

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat **Dr. Eugen Suchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. Max Hachenburg
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14, Stallstraße 34. 35**

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Pettizelle 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Das Richterproblem nach dem Kriege.

Von Senatspräsident Geh. Oberjustizrat **Ring**, Berlin.

Vor den Tagen des Umsturzes hatte ich auf die unter dem Titel „Das Beamtenproblem nach dem Kriege, insbesondere in Preußen“ erschienene Schrift des jetzigen Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. **G. Struz**¹⁾ besonders hinweisen wollen. Inzwischen haben die Ereignisse die Beamten wirklich zu einer Art problematischer Naturen gestempelt, zu Menschen, die der gegenwärtigen und künftigen Lage nicht gewachsen sind und denen sie nicht genügt. Noch als Struz schrieb, war nur zu fragen, wie die Wunden geheilt werden könnten, die der Krieg dem gesunden Beamtentkörper geschlagen hat. Es galt, die wirtschaftliche und damit die gesellschaftliche Stellung des Beamtentums wieder auf die ihm zukommende Höhe zu heben. Jetzt scheint trotz aller Beschwichtigungen die Sorge um Sein oder Nichtsein weiter Kreise des Beamtentums überhaupt berechtigt. Was insbesondere uns Rechtskundige anlangt, so erhebt das Erfurter Programm mit seiner Forderung der Unentgeltlichkeit von Rechtsprechung und Rechtsbeistandschaft, der Rechtsprechung durch volkswählte Richter drohend sein Haupt.

Dennoch behält die Schrift von Struz ihre Bedeutung. Mag manches in ihr, wie die Klage über die Zurücksetzung der Beamten bei der Verleihung von Titeln und Orden, schon heute seltsam veraltet klingen — ihr Kernpunkt bleibt unberührt. Sie zeigt, wie das Beamtentum unter der alten Geldherrschaft von Stufe zu Stufe auf einen wirtschaftlichen Tiefstand herabgedrückt ist, der die Abwanderung zu anderen Berufen erzwingen mußte. Struz hatte ganz recht, als er für die früheren politischen Verhältnisse das Rezept gab: Möglichst wenige, aber unbedingt leistungsfähige, an die richtige Stelle gesetzte und voll ausgenutzte, dabei aber zureichende und darum gut entlohnte Beamte.

Wie soll das fortan werden? Was zur Beamtenlaufbahn zog, war die Gemisshheit, in eine zwar nur halbwegs auskömmlich besoldete, aber angesehene und gesicherte Stellung zu gelangen. Wer wird sich künftighin einem Berufe widmen, der ihm nicht einmal diese Vorteile gewährleistet? Vor allem müssen wir Richter an Erfordernisse der Unabsehbarkeit unbedingt festhalten. Was hätte uns wohl zu unserer Berufswahl bestimmen können als das Bewußtsein, unabhängige, unabsehbare Träger dieses Zweiges der Staatsgewalt zu sein? Etwa das hohe Einkommen? Man lese bei Struz, wie jammervoll in dieser Hinsicht die heutigen Richter im Verhältnis zu ihren Amtsvorgängern aus den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts, geschweige denn zu den Beamten der Privatwirtschaft, ja selbst der städtischen Körperschaften stehen.

Oder die Hoffnung auf Beförderung? Man lese wiederum, wie verlockend in Preußen mit seinen rund 5700 Landrichtern, Amtsrichtern und Staatsanwälten und seinen etwa 225 vortragenden Räten der Justiz, Landgerichtspräsidenten, Senatspräsidenten und Oberstaatsanwälten solche Aussicht ist. Oder die Beliebtheit an hoher Stelle, in den Parlamenten, in der Presse? Wir haben es nicht vergessen, wie Bismarck sich über die preußischen Richter als Buchstabenjuristen geäußert hat, die politisch unzuverlässig seien und sich souverän fühlten. Wir gedenken, wie im preußischen Herrenhause der „betrunkene Amtsrichter“ erschien, wie in der öffentlichen Erörterung dem Blutrichter der weltfremde, der unsoziale Richter der Klassenjustiz folgte. Dahingestellt sei, wie sich in den Vereinigten Staaten von Amerika der auf Zeit gewählte Richter bewährt hat; selbst in diesem Lande werden die Richter der Bundesgerichte auf Lebenszeit bestellt, und es verlautet, daß jeder Einsichtsvolle die gleiche Regelung auch für die Richter der Staatengerichte wünscht. Andere Völker, andere Sitten! Auch wir Richter in Deutschland haben eine Tradition, und die Unabhängigkeit und Unabsehbarkeit ist das Palladium, mit dem wir stehen und fallen. Es wäre ein tragisches Geschick, wenn diese Privilegien, die dem preußischen Richter eigentlich erst durch die Revolution von 1848 endgültig gesichert wurden, ihm durch die Revolution von 1918 entzogen werden sollten. Alles andere ist für uns eine Frage zweiter Ordnung.

Struz fordert tunliche Verminderung der Beamtenzahl. Hierbei weist er übrigens mit Recht darauf hin, daß die Ziffer insofern viel zu hoch geschätzt wird, als die Beamten ihrer überwältigenden Mehrheit nach in Wirklichkeit nichts als ganz anders zu beurteilende Arbeiter der staatlichen Betriebe sind. Sicherlich ist aber, um auf die Richter zurückzukommen, ein Abbau unbedingt nötig. Soviel Laufende von Intelligenzen, wie zur Befehung aller jetzt vorhandenen Stellen mit wahrhaft tüchtigen Richtern nötig sind, stehen keinem Staate zur Verfügung. Die natürliche Entwicklung wird hier etwas helfen. Trügt nicht alles, so geht der Zug für die bürgerliche Rechtspflege wieder zur Rückbildung der gelehrten Rechtsprechung in die gelehrte und ungelehrte Schiedsprechung älterer Zeiten. Hierbei scheint weniger das Mißtrauen gegen den Berufsrichter, als vielmehr die Abneigung den Ausschlag zu geben, den Tücken des geltenden Prozesses mit seinen übertriebenen Rechtsbehelfen und dem Zufalle der Entscheidung durch eine bessere oder schlechtere Richterkammer ausgesetzt zu sein. Denn auch ein Schiedsrichtertum ohne gelehrte Richter ist bei dem verwickelten Stande des heutigen bürgerlichen Rechts, das sich nur für einen isolierten Staat wesentlich vereinfachen ließe, unmöglich; noch heute gilt wie vor 400 Jahren, daß „Rechts-, Gerichts- und Justizsachen ohne gelehrte Leute notdürftig und nützlich nicht können bestellt werden“. Im übrigen ist der Vorschlag zur Abhilfe gegen das Anschwellen der Richterzahl schon Legion.

1) Siehe S. 180.

Mit kleinen Mitteln ist dabei freilich nichts getan. Vor allem ist der Grundsatz strenger Arbeitsteilung auch auf diesem Gebiet unerlässlich. Der ganze Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens ließe sich auf die Notare und vorhandene oder noch zu bildende Behörden ohne Gerichtsbarkeit übertragen. Für einen großen Teil der jetzigen Tätigkeit der Richter könnten mittlere Beamte oder Hilfskräfte herangezogen werden. Die eigentliche rechtssprechende Tätigkeit wäre durch äußerste Beschränkung der schriftlichen Begründung von Entscheidungen zu entlasten; wer dauernd Auszüge aus Gerichtsentscheidungen fertigt, weiß, mit wie wenigen Worten ein Urteil verständlich begründet werden kann. Dazu müßte eine grundlegende Veränderung der Gerichtsverfassung treten: Rücksichtslose Zusammenlegung der kleinen Amtsgerichte wie der kleinen Landgerichte mit weiter Erstreckung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, so daß für die Landgerichte nur die schwersten Verbrechen und größten Prozesse übrigblieben; Einschränkung der Berufung; Ausgestaltung des Reichsgerichts zu einer Behörde, die nur für die Rechtseinheit zu sorgen hat — das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zeigt, daß auch bei solcher Begrenzung zu einer gesunden Rechtssprechung zu gelangen ist; Zusammenfassung der Richter jedes Obergerichtsbezirks und des Reichsgerichts zu Richterkammern. Nebenbei versteht sich die Abschaffung unnützer Titel: Richter, Obergerichte, Reichsrichter — das genügt vollauf.

In einer Wahl der Richter vermag ich ein Schreckgespenst nicht zu erblicken. Ist jeder Richter zu einem so hohen Amte berufen, wie es nach diesen Andeutungen der Fall wäre, dann ergibt sich von selbst, daß es mit der heutigen Erstnennung und Beförderung auf Grund geheimer, jeder Nachprüfung entzogener Berichte oft wenig hierfür geeigneter Persönlichkeiten nicht weitergeht. Nach meiner Überzeugung wäre eine organische Verbindung zwischen Richter- und Anwaltstand dahin anzustreben, daß nur, wer eine gewisse Anzahl von Jahren — nicht zu kurz, aber auch nicht zu lang — als Anwalt tätig gewesen ist, zum Richter unterer Ordnung ernannt werden kann. Der Anwalt steht nun einmal kraft seines Berufs dem Rechtsverfahre, der Seele des Rechtssuchers, des Rechtsbedröhten näher, er hört, wie es ausgedrückt ist, das Herz des Volkes besser schlagen als der Richter. Dann ergibt sich als selbstverständliche Forderung, daß der Anwaltskammer die Aufgabe zufällt, aus ihrer Mitte die für das Richtertum überhaupt geeigneten Personen vorzuschlagen. Auch dagegen, daß die Vertretung der beteiligten Volksgenossen nach solcher Siebung den Richter wählt, ergibt sich kein rechtes Bedenken. Windthorst war gewiß nicht umstürzlerischer Neigungen verdächtig, und doch regte er bei der ersten Beratung des StG. 1874 an, daß die Wahl einer Anzahl von Mitgliedern des Reichsgerichts dem Reichstag oder den Einzellandtagen vorzubehalten sei; „ein bloß von den Regierungen besetztes oberstes Gericht kann und wird das Vertrauen nicht haben, welches das höchste Gericht haben muß“. Für die Obergerichte und das Reichsgericht wäre natürlich von der ausschließlichen Entnahme aus der Anwaltschaft abzusehen. Bei der überragenden Stellung, die diesen Gerichten zuläme, würde es folgerichtig sein, für die Obergerichte der Richter- und Anwaltskammer des Bezirks, für das Reichsgericht der Richter- und Anwaltskammer dieses Gerichtshofs den Vorschlag, dem Landtag und dem Reichstag aber die Ernennung zuzugestehen. Die Vorsitzenden der Landgerichtskammern, falls es bei solchen verbleiben soll, ferner der Obergerichts- und Reichsgerichtskammern könnten als echte Erste unter Gleichgestellten von den Richtern und Anwälten des betreffenden Gerichts auf bestimmte Zeit gewählt werden. Den Gerichten wäre auch im übrigen ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht einzuräumen. Nur die unter ganz anderen Gesichtspunkten zu würdigende Ernennung der zur Verwaltung berufenen Vorsteher der Obergerichte und des Reichsgerichts würde der vollziehenden Gewalt anheimfallen.

Über die Mitwirkung von Laien an der Rechtssprechung ist an dieser Stelle nicht näher zu handeln. Hier kann nur gesagt werden: mögen sie an den Geschäften teilnehmen, sie sollen willkommen sein. Sie werden sehen, daß wir Richter, auch wie wir jetzt beschaffen sind, nichts zu verheimlichen haben. Freilich wurzelt der Richter in den Anschauungen seiner Zeit, er ist vor allem der Sklave der Gesetze, die er anzuwenden hat. Daß er es nicht jedem recht machen kann, ist in seinem Amte tief begründet. Allein das eine darf ich wohl

bekennen: In den 35 Jahren meiner richterlichen Tätigkeit, die lange Zeit mit Geschäften der Justizverwaltung verknüpft war, habe ich unzählige Richter kennengelernt. Gewiß waren auch solche von geringerem Wissen und Können, von minderm Geschick und Eifer darunter. Aber Richter, die bei Ausübung ihrer rechtssprechenden Tätigkeit den Blick nach oben wandten, die urteilten, wie es einer höheren Stelle genehm sein mochte, habe ich unter ihnen niemals gefunden.

Was Struß von den Beamten im allgemeinen sagt, gilt auch für die Richter im besonderen: den Nimbus, der zu der Bäter Zeiten den höheren und den hohen Staatsbeamten umgab, hatten schon vor den Tagen der Umwälzung die materialistisch-demokratischen Wellen der Zeitströmung fortgespült. Der Richter muß zu retten suchen, was zu retten ist. Wir wollen nicht, daß für das Richtertum nur übrigbleibt, was Handel und Gewerbe, was die Verwaltung in allen ihren Zweigen verschmätzt hat. Auch der Berufsrichter kann, wenn durch eine geeignete Neuordnung seine Tätigkeit gewährleistet wird, den vollen Platz an der Sonne fordern. Der wird ihm nur, wenn ihm unter Aufrechterhaltung seiner alten Unabhängigkeit und Unabsehbarkeit die Mittel geboten werden, die ihm eine seiner Arbeit entsprechende Lebenshaltung ermöglichen. Wenige, aber leistungsfähige und in gesicherter Stellung zufriedene, weil gut entlohnte Richter — das ist die Lösung des Problems wie für die Gegenwart so für die Zukunft des Richtertums.

Zur staatsrechtlichen Lage.

Von Prof. Dr. Walbecker, Berlin.

Die Ansätze zur Ausbildung eines revolutionären Staatsrechts habe ich StW. 1918, 745 bis zum 28. Nov. v. J. verfolgt. Der weitere Verlauf der Dinge bis zum 29. Jan. 1919 war folgender:

Den Machtgelüsten des Berliner Vollzugsrats wurde bereits am 28. Nov. in der Vollversammlung des Berliner Soldatenrats entgegengetreten. Trotzdem blieb es bei dem Konflikt in Permanenz zwischen Kabinett und Vollzugsrat. Eine Klärung brachte erst die am 16. Dezember in Berlin zusammengesetzte Reichskonferenz der A.- u. S.-Räte, die folgende Beschlüsse zeitigte:

„Die Reichskonferenz der A.- u. S.-Räte Deutschlands, die die gesamte politische Macht in Deutschland repräsentiert, überträgt bis zu anderweitiger Regelung durch die Nationalversammlung die gesetzgebende und vollziehende Gewalt dem Rat der Volksbeauftragten. Der Kongreß bestellt ferner einen Zentralrat der A.- u. S.-Räte, der die Überwachung des deutschen und preußischen Kabinetts ausübt; ihm steht das Recht der Berufung und Abberufung der Volksbeauftragten des Reichs und, bis zur endgültigen Regelung der staatlichen Verhältnisse, auch der Volksbeauftragten Preußens zu. Zur Überwachung der Geschäftsführung in den Reichsämtern werden von dem Rat der Volksbeauftragten Beigeordnete der Staatssekretäre bestellt. In jedes Reichsamt werden zwei Beigeordnete entsandt, die aus den beiden sozialdemokratischen Parteien zu entnehmen sind. Vor der Berufung der Fachminister und der Beigeordneten ist der Zentralrat zu hören.“

Hierzu gaben Haase und Ebert eine in der Presse als „authentisch“ bezeichnete Erklärung für das Kabinett ab, das Kabinett verstehe unter der vom Zentralrat zu handhabenden Überwachung, daß alle Gesetzesentwürfe dem Zentralrat vorgelegt werden; der Zentralrat müsse, da er die Volksbeauftragten jederzeit abberufen könne, diesen das Recht lassen, auch ohne seine vorgängige Genehmigung Gesetze zu erlassen. Ein Antrag, der demgegenüber für den Zentralrat ausdrücklich das Recht der vorherigen Zustimmung zu Gesetzen forderte, wurde in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Ein weiterer Beschluß geht dahin, daß die oberste Kommandogewalt über Heer und Marine den Volksbeauftragten unter der Kontrolle des Vollzugsrats (soll wohl heißen: des Zentralrats) zustehen soll; ein Antrag, wonach die Kommandogewalt in den einzelnen Garnisonen den örtlichen A.- u. S.-Räten übertragen werden soll, während über den örtlichen Rahmen hinausgehende militärische Angelegenheiten durch die Vertreter der Obersten Kommandogewalt im Verein mit einem Delegiertenrat der Garnison geregelt werden sollen,

wurde den Volksbeauftragten als Material überwiesen. Un-
genommen wurde sodann ein Antrag, der die Beseitigung
der Orden und Rangabzeichen, Entwaffnung der Offiziere
außerhalb des Dienstes, Abschaffung des stehenden Heeres
und Errichtung einer Volkswehr fordert.

Ferner protestierte der Kongreß gegen alle Absonderungs-
bestrebungen im Reich und bekannte sich zum großdeutschen,
demokratisch-sozialistischen Einheitsstaat. Im Zusammenhang
hiermit steht sein Bekenntnis zur Nationalversammlung,
deren Wahltag er auf den 19. Jan. 1919 festsetzte, während
das am 30. Nov. verkündete Wahlgesetz (RGBl. 1345) den
16. Februar in Aussicht genommen hatte. Es darf wohl
unterstellt werden, daß der sonstige Inhalt des Wahlgesetzes
vom Kongreß gebilligt worden ist.

Die Wahlen zum Zentralrat schließlich erfolgten aus-
schließlich aus Anhängern der Richtung Ebert.

Ganz abgesehen von den Störungen des Kongresses durch
eindringende Unbeteiligte, päßten diese Beschlüsse des
Reichskongresses, durch die die Vereinbarung mit dem Berliner
Vollzugsrat erfüllt und konsumiert wurde, der Minderheit
der Kongreßmitglieder nicht, die bereits während der Ver-
handlungen mit Sezession gedroht hatten, falls ihre Forde-
rungen nicht erfüllt würden. Tatsächlich nahmen die Ver-
treter der unabhängigen Sozialdemokraten mit dieser Ver-
gründung schon nicht mehr an der Wahl des Zentralrats
teil, nachdem ihr Antrag auf Vereiniung des Räteystems
als Verfassungsgrundlage der sozialistischen Republik abge-
lehnt worden war. Es war das der Auftakt zu den jetzt be-
ginnenden und an jedes Vorkommnis anknüpfenden Ver-
suchen der linksstehenden Minderheiten, der Mehrheit inner-
halb der sozialdemokratischen Partei, dem Kabinett und
Deutschland ihren Willen aufzuzwingen. Sie führten in der
Nacht vom 28. zum 29. Dez. zu dem Ausscheiden der Ver-
treter der unabhängigen Sozialdemokraten aus dem Kabinett
(das sich durch die Mehrheitssozialisten Noske und Wissell
ergänzte) und (später) aus den von ihnen innegehabten Kon-
trollstellen, damit sie, wie gesagt wurde, ihre „Pflicht“, d. h.
gegenüber der „Revolution“, außerhalb der Regierung besser
tun könnten. Auch die von dieser Partei gestellten preußischen
Minister traten am 3. Jan. 1919 zurück, woraufhin die von
den Mehrheitssozialisten gestellten preußischen Minister am
4. Jan. ebenfalls ihre Ämter dem Zentralrat zur Verfügung
stellten. Auch Ebert, Scheidemann und Landsberg sollen
sich nach einer Zeitungsnotiz diesem Vorgehen formell an-
geschlossen haben. Die Auseinandersetzungen zwischen den
sozialdemokratischen Parteien unter sich und mit den noch
weiter links stehenden Gruppen — die Zusammenhänge sind
nicht recht durchsichtig — führten am 6. Jan. zum Ausbruch
eines bewaffneten Aufstandes in Berlin und anderen Orten;
es mag hier dahingestellt bleiben, ob er für später als Schlag
gegen die Nationalversammlung beabsichtigt war und die
unabhängigen Sozialdemokraten ihn als Mittel für ihre
Zwecke im Anschluß an die Berliner Konferenz der ganz
radikalen und unter russischem Einfluß stehenden Spartakus-
gruppe im gegebenen Augenblick ausbrechen zu lassen für
richtig hielten. Das Ergebnis des Aufstandes war ein anderes,
als seine Inspiratoren wohl in Rechnung gestellt hatten.
Die Mehrheitssozialisten haben sich behauptet, wie sie sich
schon in den Verhandlungen des Reichsrätekongresses be-
hauptet hatten. Schließlich hat der Aufstand dazu geführt,
daß die — bereits durch ein Gesetz der Volksbeauftragten
am 12. Dez. 1918 (RGBl. S. 1424) in Aussicht genommene
— Volkswehr zu greifbaren Anfängen kam und sofort neben
den zur Unterdrückung des Aufstandes herangezogenen Resten
des alten Heeres zur Verwendung gelangte. —

Im Reich haben sich die Verhältnisse z. T. sehr un-
ersichtlich gestaltet. Wenn die Regierungen in Bayern,
Württemberg, Baden und Hessen am 28. Dez. die „Neu-
einrichtung des Reichs auf bundesstaatlicher Grundlage“,
sowie die „Schaffung einer aktionsfähigen Reichsregierung
und Nationalversammlung“ forderten, so ist das bei der bis
dahin vorliegenden, auf den im vorigen Aufsatz angedeuteten
Ursachen beruhenden, Zauberpolitik des Kabinetts und der Un-
tätigkeit der preußischen Regierung durchaus zu verstehen.
Weit bedenklicher sind die Vorgänge in den preußischen Ost-
provinzen, namentlich in Schlesiens und Posen, die z. T. ganz
offen auf Lösung von Preußen und dem Reich zielen.

In Braunschweig will die bei den dortigen Landesnational-
wahlen in der Minderheit gebliebene Regierung dem Lande
ihren Willen aufzwingen und arbeitet überdies auf die Ent-
stehung eines neuen größeren Staates hin. An manchen Orten
waren bei Niederschrift dieser Zeilen die Anhänger der sozialen
Revolution Herr im Hause, womit die Verbindung mit dem
Reich gefährdet erscheint. Dazu kommt noch die Gefahr des
Verlustes des linken Rheinufers. Andererseits scheinen sich
die Beziehungen zu Deutsch-Österreich verdichtet zu haben,
ohne daß indessen bisher eine förmliche Aufnahme in die
deutsche Republik stattgefunden hätte.

Am Tage, nachdem die Wahlen zur deutschen National-
versammlung stattgefunden hatten, wurde der vom Staats-
sekretär des Innern Breuß herrührende vorläufige Ent-
wurf der künftigen Reichsverfassung veröffentlicht. Sein In-
halt, auf den hier nicht weiter einzugehen ist, bildete den
Gegenstand von anschließenden Verhandlungen zwischen
Kabinett und Zentralrat einerseits und den Vertretern der
gliedstaatlichen Regierungen andererseits, die für uns mit
Rücksicht darauf wichtig sind, daß der aus diesen Beratungen
herorgegangene Entwurf einer einstufigen Verfassung bei
dem föderalistischen Element starke Anleihen macht — genau
so wie in den finanziellen Plänen der Gliedstaaten wenig
Neigung zu einer Abdankung zugunsten der unitarischen
Reichsgewalt zu spüren ist.

In einer Reihe von Gliedstaaten sind bereits die Natio-
nalversammlungen zusammengetreten und haben vorläufige
Grundgesetze verabschiedet, also einen einstufigen festen
Maßstab für alles rechtliche Messen und Wägen geschaffen. Zur
gleichen Zeit hielt es die preußische Regierung für richtig,
durch WD. v. 17. 1. 1919 (GS. 8) für die Provinz Ostpreußen
eine Sonderversammlung zu schaffen, die Wünsche an die
preußische Nationalversammlung formulieren soll. Zu er-
wähnen ist schließlich, daß eine preußische WD. v. 24. 1. 1919
(GS. 13) die bestehenden „Gemeindevertretungen“ auf-
gelöst hat, die nach einem anderweiten Wahlrecht neu gewählt
werden sollen. Die WD. ist bemerkenswert, weil sie eine grobe
Unkenntnis des preußischen Staatsrechts verrät: nach der
Überschrift soll es sich um das Gemeindevahlrecht in Preußen
schlechthin handeln, während die Bezeichnung als Gemeindev-
vertretung terminus technicus für den Repräsentativauschuß
nach einigen Landgemeindeordnungen und den beiden
Kirchengemeindeordnungen ist; seine Freude hat der Staats-
rechtler auch an der Vorschrift des § 7, daß die „Mitglieder
der aufgelösten Gemeindevertretungen bis zur erfolgten Neu-
wahl in ihren Ämtern bleiben“ sollen (vgl. meine Be-
merkungen in „Kreuzzeitg.“ v. 13. Febr.).

Versuchen wir nun, im folgenden ein Bild der staats-
rechtlichen Lage zu zeichnen, wie es sich für den Tag der
Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, also am 19. Jan.
1919, für den außerhalb stehenden Beobachter ergibt, wenn
er von den durch die Revolution geschaffenen Verhältnissen
ausgeht.

An die Spitze zu stellen haben wir hierbei die Erwägung,
daß „die Revolution“ weder ein in sich geschlossener,
agrarischer Inhalt, noch ein einmaliges Geschehnis, sondern
ein sich aus zahlreichen Einzelatbeständen zusammen-
setzender, äußerst komplizierter gesellschaftlicher Vorgang
ist. Die dem Begriff zugrunde liegende Einheitsvor-
stellung ist der Ansturm gesellschaftlicher Gruppen gegen die
seit herigen staatlichen Gewalten. Bereits im vorigen Aufsatz
wurde angedeutet, daß wir hier zwei Richtungen zu unter-
scheiden haben. Die eine gibt sich als ausgesprochen politische
Revolution und findet ihre Verkörperung in den Mehrheits-
sozialisten. Für sie handelt es sich darum, in staatsrecht-
lichen Formen, im Wege der „Evolution“, d. h. unter An-
knüpfung an das Bestehende, ihr sozialistisches Programm nach
und nach zu verwirklichen. Sie geben sich der Form nach
als Demokraten, ihr sachliches Ziel ist der Sozialismus. Weil
sie sich als Demokraten geben und zunächst am Staat fest-
halten, hat sich die allgemeine revolutionäre Bewegung im
bürgerlichen Lager, die sich dem Stoße der sozialistischen
Gruppen vom 9. Nov. 1918 anschloß, teils hinter, teils
nicht gegen die nach dieser Richtung weisende Spitze der
revolutionären Organisation gestellt. Im vorigen Aufsatz

wurde bereits darauf hingewiesen, daß auch von der Seite der sozialen Revolutionäre her Konzessionen nach dieser Richtung hin gemacht wurden, und daß infolgedessen die Revolution zeitweilig ein ausgesprochen politisches Gepräge zu zeigen schien.

Wäre das nicht bloß ein Schein, hätten wir also wirklich nur eine politische Revolution, dann wäre das staatliche Gebäude als solches erhalten geblieben. Es hätten lediglich die revolutionären Ereignisse eine Anzahl von Verschiebungen in der Erscheinung der staatlichen Gewalten gezeitigt, vor allem in der obersten Spitze, daneben (in Gestalt von Folgerungen) organisatorische und funktionelle Änderungen bei den nachgeordneten Stellen. Die staatsrechtlichen „Gewalten“ wären inhaltlich gleich geblieben, die Verschiebung wäre nur formal, und zwar in Hinblick auf die persönlichen und funktionellen Zuständigkeiten. Es wäre dann also einfach diejenige Stelle, der jeweils kraft des „Rechts der Revolution“ die Legislative zugefallen ist, der Gesetzgeber, dessen Anordnungen von der Gesamtheit der Staatsgenossen genau so nachzuleben ist, wie den von den seitherigen gesetzgebenden Gewalten erlassenen Gesetzen. Von Bedeutung könnte hierbei vielleicht noch werden das feierliche Bekenntnis der neuen Regierungen zur Nationalversammlung. Sie hätten sich damit, z. T. im Sinne der zweiten Hälfte ihrer Parteibezeichnung, zu demokratischen Grundgedanken bekannt, betrachteten sich also nur als einstweiligen Verwalter der politischen Geschichte Deutschlands, bis nämlich das deutsche oder jeweilige gliedstaatliche Volk in der Nationalversammlung selbst seine politischen Verhältnisse regeln wird. Das ist an sich nichts als eine formale Fiktion; man bedenke allein, daß die zur Bildung der Nationalversammlungen erforderlichen Organisationen durch den und nach dem Willen der Regierungen geschaffen worden sind. Aber die formale Erwägung muß für die juristische Betrachtung ausreichen; kraft Selbstbeschränkung der revolutionären Gewalthaber lägen nicht endgültige, sondern einstweilige Verhältnisse vor. Darin läge zugleich, daß alles, was heute als Gesetz oder mit Gesetzeskraft verkündet wird, nur einstweilige, der Genehmigung durch die Nationalversammlung bedürftige Regelungen ohne Ewigkeitswert zu sein beansprucht: den Nationalversammlungen käme das letzte Wort darüber zu, ob das, was seit dem 9. November 1918 als Gesetz publiziert wurde, auch bleiben soll. Eine Frage für sich wäre dabei, was es bedeutete, wenn die Nationalversammlungen, aus welchen Gründen immer, nicht zusammentreten oder keine Stellung zu jenen Erlassen nähmen.

Hier liegt aber bereits die erste Schwierigkeit; die revolutionären Gesetzgeber scheinen selbst dort, wo sie die Nationalversammlung wirklich zusammentreten lassen und ihr ihre Portefeuilles zur Verfügung stellen, z. T. gar nicht daran zu denken, ihre Anordnungen nur als einstweilige nach dem Typus der Notverordnung anzusehen. Für sie sind die Revolutionsgesetze in mundo und schon deshalb, weil sie als „Gesetz“ bezeichnet wurden, schlechthin zu befolgende Norm. Sie gedenken mit gewissen Dingen die Nationalversammlungen vor vollendete Tatsachen zu stellen und es ihnen zu überlassen, ob sie es wagen, diese Gesetze aufzuheben; technisch und taktisch nennt man das „die Errungenschaften der Revolution rechtzeitig sichern“. Der Sache nach heißt es das Recht des Stärkeren auszuspielen, das ja auch in unserem seitherigen Rechtsleben eine sehr große Rolle spielte. Ihm gegenüber ist aber doch sehr die Frage, ob alles das, was da mit dem Anspruch auftritt, als Gesetz beachtet zu werden, auch wirklich Gesetz und Recht ist. Diese Frage läßt sich nicht schlechthin, sondern nur von Fall zu Fall beantworten. Schon für normale Zeiten ist nicht alles Recht, was sich als Recht gibt, wenn es auch als zwingende Vorschrift auftritt, die sich durchsetzt oder nicht durchsetzt. Je nachdem liegt in dem hier allein entscheidenden soziologischen Sinn Recht oder Nichtrecht vor. Die Entscheidung ist also nur hinterher möglich.

Recht bedeutsam könnte da werden, daß die Revolution die Hand nur auf Legislative und Exekutive gelegt hat, während sie an die richterliche Gewalt nicht rührte, wie das für Preußen ausdrücklich bestätigt wurde. Es wäre dann praktisch genau so, wie es bisher auch war, daß irgendeine Stelle mehr oder weniger durchdachte Anordnungen erläßt

und der Rechtsprechung überlassen bliebe, wie sie sich, meist mehr schlecht als recht, damit abfindet. Praktisch käme also der rechtsprechenden Gewalt das letzte Wort über den Bestand und die Tragweite der revolutionären Gesetze zu. Alles, was sich formal als Recht gibt, wäre zunächst nichts als ein Versuch zu sozialem Zwang, und Recht wäre nur, was im Wege Rechtsens, d. h. durch die Gerichte als solches festgestellt wird.

Tatsache bliebe im übrigen, inwieweit die revolutionären Regierungen im Verhältnis zum Ausland Anerkennung finden. Die für die Gegenwart wichtigste förmliche Anerkennung des Kabinetts Ebert als Reichsregierung durch die Entente scheint noch nicht vorzuliegen, vielmehr scheint die Entente noch immer die Mitglieder der deutschen Waffenstillstandskommission nur unter dem Gesichtspunkt als verhandlungsfähig anzusehen, daß sie von der letzten deutschen Regierung bestellt worden sind. Weiter bliebe dahingestellt, ob und inwieweit das Kabinett Ebert unter dem Gesichtspunkt der politischen Revolution allein von den revolutionären deutschen Territorialregierungen als Inhaber einer obersten Zentralgewalt oder auch nur der Reichsgewalt anerkannt wird.

Damit haben wir den Gesichtspunkt berührt, der für die augenblickliche staatsrechtliche Lage entscheidend ist, und den so ziemlich alle juristischen Betrachtungen seither, aus welchen Gründen immer, nicht oder nicht genügend in Rechnung gezogen haben — der Gesichtspunkt, unter dem es ganz besonders bedeutsam wird, daß die Revolution eben nicht ein einmaliges Geschehnis ist, von dem ab einfach der bisherige formale Wahstab an im großen ganzen zunächst wenig oder gar nicht veränderte Dinge angelegt werden könnte. Der Fall liegt nicht so einfach, daß sich lediglich ein paar der bei der rechtlichen Messung zu berücksichtigenden trigonometrischen Punkte erster Ordnung in der staatlichen Welt gewaltsam etwas verschoben hätten. Wir haben vielmehr neben der politischen eine soziale Revolution, und beide Elemente sind, nachdem sie sich eine Zeitlang zu vertragen schienen, hart auf hart aneinander geraten; dabei ist bisher hier die eine, dort die andere Richtung die stärkere geblieben. Und wenn auch die Anhänger der sozialen Revolution darauf abstellen, daß das Kabinett Ebert durch sein Festhalten an demokratischen Gedanken, also an der politischen Revolution, die „Revolution an das Bürgertum verraten“ habe, so liegt doch in dem Faktieren der Ebert-Gruppe mit der Richtung der sozialen Revolution das Bekenntnis zu der letzteren samt den sich daraus ergebenden Folgerungen. Das Kabinett Ebert mag sich in demokratischen Formen bewegen: es ändert das nichts daran, daß das Kabinett innerhalb der revolutionären Gewalten seine Legitimation von der Richtung der sozialen Revolution ableitet. Es erkennt offiziell in der Übereinkunft v. 9. Nov. 1918 an, daß die politische Gewalt den A.- u. S.-Räten zusteht, und das ist nachher fortgesetzt wieder zum Ausdruck gekommen. Die Proklamation am 12. Nov. „An das deutsche Volk“ bezeichnet als einzige Aufgabe der aus der Revolution hervorgegangenen Regierung, „das sozialistische Programm zu verwirklichen“. Damit ist die politische Revolution der sozialen geopfert, und das Bekenntnis zur politischen Revolution ist zum Mittel für die soziale Revolution geworden. Das Kabinett Ebert mag sich Mühe gegeben haben, sich den damit gegebenen Folgerungen zu entziehen und den Räten eine Stellung innerhalb der als zunächst weiterbestehend ausgegebenen staatlichen Organisation zuzuwenden, also umgekehrt die soziale der politischen Revolution unterzuordnen. Demgegenüber bleibt einmal die soziologische Frage, inwieweit dem Kabinett das gegenüber der ersten Hälfte seiner Parteibezeichnung überhaupt möglich ist, und zum anderen die für die staatsrechtliche Betrachtung allein entscheidende Tatsache, daß es eben nicht für sich selbst die Fülle der Staatsgewalt in Anspruch genommen hat, sondern daß es noch heute sein Recht von einer über ihm stehenden revolutionären Gewalt und Organisation ableitet, deren Grundzug aber die ausgesprochene soziale Revolution ist und bleibt, auch wenn innerhalb der revolutionären Organisation die Mehrheit des Augenblicks es für richtig hält, das nicht in den Vordergrund zu stellen.

Die soziale Revolution lehnt aber den Zusammenhang mit dem Gewesenen bestimmt ab und kennt nur ihr eigenes Recht, wie es in der von ihr geschaffenen Organisation liegt. Ich darf mir wohl eine Wiederholung der aus den russischen Publikationen sattsam bekannten Sophistereien schenken, mit denen hier die Zwangsorganisation einer Minderheit als Selbstbestimmung der Nation hingestellt wird. Staatsrechtlich liegt der Fall so, daß die alte Rechtseinheit des Staats zerschlagen ist, jeder Volksgenosse nimmt sich das „Recht“, das ihm gut scheint, jede Gewalt erläßt „Gesetze“ nach ihrer Willkür, wie uns das ja örtliche Räte täglich ad oculos demonstrieren, und Voraussetzung ist nur, ob man sich durchsetzt. Mit anderen Worten, aus der seitherigen, sich in der Gesamtheit der Staats- und Rechtsverfassung als objektives Recht gebenden Welt der auf einen historischen sozialen Ausgleich zurückführenden staatlichen Ordnung geraten wir in eine Welt der subjektiven Rechtsverhältnisse, der Verträge und des Faustrechts. Die uns geläufigen, auf den Einheitsstaat zugeschnittenen staatsrechtlichen Kategorien versagen hier, soviel in ihnen auch historisch und positivrechtlich verwandte Züge enthalten sind. Wir müssen schon bei der naturrechtlichen Staatslehre Anleihen machen, und wir finden den Zustand wieder, der der naturrechtlichen Staatslehre Übergangsstufe zum staatlichen Zustand, hier dem Parteiprogramm nach der Endpunkt in der sittlichen Evolution des Individuums ist: der Staat und sein „unmoralischer“ Zwang wird von der „Gesellschaft“ abgelöst,¹⁾ wo der Geist der sittlichen Persönlichkeit herrscht. Wie hoch das sittliche Niveau dieser Gesellschaft z. T. steht, haben wir ja praktisch kennen gelernt.

Mit dieser Richtung hat das Kabinett, einerlei aus welchen Motiven, paktiert. Die Vereinbarung mit dem ganz eigenmächtig auftretenden Berliner Vollzugsrat hat die Beschlüsse der Reichsrätekonferenz gezeitigt. In beiden Fällen hat das Kabinett bekannt, seine Befugnisse von den Räten, bzw. von dem Kongreß ihrer Delegierten, als dem Trägers „Rechts der Revolution“ alleinigen Träger der politischen Gewalt abzuleiten. Es übt zwar nach dem Beschluß des Rätekongresses heute Gesetzgebung und Vollziehung allein aus, ohne daß es dazu einer vorherigen Zustimmung der Räteorganisation bedürfte. Aber es ist durch jene Vereinbarungen selbst Teil der Räteorganisation geworden, und es steht unter der Kontrolle des Zentralrat geheißenen neuen Vollzugsrats für das Reich, von dem es jederzeit abberufen werden kann. Das Kabinett übt nach seinem eigenen Willen Gesetzgebung und Vollziehung also nur als jederzeit widerrufliche und kontrollierte subjektive Befugnisse gegenüber dem Zentralrat, der damit vom Kabinett als der eigentliche Träger der revolutionären Gewalt anerkannt ist, der er zu sein behauptet. Praktisch ergibt sich daraus einmal die Notwendigkeit einer ständigen Fühlungnahme zwischen Kabinett und Zentralrat, zum anderen die Möglichkeit eines Auseinandergehens der beiderseitigen Ansichten mit der Folge, daß theoretisch der Zentralrat seinen Willen dem Kabinett gegenüber durchzusetzen in der Lage ist: er erhebt das Kabinett gegebenenfalls einfach durch ein ihm gefügigeres. Für den, dem diese praktische Folge allein entscheidet, wird es dann leicht als ein „Recht“ des Zentralrats erscheinen, wenn dieser beansprucht, seinerseits ohne weiteres die Anordnungen des Kabinetts durch eigene zu ersetzen. Tatsächlich scheint der Zentralrat in der Frage der deutschen Nationalversammlung derart zu verfahren: er bzw. der Konarsh hat den Tag der Wahlen geändert, ohne daß das Kabinett das Wahlgesetz zu ändern für nötig fand, und nachher schien er auch in der Frage des Ortes der General-

versammlung, vielleicht auch in der Frage, wie man sich überhaupt zur Nationalversammlung zu stellen habe, ebenso auftreten zu wollen. Man fühlt sich an die Parallele aus dem Gesellschaftsrecht erinnert, daß die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat eigenmächtig die vom Vorstand aufgestellte und von diesem verantwortlich zu vertretende Bilanz abändert. Nur handelt es sich da nicht um ein Recht, sondern um die Annahmung eines solchen und das Sichbeugen des anderen Teils, also um Vereinbarungen und daraus fließende subjektive Befugnisse. Aber damit noch nicht genug: das Kabinett sowohl wie die Territorialregierungen haben mit den örtlichen Räten zu rechnen, die garnicht daran denken, sich irgendwie beiseite schieben zu lassen, sondern ihrerseits beanspruchen, jede Behörde, Einrichtung und Gewalt ihrerseits abschieben zu können. Das Kabinett Ebert hat sich mit den örtlichen Räten abgefunden und ihnen eine Stellung neben den überkommenen Behörden anzuweisen versucht. Bezeichnenderweise ist das z. T. nicht im offiziellen Gesetzblatt nachzulesen. Ebenso bezeichnend ist es, daß es den örtlichen Räten z. T. nicht einfällt, sich an die Anordnungen des Kabinetts zu kehren, sondern daß sie eigenmächtig vorgehen und glauben, vom Kabinett Rechenschaft für einzelne seiner Handlungen fordern zu dürfen — was das Kabinett zwar als unberechtigt bezeichnet, um aber doch sofort eine Rechtfertigung seines Verhaltens anzuschließen (vgl. die Erklärung auf den Beschluß des Berliner Vollzugsrats in Woff. Ztg. Nr. 54 v. 30. Jan. 1919). Ja, sie schießen noch immer wie die Pilze aus der Erde und lassen ihre Anhängererschaft gegebenenfalls mit Waffengewalt gegen das Kabinett Ebert Sturm laufen, wie wir das ja in Berlin, Hamburg, Bremen usw. erlebt haben.

Für den staatsrechtlichen Beobachter sagt das: Die einfache Anknüpfung an das Gewesene im Sinne der politischen Revolution ist nicht möglich. Wir leben in ständestaatähnlichen Zuständen, in einer Welt der subjektiven Rechtsverhältnisse und auf Gegenseitigkeit. Die Revolution hat die in der alten Rechtsverfassung liegenden Bindungen subjektiver Willkür beseitigt. An deren Stelle ist getreten eine sich stündlich kaleidoskopartig verlagernde Welt der Vereinbarungen. Es fehlt — wie sich Ebert dem Rätekongreß gegenüber ausdrückte — gegenwärtig die Legislative, die erst durch die Nationalversammlung(en) wieder ausgerichtet werden soll. Staatsrechtlich ausgedrückt: es fehlt die Grundlage, auf der seither die gesellschaftlichen Atome von Rechts wegen zur Einheit des Staatsvolks zusammengefaßt wurden, es fehlt die Grundlage, kraft deren den heute so zahlreich sich meldenden einseitigen Anordnungen der verschiedensten Stellen Gesetzescharakter, d. h. von Rechts wegen verbindliche Kraft gegenüber der Gesamtheit der Volksgenossen zukäme. An die Stelle der seitherigen festen Maßstäbe des Rechts ist getreten die politische Zweckmäßigkeitserwägung des Augenblicks. Und daß hier der Opportunitätsstandpunkt nicht zu vollendeter Anarchie geführt hat, ist dem Umstand zu danken, daß im großen ganzen die Gegenseitigkeit aufbauen kann auf den Torso, der von der alten staatlichen Verbindung als Liquidationsmasse übriggeblieben ist, und daneben eine Anzahl von neuen organisatorischen Konstruktionen mit internen Bindungen und Bindungsversuchen.

Beide Welten haben an sich nichts miteinander gemein. Jener staatsrechtliche Torso ist nicht mehr eine Welt des objektiven Rechts, sondern eine Liquidationsmasse, in der, wie in jeder Liquidationsmasse, subjektivrechtliche Maßstäbe gelten, die jedoch noch durch die Nachwirkung des alten korporativen Verhältnisses determiniert sind; eben deshalb hätte eine nur politisch eingestellte Revolution hier anknüpfen können. Mit der organisatorischen Verkörperung dieses staatsrechtlichen Torso's hat sich die erwähnte zweite organisatorische Erscheinung und Rechtswelt, die der revolutionären Organisationen, in der Weise abgefunden, daß mit der einen Hälfte, der behördlichen Verwaltungsorganisation, ein Abkommen getroffen wurde, wonach diese auf Gegenseitigkeit weiterarbeitet, während man die demokratische Organisation des Gesamtvolks in den Parlamenten als beseitigt erklärt hat. An deren Stelle sollen zunächst die Nationalversammlungen treten. Der Verheißung nach sollen die letzteren auch zu den von der sozialen Revolution geschaffenen selbständigen Organisationen

¹⁾ Man darf dem württembergischen Arbeitsministerium für die Offenheit Anerkennung zollen, mit der es in seinen „Grundrissen“ für die geplante Sozialisierung (Woff. Ztg. Nr. 56 v. 31. Jan. 1919) offen vom „Staat“ zur „Gesellschaft“ abdrückt, wie das ja der Parteistandpunkt verlangt. Weiter kann man die Parteiführer ja wohl kaum verwirklichen wollen, als daß man ausgerechnet heute von der „Gesellschaft“ als einer so geschlossenen Erscheinung spricht, daß man sogar zu Gesellschaftsbesitz und Gesellschaftsverwaltung gelangen will.

Stellung nehmen. Wie das aber gemeint ist, hat man vereinzelt ja schon sehr deutlich gesagt, daß man nämlich sich durchaus nicht ohne weiteres den Beschlüssen der Nationalversammlungen unterzuordnen gedenkt, falls diese dem Räteystem nicht günstig sein sollten. Vereinzelt zieht man gegenüber dem Ergebnis der Wahlen sogar vor, es gar nicht erst zu solchen Beschlüssen kommen zu lassen, und hat demgemäß die Nationalversammlung bisher nicht einberufen.

Das staatsrechtliche Bild zeigt also ein fortgesetzt schwankendes, völlig unausgeglichenes Neben-, Gegen- und Miteinander der verschiedenartigsten Gegenseitigkeitsbeziehungen, der Reste der ehemaligen sich als objektiv gebenden Rechtsverfassung und der neu aufstrebenden revolutionären Organisationen. Die Gesetze und Verordnungen der revolutionären Gewalten sind demnach nicht Gesetze in dem uns geläufigen Sinn, sondern ihnen kommt eine doppelte Bedeutung zu: sie sind einmal innerhalb der revolutionären Gesamtorganisation, in die kraft Vereinbarung auch die bestehenden Behörden und deren Funktionäre eingefügt sind, Anordnungen an die Stellen, für die und soweit eine Folgepflicht besteht. Bei der vertraglichen Grundlage und dem Gegenseitigkeitscharakter dieser Organisation besteht selbst insofern nur eine beschränkte Folgepflicht. Die Regierung muß es in Kauf nehmen, wenn ihr z. B. die Beamtenschaft einfach die Gefolgschaft verweigert, weil der anzuwendende Erlaß gegen die Vereinbarung verstößt oder außer ihrer Reichweite bleibt, auf die hin die Beamten sich der Regierung zur Verfügung gestellt haben. Mit Rücksicht auf eben diese allseitige Gegenseitigkeit hat es, von der Seite der revolutionären Gewalten aus gesehen, schon seinen guten Sinn, wenn die revolutionären Organisationen den Behörden alten Stils gegenüber eine Kontrolle beanspruchen und z. T. auch ausüben.

Zum anderen stellen sich die Gesetze der Volksbeauftragten dar als ähnlich einseitige Deklarationen und Deklamationen, wie sie seinerzeit die Verwaltung im absoluten Fürstenstaat, meist ohne jeden Rechtstitel, als den der durch Gewaltdrohung unterstützten Gegenseitigkeit emanierete. Ob sie sich durchsetzen und damit die Grundlage weiterer Gegenseitigkeitsverhältnisse werden, oder ob politische Zweckmäßigkeit und Klugheit eine Weigerung der Folgeleistung auf der Seite der Adressaten, also der Volksgenossen und der revolutionären Organisationen, am Platze erscheinen lassen, ist Tatfrage.

Sehen wir von dem zweiten Fall ab, so stellt sich also ein solches revolutionäres Gesetz als Erfüllung einmal der von den revolutionären Gewalten innerhalb der Welt der revolutionären Organisationen übertragenen, zum andern der nach allen möglichen Richtungen hin, insbesondere auch den Volksgenossen gegenüber, auf Gegenseitigkeit übernommenen Aufgaben dar. Die Schwierigkeit liegt darin, daß, wie bei jeder reinen Gegenseitigkeit, der von den Beteiligten abstrahierende, zum rechtlichen Messen und Wägen erforderliche Maßstab, das tertium comparationis fehlt. Es ist an sich schon bedenklich, wenn eine Revolution ihr Rechtsgebäude ausschließlich auf das Moment des gegenseitigen Vertrauens zu bauen vorzöge, das dann leicht und tatsächlich von den sozial stärkeren Gruppen mißbraucht wird. Doppelt bedenklich wird das, wenn die Revolution in einer Zeit ausbricht, wo, wie gegenwärtig, das Gefühl für Recht und Unrecht bis zur Unkenntlichkeit verwischt ist und die Gewalt, einerlei aus welchen Gründen, sich mit Schieberei und Schleichhandel abfindet. Kommt dann noch die weitere Schwierigkeit dazu, daß in den revolutionären Kräften keine einheitliche Tendenz walidet, daß alle Gruppen labieren oder Gewalt anwenden müssen, um nur überhaupt zwischen den in der Gegenseitigkeit liegenden Klippen durchzuschiffen, dann ist die Folge, daß trotz der Firma: Vermeidung des Chaos, sich keine neue Ordnung durchsetzen kann, daß die bestgemeinten Anordnungen auf dem Papier bleiben müssen, und daß letzten Endes eben das zu vermeidende Chaos an Stelle einer neuen Ordnung da ist — bis diese Ordnung eben von irgendeiner Gruppe kraft physischer Durchsetzung, d. h. kraft des Gesetzes des Stärkeren, geschaffen wird.

Mag nun der weitere Verlauf der Dinge sein wie er will: Die Voraussetzungen fehlen seither völlig, unter denen die Grundlage einer neuen ob-

jektiven Rechtsordnung aus den gegenwärtigen Gegenseitigkeits- und Abhängigkeitsverhältnissen heraus erwachsen könnte, nämlich die Grundlage einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung als communis opinio, kraft deren die Rechtsqualität der Anordnungen einer Zentralgewalt vermutet werden könnte. Was die Naturrechtslehre da forderte, ist kein bloßes Hirngespinnst aus der weltfremden Gelehrtenstube und auch keine bloße Abstraktion; es stehen sehr reale Dinge dahinter, nicht weniger nämlich, als die Frage, ob unter Recht das „Recht des Stärkeren“ oder sein Gegenteil zu verstehen ist. Diese Erwägungen beanspruchen ganz besondere Bedeutung gegenüber den Anordnungen solcher gesellschaftlicher Minderheitsgruppen, deren sich rein organisatorisch gebende Rechtsvorstellungen psychologisch allein von einem Parteiprogramm getragen werden, das nun einmal auf Rousseau und die naturrechtliche Staatslehre zurückgeht und in dem infolgedessen jenes naturrechtliche Postulat einen der stärksten Pfeiler bildet. Vielleicht liegt hier mit eine der größten Schwächen des Kabinetts Ebert, das auf dieser Grundlage zwischen den verschiedensten Richtungen vermitteln muß; jedenfalls wissen die Mitglieder dieses Kabinetts heute, was es heißt, Regierung zu sein.

Noch weit schwieriger ist aber die Stellung der Gerichte: Für eine revolutionäre Regierung ist eine Frage letzten Endes mit dem Erlaß einer sich als Gesetz bezeichnenden Anordnung und allenfalls einem Aufgebot bewaffneter Macht abgetan. An die, an sich unabhängig gebliebene, Rechtsprechung tritt aber die Frage heran, wie sie sich zu solchen Anordnungen revolutionärer Gewalten stellen soll. Für uns muß es dahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht darauf, daß die Gerichte selbst, bzw. ihre Funktionäre auf Gegenseitigkeit in den revolutionären Organismus eingefügt sind, mit der Gefahr gerechnet werden muß, sie könnten die heutige Gegenseitigkeitsnatur aller bürgerlichen Folgepflicht verkennen, wobei noch nicht einmal an das Kapitel der menschlichen Abhängigkeiten, sondern nur an die einseitig zivilistische und ganz ungenügende publizistische Ausbildung des Richterpersonals zu denken wäre, auf welsch letztere es aber heute ganz allein ankommt²⁾ Über solanac nicht die Nationalversammlungen einen Rechtsboden als Grundlage für das Rechtsgebäude der Zukunft geschaffen haben werden, kann nur die Rechtsprechung die mittlere Linie entwickeln, von der aus innerhalb der subjektiven Rechtsverhältnisse der Gegenwart die Ausrüstung einer neuen objektiven Rechtsordnung möglich ist — wenn nicht auch hier das Recht des Stärkeren entscheidet, womit nach den verschiedenen Einarissen in die Rechtspflege vorerst noch immer ernsthaft zu rechnen ist. Erkennen die Gerichte besserungsgerecht ihre Aufgabe richtig, so müssen sie mit der Proklamation v. 12. Nov. 1918 einen Einschnitt machen; hier läßt ein Hiatus in der Rechtsordnung. Aber die revolutionären Regierungen fordern „von jedermann die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind“ (so der Erlaß der preuß. Regierung v. 14. Nov. 1918. GS. 190). Deshalb ist der einstweilige Fortbestand der alten Rechtsordnung bis zur Neuordnung durch die Nationalversammlungen eine der vielen Grundlagen des allgemeinen Gegenseitigkeitsverhältnisses geworden, soweit sich nicht Verschiebungen durch Wankfall des Kaisers und der Monarchen ergeben. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger Nr. 298 über

²⁾ In Braunschweig wird dieses Problem bereits akut, wo die Gerichte gegenüber den einseitigen Anordnungen der revolutionären Regierung angerufen worden sind. Es haben eine Anzahl von Industriellen gegen die Landesregierung und zwei soa. Volkstommisare mit dem Antrag geklagt: festzustellen, daß 1. die Eingriffe von Braunschweiger Volkstommisaren, die auf eine zwangsweise Abschaffung der bisher in den Betrieben vereinbarten Arbeitsverträge und deren Ersatz durch Lohnarbeit hinauslaufen, rechtsunwirksam sind und den Braunschweigischen Staatsfiskus zum Schadensersatz verpflichten 2. die Eingriffe und Handlungen der Beauftragten, die darauf hinauslaufen, die Betriebe der Arbeiter mit Gewalt oder zwangsweise oder entgegen den geltenden Reichs- und Landesgesetzen zu verstaatlichen (sozialisieren), den davon betroffenen Arbeitern gegenüber rechtsunwirksam sind und die Regierung zu Schadensersatz verpflichten. Das Landgericht Nr. hat die Klage abgewiesen. Man wird auf die Begründung des Urteils gespannt sein dürfen.

den Fortbestand des Privatrechts war also überflüssig und hat rechtlich keinerlei Bedeutung; umgekehrt erweisen sich nicht zu Ende gedachte Anordnungen, wie z. B. die der erwähnten preuß. W. v. 24. Jan. 1919 über das Gemeindevahlrecht, als höchst bedenklich. Im übrigen aber sind a priori feststehende Maßstäbe nicht mehr vorhanden, auch wenn einzelne Stellen sich so geben, als wären ihre einseitigen Anordnungen bereits solche neuen Maßstäbe. Der Bundesrat z. B. als gesetzgebender Faktor soll beseitigt sein; die Grundlage dafür, daß nämlich die Territorialregierungen zugunsten des Reichskabinetts Obert in dem beanspruchten weitgehenden Maße abgedankt haben sollen, hat sich aber doch erst hinterher ergeben, indem vorerst von dort kein Widerspruch erfolgte — wozu bedeutsam wird, daß der Bundesrat der Sache nach in dem Verfassungsnotgesetzentwurf wieder aufersteht.

Dieses Vorerst ist das Zeichen der Stunde. Wir haben keine auf dem fait accompli eines sozialen Ausgleichs beruhenden Regierungsgewalten, sondern befinden uns mitten im Ringen um den Ausgleich — dank der Konzessionen an die soziale Revolution. Bis auf weiteres gilt die vertragliche Grundlage und die bezeichnete Doppelnatur der gesetzgeberischen Erlasse. Sie spiegelt sich anschaulich in dem Widerspruch der württembergischen Regierung gegen den Amnestieerlaß des Kabinetts Ebert-Haase, sowie in der Willkür bei der Unterschrift der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Anordnungen, die teils von den alten Gewalten innerhalb ihrer alten Zuständigkeiten, teils von revolutionären Gewalten unterzeichnet sind, selbst die Unterschrift für den Berliner Vollzugsrat findet sich in Nr. 166 und 174. Daß für die Anordnungen der revolutionären Gewalten vielfach nur das Recht des Stärkeren als einstweilige Legitimation gelten muß, dem die mehr oder weniger freiwillige Duldung oder Anerkennung erst noch folgen muß, wurde hier bereits genügend deutlich gesagt.

* * *

Fragen wir weiter, was die Revolution in dieser Welt der Gegenseitigkeit an eigener organisatorischer Arbeit bisher geleistet hat, so finden wir zunächst einmal auch von der Seite der revolutionären Organisationen her über eine Fiktion das Reich aufrechterhalten, in dem Zentralrat und Kabinett den Ton angeben; inwieweit der Ton Gehör findet, ist dabei eine Frage für sich. Möglich war das durch das Bekenntnis des Reichsrätekongresses zum deutschen Einheitsstaat unter Vorbehalt der endgültigen Bestimmung durch die deutsche Nationalversammlung. Die Fiktion liegt darin, daß einmal die Räteorganisation auf örtlicher Grundlage beruht, also föderalistisch von unten nach oben zu konstruieren ist, während sich der Kongreß als eine unitarische Einrichtung gab und von oben nach unten zu konstruieren scheint, wobei zum anderen der Kongreß sich gleichzeitig zum großdeutschen Gedanken bekannte. Aber es war so immerhin die Aufrichtung einer vorläufigen revolutionären Zentralgewalt möglich, über die zwischen den beiden, oder richtiger: den drei in den Territorien ja jeweils entscheidenden, revolutionären Richtungen ein Ausgleich stattfinden kann. Da der Zentralrat zugleich für Preußen die oberste Gewalt beansprucht, ist wenigstens für das größte deutsche Territorium eine gewisse Einheitlichkeit mit dem Reich in den Grundanschauungen gewährleistet; der Sache nach ist der Nationalversammlung damit eine wesentliche Vorarbeit geleistet worden, insofern sie an die Neuordnung der deutschen staatlichen Verhältnisse nicht von unten nach oben, wie seither, sondern von oben nach unten herantreten sollte, wie das der Preußische Entwurf der Reichsverfassung beabsichtigt. Bemerkte sei hierzu noch, daß auch für Preußen die Besetzung der Ministerien im Sinne der Richtung des Zentralrats erfolgt ist.

Im Wege der Vereinbarung sind die Verhältnisse zwischen Kabinett und Zentralrat geordnet. Anschließend fand in derselben Weise ihre Erledigung die Ordnung der Kommandogewalt. Die Beschlüsse des Reichsrätekongresses stellen nur ein dahingehendes Programm auf, dessen nähere Ausführung der Vereinbarung zwischen Kabinett und Zentralrat vorbehalten blieb. Das Kabinett ist jedenfalls zunächst Inhaber der Kommandogewalt, wenn auch unter Kontrolle. Sache des Kabinetts ist auch die Durchführung der Beschlüsse des Reichsrätekongresses hinsichtlich der Abschaffung der Rangabzeichen usw., sowie die Aufstellung einer Volkswehr, wiewohl letzteres Pro-

gramm ja bereits durch das Kabinett vor Zusammentritt des Kongresses in Angriff genommen war (vgl. oben). Neben einem (oben nicht erwähnten) Beschluß über die Sozialisierung der Betriebsmittel, insbesondere im Bergbau, scheint die Durchführung gerade dieser Beschlüsse des Rätekongresses die größten Schwierigkeiten in der revolutionären Organisation gemacht zu haben, was ja auch schließlich begrifflich ist. Nach Bayer. Staatszeitung Nr. 301 drehte es sich bei der Kabinettskrise vom 28. Dez. 1918 ausschließlich um diese Fragen. Nachdem anlässlich des sich anschließenden Berliner Aufstandes das Kabinett die Kommandogewalt gelöst hatte, was einen Berliner Antrag auf Übertragung auf den Vollzugsrat zur Folge hatte (gemeint war offenbar die Übertragung der örtlichen Kommandogewalt auf den örtlichen Vollzugsrat), kam zwischen Zentralrat und Kabinett eine Verständigung über die Ausführung der Beschlüsse des Rätekongresses zustande, auf Grund deren durch kriegsministerielle, also landesrechtliche und im ABW. verkündete, Anordnung v. 19. Jan. 1919 Kommandogewalt und Stellung der Soldatenräte, Besoldung und militärischer Gruß im Friedensheer vorläufig geregelt werden. Danach (vgl. die Morgenblätter v. 22. Jan. 1919) soll die oberste Kommandogewalt dem Kabinett zustehen, die Ausübung ist dem preussischen Kriegsminister übertragen, der dem Kabinett verantwortlich ist. Ich enthalte mich jeder Kritik dieser staatsrechtlichen Konstruktion und verweise lediglich auf den bayerischen Widerspruch gegen die Vorschläge über die Regelung der Kommandogewalt im Preussischen Verfassungsentwurf (Bayer. Staatszeitung v. 23. Jan. 1919), sowie im übrigen auf die allseitigen Proteste und Vorbehalte gegenüber jener Anordnung.

Das vielleicht schwierigste Kapitel innerhalb der revolutionären Organisation stellen die U.- u. S.-Räte dar, deren Stellung zu regeln erst der Rätekongreß eine Möglichkeit schuf. Zunächst war die Sachlage die, daß jede örtliche Gruppe selbständig war; daraus erklärt es sich auch wohl, daß die Berliner Vereinbarungen mit dem Kabinett und die auf diese Vereinbarungen zurückgehenden Anordnungen des Kabinetts nicht überall Nachachtung fanden. Messen wir an diesen Vereinbarungen, so ging die Absicht am 10. Nov. anscheinend dahin, daß den örtlichen Räten eine Art von revolutionärer Polizeigewalt unter allen Umständen zur eigenen Handhabung gewahrt bleiben sollte. Welche Befugnisse der Berliner Vollzugsrat daraus gegenüber der revolutionären Reichsregierung in Anspruch nahm, ist im vorigen Aufsatz gezeigt worden. Wie man sich im einzelnen die Stellung und Aufgaben der örtlichen Räte nach der Vereinbarung v. 22. Nov. gedacht hat, ergibt sich aus den im Reichsanzeiger Nr. 279 v. 26. Nov. veröffentlichten, von den Mitgliedern des Berliner Vollzugsrats sowie zwei bayerischen und einem badischen Delegierten unterzeichneten „Richtlinien“. Sie geben sich beziehungsweise nicht als Vorschriften für die örtlichen Räte, sondern, ähnlich zahlreiche andere Aufrufe des Berliner Vollzugsrats, es wird um ihre „Beachtung“ (wörtlichst) „gebeten“. Diese „Richtlinien“ gehen davon aus, daß die Regierungsgewalt im Reich und in Preußen im Wege der Verständigung Volksbeauftragten übertragen worden sei, vorbehaltlich des Kontrollrechts der Räte. Daraus werden nachstehende Folgerungen gezogen:

1. Wo sich die Behörden in den Dienst des neuen Regiments gestellt haben, ist die Führung der Geschäfte im engeren Sinne ihnen zu überlassen. Nur die für den Geist des Ganzen entscheidenden Stellen sind, im Einverständnis mit der revolutionären Regierung, neu zu besetzen, wenn eine scharfe Kontrolle nicht ausreichend erscheint. Im übrigen ist eine laufende wachsame Kontrolle, verständlich ausgeübt, einzurichten. Alle störenden Eingriffe in die Verwaltung selbst müssen unterbleiben.
2. Verhaftungen dürfen nur in dringenden Fällen unter Verständigung mit den dafür maßgebenden Stellen erfolgen, soweit es sich nicht um Festnahme im gewöhnlichen Ordnungs- und Sicherheitsdienst handelt.
3. Beschlagnahmen irgendwelcher Art (Lebensmittel, Rohstoffe, Kohlen, Gelder) dürfen nur im Einverständnis mit den maßgebenden Stellen erfolgen. Eine Beschlagnahme von Lebensmitteln oder lagernden Vorräten, die für Kommunalverbände und sonstige öffentliche Körperschaften anderer Art oder für das Heer bestimmt sind, darf unter keinen Umständen erfolgen.
4. Eine Beschlagnahme öffentlicher Kassen, die im Einverständnis mit der Regierung des Reichs oder der Einzelstaaten von den Gemeindeverwaltungen oder sonstigen

öffentlichen Körperschaften verwaltet werden, ist ebenso absolut unzulässig, ebenso jeder willkürliche Eingriff in Bankdepots.

5. Alle Eingriffe in den Schiffsfahrts-, Eisenbahn- und Postverkehr müssen absolut unterbleiben."

Der Reichskongreß hat über diese Richtlinien keine ausdrücklichen Beschlüsse gefaßt, obwohl man wohl annehmen darf, daß er sich auch das Recht der Regelung der Verhältnisse der einzelnen örtlichen Räte beilegt; er beansprucht ja die Repräsentation der gesamten politischen Macht in Deutschland. Aber da er die vollziehende Gewalt im Reich und Preußen den Volksbeauftragten zuweist, die er selbst durch den Zentralrat kontrolliert, so war es mit seinem Hauptbeschuß wenigstens gegenüber den Reichs- und preußischen Verwaltungsstellen zu Ende mit dem Eingriffsberechtigt der örtlichen Räte. Innerhalb der revolutionären Organisationen hat der Beschluß des Rätekongresses den beiden Regierungen freie Hand gegeben.

Eine ganz andere Frage ist es, inwieweit die Autorität des Rätekongresses und des von ihm eingesetzten Zentralrats innerhalb der revolutionären Gesamtorganisation anerkannt ist oder wird; es ist sehr wohl denkbar, daß örtliche Räte die einseitigen Berliner Abmachungen und Erklärungen als für sich nicht verbindlich erklären. Weiter fragt es sich, ob und inwieweit umgekehrt beide Regierungen es für zweckmäßig halten, ihre Unabhängigkeit und diejenige der hinter ihnen stehenden Behörden gegen Eingriffe der örtlichen Räte zu schützen, bzw. wie sie sich überhaupt mit den örtlichen Räten abfinden, die doch nun einmal da sind und die Grundlage der im Rätekongreß und Zentralrat sich verkörpernden Gewalten darstellen. Da ist in verschiedenen Erlassen der preußischen Regierung, die man vorzichtshalber zum Teil nicht veröffentlicht zu haben scheint, den örtlichen Räten wieder eine Kontroll- und Einspruchsbefugnis eingeräumt worden; die Reichsregierung scheint jedoch an der Selbständigkeit der nicht vom Zentralrat selbst kontrollierten Stellen festzuhalten — wenn sie auch, selbst gegenüber der Justizverwaltung, eine sorgsame Überwachung durch die örtlichen Räte für „verdienstlich“ erklärt (Reichsanzeiger Nr. 295 v. 14. Dez. 1918) und auch sonst eine Unterstützung durch die örtlichen Räte nachsucht. Weitere Einzelheiten sind bei Rechenbach im Preuß. Verw. Bl. 40, 200 nachzulesen; ich kann den dortigen Ausführungen mit den sich zu den Folgerungen S. 201 rechts 3 und 4 aus dem hier Vorgetragenen ergebenden Einschränkungen beipflichten, nämlich daß es sich selbst innerhalb der revolutionären Organisation nicht um „Rechte“ und Zuständigkeiten der Räte, sondern nur um ihnen innerhalb der revolutionären Gesamtorganisation eingeräumte augenblickliche subjektive Befugnisse handelt: ständen in Frage „Rechte“, so müßte uns und den betreffenden Behörden erst formell eine Auseinandersetzung mit dem Obersatz gegeben werden, daß die Gesetze und Verordnungen weiter gelten, wozu auch die Behördenorganisation und -zuständigkeiten gehören. Solange alles auf Gegenseitigkeit gestellt ist, gibt es eben keine einseitige Beilegung von „Rechten“.

Man wird sich aber mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß die Räte beanspruchen, als dauernder Faktor in der Behördenorganisation zu erscheinen, ja vielleicht sie doch noch ganz auszuscheiden, wie man das ähnlich mit den Gewerkschaften vorzubedenken scheint. Das Verhältnis dieser Organisationen zueinander ist der Kampfplatz, auf dem sich in stillem, zähem Ringen die Auseinandersetzung zwischen politischer und sozialer Revolution um die wirkliche Macht in der sich als Staat darstellenden Verwaltungsorganisation abspielt. Die Regierungen müssen sich notgedrungen damit abfinden; sie lassen die Räte als den den ordentlichen Dienststellen „zugeteilte“ Faktoren zu und versuchen bestenfalls, ihre Tätigkeit auf eine Basis zu bringen, die nach beiden Seiten abwägt. So ist die preußische Anordnung v. 16. Nov. 1918 (GS. 191) und die der Reichsregierung v. 13. Jan. 1919 (RGBl. 37) über die Finanzen der Räte zu verstehen, und so ist es zu verstehen, wenn in der W.D. über die einseitige Änderung der Mil.-G.P.D. v. 5. Dez. 1918 (RGBl. 1422) „gewählte Vertrauensleute der Soldaten (Soldatenrat)“ als organische Einrichtung auftauchen, ganz ebenso wie die erwähnte vorläufige W.D. über die Kommandogewalt die Soldatenräte zur organischen Einrichtung machen will. Vielleicht sind

die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse der W.D. über Tarifverträge v. 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456) §§ 7 ff. als die Arbeiterräte der Zukunft gemeint. Auf der anderen Seite ist von Vertretern oder doch Anhängern der Rätegruppe bereits angekündigt, sie beabsichtigten auch nach Schaffung neuer Staatsgrundlagen ihr Dasein als politische Einrichtung weiterzuführen. Sie leugnen damit, daß von Rechts wegen mit dem Zusammentritt der ja von der Räteorganisation als entscheidend anerkannten Nationalversammlungen, mindestens nach Erlass eines neuen Staatsgrundgesetzes durch diese, die den Räten ihre derzeitige Stellung gebende Gegenseitigkeit konsumiert und der neue Ausgleich angebahnt ist, von dem aus objektiv gemessen werden und auf dem sich eine neue objektive Rechtsordnung aufbauen kann. Dazu kommt, daß sich vielfach örtliche Räte nicht an die sich aus der Gegenseitigkeitslage ergebenden Folgerungen kehren. So hat z. B. in München der örtliche Arbeiterrat auch nach Erlass des, die Räte als politischen Faktor nicht nennenden, vorläufigen Staatsgrundgesetzes durch die bayerische provisorische Regierung, seine Kontrollbefugnisse gegenüber dem Magistrat weiter ausgeübt; es ist erfreulich, daß gegen diese Eigenmacht von den Blättern aller Parteirichtungen Front gemacht wurde („Börs. Ztg.“ Nr. 50 v. 28. Jan. 1919). Zahlreiche Soldatenräte verweigern einfach den Erlass des Kriegsministers über die Kommandogewalt die Anerkennung, genau so, wie Herr Eichhorn in Berlin seine Absetzung als Polizeipräsident „nicht anerkannte“. Der Sache nach bedeutet das die Leugnung der revolutionären Gesamtorganisation. Damit wird natürlich die Stellung der Regierungen außerordentlich erschwert.³⁾ Wie wollen sie auf Gegenseitigkeit Verpflichtungen eingehen, wenn niemand weiß, inwieweit sie dabei innerhalb der revolutionären Gesamtorganisation, der sie doch allein ihr Dasein verdanken und von der sie den Anspruch auf ihre Stellung ableiten, auch Gefolgschaft finden? Sind die revolutionären Regierungen mitunter doch geradezu nicht oder nicht mehr anerkannt worden! Ist nur auf Gegenseitigkeit gebaut, dann muß man eben mit den oben angedeuteten moralischen Krankheiten des Augenblicks rechnen; es entscheidet kurzschäftigste Interessen- und Kirchturmspolitik und das Recht des Stärkeren; ein Neuaufbau ist einfach nicht möglich, außer durch Gewalt.

Das ist bedeutsam, wenn man fragt, welche Rechtsfolgen es hat, wenn über die ihm kraft Gegenseitigkeit zugebilligten Kontrollbefugnisse hinaus ein örtlicher Rat oder seine Beauftragten Behörden ausschalten, Gesetze aufheben, Enteignungen vornehmen will. Nachdem die bestehenden Behörden betätigt worden sind und eine Zentralgewalt eingerichtet ist, ist das vom Standpunkt der Zentralgewalt und der Betroffenen aus schlechthin Eigenmacht und liegt, so gesehen, eine Summe strafbarer Handlungen in solchem Vorgehen, wie Hausfriedensbruch, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Raub ufm. Aber wie will man innerhalb einer vertraglichen Rechtsordnung, die der betreffende örtliche Rat vielleicht gar nicht

³⁾ Nicht minder erschwert wird sie durch Experimente nachgeordneter Stellen, die mit der ja verbürgten Rechtsordnung nicht vereinbar sind. So hat das Reichsernährungsamt in seinen „Richtlinien bei Erfassung von Hamsterlagern“ (Mitt. 3 Nr. 67 S. 3) es „in das Ermessen der Kommunalverbände als der eigentlichen Träger der Versorgungsregelung gestellt, unter Zuziehung des örtlichen M.- und S.-Rats bzw. Bauernrats, ob sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse glauben auf solche Vorräte zurückgreifen“ zu müssen. Dagegen wird nichts zu sagen sein, solange die sonstige Rechtsordnung beachtet wird, was dazu führen muß, daß der betr. örtliche Rat nur eine begutachtende Funktion haben kann. Höchst bedenklich ist es aber, wenn der Groß-Berliner Lebensmittelverband aus der Zuziehung des Vollzugsrats (und des Kriegswucheramts) die Befugnis herleitet, auf Grund einer Denunziation im Wege der Haussuchung auf Hamsterlager zu fahnden. Die Rechtslage ist heute, nachdem der Kriegszustand aufgehoben und für Berlin nicht wieder verhängt worden ist, wie sonst auch, d. h. auf eine Anzeige hin findet nur in den Formen der G.P.D. Haussuchung statt, während im übrigen Art. 6 preuß. W.D. in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit v. 12. 2. 1850 §§ 7 ff. gilt. Danach ist die in Aussicht gestellte Haussuchung rechtlich unzulässig, und daran kann der Vollzugsrat (und das Kriegswucheramt) nicht das geringste ändern. Die Behörden werden sich mit der Zeit daran gewöhnen müssen, daß heute andere Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen sind, als während des Kriegszustands.

anerkennt, solche Delikte konstruieren? Hier zeigt sich deutlich, wie schwach die staatsrechtlichen Unterlagen des augenblicklichen Verhältnisses sind, die Hauptfrage ist erst hinterher zu beantworten, wenn feststeht, wer eigentlich die öffentliche Gewalt darstellt. Ob, wenn hier die Entscheidung gegen die Räte fällt, der einzelne Beauftragte subjektiv geschützt ist, dürfte Tatfrage sein. Umgekehrt wird unter der gleichen Voraussetzung, auch wenn subjektiv der Funktionär der Räte gedeckt sein mag, in einer Auslesung gegen die ihre Kontrollbefugnisse überschreitenden Räte der Tatbestand des § 113 StGB. gegeben sein; dieses Delikt ist nicht möglich gegenüber Gewalt, die ihrerseits gegenüber der auf Gegenseitigkeit aufgebauten gegenwärtigen „Staatsgewalt“ eigenmächtig handeln. Ihr Tun hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen, sondern ist höchstens der Anfang einer neuen rechtlich bedeutsamen Kausalreihe, wie sich das aus Anlaß der Berliner Rätevorschrift gezeigt hat, daß die Arbeiter für die Tage des Generalstreiks der ersten Revolutionstage voll auszulohnen seien. Die meisten Arbeitgeber haben sich wohl notgedrungen dieser „Vorschrift“ gefügt. In einem Fall geschah das aber nicht, und das zuständige Gericht hat die Klage des Arbeiters abgewiesen, weil die „Vorschrift“ keine Rechtsverbindlichkeit besitze. Ob aber wohl die Arbeitgeber, die jener „Vorschrift“ nachgegeben hatten, jetzt das Geleistete zurückfordern können, wenn sie die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens als gegeben ansehen wollten? Diese Frage läßt sich schon nicht mehr allgemein beantworten: es sind für jeden Einzelfall alle Umstände zu prüfen, die „Vorschrift“ ist nur der Anfangspunkt einer Anzahl von Kausalreihen.

Bedeutsam wird das weiter für die sehr wohl denkbare Möglichkeit, daß sich aus Anlaß der von den Räten geübten und von den Regierungen gebilligten Kontrolltätigkeit Differenzen mit den örtlichen Stellen ergeben. An sich liegt der Fall so, daß die Behörden eine Folgepflicht den Regierungen gegenüber übernommen haben, die ihrerseits dem Zentralrat verantwortlich sind, während dieser von den örtlichen Räten sein Recht ableitet. Aber die preussische Regierung duldet, daß nicht auf solchen Umwegen, sondern direkt die Kontrolle der örtlichen Behörden geübt wird, während im Reich der Zentralrat bei den Zentralstellen selbst kontrolliert und im übrigen ein „Einbernehmen“ zu suchen empfohlen wird — vielleicht schon um entsprechend der heutigen Gegenseitigkeit das Odium auch auf revolutionäre Schultern abzuwälzen. Ergeben sich Differenzen, so ist es an sich Sache zwischen Zentralrat und Regierung, ob der betreffenden Stelle Weisung gegeben werden soll, dem Wunsche des Rats entsprechend vorzugehen. Alles andere ist Eigenmacht gegenüber der Behörde oder dem Beamten, der seinerseits die Verantwortung für sein Tun und Lassen trägt und vielleicht sogar bei ordnungsmäßigem Ausstrag der Differenz sich durchsetzt; aber dieser ordnungsmäßige Kausalverlauf ist hier gestört. Der Beamte trägt deshalb keine Verantwortung mehr für das Erzwungene, etwa die geleistete Unterschrift oder den Stillstand seines Amtes, während der Gewaltüber Eigenmacht in dem oben ange deuteten Sinne begehrt. Welche Folgen sich aber anschließen, ob etwa der Beamte Schutz durch die Regierung und Genugtuung, der Angreifer Strafe findet — das sind Dinge, die sich erst hinterher beantworten. Es zeigt sich also auch hier wieder, und gerade jetzt erst recht, die ungeheure Bedeutung und Unentbehrlichkeit einer unabhängigen Rechtsprechung, und zwar einer innerlich wirklich unabhängigen, auf äußeren Druck jeder Art nicht reagierenden Rechtsprechung, die sich nicht scheut, auch Erlasse der jeweiligen Machthaber für rechtlich wirkungslos zu erklären — einer Rechtsprechung, der das Recht mehr ist als eine, bloß von Opportunitätsabwägungen getragene, organisatorische Formerscheinung des Augenblicks. Erkennt unsere Rechtsprechung diese ihre Aufgabe, dann wird und muß auch heute Recht stets Recht bleiben, und wir werden auch aus den gegenwärtigen labilen wieder in stabile Verhältnisse gelangen, ohne die der wirtschaftliche und staatliche Neuaufbau nicht möglich ist. Eben deshalb ist so notwendig wie noch nie, daß die Rechtsprechung ungestört arbeiten kann, und daß unter keinen Umständen die Rechtsprechung Elementen anvertraut wird, die sich vom einseitigen Interessentenstandpunkt leiten lassen. Heute ist die Zeit gekommen, da unsere Richter beweisen müssen,

daß „der Richter in Berlin“ über den Dingen und den Parteien steht, wie es in der Fabel vom Müller von Sanssouci allegorisch so hübsch verewigt ist. Ich bin sicherlich kein allzu sanfter Kritiker gegenüber unserer Rechtsprechung; um so mehr glaube gerade ich betonen zu müssen, daß Experimente auf eben diesem Gebiet der Rechtsprechung die größte Gefahr für unsere staatliche Zukunft bedeuten.

Zur rechtlichen Stellung der A.- und S.-Räte und die Haftung für ihre Maßnahmen.¹⁾

Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Cästein, Berlin.

I. Die Rechtsgrundlage.

Es wäre sehr leicht, nach einer nicht selten beliebten Methode sich einfach auf den Standpunkt von Recht und Gesetz zu stellen und alles, was wider das Recht ist, zu verneinen. Aber eine solche Betrachtung tatsächlicher Vorgänge wäre nicht zeitgemäß, die Revolution hat das bisher Bestehende hinweggefegt, mit ihm die rechtliche Grundlage, hat Neues geschaffen, und das Neue besteht, muß anerkannt werden, wenn es auch an jeder Rechtsgrundlage fehlt, und es heißt nunmehr: die Rechtsgrundlage aus dem Nichts zu schaffen, statt in der Art der Vogel-Strauß-Politik die Hände in den Schoß zu legen und zu sagen, wir leben in einer noch unausgegrenzten Revolution und folglich noch in einer rechtlosen Zeit, in der allein die Gewalt entscheidet.²⁾ Der Standpunkt ist in gewisser Hinsicht ja auch richtig, nur heißt es die Aufgaben des Juristen verkennen, statt positiv Stellung dazu zu nehmen, wie die einzelnen Zweifelsfragen zu entscheiden sind, obwohl es an einem „Recht fehlt“. Das Problem liegt ähnlich wie beispielsweise im Vertragsrecht. Wenn irgendeine neue Erscheinung unter den bisherigen Vertragstypen nicht untergebracht werden kann, so begnügen sich viele damit, zu sagen, es wäre ein Vertrag sui generis, und zu glauben, damit wäre irgendeine Frage gelöst, während sie in Wirklichkeit ja nur umschrieben ist.

Ob der Zustand der Revolution ein Rechtszustand ist oder nicht, mögen die Rechtsphilosophen entscheiden, für den praktischen Juristen sind diese Fragen bloße Angelegenheiten der Terminologie; für ihn ist es gleichgültig, ob es heißt der und der Zustand ist ein Rechtszustand oder er ist eine bloße Tatsache, die betrachtet werden muß, wie wenn sie auf der oder jener Rechtsgrundlage beruht.

Das Politische soll hier außer Betracht bleiben und nur so weit gestreift werden, um die noch auszuwerfenden Fragen richtig zu erfassen. Wenn ich den Hergang der Revolution richtig erfasst habe so ist der Umsturz ausgegangen gleichzeitig von sich widerstehenden Soldaten (Matrosen) und den Führern der sozialdemokratischen Parteien. Es ging Hand in Hand die Entwindung der tatsächlichen Gewalt durch die aufständischen Soldaten und Arbeiter, die sich selbst eine Vertretung schufen durch die A.- und S.-Räte und durch die Proklamation der Republik. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß in den ersten Tagen der Revolution die politische Gewalt ausschließlich in den Händen der A.- und S.-Räte war. Hier von einem Rechtszustand zu sprechen, halte ich für unangebracht, weil eine politische Macht erst dann als Macht anerkannt werden kann, wenn sie gefestigt ist und die Stunde der Geburt der Macht nur etwas Vorübergehendes sein kann. Erst indem sich die A.- und S.-Räte gehalten haben, haben sie einen Zustand geschaffen, der in den Bereich der rechtlichen Beurteilung tritt. Die Aufgabe der A.- und S.-Räte bestand, wenn ich recht sehe, nur darin, die politische Macht so lange in Händen zu halten, bis eine vorläufige Regierung vorhanden ist; diese Regierung hat sich gebildet und ist zum nunbesten in ihrer ersten Zeit von den A.- und S.-Räten anerkannt worden. Die A.- und S.-Räte haben sich — ich spreche immer von den ersten Wochen — nunmehr als Organe — gleichzeitig Ausführung- und Kontrollorgane — der Regierung angesehen und ihre weitere Aufgabe in der Sicherung der politischen Macht und der Aufrechterhaltung der Ordnung erblickt.

1) Der Aufsatz ist im Dezember 1918 verfaßt. Die späteren politischen Ereignisse haben mein Urteil wohl beeinflusst, geben mir aber keine Veranlassung, auch meine Rechtsanschauung zu ändern.

2) Dazu neigt v. Gierke, DZS. 1919 S. 12/13, der einen Ausweg sucht in einer etwaigen nachträglichen (stilisch-veigenen?) Legalisierung.

Wäre es übrigens anders und hätten die A.- und S.-Räte von vornherein nur sich selbst als dauernde Träger der politischen Macht angesehen und eine zentrale Regierung vereinbaren wollen, so würde ich auch heute noch die A.- und S.-Räte als völlig außerhalb des Rechts stehend ansehen und in unserem heutigen Zustand die völlige Anarchie erblicken so lange, bis es jedem A.- und S.-Rat geallickt wäre, in seinem örtlichen Bereich die unabhängige Republik zu schaffen, und dann würde Deutschland nicht mehr ein Staat, ein Reich sein, sondern ein unüberschaubares Durcheinander von tausend Soldatenratsgebieten. In Wahrheit ist es anders, es ist eine zentrale Regierung geschaffen, sie ist in Wirksamkeit getreten: auch wenn einige A.- und S.-Räte sie nicht anerkennen wollen, ihre Macht ist zur Entstehung gekommen durch die Anerkennung von anderen Seiten; das Heer, die Bürgerschaft, der Beamtenapparat usw. haben die Regierung als solche anerkannt — ohne aber ihre Rechtmäßigkeit bedingungslos betonen zu wollen — und sich ihr zur Verfügung gestellt. Das würde m. E. genügen; die A.- und S.-Räte sind nicht mehr die alleinigen Träger der politischen Gewalt, diejenigen, die außerhalb der A.- und S.-Räte die Regierung anerkannt haben, sind mindestens gleich mächtig und geeignet, durch ihren übereinstimmenden Willen eine Regierung zu schaffen; daß diese sich unter die Kontrolle des Zentralrats gestellt hat, hindert nicht, in ihr den letzten Träger der politischen Gewalt zu erblicken. Die staatsrechtliche Seite des jetzigen Zustandes mag von Berufenern weiter erforscht werden, insbesondere die Frage der staatsrechtlichen Rechtsnachfolge usw.: Hier sollen nur einige besonders zeitgemäße Fragen erörtert werden:

II. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der A.- und S.-Räte.

Sowohl die vorläufige Reichsregierung (Rat der Volksbeauftragten) wie die A.- und S.-Räte (später zusammengefaßt im Zentralrat) sind die gegenwärtigen politischen Faktoren und indem sie da sind, sind sie rechtmäßig wengleich rechtmäßig zustande gekommen. Oder vielleicht schärfer ausgedrückt: sie sind so zu betrachten, als wenn sie rechtmäßig wären. Welche Wirkungen haben nun die Maßnahmen der A.- und S.-Räte?

Diese Frage ist abhängig von den Grenzen der Kompetenz, wie oben ausgeführt, ist durch das Vorhandensein einer Reichsregierung die Kompetenz der A.- und S.-Räte begrenzt; zwei gleiche Gewalten nebeneinander können niemals rechtmäßig sein; die unbeschränkte Kompetenz sowie die Kompetenzkompetenz ruht bei der Reichsregierung, auch wenn sie durch den Widerstand der A.- und S.-Räte (später durch Kontrolle des Zentralrats) ihren Willen nicht voll durchzusetzen vermag. Die Kompetenzkompetenz ruht so lange bei der Reichsregierung, bis sie etwa gestürzt sein sollte.³⁾

Wie oben ausgeführt, sind die Aufgaben der A.- und S.-Räte lokale Sicherung der Errungenschaften der Revolution, insbesondere durch Aufrechterhaltung der Ordnung. Alles, was zu diesem Zweck geschieht, ist daher innerhalb des Rahmens der Kompetenz und ist rechtmäßig auch dann, wenn zweckwidrig oder wenn irrtümlich Zuständigkeitsfragen dabei verkannt sind. Nicht rechtmäßig dagegen sind gewollte Übergriffe über diese Kompetenz. Gleichwohl, ob der Übergriff in einem Irrtum über die Kompetenz beruht, in einer irrtümlichen Verkennung der Macht und der Rechtmäßigkeit der Reichsregierung oder in einem bewußten Handeln gegen die Reichsregierung in der Absicht, die Macht der Reichsregierung zu brechen.

Ein Beispiel für rechtswidriges Verhalten der A.- und S.-Räte sind die Vorgänge in Neufölln. Wenn ich richtig unterrichtet bin, wurde der A.- und S.-Rat in Neufölln beherrscht von Spartakusleuten, die gewaltsam das Bestehende völlig umstürzen wollen, obwohl die Reichsregierung das Bestehende erhalten will, bis zur Einsetzung einer legalen Regierung. Es wäre völlig unrichtig, nur, weil in Neufölln die Spartakusleute sich durchgesetzt haben, hier etwa die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen wie hinsichtlich der großen Revolution, für ganz Deutschland. Die Tatsache, daß der A.- und S.-Rat in Neufölln die ganze Macht an sich gerissen hat, reicht nicht aus; sonst müßte man schließlich jede Räuberbande, die vorübergehend etwa einen selbständigen Gutsbezirk in ihre Gewalt

bringt oder etwa meuternde Sträflinge auch als vorübergehend rechtmäßige Regierung ansehen. Nur der völlige Sturz der Reichsregierung wäre imstande, der „Republik Neufölln“ oder der „Republik Zuchtthaus K“ rechtliche Wirkung zu verschaffen.

Jede Maßnahme des A.- und S.-Rates Neufölln, die in die Kompetenz der Reichsregierung eingreift, ist daher rechtswidrig und die Maßnahmen sind nichtig. Die Beschlüsse des A.- und S.-Rates, die an Stelle des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gefaßt werden, binden niemanden. Sämtliche Handlungen des A.- und S.-Rates stehen daher unter dem Strafgesetz; die Urheber der Maßnahmen und die ausführenden Werkzeuge sind zu bestrafen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Freiheitsberaubung, Diebstahl (soweit städtische Gelder unrechtmäßig ausgezahlt werden) usw. Ob auch der Tatbestand des Hochverrats gegeben ist, mag von Staatsrechtlern untersucht werden. Selbstverständlich ist bei der strafrechtlichen Beurteilung ein etwaiger Ausschluß des Bewußtseins der Rechtmäßigkeit durch Überzeugung der Rechtmäßigkeit besonders zu prüfen.

Rechtswirksam sind dagegen alle Maßnahmen, die sich im Rahmen der Aufgaben der A.- und S.-Räte bewegen. Aufrechterhaltung der Ordnung ist ihre erste Aufgabe und sämtliche dazu getroffenen Maßnahmen sind daher legal. Dahin gehört die vorläufige Verhaftung zweifelhafter Elemente, Festsetzung der Polizeistunde, Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung usw. Aufgaben, in die erst verhältnismäßig spät die Reichsregierung eingegriffen hat.

Es ist ein wohl unbestrittener staatsrechtlicher Grundsatz, daß bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit behördlicher Maßnahmen die Kompetenz selbst nicht entscheidet, es kann eine Maßnahme rechtswidrig sein, indem die Kompetenz überschritten wird, ohne daß sie damit ausführt eine behördliche Maßnahme zu sein. Zur Beleuchtung nur zwei Beispiele: Ein Amtsgericht, das die Zuständigkeit eines einem Sondergericht vorbehaltenen Rechtsstreites entscheidet, handelt rechtswidrig, fällt aber ein rechtswirksames Urteil, weil das Gericht zur Rechtsprechung schlechthin berufen ist und nur innerhalb seiner Kompetenz wirksam werden soll (jedoch auch darüber hinaus wirksam werden kann). Der Polizeibeamte, der eine Verhaftung ohne die hinreichende Voraussetzung vornimmt, handelt rechtswidrig, aber er handelt rechtswirksam, weil Verhaftungen Aufgabe der Polizeiorgane sind.

Es ist ein ebenso unbestrittener Grundsatz, daß Maßnahmen, die völlig außerhalb der Kompetenz liegen, nicht mehr rechtswirksam sind. Zur Vervollständigung obiger Beispiele: Das Landgericht, das einen Thronfolgestreit oder eine Steuersache oder einen Streit über den Unterstufungswohnsitz entscheidet, fällt nicht ein angreifbares Urteil, sondern ein „Nichturteil“, der Polizeibeamte, der aus reiner Willkür jemanden verhaftet, handelt nicht mehr in Ausübung seines Amtes, die Verhaftung ist eine „Nichtverhaftung“, jeder Widerstand ist zulässig usw.

Sämtliche Handlungen der A.- und S.-Räte, die der vorläufigen Sicherung der Errungenschaft der Revolution und der Aufrechterhaltung der Ordnung dienen sollen, sind rechtswirksam, wengleich im Einzelfall durch Kompetenzüberschreitung unrechtmäßig. Einige Beispiele:

Wird jemand wegen wirklicher oder vermeintlicher reaktionärer Umtriebe in Haft gesetzt, so ist die Verhaftung gültig. Der Verhaftete ist als Gefangener im Rechtsinn anzusehen, er ist taugliches Subjekt für eine Meuterei im Sinne des Strafgesetzes, für eine Selbstbefreiung im Sinne des Militärstrafgesetzes. Von einer Bestrafung der Mitglieder des A.- und S.-Rates wegen Freiheitsberaubung, Nötigung usw. kann m. E. nicht die Rede sein.

Ein A.- und S.-Rat hat den Betrieb der Damenkreipen untersagt aus der Erwägung heraus, daß damit für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gesorgt wird. Das ist an sich wohl ein unzulässiger Eingriff in die Gewerbefreiheit; die Maßnahme muß aufgehoben werden, aber sie ist zunächst gültig, und ich glaube, daß eine Widersetzung gegen die Schließung als rechtswidrig und, wie unten näher auszuführen, als Widerstand gegen die Staatsgewalt angesehen werden kann.

Ein A.- und S.-Rat hat in offenkundiger Verkennung seiner Aufgaben, aber immer in der Absicht für Ruhe und Ordnung zu sorgen, die Ausübung des Gewerbes aller Stellenvermittler untersagt, weil viele Stellenvermittler durch Wucher usw. gemeinschädlich gewirkt haben. Auch eine solche

³⁾ Von dieser Kompetenzkompetenz hat der Rat der Volksbeauftragten auch später Gebrauch gemacht und allgemein wie im besonderen den A.- und S.-Räten ihre Kompetenz vorgeschrieben — leider nicht immer mit Erfolg.

Maßnahme muß aufgehoben werden, ist aber zunächst rechtswirksam.

Eine noch ärgere Verkennung der Stellung der A.- und S.-Räte ist es, wenn den Hausbesitzern die Kündigung von Mietwohnungen untersagt wird. Hier scheint mir allerdings die Grenze der Rechtswirksamkeit überschritten, denn es sind legale Instanzen vorhanden, die jeden Mißbrauch von Vermieterrechten verhindern, und es kann den A.- und S.-Räten nicht obliegen, rechtmäßige Instanzen glattweg zu beseitigen. Das gilt doppelt von den Verboten von Pfändungen und Vollstreckungen usw., wie sie nicht nur von den wilden A.- und S.-Räten in Neufölln, sondern auch von durchaus ernst zu nehmenden anderen A.- und S.-Räten durchgeführt sind.

Die wichtigste Maßnahme dieser Art dürfte die Aufhebung der Gerichte insbesondere der Kriegsgerichte sein.⁴⁾ Gerichte und Kriegsgerichte sind verfassungsmäßig und gesetzmäßig geschaffene und gesicherte Einrichtungen, deren Wirken wohl, soweit es die Not des Augenblicks gebietet, durch besondere Maßnahmen des A.- und S.-Rates zeitweilig teilweise illusorisch gemacht, denen aber nicht die Rechtsgrundlage entzogen werden kann. Es würde auch sonst eine Lücke in dem Gerichtsorganismus entstehen, die zu unerträglichen Zuständen führt. Trotz der Aufhebung der Gerichte und Kriegsgerichte sind m. E. die Amtshandlungen dieser Gerichte durchaus rechtmäßig, rechtswidrig nur dort, wo diese Amtshandlungen in legale Maßnahmen der A.- und S.-Räte eingreifen würden.

Sind Überschreitungen der Kompetenz vorgekommen, so sind sie in dem angegebenen Rahmen zwar rechtlich wirksam, sie werden aber rechtsunwirksam, sobald die höchste Instanz, die Reichsregierung, diese Maßnahmen aufhebt oder sie aufzuheben gebietet. Das ist geschehen und wird noch weiterhin geschehen, und von dem Augenblick an, von dem ein A.- und S.-Rat sich den rechtmäßigen Forderungen der Reichsregierung nicht fügt, seine Maßnahmen nicht aufhebt, werden diese rechtsunwirksam.

III. Die A.- und S.-Räte als Behörden und ihre Mitglieder als Beamte.

Die A.- und S.-Räte sind Träger der staatlichen Gewalt. Mögen sie auch in anerkannte oder nicht anerkannte Abhängigkeit von der Reichsregierung gekommen sein, sie sind jedenfalls von der Reichsregierung anerkannt und sind daher Staatsorgane. Man könnte zweifeln, ob Landes- oder Reichsorgane. Richtiger ist es wohl, sie als Landesorgane anzusehen, weil nur der Landesstaat der unmittelbare und unbedingte Träger der Staatsgewalt ist, das Reich dagegen nur ein aus der Staatshoheit der Staaten hervorgeleitetes Dasein führt. Dieser Anschauung entspricht auch die Auffassung in den Kreisen der A.- und S.-Räte; denn sie sind es, die den Versuch gemacht haben, neue staatliche Gebilde zu schaffen, insbesondere Gebietsteile von Preußen loszulösen (Schleswig-Holstein und die Nordseeküste). Der Zentralrat würde dagegen als Reichsorgan anzusehen sein.

Als unmittelbare oder mittelbare Träger der Staatshoheit sind die A.- und S.-Räte als Behörden anzusehen. Die weitere Folge davon ist, daß sämtliche Maßnahmen der A.- und S.-Räte Staatsmaßnahmen (und nicht Reichsmaßnahmen) sind, und zwar auch soweit die Kompetenz (ungewollt, rechtsirrtümlich) überschritten wird. Der Staat haftet für alle diese Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Haftung des Staates für seine Organe. Erst dort, wo ein A.- und S.-Rat sich bewußt oder gewollt über seine Kompetenz hinwegsetzt, verlieren seine Maßnahmen den rechtlichen Charakter von Staatsmaßnahmen.

Sämtliche Befugnisse, die irgendeiner Behörde bisher zugestanden haben, stehen auch den A.- und S.-Räten zu, soweit sie ihnen nicht durch ausdrückliche Verfügung der Reichsregierung genommen sind. Dieses Recht wird ihnen auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß andere Behörden (unter Kontrolle der A.- und S.-Räte) ihre bisherigen Aufgaben weiter erfüllen. Ich würde daher kein Bedenken tragen, den A.- und S.-Rat z. B. als eine zur Abnahme von eidestattlichen Versicherungen zuständige Behörde anzusehen, so daß eine falsche eidestattliche Versicherung unter das Strafrecht fallen würde.

Das Schwergewicht dieser letzten Erörterungen liegt in der rechtlichen Beurteilung der Stellung der ein-

zelnen Mitglieder des A.- und S.-Rates. Ist es richtig, daß der A.- und S.-Rat Träger der Staatsgewalt ist, und daß er infolgedessen den rechtlichen Charakter einer Behörde hat, so haben auch die Mitglieder die rechtliche Stellung von Beamten, und zwar von Staatsbeamten, nicht von Reichsbeamten. Das mag im ersten Augenblick befremden, weil man gewöhnt ist, nur diejenigen als Beamte anzusehen, die von einer höchsten Stelle (Regierung) bestellt sind. An anderer Stelle⁵⁾ habe ich nachzuweisen versucht, daß für den rechtlichen Charakter des Beamten allein maßgebend ist, daß er autoritativer Träger der Staatsgewalt ist, ohne daß es auf Vereidigung, Anstellung usw. ankommt. Es sind bei den Mitgliedern der A.- und S.-Räte alle Voraussetzungen gegeben, die für die Beamteneigenschaft erforderlich sind. Und nur insoweit sind die rechtlichen Folgerungen nicht zu ziehen, als die Sondergesetzgebung auf Verhältnisse zugeschnitten ist, die für die A.- und S.-Räte nicht passen. Die Mitglieder der A.- und S.-Räte haben daher keinen Beamtengehältsanspruch, sie haben erst recht nicht Anspruch auf Pension, unterstehen nicht den Disziplinarregeln usw. usw. Wohl aber sind sie strafrechtlich als Beamte anzusehen. Ihre Unterschlagung ist Amtsunterschlagung, ihre Bestechlichkeit Beamtenbestechung usw. Sie genießen auch den strafrechtlichen Schutz von Beamten, Widerstand gegen sie ist Beamtenwiderstand und im einzelnen Fall kann nur aus Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit freigesprochen werden.

Im Privatrecht sind von größerer Wichtigkeit die Vorschriften über den Dienstvertrag. Ist das Mitglied des A.- und S.-Rates auch Beamter, so ist er es jedenfalls höchstens auf Grund eines Privatdienstvertrages. Auch das ist nicht einmal ganz richtig, denn die Übertragung einer Stellung als Mitglied des A.- und S.-Rates ist ein selbständiger Akt des öffentlichen Rechts und die Entlohnung wohl eine Gegenleistung, aber doch wieder mehr im Sinne des Beamtengehälts als im Sinne des Dienstvertragsrechtes. Man wird daher ein Leistungsverweigerungsrecht, ein Recht auf Erteilung eines Zeugnisses, Vorschriften über die Kündigung usw. nicht als anwendbar ansehen können, wohl dagegen diejenigen Schutzvorschriften, die in analoger Weise ja auch schon auf Grund des bürgerlichen Rechts dem Beamten gegenüber angewendet werden, wie z. B. das Recht auf Gesundheitschutz nach § 618 BGB.

Für das Prozeßrecht steht im Vordergrund die Frage, ob die Mitglieder des A.- und S.-Rates die Pfändungsschutzvorrechte genießen. Treibt man die Konsequenz auf die Spitze, so müßte man auch das Beamtenpfändungsrecht zur Anwendung bringen. Es muß aber berücksichtigt werden, daß das Pfändungsschutzrecht von einem Beamtenbegriff und von einer Beamtenstellung ausgeht, wie er nur im Beamten im bisherigen Sinne erfüllt ist. Ein Mitglied des A.- und S.-Rates wird weder bestellt noch eigentlich angestellt. Das ganze Rechtsverhältnis ist gerade in vermögensrechtlicher Beziehung so gänzlich anders und der Gebante, zur Wahrung des staatlichen Ansehens dem A.- und S.-Rat ähnlich wie den bisherigen Beamten ein „standesgemäßes“ Auftreten zu ermöglichen, so wenig zeitgemäß, daß der Beamtenpfändungsschutz wohl richtiger nicht Platz greift. Im übrigen daaegen passen die Vorschriften des Prozeßrechts auch auf die Mitglieder des A.- und S.-Rates z. B. hinsichtlich der Stellung als Zeugen und Sachverständigen.

IV. Die Haftung für Maßnahmen der A.- und S.-Räte.

Sind die A.- und S.-Räte Behörden der Staatsregierung, so sind ihre rechtmäßigen Maßnahmen als Staatshandlungen anzusehen, für die der Staat auch haftet, insbesondere wird der Staatsfiskus in vermögensrechtlicher Beziehung verpflichtet.⁶⁾ Nur der Staat haftet, nicht die Gemeinde, auch dort nicht, wo der A.- und S.-Rat Gemeindeangelegenheiten wahrnimmt, wie z. B. hinsichtlich der Polizei. Hierher gehören auch rechtmäßige Einriffe der A.- und S.-Räte in das persönliche Eigentum. Wenn der A.- und S.-Rat z. B. Privatwaffen wegnimmt, so muß der Staat nach den allgemeinen Vorschriften des Landrechts Entschädigung gewähren.

Bei unrechtmäßigen Handlungen des A.- und S.-Rates ist zu scheiden zwischen bloßer Amtsüberschreitungs- und reiner Willkürhandlung. Wenn wie in Neufölln der

⁴⁾ An deren Stelle waren Standgerichte eingesetzt. Über deren Rechtsstellung vgl. Eckstein, DStrZ. 1918, 35 ff.

⁵⁾ Archiv für öffentliches Recht, Bd. 27 S. 487.

⁶⁾ A. A.: v. Gierke, a. a. D.

A.- und S.-Rat die ganze Gemeindeverwaltung beseitigen und sich an deren Stelle setzen will, die Magistratsitzungen verhindert, Akten vernichtet usw., so ist kein Zweifel, daß jedermann sich klar ist, damit über die Befugnisse des A.- und S.-Rates hinauszugehen. Man mag selbst den besten Willen unterstellen, es ist und es bleibt eine Sonderrevolution in der Revolution, die auch dadurch kein legales Gepräge bekommt, daß sie von einer Behörde ausgeht. Ob die Gesamtheit der A.- und S.-Rats-Mitglieder „Ordnung schaffen“ will, oder die Feuerwehr, ein Truppenteil oder die Steuerbehörde, oder schließlich ein wilder Haufen von Idealisten oder Herr Liebkecht persönlich, tut nichts zur Sache. Solche Handlungen haben mit der behördlichen Stellung des A.- und S.-Rates nichts zu tun, sowenig wie etwa strafbare Handlungen eines Beamten — selbst bei Gelegenheit der Amtsausübung — mit seinen Amtshandlungen. Von einer unmittelbaren Haftung des Staates kann daher keine Rede sein.

Für die Handlungen haftet jedes Mitglied des A.- und S.-Rates persönlich aus §§ 823, 826 BGB., nicht aus § 839 BGB. Die ganze Art des Auftretens der A.- und S.-Räte, insbesondere in Neubölln, gibt dem Vorgang außerdem das Gepräge des Aufruhrs — der Begriff wird richtigerweise nicht zu eng gefaßt werden dürfen im Sinne einer tobenden gewalttätigen Menschenmenge, und unabhängig von dem Aufruhrbegriff des Reichsstrafgesetzes⁷⁾ —, so daß nach dem Tumultgesetz Preußens jeder Beteiligte auch ohne Nachweis eines Verschuldens auf Schadenersatz haftet, außerdem aber die Gemeinde.

Rechtswidrige ungewollte Übergriffe der A.- und S.-Räte waren außerordentlich häufig, z. B. Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, die vielleicht für eine Nachbargemeinde bestimmt waren, grundlose Freiheitsberaubungen mißliebiger Personen, auch ohne daß die Gefahr reaktionärer Umtriebe bestand, Eingriffe in die Gewerbefreiheit usw.

Die einzelnen A.- und S.-Ratsmitglieder haften zunächst nach den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen, einerseits — nach herrschender Meinung — beschränkte Haftung auf bestimmte Rechtsgüter nach § 823 I (§ 823 II wird nur seltener zur Anwendung kommen, da Strafgesetzerletzung mangels des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit meist nicht in Frage kommt), andererseits erweiterte Haftung z. B. auf Schmerzensgeld, Renten bei Tötungen usw. (§§ 843/7 BGB.). Daneben haften die Mitglieder aber auf Grund der Beamtenhaftpflicht des § 839, und diese Haftung ist jedenfalls unbeschränkt und greift weiter als die aus § 823.

Der Staat haftet für die A.- und S.-Ratsmitglieder nach den Vorschriften des Beamtenhaftpflichtgesetzes, so daß es auf die Prüfung der Frage, wie weit der Staat noch aus anderen Gesichtspunkten haftet (allgemeines Landrecht) nicht ankommt, da die Beamtenhaftpflicht über jede andere Haftpflicht hinausgeht. Wenn in obigem Beispiel die Gemeinde, für die die Lebensmittel bestimmt waren, zur Verhütung einer Hungerstnot Lebensmittel im Schleichhandel zum zehnfachen Preise kaufen muß, so kann nicht nur der Wert der beschlagnahmten Lebensmittel, sondern der Preis der Ersatzware als Schadenersatz gefordert werden.

Die Gleichheit im Polizeirecht.

Vom Senatspräsidenten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat
Dr. Schulzenstein, Berlin.

1. Die Göttin der Gerechtigkeit pflegt mit verbundenen Augen dargestellt zu werden, nicht, als ob die Handhabung der Rechtsordnung blindlings, d. i. ohne Prüfung und Überlegung, stattzufinden habe, sondern zum Zeichen, daß das Streben nach gleichem, keinerlei Unterschiede und Verschiedenheiten zulassendem Recht für alle dahin führe, einem jeden gegenüber in gleicher Weise ohne Ansehen seiner Person zu entscheiden. Die so zum Ausdruck gebrachte Gleichheit innerhalb des Rechts, die auch außerhalb des Rechts vielfach besteht, namentlich in der neuesten Zeit auf dem Wege sich erheblich ausdehnender Entwicklung ist, gilt auch für das Polizeirecht, und zwar sowohl bei den allgemeinen als bei solchen besonderen Obliegenheiten der Polizei, wie sie insolge der sog. polizeilichen Quasijurisdiktion, also der zu übenden Art von Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten auf dem Gebiete des Gewerberechts, bei Ersatzgeld- und Pfändungsstreitsachen des

Feld- und Forstpolizeirechts, über Ersatzansprüche wegen Wildschäden usw. stattzufinden hat. Dies war schon der Fall, als noch angenommen wurde, daß die Polizei die gesamte innere Staatsstätigkeit, soweit von ihr nicht einzelne besondere Verwaltungsgebiete, wie z. B. der Justiz und der Finanzen, abgezweigt waren, umfasse und das Wohl aller, die allgemeine Wohlfahrt oder, etwas überschwänglich ausgedrückt, die allgemeine Glückseligkeit zu befördern berufen sei. Dasselbe ist geblieben, seitdem nach der neueren Auffassung die Polizei nur noch diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung ist, welche nicht mehr die Wohlfahrt zu befördern, auch nicht vor bloßen Belästigungen zu schützen hat, sondern behufs Abwehr von Gefahren zum Besten des Gemeinwohls in der Form von Zwang auftritt und nicht Pflege oder Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in dem älteren Sinne ist, sondern als Sicherheits- oder Rechtspolizei im neueren Sinne bezeichnet wird. Es dürfte ferner, und zwar teilweise eher noch stärker und unzweifelhafter, auch dann der Fall sein, wenn die Polizei den jüngsten wissenschaftlichen Strömungen entsprechend in anderer Weise zu verstehen, z. B. der Persönlichkeitsgedanke oder der Genossenschaftsgedanke weiter zu entwickeln und zur Ergänzung für den Begriff der Polizei zu verwerfen sein möchte. In dem vorliegenden Aufsatz wird die Polizei in der zweiten Auffassung verstanden.

Im Gebiete des Polizeirechts in dieser Auffassung hat die Gleichheit ebenso für das deutsche Polizeirecht wie für das der einzelnen deutschen Bundesstaaten, insbesondere für das preussische, stets vom Standpunkt der Vorschriften darüber und ihrer lehrmäßigen Behandlung (der Theorie) aus grundsätzliche Anerkennung gefunden. Gegenüber der Anwendung (der Praxis) dagegen sind oft Beschwerden erhoben worden, daß nicht gleichmäßig verfahren, vielmehr im Verhältnis zu anderen, besser behandelten Personen ein Unterschied nach Rang und Stand oder gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellung überhaupt, nach religiöser und politischer Meinung, Abstammung, Sprache u. dgl. mehr gemacht werde.

2. Der an sich geltende Grundsatz der Gleichheit hat zur Folge, daß eine jede polizeiliche Pflicht in der Art und in dem Umfange, wie sie als solche besteht, ganz gleichmäßig durch einen jeden zu ihr Verpflichteten zu erfüllen und von demjenigen, der sie geltend machen muß, soll oder kann, zu fordern ist, gleichviel ob von den Verpflichteten der einzelne alt oder jung, reich oder arm, vornehm oder niedrig, welches seine politische oder religiöse Ansicht ist usw., und ob die Berechtigten eine Behörde oder ein einzelner Beamter, ob sie solche des Staates oder eines und welches Gliedes des Staates, ob sie von höherer oder unterer Gattung und ob sie — wie etwa bei einer mittelbaren Geltendmachung als Grundlage eines Anspruchs auf Schadenersatz — bloße Privatpersonen und was für welche Privatpersonen sind.

So ist es nicht nur bei den polizeilichen Pflichten, die mehr oder weniger allgemeine sind, sondern auch bei denen, wo die Verpflichteten einem engeren und selbst einem sehr engen Kreise angehören. Denn dieser Kreis mag so eng sein wie möglich, immer sind die, welche in ihm stehen, einander gleich, und die Unterschiede, die vorhanden sind, sind allein solche im Verhältnis zu denjenigen, welche der Kreis nicht mitumschließt, welche mithin nichtverpflichtete sind, nicht jedoch Unterschiede zwischen den Verpflichteten. Lediglich um die Gleichheit unter den Verpflichteten aber handelt es sich hier. Gibt es, was nicht selten vorkommt, etwa polizeiliche Pflichten, die nur Personen bis zu einem gewissen Alter, nur die Mitglieder einer gewissen Religionsgemeinschaft oder nur die Besitzer von Häusern oder gar nur der Häuser von einer gewissen Art haben, so kommen daher lediglich die Jugendlichen usw. für sich als die ausschließlich Verpflichteten, nicht die nichtverpflichteten Nichtjugendlichen in Betracht. Unter jenen, d. i. den allein Verpflichteten, herrscht wieder die Gleichheit. Mithin ist der Grundsatz durchaus gewahrt.

Bei diesem Grundsatz verbleibt es ferner, obwohl im Polizeirecht anerkannt ist, daß die rechtliche oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung einer Pflicht, welcher unter Umständen selbst schon die Unmöglichkeit, durch die Erfüllung einen gewissen Erfolg zu erreichen, ferner eine ganz außergewöhnliche Schwierigkeit, eine wirtschaftliche Verfehltheit, eine durch die gesellschaftlichen Verhältnisse des Beteiligten ausgeschlossene Möglichkeit u. dgl. gleichzustellen sein können, die Pflicht ganz oder teilweise aufhebt, ähnlich wie im bürgerlichen Recht die Unmöglichkeit einer Leistung die Pflicht zu ihr ganz oder teilweise

⁷⁾ Beachtliche Einwände gegen diese Grundauffassung bei Eichbaum, DStrZ. 1919, 31.

zu beseitigen vermag. Denn ob und wie die Unmöglichkeit der Erfüllung wirkt, bestimmt sich dann zwar an sich je nach den Verhältnissen des einzelnen Verpflichteten. Aber die Gleichheit dieser Verhältnisse hat die gleiche Wirkung für einen jeden Verpflichteten, schließt somit den Grundsatz der Gleichheit im Polizeirecht nicht aus, bestätigt ihn im Gegenteil.

Ähnlich ist es weiter, wenn, wie bei der Wegebaupflicht, auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten Rücksicht zu nehmen ist. Auch das hat bei jedem Verpflichteten in der nämlichen Weise zu geschehen, schließt mithin wiederum die Gleichheit unter den Verpflichteten nicht aus, ja berührt sie nicht einmal.

Selbstverständlich ist es endlich, daß die Rechtsordnung wie im allgemeinen, so auch auf dem besonderen Gebiete des Polizeirechts an die Stelle der Gleichheit eine Ungleichheit unter den Verpflichteten setzen kann, und daß dies, wenn und soweit sie es getan hat, zu beachten ist. Das Polizeirecht ist allerdings seinem Wesen nach sog. zwingendes Recht, dessen Abänderung dem Willen der Beteiligten entzogen ist. Indessen hierdurch wird nicht gehindert, es mittels abweichender Vorschriften anders zu gestalten, d. h. in der einen oder der anderen Beziehung den Zwang und die polizeiliche Pflicht, die sonst vorhanden gewesen wären, zu beseitigen. Der Grundsatz der Gleichheit ist eben nur ein Grundsatz, der als solcher nicht dem Einflusse des Gesetzgebers oder dessen, der gleich einem Gesetzgeber befugt ist, die polizeiliche Rechtsordnung zu gestalten, so vor allem durch eine Polizeiverordnung, entzogen ist. Daß von dieser Befugnis in der Tat Gebrauch gemacht worden ist, wird sich jedoch selten nachweisen lassen; am ersten möchte es in der Art vorgekommen sein oder künftig vorkommen, daß nicht die Pflicht an sich, wohl aber deren Umfang ungleich bemessen ist. Liegt wirklich ein derartiger Fall vor, so ist hiernit allerdings eine Ungleichheit geschaffen. Aber diese Ungleichheit hat immer ihre ganz besondere Eigenart, die sie von derjenigen unterscheidet, welche bisher in Rede gestanden hat, und von welcher da, wo die Rechtsordnung etwa die Minderjährigen oder die Armen besserstellt als sonstige Personen, auch nicht die Rede sein kann.¹⁾

3. Anlangend die Anwendung des Polizeirechts, so steht jedenfalls auch bei ihr für die überaus große Zahl von Fällen, in denen polizeiliche Pflichten zu erfüllen sind, wenigstens durchaus überwiegend fest, daß nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit verstoßen wird.

Entsprechend dem, was für die Verwaltung überhaupt nach ihrem Wesen hinsichtlich ihrer Stellung zur Rechtsordnung die Regel bildet (sog. Opportunitäts-, nicht Legalitätsprinzip), muß nicht eine polizeiliche Pflicht immer unbedingt geltend gemacht werden, sondern es herrscht hierbei ein weites Maß von Freiheit. Diese Freiheit geht aber nicht dahin, daß Unterschiede zwischen den Verpflichteten nach deren Range usw. gemacht werden dürfen. Vielmehr ist die Frage lediglich die, ob und bejahendenfalls in welcher Weise, namentlich in welchem Umfang, von der Erfüllung der Pflicht aus einem allgemeinen und deshalb höheren Grunde abzusehen ist. Einen derartigen Grund kann nur die Rücksicht auf das allgemeine (öffentliche) Wohl, dem die Polizei zu dienen hat, bilden.²⁾

Neben dem, was so schlechthin gilt, gibt es in den Gesetzen, Polizeiverordnungen usw. oft besondere Vorschriften, die mit ausdrücklichen Worten³⁾ oder auch ohnedem mit ausreichender Gewißheit für den einzelnen Fall die Geltendmachung polizeilicher Pflichten freier gestalten, namentlich dafür ein pflichtmäßiges, billiges oder nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit, des Bedürfnisses, des Verkehrs usw. zu übendes Ermessen, mitunter selbst ein sog. freies Ermessen oder ein Belieben gemähren. Ist das auf die Art geschehen, daß bereits die Pflicht als solche nicht mehr eine unbedingte ist, es sich mithin ähnlich wie etwa bei einer Entscheidung durch das Los verhält, so erlebte es sich gemäß dem, was unter Nr. 2 a. E. gesagt

worden ist, d. h. dahin, daß der Mangel an Gleichheit, der hier allein zu besprechen ist und allein besprochen wird, innerhalb der gesetzlichen Rechtsordnung zugelassen ist. Im anderen Falle mögen gewisse sonstige Folgen eintreten, so die, daß das polizeiliche Vorgehen unzulässig war, weil nicht in die hierfür geboten gewesenem Erwägungen eingetreten worden ist. Eine Ausschließung oder auch bloß eine Einschränkung der Gleichheit der Verpflichteten gehört dazu niemals.

Sind zur Erfüllung einer und derselben polizeilichen Pflicht mehrere schuldig, nicht nacheinander, wo der an zweiter Stelle Verpflichtete erst zum Verpflichteten wird, wenn der an erster Stelle stehende Verpflichtete seine Verpflichtung nicht erfüllt, sondern nebeneinander, so ist eine mehr oder weniger unbeschränkte Befugnis der Auswahl gegeben.⁴⁾ Auch noch eine solche Auswahl ist nicht danach, ob der eine Verpflichtete evangelisch, der andere katholisch, der eine befreundet, der andere verfeindet mit dem Inhaber der Polizeigewalt ist usw., sondern danach vorzunehmen, was für das allgemeine Wohl am zuträglichsten ist, also z. B. ob von diesem Standpunkt aus der eine besser oder leichter die Pflicht zu erfüllen vermag als der andere. Unter keinen Umständen aber besteht eine Ungleichheit, weil jeder Verpflichtete seine eigene Verpflichtung hat und es keine wirkliche Ungleichheit ist, wenn nicht statt seiner ein anderer ebenso Verpflichteter in Anspruch genommen wird.⁵⁾

Berücksichtigt man das vorstehende ausreichend, so wird sich vieles von dem, was eine unzulässige Anwendung des Polizeirechts zu sein scheint, in Wirklichkeit anders erweisen und sich ergeben, daß sie weit seltener vorkommt, als behauptet worden ist.

4. Wird aber bei dieser Anwendung ausnahmsweise doch der Grundsatz der Gleichheit in unzulässiger Weise, namentlich ohne daß die Rechtsordnung es bestimmt oder zuläßt, nicht beachtet, also gemäß den Ausführungen unter den Nr. 2 und 3 verletzt, so sind deswegen die gewöhnlichen Rechtsbehelfe eröffnet. Es stehen daher die Anrufung der Aufsichtsinstanz, die Beschwerde bei der Beschwerdebefugnisinstanz und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren teils neben- teils nacheinander offen, von denen das Verwaltungsstreitverfahren ganz besonderen, unanzweifelbaren und allseitig anerkannten Wert hat, weil die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsrichter mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind und in einem festgeregelten Verfahren nach Anhörung der Beteiligten entscheiden. Man kann sogar sagen, daß eher zu viele als zu wenige Rechtsbehelfe, um sich gegen ein vermeintlich ungerechtfertigtes polizeiliches Vorgehen, damit auch gegen ein den Grundsatz der Gleichheit verletzendes zu wehren, gegeben sind; wenigstens ist schon öfter ihre Verminderung behufs größerer Vereinfachung und Übersichtlichkeit geplant worden.⁶⁾ Diesen sämtlichen Rechtsbehelfen ist nicht nur jede Ungleichheit unter den zu ihnen Berechtigten, sondern auch alles fremd, was selbst bloß im Erfolge zu einer Ungleichheit zu führen vermöchte.

5. Weil so häufig Beschwerden über eine ungleiche Behandlung erhoben werden (oben Nr. 1), kommt auch im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine polizeiliche Verfügung oft der Einwand vor, daß in anderen Fällen von gleicher Art ein gleich Verpflichteter verschieden, nämlich besser behandelt worden sei. Für den Einwand ist natürlich da kein Raum, wo die Rechtsordnung selbst eine Ungleichheit unter den Verpflichteten vorschreibt oder doch gestattet, also in Wahrheit nicht eine Ungleichheit in der Behandlung der Verpflichteten von der hier erörterten Art, sondern eine durch die Rechtsordnung gewollte Abweichung von der Gleichheit stattgefunden hat. Er kann daher nur Erfolg haben, hat ihn aber dann auch, wenn ohne jeden rechtfertigenden Grund von der vorgeschriebenen Gleichheit abgewichen oder, wie es oft ausgedrückt wird, Willkür oder Schikane geübt worden ist.

¹⁾ Vgl. zu dem vorstehenden den Aufsatz „Polizeirecht und allgemeine Begriffe“ in Gesetz und Recht, 19. Jahrg. (1918) S. 264, 265.

²⁾ Bloß ein Beispiel. Es ist jemand vollkommen entschuldbar beim Bau eines Hauses über sein Eigentum hinaus und ein wenig in den vorüberführenden öffentlichen Weg hineingegangen. Ist nun, obwohl der Weg noch weit mehr als notwendig breit genug fließt und das Haus ganz abgerissen werden müßte, letzteres also an sich gefordert werden könnte, dies ohne jeden Nutzen für die Allgemeinheit mit dem vollständigen eigenen und der Allgemeinheit zum Schaden gereichenden wirtschaftlichen Verderbe des Hauseigentümers anzuordnen?
³⁾ „Es kann angeordnet werden“ u. dgl.

⁴⁾ Es sind z. B. zur polizeimäßigen Reinigung einer Straße die Eigentümer des angrenzenden Grundstücks gehalten, und das Grundstück steht derartig im Miteigentum, daß jeder der Miteigentümer die Reinigung voll zu bewirken hat.

⁵⁾ Es ist insofern ähnlich, wie es bei einem bürgerrechtlichen Gesamtschuldverhältnis keine Ungleichheit unter den Gesamtschuldnern ist, wenn der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von dem einen Gesamtschuldner ganz fordert und dieser im Verhältnis zu seinen Mitschuldnern auf einen Ausgleichsanspruch angewiesen ist.

⁶⁾ Vgl. z. B. den Art. XIII 4. Tit. des preussischen Entwurfs einer Novelle zum Landesverwaltungs-gesetze v. 22./27. Dez. 1913 (Druckf. des Herrenhauses, Sess. 1914 Nr. 6) und die Begründung hierzu nebst dem, was darüber im Herrenhause beschlossen worden war.

6. Hiernach sind im Polizeirecht, mögen ihm auch sonst viele und große Mängel anhaften, doch wenigstens solche in Ansehung des Grundsatzes der Gleichheit der Verpflichteten im Übermaße nie vorhanden gewesen und auch bis jetzt noch nicht vorhanden. Das wird sogar jemand, der die Polizei in ihrem Verhältnisse zu der Allgemeinheit gegenüber mehr oder minder wenigen einzelnen nicht als einen die erstere vor den letzteren schützenden Freund, sondern, solange der einzelne sie nicht gegen einen anderen einzelnen brauchen zu können glaubt und deshalb nach ihr für sich ruft, als ein notwendiges Übel oder sogar als seinen Feind betrachtet, bei einer einigermaßen weiterblickenden Beurteilung zugeben müssen. Es ist auch noch zuzugeben für die am meisten und häufigsten den Anschein der Ungleichheit erweckende Anwendung des Polizeirechts. Denn dabei sind außer der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß die Anschauungen der Menge über Gleichheit und Ungleichheit nicht immer richtig sind und deshalb oft unmaßgeblich bleiben müssen, nicht außer acht zu lassen zunächst die überall herrschenden Ungleichheiten und Verschiedenheiten aller Menschen untereinander und die Unvollkommenheit eines jeden irdischen Dinges, vor allem auch die daher unvermeidliche Unvollkommenheit der Einrichtung der Behörden und der Brauchbarkeit der Beamten, welche die allgemeine menschliche Irrtumsfähigkeit teilen, ferner die Unklarheit und Vieldeutigkeit zahlreicher Vorschriften der Rechtsordnung vor allem der im Polizeirecht eine große Rolle spielenden Polizeiverordnungen, die Anzulänglichkeit der Mittel und Erkenntnisquellen für die Feststellung des richtigen Sachverhalts, die nicht seltene Neigung der Beteiligten und ihrer gesetzlichen und freiwilligen Vertreter zur Unwahrheit oder doch ihre mangelhafte Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen, und vieles andere mehr. „Es ist eben auf Erden eine völlige Gleichheit aller Menschen gar nicht zu denken, und die Gleichheit, die der Mensch hier verlangen kann, ist sicherlich nur der erträglichste Grad der Ungleichheit.“⁷⁾ Außerdem muß berücksichtigt werden, daß alles, was zum Schutze der Gleichheit bei der Anwendung der Rechtsordnung durch die Richter und die Gerichte dient und diese fähig und gewillt macht, ohne Ansehen der Person lediglich nach Gesetz und Recht zu richten, also daß bereits die Vorbildung und Schulung der Richter wie ihre Anstellung, Besoldung und Stellung in einer Weise geregelt sind, welche sie unabhängig und unparteilich nach oben und nach unten hin macht, daß ihnen die Unabsehbarkeit und Unversehrbarkeit gewährleistet ist usw., für die zur Anwendung des Polizeirechts in erster Linie berufenen Behörden und Beamten mehr oder weniger fehlt. Bei dieser Anwendung sind allerdings Schutzmittel gegen eine Unrichtigkeit und Ungleichheit zur Verfügung gestellt, und zwar, wie bereits unter Nr. 4 bemerkt worden ist, in reichem Maße. Allein davon ist eben doch lediglich das Verwaltungsstreitverfahren mit nicht vollständig, aber annähernd ähnlichen Bürgschaften für Rechtsschutz, wie sie dort bestehen, umkleidet, und auch dies hauptsächlich nur hinsichtlich der beamteten Verwaltungsrichter, weniger hinsichtlich der ihnen helfenden Laienrichter, die ihre Hilfe als Nebentätigkeit in häufigem Wechsel und vielleicht gar als von einer gewissen Partei oder Klasse Gewählte, meist ohne ausreichende Kenntnis des zur Anwendung kommenden Polizei- und übrigen Rechts und ohne eine die Herrschaft über sich selbst verschaffende längere Übung sowie ohne eine vorherige Schulung zur Unabhängigkeit leisten.

7. Es kommt daher doch mitunter — dies ganz zu leugnen wäre vermessen — eine unrichtige und hierunter auch besonders eine ungleiche Anwendung des Polizeirechts vor. Die letztere wird vollständig niemals zu verhindern oder rechtzeitig nachträglich zu beheben sein, gleichviel welches die Form des Staates und seiner Glieder, die Einrichtung der Behörden, die Befähigung der Beamten usw. sein mögen. Aber sie findet bei weitem nicht so häufig und stark statt, wie es vielfach hingestellt wird. Für die Vergangenheit sei mir auf Grund einer achtundzwanzigjährigen, umfassenden Tätigkeit im höchsten preussischen Verwaltungsgerichtshofe, durch die mir Tausende von „kranken“ oder doch für „krank“ gehaltenen polizeilichen Anordnungen — mit ganz „gesundem“ pflegt das Verwaltungsstreitverfahren nicht befaßt zu werden — bekannt geworden sind, die Bemerkung gestattet, daß sich von allen diesen Anordnungen bei unbefangener, rein sachlich ausgeführter,

nicht voreingenommener Untersuchung nur ein verhältnismäßig gewiß nicht großer Teil als unrichtig und besonders nur sehr selten als gegen die Gleichheit verstößend erwiesen hat. Das trifft selbst noch da zu, wo ein solcher Verstoß am ersten denkbar ist, nämlich als Verstoß gegen die gleichmäßige Übung eines der Polizei zustehenden Ermessens. Vor allem aber haben sich darunter von den am schwersten wiegenden Fällen eines, sei es bewußt sei es unbewußt, willkürlichen oder schikanösen, ohne polizeiliche und sachliche Beweggründe für das Handeln erfolgten Vorgehens, die auch ohne Einwand und ohne daß dem einen Einwand Erhebenden dessen Nachweis obliegt, von Amts wegen zu untersuchen waren, bloß außerordentlich wenige befunden, die bei näherer Prüfung auch nur einigermaßen standhielten. Ein einziger allein ist mir in der Erinnerung geblieben, der solches wirklich gewesen ist, und in dem deswegen die erlassene polizeiliche Verfügung außer Kraft gesetzt wurde.⁸⁾

8. Da man immerhin zugeben muß, daß an dem Polizeirecht auch in Ansehung der Gleichheit noch einiges zu bessern ist und sich bessern läßt, so wird hierbei eine künftige Änderung der jetzigen Zustände an erster Stelle einzusetzen haben. Diese Änderung ist hauptsächlich auf dreifachem Wege zu erzielen.

a) Die für das Polizeirecht in Gesetzen, Polizeiverordnungen usw. vorgeschriebene Rechtsordnung ist daraufhin zu prüfen, ob sich in ihr unmittelbar oder auch nur mittelbar infolge von Unklarheit und anderer schlechter Fassung unberechtigte Ungleichheiten finden. Diese sind dann zu beseitigen.

b) Die Polizeibehörden und Polizeibeamten, welche man selbstverständlich nicht einmal in den höheren Stufen mit richterlicher Unabhängigkeit ausstatten kann, sind doch sonst und, da die nächste und erste Handhabung des Polizeirechts zu einem großen Teile in den Händen untergeordneter Beamten liegt und stets liegen wird, bis unten hin in Vorbereitung, in ihren gesellschaftlichen (sozialen) Verhältnissen, im Einkommen u. dgl. so zu stellen, daß sie ungehörigen Einflüssen, soweit es irgendwie möglich ist, entzogen sind.

c) Das Verwaltungsstreitverfahren, welches die sicherste Hilfe und den besten Schutz gegen eine ungleichmäßige Anwendung des Polizeirechts bietet, ist so zu gestalten, daß es noch mehr als schon bis jetzt allgemein vollständig wird und das vollste Vertrauen genießt, ohne unter den Einfluß politischer und anderer Parteien oder Klassen zu geraten, sondern lediglich dem Rechte und der Gerechtigkeit dient. Zu dem Zwecke ist sein Geltungsgebiet möglichst umfangreich zu erstrecken. Um insoweit wenigstens einiges anzudeuten, so ist es z. B. nicht nur bei polizeilichen Geboten und Verböten sowie der Verfassung einer erforderlichen polizeilichen Erlaubnis, sondern auch schon bei der Ablehnung eines polizeilichen Einschreitens zu gewähren und ferner nicht auf die Nachprüfung der Anordnung und in der gegenwärtigen Begrenzung auf diejenige der mit einer Anordnung verbundenen und auch der ohne eine Anordnung erfolgten Androhung eines Zwangsmittels oder der sonstigen Übung eines Zwanges zur Herbeiführung eines polizeimäßigen Verhaltens zu beschränken, vielmehr auf die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels und überhaupt die gesamte Zwangsvollstreckung in polizeilichen Angelegenheiten auszudehnen. In gewissem Umfange wird auch eine sog. Popularklage, d. i. die Befugnis zur Anfechtung mittels der Verwaltungsklage für einen jeden Dritten, auch wenn das polizeiliche Tun oder Lassen nicht in seine Freiheits- oder Vermögensrechte eingreift, zuzulassen sein.

Wird so vorgegangen, so ist das, was überhaupt zu erreichen ist, getan worden, Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichheit werden nur noch äußerst selten vorkommen, und die Beschwerden hierüber werden verstummen.

9. Die Ausführungen in diesem Aufsätze mögen bei dessen gebotener Kürze, die ein näheres Eingehen, namentlich auf Bedenken und Zweifel ihnen gegenüber, ein Bekräftigen durch Belege und ein Berücksichtigen anderer Rechtsgebiete, z. B. des Steuerabgabenrechts, nicht zuließ, vielfach selbstverständlich erscheinen. Indessen ist es doch das erste Mal, daß ihr Gegenstand für sich im Zusammenhange behandelt worden ist, und selbst Unsenwahrheiten zu wiederholen, ist oft nicht ohne Nutzen.

⁸⁾ Vielleicht ist übrigens dieser Fall einer von den wenigen, die Walter Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung usw. S. 66 Anm. 115 und S. 325 Anm. 13 sowie Schoen im VerwArch. 27, 139 erwähnen.

⁷⁾ Lichtenberg, Verm. Schriften (1800—1806) Bd. 2 Nr. 2. Bemerk. verm. Inhalts Nr. 7 Politische Bemerk.

Die Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens für Reichsabgaben auf Grund der PrWD. v. 21. Okt. 1918 (GS. S. 161) und der Bef. betr. den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung v. 23. Sept. 1918 (RGBl. S. 1119).¹⁾

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

I.

Bisher bestand eine einheitliche Regelung der Rechtsmittel für Reichsabgaben nicht. Einige Gesetze überließen die Regelung völlig dem Landesrecht (Wehrbeitrag, Kriegs- und Besitzsteuer, Umsatzsteuer), andere regelten die Rechtsmittel ganz oder zum Teil selbst (Erbschaftssteuer, Reichsstempelgesetz), während Kohlen- und Verkehrssteuergesetz ein wirklich durchgebildetes Rechtsmittelverfahren überhaupt nicht hatten. Für Reichsstempel und Erbschaftssteuer gab es neben einem Beschwerdeverfahren noch den ordentlichen Rechtsweg, für die Kohlensteuer dagegen nur die Verwaltungsbeschwerde, während für Wehrbeitrag, Besitz- und Kriegssteuer Verwaltungsgerichte bestanden, und für die Umsatzsteuer das Verwaltungsstreitverfahren galt. In diese Unübersichtlichkeit hat nun das Gesetz über die Errichtung eines RFH. und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern eingegriffen, indem es vorschrieb (RFH. § 7 §§ 7 bis 9):

1. Der RFH. ist oberste Spruchbehörde für Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempel, Wechselstempel, Abgaben von Personen- und Güterverkehr, Kohlensteuer.

2. Der ordentliche Rechtsweg ist auch für die unteren Instanzen ausgeschlossen. Im übrigen bleibt die Regelung der unteren Instanzen der Landesgesetzgebung überlassen, bis zum Erlaß eines Landesgesetzes der Landesregierung.

Hiermit ergab sich für Preußen die Notwendigkeit einer Neuregelung (GS. S. 161). Diese ist erfolgt:

1. Durch die WD. v. 21. 10. 1918 (GS. S. 161), welche für Reichsstempel, Wechselstempel, Verkehrssteuer, Erbschaftssteuer und Kohlensteuer ein einheitliches Rechtsmittelverfahren vorsieht und den ordentlichen Rechtsweg für diese Steuerarten ausschließt.

2. Durch die NotWD. v. 21. 10. 1918 (GS. S. 135), welche die Rechtsmittel für die Umsatzsteuer regelt. Wenn die WD. in § 4 auch die „Warenumsatzsteuerstelle“ erwähnt, so bezieht sich dies nicht auf die Umsatzsteuer, sondern auf den bisherigen Warenumsatzstempel, welcher zu den in der WD. geregelten Stempelsteuern gehört.

3. Durch die WD. v. 28. 10. 1918 (GS. S. 173), welche für Wehrbeitrag, Besitzsteuer und Kriegssteuer die Zuständigkeit des OVG. in letzter Instanz ausschließt, die Zuständigkeit der Berufungskommission für diese Steuerarten in erster Instanz beibehält und die gleiche Regelung für die Kriegsabgaben von 1918 und Steuerfluchtgesetz einführt.

Wir behandeln zunächst die Rechtslage auf Grund der WD. v. 21. 10. 1918 unter getrennter Betrachtung der teilweise besonders geregelten Erbschafts- und Kohlensteuer, sodann die dieser WD. nicht unterliegenden Steuerarten und zuletzt die allen Steuern gemeinschaftliche oberste Instanz, das Verfahren vor dem RFH., sowie einige Eigentümlichkeiten des Rechtsmittelverfahrens in Steuersachen überhaupt.

II.

A. Das Einspruchsverfahren.

Das Rechtsmittel erster Instanz ist der Einspruch. Er liegt das Vorliegen einer Steuer- oder Stempelforderung, ausnahmsweise einer Auskunft über die Steuerpflicht einer Urkunde oder eines Geschäfts voraus (WD. § 1). Die Steuerforderung kann sich in drei verschiedenen Formen ergeben:

a) Die Festsetzung einer Steuer, d. h. es wird eine Steuer von der Behörde oder dem Notar angefordert, z. B. der Gerichtsschreiber übersendet eine Gerichtskosten-

rechnung über den Grundstücksumsatzstempel, der Notar verwendet einen Gesellschaftsstempel, die Veranlagungskommission übersendet einen Kriegssteuerbescheid u. dgl. m.

b) Eine zweite Art der Steuerforderung ist die Nachforderung nach bereits getroffener Steuerfeststellung.

c) Hierzu tritt dann noch die Auskunft, welche von einem Steuer- oder Zollamt auf eine Anfrage über den Steuerbetrag erteilt wird.

Der vielleicht noch häufigere Fall, daß jemand ohne Anforderung einer Behörde oder eines Notars einen Stempel verwendet, z. B. Verwendung eines Stempelbogens, Aufkleben einer Wechselstempelmarke, führt also nicht zu einem Rechtsmittelverfahren, oder doch nur indirekt in der Weise, daß man vorher um eine Auskunft über die Stempelpflicht bittet. Als Beschwerdeführer kommt zunächst der Steuerpflichtige in Betracht, zu b auch die Reichsaufsichtsbehörde, wenn die Landesbehörde einen Antrag der Aufsichtsbehörde auf Nachforderung einer Abgabe abgelehnt hat (WD. § 11; RFH. § 23).

Der Einspruch wird bei derjenigen Stelle eingelegt, welche die Steuer angefordert oder beauskunftet hat (WD. § 3 Abs. 1), also Zollamt, Stempelsteueramt, Gerichtsschreiber oder Notar, doch genügt zur Wahrung der Frist stets die Einlegung bei einer Zollbehörde, d. h. anscheinend bei jeder Zollbehörde, mag sie auch im übrigen sachlich oder örtlich unzuständig sein (WD. § 3 Abs. 1²⁾). Die Einlegung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll; erfolgt sie zu Protokoll des Notars, kann sie nur vor diesem selbst und nicht etwa vor dem Bureauvorsteher erklärt werden. Bei der Behörde ist die Protokollierung durch einen Vorstands- oder Oberbeamten nicht notwendig.

Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat seit Beitreibung oder Entrichtung der Steuern; das Rechtsmittel wird also erst durch die erfolgte Zahlung eröffnet. Einigermassen überflüssig erscheint daher die Bestimmung der WD. § 3 Abs. 2, wonach die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung hat. Im übrigen ist die Regelung nicht immer befriedigend. Häufig, z. B. bei der Kohlensteuer und der Erbschaftssteuer, handelt es sich um ganz bedeutende Summen, und es ist kein Grund einzusehen, weshalb man nicht der Behörde bereits vor der Zahlung Gelegenheit zur Nachprüfung geben soll. Zum mindesten müßte in geeigneten Fällen Stundung zulässig sein, wie dies z. B. auch für die Umsatzsteuer (Ausf. Best. 75) vorgesehen ist. Noch bedenklicher ist die Folge, daß der Zahlungsunfähige sich erst das Geld zur Steuerzahlung leihen muß, um das Rechtsmittel einlegen zu können. Auch die Auskunft ist zwar als solche anfechtbar; die Anfechtbarkeit tritt aber erst dann ein, wenn der Steuerpflichtige die beauskunftete Steuer auch tatsächlich verwendet (während, wie wir sahen, im übrigen die bloße — freiwillige — Verwendung nicht den Einspruch eröffnet), also erst dann, wenn das beabsichtigte Geschäft abgeschlossen und die Steuer bezahlt ist. Gewiß ist es richtig, daß Prozesse nicht über theoretische Streitfragen, wie ein nur beabsichtigtes Geschäft zu versteuern ist, geführt werden sollen. Andererseits besteht namentlich bei wichtigen, vielfach vom Steuerbetrag ausschließlich abhängigen Geschäften ein erhebliches Interesse daran, daß eine Auskunft nicht nur der unteren, sondern auch der höchsten Instanz beschafft werden kann. Zur Einholung von Auskünften beim RFH. sind aber nach RFH. § 15 nur der Reichskanzler und die obersten Landesfinanzbehörden befugt.

Auf die Berechnung der Frist finden die Bestimmungen der PrWD. Anwendung, ebenso die Bestimmungen über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Stirbt ein Steuerpflichtiger während des Laufes der Rechtsmittelfrist, so wird der Steuerbescheid den Erben nochmals zugestellt, und eine neue Rechtsmittelfrist beginnt mit der erneuten Zustellung (WD. § 35). Diese Bestimmung gilt auch für die übrigen Rechtsmittel.

Zur Entscheidung über den Einspruch berufen ist in der Regel das Stempelsteueramt, und zwar dasjenige, welches die Anforderung erlassen hat, oder welches für die Stempelprüfungen zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch für Notare. Ausnahmen sind

1. das OVG., d. h. der Amtsrichter der Abteilung, entscheidet über den Einspruch gegen Steuerforderungen des Gerichtsschreibers,

¹⁾ RFH. = Reichsfinanzhof, Gesetz über Errichtung eines Reichsfinanzhofs usw. RFH.O. = Reichsfinanzhofordnung. WD. = preuß. Verordnung v. 21. 10. 1918 über das Rechtsmittelverfahren bei Reichsabgaben.

2. das Hauptzollamt entscheidet bei Einsprüchen gegen Anforderungen des Hauptzollamts, eines Zollamts und einer Nebensteuerstelle,
3. die Warenumsatzsteuerstelle entscheidet bei einem Einspruch gegen ihre Festsetzung.

Die Einspruchsbehörde prüft zunächst die Rechtzeitigkeit des Einspruchs. Verspätete Einsprüche werden als unzulässig verworfen, vorbehaltlich einer Remedur im Verwaltungswege (W.D. § 5). Im übrigen stellt die Behörde die erforderlichen Ermittlungen an; was „erforderlich“ ist, ist dem Ermessen der entscheidenden Stelle überlassen; diese ist weder an Zugeständnisse noch an Anträge des Beschwerdeführers oder die benannten Zeugen oder Sachverständigen gebunden. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen findet durch einen Zollbeamten (W.D. § 7) oder durch Ersuchen des U.G. statt. Das U.G. als Einspruchsinstantz vernimmt selbst oder ersucht ein anderes U.G. Alle Vernehmungen erfolgen im Gegensatz zum Beschwerdeverfahren grundsätzlich uneidlich. Eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei den Ermittlungen ist nur in beschränktem Umfange vorgesehen; bei Einlegung des Rechtsmittels durch die Aufsichtsbehörde erhält er Abschrift der Einspruchsschrift zur Gegenerklärung, und auf Antrag auch Abschrift der übrigen Vorgänge, von einem Vernehmungstermin wird er aber nicht benachrichtigt, noch ist seine Anwesenheit in einem solchen Termin vorgesehen, noch hat er ein Anrecht darauf, daß er Kenntnis von den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen erhält, Stellung hierzu nimmt und gegebenenfalls weitere Anträge stellt. Andererseits kann er selbst gehört und auch zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zugelassen werden; selbstverständlich, wenn auch nicht ausdrücklich bestimmt, ist, daß hierbei das Ergebnis etwaiger Ermittlungen mit dem Steuerpflichtigen erörtert und ihm Gelegenheit zu weiteren Anträgen gegeben wird. Erscheint er im Termin nicht, hat dies Rechtsnachteile nicht zur Folge, auch ergeht nicht etwa Versäumnisurteil, sondern es wird nach Lage der Sache entschieden.

Im Einspruchsbescheid wird die Steuer auf Grundlage der Ermittlungen im Einspruchsverfahren festgesetzt (W.D. § 8). Hierbei ist die Einspruchsbehörde weder an die früheren Feststellungen, noch an die Anträge des Steuerpflichtigen, der Aufsichtsbehörde oder etwa der hiervon verschiedenen steuerfordernden Behörde gebunden. Der Einsprechende kann sogar ungünstiger gestellt werden als vor dem Einspruch. Das Einspruchsverfahren ist also weniger ein Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid, als eine Wiederholung der Steuerveranlagung. Noch weniger hat der Einspruch den Charakter eines Rechtsstreits gegen die steuerfordernde Stelle. Diese ist in der Regel vielmehr selbst zur Entscheidung berufen; in denjenigen Fällen, in denen Steuerstelle und entscheidende Behörde voneinander verschieden sind, ist erstere nicht Prozeßpartei, sie überfendet lediglich die „Vorgänge“ an die Einspruchsbehörde (W.D. § 5). Zum Prozeß wird das Verfahren auch dann nicht, wenn von beiden Seiten, nämlich vom Steuerpflichtigen und von der Reichsaufsichtsbehörde, Einspruch eingelegt wird. Es liegen dann nur zwei Anträge auf Neuveranlagung vor.

Der Einspruchsbescheid enthält neben der Steuerfestsetzung die Gründe, sodann als Tatbestand die Bezeichnung der Urkunde oder des Steuerpflichtigen Geschäfts und ferner eine Rechtsbelehrung über die Rechtsmittel. Die Zustellung des Bescheides erfolgt von Amts wegen.

B. Das Beschwerdeverfahren.

Gegen den Einspruchsbescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Sie steht dem Steuerpflichtigen und der Aufsichtsbehörde zu und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Steuerpflichtigen beim *judex a quo* einzulegen (W.D. § 13), doch reicht zur Wahrung der Frist auch die Einlegung beim *judex ad quem* aus. Beschwerdebehörde ist die Oberzolldirektion, mit Ausnahme lediglich der von dem U.G. als Einspruchsstelle erlassenen Bescheide. Für diese ist Beschwerdebehörde der Landgerichtspräsident und für Berlin-Witte der Amtspräsident. Die W.D. kennt ferner den Begriff der „Beteiligten“; diese sind: der Steuerpflichtige, die Reichsaufsichtsbehörde und im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des U.G. auch noch die Oberzolldirektion.

Zunächst überprüft die Einspruchsbehörde das Beschwerdevorbringen und kann der Beschwerde selbst abhelfen (W.D. § 14¹). Besteht dies nicht, werden die Vorgänge der Beschwerdeinstanz überfandt, die zunächst die Rechtzeitigkeit der Beschwerde prüft und die nicht rechtzeitig eingelegte Beschwerde als unzulässig verwirft (W.D. § 15¹); hatte die untere Instanz einen Einspruch mit Unrecht als verspätet verworfen (W.D. § 6), so erfolgt die Zurückverweisung. Das Verfahren in der Beschwerdeinstanz ähnelt dem des Einspruchsverfahrens, nur sind die Rechte des Steuerpflichtigen ein wenig erweitert. In der Erhebung der Beweise ist die Beschwerdeinstanz ebenso selbständig wie die untere Instanz, ist also an die angebotenen Beweise nicht gebunden. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Antrag eines Beteiligten eidlich, und zwar durch das zuständige U.G. Die Einschränkung der W.D. § 16, wonach eine Ver eidigung nur zu erfolgen hat, wenn die in das Wissen eines Zeugen gestellte Tatsache „von Erheblichkeit“ ist, und sofern die Vernehmung eines Sachverständigen „erforderlich“ ist, ist unnötig, da das Recht der Beschwerdebehörde, nach freiem Ermessen Beweise zu erheben, zuvor ausdrücklich festgelegt worden ist. Von den Beweisterminen sind hier, anders als im Einspruchsverfahren, die Beteiligten zu benachrichtigen, auch ist die Anwesenheit ihrer Vertreter im Termin vorgesehen, nicht dagegen in der geheimen Schlussverhandlung. Nur hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit nochmaliger Anhebung der entscheidenden Stelle zwecks Wiederdigung der Beweisaufnahme oder Stellung weiterer Anträge dadurch, daß die Entscheidung nicht vor Ablauf einer Woche nach der letzten Vernehmung erfolgen darf (W.D. § 18). Abschriften der Beweisprotokolle sind stets zu erteilen, Abschriften der Erklärungen und Gegenerklärungen nach Ermessen der Beschwerdeinstanz.

Die Beschwerdebehörde erläßt zum Schluß einen Feststellungsbescheid, wiederum ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein; *reformatio in pejus* ist also abermals denkbar (W.D. § 19). Auch das Beschwerdeverfahren ist daher wie das Einspruchsverfahren nur eine Wiederholung des Veranlagungsverfahrens. Der Beschwerdebescheid enthält Tatbestand, Gründe, Rechtsmittelbelehrung und wird von Amts wegen zugestellt.

Entgegen dem Einspruchsbescheid, welcher grundsätzlich kostenlos ist, und durch welche dem unterliegenden Steuerpflichtigen lediglich die baren Auslagen (Kosten der Zeugen und Sachverständigen) auferlegt werden (W.D. § 10), ist das Beschwerdeverfahren gebührenpflichtig (W.D. §§ 21 f.).

C.

Einige Sonderheiten betreffen die Erbschafts- und die Kohlensteuerfachen. Bei der Erbschaftsteuer entfällt das Einspruchsverfahren; gegen den Erbschaftsteuerbescheid ist vielmehr sogleich die Beschwerde an die Oberzolldirektion binnen zwei Monaten gegeben, die beim Erbschaftsteueramt eingelegt wird. Im übrigen finden die Vorschriften in Stempel- und Verkehrssteuern „sinngemäß“ Anwendung, was dahin zu verstehen ist, daß die dort für die Beschwerdeinstanz erlassenen Bestimmungen gelten sollen. Dies ergibt deutlich die Sonderbestimmung des § 27, nach welchem die Oberzolldirektion den Steuerbescheid ohne förmliches Beschwerdeverfahren aufheben kann, und daß in diesem Falle keine Kosten erhoben werden (W.D. § 25).

In Kohlensteuerfachen ist der Einspruch gegen die Festsetzung eines Steuerbetrages oder eines Steuervergütungsbetrages nur innerhalb des § 11 des Kohlensteuergesetzes gegeben; ohne Einschränkung nur gegen die Entscheidung eines Hauptzollamts, durch welchen die Steuervergütung abgelehnt wird. Im übrigen vgl. W.D. § 30.

D. Umsatzsteuer.

Steuerstellen sind (NotW.D. v. 1. 8. 1918, G.S. S. 135) in den Stadtgemeinden der Gemeindevorstand, in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Kreisaußschuß; Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern können die Übertragung an den Kreisaußschuß, Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Übertragung an den Gemeindevorstand beantragen. Gegen den Steuerbescheid des Gemeindevorstandes oder des Kreisaußschusses ist binnen vier Wochen der Einspruch bei der Steuerstelle und gegen

deren ablehnenden Bescheid innerhalb zweiwöchiger Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß gegeben (§ 2 NotW. in Verbindung mit §§ 69, 70, 75 KommW. und §§ 14 und 11 des Kreis- u. ProvinzialW.).

Das Einspruchsverfahren ist nicht unähnlich dem Einspruchsverfahren nach der W. geregelt, mit dem freilich in der Praxis nicht unwichtigen Unterschiede, daß der Einspruch einen bestimmten Antrag enthalten muß, daß also z. B. ein Einspruch des Inhalts, die Steuer sei zu hoch, keinen gültigen Einspruch darstellt (W. im Preuß. WBl. XXII, 615) und daß der nicht mit dem Einspruch angegriffene Teil der Steuerforderung rechtskräftig wird, vorbehaltlich des Rechts der Steuerbehörde auf eine Nachveranlagung innerhalb der Verjährungsfrist (s. unter IV). Wenn also bei einem Einspruch des Steuerpflichtigen gegen die Höhe der Veranlagung sich diese als noch zu niedrig erweist, erfolgt keine Neu- festsetzung im Einspruchsverfahren wie nach der W., sondern eine Zurückweisung des Einspruchs und eine Nachveranlagung; andererseits ist aber eine reformatio in pejus ausgeschlossen. Das Verwaltungsstreitverfahren ist ausführlich im § 61 W. geregelt, und ist zum mindesten äußerlich dem Beschwerdeverfahren recht unähnlich. Es ist ein eigentliches Prozeßverfahren; es wird eine Klage eingeleitet, in welcher als beklagte Partei die Behörde zu bezeichnen ist, deren Entscheidung angefochten wird; Klagen sowohl der Steuerpflichtigen wie die Reichsaufsichtsbehörde, so verklagt nicht einer den anderen, sondern beide verklagen die Steuerstelle. In der Klage ist sodann ein bestimmter Antrag zu stellen mit der Wirkung, daß, soweit eine Anfechtung nicht erfolgt, der Einspruchsbescheid zuungunsten des Steuerpflichtigen und auch der Steuerstelle (vorbehaltlich des Rechts der Nachveranlagung) rechtskräftig wird. Schriftsätze werden gewechselt, die bei Gericht eingereicht und vom Vorsitzenden dem Gegner mit einer bestimmten Frist zur Erklärung zugestellt werden. Das Gericht kann sodann von sich aus die Ladung der beantragten oder, nach Ermessen des Gerichts, erforderlichen Zeugen und Sachverständigen anordnen (W. § 76), oder aber Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen und nach Anhörung der erschienenen Parteien einen Beweisbeschuß erlassen. In jedem Falle findet eine mündliche, öffentliche Verhandlung statt, in welcher die Parteien, soweit sie erscheinen, gehört werden (W. § 71). Besonders gilt, wenn die Steuerfestsetzung auf Grund einer Schätzung stattgefunden hat (UStG. S. 22). Gegen die Höhe der Schätzung ist nur die Verwaltungsbeschwerde innerhalb von zwei Wochen (an den Regierungspräsidenten, in Berlin an die Direktion der Verwaltung der direkten Steuern) gegeben, und auch diese dann nicht, wenn der Steuerpflichtige die Bücher, zu deren Führung er verpflichtet ist, nicht vorgelegt hat. Dies schließt nicht aus, daß andere gleichzeitig vorliegende Anfechtungsgründe mit dem ordentlichen Rechtsmittel angegriffen werden.

E. Wehrbeitrag, Kriegsteuer, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Steuerflucht.

Nach der W. v. 7. 8. 1913 (G. S. 37 preuß. Ausf.-Best. z. Wehrbeitrag), der W. v. 14. 5. 1914 (Ausf.-Best. z. BesSt.), § 1 der Ausf.-W. zur Kriegsteuer waren gegen den Veranlagungsbescheid das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das OVG. gegeben. Für das Gesetz über die Steuerflucht folgt das gleiche nach § 12 des Gesetzes selbst, welches die für die Besitzsteuer bestehenden Rechtsmittel als maßgebend erklärt. Nachdem nun durch das RFG. die Zuständigkeit des RFG. in oberster Instanz begründet ist, ist durch PrW. v. 28. 10. 1918 (G. S. 173) die Zuständigkeit des OVG. beseitigt worden; daselbe gilt für die außerordentliche Kriegsabgabe von 1918. Es gibt also, abgesehen von dem RFG., nur die Berufung an die Berufungskommission. Für diese sind §§ 44 und 48 PrGG. maßgebend. Das Berufungsverfahren ist ein geheimes, grundsätzlich schriftliches Verfahren, ähnlich dem Einspruchsverfahren der W., mit der Maßgabe, daß ein bestimmter Antrag gestellt werden muß, und daß die reformatio in pejus nicht statthaft ist, wiederum vorbehaltlich des Rechts auf Nachveranlagung. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Leitung des Verfahrens ist in die Hand des Vorsitzenden gelegt, welcher die erforderlichen Erhebungen, unter Umständen die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen durch das zuständige OVG., an-

ordnet. Eine Besonderheit besteht insofern, als auch der Vorsitzende als Vertreter des Staatsinteresses das Rechtsmittel der Berufung, weiterhin auch der Rechtsbeschwerde hat.

III.

Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof.

Der RFG. ist die oberste Spruchbehörde für alle zu II behandelten Steuerarten. Es findet also die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdebescheide der Oberzolldirektion, des Land- (bzw. Amts-) Gerichtspräsidenten, die Entsch. des Bezirksaussch. in Umsatzsteuerfällen und der Berufungskommission in Wehrbeitrags- usw. Sachen statt. Das Rechtsmittel steht zu:

- a) dem Steuerpflichtigen,
- b) der Reichsaufsichtsbehörde,
- c) bei Entscheidungen des Landgerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtspräsidenten Berlin-Mitte auch dem Justizminister (W. § 20),
- d) bei Entscheidungen der Oberzolldirektion auch dem Finanzminister,
- e) in Wehrbeitrags- usw. Sachen auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission,
- f) endlich in allen Fällen gemäß § 21¹ RFG. der obersten Landesbehörde.

Das Verfahren richtet sich nach der RFG. (RWB. 1918, 1119), welche vom Bundesrat gemäß RFG. § 18 vorbehaltlich zu einer späteren gesetzlichen Regelung erlassen ist. Die Rechtsbeschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll einzulegen, und zwar bei derjenigen Stelle, welche in erster Instanz entschieden hat (§ 12 RFG.), doch genügt zur Wahrung der Frist auch die Einlegung bei der zweiten Instanz oder beim RFG. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 11 RFG.); als Feiertage werden die am Sitze der ersten Instanz staatlich anerkannten Feiertage angesehen. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ebenfalls gemäß ZPO. (§ 36 RFG.).

Die Rechtsbeschwerde muß die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Erklärung enthalten, daß gegen dieses die Rechtsbeschwerde eingelegt werde (RFG. § 12¹), daß diese Worte ausdrücklich gebraucht werden, wird nicht notwendig sein; es wird vielmehr, wie überall im Verwaltungsrecht, jeder Ausdruck der Unzufriedenheit mit der getroffenen Entscheidung ausreichen, welcher die Nachprüfung durch die höhere Instanz verlangt. Ein bestimmter Antrag ist für die Beschwerdeschrift nicht vorgesehen, erst für die Begründungsschrift (RFG. § 14¹) muß die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird, und einen Antrag enthalten. Dies führt zu der ziemlich zweifelhaften Frage, ob die zunächst nur beschränkt eingelegte Beschwerde noch bis zum Ablauf der Begründungsfrist erweitert werden kann. Jedenfalls empfiehlt es sich, in der Beschwerdeschrift einen Antrag noch nicht aufzunehmen.

Die Beschwerde muß begründet werden; die Begründungsfrist beträgt einen Monat und kann, ähnlich wie bei der Revision, auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden (RFG. § 13²). Die Frist ist ebenfalls eine Notfrist, gegen welche Wiedereinsetzung gegeben ist (RFG. § 36). Beschwerdebegründe sind (RFG. § 10):

1. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts,
2. Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten,
3. wesentliche Mängel des Verfahrens.

Die Begründung muß die verletzte Rechtsnorm bzw. die Tatsache bezeichnen, welche den Verstoß oder den Mangel ergeben (RFG. § 14). Wenn RFG. § 19² dann verordnet, daß die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen sei, wenn „die geltend gemachten Beschwerdebegründe“ nicht zutreffen (oder zwar zutreffen, aber die Richtigkeit der Entscheidung nicht berühren), so scheint dies zu besagen, daß der RFG. überhaupt nur mit den geltend gemachten Beschwerdebegründen befaßt ist. Doch ergibt RFG. § 29, daß § 19 lediglich mangelhaft gefaßt ist; gemäß § 29 prüft der RFG. die Beschwerdebegründe zu 2 und 3 nur, insoweit sie in der Begründung geltend gemacht sind; die Berücksichtigung von Verstößen gegen materielles Recht ist aber nicht an die Geltendmachung in der Begründungsschrift gebunden. Insofern stimmt also das Verfahren mit der Revision im Zivilprozeß überein; eine Beschränkung gegenüber

der Revision liegt dagegen darin, daß die RFS. keine absoluten Beschwerdebegründe kennt. Hat z. B. ein ausgeschlossener Richter mitgewirkt, „stellt sich aber die getroffene Entscheidung gleichwohl nach dem Inhalt der Akten als zutreffend dar“, so ist die Beschwerde zurückzuweisen (RFS. § 19²). Andererseits geht die Beschwerde in manchen Punkten weiter als die Revision; zunächst ist sie nicht auf einen Verstoß gegen das Reichsrecht beschränkt, sondern kann auch mit einem Verstoße gegen eine landesrechtliche Ausführungsbestimmung begründet werden, was sogar die Regel sein wird, insofern der RFS. gemäß § 7² RFS. als oberste Instanz für Landessteuerfachen bestellt wird; aber auch Ausführungserlasse des Bundesrats und der einzelstaatlichen Ministerien sind angreifbar, soweit sie Rechtsvorschriften und nicht bloße Anweisungen an die Ausführungsorgane enthalten. Wenn z. B. der § 29 UStG. eine jederzeitige Nachveranlagung der Umsatzsteuer innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist für zulässig erklärt, der § 72 AusfVest. die Nachveranlagung aber auf den Fall neuer Tatsachen beschränkt, so enthält die Ausführungsvorschrift keine neue Rechtsnorm, sondern nur eine Anweisung an die Ausführungsorgane. Die Rechtsbeschwerde kann also nicht darauf gestützt werden, daß eine Veranlagung ohne Vorliegen einer neuen Tatsache erfolgt sei. Im übrigen ist unter Verletzung einer Rechtsnorm und eines wesentlichen Verfahrensmangels nichts anderes zu verstehen als die geläufigen Revisionsgründe. Einiger Erörterung bedarf aber der Beschwerdebegrund des „Verstoßes gegen den klaren Akteninhalt“. Absicht des Gesetzgebers war es, den RFS. dem Rechtsmittel gegenüber freier zu stellen als die Revisionsinstanz (Artk im Deutsch. Steuerblatt I, 108), und ihm das Recht zu geben, die zwar ohne Gesetzes- und Verfahrensverstoß erlassene, aber offenbar „unrechte“ Entscheidung aufzuheben; nur wird dies beträchtlich beschränkt durch die Vorschrift, daß der nicht gerügte Verstoß gegen den Akteninhalt unberücksichtigt bleibt. Entlehnt ist dieser Beschwerdebegrund dem preussischen Steuerrecht. Dieses kennt zwar als Revisionsgrund nur den Verstoß gegen materielles Recht oder Verfahrensvorschriften, doch hat das OVG. oft genug eine Entscheidung als aktenwidrig aufgehoben, da eine aktenwidrige Behandlung ein Verfahrensverstoß sei (z. B. Entsch. i. St. III, 50). Hierbei ist zu bedenken, daß die Stellung des Richters im Steuerprozeß anders ist als im Zivilprozeß. Im Steuerprozeß hat der Richter grundsätzlich den Sachverhalt selbst zu ermitteln; wenn also der Richter eine Entscheidung erläßt, die nicht mit den Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und dem Inhalt der vorgelegten Urkunden vereinbar ist, so ist er nicht nur ein schlechter Richter, sondern verstößt auch gegen die Vorschrift des Gesetzes, welche ihm die Sachverhaltsmittlung aufgibt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Verstoß gegen den Akteninhalt als selbständiger Beschwerdebegrund überhaupt Berechtigung hat; bei der Verschiedenheit der Verwaltungsgerichtlichen Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten war es jedenfalls zweckmäßig, die vom Gesetzgeber gewünschte Ausgestaltung des Rechtsmittels ausdrücklich im Gesetz festzulegen. Ob, was möglich ist, der RFS. von diesem Rechtsmittelgrunde einen Gebrauch macht, der über die Praxis des Pr. OVG. hinausgeht, bleibt abzuwarten; unseres Erachtens steht dem entgegen, daß der angebliche Verstoß gegen den Akteninhalt ausdrücklich gerügt sein muß; ein Verlangen, das an die Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers außerordentlich hohe Anforderungen stellt; um so unbegreiflicher, daß man auf den Anwaltszwang glaubte verzichten zu können! Jedenfalls ist der RFS. mit der Zulassung der Aktenwidrigkeit als Beschwerdebegrund auch Tatsachenrichter geworden; er muß in eine Würdigung der Beweisaufnahme eintreten, die Auslegung eines Vertrags prüfen, und kann z. B. eine Entscheidung deshalb abändern, weil er einem Zeugen mehr glaubt, als die untere Instanz; diesen erweiterten Rechten der obersten Instanz entspricht es denn auch, daß der RFS. nicht nur dann in denjenigen Sachen selbst erkennen kann, welche etwa im Sinne der ZPO. § 565 zur Entscheidung reif sind, sondern in allen Fällen (RFS. § 22). Ergibt sich also bei der von der Vorinstanz abweichenden rechtlichen Beurteilung die Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahme, so kann der RFS. diese Beweise selbst erheben; das gleiche gilt, wenn der RFS. die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen prüfen will. Das Gericht kann sogar zunächst durch Zwischenurteil die an-

gefochtene Entscheidung aufheben und dann ohne oder mit Beweisaufnahme in der Sache selbst erkennen (RFS. § 19³).

Beschwerdeberechtigt ist (RD. § 20³):

1. der Steuerpflichtige,
2. bei Entscheidungen des Land- (Amts-) Gerichtspräsidenten auch der Justizminister,
3. bei Entscheidungen der Oberzolldirektion auch der Finanzminister.

Außerdem kann die Rechtsbeschwerde von der Reichsaufsichtsbehörde eingelegt werden; wenn die RFS. die Reichsaufsichtsbehörde nur als Beteiligten (RFS. § 21²) bezeichnet, so darf gefragt werden, was diese Entscheidung bedeutet; man könnte vermuten, daß die Bestimmungen über Einlegung und Begründung des Rechtsmittels auf die Reichsaufsichtsbehörde keine Anwendung finden sollen; dies würde aber wiederum mit RFS. § 23² nicht übereinstimmen, da der Aufsichtsbehörde nur dieselben Rechte gegeben sind, welche gegen die Steuerforderung gegeben sein würden. „Beteiligte“ sind außerdem die obersten Landesbehörden, die auf ihr Verlangen zuzuziehen sind und auch vom erkennenden Senat um Beteiligung ersucht werden können. Dieser Beitritt braucht natürlich nicht in der Form der Rechtsbeschwerde und auch nicht innerhalb der Beschwerdefrist zu erfolgen.

Der iudex a quo übersendet nach Ablauf der Begründungsfrist die Akten mit allen Unterlagen und einem Bericht an den RFS.; ist die Beschwerde beim RFS. eingelegt, so wird diese der unteren Instanz übersandt, die dann die Unterlagen beizubringen hat (RFS. § 17). Der RFS. erhält die Akten mithin erst nach Ablauf der Begründungsfrist; wie der Vorsitzende des erkennenden Senats die Begründungsfrist bestimmen und in geeignet erscheinenden Fällen verlängern soll, ist wohl aus der Geschäftsordnung des RFS. zu entnehmen. RFS. § 18 sieht sodann vor, daß diese Übersendung sich erübrige, „wenn die Beschwerdeinstanz der Beschwerde abhelfe“. Demgegenüber bestimmt RD. § 20⁴, daß die Beschwerdebehörde (entgegen der Einspruchsbehörde) nicht berechtigt sei, der Rechtsbeschwerde abzuhelfen. Da die RD. sich wohl nicht in offenkundigen Widerspruch mit der RFS. setzen wollte, so darf angenommen werden, daß es sich nur um eine Anweisung an die Landesbehörden handeln soll, von dem Recht auf Abhilfe keinen Gebrauch zu machen.

Nachdem sodann die Akten dem RFS. übersandt sind, wird geprüft, ob die Beschwerde statthaft und ob die Einlegung und Begründung form- und fristgerecht erfolgt ist; vereinenfalls erfolgt die Verwerfung als unzulässig (RFS. § 19). Anderenfalls wird nunmehr die von der Reichsaufsichtsbehörde oder der Ministerialinstanz eingelegte Beschwerde dem Steuerpflichtigen zur Äußerung binnen bestimmter Frist mitgeteilt (RFS. § 20).

Das Verfahren vor dem RFS. ist grundsätzlich schriftlich und geheim; eine Benachrichtigung der Beteiligten vom Termin erfolgt nicht, ebensowenig Ladung zu einem etwaigen Beweistermin; doch wird eine Ladung der auf Ersuchen des Senats „beigetretenen“ Obersten Landesbehörde wohl zweckentsprechend sein. Eine Einflußnahme des Steuerpflichtigen auf den Gang der Verhandlung ist nur in der Weise möglich, daß er von dem Recht auf Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften aus den Akten Gebrauch macht (RFS. § 7), und daß insbesondere etwa nach stattgehabter Beweisaufnahme weitere Anträge gestellt werden, oder daß eine Beweismwürdigung dem Gericht unterbreitet wird. Für Vor- und Beiakten besteht das Recht auf Akteneinsicht nur mit Zustimmung der einsendenden Stelle. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig, Einreichung der Vollmacht jedoch nur auf Verlangen des Gerichts erforderlich (RFS. § 6), so daß die Einlegung der Beschwerde auch ohne Vollmacht vollgültig erfolgen kann. Die Entscheidung kann auf Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet (RFS. § 19³), auf Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung (RFS. § 11) lauten; ferner kann der Senat in der Sache selbst erkennen, mit oder ohne Erlaß eines auf Aufhebung der Vorentscheidung lautenden Zwischenurteils, und endlich kann mit oder ohne solches Zwischenurteil ein Beweisbeschluss erlassen werden. In der Erhebung von Beweisen ist der RFS., wie die unteren Instanzen frei; er erhebt die „erforderlichen“ Beweise (RFS. § 22). Das Urteil wird von Amts wegen zugestellt, und zwar dem Steuerpflichtigen durch die erste Instanz (RFS. § 35).

Nach Ermessen des Senats kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden (RFGD. § 23). Diese ist grundsätzlich öffentlich, doch ist diese Öffentlichkeit nicht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit, sondern auch auf Antrag des Steuerpflichtigen auszuschließen (RFGD. § 24¹). Die Vertretung durch Bevollmächtigte im Verhandlungstermin ist zugelassen; gewerbmäßige Vertreter, die nicht Rechtsanwälte sind, können zurückgewiesen werden (RFGD. § 24²). Bei Ausbleiben der Beteiligten wird nach Lage der Sache entschieden (RFGD. § 23²). Denkbar ist, daß im Verhandlungstermin ein Beweisbeschuß erlassen wird, wenn gleich die Erhebung der „erforderlichen“ Beweise meist schon vorher erfolgt sein wird; daß zu dem einer mündlichen Verhandlung erfolgenden Beweisstermin die Beteiligten geladen werden, ist nicht vorgesehen, sollte aber selbstverständlich sein. Das Urteil wird in der Sitzung verkündet oder dem Beteiligten zugestellt (RFGD. § 32).

Daß der RFG an die Anträge der Beteiligten gebunden ist, ist in der RFGD. nicht ausdrücklich ausgesprochen. Die Vorschriften über die Anschlußbeschwerde und über die Notwendigkeit eines Beschwerdeantrags wären jedoch zum mindesten teilweise überflüssig, wenn die Rechtsbeschwerde, wie in den unteren Instanzen, zu einer Neuentscheidung der Steuer führen würde. Eine reformatio in pejus würde aber auch einen höchst unorganischen Eingriff in die den Einzelstaaten obliegende Steuerverwaltung bedeuten und dabei im Interesse der Rechtseinheit überflüssig sein, insofern als diese bereits hinreichend durch die Rechte der Reichsaufsichtsbehörde gewahrt ist.

Die Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde führt nun keineswegs dazu, daß sich Steuerpflichtige einerseits und Reichsaufsichtsbehörde, Finanz- oder Justizminister andererseits als streitende Parteien gegenübersehen. Mit der Rechtsbeschwerde verlagert weder der Steuerpflichtige die zweite Instanz oder etwa die Reichsaufsichtsbehörde, noch verlagern Justizminister, Finanzminister noch die Reichsaufsichtsbehörde den Steuerpflichtigen oder die zweite Instanz auf Zahlung einer höheren Abgabe, wenn sie die Rechtsbeschwerde einlegen.

Das Verfahren vor dem RFG. ist ebenso in der Beschwerdeinstanz nach der V.D. kostenpflichtig. Die Kostentragung ist eingehend in den §§ 30, 49 geregelt.

IV.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten nun keineswegs das gesamte Verfahrensrecht des Steuerprozesses; schon die Verordnungen beschränken sich zum großen Teil auf formelle Vorschriften und besagen nur wenig über die dem Zivilpraktiker geläufigen Vorschriften über Veräumnisverfahren, Anerkenntnis, Zugeständnis, Beweisstrafe von Urkunden, Rücknahme eines Rechtsmittels und dergleichen mehr. Nicht zulässig ist es jedenfalls, alle vorhandenen Lücken durch analoge Anwendung der Vorschriften des Zivilprozesses auf das Steuerverfahren auszufüllen. Zunächst ist die Analogie zwischen der Entscheidung eines Parteirechts durch einen Unparteiischen und der Nachprüfung eines Verwaltungsakts durch die Behörde selbst oder eine mit weitergehenden Garantien ausgestattete andere Behörde keine vollkommene, sodann aber hat der Staat im Steuerverfahren ein ganz anders geartetes Interesse an der Feststellung des wirklichen Sachverhalts, als in dem der Parteibisposition überlassenen Zivilprozeß. So z. B. betont RFGD. § 30, daß tatsächliche Behauptungen eines Beteiligten, auf welche sich ein anderer Beteiligter nicht erklärt, als zugestanden angesehen werden können; dies ergibt schon, daß auch über zugestandene Tatsachen Beweis erhoben und das Gegenteil festgestellt werden kann. Nach § 27 RFGD. ist ferner die Rücknahme der Rechtsbeschwerde zulässig; hieraus ist nicht zu folgern, daß dieser Grundsatz im Steuerrecht unbedingt gilt. Im Gegenteil darf gesagt werden, daß jedenfalls für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der V.D. eine Rücknahme des Rechtsmittels ohne Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens ist; denn, wie betont, findet hier eine erneute Steuerfestsetzung statt. Dagegen ist z. B. im PrGStG. die Zulässigkeit der Rücknahme eines Rechtsmittels anerkannt. Dies gilt demnach auch für Wehrbeitrag, Besitz- und Kriegsteuer, Kriegsabgaben und Steuerflucht, denn hier ist für Veranlagung und Berufung das PrGStG. maßgebend. Eine zusammenhängende Darstellung des materiellen und formellen

Verfahrensrechts gibt es natürlich noch nicht; selbst für das bisherige, für die einzelnen Steuerarten verschiedene Verfahren fehlte es; um seine Erforschung hat sich namentlich Schulzenstein verdient gemacht, auf dessen Aufsätze in W. 1917, 434 und im PrWBl. XXXVIII S. 129, 161 verwiesen sei. Nur zwei weitere Fragen mögen hier noch behandelt werden, mit denen gegenwärtig der Praktiker am meisten befaßt wird:

1. Die Rechtskraft der Entsch. in Steuersachen.

Die Steuerveranlagung ist, wie mehrfach betont, kein Prozeß zwischen Steuerpflichtigen und Veranlagungsbehörde — nur für die Umsatzsteuer wird äußerlich die veranlagende Stelle bei einem Verwaltungsgericht verklagt —, sondern der Staat erläßt ein Steuergefez, nach welchem bei Vorliegen gewisser Merkmale eine bestimmte Steuer zu entrichten ist, deren Feststellung der Veranlagungsbehörde obliegt. Wenn nun z. B. im PrGStG. eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch das Institut der Selbsteinschätzung vorgesehen ist, so besagt dies keineswegs, daß diese Angaben als Behauptungen anzusehen sind, die der Steuerpflichtige im Bestreitungsfall zu beweisen oder die die Steuerbehörde zu akzeptieren oder in einem prozeßähnlichen Verfahren zu widerlegen habe; die Veranlagung ist vielmehr ein Verwaltungsakt, und die Angaben des Steuerpflichtigen sind nur eines der Mittel, die der Veranlagungsbehörde zur Beschaffung der Unterlagen für den Verwaltungsakt zu Gebote stehen. Die gegen die Veranlagung gegebenen Rechtsmittel sollen den Steuerpflichtigen vor Irrtümern und Fehlern der Verwaltungsbehörde schützen, so daß nach Erschöpfung des Rechtsmittelzuges die Steuer unanfechtbar wird (vorbehaltlich der Wiederaufnahme des Verfahrens). Anders dagegen der Steueranspruch des Staates. Eine Minderveranlagung kann, abgesehen von einer Steuerhinterziehung, auf Irrtümern oder Fehlern der Veranlagungsbehörde beruhen, ebenso ist ein Wechsel in der Rechtsprechung der Steuergerichte denkbar. Die Veranlagung enthält daher keinen Verzicht auf den Restbetrag, es wird vielmehr dem Staate grundsätzlich ein Recht auf Nachveranlagung des fehlenden Steuerbetrags zuerkannt. Dieser Grundsatz von der unbeschränkten Zulässigkeit der Nachveranlagung würde nun, restlos durchgeführt, zu einer endlosen Belästigung der Veranlagungsbehörden und zu einer dauernden Belästigung des Steuerpflichtigen führen. Das PrGStG. z. B. schränkt ihn daher nach zwei Richtungen wesentlich ein:

a) Durch Einführung einer Verjährungsfrist, die verschieden bemessen ist, je nachdem die unzureichende Veranlagung auf Steuerhinterziehung des Pflichtigen beruht oder nicht.

b) Durch die Vorschrift, daß eine Nachveranlagung nur bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweise zulässig sein soll. Gewissermaßen zum Ausgleich wird dem Vorstehenden der Veranlagungs- und Berufungskommission das Recht der Berufung und Beschwerde „im Staatsinteresse“ gegeben.

Ähnliche Vorschriften enthalten die meisten direkten Steuergefeze, während die indirekten Steuergefeze in der Regel an dem unbeschränkten Nachveranlagungsrecht festhalten (beschränkt allenfalls durch die Verjährung). Das Besitzsteuergefez sieht in § 75 eine vierjährige Verjährungsfrist und in § 73 eine Nachveranlagung nur bei Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel vor. Dies gilt auch für das Kriegsteuergefez (RStG. § 25, vorbehaltlich jedoch § 42 des Kriegsabgabengefezes), Steuerfluchtgefez (§ 12), und für die Kriegsabgaben der Gesellschaften und vom Vermögen der Einzelpersonen (§ 33), während für Kriegsabgabe vom Mehreinkommen die Vorschriften des PrGStG. Anwendung finden.²⁾ Im Umsatzsteuergefez sieht § 29 nur eine fünfjährige Verjährungsfrist vor; woraus zu schließen ist, daß während dieser Zeit eine Nachveranlagung erfolgen kann. Nach Ausb. § 72 soll dagegen eine Nachveranlagung innerhalb der Verjährungsfrist nur erfolgen, wenn neue Tatsachen und Beweise vorliegen. Es ist bereits erwähnt, daß diese Vorschrift nur als Instruktion aufzufassen ist; was erst

²⁾ Eine Erweiterung des Nachveranlagungsrechts enthält demgegenüber § 4² des neuen Entwurfs eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe von Vermögenszuwachs, wonach eine rechtskräftige Anfangsveranlagung für die Veranlagung der Kriegsabgabe berichtigt werden kann; siehe auch das Ende dieser Abhandlung.

recht von der Anweisung gilt, daß eine Nachveranlagung unterbleiben könne, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag kleiner ist als 20 M.³⁾

Demgegenüber kennt z. B. das Reichsstempelgesetz eine Beschränkung der Nachbesteuerung nur durch Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (RStG. § 109), das Erbschaftsteuergesetz nur durch Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist (ErbschStG. § 54⁴⁾), das Kohlensteuergesetz kennt die einjährige, bei Steuerhinterziehung die fünfjährige Verjährung (KohlenStG. § 12), das Wechselstempelsteuergesetz die fünfjährige Verjährung (WStG. § 17), so daß also nach allen diesen Gesetzen innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit eine Nachveranlagung möglich war. Dies wird jetzt in Anlehnung an die Bestimmungen der direkten Steuergesetze durch § 24 W.D. dahin eingeschränkt, daß für die in der W.D. behandelten Steuern (nicht also Umsatzsteuer, Besitz- und Kriegsteuer, für welche die oben dargelegten Grundsätze maßgebend bleiben) eine Nachveranlagung nach rechtskräftiger Festsetzung in einem Beschwerdebescheid nur noch auf Grund neuer Tatsachen erfolgen darf; nicht einmal also auf Grund neuer Beweismittel. Das Gesetz spricht vor der Festsetzung durch Beschwerdebescheid; ist also gegen den Veranlagungsbescheid kein Rechtsmittel eingelegt oder ist der Einspruchsbescheid rechtskräftig geworden, so ist die Nachveranlagung nach wie vor zulässig. Offenbar nicht gedacht hat der Verf. der W.D. an den Fall, daß der RFG. in der Sache selbst erkannt hat; doch kann der § 24 der W.D. unbedenklich auch hierauf ausgedehnt werden. Für die Erbschaftsteuer tritt an Stelle des § 24 der § 28 W.D., nach welcher nach rechtskräftiger Entscheidung durch eine Oberzolldirektion eine Nachforderung innerhalb der Verjährungsfrist nur zulässig ist, wenn

- neue Nachlassgegenstände ermittelt,
- das Nichtbestehen einer Schuld festgestellt oder
- eine im Verfahren nicht nachgeprüfte Wertangabe des Steuerpflichtigen als offenbar unrichtig nachgewiesen wird.

2. Ist ein Rechtsmittel bei zu niedriger Veranlagung zugelassen?

Neben dem Normalfalle, daß ein Steuerpflichtiger sich durch eine Steuerüberbürdung beschwert fühlt, gab es von jeher Ausnahmefälle, in denen der Steuerpflichtige eine höhere Veranlagung wünschte. Ein Kaufmann legt auf hohe Steuern Wert, läßt sich vielleicht sogar absichtlich zu hoch veranlagen, weil dies seinen Kredit erhöht; ein anderer nahm bisher eine hohe Steuer auf sich, um bei den Wahlen zum Landtag und zur Gemeinde in eine höhere Klasse aufzurücken; ein Dritter zahlt jährlich eine höhere Gemeindegroßsteuer, um an der prozentual weit höheren Wertzuwachssteuer im Verkaufsfalle zu sparen. Ein letzter endlich wird zu einer Erbschaftsteuer entsprechend dem lebenslänglichen Nießbrauch eines Kapitals von 100 000 M veranlagt; kann dieser Beschwerde einlegen mit der Begründung, daß er das Kapital selbst geerbt habe und demnach eine höhere Steuer zahlen müsse? Daß die behördliche Feststellung, er sei Erbe des Nachlasses und nicht des Nießbrauchs, für ihn von Wert sein kann, liegt auf der Hand.

Die Rechtsprechung hatte zunächst dem Steuerpflichtigen das Recht auf Rechtsmittel zwecks Herbeiführung einer höheren Veranlagung versagt. Die Veranlagung zur Einkommensteuer besagt z. B. nicht, daß der N. ein Einkommen von 10 000 M hat, sondern nur, daß er 405 M Einkommensteuer zahlen muß; ebensowenig wird durch die Veranlagung zur Ergänzungssteuer festgestellt, daß jemand ein gewisses Vermögen besitzt, noch wird durch die Veranlagung zur Erbschaftsteuer rechtskräftig darüber entschieden, ob der Steuerpflichtige Erbe des Nachlasses oder des Nießbrauchs oder etwa befreiter oder nicht befreiter Vorerbe ist. Selbst wenn etwa der Vorerbe das Rechtsmittel zwecks höherer Veranlagung zur Herbeiführung einer ihm im übrigen günstigen Auffassung über den steuerpflichtigen Vorgang herbeiführen sollte, so

würde die höhere Veranlagung niemals rechtskräftig feststellen können, daß der N. Erbe und nicht Nießbraucher ist. Gegenstand der Veranlagung und der Rechtskraft ist daher nur die Steuerforderung, nicht aber die Steuermerkmale oder die Entscheidungsgründe (Entsch. d. PrOVG. XIII, 350; f. auch Zulässig-Struz, 8. Aufl., S. 924).

Diese anerkannten Grundsätze haben nun gegenüber den Stürmen des Krieges oder besser gegenüber den Kriegsgesetzen einen schweren Stand gehabt. Besaß jemand im Jahre 1913 ein Vermögen von 200 000 M, so war er durch eine Veranlagung zum Wehrbeitrag nach 150 000 M nicht überbürdet, konnte also ein Rechtsmittel nicht einlegen. Wurde er aber im Jahre 1916 bei der Veranlagung zur Besitzsteuer und der hierauf fußenden Kriegsteuer zu 250 000 M veranlagt, so würde er jetzt etwa 12 500 M (mit Zuschlag sogar 15 000 M) mehr Steuern zu zahlen haben, als wenn er 1914 nach 200 000 M voll veranlagt worden wäre. Entsprechendes gilt für die Kriegsabgabe vom Jahre 1918 hinsichtlich des Einkommens. Bekanntlich haben nun mehrfach Steuerpflichtige gemäß § 54 WehrVG. und § 73 BesStG. einen Antrag auf Nachveranlagung, also auf nachträgliche Erhöhung des Anfangsvermögens, gestellt, dem in vielen Fällen von der Veranlagungsbehörde entsprochen worden ist; auch hat der badische Verwaltungsgerichtshof in einer Entsch. v. 29. 1. 1918 (JW. 1918, 318) dem Steuerpflichtigen das Recht auf Nachveranlagung zwecks Erhöhung seiner Steuerpflicht ausdrücklich anerkannt, sofern der Tatbestand der gesetzlichen Bedingungen (neue Tatsachen und Beweismittel) gegeben sei. Das PrOVG. hat dagegen dahin entschieden, daß die Nachveranlagung nur ein Recht der Veranlagungsbehörde sei. Dieser Standpunkt ist durch das neue Kriegsabgabengesetz zum Gesetz erhoben, dessen § 43 lautet:

Die Vorschrift im § 54 Satz 2 WehrVG. und im § 73 Satz 2 des BesStG. gibt dem Steuerpflichtigen keinen Rechtsanspruch auf eine Neuveranlagung des Wehrbeitrags oder der Besitzsteuer.

Hiermit ist die Frage der Zulässigkeit einer Nachveranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen erledigt. Was, abgesehen von rechtlichen Bedenken, dagegen angeführt werden konnte, war vor allem der Umstand, daß jemand, der — vielleicht ausschließlich auf Grund eigener Angaben — veranlagt war, diese Veranlagung auch, solange sie ihm Vorteil brachte, gelten ließ und erst dann dagegen remonstrizierte, als ein neues höheres Steuergesetz es ihm vorteilhafter erscheinen ließ, die frühere Veranlagung nach oben zu revidieren. Das Recht der „Revision nach oben“ würde aber in vielen Fällen seine Unbilligkeit verlieren (und gleichzeitig die Nachveranlagung überflüssig machen), wenn der Steuerpflichtige das Recht hätte, alsbald nach seiner Veranlagung innerhalb der ordentlichen Rechtsmittelfrist die Erhöhung der veranlagten Steuer zu betreiben. In Theorie und Praxis ist auch tatsächlich versucht worden, dem Steuerpflichtigen das Recht auf Rechtsmittel zwecks Erhöhung zum mindesten der Besitzsteuer und der direkten Kriegsteuern zu geben. Für die Besitzsteuer hat man dies damit zu begründen versucht, daß die Veranlagung nicht nur wie bei den eingangs erwähnten Steuerarten nur die Feststellung des Steuerbetrages, sondern auch noch einen Bescheid über die für eine spätere Veranlagung maßgebende Vermögensfeststellung enthalte (§ 65 BesStG.), und daß diese Feststellung anfechtbar sein müsse, auch wenn die festgesetzte Steuer an sich keine Überbürdung enthalte, sofern nur die Vermögensfeststellung dadurch nachteilig sei, daß die jetzige niedrige Feststellung in Zukunft die Möglichkeit eines größeren Zuwachses und damit einer — auch prozentual — höheren Steuer eröffne (§ 25 BesStG.). Unschon scheint dieser Versuch vergeblich. Die Rechtsmittel des Besitzsteuergesetzes sind diejenigen, welche gegen die Einkommensteuer veranlagung gegeben sind (§ 66 BesStG., Art. 1² PrAusf.-Vorschr.), und aus den zur Anwendung gelangenden §§ 44, 48 bis 54 PrStG. ist die Möglichkeit eines Rechtsmittels zwecks Erhöhung der Vermögensfeststellung nicht herzuleiten. Erst recht muß dies gelten von einem Rechtsmittel zur Erhöhung der Besitzsteuer zwecks Verminderung der Kriegsteuer. Aus dem Besitzsteuergesetz, dessen Vermögensfeststellungen grundsätzlich für die Kriegsteuer maßgebend sind, kann man nicht Rechtsmittel gegen den Kriegsteuerbescheid herleiten, die das Besitzsteuergesetz nicht

³⁾ Von uns anders dargestellt im Komm. z. UStG. S. 122. Die dortige Darstellung kann nicht aufrechterhalten werden.

⁴⁾ Das Recht auf jederzeitige Nachveranlagung innerhalb der Verjährungsfrist ist anerkannt in RG. Entsch. v. 9. 12. 1881 (JW. 1882, 377).

kennt. Das gleiche gilt für die Kriegsabgabe vom Einkommen. Einkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das nach dem Eink.-StG. festgestellte Einkommen (wiederum mit gewissen Ausnahmen), und ebenso richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem PrEinkStG. Endlich ist auch zu bedenken, daß die Anerkennung des Rechts des Steuerpflichtigen auf Erhöhung der Steuerbürde auch das Recht der Veranlagungsbehörde auf Verminderung einer Steuer, z. B. der Besitzsteuer, zwecks Erhöhung einer anderen Steuer (also z. B. einer Kriegsteuer) in sich schließen müßte. Dies ist aber nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgeschlossen. Die Revision nach unten vermittelt Nachveranlagung gibt es nicht (§ 54 WehrStG., § 73 BesStG., § 23² RFStG.).

Eine gewisse Unstimmigkeit mag daher anerkannt werden, doch scheint ihre Beseitigung nur auf gesetzlichem Wege möglich zu sein. Einen Weg hierzu zeigt der Entwurf zu dem neuen Vermögenszuwachsgezet. § 4² läßt eine Berichtigung rechtsirrtümlich erfolgter Feststellung des Anfangsvermögens zu. Es soll also unter Umständen eine Herabsetzung der früheren Veranlagung erfolgen können, freilich nicht, wenn der Abgabepflichtige Vermögen verheimlicht oder durch Angaben tatsächlicher Art eine zu niedrige Veranlagung herbeigeführt hat. Entsprechend hat die Steuerverwaltung auch das Recht, eine Herabsetzung des rechtsirrtümlich zu hoch festgestellten Anfangsvermögens zu bewirken.

Das Einspruchsverfahren im preussischen Abgabenrecht.

Von H. Dr. Max Lion, Berlin.

Das Rechtsmittelverfahren gegen die Heranziehung zu öffentlichen Abgaben in den Gemeinden und Kreisen Preußens scheidet sich in zwei Abschnitte: Zunächst muß nach §§ 69, 70 KAbgG. und § 14 Abs. 2 Kreis- und ProvAbgG. der Weg des Einspruchs beschritten werden; erst nach seiner Erledigung kann das Verwaltungsstreitverfahren beginnen. Die hauptsächlichsten Grundzüge über den Einspruch und das an ihn sich anschließende Verfahren sollen im folgenden dargestellt werden.

I. Wesen des Einspruchsverfahrens.

Der Einspruch ist eine Art der Beschwerde; er kann verwaltungsrechtlich als „förmliche Gegenvorstellung“ bezeichnet werden (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I S. 125 ff.). Es fehlen ihm zwei wichtige Eigenschaften der sonstigen Rechtsmittel, nämlich die Fortbringung der Sache an eine höhere Behörde (Devolutiveffekt) und die aufschiebende Kraft (Suspenfiveffekt). Gleichwohl ist der Einspruch ein Rechtsmittel, weil die angegangene Behörde darauf die Sache von neuem prüfen und einen Bescheid erteilen muß (Mayer 128), und er ist ein förmliches Rechtsmittel, weil er in bestimmter Frist und Form eingelegt werden muß. Das Einspruchsverfahren bildet nicht einen Teil des Verwaltungsstreitverfahrens, es unterscheidet sich vielmehr von diesem in seinem Wesen durchaus. Er ist ein reines Verwaltungsverfahren, nicht ein Streit zwischen dem Abgabeberechtigten und dem Abgabepflichtigen; der Beschluß, der dieses Verfahren beendet, ist demgemäß nicht die Entscheidung eines Streites, sondern eine Entschließung des Abgabeberechtigten selbst, der durch den Gemeindevorstand bzw. Kreisaußschuß hierbei vertreten wird, DVG. v. 6. 5. 1898, Altz. I. 847 (Runke-Rauh, 2. Aufl., 484 Nr. 15). Es handelt sich eben nur um die Wiederaufrollung des Verwaltungsverfahrens, wie es der Veranlagung selbst vorhergegangen ist, mit der völligen Freiheit des Verfahrensangeses. Demgemäß ist auch die Einlegung des Einspr. selbst nicht ein prozessualer Akt, wie die Erhebung der Klage, Berufung oder Revision, sondern eine Rechtshandlung, mit deren „Erhebung keine rechtlichen Verbindlichkeiten eingegangen, vielmehr lediglich Rechte und Interessen gewahrt werden“ (DVG., DZ. 13, 1038). Das Ziel des Einspr. geht dahin, durch Veranlassung der Verwaltungsbehörde zur nochmaligen Prüfung ihres Vorgehens die angefochtene Verfügung zu beseitigen, soweit sie angegriffen wird (DVG. 43, 56; 31, 47).

Der Einspruch ist in zweifacher Hinsicht von erheblicher Bedeutung: Zunächst ist seine Erhebung und das Ergehen eines Einspruchsbescheides die unbedingte Voraussetzung für die Klagerhebung; sodann bestimmt der Umfang des Einspruchsantrags ein für allemal den Umfang des Streitverfahrens.

II. Zulässigkeit des Einspruchs.

1. Voraussetzung jedes Einspr. ist eine bereits erfolgte Heranziehung, also bei solchen Steuerordnungen, die eine „schriftliche Mitteilung (Veranlagung)“ vorschreiben, die Zustellung einer solchen an den Steuerpflichtigen. Dagegen kann der Einspr. nicht schon gegen eine erst künftig erwartete Veranlagung erhoben werden, also z. B. schon dann, wenn der Gemeindevorstand (Kreisaußschuß) zu Erklärungen über einen als steuerpflichtig erachteten Rechtsvorgang auffordert. So die ständige Rechtsprechung des DVG., vgl. PrWBl. 16 246; 18, 90; 20, 248.

2. Die anzugreifende Heranziehung braucht keine gültige zu sein, vielmehr ist auch gegen eine ungültige Heranziehung das Rechtsmittel zulässig. „Der Einspr. ist nicht auf die Anfechtung solcher Heranziehungsverfügungen beschränkt, die formell völlig in Ordnung sind, sondern zulässig, sobald nur der Steuergläubiger mit seiner Verfügung den Zweck verfolgt, eine konkrete Verpflichtung zur Zahlung einer Gemeindeabgabe zu begründen“ (DVG. 45, 54). Denn auch eine ungültige Heranziehung stellt sich „formell als eine Heranziehung dar, über deren Tragweite Zweifel möglich sind, und deshalb hat der Betroffene ein Interesse daran, den gegen ihn gerichteten Akt auch formell beseitigt zu sehen“ (DVG. 62, 132). Dagegen braucht der Betroffene gegen eine derartige Heranziehungsverfügung Einspr. nicht zu erheben, da eine solche der Rechtswirksamkeit auch ohnedem entbehrt (DVG. 62, 132).

3. Zulässig ist der Einspr., wenn aus irgendeinem Grunde der Bestand der Heranziehungsverfügung selbst angegriffen werden soll, sei es also, daß der formelle Bestand bemängelt wird (vgl. die zu 2 angef. Entsch.), sei es, daß Höhe und Art der Steuerberechnung angegriffen werden, sei es endlich, daß Steuerbefreiungsgründe geltend gemacht werden sollen (PrWBl. 22, 57; DVG. 43, 56).

Dagegen findet der Einspr. nicht statt, wenn Angriffe gegen die Zwangsvollstreckung gerichtet werden (DVG., PrWBl. 29, 933); auch nicht, wenn geltend gemacht werden soll, der Steuerpflichtige sei nicht in der Lage, die Steuer zu bezahlen; das gehört in die Zwangsvollstreckung (DVG., PrWBl. 10, 196); oder zur Erlangung von beigetriebenen Vollstreckungskosten bei späterer Aufhebung der Veranlagung; eine solche Rückerstattungspflicht besteht sowenig wie eine Verzinsungspflicht (DVG. 21, 477).

Weiterhin findet der Einspr. nicht statt, wenn der ursprüngliche Bestand der Heranziehungsverfügung nicht in Frage gestellt, aber geltend gemacht werden soll, daß sie nachträglich in Wegfall gekommen sei, z. B. infolge Zahlung (auch durch einen Mitverpflichteten) oder Verzinsung, oder wenn die ursprünglich mit Recht auf Grund einer richtigen Veranlagung geleistete Zahlung dadurch späterhin zu einer unberechtigten wird, daß der Genehmigungsbeschuß zur Steuerordnung nachträglich auf erhobene Beschwerde hin außer Kraft gesetzt wird. In allen diesen Fällen hat jedoch das DVG. in ständiger Rechtsprechung für die Gemeindeabgaben eine unbefristete Beschwerde nach Art des Einspr. auf Grund der §§ 18, 34, 160 JustG., § 69 KAbgG. gewährt. § 18 JustG. (für Stadtgem., § 34 für Landgem. in dem hier interessierenden Teile gleichlautend) bestimmt:

„Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindeforderungen beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschlebende Wirkung.“

Was insbesondere die Geltendmachung der Tilgung durch Zahlung angeht, so bestimmt § 160 JustG.:

„In den Fällen der §§ ... 18, 34 ... des gegenwärtigen Gesetzes ... ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) ausschusses, des Bezirksausschusses und des

Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Tit. 14 Teil II WR. bzw. §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861 (GS. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.“

Dies war nach § 9 des gen. Ges. vom Mai 1861 für die Behauptung der Zahlung der Fall (vgl. auch OVG., PrWB. 29, 933). Alle die erwähnten Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes sind durch §§ 69 ff. KAbgG. nicht beseitigt, soweit sie über dessen Umfang hinausgehen; hierüber und über den Unterschied von dem bestrittenen Einspr. des § 69 KAbgG. führt das OVG. aus: „Das KAbgG. hat diese in den §§ 18 und 34 ZustG. erwähnte Beschwerde, die nach der feststehenden Rechtsprechung des OVG. dem Steuerpflichtigen neben dem Einspr. im engeren Sinne als Notbehelf zustand und an keine Frist gebunden war, weder beseitigt noch von der Einhaltung der Einspruchsfrist des § 69 abhängig gemacht. Von dem eigentlichen Einspr. unterscheidet sich die Beschwerde dadurch, daß diese, von einer ursprünglich richtigen und rechtlich unanfechtbaren Veranlagung ausgehend, deren Abänderung wegen eines später eingetretenen Ereignisses verlangt, während der Einspr. gerade die ursprüngliche Rechtmäßigkeit der Veranlagung bestritt“; OVG. 31, 39; ebenso PrWB. 28, 856; OVG. 31, 30; PrWB. 29, 933; 30, 405; 28, 856; OVG. 66, 52; PrWB. 36, 298 (wonach die Aufklärung eines Rechtsirrtums keine neue Tatsache in diesem Sinne ist); PrWB. 35, 558 (eine nachträgliche höchstgerichtliche Entscheidung, wodurch eine Steuerordnung für ungültig erklärt wird, ist kein solch „neues Ereignis“).

Daß die „Beschwerden oder Einsprüche“ im Sinne des ZustG. auch die nachträglich eingetretenen Änderungen begreifen, hat das OVG. schon in den älteren Entsch. vielfach ausgesprochen. „(Durch Einspr.) sind nicht ausschließlich diejenigen Ansprüche bezeichnet, die lediglich die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Konstituierung einer konkreten Steuerschuld, die erstmalige Veranlagung und Ausschreibung der Steuer, betreffen. Vielmehr erscheinen als „Einsprüche gegen die Heranziehung“ daneben noch mancherlei andere Anträge, die — die ursprüngliche Veranlagung als rechtsbeständig anerkennend — die Rechtmäßigkeit der Erhebung der veranlagten Abgabe anfechten, z. B. mit der Behauptung, . . . daß die damals bestehende Steuerpflicht inzwischen infolge veränderter Umstände völlig oder auch nur teilweise . . . erloschen sei. Dem steht es gleich, wenn der Pflichtige zur Zahlung früher veranlagter und zur Hebung gestellter Steuerforderungen noch herangezogen wird, obwohl sie nach seiner Ansicht entweder verjährt oder aber durch Zahlung erloschen sind. . . (Es) findet auf solche Fälle die Fristbestimmung, die für Einsprüche gegen die erstmalige Veranlagung und Ausschreibung gelten, keine Anwendung“ (OVG. 21, 153). Vgl. ebenso OVG. 15, 165; 17, 217; 26, 1.

Für Kreissteuern ergibt sich die Zulässigkeit der fristlosen Beschwerde im gleichen Umfange wie für Gemeindesteuern aus den, mit den obigen Bestimmungen des ZustG. durchgehends übereinstimmenden, Vorschriften der Kreisordnungen, vgl. z. B. § 19 der Kreisordn. f. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen in der Fassung v. 1. 3. 1881 (GS. S. 180).

In der Entsch., PrWB. 36, 298, wird die fristlose Beschwerde für zulässig gehalten, weil „durch § 16 KrPrAbgG. das Rechtsmittelsystem des KAbgG. auf die indirekten Kreissteuern ausgebehnt“ sei; allein hier handelt es sich ja nicht um ein Rechtsmittel des KAbgG., sondern um einen „außerordentlichen Rechtsbehelf“ (so nennt ihn das OVG. selbst) neben dem KAbgG.; die Zulässigkeit kann daher nur wie oben geschehen begründet werden.

In allen Fällen, in denen nach vorstehendem die fristlose Beschwerde bei Gemeinden oder Kreisen möglich ist, muß sie der Mäherhebung vorhergehen (vgl. den Wortlaut der Best. und OVG., PrWB. 30, 405 unter 3).

Nicht zulässig ist die Beschwerde, wenn es sich nicht um Rückzahlung der geleisteten Steuer, sondern um Rückgabe einer für die Steuer geleisteten Sicherheit handelt (OVG., PrWB. 30, 558); oder wenn bei der Zwangsversteigerung ein Hypothekengläubiger infolge der Zahlung einer Steuer aus den Kaufgeldern ausgefallen ist und von der Gemeinde

oder dem Kreise Rückerstattung oder Einwilligung in die Auszahlung oder Schadenersatz verlangt (OVG., PrWB. 28, 616); oder für Entschädigungsansprüche, die jemand aus einem Vertrage mit der Gemeinde oder dem Kreise über öffentliche Abgaben herleitet (OVG., PrWB. 22, 57).

4. Zahlung der veranlagten Steuer ist niemals Voraussetzung des Einspr. (OVG., PrWB. 27, 752). Sie geht ihren eigenen Weg, unabhängig von den Rechtsmitteln, durch deren Einlegung sie auch in keiner Weise aufgeschoben wird (§ 75 KAbgG., § 11 Abs. 5 KrPrAbgG.).

5. Berechtigt zur Einlegung des Einspr. ist jeder, dem eine Steuerveranlagung zugestellt ist. Eine Ehefrau ist selbständig zur Einlegung des Einspr. befugt, zumal sie auch für das Verwaltungsstreitverfahren in vollem Umfange projektfähig ist (s. OVG., WB. 54, 91). Ein Prokurist ist auch zum Einspr. befugt, wenn die Steuer nicht zu den Geschäften gehört, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt; OVG., DZ. 13, 1038 (vgl. dagegen umgekehrt über die Zustellung des Steuerbescheids an einen Prokuristen, OVG. 49, 48); ebenso ein Beamter, der sonst zur Vertretung des Fiskus nicht berechtigt ist (OVG. a. a. O. und OVG. 23, 183); beides abweichend vom Verwaltungsstreitverfahren, weil mit der Erhebung des Einspr. „keinerlei rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen, vielmehr lediglich Rechte und Interessen gewahrt werden“.

III. Die Einspruchsfrist.

1. Beginn der Frist.

Der hierfür maßgebende Zeitpunkt ist nach § 69 KAbgG. Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 je nachdem die Auslegung von Hebeln, die Zustellung einer gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung oder, in allen übrigen Fällen, die Zahlungsaufforderung. Der dritte Fall gilt z. B. für die nach Zuschlagsprozenten bemessene Gemeindeeinkommensteuer. Für die indirekten Steuern (z. B. die Umsatzsteuer vom Grunderwerb) ist die Zustellung einer Veranlagung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher beginnt die Einspruchsfrist, wie das OVG. ständig erkannt hat, nicht gemäß Ziff. 2 des § 69 KAbgG., sondern gemäß Ziff. 3 dortselbst, also mit dem ersten Tage, nachdem der Steuerpflichtige zur Zahlung aufgefordert worden ist (vgl. OVG. 52, 134; PrWB. 29, 1054; 30, 590). Ein Steuerbescheid, in dem keine Zahlungsaufforderung enthalten ist, vermag daher die Einspruchsfrist nicht in Lauf zu setzen.

Die Zustellung an einen Prokuristen genügt nicht, wenn die Steuer nicht im Betriebe des Handelsgewerbes entstanden ist (OVG. 49, 48).

2. Ende der Frist.

Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen (also nicht einen Monat, sondern genau 28 Tage!). Sie endet gemäß §§ 187 Abs. 2, 188 BGB., § 94 KAbgG. mit dem Ablaufe des Tages, der nach seiner Benennung dem Anfangstage der Frist vorhergeht. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am folgenden Werktag (§ 193 BGB.).

Die Frist ist keine Verjährungs-, sondern eine Ausschlußfrist (§ 94 KAbgG., OVG. 17, 233). Die §§ 203, 206 und 207 BGB. finden daher keine Anwendung. Eine Verlängerung der Frist durch Vereinbarung ist ausgeschlossen (OVG. 14, 190; 27, 41). Dagegen kann gegen ihre Verfallung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, vgl. § 112 OVG. Der Verwaltungsrichter hat die Wahrung der Frist von Amts wegen in allen Instanzen und in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (OVG. 5, 99; PrWB. 23, 138; 29, 410; OVG. 14, 191; PrWB. 30, 408).

3. Wahrung der Frist.

Die Rechtsmittelfrist muß innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt der zuständigen Behörde gelangt sein.

„Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tage der Frist bis 12 Uhr nachts der zuständigen Behörde „übergeben“, d. i. nach der Auffassung des Verkehrslebens tatsächlich in die Gewalt der Behörde gelangt und jeder Einwirkung anderer als der behördlichen Organe entzogen ist. Dies geschieht wie durch Einwurf in den amtlichen Briefkasten, so durch Übergabe an jeden im Geschäftsbüro befindlichen Beamten auch außerhalb

der Bureaustunden. Zu diesen gehört der Kastellan des betreffenden Gebäudes, und es genügt die rechtzeitige Übergabe an ihn selbst dann, wenn seine vorgesetzte Behörde ihm die — früher gestattete — Annahme von Schriftstücken nach Ablauf der Dienststunden untersagt hat“ (OBG. v. 23. 2. 1898, Aftz. II 315, bei Runze-Kauf, 2. Aufl., 477 Nr. 11). Im übrigen ist aber Voraussetzung, daß es zu den Dienstobliegenheiten des Empfängers gehört, Schriftstücke für die Behörde in Empfang zu nehmen (OBG. 34, 446; PrWB. 38, 403).

„Das OBG. hat wiederholt entschieden, daß der Eingangsvermerk nicht unbedingt und insbesondere dann nicht maßgebend ist, wenn der Behörde, bei der ein die Rechtsmittelfrist zu wahren bestimmtes Schriftstück in Empfang zu nehmen ist, bei der Empfangnahme eine Verzögerung zur Last fällt. Daraus folgt aber nicht, daß die Richtigkeit des Eingangsvermerks, wo er die Grundlage zur Feststellung einer Fristver säumnis bildet, von Amts wegen einer weiteren Ermittlung zu unterziehen ist; vielmehr bleibt es Sache der Partei, seine Richtigkeit zu bestreiten oder eine Säumnis der Behörde bei der Empfangnahme des Schriftstücks zu behaupten“ (OBG. v. 17. 10. 1902, PrWB. 24, 535).

Läßt sich der Eingangstag nicht feststellen, so kann nicht angenommen werden, daß die Übergabe verspätet erfolgt sei (OBG. 41, 71; PrWB. 17, 286). Läßt eine Behörde die an sie gerichteten Postsendungen auf der Post abholen, so ist ein Brief eingegangen, sobald sie in der Lage ist, ihn abholen zu lassen; Anordnungen über die Abholungszeiten durch ihre Beamten sind demgegenüber ohne Bedeutung (PrWB. 16, 389). Veräumt ist die Frist, wenn ein Schriftsatz erst am letzten Tage beim Postamt der empfangenden Behörde so spät eingeht, daß er bei ordnungsmäßiger Bestellung der Behörde in den Dienststunden nicht mehr zugestellt werden kann (PrWB. 33, 752).

Die Überreichung des Schriftstücks hat an die zuständige Stelle zu erfolgen. Wenn sich der Steuerpflichtige innerhalb der Frist an eine nicht zuständige Stelle wendet, so wird ihm dies auf die Frist nicht zugute gerechnet (OBG. 7 S. 147, 224). „Die Abgabe einer an unzuständiger Stelle eingereichten Prozeßschrift an die zuständige Stelle ist nur ein Versuch, die Partei vor den Folgen der von ihr verschuldeten unrichtigen Behandlung der Sache zu bewahren; eine Pflicht, für den Erfolg dieses Versuchs einzustehen, gibt es nicht“ (OBG., PrWB. 24, 535; ebenso PrWB. 30, 43). Zuständig ist der Gemeindevorstand bzw. der Kreisaußschuß, der die Steuer veranlagt hat; daneben kann das Ortsstatut andere Stellen bestimmen (vgl. z. B. OBG. 17, 237).

Die Frist wird nicht dadurch verbraucht, daß ein rechtzeitig eingeleger Einspr. zurückgenommen wird; vielmehr kann, wenn die Frist noch läuft, der Einspr. erneuert werden; OBG., PrWB. 30, 338: „Die Zurücknahme des Einspr. ist für das formelle Einspruchsrecht unschädlich; sie schließt die Wiederholung des Einspr. innerhalb der Frist ebensowenig aus, wie die Zurücknahme der Klage deren Erneuerung. Selbst wenn in der Zurücknahme ein Verzicht auf den Einspruch oder eine Anerkennung der Abgabeforderung gefunden werden müßte, so würde das doch für die formelle Zulässigkeit des Rechtsbehelß (wie übrigens auch für die sonstige Beurteilung der Sache im Verwaltungsstreitverfahren) ohne Bedeutung sein.“ Es kann daher nach der angeführten Entscheidung, wenn der zweite Einspr. verspätet eingelegt wird, ihm gegenüber auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden. Wohl aber ist die Frist verbraucht, wenn ein rechtzeitig eingeleger Einspr. sachlich beschieden, insbesondere abgelehnt wird und die Frist zur Klage gegen diesen Einspruchsbescheid verstrichen ist; selbst wenn dann die Einspruchsfrist gegen die Veranlagung noch läuft, kann nicht ein zweiter Einspr., auch nicht mit anderer Begründung, eingelegt werden (OBG. v. 21. 12. 1897, Aftz. I. 1910, Runze-Kauf, 4. Aufl., 476 Nr. 5).

IV. Form und Inhalt des Einspruchs.

1. Daß der Einspr. schriftlich eingelegt werden müsse, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Demgemäß genügt auch die Einlegung eines mündlichen Einspr. In den Steuerordnungen ist in der Regel vorgesehen, daß das Rechtsmittel „schriftlich oder protokolllarisch“ angebracht werden kann. Dann ist der Gemeindevorstand (Kreisaußschuß) verpflichtet, einen mündlich vorgebrachten Einspr. zu Protokoll zu nehmen

und darüber zu befinden. Nach dem Gesetz (§ 69 RWBg.) selbst, ohne diese Bestimmung der Steuerordnungen, besteht eine solche Pflicht des Gemeindevorstandes nicht; vielmehr soll er befugt sein, die Entgegennahme abzulehnen; hat er sich aber darauf eingelassen, z. B. durch Aufnahme eines Protokolls oder einer Registratur oder in sonstiger Weise, insbesondere einen sachlichen Bescheid erteilt (auch einen ablehnenden), so ist der mündliche Einspr. auch in diesem Falle gültig (so OBG. 7, 147; 9, 138; 33, 109; 51, 156; insbesondere auch die Entsch. v. 13. 11. 1903, Aftz. II. 1899, bei Runze-Kauf, ErgBd. 1905/06, 171 Nr. 2).

Eine schriftliche Eingabe muß unterzeichnet sein, und zwar muß erkennbar sein, von wem das Schriftstück herrührt; die Unterschrift „p. Frau L.“ ist daher als ungültig angesehen worden (OBG. v. 25. 6. 1912, OBG. 18, 414). Die Nachholung der ordnungsmäßigen Unterschrift kann nach dieser Entscheidung nur innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen. Andere Entscheidungen sind aber, wie bei der Unterzeichnung der Klage- und Rechtsmittelschriften, weniger streng, so daß es bei fehlender Unterschrift genügt, wenn sich die Person des Einsprechenden aus dem Schriftstück — z. B. dem Kopfstempel — hinreichend klar ergibt (OBG. 1915, 722).

Das Schriftstück muß an den Gemeindevorstand (Kreisaußschuß) gerichtet sein; dabei ist die Aufschrift „an die städtischen Kollegien“ als ausreichend angesehen worden (OBG. 33, 110). Der mündliche Einspr. braucht nicht vom Gemeindevorstand oder dem Kollegium des Kreisaußschusses entgegengenommen zu werden, es genügt die Anbringung bei einem dazu beauftragten Beamten (OBG. v. 13. 11. 1903, Aftz. II. 1899 a. a. O.).

2. Inhaltlich braucht sich das Schriftstück nicht als „Einspruch“ zu bezeichnen, wie überhaupt sonstige Formvorschriften nicht gegeben sind und insbesondere ein besonderer „Antrag“ nicht gestellt werden braucht. Es genügt einerseits „jede Eingabe, in der der Veranlagte seine Unzufriedenheit mit der Veranlagung zu erkennen gibt und eine Ermäßigung oder Befreiung beantragt“ (OBG., PrWB. 11, 213; OBG. 33, 215; 35, 136). Ein solches Verlangen des Steuerpflichtigen ist z. B. in dem Verlangen der Rückzahlung gefunden worden (OBG. 33, 215); dagegen nicht in einer bloßen Zahlungsweigerung (OBG. v. 15. 4. 1902, PrWB. 24, 436); oder in einer Eingabe, die nur Ermäßigung aus Billigkeitsrücksichten begehrt, ohne die Rechtmäßigkeit der Abgabeforderung zu bestreiten (OBG. 33, 110), oder in einer einfachen Zurücksendung der Veranlagungszuschrift (PrWB. 34, 433).

Wenn nun auch ein bestimmter „Antrag“ nicht gestellt werden braucht, so muß doch der Einspr. genau erkennen lassen, zu welchem Teile die Abgabeforderung bestritten wird; eine ziffermäßige Angabe hierüber ist nicht verlangt. So das OBG. in ständiger Rechtsprechung. „Ein Schriftsatz, worin gegen eine Gebührenforderung lediglich eingewendet wird, sie sei zu hoch bemessen, kann nicht als ordnungsmäßiger Einspr. gelten, da in einem solchen die erhobene Forderung entweder vollständig bestritten oder angegeben werden muß, inwieweit die Forderung bestritten wird. Denn nur dadurch wird ersichtlich, in welcher Höhe der Einspruchsbescheid zu ergehen hat und in welcher Höhe die Heranziehung endgültig geworden ist“; OBG., PrWB. 22, 615; 24, 806; OBG. 45, 81; v. 28. 10. 1904, Aftz. II. 1783, bei Runze-Kauf, ErgBd. 1905/06, 171 Nr. 6 (der Antrag auf „wesentliche Herabsetzung“ genügt nicht); v. 7. 1. 1913, PrWB. 34, 754 (Nachholung eines ausreichenden Antrags innerhalb der Einspruchsfrist ist zulässig; bei verspäteter Nachholung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich); OBG. 62, 317. Das Verlangen genauer ziffermäßiger Angabe, wieviel Steuern der Einspruchsläger zahlen will und in welchem Betrag er den Steuerbescheid angreift, das z. B. in PrWB. 22, 22; 10, 74; OBG. 11, 320 aufgestellt wird, ist in den nachstehenden Entsch. zutreffend dahin eingeschränkt, daß „wenigstens diejenigen Faktoren, die der anderweiten Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so genau bezeichnet werden müssen, daß es möglich wird, den Gegenstand der Beschwerde dem Umfange nach festzustellen“ (vgl. PrWB. 24, 806; OBG. 45, 81). Dies gilt in besonderer Maße für eine solche Steuer, bei der sich eine genaue anderweite Angabe der Steuer oft (z. B. bei Wertermittlungen, bei Fragen der wirtschaftlichen Einheit oder der Zugehörigkeit von Bestand-

teilen usw.) nicht machen läßt. In solchem Falle wird zweckmäßig der Antrag allgemein auf Freistellung von der Steuer gerichtet, woraufhin später immer noch der Antrag ermäßigt werden kann (OVG. 10, 469; 62, 317). Ist eine Beschränkung auf einen Teil der Steuer im Einspr. nicht unmittelbar enthalten, so genügt er doch den gesetzlichen Erfordernissen, wenn er dahin verstanden werden kann, daß er gegen die Heranziehung in ihrem ganzen Umfange gerichtet werden soll, auch wenn gesagt sein sollte, daß er wegen der „viel zu hohen Veranlagung“ erfolgt ist (PrWBl. 30, 140; OVG. 62, 317).

3. Eine Begründung für den Einspr. ist gesetzlich nicht erforderlich; ist eine Begründung erfolgt, so ist dies für den weiteren Gang des Verfahrens ohne Belang, insbesondere kann die Klage anders begründet werden (OVG. 31, 47).

V. Das Verfahren auf den Einspruch.

Das Verfahren zur Prüfung des Einspr. ist, wie schon oben angeführt, ein reines Verwaltungsverfahren, genau entsprechend dem Veranlagungsverfahren selbst. Es richtet sich daher bei den Gemeinden nach den Städte- und Gemeindeordnungen. Bei den Kreisen ist nicht das Beschlußverfahren der §§ 115 ff. VerwVG. gegeben, da es sich hier nicht um „Angelegenheiten der allgem. Landesverwaltung“ handelt (§ 54 OVG.), sondern es sind die Bestimmungen der Kreisordn. über den Kreisaußschuß, seine Zusammensetzung und seine Geschäfte in der Kreiskommunalverwaltung anzuwenden; hierzu kommen die Best. des Regulativs z. Ordn. v. Geschäftsganges und des Verf. bei den Kreisaußschüssen v. 28. 2. 1884 (MinBl. 41). So das OVG. in ständiger Rechtspr., vgl. z. B. OVG., DZ. 18, 1326.

Im übrigen ist es in das Ermessen des Gemeindevorstandes und Kreisaußschusses gestellt, wieweit er das Verfahren wieder aufrollen, welche Beweismittel er heranziehen, welche Rückfragen beim Steuerpflichtigen er halten will.

Die Kosten des Einspruchsverfahrens sind, ebenso wie diejenigen der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, von der Gemeinde und dem Kreise zu tragen. Für die Gemeinde gilt gemäß § 89 ABG. folgende weitere Bestimmung: „Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspr. erforderlichen Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspr. erfolgen.“ Die Festsetzung ist mit der Klage im Verwaltungsstreitverf. angreifbar (s. AusfAnw. z. ABG. Art. 57 Abs. 1).

Für Kreise gilt diese Kostenbestimmung nicht, da sie im § 16 KrPrABG. nicht in Bezug genommen ist.

VI. Der Einspruchsbescheid.

a) **Zuständige Stelle** für die Erlassung des Einspruchsbescheids ist bei Gemeinden der Gemeindevorstand (§ 70 ABG.). Wer hierunter zu verstehen ist, ob insbesondere der Bürgermeister allein oder ein kollegialischer Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeinderat) den Beschluß zu erlassen habe, bestimmt sich wiederum nach den Gemeinde- und Städteordnungen. Die Gemeindevertretung kann keinen Einspruchsbescheid erlassen; wohl aber ist es unschädlich, wenn der Gemeindevorstand den Einspr. der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung vorlegt und alsdann auf Grund dieses Beschlusses seinerseits einen Bescheid erteilt; das ist nicht der Fall, wenn er dem Steuerpflichtigen einfach den Beschluß der Gemeindevertretung mitteilt, ohne zu erkennen zu geben, daß er den Beschluß zu seinem eigenen mache (OVG. v. 20. 11. 1903, Abt. II. 1960, Kunze-Rauh, ErgBd. 1905/06, 172 Nr. 7). Dasselbe gilt von einem Steuerausschuß oder Distriktsausschuß; auch ihm kann nur eine beratende Stimme zuteil werden (OVG. 41, 177; PrWBl. 22, 335).

Eine städt. Verwaltungsdeputation (§ 59 Städteordn. v. 30. 5. 1853) ist zur Erlassung des Bescheids innerhalb des ihr überwiesenen Geschäftszweigs berechtigt; eine Sitzung gemäß § 57 a. a. O. oder sonst ein förmliches Verfahren ist hierzu nicht erforderlich (OVG. 34, 85). Wer den Beschluß der Deputation zu unterzeichnen hat, das richtet sich nach der Instruktion für die Stadtmagistrate v. 25. 5. 1835 und dem Ortsrecht. Eine Übertragung des Entscheidungsrechts vom Gemeindevorstand auf eine andere Person, insbesondere auf einen

anderen Gemeindebeamten oder auf den zweiten Bürgermeister ist unzulässig; OVG. 62, 151; PrWBl. 22, 550; ebenso hinsichtlich der Gemeindevertretung, PrWBl. 36, 381. Die Entsch. OVG. 55, 84, wonach der Bescheid im Auftrage des Bürgermeisters durch jedes Magistratsmitglied unterzeichnet werden kann, ist durch die erwähnte Entsch. im 62. Bd. überholt. Vgl. ferner über die Unzulässigkeit der Unterzeichnung des Einspruchsbescheids durch den Dezenten statt des Magistrats PrWBl. 37, 520; durch den Deputationsvorsitzenden und ein Mitglied statt durch die Deputation OVG. 68, 37, und ferner die Wiederholung der gleichen Grundsätze im PrWBl. 38 S. 40, 341, 685.

Bei den Kreisen ist nur der Kreisaußschuß die zuständige Stelle für den Erlass des Einspruchsbescheids; insbesondere ist nicht der Vorsitzende des Kreisaußschusses zur Entscheidung berechtigt, da § 117 OVG. keine Anwendung findet und die Kreisordnungen ihm ein solches Recht nicht einräumen; vgl. die Entsch. des OVG. 60, 4; v. 22. 1. 1912, OVG. 62, 112 und v. 22. 2. 1912, ebd. 111 in der Anm.; PrWBl. 30, 508.

Auch ein Einspruchsbescheid der nach vorstehendem von einer unzuständigen Stelle erlassen ist, muß aber mit den Rechtsmitteln rechtzeitig angegriffen werden, widrigenfalls er unanfechtbar wird (PrWBl. 38, 210).

b) **Form des Bescheids.** Der Einspruchsbescheid muß schriftlich abgefaßt werden. In der Entsch. v. 21. 1. 1882, OVG. 8, 153, war vor Erlass des ABG. angenommen, daß auch ein mündlicher Bescheid genüge; nach Erlassung dieses Gesetzes wurde in der AusfAnw. Art. 45 Ziff. 2 zwar die Schriftform vorgeschrieben, OVG. 35, 136 hielt dies aber nur für wesentlich, um den Beginn der Klagefrist mittels Zustellung in Lauf zu setzen, hielt dagegen im übrigen auch einen mündlichen Bescheid für gültig. In PrWBl. 22, 550 wurde die Frage unentschieden gelassen. Nunmehr ist aber in der Entsch. v. 5. 1. 1912, PrWBl. 33, 666, bestimmt die Schriftform für den Bescheid erfordert, und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Bescheid zugestellt werden muß; ein mündlicher Bescheid ist daher für ungültig erklärt worden. Hiermit sind auch diejenigen von den genannten früheren Entsch. überholt, wonach der Mangel der Unterschrift den Einspruchsbescheid dann nicht unwirksam macht, wenn sich durch sonstige Umstände (z. B. durch den Briefkopf) erweisen lasse, daß er vom Gemeindevorstand herrührt (OVG. 5, 153), oder wonach die Unterschrift eines beauftragten Magistratsbeamten genüge (OVG. 55, 84); daß allerdings nicht zwei Unterschriften nötig sind, weil der Einspruch keine „die Stadtgemeinde verpflichtende Urkunde ist“, bleibt zutreffend (vgl. die zuletzt angeführte Entsch.).

c) **Inhalt des Bescheids.** Der Bescheid muß sich inhaltlich als eine Entschließung des Gemeindevorstandes oder Kreisaußschusses darstellen, durch die über den im Einspruch erhobenen Angriff gegen die Veranlagung abgeklärt und entschieden wird (Entsch. v. 21. 3. 1899, OVG. 35, 136; v. 29. 2. 1912, PrWBl. 33, 868). Wann dies der Fall ist, ist Tatfrage (PrWBl. 11, 37). Dabei ist die Prüfung von objektiven Gesichtspunkten aus vorzunehmen; es ist also unerheblich, ob der Magistrat selbst den Beschluß infolge irriger Beurteilung der Eingabe des Klägers gar nicht hat als Einspruchsbescheid erlassen wollen (OVG. v. 24. 10. 1894, PrWBl. 26, 372). Ein abschließender Bescheid liegt jedenfalls dann vor, wenn darauf der Einspruch seinem ganzen Umfange nach zurückgewiesen wird, auch wenn hinsichtlich einzelner Punkte, für den Fall der Weibringung bestimmter Nachweise, eine neue Erörterung zugesagt wird (OVG. v. 18. 6. 1889, PrWBl. 11, 37); anders, wenn der Bescheid keine endgültige Entscheidung bereits enthält, sondern lediglich eine anderweite Entscheidung nach Erfüllung bestimmter Bedingungen in Aussicht stellt (Entsch. v. 11. 12. 1906, OVG. 49, 36); oder wenn er nur über den Grund des Anspruchs erkennt, nicht auch über die Höhe (OVG. 66, 221). Auch die Erklärung, keinen Bescheid erlassen zu wollen, ist ein klagefähiger Einspruchsbescheid (Entsch. v. 6. 5. 1902, OVG. 41, 76); ebenso eine einfache sachliche Zurückweisung des Einspruchs; darin liegt eine Befristung der Heranziehungsverfügung (OVG., PrWBl. 34, 506). Dagegen ist kein Bescheid eine an den Pflichtigen gerichtete Zahlungsaufforderung, ebenso wenig ein Akt der Zwangsvollstreckung, wenn in dem betreffenden Schreiben in keiner Weise

auf den Einspruch Bezug genommen wird (OBG., PrWB. 21, 242). Auch wenn der Gemeindevorstand nach Erteilung eines Bescheids, ohne in eine neue materielle Prüfung einzutreten, in einem späteren Schreiben seinen Einspruchsbescheid durch Hinzufügung einer Rechtsbelehrung erläutert, liegt hierin kein neuer klagefähiger Einspruchsbescheid (PrWB. 33, 868). Im allgemeinen hat der Bescheid entweder auf vollständige Abweisung des Einspruchs oder auf Freistellung von der Steuer oder auf Herabsetzung des ursprünglich geforderten Steuerbetrags zu lauten (PrWB. 10, 541). Dagegen ist eine Heraufsetzung der Steuer im Einspruchsbescheid nicht zulässig, sondern hierzu bedarf es einer neuen Veranlagung, evtl. einer Nachveranlagung (PrWB. 36, 8).

d) Zustellung des Bescheids. Eine Zustellung des Einspruchsbescheids wird, im Gegensatz zum Veranlagungsbescheid schon gesetzlich im § 70 Abs. 2 AbgG. verlangt. Wie sie zu erfolgen hat, ist im Art. 45 Ziff. 2 AusfAnw. zum AbgG. bestimmt, und zwar durch Bezugnahme auf den sonst für direkte Abgaben geltenden Art. 43 daselbst; vgl. über die Erfordernisse der Einhaltung dieser Bestimmungen Entsch. v. 2. 3. 1906, OBG. 48, 58; 49, 36; v. 20. 11. 1906, PrWB. 28, 493 (eine unvollständige Behändigungsbescheinigung genügt nicht); v. 26. 11. 1908, ebd. 31, 242 (ein Empfangsbekennnis des Steuerpflichtigen genügt nicht); v. 1. 12. 1908, ebd. 30, 814; v. 21. 4. 1911, ebd. 38, 8; v. 3. 3. 1913, ebd. 35 C. 62, 112; ebd. 39, 478. Nach den genannten Vorschriften erfolgt die Zustellung innerhalb Preußens durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behädigung; die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung. Jedoch tritt hier nach Art. 43 AusfAnw. an die Stelle einer förmlichen Zustellungsurkunde eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Art und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks, die Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Zustellungen außerhalb Preußens sind in der Regel durch eingeschriebenen Brief gegen einen zu den Akten gelangenden Empfangschein zu bewirken. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch Anheften des Schriftstücks an der dazu allgemein bestimmten Stelle erfolgen; die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Diese Bestimmungen gelten wegen der Bezugnahmen in §§ 16, 14, 11 PrWBgG. auch für Kreise.

e) Die Wirkung des Beschlusses (bindende Kraft). Der Einspruchsbescheid ist, wie schon oben dargelegt, nicht eine Entscheidung über einen Streit zwischen zwei Parteien, sondern ein einseitiger Verwaltungsakt der steuerfordernden Behörde. Das OBG. hat daraus in den Entsch. v. 6. 5. 1898, Altz. I. 847, bei Kunze-Kauf, 4. Aufl., 484 Nr. 15, und OBG. 48, 33 i. d. Anm. den Schluß gezogen, daß der Einspruchsbescheid zwar für den Steuerpflichtigen, wenn er nicht binnen der zweiwöchigen Frist mit der Klage angegriffen worden ist, bindend geworden sei, daß er aber den Abgabeberechtigten in keiner Weise binde. „Der Einspruchsbescheid hat nicht die Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung und kann sie nicht haben, weil er nicht unter zwei streitenden Parteien und nicht nach einem vorgängigen geordneten, die Nichtigkeit der Entscheidung gewährleistenden Verfahren ergeht. Er ist lediglich ein Verwaltungsakt, der keine weiteren Folgen hat, als sie durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift bestimmt sind. Die gesetzliche Vorschrift des § 70 AbgG. aber besagt nur, daß der Einspruchsbescheid für den Steuerpflichtigen unanfechtbar wird, wenn dieser innerhalb der gesetzlichen Frist keine Klage erhebt. Den Gemeindevorstand bindet der Bescheid nicht. Dieser tritt an Stelle der durch den Einspr. angefochtenen Veranlagung und hindert, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ebensowenig wie die unanfechtbar gewordene Veranlagung eine Nachveranlagung, sofern hier nicht, wie es bei direkten Steuern der Fall ist, eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht“ (OBG. 48, 33).

Dieser Standpunkt ist zunächst für den Fall verlassen worden, daß der Bescheid im Klagewege angefochten worden ist; dem Abgabeberechtigten wurde untersagt, dann noch den Bescheid abzuändern, und zwar deshalb, weil er nicht die

Stlagegrundlagen einseitig verändern dürfe; es darf weder der Bescheid zurückgenommen werden, ohne daß zugleich die Heranziehung selbst zurückgenommen wird, noch dürfen die Veranlagungsgrundlagen während des schwebenden Verwaltungsstreitverfahrens abgeändert werden. „Denn wenn der Einspruchsbescheid formell die Voraussetzung der Klage bildet, so ist materiell Gegenstand des Streitverfahrens doch die durch den Einspruchsbescheid aufrechterhaltene Veranlagung. Der Streit ist daher nur dann in der Hauptsache erledigt, wenn die Heranziehungsverfügung zurückgenommen ist. Solange dies nicht geschieht, muß dagegen auch nach der Zurücknahme des Einspruchsbescheids über die Klage entschieden werden, es sei denn, daß der Steuerpflichtige selbst auf die Entscheidung verzichtet“, OBG. v. 1. 12. 1908, DJZ. 14, 663 (= PrWB. 30, 814). Vgl. ferner ebenso für die Veranlagungsgrundlagen die Entsch. OBG. 12, 160; PrWB. 22, 19; OBG. 56, 131. Darüber, daß die Klage sich durch Zurücknahme der Heranziehungsverfügung erledigt, vgl. auch noch OBG., PrWB. 16, 523, und bei teilweiser Erledigung OBG. 49, 30.

Aber auch für den Fall, daß der Einspruchsbescheid nicht Gegenstand einer Klage geworden ist, steht nunmehr nach einigen Schwankungen in der Rechtsprechung des OBG. fest, daß er auch für den Abgabeberechtigten selbst bindende Kraft hat. Schon die Entsch. v. 24. 5. 1889, PrWB. 10, 541, und v. 13. 6. 1902, OBG. 2, 110, verboten dem Abgabeberechtigten schlechthin eine Abweichung von dem Bescheide zum Nachteile des Steuerpflichtigen. Die letztgenannte Entsch. sagt darüber: „(Der Einspruchsbescheid) bildet einen Teil des vom Gesetz geregelten Verfahrens, das bestimmt ist, über die Steuerpflicht des Herangezogenen eine Entscheidung herbeizuführen. Deshalb ist anzunehmen, daß der Einspruchsbescheid, einmal erlassen, von der Gemeindebehörde nicht mehr zum Nachteil des Steuerpflichtigen außer acht gelassen werden darf; er wird, wie zum Nachteil des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe der Klagefrist, so zu seinen Gunsten schon mit dem Erlaß unabänderlich.“ Dieser Standpunkt ist unter ausdrücklicher Aufgabe der entgegenstehenden, oben eingangs zu angeführten Entsch. aufrechterhalten in einer Anzahl neuer Urteile, und zwar erstmalig durch Entsch. v. 27. 5. 1913, Altz. II. C. 26/13, DJZ. 1914, 174. „Eine Nachforderung ist allerdings nach § 87 AbgG. bei indirekten Steuern innerhalb der bestimmten Frist zulässig, und sie kann auch in der Form der Zurückziehung der ersten Heranziehung und deren Ersetzung durch eine neue geschehen. Sobald aber die Gemeinde durch einen Einspruchsbescheid die Freistellung des Abgabepflichtigen angeordnet hat, ist damit formell über die Berechtigung der Abgabeforderung jedenfalls dann, wenn die Freistellung aus einem materiellechtlichen Grunde erfolgt, endgültig entschieden, und eine nochmalige Heranziehung zu derselben Abgabe ist unzulässig. Dabei ist auch unerheblich, ob die Freistellung durch den Einspruchsbescheid wegen einer später als unzutreffend erachteten Annahme rechtlicher oder tatsächlicher Art erfolgt ist.“ Diese Entsch. ist mehrfach bestätigt worden, jedoch unter anderer, und zwar zutreffenderer Begründung in den Entsch. VII. C. 180/14; VII. C. 1231/14; VII. C. 166/15; OBG. 62, 82, PrWB. 37, 74. (Ein Vorbehalt ist in PrWB. 39, 78 für den Fall gemacht, daß der Einspruchsbescheid auf Grund eines offenbaren Irrtums die Steuersumme niedriger angibt als die Veranlagung.) Als Grund für die Unabänderlichkeit des Bescheids wird nunmehr der Umstand angesehen, „ob und inwieweit in den der ursprünglichen Heranziehung nachfolgenden Maßnahmen (der Steuerbehörde) ein der Nachveranlagung entgegenstehender Verzicht auf die Steuer zu erblicken ist“. Ein solcher Verzicht wird als vorliegend angesehen, wenn der Steuergläubiger aus sachlichen (rechtlichen oder tatsächlichen) Gründen die Heranziehung ganz oder teilweise aufgehoben und damit zu erkennen gegeben hat, daß er die betreffende Steuer „nicht verlangen könne und wolle. Diese seine Erklärung in dem Einspruchsbescheide vermag er nicht durch spätere Maßnahmen in ihr Gegenteil zu erklären.“ Anders, wenn der Einspruch fruchtlos geblieben ist, der Steuergläubiger also den Angriff gegen seine Heranziehung nicht anerkannt hatte; dann kann er später doch noch seine Ansicht ändern (OBG. VII. C. 463/12, AmtMitt. 1913, 201).

Der Einspruchsbescheid hat hiernach eine rechtskräftähnliche, erhöhte, bindende Kraft als

Verwaltungsakt: dem Steuerpflichtigen gegenüber ist er nach Ablauf der Klagefrist formell unanfechtbar (selbst wenn dann die Einspruchsfrist noch laufen sollte, Entsch. v. 21. 12. 1897, *Altz. I.* 1910, bei *Kunze-Kauz* 476 Nr. 5) und materiell eine endgültige Bestimmung über die Rechtmäßigkeit der Veranlagung; insbesondere bedeutet der ablehnende Bescheid eine Bestätigung der Heranziehungserfüllung (OBG., *PrWB.* 34, 506). Für den Steuergläubiger ist der Bescheid mit seiner Erlassung bindend wie für ein Gericht sein Urteil (§ 318 *PrWB.*); dies mit der Einschränkung, daß die Bindung nur so weit reicht, wie der Wille des Steuergläubigers, in dem Bescheid über sein Steuerrecht zu verfügen, und daß die Grundlage des Bescheids, die Heranziehung, auch nach seiner Erlassung durch Zurücknahme ganz oder teilweise beseitigt werden kann. Als „Rechtskraft“ lassen sich diese Wirkungen nicht bezeichnen (vgl. auch *Otto Mayer* 168 ff., 98).

Die bloße Berichtigung eines Schreib- oder Rechenfehlers ist, unabhängig von obigen Erwägungen, stets zulässig (OBG., *PrWB.* 10, 541; 9, 43; vgl. auch die oben angef. Entsch. *PrWB.* 39, 78).

Hervorzuheben ist endlich, daß auch ein Bescheid auf einen vermeintlichen Einspr., ohne daß ein solcher tatsächlich erhoben war, wie ein Einspruchsbescheid zu behandeln ist und daher der Anfechtung mit der Klage binnen zwei Wochen unterliegt; er ist auf die Klage außer Kraft zu setzen (OBG. 37, 37; 40, 93; *PrWB.* 22, 133). Anders, wenn noch nicht einmal eine Heranziehung ergangen war, der Steuerpflichtige aber schon um Befreiung ersucht hat; ein ablehnender Bescheid ist dann kein Einspruchsbescheid, OBG., *PrWB.* 23, 25 (dagegen abweichend für Anliegerbeiträge OBG. 40, 93).

Die Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor dem Reichsfinanzhof nach der Bef. v. 21. Sept. 1918 (Reichsfinanzhofordnung).

Von Rechtsanwalt Dr. Lang, Nürnberg.

§ 73 der auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Errichtung des Reichsfinanzhofs v. 26. Juli 1918 erlassenen *RFHO.* bestimmt folgendes:

„Im Verfahren vor dem *RFH.* finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der *RGebD.* und die Vorschriften der *GebD.* für Zeugen und Sachverständige sinngemäße Anwendung. Soweit auf Ersuchen des *RFH.* Landesbehörden tätig werden, gelten für die Gebühren der Rechtsanwälte, der Zeugen und der Sachverständigen die für die Landesbehörden maßgebenden Vorschriften.“

Für die Tätigkeit der Rechtsanwälte in den verschiedenen vor dem *RFH.* möglichen Verfahrensarten kommen sohin folgende Gebühren in Frage:

I.

Spruchverfahren auf Rechtsbeschwerde nach § 7 des Gesetzes, §§ 11 ff. der *RFHO.* in Reichsabgabefachen, nämlich: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Wechselstempelabgaben, Abgaben vom Personen- und Güterverkehr, Kohlensteuer.

a) Dieses Verfahren ist zur Zeit wohl das wichtigste, insbesondere nachdem eine Bestellung des *RFH.* zur obersten Spruchbehörde für Landesabgaben noch nicht erfolgt ist. Nach § 8 des Gesetzes sind die Rechtsmittel in den Reichsabgabefachen durch die Landesgesetzgebung geregelt. Nach § 1 der *BahVO.* v. 30. Sept. 1918 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 793 ff.) bemittelt sich die Anfechtung gegen den Veranlagungs-, Steuer- und Feststellungsbescheid in Wehrbeitrags-, Besitz- und Kriegsabgabefachen nach den bisherigen Bestimmungen. Mit dem Bescheid der Berufungskommission aber ist der landesrechtlich geordnete Rechtsmittelzug im Sinne des § 9 *RFHG.* erschöpft, und gegen diesen Bescheid ist nur noch die Rechtsbeschwerde an den *RFH.* zulässig, die auch der Regierung, Kammer der Finanzen, zusteht. Für die übrigen in § 7 aufgeführten Abgaben ist Beschwerde an die Oberbehörde (Regierungsfinanzkammer, Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern) und bzw. bei Entrichtung der Steuern oder Abgabe durch Marken oder ohne sonstige vorherige amtliche Festsetzung, Entscheidung der Oberbehörde und gegen deren

Bescheid die Rechtsbeschwerde zum *RFH.* zulässig. Die Rechtsbeschwerde kann nach § 12 *RFHO.* bei der erstinstanzlichen Behörde eingelegt werden.¹⁾

1. Für die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde nach den §§ 12, 13 und 14 *RFHO.* steht dem Rechtsanwalt die volle Prozeßgebühr (dreizehn Zehntel) nebst Pauschsatz, beides unter Zugrundelegung der letzten erhöhten Sätze nach § 13 Ziff. 1, § 76 *Abf. III RMGebD.* v. 20. Mai 1898, eventuell dem Mindestpauschsatz zu.

2. Wird mündliche Verhandlung nach §§ 9 Satz 2, 23 *RFHO.* angeordnet, so fällt die volle Verhandlungsgebühr nebst Pauschsatz nach § 13 Ziff. 2 an; bei wiederholter mündlicher Verhandlung kommt die Gebühr nach § 25 *GebD.* nur einmal zum Ansatz.

Die mündliche Verhandlung steht im Ermessen des Spruchsenats; ordnet er sie nicht an, sondern erläßt er z. B. Zwischenurteil auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 19 *Abf. III*, um dann später in der Sache selbst zu entscheiden, und verlangt lediglich schriftliche weitere Aufklärung, z. B. über die geltend gemachten Verfahrensmängel oder den Verstoß gegen den klaren Aktinhalt nach § 14, 2b, so fällt für dieses schriftliche Verfahren keine Verhandlungsgebühr an; diese Tätigkeit ist durch die Prozeßgebühr abgegolten.

3. Wird Beweisaufnahme angeordnet, z. B. auf Grund der geltend gemachten Verfahrensrügen nach §§ 14 2b, 29 *Abf. II* oder von Amts wegen nach § 22, so fällt nach § 13 Ziff. 4 *GebD.* fünf Zehntel der (erhöhten) Prozeßgebühr an. Der Anfall der Beweisgebühr ist nicht davon abhängig, daß vorher vor dem Senat nach §§ 9, 23 *RFHO.* mündlich verhandelt worden ist; es kann vielmehr der Senat sehr wohl ohne Verhandlung auf Grund der Rechtsbeschwerde oder nach § 22 von Amts wegen Beweiserhebung anordnen und erst nach erledigter Beweisaufnahme Verhandlungstermin anberaumen. In diesem Fall fällt die Beweisgebühr an, ohne vorherigen Anfall der Verhandlungsgebühr. Es kann daher auch der Fall eintreten, daß die Verhandlungsgebühr überhaupt nicht in Ansatz kommt und nur die Beweisgebühr, wenn Beweisaufnahmeanordnung erging, ohne daß vorher oder nachher mündliche Verhandlung angeordnet worden ist.

4. Wenn nach der Beweisaufnahme weitere mündliche Verhandlung stattfindet, fällt für diese weitere Verhandlung nach § 17 *GebD.* eine weitere halbe Verhandlungsgebühr an. Wenn nach der Beweisaufnahme erste mündliche Verhandlung vor dem Senat stattfindet, fällt lediglich (neben der Beweisgebühr) die volle Verhandlungsgebühr nach § 13 Ziff. 2 *RMGebD.* an.

5. Eine aus dem Rahmen der Sätze der *RMGebD.* fallende Anomalie enthält die Bestimmung des § 73 Satz 2 *RFHO.* Danach gelten, soweit auf Ersuchen des *RFH.* Landesbehörden tätig werden, für die Gebühren der Rechtsanwälte die für die Landesbehörden maßgebenden Vorschriften. Diese Bestimmung widerspricht dem § 25 *RMGebD.*, wonach die Gebühr für jede Tätigkeit in einer Instanz nur einmal anfällt. Wenn nämlich z. B. die angeordnete Beweisaufnahme ganz oder teilweise durch ersuchte Landesbehörden stattfindet, finden neben der reichsrechtlichen Beweisgebühr noch die Gebühren Anwendung, die für die Landesbehörde maßgebend sind. Wenn also z. B. Beweisaufnahme durch eine bayerische Landesbehörde, z. B. ein Rentamt, stattfindet, gelten für diese Beweisaufnahme die Grundsätze der *VO.* v. 26. März 1902 betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege; eine Informationsgebühr nach Art. 1 dieser *VO.* fällt jedoch nicht mehr an, da diese Gebühr durch die Prozeßgebühr abgegolten ist. Es kommt lediglich zum Ansatz die Gebühr nach Art. 5 dieser *VO.* im Betrage von 6,50 *M.* bis 65 *M.* Eine Informationsgebühr dürfte nur dann noch anfallen, wenn die Beweisaufnahme vor der Landesbehörde von einem anderen Anwalt wahrgenommen wird, als dem, dem die Gebühren nach der *RMGebD.* zustehen.

6. Schließlich können gemäß §§ 36/37 *RFHO.* mit § 20 *RMGebD.* fünf Zehntel der entsprechenden Gebühren unter

¹⁾ An sich würde sohin in Bayern die Gebühr für diese Beschwerde sich nach Art. 1 und 3 der *BahVO.* v. 26. März 1902 betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege bemessen. Diese *VO.* ist (s. oben a. 1.) nach § 73 *RFHO.* ausgeschaltet und gilt nur im Rahmen des § 73 Satz 2.

1 bis 5 anfallen, wenn die Tätigkeit des Anwalts ausschließlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Verjährung der Beschwerde- oder Begründungsfrist oder den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens betrifft.

7. Eine nähere Erörterung der etwaigen Ansprüche auf Reisekosten gemäß §§ 78/79 GebO. ist nicht nötig.

b) Der Wert des Streitgegenstands muß nach § 30 RFGD. in der Endentscheidung festgestellt werden. Die Entscheidung kann auch der Vorinstanz bei Zurückverweisung in dieselbe übertragen werden.

1. Bei einer Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen deckt er sich ziffermäßig mit der Differenz zwischen dem veranlagten und dem vom Steuerpflichtigen beanspruchten niederen Steuer- oder Abgabebetrag.

2. Haben andere Beschwerdeberechtigte sich der vom Steuerpflichtigen eingelegten Beschwerde angeschlossen (§ 15 RFGD.) oder selbständig Beschwerde eingelegt, z. B. die Regierungsfinanzkammer nach § 1 W. v. 30. Sept. 1918, um eine höhere Veranlagung zu erzielen, oder die Reichsaufsichtsbehörde nach § 23 RFGD., so ist der Wert des Streitgegenstandes die Differenz zwischen dem veranlagten und dem höheren beanspruchten Steuer- oder Abgabebetrag. Eine Beteiligung des Steuerpflichtigen bei einem solchen von einem anderen Beschwerdeberechtigten veranlaßten Verfahren kommt nicht in jedem Fall in Frage, sondern nur dann, wenn die vom RFG. vorzunehmende Prüfungsmaßnahme nach § 19 RFGD. nicht ohne weiteres die Unzulässigkeit der Beschwerde ergeben hat, oder wenn aus den Gründen des § 19 Abs. II die Beschwerde nicht ohne weiteres zurückgewiesen wurde. Denn erst dann ist sie nach § 20 dem Steuerpflichtigen zuzuleiten und erst von diesem Moment an gilt er als beteiligt im Sinne des § 23 Abs. II. Von diesem Zeitpunkt gelten dann für die anwaltschaftliche Vertretung des Steuerpflichtigen die oben entwickelten Grundsätze.

3. Treffen die Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen und eines anderen Berechtigten zusammen, so ist der Wert des Streitgegenstands die Differenz zwischen dem veranlagten und dem von beiden Teilen beanspruchten Steuer- oder Abgabebetrag. Die Gebührenberechnung kann sich in diesem Fall komplizieren, wenn die Beweisaufnahme nur wegen eines Teils des Streitgegenstands stattfand, z. B. nur wegen der Verurteilung des Pflichtigen. Dann ist der Wert des Streitgegenstands für die entsprechenden Gebühren gemäß § 12 GKG. besonders zu berechnen.

II.

Im Beschlußverfahren (§§ 13/14 des Gesetzes, RFGD. §§ 38 ff.), das in den dem RFG. besonders übertragenen und in Doppelsteuersachen stattfindet, fallen die gleichen Gebühren an wie unter I; nur ist zu betonen, daß die Beweisgebühr, da die Beschwerde nicht an § 10 RFGD. gebunden ist und neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt geltend gemacht werden können, § 40 RFGD. (während im Spruchverfahren neue Beweise wohl nur wegen gerügter Verfahrensmängel angeboten werden können, § 29 Abs. II), häufiger anfallen wird.

III.

Kostenerstattung.

1. Die unter I und II erörterten Fragen betreffen die Kostenansprüche des Anwalts gegen seinen Auftraggeber.

Eine andere Frage ist es, ob und wie weit im Verfahren vor dem RFG. ein Kostenerstattungsanspruch des obliegenden und eine Kostenerstattungspflicht des unterliegenden Teils notwendig ist. Eine Erörterung der Gerichtskosten und Auslagen und ihrer Erstattung geht über den Rahmen der Arbeit hinaus. Es sei auf die §§ 50 bis 62 RFGD. verwiesen. Grundsatz ist nach § 63, daß, wer zur Tragung der Kosten verurteilt worden ist, Schuldner der Kosten des Verfahrens ist und, soweit nichts anderes bestimmt ist, einem etwaigen Beteiligten dessen notwendige Auslagen zu ersetzen hat. Da der Anwaltszwang im Verfahren vor dem RFG. nicht eingeführt ist — die Begründung (vgl. Reichsanzeiger v. 24. Sept. 1918) geht darauf hinaus, daß ein genügender Stamm steuerrechtlich vorgebildeter Rechtsanwälte nicht vorhanden sei und die Zuziehung für die meisten Sachen nicht nötig sei, da die Steuerbehörde den Stoff von Amts wegen erschöpfend zusammentrage, — bestimmt § 63, daß die Kosten der Zuziehung eines Anwalts nur dann

zu erstatten sind, wenn der Senat die Zuziehung für notwendig erklärt hat. Diese Entscheidung muß der Senat in seiner Entscheidung in m e r j e l b s t r e f f e n und kann sie nicht gemäß § 30 Abs. II der Vorinstanz übertragen.

2. Unter Annahme dieser allgemeinen Voraussetzung der Notwendigkeit der Zuziehung ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

a) Wenn die Rechtsbeschwerde, Beschwerde oder ein sonstiger Antrag des Steuerpflichtigen verworfen oder zurückgewiesen oder sachlich zu seinen Ungunsten entschieden wird, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Er hat also seine eigenen Anwaltskosten selbst zu tragen und kann nach § 63 in die Lage kommen, einem anderen Beteiligten (z. B. nach §§ 15, 21 RFGD., § 23 des Gesetzes) Anwaltskosten ersetzen zu müssen. §§ 64/65 Abs. II Satz 1 RFGD.

b) Hat der Antrag des Steuerpflichtigen endgültigen sachlichen Erfolg, so sind die Kosten, wenn die Reichsaufsichtsbehörde sich beteiligt hat (§ 23 des Gesetzes), der Reichskasse aufzuerlegen; nur dann, wenn diese sich nicht beteiligt hat, der Kasse des Bundesstaats, der die Steuer- oder Abgabeforderung geltend gemacht hat. In Doppelsteuersachen nach § 14 Ziff. 2 des Gesetzes sind sie dann den Gemeinden aufzuerlegen. In diesen Fällen entstehen dann Erstattungsansprüche gegen diese Kostenersatzpflichtigen auf Ersatz der Anwaltskosten unter der Voraussetzung des § 63. Wird von dem Recht des § 65 Abs. II Satz 2 Gebrauch gemacht und werden dem Steuerpflichtigen trotz Obliegen die Kosten auferlegt, weil die Aufhebung oder neue Entscheidung auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige in der Vorinstanz hätte geltend machen können, so entfallen Erstattungsansprüche.

c) Bei teilweisem Obliegen sind nach § 66 RFGD. die Kosten unter die unter a und b Pflichtigen angemessen zu verteilen und es bestehen dann Erstattungsansprüche nur in diesem Umfang.

d) Hat die Reichsaufsichtsbehörde Rechtsbeschwerden, Beschwerden oder sonstige Anträge nach § 23 des Gesetzes eingelegt, so trägt im Falle der Zurückweisung die Reichskasse die Kosten; eventuell bestehen dann Kostenerstattungsansprüche des Steuerpflichtigen gegen das Reich.

Im Falle der Aufhebung der durch die Reichsaufsichtsbehörde angefochtenen Entscheidung treffen die Kosten die Kasse des Bundesstaats, dessen Behörde zur Wahrnehmung der streitigen Forderung dem Steuerpflichtigen gegenüber berufen war; für etwaige dem Steuerpflichtigen für seine Beteiligung an diesem Verfahren erwachsene Kosten und Auslagen hat er dann Erstattungsansprüche gegen die betreffende Bundesstaatskasse. Es ist ja leicht möglich, daß die Reichsaufsichtsbehörde zugunsten des Abgabepflichtigen in einer prinzipiellen Frage Beschwerde eingelegt hat. Nur dann, wenn bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in der Sache schließlich zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden wird, hat er nach § 67 Abs. III Satz 2 keine Erstattungsansprüche.

e) Bei Rechtsbeschwerden, Beschwerden und sonstigen Anträgen seitens eines Bundesstaats oder der Behörde eines Bundesstaats treffen den Bundesstaat im Falle der Verwerfung und der Aufhebung die Kosten, und hat er sogar eventuell die Erstattungspflicht. Nur wenn im Falle der Aufhebung sachlich schließlich zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden worden ist, besteht nach § 67 Abs. III Satz 2 RFGD. kein Erstattungsanspruch desselben.

f) In den Fällen d und e können nach § 67 Abs. III Satz 1 Kosten, die durch Verschulden des Steuerpflichtigen (z. B. infolge fahrlässig unrichtiger Sachbehandlung durch ihn) entstanden sind, ihm auferlegt werden. In diesem Fall ist dann auch ein Erstattungsanspruch für ihn ausgeschlossen.

g) Wird eine Rechtsbeschwerde, Beschwerde oder ein sonstiger Antrag zurückgenommen, so hat dies für den Einleger die Pflicht zur Tragung der Kosten und zur Erstattung der notwendigen Auslagen eines etwaigen Beteiligten zur Folge. Diese Verpflichtung ist auf Antrag durch Entscheidung des Senats auszusprechen. Nimmt also der Steuerpflichtige ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel zurück, so kann für ihn eine Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten anderer Beteiligten (vgl. oben unter 2a) in Frage kommen. Andererseits kann er Erstattungsansprüche gegen die unter d und e Aufgeführten geltend machen, wenn dieselben die von ihnen eingelegte Rechtsbeschwerde usw. zurückgenommen haben und er gemäß den Ausführungen unter I b 2 an diesem Verfahren bereits beteiligt war.

h) Nach § 69 haften mehrere zur Tragung der Kosten verpflichtete Beteiligte nach Kopfteil; bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung kann die Beteiligung zum Maßstab der Kostentragung genommen werden. Die Entscheidung hierüber hat der Senat oder die von ihm nach § 30 RFGD. beauftragte Vorinstanz. Ebenso können die Kosten durch die Entscheidung mehrerer Beteiligten als Gesamtschuldnern auferlegt werden; in diesem Falle besteht auch eine gesamtverbindliche Erstattungspflicht. § 69 Abs. II.

i) Der Kostenerstattungsanspruch muß im Verfahren nach § 70 RFGD. geltend gemacht werden. Er setzt eine Entscheidung über die Kostentragung voraus, die entweder der Senat selbst oder die von ihm bestimmte Vorinstanz zu treffen hat, mit Ausnahme der Frage der Notwendigkeit der Zuziehung des Rechtsanwalts nach § 63 Abs. III RFGD., über die immer der Senat selbst zu entscheiden hat, da ja nur er diese Frage auf Grund seines persönlichen Eindrucks richtig entscheiden kann. Die Festsetzung selbst erfolgt auf Grund eines schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Gesuchs beim RFG. durch die Geschäftsstelle, wobei Glaubhaftmachung der Ansätze genügt. Wegen die Festsetzung durch die Geschäftsstelle, die dem Antragsteller und dem Erstattungspflichtigen von Amts wegen zuzustellen ist, sind Erinnerungen möglich, über die der erkennende Senat zu entscheiden hat, auch dann, wenn die Entscheidung über die Kostentragung kraft Delegation von der Vorinstanz gemäß § 30 getroffen worden ist. Erinnerungsfrist: ein Monat ab der von Amts wegen erfolgten Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der am Ort der Zwangsvollstreckung für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen geltenden Vorschriften statt.

Berechnung eines nach dem Kriegssteuergesetz abzugsfähigen Nutznießungsrechts.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M.

ArStG. und BesStG. stehen in engem Zusammenhang. Die besondere Kriegsteuer als Kriegsvermögenszuwachsbesteuerung ist neben der Besitzsteuer zu entrichten. Kriegsteuerpflichtig ist der Vermögenszuwachs oder die Nichtminderung des Vermögens in der Zeit v. 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1916 bei den nach § 11 BesStG. zu veranlagenden Personen. Nach beiden Gesetzen ist die in der genannten Zeit entstandene Vermögensvermehrung steuerpflichtig, keineswegs aber ist die Berechnung des Vermögenszuwachses, wie sie auf Grund des BesStG. vorzunehmen ist, zugleich die maßgebende Grundlage für die Veranlagung zur Kriegsteuer. Es gibt Vermögenszuwachs, der der Kriegsgewinnsteuer nicht unterliegt, obwohl er nach dem BesStG. abgabepflichtig ist. Ein derartiger Fall, in dem der Vermögensstand v. 31. Dez. 1916 nach Maßgabe der beiden genannten Gesetze verschieden zu beurteilen ist, soll nachstehend untersucht werden. Nicht ohne Grund hat für die verhältnismäßig niedrige Besitzsteuer der Gesetzgeber die vom Vermögenszuwachs zu machenden Abzüge ganz erheblich gegenüber denjenigen eingeschränkt, welche bei der Veranlagung zur Kriegsteuer, einer sehr erheblichen Vermögensabgabe, zulässig erscheinen.

Nach zahlreichen deutschen Partikularrechten, welche heute noch bei der Beerbung vor 1900 geschlossener Ehen maßgebend sind, geht das Eigentum an dem Vermögen des erstversterbenden Ehegatten auf seine Deszendenten über, während dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Nutznießung an diesem Erbvermögen der Kinder zusteht. Für die Berechnung der Besitzsteuer kommen in einem solchen Falle die §§ 6 Ziff. 5, 10 und 38 BesStG. in Betracht. Wenn also im Veranlagungszeitraum der überlebende Ehegatte eine der im § 38 BesStG. als entscheidend bezeichneten Altersstufen erreicht hat, so ist nunmehr der Wert seines Nutznießungsrechts nach der für das jetzige Lebensalter maßgebenden Stufe zu berechnen, also erheblich geringer als in der früheren Altersperiode. Der Wert der abzugsfähigen Nutzung mindert sich, und es tritt bei im übrigen unverändert gebliebenen Vermögen ein für die Besitzsteuer beachtlicher Vermögenszuwachs in die Erscheinung, obwohl dieser Vermögenszuwachs ein rein fiktiver ist und die finanzielle Leistungsfähigkeit des mit dem Nießbrauch be-

schwerten Eigentümers nicht erhöht. Obwohl auch hier eine gewisse Unbilligkeit vorliegt, mag sie im Hinblick auf die verhältnismäßig niedrige Belastung, die das BesStG. vorstellt, in Kauf genommen werden. Anders liegt die Sache aber bei den außerordentlich hohen Steuerfäden des ArStG., wo es ohne weiteres als eine große Härte erscheinen muß, wenn man den Eigentümers, welcher den Genuß des Eigentums noch gar nicht erlangt hat, deswegen als bereichert ansehen will, weil nach steuerlichen Grundsätzen der Wert des sein Eigentum belastenden Nutznießungsrechts dadurch geringer geworden ist, daß der überlebende Elternteil ein höheres Lebensalter erreicht hat. Aber nicht nur aus dieser allgemeinen wirtschaftlichen Erwägung heraus, sondern auch aus dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, daß ein derartiger, lediglich auf der steuerlichen Berechnung des abzugsfähigen Nutznießungsrechts beruhender Vermögenszuwachs als ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs nicht angesehen werden kann. Zwar hat, wie die Vorgeschichte, insbesondere die Kommissionsberatungen des ArStG. ergeben, der Gesetzgeber von einer mehr ins einzelne gehenden Regelung abgesehen, obwohl er sich möglicherweise zutage tretender Härten seines Gesetzgebungswerkes wohl bewußt war, weil er in dem sogenannten Härteparagrafen ein Sicherheitsventil für allzu große Unbilligkeiten geschaffen zu haben glaubte. Inwieweit die Praxis dieses Sicherheitsventil handhaben wird, läßt sich jetzt noch nicht mit Sicherheit übersehen. Jedenfalls ist es aber ein tiefgreifender Unterschied, ob ein Rechtsanspruch auf Nichtveranlagung besteht oder nur die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen von einer veranlagten Steuer freigestellt zu werden.

Nach § 3 ArStG. sind nun von dem nach den Vorschriften des BesStG. per 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen als abzugsfähig alle durch Erbanfälle, Vermächtnisse oder auf sonstige Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworbenen Vermögensteile erklärt. Weiterhin ist als abzugsfähig erklärt dasjenige Vermögen, das aus der Umwandlung steuerfreien ausländischen Vermögens in steuerbares inländisches herrührt. In einem Falle der hier zur Erörterung stehenden Art handelt es sich um Vermögen, welches aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben ist. Nur trifft die Voraussetzung des § 3 Ziff. 1 nicht zu, nämlich daß es ein nachweislich im Veranlagungszeitraum erworbenes Vermögen wäre. Vielmehr handelt es sich um länger zurückliegende Erbanfälle, welche steuerlich durch das Alterwerden des Nachlaßnutznießers beeinflusst erscheinen. Nach § 13 ArStG. v. 30. Nov. 1916 sind nach § 3 ArStG. abzugsfähige Beträge unter Zugrundelegung des Vermögenswertes zur Zeit des Erwerbes, bei der Umwandlung von nicht steuerbarem in steuerbares Vermögen unter Zugrundelegung des Vermögenswertes zur Zeit der Umwandlung zu berechnen. Würde man für die Wertberechnung nur dem Eigentum nach angefallenen Nachlaßvermögen auf den Zeitpunkt des Erbfalls abstellen, so käme bei zahlenmäßig gleichgebliebenem Vermögen die Veranlagung zur Kriegsteuer nicht in Betracht; denn im Zeitpunkt des Erbfalls war der überlebende Elternteil jünger als zur Zeit der Veranlagung, das Nutznießungsrecht müßte also einen größeren oder im ungünstigsten Falle den gleichen Wert als zur Zeit der Veranlagung gehabt haben. Der Zeitpunkt des Anfalles kommt aber diesseitigen Erachtens nicht entscheidend in Betracht, weil es sich nicht um ein im Sinne des § 3 Ziff. 1 im Veranlagungszeitraum von Todes wegen erworbenes Vermögen handelt. Der die Veranlagung beeinflussende und meines Erachtens für die Berechnung allein maßgebende Umstand ist vielmehr die Vollendung eines bestimmten Lebensalters. Dieser Zeitpunkt ist als Erwerbzeitpunkt anzusehen; denn nur in dem Augenblick, in dem das betreffende maßgebende Lebensalter erreicht wird, vollzieht sich überhaupt ein, wenn auch nur steuerlich und nicht effektiv erscheinende Vermögensänderung. Dieser Zeitpunkt kann daher diesseitigen Erachtens allein als maßgebender in Betracht kommen. Vorzusehen ist ein Fall der vorliegenden Art im Gesetz überhaupt nicht. Es fragt sich also, wie man zu einer angemessenen Entscheidung gelangt. Dies kann nur geschehen, indem man die vorhandene Lücke im Gesetz durch analoge Anwendung einer bei einem rechtsähnlichen Tatbestand gegebenen Bestimmung oder durch freie Rechtsbildung ausfüllt, wobei diejenigen Erwägungen anzustellen sind, welche auch der Gesetzgeber hätte aufstellen müssen, wenn er den konkreten Fall bei seinem Gesetz-

gebungswert ausdrücklich zu regeln beabsichtigt hätte. Zweck und Sinn des ganzen Gesetzes, Rücksichtnahme auf wirtschaftliche und sittliche Erwägungen, kurz, alle die Gesichtspunkte, die ein Gesetzgeber zu berücksichtigen hat, müssen dabei geprüft werden.

Wenn man nun auf die Tendenz des KrStG. im ganzen abstellt, so zeigt sowohl die Vorgeschichte als auch die augenfällige, ungewöhnliche Höhe der Abgabe, daß man nur die eigentlichen Kriegsgewinne, mögen dieselben auf Kriegslieferungen, glücklicher Vermögensanlage, normalen, durch die Konjunktur begünstigten Geschäften oder ähnlichen Umständen beruhen, erfassen wollte. Zweifellos aber wollte man nur wirklichen Vermögenszuwachs, effektive Erhöhung des Vermögens, reale Stärkung der Steuerkraft treffen. Nur eine wirkliche Vermehrung der steuerlichen Leistungsfähigkeit sollte die Grundlage für die Heranziehung zur Kriegssteuer bilden. Dies beweist am deutlichsten, daß alle Vermögensübertragungen durch Schenkung oder Wittgift sowie schlechthin alle Erbanfälle von der Versteuerung ausgeschlossen sind, weil und insoweit sie, wenn die Vermögensübertragung von einem Rechtssubjekt auf das andere nicht erfolgt wäre, auch keine Vermögensvermehrung und somit keinen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs des seitherigen Vermögensinhabers bedeutet hätten. Nur wenn auch in der Person des Schenkenden oder Erblassers steuerpflichtiger Vermögenszuwachs in Frage gekommen wäre, ist auch nach erfolgtem Erbgang bzw. Schenkung der Empfänger zur Kriegssteuer zu veranlagern. Ein wirklicher Vermögenszuwachs, eine Bereicherung, eine Vermögensvermehrung liegt aber in einem Falle der vorliegenden Art bei dem Eigentümers-erben nicht vor. Derselbe hat nach wie vor das unveränderte Eigentum an dem Nachlaß, an welchem seinem Abzendenten ebenso unverändert die lebenslängliche Nutznießung zusteht. Er ist nicht reicher und ist nicht ärmer geworden, er genießt die Zinsen seines Erbgutes nicht mehr und nicht weniger als früher, nämlich überhaupt nicht. Von einer Veränderung, insbesondere einer Verstärkung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit, kann nicht wohl die Rede sein. Ein weiterer Gesichtspunkt scheint aber folgender:

Auch die Umwandlung von nicht steuerbarem Vermögen in steuerbares ist, weil sie die steuerliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers unverändert läßt, von der Besteuerung ausgeschlossen. Derartige Vermögenszuwachs ist nach § 3 Ziff. 4 als abzugsfähig erklärt. Auch hier ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß eine nur steuerliche, nicht aber wirtschaftlich als Vermögenszuwachs auftretende Vermögensveränderung genau wie ein Erbanfall oder eine Schenkung für die Kriegssteuer auscheiden muß. Von Kriegsgewinn im weitesten Sinne des Wortes kann auch hier nicht die Rede sein. Diesen im Gesetz mit ausdrücklichen Worten zwar nur für die Umwandlung ausländischen Betriebs- und Grundvermögens in inländisches ausgesprochenen Grundsatz ist man meines Erachtens ohne weiteres auch für solche Fälle anzuwenden berechtigt, die wirtschaftlich gleichgeartet, aber vom Gesetzgeber überhaupt nicht geregelt sind, denn nichts spricht dafür, daß das Gesetz, welches sich auch sonst von kasuistischer Regelung ferngehalten hat, hier einen ganz besonderen Ausnahmetatbestand anders hätte regeln wollen, als man die Regelung bei der Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Gesetzes hätte erwarten dürfen und, vom Standpunkt der Rechtsprechung betrachtet, aus dem Gesetz entnehmen müßte. Vielmehr ist anzunehmen, daß lediglich ein allgemeiner Grundsatz für diesen praktisch wichtigen Fall ausgeprägt werden sollte. Man darf daher, ohne dem Gesetz Zwang anzutun, wohl sagen, daß jede Vermögensveränderung, die lediglich auf einer anderen Buchung der Steuerbehörde, lediglich auf anderweiter Berechnung des Fiskus beruht, ohne daß ein wirtschaftlich die Steuerkraft des Steuerpflichtigen erhöhender Umstand in dessen Person dabei eine Rolle spielte, ebenso zu behandeln ist, wie die Verbringung ausländischen Vermögens in das Inland. Erblich man aber im § 3 Ziff. 4 KrStG. ein allgemeines Prinzip, so muß man dazu kommen, auch solche Fälle lediglich steuerlicher Vermögensvermehrung, wie sie dieser Erörterung zugrunde liegen, von der Veranlagung zur Kriegssteuer freizulassen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit einen Vergleich anstellt mit anderen Tatbeständen, bei welchen der Steuerpflichtige vor der Veranlagungsperiode durch Erbfälle Vermögen erworben hat. Wird beispielsweise ein Erbe, der sein Erbteil testamentarisch oder kraft Gesetzes mit einem lebenslänglichen

Nießbrauch belastet empfängt, vom Nießbrauchsberechtigten in der Veranlagungszeit abgefunden, so bleibt die Abfindungssumme von der Veranlagung zur Kriegssteuer frei. Sie bleibt frei, obwohl hier die Steuerkraft des Veranlagten sich erhöht hat; denn an Stelle eines auf dem Papier stehenden, in fremder Nutznießung stehenden Vermögens erwirbt er, wenn auch vielleicht ein geringeres, so doch zu seiner freien Verfügung und Nutznießung stehendes Vermögen. Er ist wirtschaftlich zweifellos reicher, für die Veranlagung der Kriegssteuer jedoch nicht reicher geworden. Um wieviel mehr müßte derjenige von der Kriegssteuer befreit sein, dem gegenwärtige Mittel überhaupt nicht zugesprochen sind, dessen Vermögen vielmehr völlig das gleiche geblieben ist, abgesehen davon, daß die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Ablebens seines Erblassers seine Vermögensstellung in einer näheren Zukunft günstiger erscheinen läßt. Und nimmt man schließlich zum Vergleich den Tatbestand, daß der Eigentümerserbe den Nachlaß ohne jede Belastung mit einem Nießbrauch erhalten hätte, also vor und während des Veranlagungszeitraums die Einkünfte der Zinsen genießen könnte, auch dann käme eine Veranlagung zur Kriegssteuer nicht in Frage, wenn und insoweit eine wirtschaftliche Vermehrung des Nachlaßvermögens nicht stattgefunden hat. Man müßte also, wenn man von dem mit einem Nießbrauch belasteten Eigentümerserben Kriegssteuer erheben will, wie es vielfach der Standpunkt des Steuerfiskus ist, annehmen, daß hier eine besondere Art von Erben besonders stiefmütterlich behandelt werden sollten. Man käme zu dem Ergebnis, daß der Erbe, der, solange ein Elternteil am Leben ist, von jedem Genuße des ihm nach dem Tode des Erbverstorbenen zugefallenen Erbgutes ausgeschlossen, über dieses Vermögen in keiner Weise zu verfügen berechtigt ist, obendrein die erhebliche Steuer zu zahlen hätte, die dem wirtschaftlich günstiger gestellten Erben nicht auferlegt ist. Auch der Umstand, daß, wenn der Nießbrauch nicht bestünde, der überlebende Elternteil kriegssteuerpflichtig wäre, durch die Tatsache des verordneten Nießbrauchs somit dem Steuerfiskus ein Ausfall in der Person des überlebenden Elternteils erwüchse, scheidet vollkommen aus; denn bei dem vorliegenden Tatbestand, bei welchem wir ein zahlenmäßig unverändert gebliebenes Nachlaßvermögen annehmen, kommt eine Veranlagung des überlebenden Elternteils zur Kriegssteuer ebenso wenig in Betracht, wenn er nießbrauchsberechtigt ist, wie wenn ihm der Nießbrauch nicht zusteht. Man kann also auch nicht sagen, daß die auf fingierter Vermögenserhöhung beruhende Veranlagung des Eigentümerserben zur Kriegsgewinnsteuer ihren Ausgleich in verminderter Heranziehung seines nutznießenden Elternteils fände.

Aus diesen Erwägungen heraus erscheint es erforderlich, die das Erbvermögen belastende Nutznießung ohne Rücksicht auf das veränderte Lebensalter des Nutznießers für die Veranlagung zur Kriegssteuer für abzugsfähig zu erklären.

Eine neue Verordnung über die ärztliche Versorgung bei den Krankenkassen.

Von Prof. Dr. Kaskel, Berlin.

I. Die Krankenkassen haben ihren Kassenmitgliedern im Falle der Erkrankung ärztliche Versorgung zu gewähren. Die Versorgung hat durch approbierte Ärzte zu erfolgen. Die Krankenkassen sind also bei Gewährung dieses Teils der von ihnen geschuldeten Leistungen im weitesten Umfang auf die Mitwirkung der Ärzte angewiesen. Andererseits untersteht der größte Teil der deutschen Bevölkerung¹⁾ der Krankenversicherung. Der nicht versicherte, für die Privatpraxis übrigbleibende Teil verringert sich nach dem Gange der neuesten Gesetzgebung zusehends, so daß weitaus der größte Teil der Ärzte die Behandlung krankenkranker übernehmen muß, ja auf diese Behandlung als einzige Erwerbsquelle angewiesen ist. Die Herstellung eines geordneten Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Ärzten ist daher sowohl vom Standpunkt einer ausreichenden

¹⁾ Genauere Ziffern über die jetzt versicherte Anzahl von Personen fehlen. Eine wesentliche Vermehrung ist durch die Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 5000 M. eingetreten. Von Bedeutung wird ferner die anscheinend beabsichtigte Einföhrung der Familienhilfe als Regelleistung sein.

ärztlichen Versorgung der Bevölkerung, wie vom Standpunkt der wirtschaftlichen Sicherstellung des Arztestandes ein dringendes Interesse der Allgemeinheit.

Dieses Verhältnis ist indessen seit langem der Gegenstand erbitterten Streites. Die Streitpunkte sind allgemein bekannt: sie betreffen vor allem das Arztsystem (freie Arztwahl oder Kassenärzte), die Auswahl der Ärzte, mit denen die Kasse Verträge abschließt, die Form des Abschlusses (Einzel- oder Kollektivvertrag) und die wirtschaftlichen Bedingungen, zu denen diese Verträge abzuschließen sind.

Die RVD. hat die sämtlichen Streitpunkte unerledigt gelassen, sich vielmehr in den §§ 368 ff. nur auf einige allgemeine Bestimmungen beschränkt.

Danach werden die Beziehungen zwischen Kasse und Arzt durch schriftlichen Vertrag geregelt. Die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, abgesehen von dringenden Fällen, ablehnen. Soweit es die Kasse nicht erheblich höher belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freistellen, und wenn der Versicherte selbst die Mehrkosten übernimmt, so muß sie ihm die Auswahl unter den von der Kasse zugelassenen Ärzten überlassen. Bei ungenügender Gewährung der geschuldeten Leistung ärztlicher Versorgung kann das DV. im Aufsichtswege einschreiten.

Diese Bestimmungen enthalten nicht einmal die Grundzüge einer Regelung und lassen alle streitigen Fragen offen. Der Kampf zwischen Kassen und Ärzten nahm daher gerade nach der Verabschiedung der RVD. besonders heftige Formen an und erreichte kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Krankenversicherung am 1. Jan. 1914 seinen Höhepunkt. Damals gelang in letzter Stunde unter Mitwirkung der zuständigen behördlichen Stellen am 23. Dez. 1913 eine Einigung zwischen den Organisationen der Ärzte und Krankenkassen in dem sog. Berliner Abkommen und dessen Ausführungsbestimmungen. Durch dieses Abkommen sollte ein Zusammenwirken beider Teile herbeigeführt werden, und zu diesem Zweck wurde eine Reihe paritätisch besetzter Schiedsrichtungen und ein geordnetes Verfahren eingeführt.²⁾

Ein dauernder Ausgleich der widerstreitenden Interessen wurde aber auch hierdurch nicht geschaffen. Während des Krieges mühsam unterdrückt, sind in letzter Zeit die Kämpfe neu entflammt. Mit dem 31. Dez. 1918 liefen die meisten Verträge zwischen Kassen und Ärzten ab. Eine Änderung ersahen mit Rücksicht auf die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse geboten, eine Einigung über diese Änderung gelang aber nicht, und auch ein von den zuständigen Behörden unternommener Einigungsversuch führte diesmal zu keinem Ergebnis.

Es bestand daher die Gefahr, daß v. 1. Jan. 1919 ab Verträge zwischen Ärzten und Kassen überhaupt nicht mehr bestehen blieben, und daß statt dessen ein vertragsloser Kampfzustand zwischen beiden Gruppen eintreten würde.

Für einen solchen Kampfzustand hat nun die RVD. im § 370 eine besondere Bestimmung vorgesehen, wonach an die Stelle der ärztlichen Behandlung eine von der Kasse an den Versicherten zu zahlende Geldleistung treten kann. Eine solche Ersatzleistung ist aber nur unter zwei Voraussetzungen zulässig:

1. Es muß die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet sein, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann.

2. Die Kasse muß von der Beschlusskammer des Oberversicherungsamts auf ihren Antrag zur Gewährung jener Ersatzleistung an Stelle der eigentlich geschuldeten Leistung ausdrücklich ermächtigt werden.

II. An diese Kampfvorschrift des § 370 RVD. knüpft die neue Verordnung v. 23. Dez. 1918 (RGBl. S. 1454) an. Diese Verordnung ist also nicht den Weg gegangen, ihrerseits das Verhältnis zwischen Ärzten und Kassen neu zu regeln, sondern sie setzt das Weiterbestehen des bisherigen Rechtszustandes voraus, rechnet also mit der Möglichkeit eines nunmehr ausbrechenden Kampfes zwischen Ärzten und Krankenkassen und beschränkt sich lediglich darauf, durch eine nähere Ausgestaltung des Kampfsparagrafen seine Anwendbarkeit in der Praxis zu erleichtern. Zu diesem Zweck hat die Verordnung einmal den Begriff der „angemessenen Bedingungen“ im Sinne jener Vor-

schrift näher umschrieben, ferner durch Veränderung der behördlichen Zuständigkeitsordnung das Verfahren abgekürzt und endlich eine leichtere Berechnungsform für den an Stelle der ärztlichen Verordnung zu gewährenden Geldersatz eingeführt.

A. Die Anwendbarkeit des § 370 hängt davon ab, daß Arztverträge nicht zu „angemessenen Bedingungen“ zustande kommen. Zu diesen Bedingungen gehört nach richtiger Ansicht³⁾ nicht die Frage des Arztsystems, denn die Kasse ist nach dem jetzigen Rechtszustand in der Lage, ihrerseits unter den verschiedenen Systemen eine Wahl zu treffen und braucht sich daher nicht von den Ärzten ein von diesen gewünschtes Arztsystem aufzwingen zu lassen. Die Frage der Angemessenheit der Vertragsbedingungen hat vielmehr zum Gegenstand die Höhe der Vergütung, und hier setzt die neue Verordnung ein. Aber auch der Begriff der angemessenen Vergütung wird von der Verordnung nicht als solcher festgelegt, sondern es wird lediglich hinsichtlich der Vergütung ein Provisorium vorgesehn, und für diesen Zwischenzustand ein Rahmen für die Höhe der Vergütung geschaffen.

1. Die Zeit, für welche eine Regelung vorgesehen wird, ist lediglich das laufende Jahr, also die Zeit bis zum 31. Dez. 1919. Nur um für den Augenblick einen geregelten Übergangszustand zu schaffen, nicht aber für die Dauer, ist also die neue Verordnung erlassen.

2. Der Rahmen dafür, was für eine Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit bis zu dem genannten Zeitpunkt als angemessene Vergütung angesehen werden soll, ist in folgender Weise umschrieben: Das Angebot der Kasse hat nicht nur mindestens zu den bisherigen Bedingungen zu erfolgen, sondern zugleich unter Vorbehalt eines Schiedspruchs über eine Erhöhung der Bezüge vom Ablauf des alten Vertrages an. Diese Erhöhung soll im allgemeinen 20% betragen, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse darüber hinaus bis zu höchstens 33 1/3%, bzw. dahinter zurückbleibend bis herunter zu mindestens 10%. Soweit indessen eine Bezahlung des Arztes nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührenordnung erfolgt und deren Sätze seit dem Jahre 1918 heraufgesetzt worden waren, ist eine solche Heraufsetzung auf die Erhöhung anzurechnen. Nur für Fuhrkosten wird kein besonderer Rahmen gegeben, sondern hier sollen sich die Sätze nach den gegenwärtigen ortsüblichen Preisen richten.

Bietet also eine Kasse dem Arzt die Fortdauer der ärztlichen Versorgung unter diesen Bedingungen bis zum 31. Dez. 1919 an, so sollen solche Bedingungen als angemessen gelten. Nimmt der Arzt sie an, so kommt es, sofern über die Erhöhung der Gebühren innerhalb des genannten Rahmens nunmehr eine Einigung nicht erzielt wird, noch zu einem Schiedspruch. Dieser ergeht durch die Schiedsämter, die auf Grund des Berliner Abkommens gebildet sind, die also grundsätzlich für den Bezirk jedes Oberversicherungsamts aus dessen Vorsitzendem, zwei von ihm zu ernennenden Unparteiischen und je drei Ärzten und Kassenvertretern bestehen. Ist in einem Bezirk ein solches Schiedsamt noch nicht errichtet, so kann die Entscheidung einer besonderen Schiedsstelle vorbehalten bleiben, die aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts und je zwei von der Kasse und den Ärzten gewählten Beisitzern besteht. Weigert sich dagegen der Arzt, zu diesen Bedingungen die ärztliche Tätigkeit fortzusetzen, so ist für die Kasse die Voraussetzung für die Gewährung der Ersatzgeldleistung an Stelle der eigentlich geschuldeten ärztlichen Versorgung gegeben.

B. Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Versicherungsbehörden ist zum Zwecke der leichteren Anwendbarkeit des § 370 RVD. dahin abgeändert, daß über die Ermächtigung der Kasse zur Gewährung der Ersatzleistung nicht mehr wie bisher die Beschlusskammer des Oberversicherungsamts, sondern der Beschlussausschuß des Versicherungsamts entscheidet, soweit es sich um Prüfung der Angemessenheit der Bedingungen handelt. Gegen die Entscheidung des Beschlussausschusses geht die Beschwerde an die Beschlusskammer, und diese entscheidet endgültig. Eine Entscheidung der Zentralinstanz kommt also nicht mehr in Frage. Dadurch wird eine Überlastung der Oberversicherungsämter vermieden und der Gang des Verfahrens wesentlich beschleunigt.

C. Was endlich die Höhe des Geldersatzes betrifft, so ist diese in § 370 dahin bestimmt, daß ein Höchstbetrag

²⁾ Näheres vgl. Schottmann: Die Neuregelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Berlin, 1914.

³⁾ Ebenso Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, Anm. 21. zu § 370 gegen Hoffmann, Kommentar Anm. 3 zu § 370.

dafür festgesetzt wird, hinter dem also jene Leistungen zwar zurückbleiben, den sie aber niemals überschreiten dürfen. Die Höhe des Geldersatzes wird vom Versicherungsamt festgesetzt, der Höchstbetrag beläuft sich nach der gesetzlichen Bestimmung auf zwei Drittel des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes der Klasse.

Es war nun bisher zweifelhaft, wie dieser Durchschnittsbetrag festzustellen war. Nach einem Erlaß des preussischen Handelsministers v. 2. 12. 13⁴⁾ sollte der Durchschnittsbetrag in der Weise ermittelt werden, daß die Zahlen der in jeder Lohnstufe oder Klasse vorhandenen Versicherten mit den Grundlöhnen multipliziert, diese Summen zusammengezählt und durch die Gesamtzahl der Versicherten geteilt würden. War der wirkliche Arbeitsverdienst als Grundlohn festgesetzt, so sollten die Grundlöhne aller Versicherten zusammengezählt und durch die Zahl der Versicherten geteilt werden. Neben dieser Berechnung sollte dann ferner eine summarische Berechnung in der Weise zulässig sein, daß der durchschnittliche Grundlohn der verschiedenen Klassen festgestellt und das Krankengeld hiernach berechnet wird.

Um diese umständliche Berechnung zu vermeiden, überträgt nunmehr die neue Verordnung dem Reichsarbeitsamt die Bestimmung jener Durchschnittsbeträge in erleichteter Form. Auch kann zur Verringerung der finanziellen Lasten der Krankenkassen das Reichsarbeitsamt bestimmen, daß ein Grundlohn, soweit er 6 *M.* übersteigt, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben soll.

III Die neue *VD.* wird weite Kreise nicht befriedigen und vor allem von den Ärzten als ungerecht empfunden werden. Denn nach dem Wortlaut des Berliner Abkommens waren die paritätisch besetzten Schiedsämter zur Entsch. berufen, wenn über den Abschluß neuer Verträge zwischen einer Klasse und den Ärzten eine Einigung nicht erzielt wurde. Eine Ober- oder Untergrenze für die Entsch. des Schiedsamts hinsichtlich der Höhe der Vergütung war hier nicht gesetzt, vielmehr sollte das Schiedsamt völlig frei entscheiden können, während nunmehr der Entsch. des Schiedsamts von vornherein ein enger Rahmen gezogen ist. Und ferner ist die hier gezogene Grenze von 10 bis 33 $\frac{1}{3}$ Prozent Aufschlag zu der bisher bezogenen Vergütung derartig, daß sie weit hinter den Lohnerhöhungen zurückbleibt, die heute für die handarbeitende Bevölkerung als angemessen gelten. Andererseits war freilich zu berücksichtigen, daß die Finanzen der Krankenkassen durch die ihnen neu auferlegten Lasten, sowie infolge der Grippeepidemie schon jetzt in so starkem Maße in Anspruch genommen sind, daß bei einer starken Mehrbelastung durch höhere Kosten der ärztlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit erschüttert werden müßte.

Indessen ist zu beachten, daß die *VD.* ja keinen Dauerzustand herstellen, sondern lediglich einen Übergangszustand ermöglichen will, der schon mit dem Ablauf dieses Jahres sein Ende erreichen soll. Es ist dringend zu wünschen, daß bis dahin eine endgültige befriedigendere Lösung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung gefunden wird.

Das neue Verfahren in Militärversorgungsfachen.

Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149 ff.).

Von Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dishausen, vortragender Rat im Kriegsministerium, Berlin.

Die Verfolgung der Versorgungsansprüche der Kriegsschädigten und Hinterbliebenen im ordentlichen Rechtsweg war durch die bisher geltenden Militärversorgungsgesetze in hohem Grade eingeschränkt. Die Versorgungsberechtigten durften sich nach einer ihnen ungünstigen Entscheidung der Militärbehörde nicht unmittelbar an die Gerichte wenden, sondern mußten zunächst den Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpfen. Ferner aber war — was von den Beteiligten mit Recht besonders hart empfunden wurde — die Zulässigkeit des Rechtswegs auch in sachlicher Beziehung an enge Grenzen gebunden. Durch ausdrückliche Vorschriften der Militärversorgungsgesetze waren nämlich bei der Verfolgung von Versorgungsansprüchen gerade die wesentlichsten Streitpunkte der richterlichen Entscheidung entzogen. Nach § 43 des MannschVerfG. war für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde z. B. darüber maßgebend,

ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist. Eine im wesentlichen entsprechende Vorschrift enthält der § 40 des OffVerfG. Gleiches gilt nach § 36 des MilHinterblG. für die Ansprüche der Hinterbliebenen. Insbesondere war hier die Entscheidung der Militärbehörde auch darüber maßgebend, ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschädigung oder einer Kriegsdienstbeschädigung zusammenhängt. Zudem die drei großen Militärversorgungsgesetze die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde über die einzelnen, vorgehend erwähnten Fragen für „maßgebend“ erklärten, war den ordentlichen Gerichten die Befugnis genommen, in eine materielle Nachprüfung der von der Militärbehörde getroffenen Entscheidung einzutreten.

Daß gegenüber dieser Einschränkung des Rechtswegs, die praktisch einem Ausschlusse des Rechtswegs fast gleichkommt, im Laufe des Krieges in der Öffentlichkeit das Verlangen nach einer Änderung des Verfahrens in Militärversorgungsfachen immer stärker hervorgetreten ist, kann um so weniger wundernehmen, wenn man bedenkt, daß über die für die Versorgungsberechtigten wichtigsten Fragen durch ein innerhalb des Kriegesministeriums gebildetes, lediglich aus Offizieren zusammengesetztes Kollegium entschieden wurde. Dieses Kollegium, dem eigentlich richterliche Aufgaben oblagen, entschied obendrein noch ausschließlich auf Grund der Akten in einem geheimen Verfahren. Daß dieses Kollegium, das von Ludwig Bendix¹⁾ zutreffend als eine unnatürliche und unhaltbare Zweiterbildung bezeichnet wird, den Stürmen der neuen Zeit nicht standhalten konnte, war zu erwarten.

Die mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung der Reichsregierung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungsfachen v. 1. Febr. 1919 (RGBl. S. 149—159) hat mit dem Kollegium und mit dem Ausschluß des Rechtswegs aufgeräumt und ein neues zeitgemäßes Spruchverfahren vor Militärverwaltungsgerichten und einem Reichs-Militärverwaltungsgericht geschaffen. Es werden bei den Oberversicherungsämtern für die Entscheidung über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgeldansprüchen aus den Militärversorgungsgesetzen Militärverwaltungsgerichte errichtet. Bei diesen werden je nach Bedarf eine oder mehrere Kammern gebildet. Jede Kammer besteht aus dem Direktor des Militärverwaltungsgerichts oder einem anderen Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzenden sowie einem richterlichen Mitglied eines ordentlichen Gerichts, einem Vertreter der Militärverwaltung sowie zwei versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen als Beisitzern. Die Senate des Reichs-Militärverwaltungsgerichts (RMilVG) das bei dem Reichsversicherungsamt errichtet wird, bestehen ebenso wie die Spruchsenate des Reichsversicherungsamts aus sieben Personen. Die Zusammensetzung des Senats entspricht derjenigen der Kammer, nur tritt hier als weitere, auf dem Gebiete der Sozialversicherung erfahrene Person außer dem Vorsitzenden noch ein ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts hinzu und die Militärverwaltung stellt hier zwei Vertreter als Beisitzer, und zwar einen Offizier und einen höheren Beamten. Auch ein „Großer“ aus elf Mitgliedern bestehender Senat wird bei dem Reichs-Militärverwaltungsgericht gebildet; er hat zu entscheiden, wenn in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des RMilVG. von der Entscheidung eines andern abweichen will.²⁾

Diese Zusammensetzung der neuen Spruchbehörden dürfte allen berechtigten Wünschen der Beteiligten entsprechen. In erster Linie wird es allgemein mit Befriedigung begrüßt werden, daß versorgungsberechtigte Personen in den Kammern und Senaten als Beisitzer bei der Entscheidung mitwirken. Es war bei dem bisherigen Verfahren das Mißtrauen der Kriegsschädigten zu verständlich, da sie meinten, die Militärbehörde sei bei den Entscheidungen gewissermaßen in eigener Sache Richter. Diese Gefühle müssen jetzt schwinden, wenn sich die Versorgungsberechtigten durch Beteiligung von Kriegsschädigten selbst die Überzeugung von der vollen Sachlichkeit der getroffenen Entscheidungen verschaffen können. Da sowohl der Reichstag wie auch der Reichsausschuß der Kriegsschädigtenfürsorge stets für eine Angliederung des Verfahrens in Militärversorgungsfachen an das Verfahren in der Sozialversicherung

¹⁾ Vgl. Bendix, Der Ausschluß des Rechtswegs in den Militärpensionsgesetzen in der Zeitschrift für Politik, Bd. 11 S. 314 ff.

²⁾ Über die Verfassung der MilVG. vgl. Bestimmung d. Reichsarbeitsministers v. 18. 2. 1919 (RGBl. S. 217 ff.).

eingetreten waren, ist man darin gleichfalls diesem Vorbilde gefolgt, daß auch richterliche Mitglieder zu Besitzern bestimmt worden sind. Schon die Reichsversicherungsordnung hat diese richterlichen Besitzer aus dem älteren Recht übernommen, weil man darin eine Verstärkung der Garantien für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung erblickte und weil, wie es in dem Kommissionsbericht zur W.D. heißt, diese Einrichtung sich bewährt hatte. Daß nicht auch Anwälte als Besitzer berufen werden, dürfte sich daraus erklären, daß diese bereits als versorgungsberechtigte, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Personen in nicht unerheblichem Maße bei den Entscheidungen der Spruchbehörden mitwirken werden. Dafür zu sorgen, daß auch diese Kategorie der geistigen Arbeiter unter den kriegsbeschädigten Besitzern in entsprechender Zahl vertreten ist, wird Sache der Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge sein, welche die als Besitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten zu bestellen haben.

Das neue Verfahren vor den militärischen Spruchbehörden kommt nur dann in Frage, wenn es sich um die Feststellung von Versorgungsgebühren aus einem der Militärversorgungsgesetze, also um unmittelbar aus dem Gesetz selbst abgeleitete Ansprüche handelt. Die Nichtgewährung von allen solchen Bezügen, die nach dem Gesetz in das Ermessen der Militärbehörde gestellt sind, sog. Kannbezüge, kann weder vor den Spruchbehörden noch vor den ordentlichen Gerichten weiter verfolgt werden. So werden z. B. Anträge von Eltern, die in dem gefallenem Sohne zugleich ihren Ernährer verloren haben (Kriegselterngeld gemäß § 22 MilhinterblG.) sowie Kriegsversorgungsanträge von Witwen, deren Ehemann nicht dem Feldherr angehört hatte (§ 26 MilhinterblG.), auch in Zukunft endgültig im Verwaltungsverfahren durch die Militärbehörde erledigt.

Ansprüche auf Feststellung von Gebührenissen im Sinne der W.D. sind nur solche Ansprüche, die eine Feststellung von Grund und Höhe der auf das Gesetz gestützten Versorgungsgebühren zum Gegenstand haben. Die neuen Spruchbehörden können mithin nur dann angerufen werden, wenn es sich darum handelt, ob und in welchem Ansätze die ursprünglichen Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs gegeben sind, inwieweit sie fortbestehen oder weggefallen sind. Ausgeschlossen sind dagegen Ansprüche auf Zahlung von Versorgungsgebühren, die nach Grund und Höhe unbestritten sind. Von der Feststellung der Gebührenisse ist nämlich die sog. Regelung des Bezugs zu unterscheiden, d. h. die Entscheidung über die Zahlbarkeit. Diese liegt den Regelungsbehörden ob, gegen deren Bescheid der Einspruch und sodann binnen sechs Monaten nach Zustellung die Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist. Über die Rückzahlung von Versorgungsgebührenissen sowie über alle die rechtlich häufig sehr schwierigen³⁾ Fragen, die mit dem Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechts auf den Bezug der Gebührenisse zusammenhängen, werden mithin auch in Zukunft die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Wirft man zum Schluß noch die Frage auf, ob die neue W.D. auch für die Anwaltschaft vorteilhafter ist als das frühere Recht, so ist dies m. E. zu bejahen. Handelt es sich doch bei ihr nicht etwa um eine Beschränkung des ordentlichen Rechtswegs gegenüber dem geltenden Recht, sondern um die Schaffung eines neuen Rechtswegs. In dem bisherigen Geheimverfahren vor dem Kollegium war für die Entwicklung anwaltlicher Tätigkeit kein Raum, konnten doch nicht einmal die Akten des Kollegiums von einem Anwalt als Parteivertreter eingesehen werden. Statt dessen wird in Zukunft in allen Militärversorgungssachen mündlich und öffentlich verhandelt. Die Parteien können sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Vorschrift, daß das Gericht Bevollmächtigte und Bestände, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen kann, gilt nach § 15 Abs. 3 W.D. nicht für Anwälte. In Zukunft werden mithin die Rechtsanwälte vor etwa siebzig Militärversorgungsgerichten und vor dem Reichsmilitärversorgungsgericht auftreten können, während bisher für Klagen von Versorgungsberechtigten gegen den Fiskus lediglich die Landgerichte Berlin I, München, Dresden und Stuttgart als Gerichte erster Instanz in Betracht kamen. Konnte früher schon den Anwälten empfohlen werden, sich mehr als bisher dem Gebiete der

Sozialversicherung zuzuwenden,⁴⁾ so gilt dieser Rat jetzt hinsichtlich der Militärversorgung in verstärktem Maße. Zu berücksichtigen ist auch, daß es sich bei den nach den Militärversorgungsgesetzen Berechtigten keineswegs wie bei der Sozialversicherung nur um dem Arbeiterstande angehörende oder ihm nahestehende Kreise handelt; vielmehr kommen auch bei den nach dem MannschVerfG. Berechtigten wirtschaftlich gutgestellte Kreise in Betracht, weil für die Versorgung leider nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten oder Gefallenen vor seiner Einziehung zum Heeresdienst, sondern ausschließlich der militärische Dienstgrad maßgebend ist.

Hinsichtlich der Gebühren der Rechtsanwälte bestimmt der § 22 W.D. vom 1. Febr. 1919, daß der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts eine Gebührenordnung erlassen wird, und daß eine Vereinbarung über höhere Sätze, als die Gebührenordnung vorsieht, möglich ist. Diese letzte Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 1805 R.D. Im übrigen aber darf bestimmt erwartet werden, daß nicht die W.D. über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versorgungsbehörden vom 24. Dez. 1911 (MöBl. S. 1094) übernommen wird, da deren Sätze weder zeitgemäß sind noch auch dem anders zusammengesetzten Kreise der Versorgungsberechtigten entsprechen würden.⁵⁾

Schrifttum.

Dr. Georg Struz, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident: Das Beamtenproblem nach dem Kriege, insbesondere in Preußen. (Jura- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Reichsrat Prof. Dr. v. Schanz und Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Julius Wolf, Heft 53.) Stuttgart, Ferdinand Enke. 1918. Preis 3,80 M.

(Siehe Ring S. 129.)

Dr. Georg Struz: Grundbegriffe des Steuerwesens. Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltverein. Berlin 1918. Preis 1,60 M.

Der Berliner Anwaltverein hat im vorigen Frühjahr in dankenswerter Weise durch hochangesehene Juristen eine Reihe von Vorträgen über öffentliches Recht halten lassen, deren Reigen der jetzige Senatspräsident beim Reichsfinanzhof eröffnete.⁴⁾ Struz hat einen Vortrag mit obigem Titel als besonderes Heft herausgegeben. Die Arbeit zerfällt in einen finanzjuristischen und einen finanzwissenschaftlichen Teil. Der erste ist für Praktiker der wichtigste, auch wissenschaftlich wertvollste.

Struz definiert die Begriffe: Abgabe, Steuer, Beitrag, Gebühr, Naturalabgabe, Naturaldienste, Steuerobjekt, Steuerobjekt, Steuerträger, Überwälzung, direkte — indirekte Steuer (die einteachendste und zugleich einfachste aller Begriffsbestimmungen darüber, die je eronnen wurde: direkte Steuer ist die, bei welcher Steuergegenstand und Steuerquelle identisch sind, indirekte die, bei welcher sie es nicht sind), Personal- und Realsteuer, Einkommens-, Vermögens-, Ertragssteuern, konstitutive und deklaratorische Bedeutung der Veranlagung, Nachbesteuerung, Reparitions- und Quotitätssteuern, Steuereinheit, Steuerfuß, Steuerfuß, Steuersumme, Reichs-, Staats-, Gemeindesteuern, Doppelbesteuerung. Der zweite Teil behandelt die Steuerprinzipien und gibt Regeln de lege ferenda, insbes. hinsichtlich der Kriegssteuern.

Was Struz schreibt, ist kristallisierte Scharfsinn, getragen von einer ganz umfassenden Kenntnis der Sprachpraxis des OBG., an welcher er über ein Duzend Jahre als Senatspräsident gestaltend, ja führend mitwirkte. Die Struzschen Arbeiten wenden sich ausschließlich an den Verstand, indem sie deutlich jegliche Bildhaftigkeit verschmähen. Sie wollen studiert sein, — werden sie es, so geben sie reiches Gewinnen. Ich kann mir denken, daß es für den Hörer hier und da schwer gewesen ist, diese auf Eis gelegten Abstraktionen aufzunehmen. Ein Beispiel (S. 23): „Im engeren Sinne einer steuerpolitisch verwertlichen Doppelbesteuerung versteht man unter einer solchen neben der unter allen Umständen zu vermeidenden, sofern sie eintritt, nur auf Mängel des einzelnen Gesetzes oder seiner Ausführung zurückzuführenden, besser als mehrfache Veranlagung oder Heranziehung desselben Steuerobjekts wegen desselben Steuerobjekts zu derselben Steuer derselben Steuergewalt zu bezeich-

⁴⁾ Siehe Friedrichs, JW. 1918, 29.

⁵⁾ Näheren Aufschluß über die zahlreichen Rechtsfragen, die Gegenstand der zu erwartenden umfangreichen Rechtsprechung der militärischen Spruchbehörden werden dürften, gibt das demnächst im Verlage von Franz Vahlen in Berlin, W. 9, erscheinende Buch: v. Dilschhausen und Dorn, Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen und ihre Verfolgung vor den Spruchbehörden. D. S.

¹⁾ Siehe JW. 1918, 211.

³⁾ Vgl. z. B. RG. 22. Dez. 1916, JW. 1917, 157 ff., und RG. 19. April 1918, JW. 1918, 513.

nenden nur die Besteuerung desselben Steuerobjekts bei dem gleichen Steuersubjekt durch mehrere Steuergewalten gleicher Ordnung." Offenbar erschwert hier ein Druckfehler (Steuerobjektes statt Steuersubjektes) noch das Verständnis.

Im zweiten Teil sind die Ausführungen über Kriegsgewinnsteuer von hohem Interesse. Str. fordert Gestaltung der Kriegsteuer progressiv nach dem Verhältnis des Vermögenszuwachses zum Anfangsvermögen, eine Forderung, deren Grundgedanken man unbedingt dahin beifügen muß, daß die völlige Mißachtung des Anfangsvermögens bei Bemessung der Kriegsabgabe (§ 15 des Entwurfs eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs) durch die vorläufige Regierung abzulehnen ist. Ein Mann, der i. J. 1914 mit nichts anfing und am 1. Jan. 1919 100 000 M sein eigen nennt, wovon er nun 30 500 M abgeben muß, wird davon viel schlimmer getroffen, als ein Millionär mit demselben Zuwachs. Die neuen Kriegsteuergesetze erwecken einen ähnlichen Eindruck, wie die alten actiones vindictam spirantes: sie schrauben Rache. Man weiß, wie ein aufgeklärteres Zeitalter diese Art Gesetzgebungskunst bald preisgab. Wenn dem Kriegsgewinner die Hälfte seines Gesamtvermögens weggesteuert wird, ohne Rücksicht darauf, ob er Kriegsbeschädigter oder Greis oder in der Vollkraft der Jahre ist, ob er sechs Kinder oder keines hat, ob und wie das neue Vermögen festgelegt ist, dann gibt man die obersten Grundsätze der Steuergerechtigkeit auf. Das ist kriegerisch-plumpfüßige Requisition, unsoziale Konfiskation, aber keine überlegte Steuerpolitik.

Eine allgemeine Vermögenssteuer nach dem Kriege hält Str. für besonders gefährlich. J. Dr. Görres, Berlin.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben vom Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Herkner in Berlin. 2. Teil München und Leipzig 1918 bei Duncker & Humblot. 408 S Preis 12 M.

Über die Gesamtanlage des Werkes habe ich mich aus Anlaß des Erscheinens des 1. Bandes im PrVerwBl. 39, 337 geäußert. Wenn ich dort die Frage einer einmaligen großen Vermögensabgabe zugunsten des Reiches als eine Art Mittelpunkt der Gedankengänge bezeichnete, so findet das auch im vorl. zweiten Band der Sammlung seine Bestätigung, insofern jene Frage auch hier fortgesetzt auftaucht; bei der ungeheuren sozialen Tragweite dieses Gedankens ist das ja auch nicht weiter verwunderlich. Und wenn ich weiter das Fehlen einer allgemeinen Einführung in die entscheidenden Probleme vermisse, so leidet auch der vorl. zweite Band unter diesem Mangel; entweder muß die Kenntnis und Würdigung bei dem Leser der Teilabhandlung vorausgesetzt oder eine Einführung ad hoc versucht werden. So, wenn nach einem kurzenleitwort des inzwischen leider verstorbenen Meisters der deutschen Finanzwissenschaft Gustav Cohn der Aachener Nationalökonom Franz Eulenburg auf 69 Seiten „Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft“ erörtert und hierbei in die Summe der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Probleme hineinleuchtet, Edgar Jaffe auf 33 Seiten „Grundriss zur Frage Kriegskostenbedeckung und Steuerreform“ geradezu ein in sich geschlossenes Zukunftsbild zu zeichnen unternimmt, und von Otto Mojt bzw. Otto Schwarz die Zukunft der Gemeindefinanzen auf 62 bzw. 49 Seiten behandelt wird. Immer und immer wieder sind es die weiterreichenden Probleme, an die der Leser denken muß und deren Zusammenhänge für die Einzelfragen hochbedeutend sind. Besonders störend wirkt das in dem 67 Seiten füllenden Beitrag von Struß „Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft“ — welches Problem eben einfach nicht bloß ein finanzpolitisches, sondern ein hochpolitisches Problem darstellt von weitestgehender Tragweite. Selbstverständlich will ein solcher Anstand keine Kritik an dem Inhalt des Einzelbeitrags üben. Ich sehe auch heute nicht an, das Gebotene für eine höchst wertvolle Bereicherung des Gesichtskreises der an der Neuordnung unserer Finanzwirtschaft interessierten Kreise zu erklären; das gilt insbesondere auch hinsichtlich der beiden noch nicht angeführten Beiträge von Homburger: „Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe“ (20 S.) und von Günther: „Die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben“ (78 S.). Es ist nur zu wünschen, daß sich unsere Staatskünstler vor abermaligem Gerantritt an praktische Lösungen der Steuerfragen aus der Sammlung etwas Belehrung und Anregung holen wollten.

Prof. Dr. Ludwig Waldecker, Berlin.

Dr. jur. Johannes Popitz, Regierungsrat, Hilfsarbeiter im preuß. Ministerium des Innern und im Reichsschatzamt: **Kommentar zum Umsatzsteuergesetz v. 27. Juli 1918.** Nebst der Sicherungsverordnung, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Berlin 1918. Otto Liebmann. Gebd. 23 M.

Der Verf., der die Vorarbeiten zu dem Gesetz geliefert hat, war in erster Linie zu seiner Erläuterung berufen. Er spricht im Vorwort die Befürchtung aus: die Notwendigkeit, die Erläute-

rungen in wenigen freien Stunden mit der gebotenen Eile zu verfassen, könne dem Werke manchen Mangel angehängt haben; mehr als hastige Kriegsarbeit zu bieten, sei eben nicht möglich gewesen. Diese Entschuldigung erweist sich bei der Durchsicht des Werkes als unnötig. Der Kommentar ist eine wohlgelungene, gründliche Arbeit, die auf Schritt und Tritt Zeugnis ablegt sowohl von der außerordentlichen Vertrautheit des Verf. mit dem Stoff, wie auch von seiner nicht gewöhnlichen Kunst der Darstellung. In der Einleitung (5 ff.) wird die Umsatzsteuer als indirekte Steuer charakterisiert. Sie hat mit der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nichts zu tun. Sie kennt weder Klassen, wie die Steuerbesteuer, noch Staffelung, wie die Einkommensteuer. Die Steuer ist von vornherein darauf aufgebaut, daß der Steuerpflichtige — der Unternehmer — nur Steuerzahler, nicht auch Steuerträger sein soll (Gebanke der Abwälzung). Allerdings scheint es, als ob der Veranlagung das Ergebnis eines bestimmten Zeitabschnittes (Jahr oder Monat) zugrunde gelegt werde. § 16 bestimmt das Kalenderjahr oder den Kalendermonat als Steuerabschnitt. Gleichwohl handle es sich nicht um eine Jahres- (oder Monats-)steuer. Eine solche setze einen für den Steuerabschnitt geltenden Steuerfuß voraus, der auch dann zu ermitteln ist, wenn der Steuerpflichtige noch nicht das Steuerobjekt ein volles Jahr besitzt oder nutzt. So gehe die Umsatzsteuer nicht vor. Nur die tatsächlich im Kalenderjahr oder Kalendermonat vereinnahmten Entgelte werden der Besteuerung zugrunde gelegt. Für die Umsatzsteuer sei daher die Abstellung auf den Zeitabschnitt nicht in ihrem Wesen begründet, sondern nur die aus praktischen Gründen und auch nicht — siehe die Fälle aus § 10 und der Versteigerung — ausnahmslos angewendete Form des Erhebungsverfahrens. Die Abstellung auf den Zeitabschnitt spreche deshalb nicht gegen den Charakter der Steuer als einer indirekten.

Wie der Verf. es versteht, den häufig verwickelten Stoff zu zergliedern, zeigt die Erläuterung zu § 1 (S. 49 ff.). Den Ausgangspunkt bildet der Begriff der gewerblichen Tätigkeit. Der Begriff der GewD. oder des GwB. ist — wie aus der Entstehungsgeschichte dargelegt wird — nicht maßgebend. Vielmehr werden (52) folgende Begriffserfordernisse aufgestellt: Für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit bedarf es

1. einer Tätigkeit, und zwar
 - a) der Arbeit oder wenigstens der Ersparnis von Arbeit,
 - b) eines Tätigwerdens von einer gewissen Nachhaltigkeit,
 - c) einer erlaubten Tätigkeit.
2. der Entgeltlichkeit der Tätigkeit und der Absicht, durch die Tätigkeit Einnahmen zu erzielen.
3. der Selbstständigkeit des Tätigwerdenden und
4. einer Tätigkeit von der Art, die
 - a) über den Rahmen der Privatwirtschaft hinausgeht,
 - b) sich der Mittel des gewerblichen Lebens bedient, d. h. a) nicht lediglich von den in freien Berufen üblichen Mitteln der Kunst oder der Wissenschaft beherrscht wird und b) nicht in das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Gewalt hineinragt. Nicht nötig ist, daß die Tätigkeit den Hauptberuf des Tätigwerdenden ausmacht, daß sie in Erwerbsabsicht, mit der Absicht auf Gewinnerzielung erfolgt, daß sie nach außen hervortritt. Der so bestimmte Begriff der gewerblichen Tätigkeit wird in den folgenden Anmerkungen (S. 52—64) näher erläutert. Diese Darstellung folgt naturgemäß der Rechtsprechung des PrWBG. zum Gewerbe- und Einkommensteuerrecht und dem dazu ergangenen Schrifttum, bietet aber vielfach neue Gesichtspunkte (so zu der Frage, inwieweit Leistungen des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden usw. steuerpflichtig sind, S. 63 ff.). Mit gleicher Ausführlichkeit erläutern die Anmerkungen zu § 1 den Begriff der Leistungen und Lieferungen und die Fälle des Eigenverbrauchs (§ 1 Abs. 2) und der Versteigerung (§ 1 Abs. 3).

Auf solche Weise in das Verständnis des grundlegenden § 1 eingeführt, wird der Leser weiter durch die zum Teil recht entwickelten Vorschriften des Gesetzes, insbesondere über die Luxussteuer, geleitet.

In einem zweiten Teil bringt das Werk die Ausführungsbestimmungen (mit wertvollen Anmerkungen des Verf.), die SicherungsV.D. und eine besonders dankenswerte Übersicht über die Regelung der Zuständigkeit und des Rechtsmittelverfahrens in sämtlichen Bundesstaaten.

R. Dr. Kaufmann, Leipzig.

Dr. iur. Ernst Gastein: **Die neuen Börsen-, Gesellschafts- und Geldumsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918.** Reichsstempel- und Wechselstempelgesetz nebst Änderungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit den in Frage kommenden Kriegsnotverordnungen, Mustern, Tabellen, ausführlichem Sachregister usw. Preis geb. 8,20 M. Industrie-Verlag Spaeth u. Linde, Berlin.

Das Buch enthält, was der überlange Titel nicht erkennen läßt, etwa die Hälfte des Reichsstempelgesetzes (nämlich 6 von

dessen 12 Tarifnummern) sowie einen Teil der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Außerdem sind im Anhange das Wechselstempelgesetz im Wortlaut mitgeteilt und einige der Kriegsverordnungen abgedruckt. Der Verf. erklärt im Vorwort selbst, daß er bei seinen Ausführungen Vollständigkeit nicht erstrebt und nur die neueste Literatur erschöpfender angeführt habe. Tatsächlich reicht das Buch weder an wissenschaftlicher Vertiefung noch an Vollständigkeit entfernt an die bekannten Werke von Greiff, Weinbach und Voed heran (von der Literatur sind z. B. fast nur die Kommentare von Greiff und Weinbach angeführt). Wenn der Verf. darum hervorhebt, er wolle „in erster Linie der Praxis dienen“, so ist dies schon dem Umfange nach nur beschränkt zu verstehen. Es kommt aber hinzu, daß auch inhaltlich erhebliche Bedenken gegen viele Ausführungen des Verf. geäußert werden müssen. Die Praxis, wie sie in seinem Sinne nur verstanden werden kann, nämlich die Mehrzahl derjenigen Benutzer des Buches, welche nicht auf diesem Sondergebiet besonders bewandert sind, gleichviel ob es sich um Juristen oder um Geschäftslente handelt, bedarf vor allem eines zuverlässigen Führers. Als ein solcher kann das Buch aber nicht anerkannt werden; denn die Meinungen des Verf. stehen an zahlreichen Stellen im schnurgeraden Gegensatz zur wirklichen Praxis, zu den Entsch. des RG., der dauernden Übung der Verwaltung, den Anschauungen der führenden wissenschaftlich wohl begründeten und bewährten Schriftsteller des Stempelrechts. Die abweichenden Meinungen des Verf. werden dabei, wenn überhaupt, nur recht lakonisch begründet (im Vorwort wird eingehendere Begründung an anderer Stelle vorbehalten). Auf diese Weise kann das Buch auf die Praxis, für die es bestimmt ist, unter Umständen recht verwirrend wirken. Einige Punkte von vielen mögen herausgegriffen werden:

Schon der grundsätzliche Standpunkt des Verf. zu der bearbeiteten Materie ist unklar. Im Gegensatz zur ganzen bisherigen Grundanschauung für das Stempelrecht erklärt er auf S. 74 kurz und bündig, das bürgerliche Recht sei für das Stempelrecht nicht maßgebend. Das heißt allerdings, die „wirtschaftlichen Gesichtspunkte“, welche beim Stempelrecht beachtet werden müssen, bis zur Aufhebung der rechtlichen Grundlagen dieses Gebietes übertreiben; dabei nimmt der Verf. auf S. 46/47, selbst gegen ein Urteil des RG. Stellung, weil dessen Auffassung zwar der kaufmännischen Auffassung wohl entspreche, dies aber für das Stempelrecht nicht maßgebend sei. Die Nichtbeachtung der bürgerlichrechtlichen Grundbegriffe wird vom Verf. ziemlich konsequent durchgeführt. So besteht für den Verf. die Unterscheidung zwischen der Errichtung und der Entstehung der AG. nicht; vielmehr sagt er auf S. 34/35, die Eintragung der Errichtung in das Handelsregister verleihe der Errichtung erst „völlige Wirksamkeit“, ein juristisch unbrauchbarer Begriff. Der Verf. zieht daraus die Folgerung, daß die Eintragung der AG. Voraussetzung für die Stempelspflicht sei, was schon dem Wortlaut des § 1a Satz 1 und der Tar.-Nr. 1Aa widerspricht; ebenso ist es unrichtig, daß bei Nichteintragung der Stempel „grundsätzlich, nicht nur unter dem Gesichtspunkte des § 1a“, nämlich der Nichtausführung des Geschäfts, zu ersetzen sei.

Bei der Umwandlung von Gesellschaften nimmt der Verf. einen eigenartigen, aber zweifellos unrichtigen Standpunkt ein, indem er z. B. für die Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in Aktiengesellschaften oder in Gewerkschaften und umgekehrt Stempelfreiheit annimmt, weil Identität der Gesellschaft und bloße Verfassungsänderung vorliege (S. 37 f., 76 f.). Was soll man sich ferner dabei denken, wenn er mehrfach von der „Umwandlung einer Nichtgesellschaft in eine Gesellschaft“ spricht? (S. 67, 75). Oder soll ein juristisch zutreffender Begriff der Fusion darin liegen, daß sie als „Sonderfall geschäftsmäßiger Zusammenschlüsse“ definiert wird (S. 214)? Oder wenn der Stempel auf den Einbringungsvertrag als „regelrechter Umsatzstempel“ anstatt als Steuer auf einen gesellschaftsrechtlichen Vorgang definiert wird? Als ganz besonders unzureichend endlich müssen die Darlegungen über das Anschaffungsgeschäft bezeichnet werden (S. 207 ff.). Nach vieljähriger dauernder Auffassung des Gesetzgebers, des RG. und des Schrifttums ist das Anschaffungs-geschäft der obligatorische, entgeltliche, auf Eigentumsübertragung gerichtete Vertrag (vgl. die Ausführungen und Entsch. bei Greiff S. 77 ff., Weinbach S. 423). Die Steuer belastet dieses obligatorische, materiellrechtliche Geschäft und ist daher kein Urkunden-, sondern ein Geschäftsstempel. Erstesin will den Anschaffungs-begriff ungemessen erweitern, indem er einmal auch die unentgeltlichen Geschäfte hereinziehen will und daher die Schenkung als erstes Beispiel anführt (S. 209), indem er ferner alle Geschäfte besteuern will, die nicht nur auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, sondern „die eine unbeschränkte Herrschaft übertragen“. Diese Definition ist einmal falsch, weil ja nicht die Übertragung besteuert wird, sondern das darauf gerichtete obligatorische Geschäft, und sie ist ferner juristisch unbrauchbar, weil der Begriff „unbeschränkte Herrschaft“ dunkel bleibt. Dies wird dadurch nicht besser, daß es auf S. 203 heißt: die Steuer ruhe nicht „auf dem Umsatz selbst, ist also insoweit keine eigentliche Umsatzsteuer.

Stempelspflichtig ist das Geschäft, das zu einem Umsatz führen soll“. Was ist Umsatz? Dies muß doch erst selbst wieder definiert werden, und so wird lediglich an die Stelle des gesetzlichen Begriffs ein anderer, ungeklärter gesetzt. Endlich sei noch auf die Stellung des Verf. zu den „gemischten Geschäften“ bei der Gründung und bei der Einbringung hingewiesen (S. 41, 46 f., 73 f.). Die vom RG. inaugurierte einheitliche Auffassung eines solchen Geschäfts nach seinem Hauptmerkmal wird als „bedenklich“ bezeichnet und einer Verstampelung desselben Geschäfts nach mehreren Tarifstellen nebeneinander das Wort geredet, allerdings ohne daß durch die wenigen vorgebrachten Gründe der schwierige Gegenstand gefördert würde.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Bei aller Anerkennung der frischen Schreibweise des Verf. und der Offenheit, mit der er bei so vielen Fragen von feststehenden Anschauungen abweicht, kann jedenfalls dem Benutzer des Buches, der das Gebiet nicht beherrscht, der Gebrauch nur mit starken Vorbehalten empfohlen werden.

RM. Dr. Lion, Berlin.

Dr. jur. Fritz Kopp und Dr. rer. pol. Paul Barnhagen: Die Sicherung der neuen Kriegsteuer (Verordnungen v. 15. u. 21. Nov. 1918) für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Berlin 1919. Industriebverlag Späth u. Linde. 96 S. Preis geb. 3 M.

Den Reichskriegsteuergesetzen entsprechen jeweils gesetzgeberische Maßnahmen, welche die Besteuerung des den Kriegsverhältnissen zu verdankenden Mehrgewinns der Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sicherstellen. Das erste dieser Sicherungsgesetze war das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. 12. 1915, RGBl. S. 837. Es bereitete durch Anordnung einer Sonderrücklage in Höhe von 50 % des jährlichen Mehrgewinns das Kriegsteuergesetz v. 21. 4. 1916 (RGBl. S. 561) vor.

Es folgt das Gesetz über Sicherung der Kriegsteuer v. 9. 4. 1917, RGBl. S. 351, durch welches die Durchführung des Kriegsteuergesetzes v. 26. 7. 1918, RGBl. S. 964, vorbereitet wurde und der Mehrgewinn des 4. Kriegsgeschäftsjahres getroffen wurde. (Kriegsteuerrücklage in Höhe von 60 % des Mehrgewinns, §§ 2 ff. dieses Sicherungsgesetzes.)

Die letztgenannten Vorschriften werden nun auf das fünfte Kriegsgeschäftsjahr mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Gesellschaften in die Kriegsteuerrücklage achtzig vom Hundert des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen haben. Dies geschieht durch die Verordnung über Sicherung der Kriegsteuer v. 15. 11. 1918, RGBl. S. 1387. Sie bereitet das neue Kriegsteuergesetz vor, welches noch nicht erlassen ist und dessen Entwurf erst nach Fertigstellung des vorliegenden Kommentars veröffentlicht wurde. Sie bildet den Gegenstand des ersten Teils des Kommentars mit der Überschrift: die Sicherung der Kriegsteuer der Gesellschaften.

Der zweite Teil des Kommentars ist überschrieben: Sicherung der Kriegsteuer der Einzelpersonen. Diese Überschrift erscheint jedoch ungenau. Denn die hier erläuterte Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland v. 21. 11. 1918, RGBl. S. 1325, durch welche der Wertpapierverkehr mit dem Ausland gewissen Beschränkungen unterworfen wird, sichert nicht nur die Kriegsteuer der Einzelpersonen, sondern auch diejenige der Gesellschaften.

Der Kommentar der beiden bewährten Erläuterer des Kriegsteuerrichts zeigt wieder die Vorzüge der früheren Arbeiten der Verf. Die eigenartige Synthese von Wissenschaft und Praxis, von Jurisprudenz und kameralistischer Fachkunde sichert diesen Kommentaren stets die selbständige Bedeutung neben anderen Bearbeitungen. Obwohl auch sämtliche Gesetze, auf die die neue Verordnung mittelbar und unmittelbar verweist, abgedruckt sind und in den Einleitungen die mit dem Gegenstand zusammenhängenden Sicherungsgesetze kurz erörtert sind, so bildet die Schrift doch nur einen ergänzenden Bestandteil des Handkommentars derselben Verf. zum Sicherungsgesetz v. 9. 4. 1917, welches nach dem ausdrücklichen Hinweis auf Seite 19 herangezogen werden muß, wenn man eine erschöpfende Bearbeitung des ganzen Stoffes zur Hand zu haben wünscht. Zum sachlichen Inhalt eine Bemerkung:

Die für die nach dem Sicherungsgesetz v. 9. 4. 1917 zu bildende Kriegsteuerrücklage maßgebende Berechnung des Mehrgewinns erfolgte nach den Berechnungsvorschriften des Kriegsteuergesetzes v. 21. 6. 1916. Die Verf. schließen nun aus der Bezugnahme auf dieses Sicherungsgesetz, daß auch für die neue Kriegsteuerrücklage die Berechnungsvorschriften des alten Kriegsteuergesetzes maßgebend seien, und daß insbesondere die Neuerung des § 25 (nicht § 23, wie es auf S. 21 Zeile 10 irrtümlich heißt) des Kriegsteuergesetzes v. 26. 7. 1918 bei Berechnung des Mehrgewinns, soweit die neue Steuerrücklage in Frage kommt, nicht anwendbar sei. Dieser § 25 läßt nämlich

im Gegenjah zum früheren Kriegssteuergesetz zu, daß, wenn die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamt-ergebnisse hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinns zurückgeblieben sind, der Mindergewinn von dem Mehrgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden darf. Die Ansicht der Verf. vermag ich nicht zu teilen. Der Rechtszustand, der sich aus der neuen Verordnung durch Bezugnahme auf das alte Sicherungsgesetz ergibt, ist der, daß die Gesellschaften in die neue Kriegssteuererklärung 80 Prozent des im fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns einzustellen haben. Es unterliegt m. E. keinem Zweifel, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Mehrgewinn nach dem jeweils zur Zeit der Rücklagenbildung maßgebenden Vorschriften zu berechnen ist. Die Verf. kommen auch von ihrem Standpunkt aus ganz folgerichtig zu der Vermutung, daß das zu erwartende neue Kriegssteuergesetz die Berechnungsvorschrift des oben zitierten § 25 nicht mehr aufnehmen werde. Diese Vermutung trifft aber nicht zu, denn der Entwurf des neuen Kriegssteuergesetzes übernimmt in seinem § 23 den alten § 25 wörtlich und nur mit der redaktionellen Verbesserung, daß er den Mindergewinn von dem Jahresgewinn (nicht mehr Mehrgewinn) des fünften Kriegsgeschäftsjahres abziehen läßt. Wäre den Verf. der, wie gesagt, erst nachträglich veröffentlichte Entwurf schon bekannt gewesen, so würden sie wohl zu der von ihnen auf S. 20 entwickelten hier bekämpften Ansicht nicht gekommen sein.

Al. Dr. Kullmann, Karlsruhe.

Biersteuergesetz v. 26. Juli 1918 nebst den Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen. Ausführlich erläutert von Rechtsanwalt Dr. Friz Koppe, Vorstandsmitglied der Pilsener-Bräuerei A.-G., Berlin C 2. 1918. Industrie-Verlag Spacht u. Linde. Preis 7 M.

Das Biersteuergesetz v. 26. Juli 1918 mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen von H. Japp, R. Geh. Regierungsrat, vortragender Rat im Reichsschatzamt. Berlin und Minden 1918. Verlag von H. W. Müller. Preis 8,25 M.

Nach Art. 35 Abs. 1 N. V. hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung für die Besteuerung über das im Bundesgebiete bereite Bier. Nach Abs. 2 daselbst ist indessen in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten mit der Maßgabe, daß „die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten sollen, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen“. Ein entsprechender Vorbehalt war für Elsaß-Lothringen durch § 4 des Reichsges. v. 25. Juni 1873 gemacht. Für dieses Reservatrecht sollten die vier Sonderrechtsstaaten an die Reichskasse Ausgleichbeiträge zahlen, die in den einzelnen Staaten nach der matrikulamäßigen Bevölkerung und des auf den Kopf der Bevölkerung in der norddeutschen Brauereigemeinschaft entfallenden Brauereiertrages bemessen werden. Demgemäß gibt es im Deutschen Reiche 5 Brauereigebiete, wovon das norddeutsche der Gesetzgebung des Reiches, die 4 süddeutschen der Landesgesetzgebung unterstehen.

Die norddeutsche Brauereigemeinschaft. Das Ges. v. 31. Mai 1872 entfällt die erste reichsrechtliche Regelung der Biersteuer. Die bestehende Malzgewichtssteuer — eine Rohstoffsteuer — wurde beibehalten. Sie betrug 4 M für den dz Malz. Aber auch Malzextraktstoffe wurden der Steuer unterworfen (kein Reinheitsgebot). Durch Ges. v. 3. Juni 1906 trat an Stelle dieses Einheitssteuers eine Steuerstaffel nach dem Betriebsumfang, beginnend mit dem bisherigen Satz von 4 M bei einer Jahres-Malzverwendung bis zu 250 dz und endigend mit 10 M bei einer Malzverwendung von 7000 dz (ca. 42 000 hl). Daneben wurde das Reinheitsgebot nach süddeutschem Muster eingeführt, nur wurde abweichend vom süddeutschen Vorbild zu obergärigen Biere die Verwendung von Zucker zugelassen, jedoch der doppelten Steuer unterworfen. Bereits das Ges. v. 15. Juli 1909 brachte mit Wirkung v. 1. Aug. 1909 eine Erhöhung der Steuer um etwa 10 M, so daß der Betrag der untersten Staffel: 14 M, derjenigen der höchsten: 20 M betrug. Bei der Steuerberechnung entsprach:

1 dz Weizenmalz $\frac{1}{3}$ dz Gerstenmalz und
1 dz Zucker $\frac{1}{2}$ dz Gerstenmalz.

Bezüglich der Zuckerversteuerung bestanden für die kleineren Betriebe noch besondere Vergünstigungen. Das Entstehen neuer Brauereien wurde durch erhöhte Steuersätze erschwert. Dies ist der erste Ansatz der jetzigen Kontingentierung.

Das Brauereiges. v. 26. Juli 1918 bringt den Übergang von der Rohstoffbesteuerung zur Fabriksteuer, die Einführung der Kontingentierung, die Ausdehnung der Staffel, die Unterscheidung von Einfachbier ($\frac{1}{2}$ Steuer), Vollbier, Starkbier ($1\frac{1}{2}$ Steuer) sowie die Bestimmung über den Arbeiterschutz. Das Reinheitsgebot ist beibehalten, ebenso die kommunale Biersteuer. Der Übergang zur Fabriksteuer ist durch den Mehrbedarf des Staates an Steuern veranlaßt worden in Verbindung mit

der Tatsache, daß die Besteuerung des Malzes mit Rücksicht auf die außerordentliche Verdünnung des Bieres während des Krieges in keinem Verhältnis zu der steuerlichen Erfassung des Bieres vor dem Kriege stand. Diese Besteuerung erschien auch gegenüber den kleineren und mittleren Betrieben gerechter, die weder die besseren Gersten verarbeiten, noch eine so große Ausbeute wie die besser eingerichteten Großbetriebe erzielen. Die Steuer für das fertige Bier ist eine gestaffelte, und zwar zwischen 10 M und 12,50 M für das Hektoliter. Für Einfachbier (bis 4,5 Prozent Stammwürze) ermäßigen sich die Steuersätze um die Hälfte, für Starkbier (mehr als 13 Prozent) erhöhen sie sich um denselben Betrag.

Durch § 4 ist die Bierkontingentierung gesetzlich für 10 Jahre festgelegt worden. Unter dem Drucke der Zwangswirtschaft ist im Kriege bereits die Malzverwendung kontingentiert worden, erstmalig durch die W. v. 15. Febr. 1915 (RGBl. S. 97) mit 60 Prozent, zuletzt durch die noch geltende W. v. 20. Nov. 1917 (RGBl. S. 1061) mit 10 Prozent unter Zugrundelegung des Malzverbrauches in den Jahren 1912/13. Im Anschluß hieran soll für die Festsetzung des Bierkontingents der Bierabatz in den Jahren 1912/13 für die Jahresmenge maßgebend sein, die den einzelnen Brauereien festgesetzt wird. Dies geschieht erstmalig für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 nach dem voraussichtlichen Bierverbrauch im Biersteuergebiet. Für Brauereien, die nach dem 1. April 1918 entstehen, erhöhen sich die Steuersätze in den ersten 5 Jahren des Gesetzes auf das Dreifache, während der zweiten 5 Jahre auf das Zweifache. Die Kontingentierung ist als eine Übergangsmaßnahme gedacht, um dem sonst befürchteten scharfen Wettbewerb der Brauereien vorzubeugen sowie zum Schutze und zur Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe.

Infolge mangelnder Arbeitskräfte und der geringen Gerstenbelieferung konnten im Kriege viele Brauereien ihren Betrieb nicht aufrechterhalten. Um ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, ihre dringendsten Lasten zu decken, hat man die Übertragung des Malzkontingents zugelassen (vgl. über die zur Zeit geltenden Bestimmungen die W. v. 20. Nov. 1917, RGBl. S. 1061; v. 19. Dez. 1917, RGBl. S. 1112; v. 10. Dez. 1918, RGBl. S. 1414). Dementsprechend soll auch das Bierkontingent übertragbar sein. Die näheren Bestimmungen wird die zum 1. April 1919 zu erlassenden Bierkontingentierungs-D. enthalten. Noch im Betriebe befindliche Brauereien können durch solche Übertragungen zur Stilllegung kommen. Damit die Arbeiter und versicherungspflichtigen Angestellten hierdurch nicht brotlos werden oder keine Gehaltsminderung erleiden, sieht § 72 vor, daß der übertragende Betrieb ihnen für den Ausfall für die Dauer von 26 Wochen aufkommen muß. Es ist dies eine außerordentliche Belastung für den Veräußerer, die nur dadurch erträglich erscheint, daß er in der Lage ist, sie auf den Erwerber abzuwälzen, wozu es aber stets einer besonderen Vertragsabrede bedarf.

Über alle diese Fragen, die Entwicklung der Biersteuer im norddeutschen und in den süddeutschen Brauereigebieten, über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, über seine Einzelbestimmungen sowie über alle die Brauindustrie betreffenden Fragen der Kriegswirtschaft gibt der Kommentar von Koppe einen vollständigen und vorzüglichen Überblick. Mit der dem Verf. eigenen Klarheit nimmt er zu allen Streitfragen Stellung. Seine reiche praktische Erfahrung als langjähriger Syndikus des Deutschen Brauerbundes und als jetziges Direktionsmitglied einer unserer ersten deutschen Brauereien haben ihn in die Lage versetzt, nicht nur ein für den Juristen, sondern auch ein für den Praktiker wertvolles Buch zu schaffen.

Japp bringt zunächst eine von wissenschaftlicher Gründlichkeit zeugende Einführung über die Entwicklung der Biersteuer in den verschiedenen Steuergebieten. Seine Darlegung zu den Einzelbestimmungen des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen muß als grundlegend und maßgebend bezeichnet werden. Jeder, der sich mit dem Biersteuergesetz wissenschaftlich oder praktisch zu befassen hat, wird diesen Kommentar benutzen müssen, der in jeder Beziehung als eine wissenschaftliche Arbeit und als ein praktisches Handbuch bezeichnet werden muß.

Al. Dr. Carl Frank, Frankfurt a. Main.

Das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 mit Erläuterungen sowie die Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. 8. 1918, Wein-Nachsteuerordnung vom 12. 8. 1918, Schaumweinsteuergesetz vom 26. 7. 1918, Weingesez vom 7. 4. 1917/28. 3. 1918, Verordnung über Wein vom 31. 8. 1917/31. 8. 1918, Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein vom 23. 3. 1918, bearbeitet von Ministerialrat Dr. Lindh beim Königl. Finanzministerium, Stuttgart. Verlag von J. Neumann, Neudamm 1918. Brosch. 3 M.

Der Verf. gibt in der Einleitung eine Übersicht über den Inhalt des Weinsteuergesetzes. Die Erläuterungen zu den Einzelvorschriften (§. 1 bis 58) enthalten eine klare Einführung in

die neuen Vorschriften. S. 59 bis 141 enthalten den Text der vorbezeichneten Gesetze. Die amtlichen Muster zu den Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen sind in der Ausgabe nicht enthalten.
 M. Dr. Carl Frank, Frankfurt a. M.

Justizrat Dr. Noest: Was ist strafbare Steuerhinterziehung?
 Eine Betrachtung über Steuerverfälschungen und Steuerberatung. Industrieverlag Spachth u. Linde, Berlin O. 2.
 15 Seiten. Preis br. 1 M.

Noest erörtert die verschiedenen Rechtsformen der Finanzgesetze nach dem preuß. Einkommensteuergesetz, dem Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz. Er findet bei der Höhe der in den zwei letztgenannten Gesetzen angedrohten Strafen eine große Härte darin, daß man ohne die Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, zu einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe bestraft werden kann. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, schlägt er umfassende Ausgestaltung der Steuerberatung vor, welche von den Steuerbehörden selbst trotz aller Objektivität naturgemäß nicht geleistet werden können, von gewerblichen Rechtsberatern, zugelassen ohne Prüfungen und Standesaufsicht, nicht geleistet werden dürfte, und deshalb einem neuen Stande zu übertragen sei, der im Bereiche der Steuerangelegenheiten das leisten soll, was im allgemeinen Rechtsleben der Rechtsanwältin zu leisten hat: dem Stande der Steueranwälte. Ob der Keim einer fruchtbaren Weiterentwicklung hier gegeben ist, erscheint schwer zu sagen, da die vom Verf. vorgelegte Zelle noch zu mikroskopisch ist, um genügend beurteilt zu werden. Jedenfalls müßte Noest darlegen, welche rechtliche Verfassung dem neuen Stande zuzumessen ist, die des freien Berufes oder des abhängigen Beamten; in welchem Umfange seine Tätigkeit vorgesehen ist, — für alle Steuererklärungen, oder nur für einzelne, — in welcher Abgrenzung, — mit welcher Rechtswirkung im einen wie im anderen Falle, — mit welchen Rechtsfolgen bei falscher Auskunft u. a. m.
 F. Dr. Görrer, Berlin.

Regierungsrat Konicko, Vorstand des Stempelsteueramts und stellvertretender Staatskommissar an der Börse in Frankfurt a. Main: Die Reichsstempelabgabe bei Errichtung und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften und Kap. b. S., offenen Handelsgesellschaften usw. (Tarif-Nr. 1 A a bis f des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918). Preis geb. 3,50 M.

Während bisher das Stempelrecht regelmäßig in Kommentatform bearbeitet wurde, wählt der Verf. die systematische Darstellung und will damit Juristen und jüngeren Steuerbeamten ein zusammenhängendes Bild des Stempelrechts, und zwar zunächst des Abschnitts über den Reichsgesellschaftsstempel vermitteln und insbesondere solchen, die mit der Materie noch wenig vertraut sind, die Einarbeitung erleichtern. Ein auf Tarifen und einer Fülle von Einzelbestimmungen aufgebauter Rechtsstoff, wie das Stempelrecht, ist aber für eine systematische Behandlung wenig geeignet und in dieser Form gerade auch von dem in der stempelrechtlichen Praxis Unerfahrenen eher schwerer zu erfassen, als wenn die einzelnen Bestimmungen im Anschluß an Tarif und Gesetzeswort erläutert werden. Auch fürchte ich, daß die Zahl derer, die das Stempelrecht systematisch durcharbeiten, wenigstens unter den Juristen nicht sehr groß sein wird. Das Interesse und das Bedürfnis der Praxis ist mehr auf Einzelfragen gerichtet, und hier erschwert eine systematische Darstellung ohne Tarif und Gesetzeswort die Orientierung, namentlich wenn ihr, wie hier, ein ausführliches Sachregister fehlt. Und schließlich kann bei der wenig einheitlichen Struktur des Stempelrechts eine systematische Stoffbehandlung auch inhaltlich kaum etwas anderes bieten wie eine Klarlegung der einzelnen Stempelvorschriften. So hält sich auch der Verf. bei seiner Darstellung im wesentlichen an die einzelnen Bestimmungen der Tarif-Nr. 1 A a bis f. Nur gruppiert er den Stoff insofern etwas abweichend vom Gesetz, als er die einzelnen Gesellschaftsarten, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. S., offene Handelsgesellschaften usw., im Zusammenhang behandelt, z. B. auch bezüglich des Einbringens, während er allerdings bei den Überlassungen von dieser Gruppierung wieder abweicht und den Überlassungsstempel für alle Gesellschaften in einem besonderen Anhange behandelt. Dabei heben sich die einzelnen Abschnitte äußerlich oft recht wenig deutlich voneinander ab, was die Durcharbeitung und die Übersicht einigermaßen erschwert. Inhaltlich gibt der Verf. eine im wesentlichen unrichtige, das fiskalische Interesse betonende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des neuen Reichsstempelgesetzes unter Heranziehung der stempelrechtlichen Jurisprudenz und unter Beilegung des etwas spröden Stoffes durch zahlreiche Beispiele, die beweisen, daß der Verf. über eine ausgeübte praktische Erfahrung in Stempelsachen verfügt. Von den mannigfachen Einzelfragen, die gerade auf dem Gebiete des Gesellschaftsstempels noch der Klärung bedürfen, werden einzelne ausführlicher erörtert. So z. B. die Frage der stempelrechtlichen Behandlung der Gratisaktien, mit der sich der Verf. auch schon in

einem Aufsatz in der Dtsch. Steuerztg. (VII, 80) befaßt hat. Seine Polemik gegen die Ausführungen Rosenbergs in dessen „Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges“ halte ich für berechtigt. Es kommt auch hier für die Bemessung des Stempels grundsätzlich darauf an, was als Gegenwert für die neuen Aktien in die Gesellschaft fließt, nicht darauf, welche Werte die Aktionäre erhalten. Wenn also nach den Ausgabebestimmungen die Gesellschaft als Gegenwert für die Aktien nicht nur den Nominalbetrag der Aktien in Form der Verrechnung mit der Ausschüttungsquote erhält, sondern auch den bei Nichtausübung des Bezugsrechts durch anderweitigen Verkauf erzielten Mehrbetrag, so ist — wie der Verf. mit Recht ausführt — auch von diesem als einem Teil der in die Gesellschaft fließenden Gegenleistung der Stempel zu zahlen. Bei anderen Fragen begnügt sich der Verf. mit einer Wiedergabe der reichsgerichtlichen Auffassung. So bejaht er die Frage, ob die von den ersten Erwerbern übernommenen Emissionskosten als Nebengegenleistung den Stempel erhöhen, auf Grund der bekannten Rechtsprechung des RG. auch bei der Gründung der Aktiengesellschaft. Die Sache liegt aber hier insofern komplizierter, als bei der Kapitalserhöhung, weil bei der Gründung die Gründer schon gemäß § 2 RStG. als „Veranlasser“ primär die Gründungskosten zu tragen haben. Von einer Gegenleistung kann man also hier nur dann reden, wenn man mit dem RG. annimmt, daß die Haftung der Gründer aus § 2 nur gegenüber dem Fiskus besteht, daß aber zivilrechtlich ihnen wieder die Gesellschaft haftet, so daß also die Gesellschaft diese Haftung wieder von sich abwälzt und damit eine Gegenleistung erhält, wenn die Gründer auch ihr gegenüber die Kosten übernehmen. Worauf sich nun aber diese zivilrechtliche Haftung der Gesellschaft den Gründern gegenüber rechtlich stützen läßt, ist bis jetzt noch ungeklärt und wird auch vom Verf. nicht dargetan. (Vgl. zu dieser Frage auch Manasse, Bank-Arch. 16, 175.) Die Formel, nach welcher die Stempelfosten bei Einrechnung mitstempelpflichtiger Nebenleistungen zu berechnen sind, läßt sich übrigens einfacher, als sie der Verf. auf S. 55 aufstellt, so fassen: (Hauptgegenleistung + sonstige Nebenleistung + X, d. h. Stempelfosten): X = 100 : 5. Nicht erörtert wird die Frage, ob der Zusatz 4 zu Tarif 1 A a und b, wenn er Zuwendungen einer Gesellschaft, bei der ein Gesellschafter beteiligt ist, an eine Kapitalgesellschaft für stempelpflichtig erklärt, nur Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als zuzurechnende Gesellschaften im Auge hat (so Ohse in Bank-Arch. 17, 150) oder auch Kapitalgesellschaften (so Gd ste in seinem Kommentar S. 41). Nach der Fassung des Gesetzes und im Hinblick auf den Fall, daß alle Aktien der zuzurechnenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind, ist die letztere Ansicht wohl zutreffend. Nicht richtig ist es, wenn der Verf. die Möglichkeit einer Konkurrenz des Stempels nach Zusatz 4 mit dem Einbringungsstempel nach Tarif 1 A a bejaht. Erfolgt eine Zuwendung in derartig innerem Zusammenhang mit einer Aktienausgabe, daß man sie als Einbringen betrachten kann, so enthält sie eine weitere Gegenleistung für die Aktien, die den Stempel für die Aktienausgabe erhöht. Es liegt dann eine Konkurrenz des eigentlichen Gesellschaftsstempels der Tarif-Nr. 1 A a mit dem Einbringungsstempel vor. Dagegen kann eine Zuwendung im Sinne von Zuf. 4 niemals zugleich ein Einbringen, d. h. eine Sachleistung an die Gesellschaft gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten sein. Beim Einbringungsstempel selbst entscheidet der Verf. die noch recht ungeklärte Frage, wie bei gemischten Verträgen, d. h. bei solchen, die zugleich Einbringungsverträge und Übernahmeverträge sind, der Stempel zu berechnen ist, dahin, daß das Geschäft einheitlich als Einbringungsgeschäft zu versteuern ist. Die Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung auch deswegen, weil bei nicht kapitalistischen Gesellschaften das Einbringen vom Stempel und zwar auch vom Landesstempel befreit ist. Nun ist durch Abschnitt VIII Ziff. 3 der jetzigen Grundzüge zur Auslegung des RStG. zwar ausgesprochen, daß die Übernahme von Verbindlichkeiten, die auf der Einlage haften, insbesondere also auch von Hypotheken, noch unter den Begriff des Einbringungsgeschäfts fällt. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch insoweit, als neben Mitgliedschaftsrechten Barzahlung oder anderes Entgelt gewährt wird, noch Einbringen vorliegt. Das RG. hat allerdings in einigen Entscheidungen auch hier sich für ein einheitliches Einbringungsgeschäft ausgesprochen. Dagegen hat es in der Entsch. v. 20. 3. 08 (RG. 68, 168; JW. 08, 318²¹) bei einem gemischten Vertrag mit einer offenen Handelsgesellschaft den Umfassungsstempel nach Tarif 32 A des preussischen Stempelgesetzes insoweit für anwendbar erklärt, als Barzahlung erfolgte. Eine solche Teilung wird allgemein bei gemischten Verträgen anzutreten haben. Sie als einheitliches Einbringungsgeschäft aufzufassen, ist ebenso unbillig, wie sie ganz als Austauschvertrag zu behandeln. Sie sind beides, und zwar zu einem Teil das eine, zu einem Teil das andere, und müssen daher, insoweit Mitgliedschaftsrechte als Gegenleistung gewährt werden, als Einbringungsgeschäfte, soweit bare Zahlung oder anderes Entgelt gewährt wird, als Veräußerungsgeschäfte versteuert werden. (Vgl. auch meine Ausführungen bei Düringer-Hachenburg Bd. IV S. 142 und Gd ste in seinem Komm. S. 74). Anders

liegt die Sache, wenn ein Einbringen in eine Kapitalgesellschaft sich zugleich als ein Überlassen nach Tarif 1 A e² darstellt, weil die empfangende Gesellschaft an der einbringenden Gesellschaft beteiligt ist. Hier ist das Geschäft in seiner Totalität sowohl Einbringungs- als auch Überlassungsgeschäft. In derartigen Fällen kann nur der eine oder andere Stempel zur Anwendung kommen. Man wird hier mit dem Verf. und dem RG. (vgl. ZBl. 1913 S. 133) das Geschäft einheitlich als Überlassungs- oder Einbringungs- zu behandeln haben. Die Konkurrenz zwischen dem Gesellschaftsstempel und dem Anschaffungsstempel der Tarif-Nr. 4 ist jetzt durch die Novelle in Abs. 5 des § 7 RStG. neu geregelt. Der Verf. hätte hier den Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage noch etwas deutlicher hervorheben können. Durch die bekannte Entsch. v. 5. 6. 1917 (RG. 90, 297) hatte das RG. nach der bisherigen Fassung des Gesetzes die Anrechnung des Anschaffungsstempels auf den Gesellschaftsstempel allgemein, nicht nur auf den Einbringungsstempel, dann für zulässig erklärt, wenn die Aktienausreichung an die ersten Erwerber in derselben Urkunde beurkundet wurde, wie die Errichtung oder die Kapitalserhöhung. Um eine solche Anrechnung des Anschaffungsstempels auf den Gesellschaftsstempel im allgemeinen auszuschließen, hat man jetzt den Abs. 5 des § 7 eine Fassung gegeben, wonach er nur noch die Konkurrenz des Einbringungs- und Überlassungsstempels mit dem Anschaffungsstempel regelt und hier im allgemeinen den höheren Stempel entscheiden läßt. Böllig zuzustimmen ist schließlich dem Verf., wenn er die stille Gesellschaft als reine Innengesellschaft von der Tarif-Nr. 1 A f und ebenso auch von den Tarif-Nr. 1 A e und e ausnimmt. In ganzen kann die Darstellung des Verf. allen denen empfohlen werden, die sich im Zusammenhang über die stempelrechtliche Praxis auf dem Gebiete des Gesellschaftsstempels orientieren wollen.

N. Prof. Dr. Geiler, Mannheim.

Karl Röttinger, Großh. Finanzamtman in Mannheim: Über die Grundfragen des Gemeindesteuerverwesens und die Steuerbeschwerden der Grund- und Hausbesitzer. Karlsruhe 1918. G. Braun. Preis geh. 1 M.

In seiner nur 30 Druckseiten starken, gedankenreichen Abhandlung geht Verf. von der Annahme aus, daß die Gemeindesteuerordnungen der größeren deutschen Bundesstaaten zwar in den Einzelheiten eine reiche Mannigfaltigkeit zeigen, trotzdem aber den gemeinschaftlichen Grundzug haben, daß nirgends die Lastenverteilung ausschließlich nach der Leistungsfähigkeit erfolgt, sondern teilweise oder auch überwiegend nach Maßgabe des Nutzens, den die verschiedenen Berufsgruppen von den gemeindlichen Leistungen haben. Hierin erblickt er die innere Ursache für die Beschwerden der Grund- und Hausbesitzer. Er untersucht deshalb, welche Steuerleistung berechtigterweise in der Gemeinde bei sachgemäßer Lastenverteilung von dieser Berufsgruppe verlangt werden darf. Mit Recht betont er, daß diese Frage nicht für sich allein, vielmehr nur im Zusammenhang mit der gesamten Ordnung des Gemeindesteuerverwesens behandelt werden darf. Demgemäß sucht er zunächst über folgende vier Punkte Klarheit zu gewinnen:

1. Welcher Raum im Gemeindesteuerverwesen ist der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und welcher der Besteuerung nach dem Nutzen zu gewähren?
2. Welche Personenzreise kommen als Träger der einen und der anderen Besteuerungsart in Betracht?
3. Durch welche Steuerreform wird das Ziel der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und nach dem Nutzen am vollkommensten erreicht?
4. Wie hat die Umlegung auf die verschiedenen Steuerformen zu erfolgen?

Röttinger erörtert diese vier Punkte von hoher Warte aus in knapper und folgerichtiger Weise. Er gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß die Besteuerung nach dem Nutzen als allgemeiner Lastenverteilungsgrundsatz keine Berechtigung mehr hat, wenn 1. die Aufbringung des im Gebiet des Tiefbaues und verwandter Tätigkeiten entstehenden ungedeckten Aufwands durch besondere Besteuerung nach dem Nutzen geregelt ist, und wenn 2. die von der Gemeinde geschaffenen wirtschaftlichen Vorteile durch eine Wertzuwachssteuer erfaßt werden.

Die Ausführungen der kleinen und zweifellos außerordentlich lehrreichen Schrift enthalten einen gesunden Kern, wirken aber auf mich nicht überzeugend. Denn ich kann mich mit einer derartigen schärfen Gegenüberstellung einer Besteuerung nach dem Nutzen und nach der Leistungsfähigkeit nicht einverstanden erklären. Der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung im Abgabewesen hat einen gebührenden Kern. Er entstammt im mittelalterlichen Anschauungen unumschränkter Herrengewalt, die die Erfüllung jeder staatlichen Aufgabe als besonderes Entgelt kommen ansah. In Rückwirkung hierauf bedeutet die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit die einseitige Betonung der Menschenrechte und des ungehinderten Spiels der persönlichen Kräfte. Beide Gesichtspunkte für sich genommen wirken deshalb einseitig, und es erscheint wünschenswert,

tunlichst allenthalben zu ihrer Vereinigung zu gelangen. In diesem Sinne bemessen bereits häufig Ärzte die Höhe ihrer Forderungen, die doch zweifellos rein privatrechtlicher Natur sind, bei gleicher Leistung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit des behandelten Kranken; umgekehrt läßt sich die Erhebung einer Einkommensteuer aus der Tatsache des staatlichen Schutzes der persönlichen Einnahmen rechtfertigen, ohne daß an sich die steuerliche Erfassung des Einkommens auf- und absteigender Sätze bedarf. Ferner zeigt die Entwicklung des Gemeindeabgabenteiles in Preußen, wie z. B. im Rahmen der besonderen Gewerbesteuerordnungen die Industrieorte den Versuch machen, einen Ausgleich für die entstandenen kommunalen Lasten zu erlangen, den ihnen die Zuschläge zur staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer nicht ermöglichen. Es würde jedoch zu weit führen, hier auf diese schwierige Frage noch näher einzugehen. Immerhin war es angebracht, sie wenigstens zu berühren. — Die kleine Schrift kann nicht nur jedem Haus- und Grundbesitzer zur Durchsicht empfohlen werden, vielmehr wäre ihr weitest Verbreitung über die reinen Interessentenzreise hinaus zu wünschen.

RegRat Dr. Mo II, Düsseldorf.

Prof. Dr. Alfred Manes: Staatsbankrotte. Berlin 1918. Verlag Karl Siegesmund. Preis br. 10 M., geb. 12 M. + 15 % Steuerzuschlag.

Es handelt sich in dem Buche nach der Angabe des Verf. um wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen. Besondere Beachtung wird aber bei Nichtkennern der Materie auch der historische Inhalt des Werkes finden. Geradezu erstaunlich ist die Zahl der Staatsbankrotte, welche im Laufe der Weltgeschichte stattgefunden haben. Von der ältesten Zeit an bis in die neueste Zeit hinein. Wohl kaum ein Land mit Ausnahme von England ist davon verschont geblieben. Es scheint schier unbegreiflich, daß hierunter der Staatskredit im allgemeinen nicht gelitten hat. Es gibt wohl kein besseres Beispiel für die Schwäche des menschlichen Gedächtnisses als die Tatsache, daß diese geschichtliche Wahrheit in den weitesten Kreisen unbekannt ist. Sie ist wohl am besten mit der Abnahme in der Zahl neuerer Staatsbankrotte, besonders größerer Staaten, während der letzten Jahrzehnte zu erklären, welche Manes in erster Linie auf die weltwirtschaftliche Hochkonjunktur zurückführt. Man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man annimmt, daß der gesamte Staatskredit im allgemeinen geradezu gefährdet wäre, wenn sich die große Öffentlichkeit der Häufigkeit der Staatsbankrotte und der hierfür geltenden staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundsätze bewußt wäre. Meint Manes doch, es sei kaum möglich auszurechnen, wie viele Staatsbankrotte die Geschichte überhaupt aufweise, sei es manchmal doch schon schwer festzustellen, wieviel allein in einem einzigen Lande sich ereignet hätten.

Allerdings spricht man hierbei von Staatsbankrotten nicht nur dann, wenn der Staat seine Zahlungen einstellt, seine Anleihen einfach für ungültig erklärt, sondern auch schon dann, wenn er seine Verpflichtungen zum Teil nicht erfüllt, z. B. die zugesagten Zinsen zeitweise vorenthält oder nicht in voller Höhe zahlt, oder in versteckter Weise, z. B. durch die Einführung von Kuponssteuern künstlich verkleinert. Man unterscheidet die völlige Nichtigkeitserklärung der Staatsschulden (Repudiation), die erst nachträgliche, nach der Nichterfüllung staatlicher Verbindlichkeiten gewährte Erlassleistung von Zinsen und Kapital (Restitution) und endlich die im Wege gütlicher Vereinbarung mit den Staatsgläubigern erlangte Verringerung staatlicher Schulden (Komposition). Alles dies fällt unter den allgemeinen Begriff des „Staatsbankrotts“.

Geradezu erstaunlich ist es aber, in welchem Umfange die Erklärung des Staatsbankrotts in der Staats- und Finanzwissenschaft, ja sogar durch die Rechtswissenschaft gerechtfertigt wird. Zwar fehlt es in allen diesen Gebieten der Wissenschaft nicht an hervorragenden Gelehrten, welche in jedem Staatsbankrott eine Willkürlichkeit sehen und als solche ohne Einschränkung verdammen. Indessen wird es doch überall als die herrschende Meinung bezeichnet, daß der Staatsbankrott in vielen Fällen nicht nur notwendig und nützlich sei, sondern daß tatsächlich der Staat eine wirkliche Verpflichtung zur Schuldentilgung nicht habe, sondern daß es schließlich ganz in seinem Belieben stehe, ob er seinen Verbindlichkeiten nachkommen wolle oder nicht, allerdings unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß er, wenn auch nicht gerade nur in Notfällen, so doch nur aus Gründen überwiegender Nützlichkeit im Interesse seiner Förderung oder Selbsterhaltung von der strikten Einhaltung seiner Verbindlichkeiten absehen dürfe.

Besonders auffallend ist es, daß ein derartiger Standpunkt, wie bemerkt, sogar von den Lehrern der Rechtswissenschaft vertreten wird, sowohl unter den deutschen wie unter den ausländischen Juristen. Manes unterscheidet hier drei Gruppen. Die Anhänger der Staatshoheitstheorie leugnen jedes nach bürgerrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Vertragsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Gläubigern. Im Gegensatz dazu beurteilen die Anhänger der Vertragstheorie dieses Rechtsver-

hältnis wie einen Privatvertrag, wenn auch hierbei zwischen der Rechtsstellung der Inländer sowie der Ausländer als unterscheiden sei.

Die ersten geben dem Staat ein beliebiges Recht auf Staatsbankrotterklärung, die anderen sehen darin einen Rechtsbruch, die dritte Gruppe, welcher sich Manes anschließt, erblickt im Staatsbankrott lediglich eine Tatsache, an der einfach nichts zu ändern sei. Die Rechtsgültigkeit der Staatsschulden sei unbestreitbar, aber der Staat könne ebenso wie jede andere Person in die Lage kommen, seine Verbindlichkeiten einfach nicht erfüllen zu können, und da er weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich zur Erfüllung gezwungen werden könne, so müsse man sich auch mit einer etwaigen Böswilligkeit als einer Tatsache abfinden. In Übereinstimmung mit dieser Theorie meint Manes, es habe keinen Sinn, nutzlos rechtliche Theorien über die Zulässigkeit des Staatsbankrotts aufzustellen. Soweit es sich um ausländische Gläubiger handle, müsse ein Weg der Selbsthilfe oder der Gewalt gefunden werden.

Als Schutzmittel bezeichnet er Sicherheitsleistungen, Interventionen, Finanzkontrollen, Schutzverbände und Schiedsgerichte, selbstverständlich alles Hilfsmittel, die, ebensowenig wie der Rechtsweg, für inländische Gläubiger in Betracht kommen. Der Schutz, den sie bieten, dürfte im allgemeinen wohl auch kaum höher anzuschlagen sein, als die Sicherheit des Inländers als Staatsbürger, den nur böswillige Regierungen ohne Not in seinen Staatsgläubigerrechten schädigen werden. In ausführlichen interessanten Erörterungen geht Manes dann auf das große Ereignis des jüngsten russischen Staatsbankrotts ein, seine Ursachen und seine Folgen, und in einem weiteren Kapitel auf die Veränderung der Staatsgebiete und ihren Einfluß auf die Verteilung der Staatsschuldenlasten auf die abgetrennten Teile oder neu entstandene Staaten. Er endet mit einem Ausblick auf die zukünftige Entwicklung des Weltkrieges, der inzwischen einen so ganz andersartigen Verlauf genommen hat, als der Verf. und wir alle mit ihm erwartet haben. Es ist nicht zu verkennen, daß seine Schlussfolgerungen hiervon entschieden beeinflusst worden sind und möglicherweise anders ausgefallen wären, wenn er den wahren Ausgang des Krieges hätte voraussehen können. Vielleicht hätte der Verf. dann gerade jetzt nicht das Herz gehabt, dieses so interessante und belehrende Buch überhaupt zu schreiben.

Aber auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen und gerade jetzt nach dem unerwarteten unglücklichen Ausgang des Weltkrieges können wir es mit Dankbarkeit begrüßen, in dieser gründlichen, wissenschaftlichen Untersuchung einen Maßstab dafür zu haben, wie unsere schwer gefährdeten finanziellen Verhältnisse zu ordnen sind. Ohne jede Aussicht durch Kriegsschädigungen oder Erwerbung neuer Gebiete oder vorteilhafte Handelsverträge eine Erleichterung unserer Schuldenlast zu erhalten, müssen wir mehr als je darüber nachdenken wie wir das Interesse des Staates wahren können, ohne gerade diejenigen zu schädigen, welche ihre Mittel im vaterländischen Interesse der Kriegsführung zur Verfügung gestellt haben. „In hohem Maße, meint Manes auf Seite 72 seines Werkes, „würden des bankrotten Staates eigene Bürger sich geschädigt fühlen, wenn etwa durch den Staatsbankrott inländische Kriegsanleihen für null und nichtig erklärt würden; denn dann würde der Staat gerade diejenigen an den Bettelstab bringen, welche in vaterländischer Gesinnung und im Vertrauen auf das Wort und vor allem auf die Kraft des Staates diesem ihr Vermögen überlassen haben.“ Unvermutet stehen wir jetzt vor der Lösung der in diesen Worten angeregten Frage, was geschehen kann, um ein solches Ergebnis zu vermeiden.

Die Erörterung dieser Frage ist um so praktischer und dringender, als auch die jetzige, sozialistische Regierung bereits ihren festen Willen erklärt hat, von einer Ungültigkeitserklärung der Kriegsanleihen abzusehen. Sicherlich sind hierfür in erster Linie die von Manes angeführten Willigkeitsgründe maßgebend gewesen. Schon zu einer Zeit, als noch mit Bestimmtheit auf einen günstigen Ausgang des Krieges gerechnet wurde, haben hervorragende Finanzpolitiker die Ansicht vertreten daß der ungeheuren Verschuldung der Staaten infolge der Aufnahme der vielen Kriegsanleihen nicht mit dem gewöhnlichen Mittel der Steuererhöhung und -vermehrung abgeholfen werden könne, sondern nur durch größere Vermögensabgaben seitens der Staatsbürger. (Vgl. z. B. Federn: Krieg und Geldlehre in der Zeitschrift Der Österreichische Volkswirt 1918 S. 795.)

An sich erkennt auch Manes (S. 73) dem Staat das Recht zu, über das gesamte Vermögen nicht nur die Einkünfte, sogar auch über die Arbeitskraft seiner Bürger für seine Zwecke zu verfügen. Er fürchtet in diesem Falle aber für den Bestand des Staates und seine Selbstständigkeit. Indessen erscheint es bei dem großen Umfang der Kriegsanleihen, bei den wiederholten Zusicherungen sämtlicher Regierungen über die Qualität der Kriegsanleihen als Kapitalanlage geradezu als eine Ungeheuerlichkeit, diejenigen Bürger vor anderen zu schädigen, welche sich dem Staat in Zeiten seiner Not mit ihrem Vermögen zur Verfügung gestellt haben, nachdem sie durch eine staatliche Propaganda

sondersgleichen in ihrem Willen hierzu gewonnen oder bestärkt worden sind.

Mit einer allgemeinen Vermögensabgabe zur Entlastung der Staatsfinanzen ist um so mehr zu rechnen, als ja auch die bisherigen Kriegsteuern, besonders die letzte, in den höheren Steuerstufen einen Umfang angenommen haben, daß man hierbei mit Zug und Recht von einer versteckten Vermögensabgabe sprechen kann. Man hat sich wohl nur deshalb davor geschaut, dieses Wort zu gebrauchen, weil der Krieg noch nicht beendet war. Bemerkenswerterweise ist aber schon damals die Entrichtung der Steuern durch Hingabe von Schuldverschreibungen über Kriegsanleihe für zulässig erklärt worden. Es wird daher nur folgerichtig erscheinen, wenn auch die zu erwartende Vermögensabgabe in gleicher Weise wird erfüllt werden dürfen. Auf diese Weise wird der Staat allmählich wenigstens zum großen Teil seiner Verbindlichkeiten ledig, die mehr als je in gesteigertem Maße als Ehrenschulden zu bezeichnen sind. Unzählige Male ist von den zuständigen amtlichen Stellen versichert worden, daß für die Kriegsanleihen das ganze Deutsche Reich mit dem eigenen Vermögen und dem Vermögen seiner Bürger hafte. Es ist daher undenkbar, wenn nunmehr dieses Reich selbst nicht einmal diese Anleihen zur Tilgung neuer Staatsforderungen annehmen wollte. Der Entschluß hierzu ist um so leichter, als die Kriegsanleihen glücklicherweise fast ausnahmslos inländische Anleihen sind und sich nur zum geringsten Teil in Händen von Ausländern befinden werden. Damit dieser Zustand aber erhalten bleibt, müssen Maßnahmen getroffen werden, um einen Abfluß der Kriegsanleihen ins Ausland zu niedrigen Kursen zu verhüten. Ausländer dürften Rechte aus Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen nur dann geltend machen, wenn sie nachweisen, daß sie solche vor Vereinbarung des Waffenstillstandes erworben haben. Hieron könnte vielleicht später nach Wiederkehr ruhiger Zeiten und entsprechender Hebung des Staatskredits wieder abgesehen werden. Von einer Nichtigkeitsklärung der Kriegsanleihen im allgemeinen darf aber keine Rede sein.

Ob sich aus dieser Gestaltung der Verhältnisse nicht vielleicht allgemeine, neue Lehren für das Staatsbankrottrecht herleiten lassen können, mag berufenen Beurteilern überlassen bleiben. Im Interesse des Ansehens des Staates und der Moral dürfte es sicherlich liegen, wenn auch sonst der Staat, welcher gezwungen ist, seinen Bankrott zu erklären, den inländischen Staatsgläubigern wenigstens in gleicher Weise entgegenkommen würde. Auf diese Weise würde sich die auch von Manes beklagte Folge abwenden lassen, daß gerade diejenigen Bürger, welche dem Staat ihr Geld vorenthalten, vor staatsreuen Elementen bevorzugt werden, eine Folge, welche durch die gegenwärtigen Verhältnisse mehr als je weitesten Kreisen bekannt werden, dieses Mal aber nicht so leicht vergessen werden und daher den Staatskredit auf das allerhöchste gefährden würde. Die juristische Begründung für ein derartiges Verfahren ist sehr einfach. Denn man kann die Zahlungen auf Staatsanleihen als Vorauszahlungen auf künftige Steuern ansehen. Wirtschaftlich scheint es aber nur auf eine andere, und zwar gerechtere Verteilung der künftigen Staatslasten auf die Bürger desselben Staates hinauszulaufen.

R. R. K. Meher, Berlin.

Dr. Arthur Liebrecht, Magistratsrat in Berlin: **Preussisches Tumultschadengesetz.** Gesetz betr. die Verpflichtung der Gemeinnden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens v. 11. März 1850. Mit Erläuterungen. Berlin 1919 bei Wahlen. Preis br. 2,65 M.

Das preussische Tumultschadengesetz war von geringer praktischer Bedeutung, solange Ruhe, Sicherheit und Ordnung in Preußen der nur selten durch lokale Vorkommnisse gestörte Normalzustand war. Seitdem Handgranaten und Maschinengewehre nicht mehr im Alleinbesitz des Heeres sind, ist die Frage, wer für die bei Störung der öffentlichen Ordnung entstandenen Schäden auszukommen hat, zur brennendsten Aktualität gelangt. So ist denn auch das preussische Tumultgesetz seit dem 9. November 1918 häufiger zu Rate gezogen worden als in den seit seinem Erlass verfloßenen fast siebenzig Jahren. Die Ausgabe von Liebrecht kommt daher durchaus zur rechten Zeit. Sie wird mit einer rechtsgeschichtlichen Darstellung eingeleitet, die aus dem Entwicklungsgang des Gesetzes das für die Bedeutung seiner grundsätzlichen Bedeutung Wichtiges heraushebt. Die Erläuterungen sind klar gegliedert und wenden sich namentlich den Fragen zu, die durch die Ereignisse der letzten Wochen in den Vordergrund gerückt sind. Zwei von ihnen seien kurz gestreift. Die wichtigste ist die: Hafet die Gemeinde für die Schäden, die durch den Spartausschuss und seine Niederwerfung entstanden sind? Sie ist insbesondere für die Stadt Berlin, zu deren Beamten der Verf. gehört, ungemein bedeutsam. Es ist nicht zu verkennen, daß die Ansprüche, um die es sich hier handelt, weit hinausgehen über das, was die Gescheher des Jahres 1850 sich vorstellen konnten. Liebrecht unterscheidet zwischen Zusammenrottungen von

Soldaten, für deren Folgen die Gemeinde einzutreten hat, und dem auf ordnungsmäßigen militärischen Befehl erfolgten Zusammenzutreten. Für den vom „zusammengetretenen“ Militär verursachten Schaden haftete die Gemeinde nur, wenn es sich um eine gegen Zusammenrottung getroffene Maßregel handelt. Darunter versteht er aber nur das Einschreiten zur Dämpfung eines Tumults oder Aufruhrs, nicht aber zur „Verdämpfung“ eines bereits weit ausgebildeten auf die Umwälzung der bestehenden Staatsordnung gerichteten Unternehmens“, weil dessen Verdämpfung nicht auf einer sicherheitspolizeilichen Einschließung beruhe. Hier liege vielmehr eine wirkliche Kriegsführung zum Schutze der Regierungsgewalt vor. Der entstandene Schaden sei Kriegsschaden und müsse durch Spezialgesetz geregelt werden. — Diese Darlegungen machen einen ziemlich gekünstelten Eindruck, soweit es sich um Auslegung des Gesetzes handelt. De lege ferenda sind sie durchaus beachtlich und begegnen sich mit Vorschlägen des Städtetages.

Die zweite Frage betrifft den Umfang der Schadenshaftung. Umfaßt sie auch den entgangenen Gewinn? Das muß bejahen, wer die Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. annimmt. Es lehnt das ab. Das Gesetz sei ein Ausnahmegesetz, dessen Bestimmungen nicht weiter ausgebehrt werden dürfen, als der Gesetzgeber bei seinem Erlaß im Auge gehabt hatte, so daß die Bestimmungen des UNK. über Schadensersatz ihn begrenzen, die den entgangenen Gewinn mangels Verschuldens ausschließen. Auch diese Darlegung wird kaum als unbedingt schlüssig angesehen werden können. Es ist zu wünschen, daß ein Spezialgesetz auch hier Klarheit schafft und den Beteiligten langwierige und kostspielige Prozesse erspart. **RA. Dr. Gyd, Berlin.**

Norden-Friedlaender: Kommentar zum Kriegsteuergesetz.
Fortsetzung: Die Kriegsabgabe für 1918. Erläutert von Dr. Martin Friedlaender. Berlin. J. Gutten-
tag. 1918. 239 S. Preis br. 9 M.

Zu den 6 Erläuterungsbüchern des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918, die ich in Nr. 16 (S. 802/3) des 47. Jahrgangs besprochen habe, ist noch ein neues hinzugekommen. In seiner Grundlage unterscheidet es sich nicht von jenen: auch bei Friedlaender handelt es sich nicht um einen „großen“, wirtschaftlich und rechtlich das Gesetz erschöpfenden Kommentar, sondern um ein schnell zusammengestelltes Hilfsmittel für die Praxis. Nach der ganzen Art des Vortrags und der Anordnung will es mir scheinen, als ob der Ton der auch dem steuerpflichtigen Laien verständlichen Einführung besonders gut getroffen sei. Wie bei den meisten anderen Kommentaren ist bei § 22 Gelegenheit genommen, ausführlich auf die §§ 16 und 17 des (alten) KrStG. zurückzukommen. Wenn mit den allerdings nicht grundsätzlich abgestellten Ausführungen auf S. 111 gemeint sein soll, daß bei unanfechtbar gewordener Feststellung des Friedensgeschäftsgewinns nach dem alten Kriegsteuergesetz diese Feststellung auch für die Veranlagung nach dem neuen Kriegsteuergesetz unverändert übernommen werden muß, so ist dem m. E. nicht zuzustimmen. **Reg.-Rat Dr. Popitz, Berlin.**

Die Reichsamnestie der Friedensverträge und Revolutionsgesetze des Deutschen Reichs nebst Abdruck der Reichsamnestiegesetze vom 12. Nov. 3. und 12. Dez. 1918 sowie 13. Jan. 1919. Gemeinverständlich dargestellt von Dr. Siegfried Loewenstein, Justizrat, Rechtsanwalt in Berlin.
Karl Heymanns Verlag, Berlin 1919. Preis geh. 3 M.

Daß die Amnestien der Reichsregierung neben einer Kommentierung für Juristen auch eine zusammenhängende Darstellung in gemeinverständlicher Form gefunden haben, ist bei der Bedeutung dieser Gesetze auf alle Fälle dankbar zu begrüßen. Dem Verf. ist es gelungen, eine gute Übersicht über ihren Inhalt zu geben und damit diesen auch dem großen Publikum näherzubringen. Insbesondere hebt er treffend die wichtigsten Gesichtspunkte heraus und es ist ihm auch darin beizupflichten, wenn er sich über die Verwirrenheit und Inkonsistenz der Grundgedanken beklagt. Daraus fließen dann auch die vielen Zweifelsfragen. Nicht überall freilich kann der Lösung, die der Verf. bringt, beigestimmt werden.

Daß die Revolutionsgewalten bindendes Recht schaffen konnten, nimmt der Verf. mit Recht an. Ich habe mich hierüber bereits bei der Besprechung der Albersbergschen Schrift über das gleiche Thema näher ausgelassen. Nicht richtig ist es aber, die Weigerung der Württembergischen Regierung, dies anzuerkennen, unter Bezugnahme auf die Reichsverfassung zurückzuweisen. Diese ist auch nicht zum Teil noch in Kraft geblieben. S. 9 begegnet man dem Irrtum, als ob die Niederschlagung erst durch die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichte erfolge. Die Niederschlagung ist vielmehr durch die Amnestien selbst geschehen und die Beschlüsse der Behörden erkennen nur an, ob der einzelne Fall niedergeschlagen sei oder nicht, sie haben lediglich deklaratorische, nicht konstitutive Kraft. Mit Recht aber faßt der Verf., daß diese Entscheidungen des Gerichts endgültig sind. Da ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, können sie auch nicht

vom Gericht selbst wieder aufgehoben werden; nur die Wiederaufnahme des Verfahrens ist möglich. Der Verf. weist auch auf die sehr üble Folge hin, daß mit der Niederschlagung eine Feststellung der Unschuld nicht mehr möglich sei. Es regt das erneut die früher einmal von Binding aufgeworfene Frage an, ob nicht auch im Strafprozeß eine Feststellungsklage einzuführen sei. Die Einziehung des übermäßigen Gewinns bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisstreibeiverordnung hält der Verf. mit Albersberg durch die Niederschlagung gleichfalls für getroffen. Ich bin dieser Ansicht schon bei der Besprechung des Albersbergschen Kommentars (JW 1918 S. 18) unter Berufung auf die Natur dieser Einziehung entgegengetreten, da diese nicht als Nebenstrafe anzusehen sei und die Amnestie nur diejenigen Deliktfolgen beseitigen wolle, die als Strafe erscheinen. Es darf ferner hier auf die nähere Begründung verwiesen werden, wie ich sie in einem im März erscheinenden Aufsatz der Leipziger Zeitschrift gegeben habe. Inzwischen hat auch das RG. in seiner bedeutungsvollen Entscheidung des IV. StS. v. 31. Jan. 1919 (4 D 878/18) zu dieser Frage Stellung genommen und anerkannt, daß die Einziehung keine Nebenstrafe ist und insolgedessen von der Amnestie nicht mitumfaßt wird. Letzteres ist in diesem Urteil ausdrücklich gesagt, während allerdings der Grund, daß die Einziehung keine Strafe sei, nicht deutlich aus der Begründung ersichtlich ist. Die Auffassung des Verf. über die Einziehung zeigt übrigens auch sonst Unklarheiten. So ist die in StGB. § 40 vorgeschriebene Einziehung im Gegensatz zu der auf S. 15 ausgesprochenen Ansicht gerade als Nebenstrafe anzusehen, wie in der Rechtsprechung durchweg anerkannt ist. — Zu weit geht der Verf. S. 21, wenn er die 12. Nov. 1918 als authentische Interpretation der Amnestieverordnung anspricht und verlangt, daß ihr die Gerichte folgen müssen. Das ist eine arge Verkennung der Zuständigkeit des preussischen Ministers und des Begriffs der authentischen Interpretation, die immer nur von derselben Stelle, die das Gesetz erlassen hat, ausgehen kann. Mehr als einem für die Auslegung bedeutsamen Momente kommt daher dieser 12. Nov. nicht zu. — Zu billigen ist S. 29 die Ansicht, daß der Täter den Gewinn für sich persönlich erstrebt haben muß, es nicht genügt, wenn er als Angestellter ihn nur seinem Geschäftsherrn zuwenden wollte. Dies entspricht auch der Praxis des RG.

Von den beiden Streitfragen, die sich an die militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 geknüpft haben, hat bereits die authentische Auslegung durch das Ges. v. 13. Jan. 1919 die eine dahin entschieden, daß nur eine Teilnahme an dem gegenwärtigen Krieg von Strafe befreit, nicht schon, wie der Verf. meinte, wenn der Täter zu irgendeiner Zeit einmal dem Heere angehört hat. Die andere Streitfrage geht dahin, ob nur solche Straftaten amnestiert werden, die vor der Kriegsteilnahme begangen sind, oder auch solche, die erst nach ihr verübt wurden. Der Verf. entscheidet sich dahin, daß es nach dem Wortlaut der 12. Nov. vollkommen gleichgültig sei, ob die Tat vor oder nach der Dienstentlassung begangen sei, vorausgesetzt, daß sie vor dem 13. Dez. 1918 vollendet wurde. Diese Auffassung entspricht auch der der Reichsregierung, wie diese auf eine Anfrage erklärt hat, ohne jedoch eine ausdrückliche authentische Interpretation damit zu geben. Im Schoße des RG. ist bebauerlicherweise über diese Frage zwischen zwei Senaten Meinungsverschiedenheit vorhanden. Sollte diese andauern, so wird sie sich wohl kaum aus der Welt schaffen lassen, ohne die Entscheidung der vereinigten Strafsenate anzurufen. Denn die Frage ist doch von außerordentlich praktischer Bedeutung, es hängt die Bestrafung oder die Straffreiheit des Angeklagten von ihr ab.

RG-Rat Dr. Lobe, Leipzig.

Bestimmungen über den Postverkehr aus dem unbefetzten Deutschland nach den von feindlichen Truppen besetzten Rheingebieten.

Stand vom 12. Februar 1919.

Für den Postverkehr aus dem unbefetzten Deutschland und dem nicht feindlichen Auslande nach den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten gelten vom 15. Januar ab die nachfolgenden Anordnungen:

Zugelassen sind:

1. Nach der belgischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Oberpostdirektionsbezirks Düsseldorf und nördlicher Teil des Oberpostdirektionsbezirks Aachen bis etwa zur Linie Jülich—Stolberg—Eupen mit folgenden größeren Orten: Cleve, Goch, Selbern, Mors, Kempen, Kalbenkirchen, Düren, Neuß, Crefeld, Bieren, Mönchen-Glabbaach, Grevenbroich, Erftelen, Peinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen):

- verschllossene gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen sowie Wertbriefe;
- an Behörden gewöhnliche, Wert- und Einschreibepakete ohne schriftliche Mitteilungen.

Zugelassene Sprachen: deutsch (Mundarten ausgeschlossen), englisch, flämisch, französisch.

Jede Postsendung muß äußerlich den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders mit Angabe seiner Wohnung tragen. Falsche Namensangaben sind verboten. Als Absenderangabe genügt ein Dienstsiegel allein nicht. Es empfiehlt sich nur in dringlichen Fällen zu schreiben, vornehmlich Postkarten zu benutzen und sich in Briefen möglichst kurz zu fassen, da andernfalls zu befürchten ist, daß der gewöhnliche Briefverkehr weiter eingeschränkt oder ganz verboten wird. Die Briefe und Postkarten müssen deutlich geschrieben sein.

Untersagt sind:

- der Gebrauch von Postkarten, die aus zwei oder mehreren zusammengeklebten Papierblättern bestehen, der Gebrauch von gefüllten Briefumschlägen, die Anwendung von Geheimsprachen, der Chiffreschrift, des Morsealphabetes, der Stenographie und des Schachspiels (Räffelpruna);
- die Versendung von aufgezogenen Lichtbildern (Photographie) allgemein, ferner von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren;
- postlagernde Sendungen;
- Zeitungen und Zeitschriften in jeglicher Versendungsform.

Alle Sendungen — auch solche von Behörden —, die den vorstehenden Bestimmungen nicht genau entsprechen, werden von der belgischen Zensur vernichtet.

2. Nach der britischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Oberpostdirektionsbezirks Köln mit Köln, Bonn, Euskirchen, Zülpich, Rheinbach, Bergheim; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgebiet von Köln [über die darin liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft] und Gebiet des Oberpostdirektionsbezirks Aachen [soweit es nicht zur belgischen Besatzungszone gehört] mit Düren, Monschau, Eschleiden, Malmedy, St. Vith):

- offene Briefe und Pakete (ohne schriftliche Mitteilungen) an Kriegsgefangene;
- Zeitungen oder amtliche Drucksachen, die vom britischen Militärkommandeur besonders genehmigt worden sind;
- offene Briefe und Postkarten, die wichtige geschäftliche oder dringende Privatangelegenheiten betreffen, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen. Briefe in gelben Schwebriefumschlägen an das Postschekamt in Köln dürfen verschlossen aufgeliefert werden;
- verschlossene Wert- und Einschreibbriefe und Wertpakete auf eigene Gefahr des Absenders nach besonderer Genehmigung. Behörden, Bankgeschäfte oder größere Firmen in der britischen Besatzungszone, die große Geldbeträge in bar oder Papiergeld (Banknoten, Schecks, Wechsel, Pfandbriefe oder Wertpapiere) oder Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteine durch die Post empfangen wollen, müssen zur Erlangung eines Erlaubniszeichens ein schriftliches Gesuch beim Oberpostdirektor in Köln einreichen, bei dem es an das britische Zensuramt mit Angabe aller Einzelheiten einfindet. Jede zugelassene Behörde, Bank usw. erhält einen „Erlaubnischein“. Für die auswärtigen Banken usw., mit denen die zugelassene Bank usw. Wert- und Einschreibsendungen austauschen will, stellen die Handelskammern in Köln, Bonn und Solingen und die städtische Besatzungsabteilung in Köln beglaubigte Abschriften der Erlaubnischeine aus, deren Vorzeigung am Postschalter zur Auflieferung von Wert- und Einschreibsendungen an die zugelassene Behörde, Bank usw. berechtigt. Die Sendungen selbst und auch die Abschnitte der Paketarten dürfen außer einem Inhaltsverzeichnis sonstige schriftliche Mitteilungen nicht enthalten. Nachnahme ist bei den Sendungen zulässig;
- verschlossene Postaufträge.

Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen unterliegen der Zensur seitens der britischen Militärbehörde, die aber für deren sichere oder rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Eilboten-sendungen sind unzulässig.

Zur Erleichterung der Zensur müssen alle gewöhnlichen Briefe unverzüglich aufgeliefert werden. Pakete (siehe unter a) müssen derart verpackt sein, daß sie vom Zensur bequem untersucht werden können.

Name und Adresse des Absenders müssen deutlich auf die Rückseite jedes Briefes, oben links auf jede Postkarte und auf die Oberseite jedes Pakets (siehe unter a) geschrieben werden.

Die erlaubten schriftlichen Mitteilungen dürfen nur in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein; sie müssen so kurz wie möglich gehalten, recht leserlich und womöglich mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein. Lange Privatbriefe sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt. Der Gebrauch von zweideutigen Ausdrücken, unverständlichen Zeichen oder Abkürzungen, Geheimschriften oder Chiffreschriften, Kurzschrift, geheimen Tinten und jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten ist strengstens verboten.

Jede Postsendung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzuhalten.

Kemscheid-Büdinghausen ist nicht von britischen Truppen besetzt.

3. Nach der amerikanischen Besatzungszone (Oberpostdirektionsbezirk Trier — ausgenommen die Orte Merzig, Birkenfeld, Oberstein und die Gebiete südlich dieser Orte — und linksrheinischer nördlicher Teil des Oberpostdirektionsbezirks Coblenz bis zur Linie Boppard—Simmern—Buchenbeuren einschl. mit folgenden größeren Orten):

Neuenahr, Stadtkyll, Brüm, Gerolstein, Andernach, Mahen, Wittlich, Cochem, Berncastel-Cues, Hermeskeil; ferner rechtsrheinisches Brückenkopfgebiet von Coblenz, ausgenommen den Kreis St. Goarshausen und den Unterlahnkreis (über die im Brückenkopfgebiet Coblenz liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft):

- außer Briefen an Kriegsgefangene, gewöhnliche und eingeschriebene verschlossene Briefe und Postkarten in dringenden persönlichen und in allen Geschäfts-, Geld- und Verwaltungsangelegenheiten;
- Zeitungen und Drucksachen;
- Wertbriefe und Postanweisungen;
- Pakete zur Beförderung über die Strecke Biebrich—Altenkirchen—Siersbahn.

Alle Postsendungen sind der amerikanischen Zensur unterworfen. Es sind nur Mitteilungen in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache zulässig; sie müssen gut leserlich und möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Auf der Rückseite des Briefumschlags muß der Name und die vollständige Anschrift des Absenders angegeben sein. Die Verwendung von doppelten (gefüllten) Umschlägen ist untersagt. Der Gebrauch von Geheimschriften oder irgendwelchen anderen Darstellungen in der Absicht, den wahren Inhalt des Schreibens zu verheimlichen oder die Behörden auf irgendeine Weise irreführen, ist strengstens verboten. Sendungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

4. Nach der französischen Besatzungszone, ausgenommen Elsaß-Lothringen (alle besetzten deutschen Gebiete südlich der amerikanischen Besatzungszone, also insbesondere die südlichen Teile der Oberpostdirektionsbezirke Trier und Coblenz [linksrheinisch] mit Merzig, Dillingen, Saarlouis, Saarbrücken, Wabern, St. Wendel, Ottweiler, Neunkirchen, Birkenfeld, Oberstein, Kirn, Sobernheim, Kreuznach, Bingerbrück, Meisenheim, Boppard, Simmern; ferner linksrheinischer Teil des Oberpostdirektionsbezirks Darmstadt mit Mainz, Binaen, Alzey, Worms und Oppenheim; ferner das rechtsrheinische Brückenkopfgebiet von Mainz und vom rechtsrheinischen Brückenkopfgebiet von Coblenz der Kreis St. Goarshausen und der Unterlahnkreis) (über die in den Brückenkopfgebieten liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft):

- verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Geschäftsbriefe, geschäftliche Drucksachen und Warenproben;
- sämtliche Briefe an und von Behörden;
- Postkarten mit Familiennachrichten;
- Wertbriefe;
- Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen;
- Wertpakete mit Bargeld und Wertpapieren nach der Rheinpfalz.

Der Briefverkehr unterliegt folgenden Vorschriften:

Die Schrift muß leserlich und möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Zugelassene Sprachen: deutsch (Mundarten ausgeschlossen), englisch, französisch, italienisch und spanisch. Die Briefe müssen auf der Rückseite des Umschlags die volle und deutlich leserliche Angabe der Adresse des Absenders aufweisen. Der Gebrauch von doppelten (gefüllten) Briefumschlägen ist verboten.

Die Versendung von Zeitungen, Zeitschriften und Drucksachen ist strengstens untersagt.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Für den Postverkehr nach der ebenfalls zur französischen Besatzungszone gehörigen Rheinpfalz gelten die vorstehenden Bestimmungen unter 4 ebenfalls mit der Erweiterung, daß vorläufig auch Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen zugelassen sind.

Der gesamte Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit den im Brückenkopfgebiet von Kehl gelegenen Orten Kehl, Kobl, Rheinbischhofheim, Auenheim (Amt Kehl), Bodersweier, Diersheim, Begelehurst, Leutesheim, Ling, Marlen, Sundheim (Baden), Willstätt (Amt Kehl) und Altenheim (Amt Offenburg) ist gesperrt.

Von jetzt ab ist wieder ein beschränkter Postverkehr zwischen dem unbefetzten Deutschland und Elsaß-Lothringen gestattet. Zugelassen sind in der Richtung aus dem unbefetzten Deutschland nach Elsaß-Lothringen:

- gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und verschlossene Briefe rein geschäftlichen Inhalts mit strengem Ausschluß privater Mitteilungen;
- rein geschäftliche Drucksachen und Warenproben mit strengem Ausschluß von Zeitungen und Zeitschriften;
- sämtliche Briefe an und von Behörden.

Erlaubte Sprachen: Deutsch oder Französisch.

Die Briefe — auf der Rückseite des Umschlags — und die Postkarten müssen die volle und deutliche Angabe der Adresse des

Abfenders tragen, die Briefe und Postkarten unter a außerdem den handschriftlich bescheinigten Vermerk „Handelskorrespondenz“ oder „Correspondance commerciale“.

Im Verkehr zwischen dem unbefetzten Deutschland und den von belgischen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten sind von jetzt ab zur Postbeförderung zugelassen:

Pakete in finanziellen, industriellen, kaufmännischen und behördlichen Angelegenheiten, insbesondere auch Wertpakete mit Geld, Banknoten, Schecks, Wechseln, Grundschuldverschreibungen, Hypotheken oder ähnlichen Dokumenten, die von der Reichsbank, von Privatbanken, Versicherungsgesellschaften, von Industriellen oder Kaufleuten, die handelsgerichtlich eingetragen sind, eingeliefert werden. Die Pakete dürfen außer Inhaltsverzeichnis und erläuternden Bemerkungen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

In den von Behörden ausgehenden Dienstpaketen dürfen nach und aus der belgischen Besatzungszone auch Akten, Abrechnungen, Zusammenstellungen usw. und dienstliche Schreiben, die den Inhalt der Pakete betreffen, verandt werden. Solche Pakete können an jedermann, nicht nur an Behörden, gerichtet werden. Ferner ist es zulässig, die zwischen den Behörden zu versendenden amtlichen Vorbrücke unter der Anschrift der Behörden außer in Dienstpaketen auch in offenem Briefumschlag als Drucksache aus dem unbefetzten Deutschland nach der belgischen Besatzungszone abzusenden.

Pakete an Behörden in der belgischen Besatzungszone darf jedermann (nicht nur Behörden) aus dem unbefetzten Deutschland absenden, ebenso amtliche Vorbrücke in Drucksachsendungen der vorbezeichneten Art. Bei solchen Sendungen ist oberhalb der Anschrift der Vermerk „Dienstliche Vorbrücke“ anzubringen.

Vereine.

Deutscher Anwaltverein.

Eingabe an das Reichsjustizamt Berlin und das Reichswirtschaftsamt.

Das Umschlagreifen der Bestrebungen, gewisse Angelegenheiten, namentlich solche des Übergangs von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft, der Realung durch Schiedsgerichte zu unterwerfen, und die Zunahme der Fälle, in denen Gesetze und Verordnungen an die Stelle der Entscheidung durch ordentliche Gerichte diejenige durch Schiedsgerichte setzen, veranlassen den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu der Bitte:

Dahin zu wirken, daß bei etwaiger Einrichtung von Schiedsgerichten zur Befetzung der Schiedsrichterstellen auch Rechtsanwälte herangezogen und bei der Befetzung möglichst solche Anwälte berücksichtigt werden, die kriegsbeschädigt oder sonst durch den Krieg geschädigt sind.

Wir lassen dahingestellt, ob die Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit zu begrüßen ist oder nicht, und verlagen es uns, die nicht nur seitens der Anwaltschaft, sondern auch aus den übrigen beteiligten Kreisen erhobenen Bedenken zu wiederholen. Jedenfalls erscheint es erforderlich, Gewähr dafür zu schaffen, daß diese Schiedsgerichte die zwischen den Parteien bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen und daß nicht aus ihrem Spruch neue Rechtsunsicherheit erwächst. Zu diesem Zwecke ist es unumgänglich nötig, daß in dem Schiedsgericht mindestens ein wissenschaftlich und praktisch durchgebildeter Jurist mitwirkt. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen es sich nicht nur darum handelt, ein zwischen den Parteien streitiges Rechtsverhältnis durch einen Schiedsspruch zu erledigen, sondern in denen zwischen den Parteien herrschende Beziehungen, insbesondere Verträge, durch Schiedssprüche den veränderten tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden sollen, für Fälle also, in denen für die Zukunft neues materielles Recht geschaffen wird. Hier kann juristisch ungenügende Durcharbeitung der Sache und unklare Fassung des Spruches neue Zwistigkeiten und Weiterungen zur Folge haben. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, daß solche Schiedsrichterstellen durch Kräfte mit abgeschlossener juristischer Ausbildung besetzt werden. Die angestellten Richter dürften hierbei auscheiden, einmal deshalb, weil ihre Arbeitskraft durch ihr Amt meist voll in Anspruch genommen ist, und weiter, weil sie vom Staat ihre regelmäßige Besoldung empfangen und die grundsätzliche Zuweisung von Nebeneinnahmen nicht in den Aufgaben der Justizverwaltung liegen dürfte. Anders verhält es sich mit der Befetzung von Schiedsrichterstellen durch Rechtsanwälte. Diese bringen vermöge ihrer beruflichen Tätigkeit gleichfalls die erforderliche Kenntnis der rechtlichen wie wirtschaftlichen Verhältnisse mit. Bei dem gegenwärtigen Stande der Beschäftigung, die namentlich infolge der Verminderung der Prozesse vor den ordentlichen Gerichten stark zurückgegangen ist, würde eine solche Tätigkeit eine wünschenswerte Ergänzung der Praxis der Rechtsanwälte bilden. Diese erscheint uns so gerechtfertigter, als die Überführung zahlreicher Sachen an die Schiedsgerichte eine neue starke Einschränkung der Betätigungsmöglichkeit der Anwälte bedeutet. Die große Mehrzahl der jüngeren deutschen Anwälte hat während des Krieges im Heeresdienste gestanden, was bei vielen zum Verfall der Praxis geführt hat, zumal sie nicht wie die meisten

Staats- und Privatangestellten, während ihres Dienstes beim Heere fortlaufende Einnahmen bezogen haben. Sie müssen nun ihre Praxis wiederaufbauen, müssen von vorn beginnen, und zudem ihre eigenen aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Angestellten wieder aufnehmen. Diese Sachlage macht gerade die Berücksichtigung der kriegsbeschädigten und, in noch höherem Maße, der kriegsbeschädigten Anwälte dem Staate zur Pflicht.

Wertvolle, ja unersehbare Kräfte liegen im Anwaltsstand infolge der Lähmung des Wirtschaftslebens brach. Sie könnten zum Besten des Staates und zum Wohle der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, wenn die erbetene Berücksichtigung der Anwälte bei der Befetzung der Schiedsgerichte durchgeführt werden würde.

Zweckmäßig dürfte es sein, bereits in den Verordnungen, die über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte Bestimmung treffen, oder in den das Verfahren regelnden näheren Anweisungen die Aufnahme von Anwälten vorzuschreiben. Die darin liegende Anerkennung der Eignung der Anwälte zu schiedsrichterlicher Tätigkeit würde voraussichtlich auch ihre Heranziehung zu den von den Parteien frei gebildeten Schiedsgerichten günstig beeinflussen.

Der Deutsche Anwaltverein, die Vorstände der Anwaltskammern und die örtlichen Anwaltsvereinigungen würden den zuständigen Stellen bei der Auswahl der Anwälte für die Schiedsrichterstellen dadurch zur Hand gehen können, daß sie im Einzelfalle oder in periodisch den Justizverwaltungen zu übermittelnden Listen die Anwälte bezeichnen, die kriegsbeschädigt oder durch den Krieg geschädigt und zur Übernahme schiedsrichterlicher Tätigkeit bereit sind.

Der unterzeichnete Vorstand gestattet sich schließlich noch die weitere Bitte,

wie in anderen wichtigen und insbesondere in solchen Angelegenheiten, die das Interesse der Rechtsanwaltschaft betreffen, so auch in der Frage der Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit vor dem Erlasse neuer Bestimmungen dem Deutschen Anwaltverein als der Vertretung der Anwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die gleiche Eingabe haben wir an das Reichswirtschaftsamt gerichtet.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins,

gez. Kurtbaum, Justizrat,
stellv. Vorsitzender.

Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft.

Eingabe an das Reichsarbeitsamt betr. Stellung der Rechtsanwaltschaft bei den Militärversorgungsgerichten und Heranziehung kriegsbeschädigter Anwälte.

Durch die Verordnung vom 1. Febr. 1919 (RGBl. S. 149) ist eine Änderung des Verfahrens in Militärversorgungsachen erfolgt, deren Notwendigkeit im sozialpolitischen Interesse durchaus anerkennen ist, die aber gleichzeitig eine Schädigung der deutschen Rechtsanwaltschaft enthält, die zur Erreichung des Zwecks der VO. nicht notwendig und wohl auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist.

Durch Art. 3 Nr. 3 VO. ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebühnen ausgeschaltet. Diese Sachen, die bisher zur Zuständigkeit der LG. gehörten, sind damit dem Anwaltszwang entzogen. Allerdings ist in dem dafür eingeführten Spruchverfahren der Militärversorgung die Vertretung durch Anwälte zulässig. Das Militärversorgungsgericht entscheidet aber gemäß Art. 2 § 17 nach freiem Ermessen darüber, ob und in welchem Betrag die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat, so daß der Rentenbewerber damit rechnen muß, daß ihm auch im Falle seines Obzuges die Kosten der Vertretung ganz oder teilweise auferlegt werden. Nach Art. 2 § 22 soll außerdem die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte nach einer durch den Staatssekretär des Reichsarbeitsamts zu erlassenden Gebührenordnung bestimmt werden und eine Vereinbarung über höhere Sätze nichtig sein. Wenn, wie anscheinend zu erwarten ist, diese Gebührenordnung nach dem Muster der VO. betr. die RAGebD. im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 24. Dez. 1911 (RGBl. S. 1094) erlassen wird, so ist zu erwarten, daß bei dieser Entlohnung, die auch nicht annähernd den gegenwärtigen Lohnsätzen gewerblicher Arbeiter entspricht, den Rechtsanwälten die Übernahme von Vertretungen vor den Militärversorgungsgerichten wirtschaftlich unmöglich gemacht wird.

Daß auf diese Weise der Rechtsanwaltschaft ein gerade gegenwärtig besonders ausrichtreiches Tätigkeitsgebiet entzogen wird, ist nicht nur wegen der wohl allgemein anerkannten, durch den Krieg hervorgerufenen Notlage der Rechtsanwaltschaft bedauerenswert, der Umstand ist vielmehr um so mehr zu beklagen, als gerade hierdurch eine Fürsorgemaßnahme, die zugunsten der durch den Krieg geschädigten Rechtsanwälte geplant war, durchkreuzt wird. Es schweben die Verhandlungen zwischen zuständigen Stellen der Anwaltschaft, insbesondere dem gemeinsam von der Vereinigung deutscher Anwaltskammern und dem Deutschen Anwaltverein eingesetzten Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft einerseits und den Justizbehörden andererseits, welche u. a. zum Gegenstand haben, daß den kriegsbeschädigten Anwälten ausrichtreiche Armeen-

sachen übertragen werden, und die Vertretung des Fiskus in gewissen Prozeßsachen unter die kriegsgeschädigten Anwälte verteilt werden soll. Es sind auch bereits Verhandlungen darüber im Gange, in welcher Weise das zu diesem Zweck den Justizbehörden zur Verfügung zu stellende Verzeichnis kriegsgeschädigter Anwälte aufzustellen ist. Gerade für diesen Zweck wären in erster Linie die Streitigkeiten in Militärverorgungssachen in Frage gekommen.

Es wird nicht verkannt, daß dem sozialen Zweck entsprechend bei den Verfahren in Militärverorgungssachen auch die Vertretung durch Anwälte eine von der Zivilprozessordnung abweichende Regelung erfahren muß, und daß den in der Regel mittellosen Rentenbewerbern meist nicht zugemutet werden kann, einen Anwalt nach den Sätzen der RMGebD. aus eigenen Mitteln zu bezahlen und im Falle ihres Unterliegens auch noch die Kosten des vom Fiskus aufgestellten Anwalts nach den gleichen Sätzen zu tragen. Andererseits aber besteht ein dringendes Bedürfnis, gerade den Rentenbewerbern eine sachgemäße rechtskundige Vertretung zu gewähren, zumal sie vielfach schon wegen der durch ihr Leiden hervorgerufenen Stimmung zu Mißtrauen gegen die Behörden geneigt sind und eines Beraters, der ihr Vertrauen genießt, besonders bedürftig erscheinen werden. Eine Vertretung erscheint auch um so mehr angezeigt, als die Militärverorgungsgerichte für die Bezirke der Oberversicherungsämter, also für immerhin ziemlich große Gebiete, errichtet werden.

Eine Erstattungsfähigkeit der dem Reich entstehenden Gebühren braucht vielleicht nicht eingeführt zu werden. Das Reich wird sich ohnedies in Verfahren durch besondere juristisch vorgebildete Beamte vertreten lassen. Gegen mutwillige Inanspruchnahme der Militärverorgungsgerichte bietet schon die Gebühr des Art. 2 § 16 genügenden Schutz. Andererseits ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb nicht die Vertretungsgebühren des obliegenden Rentenbewerbers, für den als Gegner doch nur der Fiskus in Betracht kommt, grundsätzlich dem Fiskus auferlegt werden sollen. Vor allem aber müßte durch Abänderung und Ausgestaltung des § 17 Abs. 2 dafür Sorge getragen werden, daß der Rentenbewerber nicht genötigt wird, einen Rechtsvertreter auf sein Risiko anzunehmen, und daß andererseits auch dem unbemittelten Rentenbewerber die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ermöglicht wird. Die Regelung könnte in dieser Beziehung so erfolgen, daß hierbei gleichzeitig auch den vom Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft erfolgten Bestrebungen zugunsten der kriegsgeschädigten Rechtsanwälte Rechnung getragen und hierbei auch dem Anwaltsstande, der wie kaum ein anderer Stand unter den Kriegsverhältnissen zu leiden gehabt und bisher dafür keinerlei Staatshilfe erhalten hat, eine gewisse Förderung zuteil wird. In diesem Sinne werden folgende Vorschriften vorgeschlagen, die entweder im Wege einer Abänderung des § 17 oder als Ausführungsbestimmung zu § 22 erlassen werden könnten.

1. Dem Rentenbewerber ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt beizunordnen. Die Beordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Militärverorgungsgerichts bzw. des Reichsmilitärverorgungsgerichts und des Landesmilitärverorgungsgerichts. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Rechtsverfolgung mutwillig oder ausichtslos ist, oder der Rentenbewerber imstande erscheint, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie standesgemäßen Unterhalts die Kosten eines Rechtsanwalts aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Beordnung eines Rechtsanwalts darf nur durch die Kammer bzw. den Senat abgelehnt werden. Die Gründe der Ablehnung sind mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbeschuß des Militärverorgungsgerichts ist Beschwerde an das Reichsmilitärverorgungsgericht bzw. das Landesmilitärverorgungsgericht zulässig.
2. Die Auswahl des beizunordnenden Anwalts erfolgt durch den Vorsitzenden. Zu diesem Zweck ist eine Liste aufzustellen, in welcher in erster Reihe kriegsgeschädigte Anwälte zu berücksichtigen sind. Die Aufstellung dieser Liste erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Reichsmilitärverorgungsgerichts, unter Mitwirkung der Vertretungen der Anwaltschaft. Die näheren Bestimmungen erläßt der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.
3. Dem beigeordneten Anwalt werden für seine Tätigkeit Gebühren aus der Reichskasse nach den Sätzen der RMGebD. gezahlt.
4. Der Rentenbewerber kann statt des Antrags auf Beordnung eines Anwalts auch beantragen, daß das Militärverorgungsgericht die Vertretung durch einen Anwalt als sachdienlich erkläre. Für diesen Antrag gelten die Vorschriften zu 1 entsprechend. Wird dem Antrage stattgegeben, so gelten an Stelle der in § 22 Abs. 2 bezeichneten Gebührensätze für die Vergütung eines nach Erlaß des Beschlusses für den Rentenbewerber tätigen Rechtsanwalts die Sätze der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte. Dem obliegenden Rentenbewerber hat in diesem Falle der Gegner die Kosten in dieser Höhe zu erstatten, ohne daß eine Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 stattfindet.

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kriegsfürsorgeausschusses der deutschen Rechtsanwaltschaft (Unterausschuß für Arbeitsfürsorge) gestatte ich mir, diese Vorschläge dem Reichsarbeitsamt zu

unterbreiten mit der Bitte, sie im Interesse unserer kriegsgeschädigten Kollegen einer möglichst baldigen Prüfung und Berücksichtigung zu unterziehen. — Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Baum, Berlin W 30, Mohstraße 69, der für den Kriegsfürsorgeausschuß diese Angelegenheit bearbeitet, steht dem Reichsarbeitsamt zur weiteren mündlichen und schriftlichen Auskunft zur Verfügung.

gez. L. Breschner, Geh. RA.
Vorsitzender des Kriegsfürsorgeausschusses
der deutschen Rechtsanwaltschaft
(Unterausschuß für Arbeitsfürsorge).

Berliner Anwaltverein.

Gegenwärtiger Vorstand: RA. Magnus, 1. Vorsitzender;
RA. Dr. Kraemer, 2. Vorsitzender; RA. Roth, Schriftführer;
RA. Dr. Dieber; RA. R. Gahn; RA. Dr. L. Hamburger;
RA. Dr. R. Kann; RA. Prof. Dr. A. Rufbaum; RA. West.

Sitzung vom 23. Januar 1919.

Eine durch den Bericht des RA. Dr. Kraemer eingeleitete freie Aussprache über die Maßnahmen zugunsten der Kriegsteilnehmer gab Veranlassung zu einem lebhaften Meinungsaustausch der Berliner Rechtsanwälte über die nach dieser Richtung den Behörden gegenüber zu ergreifenden Schritte. Es herrschte Einmütigkeit darüber, daß die dringende Not, in der sich ein großer Teil der Kriegsteilnehmer befindet, zu schleunigen Maßnahmen Anlaß gäbe, ebenso darüber, daß die örtlichen Anwaltvereinigungen nach dieser Richtung mit dem Zentralorgan der deutschen Rechtsanwaltschaft, dem Deutschen Anwaltverein und dem Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft — über dessen Arbeitsnachweis Geh. RA. L. Breschner in der Versammlung berichtete — vorzugehen haben. Es wurde eine Kommission gewählt, der außer Kriegsteilnehmern aller Altersstufen und aller militärischen Chargen auch drei Mitglieder des deutschen Kriegsfürsorgeausschusses angehören. (Die Kommission ist inzwischen zusammgetreten und hat in ständiger Wechselwirkung mit den Kriegsteilnehmern selbst ihre Arbeit begonnen.)

Die weitere Debatte über die Wahlen zum Vorstande der Anwaltskammer gab Veranlassung, in eine prinzipielle Erörterung der Frage einzutreten, ob der bei den meisten Kammervorständen beobachtete Grundsatz, daß im Zweifel die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden, zweckmäßig ist. RA. Dr. Karl Riesel legte auf Grund einer von ihm gefertigten Statistik über die Amtsdauer der einzelnen Berliner Vorstandsmitglieder dar, welche Bedenken dieses System habe. Sowiegen zu verkennen sei, daß das Prinzip den Vorteil der Kontinuität der Geschäftsführung biete, so führe es doch dazu, daß in der großen Menge der nicht dem Vorstand angehörigen Berufsgenossen sich eigentlich niemand befände, der auf eigene Tätigkeit im Vorstand zurückblicken und auf Grund seiner im Vorstand geleisteten Arbeit und der dabei gemachten Erfahrungen der so weit verbreiteten Neigung zur Kritik entgegenreten könne, und daß die Vorstände nicht selten des Resonanzbodens bei der Gesamtheit der Berufsgenossen entbehren, den sie haben würden, wenn die jeweils turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder wieder zur Masse der Berufsgenossen hinabgestiegen und neuen Berufsgenossen Platz gemacht hätten, damit diese sich an der mühevollen und entsagungreichen Vorstandsarbeit beteiligen; nur so könne die angebliche Kluft zwischen dem Vorstand einerseits und der Gesamtheit der an der Führung der Vorstandsgeschäfte nicht beteiligten Berufsgenossen andererseits, wenigstens empfindungsmäßig, überbrückt werden.

Sitzung vom 11. Februar 1919.

Besprechung über: Die räumliche Zusammenlegung der Zivilkammern und der Kammern für Handelsachen der Berliner Landgerichte und die Simultanzulassung der Berliner Landgerichtsanwälte bei den drei Berliner Landgerichten.

Dr. Ernst Wolff als Berichterstatter führte folgendes aus:

Die Fragen der Simultanzulassung und der räumlichen Zusammenlegung der Kammern seien für die Berliner Anwaltschaft keine Fragen mehr. Berliner Anwaltsorganisationen seien seit Einführung der Berliner Gerichtsorganisation um Abstellung der heute zu erbitternden Abstände wiederholt eingetreten. Die Simultanzulassung entspreche dem Wunsch der gesamten Berliner Anwaltschaft, auch bereit, die durch die Simultanzulassung zur Zeit privilegiert seien. Der Breslauer Anwaltsrat 1913 hat sich dafür ausgesprochen,¹⁾ ebenso kürzlich die Anwaltschaft beim RG.

Die erneute Aufstellung dieser Forderung sei geboten, weil die Not der zurückgekehrten Kriegsteilnehmer, die zum größten Teil nichts militan zugelassen seien, die Aufhebung aller unnötigen Beschränkungen ihrer Berufstätigkeit erfordere. Mit dem Plan der kommunalen Neuorganisation Groß-Berlins, der seiner Verwirklichung entgegenstehe, der mit unserem, auf Schaffung eines juristischen Groß-Berlins abzielenden Pläne in innerem Zusammenhang.

Am allgemeinen Lokalisierungsprinzip solle nicht gerührt, demgemäß auch nicht verlangt werden, daß die Landgerichtsanwälte beim RG. zugelassen werden, weil sich das Bestehen einer besonderen oberlandesgerichtlichen Anwaltschaft wenigstens für Berlin durchaus bewährt habe; die Forderung beschränkt sich auf Zulassung der Landgerichtsanwälte bei allen drei Berliner Landgerichten. Die frühere Teilung in LG. I und II habe der wirtschaftlichen Verschiedenheit der beiden Bezirke entsprochen; LG. II sei im wesentlichen ländlich gewesen, wie denn auch erst 1902 Kammern für Handelsachen bei ihm eingerichtet sind. Inzwischen habe sich ein einheitliches wirtschaftliches Gebiet Groß-Berlin gebildet. Im geraden Gegensatz zu dieser Entwicklung habe man statt der Vereinigung der zwei Gerichtsbezirke, 3 neue Gerichte geschaffen, vor deren willkürlich gebildeten Grenzen die Rechtsbeziehungen der Berliner Gerichtseingesessenen nicht haltmachten. Das Publikum wünscht in allen seinen Beziehungen durch einen Anwalt seines Vertrauens vertreten zu sein. Daß der Anwalt des Vertrauens im Bedarfsfalle einen bei dem für den Prozeß zuständigen Gericht zugelassenen Anwalt bestelle und namens der Parteien mit ihm die Korrespondenz führe, sei schon wegen der dadurch entstehenden, nicht ersparungs-fähigen Mehrkosten ausgeschlossen. Der Anwalt müsse auch, wenn zwischen Einreichung und Zustellung der Klage die Zuständigkeit des Gerichts infolge Wegzuges des Beklagten sich verändert, in der Lage sein, das Mandat zu behalten. In allen diesen Gründen seien auch der Magistrat, die Handelskammer, Ältesten der Kaufmannschaft und Innungsverband wiederholt um Ausdehnung der Simultanzulassung auf alle Berliner Anwälte eingekommen.

Wie verhalte sich ein nicht simultan zugelassener Anwalt, wenn ihm Mandat für ein Gericht angetragen wird, bei dem er nicht zugelassen? Entweder er lehne es ab, dann werde er bald auch alle übrigen Mandate verlieren, oder er nehme es an, welches letztere Notwendigkeit, wenn er nicht im Wettbewerb mit den simultan zugelassenen Kollegen gänzlich ins Hintertreffen geraten will. Er führe dann den Prozeß in Wahrheit, indem er die von ihm entworfenen Klagen und Schriftsätze von einem bei dem Gericht zugelassenen Anwalt zeichne und sich Untervollmacht zur Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung ausstellen lasse. Dies Verfahren sei nicht ungesetzlich (vgl. RG. v. 26. 6. 1913; JW. 887 [Frankfurter Konflikt!]), verstoße auch nicht gegen Standespflichten (vgl. Entsch. des Ehrengerichtshofs, DZ. 1912, 1343/44), wie auch sonst vom Gesetz als Ausnahme gedachte Einrichtungen (Beweis-aufnahme vor dem beauftragten Richter) sich kraft der Verhältnisse zur Regel entwickeln, es verstoße aber gegen die Würde und Wahrhaftigkeit des Standes und bringe die größten praktischen Unzuträglichkeiten mit sich, da selbst bei Beobachtung der vom Berliner Anwaltsverein im Jahre 1910 beschlossenen Grundätze (RW. 1911, 18) Unsicherheit über die Person des Prozeßvollmachtigten entsteht, Zustellungen, Terminswahrnehmungen usw. dadurch gefährdet werden. Die Verhältnisse verschärften sich durch die allmähliche Abnahme der simultan zugelassenen Anwälte (ursprünglich 798, jetzt 562), die im Laufe der Zeit ganz aussterben werden. Abhilfe liege in der Simultanzulassung, die aus ähnlichen Erwägungen auch in München grundsätzlich stattfindet.

Vermehrung des Kartellwesens sei dadurch nicht zu befürchten, dieses habe seinen Grund in der räumlichen Zersplitterung der Berliner Gerichte, welche die gleichzeitige Wahrnehmung von Terminen auch nur an zwei Gerichten fast unmöglich mache. Seit Einführung der Neuorganisation habe sich die Zahl der verteilten Termine statistisch nachweisbar vermehrt. Dies gelte besonders für LG. III, das in den ersten Vormittagsstunden fast unbefest sei. Wenn ein Einheitsgebäude in Strafsachen möglich gewesen ist, bei dem die Teilnahme des Publikums viel größer als in Zivilsachen vor den Kollegialgerichten und andererseits die Beteiligung der Anwaltschaft viel geringer, müsse es in Zivilsachen erst recht möglich sein, und das Publikum zugunsten allgemeiner Interessen in den seltenen Fällen einen weiteren Weg auf sich nehmen, wo es Termine in Zivilsachen selbst wahrnimmt. Dies verlange auch Eingabe des Zentralausschusses, der doch die Interessen des Publikums zu wahren hätte. Auch nach Zusammenlegung der Zivilkammern und Kammern für Handelsachen bleibe der Beruf des Anwalts immer noch einer der körperlich anstrengendsten, da der Anwalt bei den Amtsgerichten und den Strafgerichten, den Kriegsgerichten, vor den Oberverwaltungsgerichten und Miteinigungsämtern und anderen Behörden zu terminieren hat; aber die Erleichterung für die Sachen vor den Zivilkammern und den Kammern für Handelsachen sei die wichtigste, zumal da in diesen die Termine fast alle auf eine Stunde angelegt würden, außerdem zur Terminswahrnehmung sich mindestens zwei Anwälte treffen müssen.

Platz sei zu schaffen im Gerichtsgebäude Alexanderplatz, wenn man dort die Vormundschafts-, Nachlaß-, Zwangsvollstreckungs-, Grundbuch-, Register- und Kassenabteilungen herausnehme und außerdem das demnächst frei werdende Staatsarchiv hinuntreibe. Mindestens können LG. I und III dort untergebracht werden, was immerhin schon eine Hilfe ist.

Affoziation sei kein unbedingtes Hilfsmittel, da der einzelne Sozialis in der Sozietät keine fungible Sache darstellt, vielmehr jeder einen Teil der Sachen persönlich bearbeitet und deshalb nach Möglichkeit auch persönlich im Termin vertreten muß. Außerdem

glücke es nur einem kleinen Bruchteil, Anwälte zu finden, mit denen er in Lebensanschauung und Berufsauffassung genügend übereinstimme, um sich mit ihnen zu verbinden.

Der Widerstand der Stadt Charlottenburg und der Grundbesitzer in der Nähe des LG. III könne überwunden werden, wenn eine der zahlreichen neu geschaffenen Behörden, deren Zahl infolge des sozialistischen Einschlags unseres Staates eher zu- als abnehmen wird, dort untergebracht wird. Dadurch würde auch der Anspruch der Stadt Charlottenburg auf kostenfreie Auflassung des Gerichtsgrundstücks oder Zahlung des Wertes, den es ohne Gebäude zur Zeit der Auflassung an den Justizfiskus gehabt hat, gegenstandslos.

Die interessanten und eingehenden Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen; an diese schloß sich eine sehr lebhafte Debatte. Bemerkenswert ist, daß auch in der Debatte keine abweichende Meinung zutage trat und daß auch die Richter, die sich an denselben beteiligten, die gleiche Meinung vertraten. Der Berliner Anwaltsverein nahm einstimmig eine Entscheidung an, durch welche die sofortige Simultanzulassung aller bei den drei Berliner Landgerichten zugelassenen Anwälte, die Zusammenlegung der Zivilkammern und der Kammern für Handelsachen dieser drei Gerichte an dieselbe Stelle und die Zulassung der bei den Vorortamtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte bei den übergeordneten Landgerichten gefordert wird. Die Versammlung war außerordentlich stark besucht. Zu ihr waren auch Vertreter des Justizministeriums, des Kammergerichts, der drei Berliner Landgerichte, die Landgerichtspräsidenten an der Spitze, der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder des Groß-Berliner Juristen-Bundes, der Syndikus und Mitglieder der Berliner Handelskammer, Vertreter des Bürgerausschusses Groß-Berlins und des Verbandes Deutscher Patentanwälte erschienen.

(Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 22. Februar die Simultanzulassung zugelassen.)

Breslauer Anwaltschaft.

Gemeinsame Sitzung der Vereine der Anwälte am OLG. und LG. Breslau v. 20. Febr. 1919.

Beschlüsse:

Die Vorstände der beiden Vereine wurden beauftragt, schleunige Schritte zu ergreifen, um den ihrer Praxis beraubten Kriegsteilnehmern bei der Wiederaufrichtung ihrer Existenz zu helfen. Diese Schritte sollen bestehen in Eingaben

- an das Justizministerium wegen Ernennung der Kriegsteilnehmer zu Notaren,
- an die Vorstände der hiesigen Gerichte wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer bei der Vergabe von Offizialverteidigungen, Armeesachen, Pflegschaften und Konkursverwaltungen,
- an die Vorstände der fiskalischen und kommunalen Behörden Breslaus zwecks Zuweisung von Fiskalprozessen an die Kriegsteilnehmer,
- an das Justizministerium in Berlin zwecks Einwirkung auf die anderen Zentralbehörden bei Durchführung der Maßnahme zu c.

Ferner wurde beschlossen, den Magistrat der Stadt Breslau zu ersuchen, die bisher während des Krieges von Breslauer Anwälten ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit als Mitglieder des Amtamts künftighin zu befolgen und Kriegsteilnehmer damit zu betrauen.

Bei der Aufnahme der Armeesachen unter die Mittel der Hilfsaktion wurde betont, daß sie in erster Linie deshalb erfolge, um es den Kriegsteilnehmern zu ermöglichen, sich wieder in das materielle und prozessuale Recht einzuarbeiten, daß jedoch ein irgendwie ins Gewicht fallender materieller Nutzen so lange nicht zu erwarten sei, als die staatliche Gebührenzahlung nicht durchgeführt werde.

Zur Durchführung der Beschlüsse wurde eine aus zwei Mitgliedern der Vereinsvorstände und vier Kriegsteilnehmern zusammengesetzte Kommission, bestehend aus den Kollegen Heilberg, Siegmund Cohn, Friedensburg, Foerber, Luz und Püschel gewählt. Sie erhielt den Auftrag, schleunigst eine Liste der in Betracht kommenden Kriegsteilnehmer zwecks Überreichung an die einzelnen Behörden aufzustellen. In diese Liste sollen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Kriegsbetätigung und den von ihnen bekleideten militärischen Rang alle diejenigen Aufnahme finden, die infolge ihrer militärischen Einziehung ihre Praxis nachweislich ganz oder zum größten Teil verloren haben.

Verein der Amtsgerichtsanwälte.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung v. 6. Okt. 1918.

I. Der Verein der AGL. hält nach wie vor an seinem Standpunkt fest, daß die Simultanzulassung der AGL. an den übergeordneten LG. gesetzlich festzulegen und daß die Gebühren der Anwälte zu erhöhen seien, letzteres durch Änderung der RD., letzteres durch systematische Revision der RD. nach dem Krieg. Absehbare aber ist die durch die jüngsten Novellen eingeführte Erhöhung auszubehalten auf die Gebühren im Mahnverfahren und in Strafsachen.

II. Der Verein der AGL. stellt sich in dem Antrag Gröber zum Ausdruck gebrachten Anregungen für eine bessere wirtschaftliche Sicherstellung der Anwaltschaft in der Zukunft, erklärt ausdrücklich sein

Einverständnis mit den darin zum Ausdruck gebrachten Richtlinien der Pflichtversicherung durch Zwangsbeiträge der Anwälte selbst und einen Zuschuß des Reiches und beauftragt den Vorstand, sofort an die Reichsregierung das dringende Gesuch zu richten, Maßnahmen zu ergreifen, um baldmöglichst die Verwirklichung dieser Versicherung zu bewerkstelligen.

III. Der Verein der AGA. hält, von der Erwägung ausgehend, daß eine gesicherte Rechtsanwaltschaft die gleiche Staatsnotwendigkeit darstellt wie ein gesichertes Richteramt, daß aber Staat und Staat diese Sicherung bisher unterließen und hierdurch schwere Mißstände bereits herbeigeführt wurden und schwerere noch zu befürchten sind, raschste Selbst- und Staatshilfe für unerläßlich.

Der Verein der AGA. begrüßt deshalb die im Antrag Gröber u. Gen. niedergelegten Anregungen für eine zukünftige bessere wirtschaftliche Sicherstellung der Anwaltschaft und erklärt einmütig und geschlossen sein Einverständnis mit den im Antrag zum Ausdruck gebrachten Richtlinien.

Er verlangt also die in der AGA. aufzustellende Festlegung eines Pflichtbeitrags der Anwälte zur Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse. Die Mittel hierzu sollen aufgebracht werden durch nach dem Einkommen zu stufende, von den Steuerbehörden eingehende Beiträge der deutschen Anwälte selbst und durch fortlaufende Zuschüsse des Reiches.

Der Verein der AGA. spricht sich dagegen aus, daß die derzeit in Angriff genommenen Forderungen sich beschränken sollen auf die durch den Krieg geschädigten Anwälte.

Der Verein der AGA. ist nicht der Anschauung, daß die Zwangsversicherung unvereinbar sei mit der Freiheit der Rechtsanwaltschaft. Er erblickt vielmehr im Zwang zur gemeinsamen Hebung der in der Rechtsanwaltschaft eingerissenen Zustände das einzige und beste Mittel zur wirklichen Freiheit und Unabhängigkeit des Standes und in den gemeinsamen abgestuften Beiträgen die Erfüllung einer durch die Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft übernommenen Standespflicht.

Die Gesellschaft Hamburger Juristen

hat Vortragskurse für Kriegsteilnehmer eingerichtet, die am 23. Jan. im Vorlesungsgebäude begannen. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Senator Dr. Schramm, begrüßte die außerordentlich zahlreichen Hörer, zu denen Juristen der verschiedensten Altersstufen Hamburgs und seiner Nachbarstädte gehörten. Aufgabe der Vorlesungen ist die Einführung in die Entwicklung der Rechtspflege während der Kriegszeit, unter Zurückstellung des Kriegsverordnungsrechts von nur vorübergehender Bedeutung. Die Kurse sollen sich auf die Zeit bis Ostern erstrecken und umfassen einstweilen folgende Einzelgebiete:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Goldschmidt: Allgemeine Lehren und allgemeiner Teil des Rechts der Schuldverhältnisse;
Landgerichtsdirektor Dr. Hinrichsen: Das Civ.-Geschäft;
Senatspräsident Dr. Mittelstein: Mietrecht;
Prof. Dr. Bruck, Versicherungsrecht;
H. Dr. M. Leo: Ausgewählte Kapitel des BGB., insbesondere Sachenrecht.

Bund Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten.

Die Gründung des Bundes (vgl. JW. 1918, 808) hat in zahlreichen Ortgruppen des Reichs lebhaftes Interesse gefunden. Es haben sich Provinzial- und Ortsgruppen in folgenden Bezirken gebildet: Berlin, Stuttgart, Breslau, Frankfurt a. M., Stettin, Hamburg, Braunschweig, Königsberg, Köln, Schwerin, Kiel, Bremen, Düsseldorf, Chemnitz, Weimar, Magdeburg, Graudenz, Posenburg. In Bayern besteht ein „Verein der Rechtspraktikanten“.

Der Bund beabsichtigt in erster Linie, die außerordentlich schwierige Lage, in die die meisten Referendare durch den Kriegsdienst gekommen sind, zu bessern. Er ist mit Denkschriften an das Finanz- und Justizministerium herangetreten, die auf eine Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Referendare durch Gewährung von Gehalt und Teuerungszulagen abzielen und die Schaffung von Erleichterungen für Kriegsteilnehmer in der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und der großen juristischen Staatsprüfung durch Ausbau der AGA. Verf. des Justizministers v. 28. Nov. 1918 (JW. S. 450) erstreben. Darüber hinaus will der Bund in enger Fühlungnahme mit allen Kreisen der Juristenwelt zu der Frage einer Reform des juristischen Studiums und Vorbereitungsdienstes im Rahmen der allgemeinen Justizreform Stellung nehmen. Auch Wohlfahrtsvereinigungen (Unterstützung bedürftiger Kollegen, Nachweis von Erwerbsmöglichkeiten durch geeignete Nebenbeschäftigung usw.) sind in Aussicht genommen. Bei den schweren Schädigungen, die der Kriegsdienst für den juristischen Nachwuchs mit sich gebracht hat, und den hohen Anforderungen, die die Zukunft gerade an ihn stellen wird, da die Juristenwelt in allen Verwaltungszweigen einen bedeutenden Teil der am Wiederaufbau des Staates beteiligten Kräfte zu stellen hat, verdienen die Bestrebungen des Bundes allgemeines Interesse. Der Bund, der Mitglied des Groß-Berliner Juristenbundes ist, bittet alle Juristen (Universitätslehrer, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte, Assessoren), die seinen Bestrebungen Interesse entgegenbringen, ihre Anschrift dem Bunde Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten, Gruppe Brandenburg (zu Händen seines

Schriftführers Dr. Neumann in Berlin W 15, Fasanenstraße 68), mitteilen zu wollen.

Etwaige freiwillige Beiträge werden an den Kassenwart des Bundes: Referendar Dr. Fasch in Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Straße 20 oder an das Postfachamt Berlin, Konto Nr. 49191: Dr. Heinz Kuznizky, Berlin-Wilmersdorf, erbeten.

Kleinere Aufsätze.

Zur Rechtspflege im neuen Deutschland.

In der sozialdemokratischen Wochenschrift „Die Glocke“ v. 4. Jan. 1919 bringt H. Hugo Sonnenfeld, Berlin, neue interessante Gedanken in einem Artikel unter der Überschrift „Zur Rechtspflege im neuen Deutschland“. Sonnenfeld geht davon aus, daß der Richter als Diener des Rechts, der Schutzwehr der Beherrschten, dem Einfluß der Herrschenden möglichst entzogen werde. Daraus folgt, daß die Wahl der Richter nicht dem Volke überlassen werden darf, denn dies würde eine Unterstellung der Richter unter den Einfluß von Interessenten bedeuten. Der Richter muß gleichmäßig nach oben und unten unabhängig sein. Diese Erkenntnis hat im Volksstaat dazu geführt, daß das Ansehen der Richterwürde noch weit mehr als im Obrigkeitsstaat gestützt wird. Anstellung und Beförderung unserer Richter sollte deshalb im neuen Deutschland weder dem Herrschenden noch dem Beherrschten übertragen werden.

Alle diese Gedanken sind durchaus zu billigen. Die vor einigen Wochen bei uns vielfach gehegte Befürchtung, daß wir zu einer Wahl der Richter kommen werden, erscheint nicht begründet. Jeder, der es ernst mit dem Recht meint, wird diesen Gedanken, der zu einer beschleunigten Rechtsabotage führen würde, auf das schärfste widersprechen. Dieses aus Ausland kommende Gewächs wird bei uns nicht heimisch werden. Die Reichs- und preussische Verfassung werden vermutlich zum Ausdruck bringen, daß der Richter auf Lebenszeit angestellt wird.

Um den Richter weder von den Herrschenden noch den Beherrschten abhängig zu machen, schlägt Sonnenfeld folgendes vor:

Alle, welche durch die Ablegung der großen Staatsprüfung Assessoren geworden sind, bilden Rechtskammern. Diese Rechtskammern stellen die Richter wie die Rechtsanwälte, während die Strafverfolgung der Polizei, insbesondere den Polizeianwälten (den bisherigen Staatsanwälten) obliegt. Jedes Mitglied einer Rechtskammer ist befugt die Anwalts-tätigkeit und ist verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich ehrenamtlich richterliche Tätigkeit auszuüben. Nach einer etwa 10jährigen einwandfreien Betätigung wird der Rechtsanwalt durch die Rechtskammer zum Notar ernannt.

Des weiteren erörtert Sonnenfeld dann, wie die richterliche Tätigkeit vermindert werden kann. Er macht in dieser Beziehung eine Reihe guter Vorschläge, z. B. daß derjenige, welcher sich nur durch unrichtige Rechtsanwendung beschwert fühlt, befristet ist, sich von der ersten Instanz unmittelbar an die Revisionsinstanz zu wenden. Das ganze Verteidigungsverfahren sollte dem Spruch ehrenamtlicher Schiedsgerichte unterstellt werden. Berufungen gegen freisprechende Urteile sind entbehrlich, Revisionsverhandlungen gegen solche nur in besonderen Fällen zuzulassen. Die Vorsitzenden der Zivilkammern, Kammern für Handelsachen, der an die Stelle der Strafkammern tretenden kleinen Schwurgerichte, der großen Schwurgerichte, sowie alle Richter der OLG. und des RG. müssen Berufsrichter sein und sind von den Rechtskammern auf Lebenszeit zu wählen. Die Amts- und Schöffengerichte, sowie deren Hülfenrichter und die Beisitzer in den Zivilkammern der LG. gehören den Rechtskammern an, betätigen sich als Richter nur einmal wöchentlich, und zwar ehrenamtlich, was die Gewährung von Tagegeldern nicht ausschließt. Berufsrichter kann nur werden, wer als ehrenamtlicher gelehrter Richter mindestens 2 Jahre tätig war, also auch die Anwalts-geschäfte somit kennengelernt hat. Untersuchungsrichter im bisherigen Sinne können in Wegfall, weil das Vorverfahren ganz in die Hände der Polizei gelegt wird. Sonnenfeld erhofft, daß dieses System auch dazu führen wird, ein gegenseitig befruchtendes Verhältnis zu schaffen zwischen denen, welche die Interessen einer Partei vertreten, und denen, die widerstreitende Interessen verschiedener Parteien durch Richterspruch zu entscheiden haben.

Der Verfasser gibt zu, daß diese Gedanken selbstverständlich noch gründlicher technischer Durcharbeitung bedürfen, sie wollen nur eine Anregung zur künftigen Gestaltung der Rechtspflege im neuen Deutschland geben. Diesen Zweck erreicht der Artikel. Er enthält durchaus fruchtbare neue, nicht leichtsin hingeworfene, sondern wohl durchdachte Vorschläge, die durch die zuständigen gesetzgeberischen Instanzen ernst geprüft werden sollten.

H. Dr. Hugo Heinemann, Berlin.

Zur Frage der Kriegsteilnehmer. Abhilfe wirtschaftlicher Not.

I.

Weit anders, als die Kriegsteilnehmer es sich vorgestellt haben, hat ihre Rückkehr in die Heimat sich gestaltet. Während sie in dem

über 50 Monate währenden Klingen hoffen, am heimatischen Herde von den Leiden und Mühen des Feldzuges ausruhen zu können, sind sie bei ihrer Heimkehr in neue schwere Kämpfe hineingeraten. Betreffen diese zwar nicht allerorten, wie in der Ostmark, den äußeren Feind, so sind doch überall erbitterte wirtschaftliche Kämpfe auszufechten, eine natürliche Folge des militärischen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs des ganzen Staates.

So sehen sich auch die heimgekehrten Anwälte in schwerste wirtschaftliche Kämpfe verwickelt, glücklicherweise nicht in Konkurrenzstreitigkeiten untereinander, wohl aber in Kämpfe um ihre wirtschaftliche Existenz, die wie bei kaum einem anderen Stande aufs äußerste bedroht ist.

Das Hauptgebiet der anwaltlichen Betätigung, die Prozeßpraxis, ist vom letzten Friedensjahre 1913 um mehr als 75 Prozent zurückgegangen. 1913 gab es 3 313 782 erstinstanzliche Zivilprozesse in Deutschland, 1916 nur 806 727. In den Jahren 1917/18 ist ein weiterer Rückgang eingetreten.

Diese Tätigkeit wurde während der Kriegszeit von etwa der Hälfte der deutschen Rechtsanwälte erledigt, während etwa die andere Hälfte Kriegsteilnehmer war (eine genaue Aufstellung der Anzahl fehlt noch). Diese sind jetzt größtenteils heimgekehrt, ohne daß die geringste Aussicht besteht, daß die Zahl der Zivilprozesse in absehbarer Zeit sich wesentlich steigert. Im Gegenteil wird auch durch Verordnungen der neuen Regierung, wie z. B. die über Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial v. 21. Nov. 1918 (RGBl. 1323) das Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft weiter eingeschränkt, indem für Streitfälle aus dieser Zeit der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, wie dies durch eine große Anzahl während des Krieges erlassener RD. auch schon geschehen ist.

Der Rückgang der anwaltlichen Geschäfte betrifft aber nicht bloß die Zivilprozesse. Auch Konkurse, Notariatsakte usw. sind in einer beispiellosen Weise zurückgegangen. 9775 Konkursen im Jahre 1913 im Deutschen Reich standen 1916 nur noch 2258 gegenüber. In Preußen sind im Jahre 1913 rund 1 956 000 Notariatsakte getätigt worden. Im Jahre 1917 nur rd. 887 000.

Diesem gewaltigen Rückgang der Geschäfte steht eine noch gewaltigere Vermehrung der Unkosten und Lasten gegenüber. Es erübrigt sich zu wiederholen, wie ungeheuer die Mieten, die Angestelltengehälter, die Unkosten für Heizung, Beleuchtung und Materialien gestiegen sind. In letzter Zeit sind hierzu noch am 1. Okt. 1918 eine abermalige Erhöhung der Portofläge und infolge der bewilligten Lohnforderungen der Angestellten der Verkehrsunternehmen eine außerordentliche Steigerung der Fahrkosten in den Großstädten getreten. (Bis 1. April 1918 kostete beispielsweise eine Monatskarte auf der Berliner Stadt- und Ringbahn III. Klasse, mit der man beliebig viele Fahrten auf der gesamten Stadt- und Ringbahn zurücklegen konnte, 4,60 M. Da seit 6. Jan. 1919 der Stadtbahnverkehr infolge Abgabe der Lokomotiven und Kohlenmangels vollständig eingestellt ist, muß ein großer Teil der Berliner Anwälte täglich mindestens 4 mal die Untergrundbahn oder Straßenbahn benutzen. Bei der Untergrundbahn kostet eine Fahrt über 8 Stationen in der III. Klasse 0,35 M., bei der Straßenbahn jede Fahrt 17/2 M. Bei viermaliger Benutzung und 25 Arbeitstagen ergibt sich hierbei allein für die Fahrten von der Wohnung zum Bureau und zurück im Monat ein Betrag von 35 M. bzw. 17,50 M., ungeachtet der häufigen Fahrten von einem Gericht zum anderen, die sonst auch vielfach mit der Stadtbahn erledigt wurden.)

Des weiteren werden den Anwälten aber durch die RD. v. 24. Jan. 1919 über die Einstellung usw. der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung (RGBl. 100) so schwere soziale Lasten auferlegt, daß das über 4 Jahre gelungene Durchhalten ungemein erschwert, ja fast unmöglich geworden ist. Diese RD. verpflichtet trotz des ungeheuren Rückgangs an anwaltlicher Beschäftigung die Arbeitgeber, ihre Angestellten, die Kriegsteilnehmer oder Zivilinterne waren, wieder einzustellen, sie mindestens den Monat ihres Wiedereintritts und die darauf folgenden 3 Monate zu behalten und ihnen eine Vergütung zu gewähren, die derjenigen entspricht, die den Dagegebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen gewährt wird. Und dies alles, auch wenn für die Heimkehrenden gar keine Beschäftigung vorhanden ist! Auch die bisher tätig gewesen Angestellten dürfen nicht vor Ende Februar 1919 entlassen werden.

Diese Bestimmungen, von denen es nur die eine Ausnahme gibt, daß die Pflicht zur Wiedereinstellung nicht besteht, soweit ihre Durchführung infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist, gehen noch über die Richtlinien für die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern hinaus, die zwischen dem Verband der Bureauangestellten Deutschlands und dem Berliner Anwaltsverein vereinbart und in der ZW. 1918, 803 mitgeteilt worden sind. Denn dort waren von der Wiedereinstellungspflicht wenigstens die Rechtsanwälte befreit, die selbst Kriegsteilnehmer gewesen sind oder deren Praxis im Kriege erheblich gelitten hat, wofür letzterer Umstand wohl auf die Mehrzahl der Anwälte in Stadt und Land zutrifft.

So bleibt die Frage offen, wie diese gewaltigen Lasten von unserem Stande getragen werden sollen, der keine Kriegsgewinne zu verzeichnen hat, der während des Krieges keine Rücklagen zu machen in der Lage gewesen ist, und der keine Möglichkeit hat, aus sich selbst heraus seine Arbeit zu vermehren oder den Preis seiner Tätigkeit entsprechend zu erhöhen, wie es andere Berufsstände vermögen.

Nur anlässlich der ersten Portoverhöhung v. 1. Okt. 1916 sind unsere Pauschläge von 20 auf 30 Prozent und durch die Gebührennovelle v. 1. April 1918 unsere Gebührenläge um 30 Prozent erhöht worden. Was bedeuten diese geringen Erhöhungen gegenüber der gewaltigen Teuerung aller Lebensbedürfnisse und der enormen Steigerung aller Unkosten!

Wie gern würden wir Anwälte unseren Angestellten, deren bittere Not, namentlich soweit sie Kriegsteilnehmer waren, uns zu Herzen geht, höhere Gehälter zahlen und sie in jeder Beziehung wirtschaftlich besser stellen, wenn wir in der Mehrzahl hierzu nur selbst in der Lage wären. Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Angestellten aber hängen naturnotwendig von unseren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen ab, die schon in den letzten Jahren vor dem Kriege im allgemeinen ungünstig waren und jetzt geradezu katastrophal geworden sind.

Deshalb müssen wir immer wieder unsere Forderung dahin geltend machen, daß unsere Gebührenläge durchgreifend neu geregelt und den heutigen Lebensverhältnissen entsprechend erhöht werden.

Indessen kann uns eine Gebührenerhöhung allein nicht viel nützen. Würden wir nur diese fordern, dann verfehlen wir in denselben Fehler, wie jene Kreise, die aus der Revolution eine wilde Lohnbewegung gemacht haben und ständig neue Lohn erhöhungen verlangen. In einer Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes kann erhöhter Arbeitslohn allein keinen Segen bringen.

Was uns einzig retten kann, ist die Vermehrung unserer Arbeit, die Erweiterung unseres Betätigungsbereichs. Dazu können wir allein wenig tun. Das Publikum wendet sich an uns in der Regel nur in Streitfällen, und es ließe eine Kur nach Art des Doktor Eisenbart empfehlen, wenn man eine gewaltsame Vermehrung dieser Streitfälle wünschen würde.

Singegen kann uns der Staat Arbeit, und zwar lohnende Arbeit verschaffen, indem er zugleich die Gerichte entlastet, die ihrerseits einer solchen Entlastung bedürfen. Ich brauche nur an die vielfach erörterten Vorschläge der Übertragung des Mahnverfahrens und eines Teils der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Vormundschafts-, Nachlaß- und Testaments-Sachen, auf die Anwälte zu erinnern. Ohne Schaden für das Publikum ließen sich auch viele Ämter der Zwangsvollstreckung ins bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie Forderungspfändungen und Überweisungen, sowie Zwangsversteigerungen, auf die Anwaltschaft übertragen. Der Staat kann auf die Einkünfte an Kosten aus diesen Sachen sehr wohl verzichten, da sie niemals seine Unkosten an Beamtengehältern gedeckt haben; er würde sogar noch wesentliche Ersparnisse machen, indem die Beamten von dieser Art Tätigkeit entlastet und für die streitige Gerichtsbarkeit frei würden.

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen die Durchführung dieser Übertragung bisheriger obrigkeitlicher Funktionen auf die Anwälte zu erörtern. Nur die Erinnerung an alle diese seit langen Jahren wiederholt aufgestellten Forderungen sollte anlässlich der Heimkehr der Kriegsteilnehmer wieder geweckt werden.

Daß daneben die Übertragung besonders der Anwaltschaft zugehöriger Geschäfte, wie Pflegschaften, Testamentsvollstreckungen, Konkursverwaltungen, Zwangsverwaltungen, Geschäftsaufsichten usw. auf Anwälte, die in den großen Städten leider immer noch nicht durchgeführt ist, besonders beschleunigter Berücksichtigung bedarf, soll nur noch kurz erwähnt werden.

Alle diese vom Staate zu vergebenden Mandate müssen natürlich der gesamten Anwaltschaft gleichmäßig zugute kommen, wobei jedoch die Kriegsgeschädigten im weitesten Sinne bevorzugt werden dürfen, und zwar in einer von der Anwaltskammer jedes Bezirks zu bestimmenden Art.

Nur auf diese Weise kann von der Anwaltschaft, die schon im Kriege ungeheure Opfer an Gut und Blut gebracht hat, der drohende völlige Zusammenbruch abgewendet werden.

RA. Dr. Max Oppenheim, Berlin.

II.

Die Ausführungen von Förder (ZW. 1918, 809), enthalten viel Richtiges, bedürfen aber der Ergänzung. Wir brauchen nicht nur Arbeit, wir brauchen auch Einführung in die kriegsrechtlichen Bestimmungen und eine sich über das ganze Deutsche Reich erstreckende Organisation.

I. Der Feldzugsoldat hat in der langen Zeit seiner Abwesenheit außerordentlich viel vergessen. Dies ist jedoch in kurzer Zeit wieder ausgeglichen, da es nur einer Auffrischung des Gedächtnisses bedarf.

Wesentlich schwerer wiegend ist aber die Tatsache, daß wir von der Anzahl der im Kriege ergangenen Vorschriften und der durch den Krieg geschaffenen Rechtsbegriffe wenig Ahnung haben. Mit Reid lesen wir die Ankündigungen der Vorträge für Kriegsteilnehmer, an denen nur die Berliner Kollegen teilnehmen können infolge der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse. Hier könnte viel geholfen werden, wenn die Vortragenden den wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen schlagwortartig und unter Hinweis auf die Literatur in Form von Merkblättern zusammenstellen und den örtlichen Anwaltsvereinigungen zur Verteilung an die Kriegsteilnehmer (RT.) zur Verfügung stellen. Die Arbeit ist gering, der Nutzen groß.

II. a) Der Begriff des RT. muß eng umschrieben werden. Mit dem Begriff des RT. im Sinne der Anwesenheit und ähnlicher

Bestimmungen ist nichts getan. Es gibt eine Reihe von KZ., die entweder nur ganz kurze Zeit eingedrückt waren oder nie vom Sitze ihrer Kanzlei weggekommen sind, deren Praxis im Krieg zugenommen hat. Diese brauchen keinen Schutz, wollen ihn auch nicht. Der Kreis der zu Schützenden würde auch namentlich in Großstädten so groß, daß der einzelne keinerlei Nutzen hätte. Wenn man deshalb den Begriff KZ. nicht überhaupt durch den des Feldsoldaten ersetzen will, so muß man zum mindesten den Vorschlag dahin ergänzen, daß die KZ. zu berücksichtigen sind, deren Kanzlei während des Krieges längere Zeit verwaist war und dadurch gelitten hat. Verwaist wäre aber eine Kanzlei nur dann, wenn der Inhaber oder bei einer Mehrzahl mindestens alle gleichzeitig eine längere Zeit vom Orte der Kanzlei abwesend waren, auch keinen ständigen, sich auf der Kanzlei aufhaltenden Vertreter hatten. Damit werden auch die Kollegen geschützt, die in der Heimat Kriegsdienst geleistet haben.

Ein in seiner Bedeutung noch nicht abzusehendes Wirkungsfeld wäre den KZ. als Offizialverteidiger bei den in Bayern neu geschaffenen Volksgerichten gegeben.

b) Nach meiner Ansicht muß eine vorzugsweise Berücksichtigung der KZ. bei der Vergabung von Armensachen nur eine Belastigung der KZ. sein. Die überwiegende Mehrzahl der Armensachen sind Ebscheidungsprozesse, bei denen für den Anwalt nichts herauskommt als Unkosten, ungeheure Fülle von Arbeit und Unannehmlichkeiten. Wir wollen aber keine Arbeit, die wir selbst zahlen müssen, wir wollen lohnende Arbeit. Es gibt aber viele Armensachen, in denen die Geuer öffentliche Körperschaften (Stadt, Staat, Eisenbahn, Militärkasus) oder große Unternehmungen (Volksversicherung, Banken, die Zeitungsversicherungen haben) sind, bei denen wenigstens bestimmt ist, daß die Kosten beim Obliegen erstattet werden. Hier bevorzuge man den KZ. Hier kann er auch damit rechnen, daß er auf seine Kosten kommt. Ich verzichte darauf, 50 Prozesse ohne Entgelt zu führen mit der Aussicht, bei dem 51. meine Kosten zu bekommen, die nicht einmal die Unkosten in den 50 anderen decken.

Die von einem Göttinger Kollegen vertretene Anschauung, daß die Fiskalprozesse auch im Turnus zu vergeben sind, erscheint bedenkenswert. Wie der Staat das Prinzip des freien Vertragsabschlusses durchbricht, in dem er den Anwalt zwingt, Armensachen zu übernehmen, so kann der Staat auch veranlaßt werden, bei Vergabung seiner Prozesse eine Reihenfolge einzufassen. Da die Fiskalprozesse meist vollkommen vorbereitet dem Anwalt übergeben werden, ist der oft gebrachte Einwand nicht stichhaltig, daß zur Führung dieser Prozesse Spezialkenntnisse notwendig sind. Diese Spezialkenntnisse hat der, der die Sachen bei der Fiskalstelle vorbereitet.

c) Die KZ. sind nicht nur bei Pflöckchen, sondern auch bei Konkursen, Geschäftsaufsichten, Zwangsverwaltungen, Nachlassverwaltungen ausschließlich zu berücksichtigen. Der Anwalt ist ein berufenes Organ der Rechtspflege. Er wendet zur Heranbildung für diesen Beruf bedeutende Mittel auf, er hat Jahre nötig, bis er zur Ausübung seiner Tätigkeit kommt. Damit bietet er auch Gewähr, daß er seine Tätigkeit mit der nötigen Sachkenntnis versieht. In vielen Städten werden deshalb Anwälte zu obigen Tätigkeiten ausschließlich herangezogen. In manchen Orten allerdings werden Leute bevorzugt, die jeder juristischen Sachkenntnis bar sind, die oft in ihrem eigentlichen Beruf geübt sind. Diese Leute können und sollen ihren eigentlichen Beruf ausüben, der Staat muß dafür sorgen, daß ein vollauf gewordener gehobener Beruf unter allen Umständen, soweit es in seinen Kräften steht, gehalten wird. Ein Mittel hierzu ist Beachtung der unter c) gegebenen Grundsätze. Dadurch wird auch z. B. die Konkursverwaltung oder Geschäftsaufsicht nicht teuer. In den meisten Fällen bildet die rechtsunkundige Aufsichtsperson oder der Verwalter einen Gläubigerausschuß, in den er mehrere Juristen setzt. Dies kann umgangen werden, wenn er selbst Jurist ist. Damit wird das Verfahren mindestens nicht verteuert.

III. M. E. ist zur allgemeinen Durchführung dieser Grundsätze notwendig, daß sich die KZ. im Anschluß an die bestehenden Ständesorganisationen zusammenschließen. Nur wer organisiert ist und eine große Menge von Ständesgenossen hinter sich hat, kann etwas erreichen. Der Nürnberger Anwaltverein hat an die hiesigen Gerichtsvorstände eine Eingabe in obigem Sinne gemacht. Der Gerichtsvorstand des hiesigen Amtsgerichts z. B. hat mit warmen Worten Berücksichtigung zugesagt. Was nützt das aber, wenn sich die Referenten darüber hinwegsetzen. Die Antwort auf diese Eingabe war, daß zwei Tage später ein Referent eine umfangreichere Nachlassverwaltung an eine dritte Person gegeben hat.

Es empfiehlt sich auch die Aufstellung eines Verzeichnisses der KZ. Ich will, soweit möglich, bei der Versendung von auswärtigen Mandaten natürlich wieder meine Leidensgenossen berücksichtigen. Dasselbe Bestreben werden auch die anderen Kollegen haben, wenn sie nicht zufällig am betreffenden Gericht schon einen ihnen bekannten Kollegen haben.

Die Zahl der hierdurch zu Schützenden ist aber groß, so daß es m. E. notwendig sein wird, wieder Unterabteilungen einzuführen. Dieser Ansicht ist auch der hiesige Konkursrichter, mit dem ich Rücksprache genommen habe. Sicherlich ist der, der im Schützen-

graben war, auch objektiv mehr geschädigt, als der Stappensoldat oder der Heimatsoldat, denn er hatte weniger Gelegenheit

- a) bei der Truppe die Kanzleiangelegenheiten schriftlich zu erledigen,
- b) häufiger Urlaub zu erhalten,
- c) sich über die Befehle usw. laufend weiter zu bilden,
- d) gegebenenfalls Neuanfälle zu erhalten.

Deshalb Unterabteilungen:

1. Frontsoldat,
2. Stappensoldat,
3. Heimatsoldat.

Diese Unterabteilungen kann man wieder gliedern nach der Höhe ihres Einkommens in Mannschaften und Unteroffiziere, Leutnant und Oberleutnant, Hauptleute, Stabsoffiziere, Militärbeamte z. B.

- A. K. Z., Stappe, dann Front, Major,
- B. Dr. F., Front, Unteroffizier, dann Leutnant, dann Kriegsgeschichtsrat,
- C. Dr. R., Front, stellv. Feldlazarettinspektor,
- D. Dr. D., Front, Pionier, dann M. W. U.-D.,
- E. Dr. S., Stappe, Unteroffizier,
- F. Dr. K., Heimat, Gefreiter.

Die Kollegen, die, obwohl wehrpflichtig, bei irgendeiner Industrie oder Behörde reklamiert waren, sei es als Süßdienst oder sonst, sind an sich auszunehmen, denn sie haben keinen Militärdienst geleistet. KZ. Dr. Ortweiler, Nürnberg.

III.

Bei den ersten wirtschaftlichen Aussichten, die sich der Anwaltschaft eröffnen, genügt es nicht, wenn man gewisse Vergünstigungen, z. B. Bevorzugung bei Vergabung des Notariats für die Kriegsteilnehmer, anregt und ihre Gewährung von der Regierung erwartet (vgl. Foerder in JW. 1918, 809), oder die „Mandate der Öffentlichkeit“ für die Kriegsteilnehmer fordert (Schlechtriem, JW. 1918, 298) usw. Einmal kann durch diese kleinen Mittel doch nur einem sehr beschränkten Kreise geholfen werden; verteilt man das Ergebnis auf sämtliche Kriegsteilnehmer, so kann der wirtschaftliche Vorteil für den einzelnen nur gering sein. Zum zweiten laufen alle diese und ähnliche Vorschläge nur darauf hinaus, den vorhandenen Arbeitsstoff unter die Anwälte „angemessen“ zu verteilen; statt dessen sollte man vielmehr bestrebt sein, diesen Arbeitsstoff selbst — der zweifellos für die Gesamtheit der Anwaltschaft nicht mehr ausreicht — zu vermehren. Und endlich — und das ist das Wichtigste — sind die Zeiten des Redens und Anregens vorüber. Wir dürfen nicht immer nur wünschen und anregen, sondern wir müssen unsere Sache selbst in die Hand nehmen und handeln. Wenn wir in revolutionärer Zeit abwarten, bis man uns unseren Teil entgegenbringt, wird niemand an uns denken, weil jeder mit dem Kampfe für seine eigene Sache vollauf beschäftigt ist.

Ich mache deshalb im folgenden einen praktischen Vorschlag:

Wie jeder Anwalt weiß, gibt es auch außerhalb des Prozesses sehr viele Gebiete, in denen der Laie, und zwar nicht nur der Geschäftsunkundige, sondern auch der hochgebildete Kaufmann oder Produzent eines geeigneten Beraters oder Sachwalters bedarf. Ich nenne nur einige Beispiele: das gesamte Steuer- und Zollwesen, die verschiedenen Zweige der sozialen Versicherung, das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Gerichten (Konzeptionswesen, Baupolizei, Gewerbe-, Antiegebeiträge), die Renten für Kriegsverletzte und Hinterbliebene, der neu geschaffene Zwang zur Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern und Schwerverletzten, das gesamte Militärwesen (Gebühren, Reklamationen usw.), das Bergwesen, das schiedsgerichtliche Verfahren; aber auch Vermögensverwaltungen, Finanzierungen, Sanierungen, Nachlassregulierungen usw. usw. Ich will durch weitere Aufzählungen den Leser nicht ermüden.

Wir Anwälte wissen längst, daß wir für alle diese Angelegenheiten die geeigneten Sachwalter sind. Und dennoch ist es uns bisher im großen und ganzen noch nicht gelungen, das Arbeitsfeld zu erobern, das sich hier eröffnet.

Ein Teil des Publikums besorgt diesen Kreis seiner Angelegenheiten ausschließlich persönlich, ein anderer Teil vertraut sie Winkelkonfulenten, Finanzierungsbüros und ähnlichen halbinformierten — manchmal auch gar nicht informierten — Beratern an, sehr oft zum Schaden der Sache, und meist unter Auswendung bedeutend höherer Kosten, als durch Zuziehung eines Rechtsanwalts entstehen würden. Und woher kommt das? Das Publikum weiß nicht, daß wir Rechtsanwälte uns mit derartigen Angelegenheiten befassen. Es glaubt, daß wir nur da sind, um Prozesse zu führen. Und wenn wirklich ab und zu jemand auf den Gedanken kommt, sich in einer solchen Angelegenheit an einen Anwalt zu wenden, dann wird er meist außerstande sein, die Person des Anwalts richtig auszuwählen. Denn er findet in keinem Adreßbuch, auf keinem Namensschilde, auf keinem Geschäftsbogen eines Anwalts einen Vermerk darüber, welcher Anwalt Steuerfragen behandelt, welcher Anwalt sich mit Vermögenssachen befaßt, wer sich der sozialen Versicherung mit besonderer Aufmerksamkeit widmet, usw. Er sagt sich — und nicht mit Unrecht —, daß für die Vertretung vor den ordent-

lichen Gerichten zwar jeder Anwalt die genügende Vorbildung und Praxis besitzt; daß aber für den Kreis der oben erwähnten, uns nicht eigentlich zugewiesenen Aufgaben nur derjenige als Sachwalter in Frage kommen kann, der sich mit diesen Dingen besonders befaßt.

Es muß also ein Weg gefunden werden, auf dem wir an die Dinge herankommen, und auf dem auch das Publikum an uns herankommen kann. Wenn ein Anwalt in seinem Bureau sitzen und auf Mandate für Vermögensverwaltungen oder Verwaltungssachen oder Steuerfragen warten soll, so kann er vergeblich warten. Eine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts, daß ein Anwalt derartige Angelegenheiten zu führen bereit sei, ist verpönt. An seinem Namensschild oder auf seinem Briefbogen darf der Anwalt einen Vermerk, daß er Spezialist für gewisse Angelegenheiten sei, nicht anbringen; das würde „der Achtung, die sein Beruf erfordert, nicht würdig“ sein (§ 28 A. D.). So wenigstens haben bisher noch immer die Ehrengerichte und der O. G. entschieden. Es bleibt also nichts übrig, als daß der Anwalt durch Vorträge in Vereinen, die natürlich eine verkäufte Reklame sind, und durch Fühlungnahme mit einzelnen ihm zufällig bekannten Personen, die gerade ein Interesse an Angelegenheiten der bezeichneten Art haben, zu erkennen gibt, daß er bereit ist, Aufträge, die dieses oder jenes Nebengebiet betreffen, zu übernehmen. Ich überlasse es dem Antragsgefühl jedes einzelnen, zu entscheiden, was würdiger ist: der letztere Weg oder eine einmalige öffentliche Bekanntmachung und entsprechende Vermerke auf Namensschild und Briefbogen (etwa in dem Umfang, in dem Spezialärzte ihr Spezialfach der Öffentlichkeit kundtun). Offener und gerader wäre jedenfalls dieses öffentliche Hervortreten als jenes verkäufte Werben um Praxis.

In der Tat sind keine Gründe ersichtlich, aus denen es standesunwürdig sein sollte, sich öffentlich als Spezialisten in einem solchen Nebensache zu bezeichnen. Allerdings ist es richtig, daß in dem uns kategorisch zugewiesenen Arbeitsgebiete, in der Vertretung vor den ordentlichen Gerichten nämlich, grundsätzlich kein Anwalt die Befugnis haben darf, sich als Spezialisten für dieses oder jenes Sondergebiet zu empfehlen. Hier haben wir alle die gleiche und ausreichende Vorbildung. Hier greifen auch in die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Wirtschaftsgebietes und überhaupt in jeden Rechtsfall so sehr die Bestimmungen verschiedenster Disziplinen der Rechtswissenschaft über, hier ist der einzelne Fall so selten auf ein spezielles Rechtsgebiet lokalisiert, daß es ein Spezialistentum vielfach gar nicht geben kann. Wie weit dieser Grundsatz für gewisse Materien — z. B. das Strafrecht, das Patentrecht, das Börsenrecht usw. — gewisse Ausnahmen leidet, ist in diesem Zusammenhange nicht zu untersuchen. Positiv festzustellen ist aber, daß er für jene uns nicht eigentlich zugewiesenen und von uns erst zu erobernden Gebiete sachwaltender Tätigkeit nicht gelten kann. Die einen (wie Steuer-, Verwaltungs-, Versicherungs-, Rentensachen usw.) setzen eine Beschäftigung mit Materien des öffentlichen Rechts voraus, die nicht jedem Anwalt ohne weiteres geläufig sind. Die anderen (wie Vermögensverwaltungen, Nachlassregulierungen, Finanzierungen u. dgl.) werden nur von demjenigen Anwalt erfolgreich besorgt werden können, der neben seiner juristischen auch eine gewisse kaufmännische Vorbildung und Veranlagung besitzt. In allen diesen Aufgaben des Sachwalters ist also die allgemeine juristische Vorbildung nicht zureichend. Andererseits gehört dieser gesamte Arbeitskreis begrifflich nicht zu unserem Wirkungsgebiet, sondern soll ihm aus praktischen Gründen angegliedert werden. Hat also ein Anwalt den Willen, sich mit dieser Art der Besorgung fremder Angelegenheiten zu befassen und damit gewissermaßen aus den Grenzen der ihm durch die Prozeßordnungen zugewiesenen Funktionen herauszutreten, so darf es ihm nicht verwehrt sein, das dem Publikum gegenüber frei und offen zum Ausdruck zu bringen. Daß dies nur in angemessener würdiger Form geschehen darf, ist selbstverständlich. Aber daß es überhaupt geschehen darf, und daß es geschehen muß, wenn wir mit der Erweiterung unseres Arbeitsfeldes Ernst machen wollen und wenn der Anwaltstand nicht gänzlich verarmen soll, ist für mich ebenso selbstverständlich.

Ich stelle also folgende Grundsätze auf:

1. Es wird allen Rechtsanwältinnen anheimgegeben, nicht nur Vertretungen und Verteidigungen vor den ordentlichen Gerichten, sondern daneben auch die Besorgung anderer Geschäfte, soweit sie mit dem Anwaltsberufe vereinbar sind, zu übernehmen.

2. Es ist nicht als standesunwürdig anzusehen, wenn ein Anwalt sich zur Besorgung solcher Geschäfte oder einer besonderen Art solcher Geschäfte dem Publikum gegenüber in folgender Form bereit erklärt:

- durch einen entsprechenden Zusatz auf seinem Namensschild und Ausdruck auf seinen Geschäftspapieren,
- durch einen Zusatz in Adressbüchern, Anwaltsverzeichnis oder Inseraten, welche die Zulassung zur Anwaltschaft, eine Bureauverlegung oder ähnliches betreffen,
- bei schon niedergelassenen Anwälten: durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen.

Die Mitteilungen zu a bis c dürfen durch Form und Inhalt die Würde des Anwaltstandes nicht verletzen.

Wir müssen diesen Grundsätzen Geltung verschaffen, und wir werden es, wenn wir nur wollen. Mit Eingaben an Kammervorstände oder Behörden irgendwelcher Art ist freilich nichts zu erreichen. Es gibt nur einen Weg: Alle Kollegen, die mit mir übereinstimmen, mögen die obigen Grundsätze in den örtlichen Anwaltsvereinen als Resolution einbringen. Ich bin überzeugt, daß die Mehrheit, die überwiegende Mehrheit, sich ihnen anschließen wird. Und wenn die Mehrheit der Anwälte auf diese Weise zum Ausdruck bringt, daß sie das vorgeschlagene Verfahren für standeswürdig hält, dann kann kein Ehrengericht, kein Ehrengerichtshof mehr seinen Entscheidungen den gegenteiligen Standpunkt zugrunde legen.

M. Jacobsohn, Breslau.

IV.

Will man erstlich den Anwälten, die nach mehrjähriger Abwesenheit aus dem Felde zurückgekehrt sind, helfen und es nicht bei mehr oder weniger platonischen Erklärungen der Hilfsbereitschaft belassen, dann vertrete man nachdrücklich die Forderung auf Bevorzugung der Kriegsteilnehmer bei Ernennung zum Notar. Für diese sämtlich grundsätzlich sofort das Notariat zu verlangen, halte ich jedoch für zu weitgehend und unbillig. Es würde dies zur Folge haben, daß in den meisten Landgerichtsstädten, ganz junge Anwälte die weit älteren Kollegen, die teilweise schon seit Jahren Justizräte sind und sich mit Ausdauer und Fleiß hochgearbeitet haben, überholen würden. Eine gewisse Bewährungszeit vor Ernennung zum Notar entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis ist grundsätzlich beizubehalten. Der Gedanke der erfüllten Pflicht gegenüber dem Vaterlande verträgt sich auch schlecht mit der Vorstellung, daß sie besonders belohnt werden müsse. Aber einen Vorsprung gegenüber den zu Hause gebliebenen Kollegen — mögen die Gründe dafür auch noch so berechtigt und selbstverständlich gewesen sein — verdienen die Kriegsteilnehmer gewiss. Darüber sollte billigerweise kein Zweifel bestehen. Auch bei Zugeständnis aller Entbehrungen und Einschränkungen der in der Heimat verlebten Kollegen — sie lassen sich nicht mit den körperlichen und seelischen Leiden und mit den wirtschaftlichen Verlusten der Kriegsteilnehmer vergleichen. Ich nehme den Fall aus — soweit rein wirtschaftliche Nachteile in Frage kommen —, daß Sojnen oder Vertreter in der Heimat die berufliche Tätigkeit für den im Felde Stehenden fortsetzten oder daß hochbezahlte Gehälter den Kriegsteilnehmern zufließen, ein Fall, der selten vorlag, da nur wenige Anwälte ein höheres als Hauptmannsgehalt erreicht haben. Die meisten der Zurückgekehrten müssen von neuem wieder anfangen, und zwar unter ungünstigeren Verhältnissen als bei Beginn ihrer Anwaltsstätigkeit. Löhne und Untösten sind ungewohnt gesunken, das Privatvermögen ist vielfach verbraucht oder stark zusammengeschnitten, die Bedürfnisse der Familie haben sich vermehrt. Die Arbeitsenergie muß erst wieder zurückgewonnen werden, die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten haben gelitten, die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage ist unsicher und schlecht. Die Aussichten für die Zukunft sind also außerordentlich trübe. Geholfen aber kann den Kriegsteilnehmern doch wenigstens in gewissem Umfang insofern werden, als man die Kriegsjahre als Berufsjahre doppelt zählt. Die §§ 16 und 6 Offb. G. bzw. des Mannsch. Ver. G., wonach für jeden Krieg, an welchem ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet wird, müssen also bei Berechnung der Wartezeit entsprechend angewendet werden. Dieser vernünftige und bewährte Grundsatz würde zur Folge haben, daß z. B. ein Rechtsanwalt, der seit Mobilmachung im Felde war, seine Wartezeit bis zur Ernennung zum Notar um 5 Jahre abkürzen würde, also gewissermaßen 5 Jahre vorparatiert würde. Wer nur ein Jahr im Felde gewesen ist, würde entsprechend nur 1 Jahr gewinnen. Unterschiede zwischen Front, Stappen und Garnisonverwendung zu machen, empfiehlt sich nur insofern, als die Anwälte, die am Sitz ihres Gerichts geblieben oder ihre Praxis wegen Nähe des Garnisonortes wenn auch nur zum Teil haben betreiben können, nicht zu berücksichtigen sind. Alle übrigen sind an besten in gleicher Weise zu bevorzugen, da für die vorliegende Frage der maßgebende und ausschlaggebende Grund für die Privilegierung darin zu finden ist, daß diese Anwälte ihren Wohnsitz für längere Zeit haben aufgeben müssen und ihre Praxis deshalb nicht haben ausüben können. Abwesenheiten unter einem Jahre zu berücksichtigen, erscheint mir bedenklich, da bei solcher in Anbetracht der Länge des Krieges immerhin kurzen Abwesenheit der wirtschaftliche Verlust nicht unerträglich gewesen sein dürfte. Die militärische Verwendungzeit läßt sich aus den Militärpapieren der einzelnen Anwälte und aus ihren eigenen Angaben ohne Mühe feststellen.

Diese Forderung der doppelten Anrechnung der Kriegsjahre für uns Kriegsteilnehmer ist so bescheiden, daß ihre Erfüllung das mindeste des Entgegenkommens der Landesjustizverwaltungen darstellen muß. Man kann auch eine noch vorteilhaftere Berechnung der Kriegsjahre vorschlagen und auch an eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Klassen der Kriegsteilnehmer denken. Je einfacher und allgemeiner aber der Vorschlag ist, um so leichter ist seine Durchführung. Schließlich wäre noch daran zu erinnern, daß die neu sich bildende Regierung sich dazu entschließt, endlich die reichsgesetzliche Regelung des Notariatswesens durchzuführen, wobei es sich empfehlen dürfte, einen Zeitraum, z. B. 10 oder 15 Jahre, gesetzlich zu be-

stimmen, nach dessen Ablauf der Rechtsanwalt, der seine beruflichen Pflichten gewissenhaft erfüllt hat, ohne weiteres zum Notar ernannt wird. An der meist früheren Ernennung der Amtsgerichtsanwälte soll deshalb nichts geändert werden.

RM. Dr. Käßler, Halle a. S.

Staffelung der Kammerkassenbeiträge.

Der diese Frage betreffende Beschluß des DLG. Naumburg und die Anmerkung Friedländers dazu (Nr. 1, 54 ff.) geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Das DLG. meint, daß der Beschluß der Kammer in Wahrheit nicht einen Normalbeitrag von 300 M festsetze, und davon nur Abzüge gestatte, sondern in versteckter Form nach der Höhe des Einkommens abgestufte Beiträge einführe, sieht darin einen indirekten Zwang zur Aufdeckung des Einkommens und verlangt deshalb eine gewisse Gewähr der Geheimhaltung, die es hier für gegeben ansieht. Letzteres ist richtig, letzteres muß nach wie vor für unrichtig erklärt werden. Es ist tatsächlich und nicht zum Schein ein Normalbeitrag festgesetzt, und zwar in einer Höhe, die voraussichtlich ohne besondere Beeinträchtigung jedem Anwalt für anwaltliche Zwecke zu zahlen möglich ist, ebenso wie er Wohnung, Angestellte und seinen Unterhalt bezahlen muß. Niemand ist direkt oder indirekt zur Offenlegung seines Einkommens gezwungen, wenn er den Beitrag zahlt; gerade deshalb ist der Beitrag nicht von der anzugebenden Höhe des Einkommens in Prozenten bestimmt, sondern klipp und klar eine bestimmte Summe. Nur wenn der Anwalt glaubt, einen Nachlaß beanspruchen zu müssen oder zu sollen, ist er berechtigt und verpflichtet, diesen durch Angabe seines ungefähren Mindereinkommens zu begründen, und dabei ist wieder jede Bezugnahme auf sein nach bestimmten steuerrechtlichen Grundsätzen zu berechnendes Steuereinkommen vermieden, ebenso jedes nähere Einbringen des Kammervorstandes in die Verhältnisse des Mitglieds ausgeschlossen, vielmehr sein eigenes pflichtmäßiges Ermessen für maßgeblich erklärt, auch darüber, wie er sein Einkommen, allerdings das Gesamteinkommen berechnet. Die Sache lag früher nicht anders, als der Beitrag geringer war, wenn der Anwalt besonderer Umstände wegen Stundung oder Erlaß beantragte. Das ist auch nicht mehr, als was beispielsweise das Gesetz und die Gerichte von dem Unterhaltspflichtigen verlangen, der gegenüber seiner Meinung nach zu hoher oder auch nur angemessener Forderung des Unterhaltsberechtigten sein ganzliches oder teilweises Unvermögen behauptet. Niemand ist bisher auf den Gedanken gekommen, daß darin ein unzulässiger indirekter Zwang zur Aufdeckung des Einkommens gefunden werden könnte. Wenn man nebenbei darauf gerechnet hat, daß die Abneigung gegen eine Rundgebung des Einkommens oder soziales Empfinden die Anwälte in größerer Anzahl veranlassen werde, den Normalbetrag zu zahlen trotz der Möglichkeit eines Nachlasses, so scheint sich diese Erwartung freilich nicht zu bestätigen. Es muß deshalb besagter „indirekter Zwang“ doch auch nicht so arg als Belästigung empfunden werden!

2. Die etwaige Offenbarung des Einkommens hat gegenüber dem Vorstände, in erster Linie dem Schriftführer zu erfolgen, kommt vielleicht zur Kenntnis des Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer, kann auf diese Weise auch zur Kenntnis des einen oder anderen Angestellten kommen. Bei der Entgegennahme sind nach meiner Meinung alle beteiligten Anwälte in Ausübung ihres Berufs, in Ausübung einer Tätigkeit, die ihnen durch den Kammerbeschluß und die RD. oder eine Geschäftsordnung der Kammer mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Mitglieder des Standes und nur kraft dieser anvertraut werden konnte und als Berufspflicht und berufliches Recht obliegt (§§ 46 Nr. 5, 57 RD.). Handelt es sich also bei diesen Verhandlungen wirklich um „Privatgeheimnisse“, wie das DLG. und Friedländer annehmen, so sind sie diesen Personen kraft des Standes und in Ausübung des Berufs anvertraut; und Friedländer bestreitet deshalb mit Unrecht, daß sie solche bei der Ausübung ihres Berufs erfahren haben. Ich trage kein Bedenken, anzunehmen, daß sie — und deshalb auch ihre Angestellten — zur Geheimhaltung nach § 300 RStGB. verpflichtet sind, ganz abgesehen von kollegialer Rücksicht, wie sie die Anwälte binden dürfte.

3. Ist danach das diesseits angeordnete Verfahren ohne die Einschränkung des DLG. durchaus für zulässig zu erachten, so ist es auch wohl der einfachste und natürlichste Weg im Gegenfall zu dem sonst vorgeschlagenen. Es mag dabei darauf hingewiesen werden, daß in unserem Bezirk z. B. 3, im Bezirk des DLG. Jena eine ganze Anzahl von Staaten- und Steuerämtern mit verschiedenen Steuerordnungen in Tätigkeit treten müßten. Beigetrieben werden die Steuern von den Gemeindebehörden, diesen müßte der von jedem einzelnen einzuziehende Betrag zur Kenntnis gebracht werden. Die Steuerämter als solche ziehen die Steuern nicht ein. Sollen nun die Gemeinden die Kammersteuern wieder an eine Zentralstelle abliefern, die dann den Gesamtbetrag an die Kammer abführt?!

Im übrigen müssen wir hier wie in so vielem anderen die zukünftige Entwicklung geduldi abwarten, auch hier freilich vor einer übertriebenen „Sozialisierung“, die unseren ganzen Stand mit seiner Selbstverwaltung über den Haufen werfen könnte, warnen.

Geb. RM. Tollknecht, Naumburg.

Konkurrierende Rückgriffsansprüche des Militärversorgungungs- und Sozialversicherungsrechts.

Nach § 41 MilVG. haben die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Militärpersonen aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf dem genannten Gesetz beruhenden Ansprüche. Soweit diesen Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch das MilVG. begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebühren auf die Militärverwaltung über. Für das Gebiet der Militärhinterbliebenenversorgung ist eine entsprechende Regelung nicht getroffen, ein selbsttätiger Übergang von Erstattungsansprüchen der Hinterbliebenen gegen Dritte auf den Fiskus findet also nicht statt.¹⁾

Soweit die nach der RD. Versicherten nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Sozialversicherung insoweit über, als sie dem Entschädigungsberechtigten nach der RD. Leistungen zu gewähren haben.²⁾

Der naheliegendste Fall, in dem ein solches Entstehen weitergehender Ansprüche des Verletzten und ihr gesetzlicher Übergang praktisch werden kann, ist der des Eisenbahnunfalls mit der ihm entspringenden strengen Haftung des Eisenbahnunternehmers.³⁾ Man denke an einen aus der Heimat zur Front befohlenen Mann, der den fahrplanmäßigen Zug benutzt, dabei verunglückt und voll Invalide wird. Der Unfall ist als Dienstbeschädigung i. S. des Militärversorgungsgesetzes zu erachten; unter Umständen kann er sogar als Kriegsdienstbeschädigung angesehen werden.⁴⁾ Ist der Mann Gemeiner, so erhält er bei Annahme einfacher Dienstbeschädigung eine Jahresrente von 540 M. neben etwaiger Vermittlungszulage, bei Annahme von Kriegsdienstbeschädigung außerdem eine jährliche Kriegszulage von 180 M. War der Mann in seinem bürgerlichen Beruf ein invalidenversicherter Arbeiter und waren z. B. des Unfalls sämtliche Voraussetzungen des Invalidenversicherungsanspruchs erfüllt, was bei älteren Arbeitern bei der beitragsfreien Anrechnung der Kriegsdienstzeit meist der Fall sein wird, so steht ihm unabhängig von der Militärrente und ohne Verfürgung durch diese die Invalidenrente zu.⁵⁾ Endlich hat er noch den bürgerlichrechtlichen Erstattungsanspruch gegen den Eisenbahnfiskus auf Grund des HaftpflichtG.

Bei der Konkurrenz dieser Ansprüche scheidet zunächst die Möglichkeit aus, daß der Anspruch auf Militärrente auf den Träger der Invalidenrente im Umfange dieser übergeht. Nur Ansprüche auf Ersatz von Schaden können auf den Träger der Sozialversicherung übergehen.⁶⁾ Der Anspruch auf Militärrente ist aber kein Schadensersatzanspruch, sondern ein Anspruch auf öffentliche Fürsorge,⁷⁾ wie schon aus der Höhe der Militärrente hervorgeht, die den tatsächlich erwachsenen Schaden nicht berücksichtigt. Gerade dieser Umstand hat während des Krieges zu dem bekannten Härtenausgleichsfonds⁸⁾ geführt.

Zur Frage kann nur kommen, wie sich der Träger der Militärversorgung und der Träger der Invalidenrente zu dem dem Verletzten zustehenden bürgerlichrechtlichen Erstattungsanspruch gegen den Dritten, hier den Eisenbahnfiskus, zu stellen haben. Auf beide geht der Anspruch im Umfange ihrer Leistungen über, und zwar im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, so daß Entstehung und Übergang sich zeitlich berühren.⁹⁾ Der Haftpflichtanspruch des Verletzten gegen den Eisenbahnfiskus mindert sich seinem Betrage nach somit von vornherein um die Beträge, in denen er auf die Träger der Militärversorgung und Invalidenrente übergegangen ist. Andererseits stehen diese sich im Rang ihrer Rückgriffsansprüche gleich, eine verschiedene Rangfolge wird durch die zu verschiedener Zeit erfolgte Geltendmachung des Rückgriffs nicht begründet. Hält sich die Summe der Beträge der Militärversorgung und der Invalidenrente innerhalb des Betrages des bürgerlichrechtlichen Grundfuges zu bemessenden Schadensersatzes, wird aus der Ranggleichheit für die Rückgriffserhebenden ein Nachteil nicht entstehen, da beide volle Dedung erhalten. Ungünstigstenfalls geht der Verletzte selbst im Verhältnis zum Dritten leer aus. Wie aber, wenn diese Summe den bürgerlichen Schadensersatzbetrag übersteigt, was namentlich bei einer von Vermittlung begleiteten Kriegsdienstbeschädigung im Zusammenreffen mit einer seit langen Jahren in hoher Lohnklasse bestandenen Invalidenversicherung leicht möglich ist? Ausgeschlossen ist, daß der haftpflichtige Dritte sich auf den Standpunkt stellt, denjenigen der beiden Rückgriffsberechtigten voll zu befriedigen, der sich zuerst meldet, und den sich später Meldenden auf den verbliebenen ungenügenden Rest zu verweisen. Letzterer könnte sich mit Recht darauf berufen,

¹⁾ PrRm. 2. 3. 1916 Nr. 5750; 12. 15. C 3; v. Ditzhausen, Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz, Anm. 11 b zu § 12.

²⁾ RD. § 1542 Abs. 1.

³⁾ HaftpflichtG. v. 7. 6. 1871 § 1.

⁴⁾ Vgl. hierzu PrRm. v. 1. 12. 1915 Nr. 953, 10. 15. C 2 R.; v. Ditzhausen, a. a. O. Anm. 4 b zu § 11.

⁵⁾ RD. §§ 1255, 1278, 1393.

⁶⁾ RD. § 1542.

⁷⁾ Abweichend Gausser, Der Versorgungsanspruch der Kriegsdienstbeschädigten usw. (München 1917, Schwieger), S. 11 f., der von einer „Schadensersatzpflicht des Staates“ bezüglich der Rechtsnatur des Versorgungsanspruchs spricht.

⁸⁾ Kap. 84a Kriegsjahresetat.

⁹⁾ RG. v. 26. 1. u. 2. 3. 1905 Ab. 60 C. 209 u. 207 sowie v. 29. 6. 1905 Ab. 61 C. 164.

daß sein voller Anspruch nicht durch solche Zufälligkeit in seinem Bestand berührt wird. Aus gleichem Grunde kann es dem Dritten auch bei gleichzeitiger Anmeldung der Rückgriffsansprüche nicht überlassen werden, welchen voll, welchen nur teilweise er befriedigen will. Die Lösung kann nur in einer analogen — nicht unbeschränkten — Anwendung des Rechts der Gemeinschaft erfolgen. Tatsächlich treten die beiden Rückgriffsberechtigten durch ihre Leistungen in ein Gemeinschaftsverhältnis zu dem gegen den Dritten bestehenden Ersatzanspruch. Ihr Anteil daran hat sich daher nach dem Verhältnis ihrer Leistungen an den Verletzten zu bemessen, so daß im angenommenen Fall sich bei jedem der Anspruch und damit auch sein Betrag so weit mindert, daß ihre Summe im Rahmen des gesamten Ersatzanspruchs bleibt. Für die Praxis folgt daraus die Notwendigkeit, daß sowohl der Rückgriffsberechtigte wie der dritte Haftpflichtige bei der Geltendmachung des Rückgriffs sich zunächst zu vergewissern haben, ob außer dem einen Rückgriffsberechtigten noch weitere in Betracht kommen; es kann z. B. auch die Krankenkasse noch auftreten, wodurch die Rechtslage verwickelter wird. Ohne solche Vorprüfung entsteht die Gefahr der Geltendmachung bzw. Befriedigung dem Betrage nach unbegründeter Rückgriffsansprüche mit ihrer unerwünschten Folge notwendig werdender Rückforderung. Die Rückgriffsberechtigten untereinander auf den Ausgleich zu verweisen, wie es im Gebiet der Privatversicherung bei Doppelversicherung für die Versicherer vorgesehen ist,¹⁰⁾ erscheint nicht angängig, wie auch jene Bestimmung des Versicherungsrechts auf wesentlich anderen rechtlichen Voraussetzungen beruht.

N. Prof. Dr. Wörner, Leipzig.

Uneheliche Kinder verstorbenen Kriegsteilnehmer.

1. Das MißG. v. 17. Mai 1907 kennt nur eine Versorgung von ehelichen oder legitimierten Kindern von Militärpersonen. Die Legitimation unehelich geborener Kinder erfolgt entweder dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet (§ 1719 BGB.), oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt auf Antrag des Vaters (§ 1723 BGB.). Die Vaterschaft des Ehemanns wird vermutet, wenn er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat, und die Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit wird vermutet, wenn er seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (§ 1720 BGB.). Bei Festsetzung der Versorgungsgebühren müssen die Militärbehörden natürlich einen urkundlichen Nachweis darüber haben, daß der Ehemann der Mutter der Vater des Kindes ist. Oft findet sich bereits am Rande der Geburtsurkunde der Vermerk, daß das Kind infolge nachträglicher Eheschließung der Eltern die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat (§ 26 BStG.). Sonst muß ein Anerkenntnis des Ehemanns in einer Urkunde vorliegen, die nach den Landesgesetzen die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde hat (§ 167 FGB.).

Dies hat in der Praxis zu Härten geführt. Solange die Eheleute zusammenlebten, ist vielfach vermäht worden, die Anerkennung in einer öffentl. Urkunde zu erklären; bei Kriegstrauungen fehlte auch oft die Zeit und Gelegenheit. Wenn dann der Ehemann gefallen war, ohne die Anerkennung in einer öffentl. Urkunde ausgesprochen zu haben, blieb nichts anderes übrig, als daß der Vertreter des Kindes den Nachweis der Vaterschaft des Verstorbenen im Klagewege hebringen mußte (§ 641 ZPO.). Dem hat die RRWD. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 57) abgeholfen.¹⁾

Das Vormundschaftsgericht ist nach derselben ermächtigt, auf Grund freier richterl. Überzeugung die Feststellung zu treffen, ob der Verstorbene in der Empfängniszeit der Kindesmutter beigezogen hat, und daraufhin die Beischiebung der Feststellung, daß das Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, herbeizuführen. Der Vermerk hat die volle Wirkung und Beweiskraft jeder standesamtlichen Eintragung und verleiht damit ohne weiteres dem Kinde die gesetzlichen Versorgungsgebühren.

Hierauf wird in zahlreichen Fällen den Kindern die Hinterbliebenenversorgung gewährt werden können, bei denen es an einem urkundl. Nachweis fehlt, daß der verstorbene Ehemann der Mutter ihr Vater ist.

2. Für uneheliche Kinder, die nicht legitimiert worden sind, wird gleichfalls vom Staate gesorgt. Zu ihnen gehören auch die Kinder, denen der Ehemann der Mutter gemäß § 1706 Satz 2 BGB. seinen Namen erteilt hat.

Diese Kinder hatten zunächst während des Krieges, wenn ihr Erzeuger eingezogen war, Anspruch auf Familienunterstützung.²⁾ Voraussetzung war, daß die Verpflichtung des Erzeugers zur Gewährung des Unterhalts festgestellt war. Die Unterstützung erlosch

¹⁰⁾ BGB. § 59.

¹⁾ Hat ein uneheliches Kind, dessen Vater Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist, dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies auf Antrag eines Beteiligten festzustellen und die Beischiebung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen. Die Beischiebung erfolgt in diesem Falle auf Ersuchen des Gerichts.

²⁾ Gef. v. 28. 2. 88/4. 8. 14 in der Fassung v. 21. 1. 16 (RGBl. S. 55).

nicht mit dem Tode des Erzeugers, sondern war bis zur Demobilisierung weiterzuzahlen. Nach der RD. des Reichsamts für wirtsch. Demobilisierung v. 9. Dez. 18 (RGBl. S. 1411) fallen die Familienunterstützungen für uneheliche Kinder mit dem 31. Dez. 18 fort. Die Mindestsätze waren während des Krieges wiederholt hinaufgesetzt worden, sie betragen nach § 5 b des Gef. v. 28. 2. 88/4. 8. 14 6 M., waren dann durch § 4 d. RD. v. 21. Jan. 1918 (RGBl. S. 55) auf 7,50 M., durch Ziff. 1 d. RD. v. 3. Dez. 1916 (RGBl. S. 1323) zunächst für die Zeit v. 1. Nov. 16 bis 30. April 17 und schließlich durch die RD. v. 20. April 17 (RGBl. S. 371) dauernd auf 10 M. erhöht worden. Hierzu kamen dann die Erhöhungen auf Grund der RD. v. 2. Nov. 17 (RGBl. S. 985) und v. 28. Sept. 18 (RGBl. S. 1223) sowie die von den Lieferungsverbänden aus eigenen Mitteln vielfach gewährten Zuschüsse.

3. Nach dem Tode des Erzeugers sorgt auch die Heeresverwaltung für die unehelichen Kinder beim Vorliegen eines Bedürfnisses durch Gewährung widerruflicher Zuwendungen, falls der Vater gefallen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist. Voraussetzung ist, daß die Unterhaltspflicht des Vaters feststeht oder die Vaterschaft glaubhaft nachgewiesen werden kann. In den zahlreichen Fällen, in denen die Kinder erst nach dem Tode des Erzeugers geboren werden, kann die Vaterschaft nicht anerkannt sein. Der Nachweis kann dann durch Briefe des Verstorbenen, durch Aussagen von Verwandten, nötigenfalls auch durch eine Versicherung der Kindesmutter geführt werden, soweit gegen ihre Glaubwürdigkeit und ihren Lebenswandel keine Bedenken bestehen.

Wenn der Erzeuger ernstlich versprochen hatte, die Kindesmutter zu heiraten oder z. B. infolge Ableistung seiner aktiven Dienstpflicht noch nicht instande war, seiner Verpflichtung gegenüber dem unehelichen Kinde nachzukommen, darf davon ausgegangen werden, daß er später für das Kind gesorgt hätte, so daß die Voraussetzung für die Bewilligung gegeben ist. Wenn der Kindesvater indessen seiner Unterhaltspflicht sich absichtlich stets entzogen hat, obwohl er dazu in der Lage war, ist das Kind durch den Tod seines Erzeugers nicht geschädigt und deshalb staatliche Fürsorge nicht geboten.

4. Hinsichtlich der Höchstsätze ist zu unterscheiden für die Zeit bis 31. Dez. 18 und seit 1. Jan. 19.

a) Bis zum 31. Dez. 18 waren die Höchstsätze etwas niedriger als die beim Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs zu zahlenden Beträge, nämlich 150 M. für Halbweisen und 225 M. für Vollweisen.³⁾

Auf den Betrag, den der Gefallene tatsächlich als Unterhaltsbeitrag geleistet hatte oder wohl hätte leisten müssen, wenn er am Leben geblieben wäre, war zunächst die Familienunterstützung mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrage von 10 M. monatlich anzurechnen. Der dann noch fehlende Betrag konnte von der Heeresverwaltung in Form einer Zuwendung bis zum Höchstbetrage von 12,50 M. bzw. 18,75 M. monatlich bewilligt werden, je nachdem die Mutter selbst Versorgungsgebühren bezog oder nicht. Denn uneheliche Kinder, deren Mutter keinen Anspruch auf gesetzliche Hinterbliebenenbezüge hatte, galten als Vollweisen. Da viele Stadtgemeinden, z. B. Berlin, aus Gemeindemitteln noch dieselben Beträge wie die reichsgesetzliche Familienunterstützung zahlten, stand sich somit das uneheliche Kind während der Dauer des Bezuges von Familienunterstützung unter Umständen wesentlich besser als ein eheliches Kind, das seinen Vater im Kriege verloren hatte.

b) Seit dem 1. Jan. 19 sind die Sätze für uneheliche Kinder den Bezügen ehelicher Kinder mehr angenähert worden. Familienunterstützung kommt nicht mehr in Frage. Es wird nicht mehr unterschieden, ob die Mutter der unehelichen Kinder Versorgungsgebühren erhält oder nicht, sondern die unehelichen Kinder gelten als Halbweisen, wenn die Mutter noch lebt, und als Vollweisen, wenn sie nicht mehr lebt. Die Höchstsätze betragen nunmehr für Halbweisen 204 M. und für Vollweisen 288 M. jährlich. Das sind dieselben Beträge, die jetzt in der Regel den ehelichen Kindern zustehen, denn seit dem 1. Juli 18 bekommen Halbweisen 36 M. und Vollweisen 48 M. jährlich an Zuschlägen neben der Kriegsverföderung, falls zu Lebzeiten des Verstorbenen für sie Familienunterstützung gezahlt wurde oder ein Bedürfnis vorliegt. Ein Unterschied besteht (abgesehen davon, daß nur eheliche Kinder einen Rechtsanspruch besitzen) immerhin noch insoweit, als die ehelichen Kinder meist auch auf Grund der RRWD. Waisenrente erhalten und unter Umständen auf Grund des Arbeitsverdienens ihres verstorbenen Vaters noch Zuwendungen (Zusatzrenten) bekommen können.⁴⁾

5. Bei Bemessung der Zuwendung ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen, daß nach § 1712 BGB. der Unterhaltsanspruch des Kindes mit dem Tode des Vaters nicht erlischt und der Erbe des Vaters das Kind mit dem Pflichtteil abfinden darf. Ist letzteres geschehen, so wird eine Zuwendung in der Regel nur erforderlich sein, wenn die Zinsen des Abfindungskapitals zum notwendigen Unterhalt nicht ausreichen. Hatte der Kindesvater selbst schon zu Lebzeiten das Kind abgefunden, so kann eine Zuwendung meist nicht in Frage kommen, da eine Unterhaltspflicht des Vaters nicht mehr bestand.

³⁾ Das Waisen- und Kriegswaisengeld beträgt 168 M. bzw. 240 M., falls der Verstorbene zu den Militärpersonen der Unterhaltsrente gehörte.

⁴⁾ Vgl. ZB. 1916, 953.

Grundsätzlich muß das uneheliche Kind sowohl wie der Erzeuger die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Jedoch dürfen Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn das deutsche uneheliche Kind im Inland sich befindet, der Vater aber österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger ist und im jetzigen Kriege während seiner Zugehörigkeit zum österreichisch-ungarischen Heere gefallen ist oder wenn das im Inland befindliche Kind zwar eine fremde (selbst feindliche) Staatsangehörigkeit besitzt, der Kindesvater aber während der Zugehörigkeit zum deutschen Heere im jetzigen Kriege geblieben ist.

6. Die Zuwendungen werden in 12 monatlichen Teilbeträgen vom ersten Tage des Monats ab bewilligt, der auf den Eingang des Antrages bei den jetzt fast in allen Städten und Gemeinden eingerichteten amtlichen Fürsorgestellen oder einer anderen Behörde folgt. Sie werden auch nach Ablauf des Bewilligungsjahres vorläufig weitergezahlt, sofern nicht eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse eingetreten ist. Sobald die Kinder ihren Unterhalt selbst zu bestreiten vermögen, fällt das Bedürfnis für die Weitergewährung selbstverständlich fort.

Über das 16. Lebensjahr hinaus kann eine Zuwendung nicht bewilligt werden, da auch die Unterhaltspflicht des Vaters nicht weiter geht, es sei denn, daß das Kind an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet (§ 1708 BGB.).

Verheiratet sich die Mutter des Kindes oder wird das Kind adoptiert, so fällt die Zuwendung nicht fort, wenn das Bedürfnis für die Weitergewährung noch vorhanden ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

7. In den meisten deutschen Bundesstaaten sind Bestimmungen ergangen, wonach die Braut eines Gefallenen sich „Frau“ nennen darf und bei Einverständnis seiner nächsten Angehörigen sie und ihr Kind auch den Namen des Gefallenen führen können. Gesetzliche Ansprüche auf Witwen- und Waisenversorgung entstehen hieraus aber nicht.⁵⁾

8) Neben der Geldversorgung aus Heeresmitteln gibt es eine Reihe anderer Möglichkeiten, unehelichen Kindern verstorbener Kriegsteilnehmer bei besonderem Bedarf entsprechende Fürsorge angedeihen zu lassen. Erwähnt sei vor allem die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen mit den ihr angegliederten Sonderleistungen, die Reichsmarine-Stiftung, die deutsche Kolonialkriegerspender, die Vermittlung von Kriegspatenschaften, die Unterbringung in Tagesheimen oder Kinderhorten, die Berufsberatung, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw. Müttern, Vormündern und Beratern unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern ist deshalb zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig an die (meist dem Magistrat oder Amtsvorsteher angegliederte) amtliche Fürsorgestelle ihres Wohnorts zu wenden, wo sie in uneigennütziger Weise über die im gegebenen Falle mögliche Hilfe den richtigen Rat erhalten und die erforderliche Unterstützung finden werden.

M. Dr. Julius Ruxbaum, Berlin.

Pfändung der Dienstprämie.

I. Zuständigkeit der Dienstprämie.

Die Zuständigkeit der Dienstprämie ist geregelt durch § 75 der Friedensbesoldungsvorschrift, der durch MKD. v. 27. Mai 1914 (WVBl. S. 119) ergänzt worden ist und durch § 75 der Kriegsbesoldungsvorschrift in der durch WVBl. 1914 S. 341 bekannt gegebenen Fassung. Beide Paragraphen sind im wesentlichen gleichlautend.

II. Pfändbarkeit der Dienstprämie.

Eine Pfändung der Dienstprämie ist nach § 40 Abs. 1 des MannschVerfG. ausgeschlossen, jedoch für die in § 850 Abs. 4 ZPO. erwähnten Unterhaltsansprüche zugelassen. Das gleiche gilt für die neben der Dienstprämie etwa zustehenden Zinsen (§ 75 KBB., § 75 FrWB.).

III. Beginn der Pfändung.

Die Pfändung künftiger Ansprüche ist ausgeschlossen¹⁾, die Zwangsvollstreckung in die Dienstprämie mithin erst dann rechtlich wirksam, wenn dem Schuldner selbst ein Anspruch auf die Prämie erwachsen ist.

Nach den eingangs erwähnten Vorschriften steht die Dienstprämie denjenigen dem aktiven Dienststande angehörenden — und zwar auch den Gehalt empfangenden und überzähligen — „Unteroffizieren“ zu, „die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden“. Daraus folgt:

a) Der Pfändschuldner muß mindestens Unteroffizier sein. Gegen einen dem Unteroffizierstande noch nicht angehörenden Kapitulant darf mithin eine Pfändung der Dienstprämie nicht ausgebracht werden.

b) Der Anspruch auf die Dienstprämie ist zwar bedingt durch ein Ausscheiden nach zwölfjähriger Dienstzeit. Er entsteht jedoch bereits mit der Beförderung zum Unteroffizier. Da § 844 ZPO. die Pfändung bedingter Ansprüche ausdrücklich gestattet, so ist eine Pfändung der Dienstprämie bereits vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit zulässig.

IV. Pfändungsverfahren.

a) Die Pfändung der Dienstprämie setzt — wie jede Zwangsvollstreckung gegen die dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen — die Beachtung der Vorschrift des § 752 ZPO. voraus.

Die Anzeige aus § 752 ist gemäß der Bef. im ZBl. f. d. Dt. R. von 1880 S. 482 ff. an den Chef der zunächst vorgeordneten Kommando-behörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie) zu richten.

Wird die Anzeige unterlassen, so areifen die Ausführungen in der ZBl. 1916, 1102 Ziff. 5 bis 9 Platz.

b) Die Dienststelle die den Reichs (Militär) fiskus bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses vertritt, ist in der im ZBl. 1914, 160 ff. und im WVBl. 1914, 55 ff. bekanntgegebenen Nachweisung nicht genannt. Diese Nachweisung betrifft nur die Offiziere und Beamten der Militärverwaltung. In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung dürften jedoch keine Bedenken bestehen, diese Nachweisung im vorliegenden Falle analog anzuwenden. Danach ist der Pfändungsbeschluß dem Kommandeur derjenigen Formation (Regiment, selbständiges Bataillon, militärische Anstalt) zuzustellen, der der Schuldner zur Zeit angehört²⁾.

Im Falle einer späteren Versetzung des Schuldners ist der Pfändungsbeschluß von dem Kommandeur von Amts wegen an den neuen Truppenteil weiterzureichen (ZPO. § 833). Das gilt insbesondere für den Fall der Versetzung von einer mobilen zu einer immobil Formation. Die Bestimmung des § 850 Ziff. 6 ZPO. greift vorliegend nicht Platz, da die Dienstprämie als bloße Versorgungsgebührnis nicht zum Dienststeinkommen gehört.

V. Pfändung der Dienstprämie gegen die Erben des Schuldners.

„Ist ein zum Empfang berechtigter Unteroffizier vor dem Ausscheiden gestorben, so wird die Dienstprämie an die gesetzlichen Erben gezahlt“ (§§ 75 ff. der Kriegs- und Friedensbesoldungsvorschriften). Die Forderung auf Auszahlung der Dienstprämie gehört alsdann zum Nachlaß, bleibt aber trotzdem für andere als die in § 850 Abs. 4 ZPO. erwähnten Ansprüche unpfändbar, d. h. sie unterliegt dem Zugriff der Nachlaßgläubiger nur insoweit, als diese Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 850 Abs. 4 ZPO. sind.

Gerichtsassessor Dr. Bab, Berlin.

Kleinere steuerrechtliche Aufsätze.

I.

Bildet die entgeltliche Generalvertretung eines Rechtsanwalts durch einen anderen für den letzteren eine besondere Einkommensquelle im Sinne des Einkommensteuergesetzes?

Diese Frage hat bei den überaus zahlreichen Kriegsververtretungen in der Rechtsanwaltschaft, die mit der Demobilmachung ihr Ende gefunden haben, erhebliche Bedeutung gewonnen. Sie ist für die Berechnung der Einkommensteuer eines Anwalts nach doppelter Richtung hin von Belang.

Einmal ist nach § 9 EinkStG. maßgebend für die Veranlagung der physischen Personen der Bestand der einzelnen Einkommensquellen bei Beginn des Steuerjahrs. Stellt also die Kriegsververtretung eine besondere Einkommensquelle des Vertretenden dar, so sind bei Fortfall der Vertretung vor Beginn des neuen Steuerjahrs die Einnahmen aus dieser Vertretung bei der Veranlagung für das neue Steuerjahr nicht mit in Ansatz zu bringen. Unter dieser Voraussetzung kann aber auch weiter während des laufenden Steuerjahrs nach § 63 EinkStG. nachträglich eine Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt werden, wenn während des laufenden Steuerjahrs die Kriegsververtretung weggefallen ist und hierdurch das Einkommen des Anwalts um mehr als den fünften Teil vermindert ist. Sieht man hingegen das gesamte Berufseinkommen des Anwalts einschließlich der Einnahmen aus der Vertretung eines Kollegen als aus einer einheitlichen Quelle, nämlich der Berufstätigkeit, fließend an, so begründet der Wegfall der Vertretung weder eine Nichtberücksichtigung der Vertretungseinnahmen bei der neuen Steuerveranlagung noch einen Anspruch auf Rückerstattung im laufenden Steuerjahr.

Der Begriff der Einkommensquellen nun steht im Steuerrecht keineswegs zweifelsfrei fest. Man wird — ohne auf Einzelheiten eingehen — mit Julius Struß (EinkStG. [8] 1030 ff.) etwa allgemein sagen können, daß unter Einkommensquelle „nicht jeder einzelne zur Erzielung von Einnahmen mitwirkende Faktor verstanden werden kann, sondern nur ein solcher oder ein Inbegriff solcher, der nach der Art seiner Verwertung durch den Steuerpflichtigen für sich allein Einnahmen hervorbringen befähigt ist“, oder im besonderen, daß die berufsmäßige Ausübung einer bestimmten Art von gewinnbringender Beschäftigung seitens eines Nichtbeamten nur eine einheitliche Quelle darstellt (so auch FrWB. 14, 150 ff.). In diesem Kriterium gemessen dürfte unsere Frage unbedingt zu bejahen sein. Die Tätigkeit eines Anwalts in seiner eigenen Praxis und die als allgemeiner Vertreter eines anderen Anwalts (natürlich nicht nur als Terminsvertreter oder sonstiger Einzelvertreter) stellen nicht eine einheitliche

⁵⁾ Erl. d. pr. Min. d. Inn. v. 15. 12. 15.

¹⁾ Vgl. Sydow-Busch, § 851 ZPO. Note 1.

²⁾ Vgl. ZBl. 1916, 1103 Ziff. II.

bestimmte Art, vielmehr zwei verschiedene Arten von berufsmäßiger Betätigung dar, die voneinander im wesentlichen unabhängig sind. Denn zur allgemeinen Stellvertretung eines Rechtsanwalts ist ein anderer Anwalt ohne weiteres lediglich auf Grund der Ermächtigung durch den ersteren nur dann befugt, wenn er ebenfalls bei dem Gericht des zu vertretenden Anwalts zugelassen ist; sonst bedarf es einer besonderen Bestellung zum Generalvertreter durch die Landesjustizverwaltung (RD. § 25 II). Andererseits kann aber auch nicht nur ein Rechtsanwalt, sondern auch ein Gerichtsassessor und ein Referendar, der mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdiensft beschäftigt worden ist, zum Anwaltsvertreter bestellt werden. Die Vertretung beruht daher, wenn wir zunächst von der Vertretung bei dem gleichen Gericht ohne formelle Bestellung absehen, nicht entscheidend auf der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit, sondern auf einem ministeriellen Bestellsatz in Verbindung mit einer bestimmten Vorbildung. Es ist aber dann auch nicht angängig, für die steuerrechtliche Behandlung des Einkommens einen Unterschied zu machen zwischen einer Vertretung an demselben und einer solchen an einem anderen Gericht, da eine derartige Differenzierung steuerpolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen wäre. Sind vielmehr für die Besteuerung unbedingt beide Fälle der Vertretung gleich zu behandeln, so muß eben in beiden Fällen in der Vertretung eine selbständige Einkommensquelle erblickt werden, zumal noch ein weiteres Moment hinzukommt, das ohne jede Rücksicht auf die Art der Bestellung zum Vertreter Gültigkeit hat. Der Vertreter führt die Berufsgeschäfte des Vertretenen auf dessen Kosten und sowohl unter seiner eigenen als unter des Vertretenen Verantwortlichkeit (der Vertretene haftet für jedes Verschulden des Generalvertreters); der Vertreter tritt für die Berufstätigkeit des Vertretenen im allgemeinen an dessen Stelle; er hat sich bei Abgabe seiner Unterschrift für den Vertretenen eines das Vertretungsverhältnis kennzeichnenden Zusatzes zu bedienen. Auch hierin zeigt sich die Selbständigkeit der Vertretungstätigkeit des Rechtsanwalts gegenüber der Ausübung seiner eigenen Praxis.

Ähnliche Erwägungen haben denn auch das PrDVG. dazu geführt, bei der Vertretung eines Notars durch einen anderen Notar eine besondere Einnahmequelle anzunehmen (vgl. PrDVG. 17, 153). Allerdings liegt bei einer Notarsvertretung die Sache insofern etwas einfacher, als es hier zur Begründung des Vertretungsverhältnisses stets einer Bestellung durch den Justizminister bedarf (Art. 99 PrZGG.) und als hier noch die Vorschrift des Art. 101 II PrZGG. verstärkend hinzutritt, nach der der Notarvertreter unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe auch insofern keine Amtshandlungen vornehmen soll, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Für die Anwaltsvertretung indessen liegt, soviel ich sehe, eine gedruckte Entscheidung noch nicht vor. Es können hier auch schließlich eine Reihe von Grundfällen, die sich bei der Beantwortung der Frage nach der Selbständigkeit der Einkommensquelle in ähnlichen Fällen herausgebildet haben, keine Anwendung finden. Die Berufstätigkeit eines bei mehreren Gerichten zugelassenen Rechtsanwalts stellt sich zwar als eine einheitliche Einkommensquelle dar schon aus dem Grunde, weil sich eine Teilung des Einkommens nach der Tätigkeit bei den verschiedenen Gerichten nicht durchführen läßt (vgl. Feistings-Strug a. a. O. S. 1031); dieses Argument trifft aber bei der Vertretertätigkeit nicht zu, die gerade besonders honoriert wird. Auch ein Vergleich etwa mit dem Arzt, der neben seiner eigenen Privatpraxis die Praxis als Kassenarzt bei Krankenkassen ausübt, in welchem Falle man allgemein eine einheitliche Einkommensquelle annimmt ist hier nicht angängig; ein Kassenarzt hat nicht die öffentlich-rechtlich geregelte Stellung eines anderen Arztes in dessen Vertretung inne, vielmehr läßt sich seine Tätigkeit höchstens mit dem Anwalt vergleichen, der als solcher regelmäßig von einem bestimmten Auftragsgeber Mandate zugewiesen erhält; fällt diese Mandatserteilung fort, so kann natürlich von dem Wegfall einer Einkommensquelle keine Rede sein.

RA. Dr. Kluckhohn, Berlin.

II.

Zwei Mängel der Reichsfinanzhofordnung.

I. Durch das RGes. über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs (RGes.) v. 26. Juli 1918 in Verbindung mit der vom RK. erlassenen Reichsfinanzhofordnung (RFHO.) v. 21. Sept. 1918 sind über das Verfahren vor dem RFH. und die in diesem Verfahren erwachsenden Kosten sorgfällige und erschoßpende Bestimmungen getroffen worden, ähnlich wie sie für das RG. bestehen. Hierin liegt ein großer Vorzug vor der Regelung des beim PrDVG. geltenden Verfahrens (VerwGG. v. 3. Juli 1875/2. August 1880, LandesverwGG. v. 30. Juli 1883, EinkStG. usw.), die man als lückenhaft und unsicher bezeichnen muß. Für beide Gerichtshöfe ist aber als leitender Grundsatz der erkennbar, daß die Beteiligten selbst in der Lage sein sollen, ihre Rechte wahrzunehmen. Namentlich ist jeder Anwaltszwang verworfen, und die Erstattung von Anwaltskosten ist nur in beschränktem Maße zugelassen (RFHO. § 63 Abs. 3, PrDVG. § 103).

Erkennt man diesen Grundsatz als richtig an, so muß man dafür sorgen, daß die rechtsunkundige Partei auch wirklich in der Lage ist, ihre Rechte wahrzunehmen. Schon die preussischen Vor-

schriften tragen diesem Gedanken nicht hinreichend Rechnung. Doch sind sie von der Rechtsprechung derart weit ausgelegt worden, daß nur verhältnismäßig wenig Rechtsmittel an ungenügender Beachtung oder fehlerhafter Handhabung der Verfahrensvorschriften scheitern.

Anderes beim RFH. Die RFHO. enthält über die Einlegung der Rechtsbeschwerde verschiedene Mußvorschriften (also solche, deren Nichtbefolgung Ungültigkeit nach sich zieht), an denen die rechtsunkundige Partei notwendigerweise scheitern muß. In § 12 Abs. 4 heißt es:

„Die Rechtsbeschwerde muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die sie gerichtet ist;
2. die Erklärung, daß gegen diese Entscheidung die Rechtsbeschwerde eingelegt werde.“

§ 13 lautet:

„Der Beschwerdeführer muß die Rechtsbeschwerde bei der Behörde, bei der er die Beschwerde angebracht hat, schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist usw.“

Mit diesen Vorschriften könnte man sich noch allenfalls abfinden. Unhaltbar ist aber § 14:

„Die Begründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und deren Aufhebung beantragt wird;
2. die Angabe der Beschwerdebegründe, und zwar:
 - a) die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;
 - b) insoweit die Beschwerde darauf gestützt wird, daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten vorliegt oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Verstoß oder den Mangel ergeben.“

Diese Bestimmungen entsprechen teilweise den Vorschriften, die für die Revision in Zivilprozesssachen bestehen. Wenn sie dort aber möglich sind und sich bewährt haben, so ist nicht zu vergessen, daß im Zivilprozess Anwaltszwang besteht und deshalb allerdings strenge Forderungen in bezug auf die Anbringung und Begründung des Rechtsmittels gestellt werden können. Wie aber die rechtsunkundige Partei ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes imstande sein soll, die verletzte Rechtsnorm anzugeben oder die Tatsachen zu bezeichnen, die einen Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten oder einen wesentlichen Verfahrensmangel ergeben, ist nicht ersichtlich. Kann er denn alle Verfahrensmängel kennen oder hat er Einblick in den Akteninhalt gehabt? Im Zivilprozess vollzieht sich das Verfahren stets in voller Parteipflicht. In Steuerfällen aber ist das Verfahren überwiegend schriftlich und geheim.

Der Beschwerdebegründung: „Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten“ ist der RFH. entnommen (§ 1697). Hier finden sich aber nicht die Einschränkungen der RFHO., und das RA. kann Verfahrensmängel auch dann berücksichtigen, wenn sie nicht besonders gerügt sind. Die Besteuerungen werden durch die RFHO. geradezu vor eine Unmöglichkeit gestellt. So mancher, der da glaubt, wenigstens bei einer richterlichen Behörde Gehör zu finden, wird mit schmerzlicher Enttäuschung erfahren, daß sein Recht durch eine Formvorschrift hinfällig geworden ist.

II. Ein Vorzug, der wesentlich die Vollständigkeit der Verwaltungsrechtsprechung begründet hat, ist der, daß die Kosten sich der Höhe und der Erhebungsart nach in erträglichen Grenzen hielten. Auch dieser Vorzug ist durch die RFHO. wesentlich abgeschwächt. Es soll indessen nichts dagegen eingewendet werden, daß die Kosten gegenüber dem Verfahren beim PrDVG. erheblich erhöht sind. Nur aus einem — allerdings sehr bedeutsamen — Punkt sei hingewiesen. Die Mindestgebühr ist auf 50 M festgesetzt, wozu noch 15 Prozent = 7,50 M Auslagenabfindung hinzukommen (§ 51 Abs. 2, § 54). Diese Bestimmung muß verbitternd wirken, weil dem kleinen Steuerzahler dadurch die Anrufung des RFH. erschwert wird. Entweder ist ihm die Vorchrift bekannt, dann wird er sich von der Verfolgung seines Rechts zuweilen schweren Herzens abhalten lassen oder er kennt sie nicht, dann erfährt er nach Verlust seines Rechtsmittels, daß er Kosten zahlen muß, die zu der Höhe des Streitgegenstandes in keinem Verhältnis stehen. Doppelt verhängnisvoll wirkt sie, wenn die Beschwerde wegen unrichtiger Handhabung der Formvorschriften als unzulässig verworfen wird. Die Vorchrift kommt der Einführung einer summa revisibilis nahe und hat zur Folge, daß in vielen Fällen dem Steuerzahler die einzige richterliche Instanz abgeschnitten wird.

Es entspricht nicht den Ansprüchen, die man schon lange an die Rechtsprechung stellte, durch Vorschriften, die nur dem genau Eingeweihten bekannt sein können, nachteilige Überraschungen für den minder Eingeweihten zu schaffen. Man führe beim RFH. den Anwaltszwang ein, dann weiß wenigstens jeder, woran er ist, oder man schaffe Verfahrensvorschriften ab, die für den Rechtsunkundigen wie Fuzangeln wirken. Man entscheide sich für eine summa revisibilis, oder man fasse die Kostenvorschriften für kleinere Gegenstände so, daß sie nicht als grobe Ungerechtigkeit empfunden werden müssen.

Vollständigkeit wäre dem R.F.H. dringend zu wünschen. Er wird sich ihrer nicht rühmen können, wenn die gezielten Bestimmungen der R.F.H. nicht schleunigst geändert werden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Voethke, Berlin.

III.

Die Behandlung der Grundstücke im Kriegssteuerentwurf.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Kriegsaufgabe vom Vermögenszuwachs bestimmt in § 10:

„Grundstücke, die der Abgabepflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens zu keinem geringeren Wert als den Betrag der Gesteuerungskosten angelegt werden. Von diesem sind die durch Verschlechterung eingetretenen Wertminderungen abzuziehen.“

Grund der Vorschrift ist, zu verhindern, daß Gelddanlagen in Luxusankäufen zu hohen Phantastepreisen (z. B. für Schlösser und Rittergüter) durch „Kriegsgewinnler“ dadurch verschleiert werden, daß der Erwerber den viel geringeren Ertragswert oder Verkaufswert bei der Veranlagung angibt.

Es erfolgten aber auch Grundstücksverkäufe nicht zum Zweck der Verschleierung oder Verschwendung. So ist an den Ankauf von Geschäftshäusern und landwirtschaftlichen Betrieben zu denken. Wenn deren Wert durch veränderte Konjunkturen irgendwelcher Art fällt, so wird häufig eine „Wertminderung“ i. S. des § 10 des Entw. nicht angenommen werden. Es brauchen auch durchaus keine Käufe aus spekulativen Gründen vorzuliegen. Konjunkturverluste konnten gerade während des Krieges durch alle möglichen Umstände eintreten, für die der Erwerber nichts kann.

Es ist möglich, daß der Wert eines Grundstücks in der Zeit vom 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1918 im Wert stark gefallen ist. Da ist nicht verständlich, warum es am Stichtag (31. Dez. 1918) zu dem Wert veranlagt werden soll, den es vorher gehabt, am Stichtag aber nicht mehr hat. Steuerobjekt für die Steuer von dem im Krieg erfolgten Vermögenszuwachs ist ausschließlich das Vermögen. Die Höhe des Vermögens kann nur bestimmt werden nach dem Wert der einzelnen Bestandteile. Sind diese billiger geworden als sie zur Zeit des Erwerbs waren, so dürfen sie als Teile des Vermögens eben nur zum Wert, den sie am Stichtag haben, berechnet werden.

Außerdem ist allgemein zu bedenken, daß der Steuerfiskus wesentlich auch durch Spekulations- und Verschleierungsankäufe nicht geschädigt wurde: Wenn auch der Käufer eines zu teuer gekauften Grundstücks nicht mit dem vollen Kaufgelt unter die Kriegsgewinnsteuer fällt, so hat doch der Verkäufer den Kaufpreis, soweit er den früher angegebenen Wert des Grundstücks übersteigt, als „Kriegsgewinn“ zu versteuern.

Es muß auch prinzipiell mit Rücksicht auf künftige Veranlagungen zu anderen Steuern als sehr bedenklich bezeichnet werden, wenn jetzt der feststehende Begriff des Steuerobjekts durch künstliches Hinaufschrauben der Steuerquelle verschoben wird.

Es war früher möglich, den „gemeinen Wert“ eines Grundstücks anlässlich der Veranlagung festzustellen. Das ist auch bei der künftigen Steuer durchzuführen. Die Veranlagungsbehörde kann durch Sachverständige den Verkaufswert, der ja der Vermögenswert und „gemeine Wert“ ist, schätzen lassen.

Den Steuerpflichtigen sollte durch einen Zusatz zu § 10 des Entwurfs das Recht gegeben werden, die Veranlagung nach dem „gemeinen Wert“ auch für nach dem 1. Aug. 1914 erworbene Grundstücke zu beantragen.

RA. Dr. Max Homburger, Karlsruhe.

Entgegnungen.

Die preussische Verordnung über die Rechtsmittel im Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrs-, Erbschafts- und Kohlensteuerlagen vom 21. Okt. 1918.

Die Besprechung dieser VO. von Schröder (ZW. 1918, 763) fordert in zwei Punkten zur Darlegung einer abweichenden Auffassung heraus:

I. In ihr wird die Vorschrift in § 20 Abs. 4 VO., wonach der Rechtsbeschwerde durch die Beschwerdebehörde nicht abgeholfen werden kann, als unwirksam bezeichnet, weil gegen § 18 R.F.H. verstoßend. Dem kann nicht zugestimmt werden. § 18 a. a. O. besagt nur, daß sich die Überlegung der Rechtsbeschwerde samt den Akten durch die Beschwerdebehörde erledigt, wenn die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde abhilft. Dieser Wortlaut läßt durchaus offen, ob die Beschwerdebehörde abhelfen will oder darf. Mit ihr soll — wie auch in der Begründung zur R.F.H. (Reichsanzeiger Nr. 226 v. 24. Sept. 1918, 1. Beil.) herabgehoben ist — der Landesbehörde nicht das Recht gegeben werden, der Beschwerde von sich aus abzuhelfen; die Vorschrift rechnet nur mit der Möglichkeit und Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens nach Maßgabe des Landesrechts.

Hätte die R.F.H. selbst der Beschwerdebehörde die Änderungsbesugnis zusprechen wollen, so hätte sie das in verfügender Form aussprechen müssen. Das ist nicht geschehen; es ist auch mindestens zweifelhaft, ob solches die R.F.H. im Rahmen der Ermächtigung von § 18 des Gef. über die Errichtung eines R.F.H. u. v. v. 26. Juli 1918 (R.W. S. 959) hätte verfügen können.

II. Weiter werden in dem Aufsatz Lücken der VO. in Ansehung der Frage behauptet, ob und wie die Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 11 KohlenStG. (wenn der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist) oder im Auskunftsverfahren des § 34 der AusfVest. z. KohlenStG. an den R.F.H. geleitet wird. Solche Lücken liegen nicht vor.

a) In den Fällen des § 11 KohlenStG. handelt es sich um eine von der Anmeldung abweichende Festsetzung des Steuerbetrags (§ 32 AusfVest. z. KohlenStG.), die dem Einspruch nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 der VO. unterliegt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 12 ff. der VO. Gegen den Beschwerdebescheid ist die Rechtsbeschwerde an den R.F.H. zulässig (§ 20 Abs. 2 a. a. O.), allerdings mit dem sich § 10 des Gef. über die Errichtung allerdings mit dem sich aus § 10 des Gef. über die Errichtung eines R.F.H. u. v. v. 26. Juli 1918 ergebenden Einschränkungen, also regelmäßig nicht wegen der Höhe des festgestellten Wertes. Dieser Auffassung steht die Vorschrift im 2. Absatz des § 11 KohlenStG. („Gegen den Beschluß ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufhebende Wirkung“) nicht im Wege. Wenn aus ihr auch entnommen werden kann, daß das KohlenStG. selbst gegen die Wertfeststellung kein anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsbeschwerde, insbesondere also nicht die Beschwerde des ordentlichen Rechtsweges einführen wollte, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Vorschrift nunmehr durch § 25 Abs. 2 des Gef. über die Errichtung eines R.F.H. v. 26. Juli 1918 aufgehoben ist, weil sie den Vorschriften in §§ 7–9 dieses Gesetzes, die einen bis an den R.F.H. führenden Rechtsmittelzug wegen der Veranlagung oder Heranziehung zur Kohlensteuer vorsehen, entgegensteht. Um eine Veranlagung oder, wie die im Rahmen des § 25 Abs. 2 a. a. O. ergangene landesrechtliche Vorschrift in § 30 Abs. 1 Nr. 1 der preuß. VO. v. 21. Okt. 1918 sich ausdrückt, um die Festsetzung eines Steuerbetrags im Kohlensteuerverfahren handelt es sich aber in den Fällen von § 11 KohlenStG. und § 32 AusfVest. z. KohlenStG.

b) Im Falle des § 34 der AusfVest. z. KohlenStG. ist Rechtsbeschwerde an den R.F.H. nach Reichsrecht unzulässig, da die Auskunft der Wertprüfungsstelle nicht die Bedeutung einer Veranlagung oder Heranziehung zur Kohlensteuer hat, nur aber eine solche der Rechtsbeschwerde und in dieser vorangehenden landesrechtlichen Rechtsmitteln nach §§ 8, 9 des angezogenen Gesetzes unterliegt. Demgegenüber hatte die preuß. VO. nichts zu bestimmen. Will der Steuerpflichtige die in der Auskunft als angemessen bezeichneten Werte nicht gegen sich gelten lassen, so ist ihm unbenommen, in die Steueranmeldung andere Werte einzusetzen. Im Falle der Beanstandung verfährt die Steuerstelle nach § 32 AusfVest. z. KohlenStG., womit der unter a) behandelte Fall gegeben ist; vgl. § 38 Satz 2 AusfVest. z. KohlenStG. Reichsanwalt Dr. Klob, München.

Die Abwicklung der Kriegsaufträge.

Bei der großen Bedeutung, die die behandelte Frage für die gesamte Industrie hat, dürften nachstehende zum Teil abweichende Ergänzungen zu den Ausführungen von Sachsenburg, ZW. 1919, 14 ff., von Interesse sein:

1. Die Frage, was unter Kriegsmaterial i. S. der Verordnung zu verstehen ist, dürfte sich aus ihr abschließend beurteilen lassen. Aus den gewählten Ausdrücken „Weiterarbeit in Kriegsmaterial“ (Überschrift), Fortsetzung von „Kriegsarbeiten“ (Ziff. 1) und „Kriegsaufträge gegen den Auftragsgeber“ (Ziff. 2) geht hervor, daß die Bestimmungen zu beschränken sind auf Werkverträge und Werklieferungsverträge; auf Geschäfte, die nicht als Werklieferungsverträge über Gattungssachen aufgefakt werden können, also in der Regel eigentliche Kaufverträge sind, finden sie keine Anwendung. Daraus, daß als Gegenpartei der Lieferer überall die Beschaffungsbehörde genannt und gedacht ist, geht aber weiter hervor, daß alle von einer Beschaffungsbehörde in Auftrag gegebenen Werk- und Werklieferungsverträge ohne Rücksicht auf den Auftragsgegenstand als Kriegsaufträge anzusehen sind, sofern nicht ersichtlich ist, daß sie für den Friedenszustand bestimmt waren. Beschaffungsbehörde ist das Kriegsministerium und die von ihm zur Vergabung von Aufträgen bestimmten oder ermächtigten Militärbehörden. Aufträge anderer Behörden, die nicht etwa nur im Auftrag und für Rechnung der Militärbehörden erteilt sind, fallen, auch wenn sie mit dem Kriegszustand zusammenhängen, z. B. auf Luftpumpen oder Eisenbahnmaterial, nicht darunter, ebensowenig wie Aufträge, die nicht von Behörden, sondern von irgendwelchen Kriegsorganisationen, Kriegsgesellschaften o. ähnl. erteilt sind.

2. Welche Wirkung hat auf diese Aufträge die VO.? Sachsenburg meint: Keine Bestimmung wirkt von selbst. Alles bleibt beim alten,

bis die Behörde dem Lieferer entweder eine Mitteilung über Festsetzung eines geminderten Preises zustellt oder ihm erklärt, daß sie die Weiterarbeit ablehnt. Wenn das gemeint wäre, so hätte in der v. 21. Nov. datierten WD. die in den ersten Worten der Ziff. 1 enthaltene Setzung des 10. Nov. als Stichtag, von dem ab Kriegsarbeiten nur noch ausnahmsweise fortgesetzt werden sollen, keinen rechten Sinn. Die neue Preisfestsetzung dürfte vielmehr Rückwirkung ab 10. Nov., ihre Zustimmung nur Bedeutung für die dagegen zu ergreifende Berufung haben, so daß die Beschaffungsbehörde bei allen nach dem 10. Nov. erfolgenden Abnahmen die Preise revidieren muß. In bezug auf die Einstellung der Arbeiten bleibt es bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Nach § 649 BGB. kann der Besteller bis zur Vollenbung des Werks jederzeit den Vertrag kündigen. Er ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Dasselbe gilt nach § 651 für den Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen. Und den über vertretbare Sachen trifft § 324 mit derselben Bestimmung. Gegenüber diesen Bestimmungen wird durch die WD. der Entschädigungsanspruch des Lieferers weiter gekürzt um den bis zum 10. Nov. noch nicht verdienten Unternehmergewinn.

3. Gewinn ist nach WD. alles, was über die Selbstkosten hinausgeht. Aus der grammatikalisch unlogischen Steigerung des Worts Herstellungskosten in Gesamterstellungskosten ist zu folgern, daß alle direkten und indirekten Aufwendungen, die der Unternehmer für die Arbeit gehabt hat, zu ersetzen sind. Die Verteilung der letzteren auf das einzelne Stück ist nicht ohne weiteres möglich; der auf den gekündigten Auftrag entfallende Anteil muß errechnet werden aus dem Verhältnis der in dem in Frage stehenden Zeitraum für diesen Auftrag ausgeführten Arbeiten zu den insgesamt darin ausgeführten. Der ersprechende Zuschlag muß auch die ordnungsmäßigen Abreibungen erfassen, die unter Berücksichtigung der Preise und Qualitäten der im Krieg gemachten Anschaffungen und unter Berücksichtigung der weiteren Verwertungsmöglichkeit im Frieden zu normieren sind. Zu den Gesamterstellungskosten muß weiter die Rückstellung für nicht zu beschaffende Versicherung und Spezialrisiken des Betriebs gerechnet werden sowie die Verzinsung des fremden, und konsequenterweise auch des eigenen baren oder in Anlagewerten stehenden Arbeitskapitals.

4. Der Unternehmer, dem die Lieferung aufgekündigt worden und dem danach die Abnahme weitergegebener Unterlieferungen unmöglich, bzw. nicht zumutbar ist, kann gemäß § 649 bzw. § 324 — denn als Übernehmer des Kriegsauftrags trägt er für dessen Einstellung das Risiko und hat seinen Unterlieferern gegenüber die durch das Verbot der Weiterarbeit eingetretene Unmöglichkeit zu vertreten — dem Unterlieferer seine Aufträge aufkündigen und muß an dessen Entschädigungsanspruch ebenfalls den auf die nach dem 10. Nov. ausgeführten Arbeiten entfallenden Unternehmergewinn kürzen. Für daraus entstehende Streitfälle ist nach der klaren Vorschrift der Ziff. 6 der Rechtsweg ausgeschlossen. Dieser ist nur zulässig, falls die WD. nicht in Frage kommt. Glaubt einer der Beteiligten sich auf sie berufen zu können, so kann er die prinzipielle Frage gemäß Ziff. 4 zur Entscheidung durch das Demobilisationsamt bringen. Da aber das Demobilisationsamt auf diese prinzipielle Entscheidung beschränkt ist, und die Beschaffungsbehörden und Demobilisationskommissionen (vgl. auch Ziff. 5) auf die Preisfestsetzungen gemäß Ziff. 1, so ist keine Stelle bezeichnend, die die sich aus der Anwendung von Ziff. 2 ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden hat. Daraus folgt, daß für diese doch die ordentlichen Gerichte zuständig sein müssen, also über die Höhe des abzusehenden Gewinns wie der abzusehenden Ersparungen zu entscheiden haben, und zwar sowohl im Streit zwischen Lieferer und Unterlieferer wie in dem zwischen Lieferer und Beschaffungsbehörde.

5. Der weiter arbeitende Unternehmer, dem ein geminderter Preis festgesetzt wird, muß nach Sachsenburg die entsprechende Herabsetzung der Preise seiner Unterlieferer nötigenfalls im Wege des Prozeßes erwirken. Abgesehen davon daß es ein überaus unbefriedigendes Resultat wäre, wenn zwei Instanzen unabhängig voneinander, die eine die Preise für die Lieferung, die andere die für die Unterlieferung festsetzt, widerspricht die Beschneidung des Rechtswegs durch den Unterlieferer sowohl der Ziff. 6 wie der Ziff. 1 WD. Die Beschaffungsbehörde wird ohne Anhörung des Lieferers die Neufestsetzung des Preises vernünftigerweise nicht treffen können; sie wird dabei von den Unterlieferungen erfahren und für sie gleichzeitig geminderte Preise festsetzen. Dieser Sachlage entspricht der zweite Satz der Ziff. 1. Sollte die Behörde wirklich einmal ohne jede vorherige Prüfung den neuen Preis festgesetzt haben, so muß der Lieferer mit den entsprechenden Angaben die Behörde zur Revision auch der Unterliefererpreise veranlassen. Selber die Preise seiner Unterlieferer für Weiterarbeit zu mindern, ist er nicht berechtigt.

6. Als Unterlieferer können nur Übernehmer von Werk- und Werklieferungsverträgen angesprochen werden, nicht Verkäufer. Aber auch Werk- und Werklieferungsverträge können wohl nur dann unter die WD. fallen, wenn sie über sog. produktives Material abgeschlossen sind, d. h. über Materialien, die in den Auftragsgegenstand, ihn konstituierend, hineingearbeitet werden. Lieferungen von unproduktivem Material, das nur zur Ermöglichung der Arbeit an dem eigentlichen

Liefergegenstand gebraucht wird, bleiben unberührt; dazu gehören insbesondere alle Betriebseinrichtungen. In dieser Beziehung verbleibt es bei § 649 BGB. ohne Absehung des Unternehmergewinns. Nach Ziff. 4 WD. steht es aber dem Demobilisationsamt frei, diese Frage ganz nach seinem Belieben zu entscheiden.

7. Was die Rechtsgültigkeit der WD. anlangt, so muß den Ausführungen unbedeutend beigestimmt werden, wonach die Gerichte den Verfügungen der provisorischen Regierung die Anerkennung nicht versagen können. Aber auch wenn man davon ausgeht, steht der Rechtsgültigkeit der WD. ein schweres Bedenken entgegen. Sie ist vom Demobilisationsamt erlassen „auf Grund des Erl. des Rats der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation“. Durch diesen Erlaß ist das Amt aber lediglich als eine Verwaltungsbehörde eingesetzt, die Befugnis zur Gesetzgebung und gar zur Änderung grundlegenden Bestimmungen des BGB. und des Gerichtsverfassungsgesetzes ist ihm mit keinem Wort übertragen worden (vgl. RSt. S. 153); sie kann aus dem Auftrag, die für die wirtschaftliche Demobilisation erforderlichen Maßnahmen mit den in Betracht kommenden Behörden „zu vereinbaren oder nötigenfalls selbständig zu ergreifen“, nicht herausgelesen werden. *H. H. Marquardt, Berlin.*

Rechtssprechung.*)

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgen.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Der Grundsatz der jederzeitigen Aufkündigungsmöglichkeit eines Vertrages wegen eines wichtigen Grundes hat über die im Gesetz geregelten Sonderfälle hinaus allgemeine Rechtsgültigkeit. Feindseliges persönliches Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter als wichtiger Grund zur sofortigen Vertragskündigung. †)

Die Kirchengemeinde fordert als Kl. vom Bekl. die Räumung der Pfarrländereien, die sie ihm durch Vertrag bis zum 30. Juni 1922 verpachtet hat, weil er sich gegen den Pfarrer der Gemeinde wiederholt in strafbarer Weise vergangen

*) Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

Zu 1. Daß die Entscheidung sachlich zutrifft, wird niemand bezweifeln. Streiten kann man nur darüber, aus welchem rechtlichen Gesichtspunkte die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses gerechtfertigt ist. Das BG. hat angenommen, daß der Pächter in einer Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen habe, die einem vertragswidrigen Gebrauch der Sache gleichzustellen sei, wendet also den § 553 BGB. entsprechend an. Das läßt das RG. nicht gelten, denn es sagt, daß der § 553 das Interesse des Vermieters an der Erhaltung der vermieteten Sache gegen deren vertragswidrigen Gebrauch durch den Mieter schützt. Das RG. nimmt vielmehr an, daß der in den §§ 626, 723 BGB. ausgesprochene Grundsatz auch hier Platz greife, weil es sich um ein Rechtsverhältnis von längerer Dauer handle, das ein persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen erfordere.

Ich beweise, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen. Klär ein Zusammenarbeiten steht in Frage, sondern lediglich das Verhalten des einen Teils, des Pächters, welcher durch sein Benehmen das Pachtverhältnis für den anderen Teil unlieblich gemacht hat. Daß der Mieter nach § 542 BGB. fristlos kündigen kann, wenn der Vermieter ihm den Gebrauch der Mietsache verweigert durch Täuschungen, Beleidigungen usw., ist allgemein anerkannt (vgl. OStMv. 16, 421 u. 33, 303; Recht 1908, 84 Nr. 491; Mittelstein, Mietr. [3] S. 251). Das Verkehrsbedürfnis und das Rechtsgefühl erfordern einen gleichen Rechtsbehelf für den Vermieter oder Verpächter, wenn dieser, wie hier, auf Leistungen und Duldung Ansprüche hat, die nicht durchführbar sind, wenn der andere Teil sich Beleidigungen und Täuschungen herausnimmt. Daß solches Verhalten eines Mieters gegen seinen Mitmieter den Tatbestand des § 553 erfüllt, ist schon gerichtlich anerkannt worden (vgl. Mittelstein a. a. O. S. 310 A. 10a). Man wird auch auf den vorliegenden Fall den § 553 — mindestens aber entsprechend — zur Anwendung bringen können, denn der § 553 setzt nicht voraus, daß die Mietsache selbst gefährdet wird. Deshalb

habe. Das BG. verurteilte zur Räumung, weil der Bekl. durch sein Verhalten gegenüber dem Pfrarrer der Kirchengemeinde in einer Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen habe, die einem vertragswidrigen Gebrauche der Pachtfache gleichzustellen sei. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: In den §§ 553, 554 BGB. ist dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht gegeben; die Bestimmung des § 553 BGB. stützt das Interesse des Vermieters an der Erhaltung der vermieteten Sache gegen deren vertragswidrigen Gebrauch durch den Mieter, die des § 554 BGB. wahrt die Rechte des Vermieters auf die ihm für die Überlassung des Gebrauchs der Mietsache gebührende Gegenleistung. Den persönlichen Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter und den daraus erwachsenden Störungen des Vertragsverhältnisses zwischen ihnen ist in diesen Sonderbestimmungen des Mietrechts nicht Rechnung getragen; ebensowenig ist dies hinsichtlich der Pacht geschehen, auf die jene Sonderbestimmungen nach § 581 Abs. 2 BGB. Anwendung finden. Miete und Pacht führen nicht, wie Dienst- und Gesellschaftsvertrag, notwendig zu näheren persönlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien; tatsächlich bringen indes, insbesondere die Miete, die Parteien vielfach in fortlaufende persönliche Berührung, die zu Störungen des Hausfriedens und damit auch der besonderen vertraglichen Beziehungen unter ihnen führen kann. In weitem Umfange sehen deshalb die Mietverträge eine Kündigung wegen persönlicher Zwistigkeiten zwischen den Parteien vor. Aber auch mangels solcher ausdrücklicher Vertragsbestimmungen kann das Vertragsverhältnis sowohl der Miete als der Pacht von einem feindseligen persönlichen Verhältnis zwischen den Parteien in denjenigen Fällen nicht unberührt bleiben, in denen besondere vertragliche Beziehungen ein engeres verständiges, friedliches Zusammenwirken bedingen, und die Feindschaft zwischen den Parteien eine derartige Schärfe annimmt, daß sie ein solches Zusammenwirken unmöglich macht. In solchen Fällen besonderer Art ist auch für die Miete und die Pacht die Geltung des Grundsatzes anzuerkennen, daß bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer, die ein persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen erfordern, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Aufkündigung erfolgen kann, eines Grundsatzes, der zwar nur für bestimmte Rechtsverhältnisse im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist — vgl. §§ 626, 723 BGB., §§ 70, 77 Abs. 3, 92 Abs. 2, 133, 161 Abs. 2 HGB., §§ 124a, 133b GewD. —, dem aber eine allgemeine Bedeutung zugesprochen werden muß, vgl. RGZ. 78, 389.) Ein solcher Fall besonderer Art liegt hier vor. [Das wird näher ausgeführt.] Das RG. fährt dann fort: Inwieweit den Pfrarrer ein Verschulden an der Feindschaft zwischen ihm und dem Bekl. trifft, bedarf im gegenwärtigen Rechtsstreit, in dem es sich nur um die Berechtigung zur Vertragsauflösung [nicht um Schadensersatzansprüche] handelt, der Feststellung nicht. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde setzt nicht notwendig ein Verschulden desjenigen, dem gekündigt wird, voraus. Sz. w. kath. Kirchengemeinde Gr. R., U. v. 13. Dez. 1918, 265/18 III. — Marienwerder. [Sch.]

2. Bedeutung der Klausel: „Netto Kasse gegen Duplikatfrachtbrief“ für die Frage des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs der verkauften Ware auf den Käufer. †)

Die Bekl. kaufte am 27. Jan 1916 vom Kl., einem Kauf-

ist es auch nicht begründet, wenn das RG. den § 553 beschränkt auf das Interesse des Vermieters an der Erhaltung der Mietsache. Der § 553 will den Vermieter schützen dagegen, daß der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch von der Mietsache macht. Das tut er, wenn er mit ihr oder auf ihr in einer Weise schaltet und waltet, welche den vertragsmäßigen Einfluß des anderen Vertragsteils auf die Sache ausschließt. Wendet man den § 553 an, so ist insbesondere eine vorgängige Abmahnung erforderlich, welche nach der Stellungnahme des RG. nicht nötig sein würde. Eine solche Abmahnung ist aber bei einem Tatbestand, wie dem vorliegenden, sicher am Platze. Daraus läßt sich unterstützend entnehmen, daß die für das Mietrecht aufgestellte Sondervorschrift des § 553 auch hier richtiger anzuwenden sein wird.

Abgesehen würde im vorliegenden Falle auch schuldhafte positive Vertragsverletzung gegeben sein, denn wenn es sich auch um Nebenverpflichtungen des Pächters handelt, sind sie doch von so wesentlicher Bedeutung für den Verpächter, daß er ohne sie den Vertrag nicht eingegangen sein würde. Sen.-Präs. Dr. Mittelstein, Hamburg.

1) Vgl. JW. 1912, 457.

Zu 2. Soweit das Urteil die Frage erörtert, welche Bedeutung der Klausel „Netto Kasse gegen Duplikatfrachtbrief“ für

mann in Amsterdam, 60 Waggons Torfkreuz und 40 Waggons Torfmüll, lieferbar in der ersten Hälfte Februar 1916 waggongefrei Almelo, netto Kasse gegen Duplikatfrachtbrief durch die Amsterdamer Bank. Nach dem Erlaß der am Tage der Verkündung in Kraft getretenen VO. betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen usw. v. 28. Jan. 1916 erklärte die Bekl., da ihr nunmehr der freie Handel mit den bezeichneten Waren untersagt sei, den Rücktritt vom Vertrag. Der Kl. hat deshalb nach dem fruchtlosen Verstreichen einer Nachfrist von 2 Tagen Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert. Er hat zunächst beim AG. 240 M. eingeklagt und, nachdem dieses den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, die Klage auf 4800 M. nebst Zinsen erweitert. Das LG., an das die Sache auf den Antrag der Bekl. verwiesen wurde, hat dem Klagegesuch entsprochen. Das OLG. hat die Klage, soweit mehr als 240 M. nebst Zinsen gefordert werden, abgewiesen. Die Revision des Kl. hatte Erfolg. Gründe: Nach den §§ 1 bis 4 der Ausführungsbestimmungen,

die Frage des Übergangs des Eigentums an der verkauften Ware zukommt, ist ihm sicherlich zuzustimmen. Das Frachtbriefduplikat hat zwar nicht die Bedeutung eines Konnossements. Es ist ein „festes gebliebenes Wertpapier“ und in dieser Gestalt aus den Beratungen über das internat. Übereink. betr. den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 1890 als Kompromiß zweier Ansichten hervorgegangen, von denen die eine das Duplikat zum richtigen Dispositionspapier machen, die andere dem Absender das Verfügungsrecht über das rollende Gut belassen wollte. Man einigte sich auf die jetzige Regelung, welche den Absender bei Übergabe des Duplikats in seinem Verfügungsrecht über die rollende Ware beschränkt, „ohne dem Inhaber des Duplikats irgendwelche Verfügungsrechte zuzusprechen“ (vgl. Prot. zum BernFrachtÜb. II, 98). An sich überträgt also das Duplikat keinerlei Rechte auf den Empfänger. Dies schließt aber nicht aus, daß seine Übergabe je nach den Umständen zugleich als Ausdruck des Willens dafür aufgefaßt werden kann, daß der Anspruch auf Herausgabe des rollenden Gutes an den Käufer abgetreten und ihm damit das Eigentum an der Ware gemäß § 931 BGB. übertragen werden soll. Wirtschaftlich ist diese Auslegung, die schon in früheren Urteilen ausgesprochen ist (vgl. RG., LZ. 1908 S. 600 und 937), namentlich dann nabeliegend, wenn, wie hier, die Aushändigung des Duplikats gegen Bezahlung des Kaufpreises erfolgt. Man wird daher gerade bei der Klausel „Netto Kasse gegen Frachtbriefduplikat“ der Duplikatsübergabe regelmäßig diese weitergehende Bedeutung der gleichzeitigen Abtretung des Herausgabeanpruchs zusprechen dürfen. Dabei geht allerdings mit dem Eigentum nicht auch die Verfügungsberechtigung über die Ware gegenüber der Eisenbahn auf den Empfänger über. In dieser Hinsicht hat die Duplikatsübergabe dieselbe Wirkung wie sonst. Sie beschränkt das Verfügungsrecht des Absenders zugunsten des Empfängers, ohne daß dieser aber vor Eintritt der Voraussetzungen des § 435 HGB. selbst über die Ware der Bahn gegenüber verfügen könnte. Immerhin aber bietet der Übergang des Eigentums an der Ware dem zahlenden Käufer einen dinglichen Schutz, namentlich auch in einem etwaigen Konkurs des Absenders. Die Auslegung, die das RG. der Klausel „Netto Kasse gegen Frachtbriefduplikat“ gibt, ist daher auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus zu billigen. Unbefriedigend dagegen ist das Urteil, soweit es die Entsch., ob hier der Käufer vom Vertrag frei geworden ist oder nicht, auf das zufällige und wirtschaftlich belanglose Moment abstellt, ob bei rechtlicher Vertragserfüllung die Zahlung des Kaufpreises gegen Duplikatsübergabe und damit die Eigentumsübertragung noch vor dem Eingang der Ware nach Deutschland geschehen mußte oder nicht. Hatte sie vorher zu erfolgen, so soll der Käufer, sonst der Verkäufer das Risiko für die Entstehung des Iternahmrechts tragen. Ich glaube nicht, daß ein Kaufmann diese Unterscheidung für eine befriedigende Lösung halten wird. Die Frage ist doch die, ob ein holländischer Verkäufer, der an einen deutschen Käufer waggongefrei Almelo netto Kasse gegen Duplikatfrachtbrief durch die Amsterdamer Bank verkauft hat, dafür einzustehen hat, wenn durch eine nach Vertragsabschluss ergangene Bestimmung einer deutschen Behörde für die verkaufte Ware im Falle ihrer Einfuhr nach Deutschland das Iternahmrecht einer Bezugsvereinigung festgesetzt worden ist. Nun hat der Verkäufer dem Käufer die verkaufte Ware zweifellos frei von Rechten Dritter, auch von obligatorischen Rechten, die gegen den Käufer wirken, zu verschaffen, und es ist auch richtig, daß diese Freiheit im allgemeinen im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs vorliegen muß. Für den Versandkauf wird aber doch wohl besonderes gelten müssen. Hier hat der Verkäufer in der Weise zu erfüllen, daß er die Ware am Erfüllungsort ordnungsmäßig zur Versendung bringt. Der Transport der Ware vom Erfüllungsort nach dem Bestimmungsort liegt bereits außerhalb der Erfüllung und beruht schon auf einer Disposition, die der Käufer über die gekaufte Ware getroffen hat. Deshalb läßt das Gesetz beim Versandkauf auch die Gefahr schon mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer übergehen. Das Schicksal, das die Ware auf dem Transport erfährt, berührt den Verkäufer nicht mehr.

welche der Reichskanzler auf Grund von § 3 B.W.D. v. 28. Jan. 1916 unter dem 31. Jan. 1916 erlassen hat, ist der Eingang von Torfstreu und Torfmüll, die über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Holland eingeführt werden, vom Einführenden der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. anzuzeigen; dieser sind die Stoffe auf Verlangen gegen einen angemessenen Übernahmepreis zu überlassen. Das BG. erachtet dafür, daß dem Kl. durch diese Anordnungen die Erfüllung der Verpflichtung zur lastenfreien Verschaffung der Ware unmöglich geworden sei. Denn das Eigentum an der Ware würde — so führt das angefochtene Urteil aus — bei der unbefristeten Maßgeblichkeit des deutschen Rechts erst in dem Augenblick auf den Käufer übergegangen sein, in welchem sie ihm am Bestimmungsort abgeliefert worden wäre und er zu erkennen gegeben hätte, daß er sie behalten wolle. In diesem Zeitpunkt würde aber auf der Ware das mit dem Eingang im Inland zur Entstehung gelangende Recht der Bezugsvereinigung bereits gelastet haben. Die Befl. habe daher gemäß §§ 440 Abs. 1, 434 BGB. die Erfüllung des Vertrags ablehnen dürfen, und zwar auch dann ablehnen dürfen, wenn es sich bei der Ablieferungspflicht der Befl. nicht um eine dingliche, sondern eine schuldrechtliche Verbindlichkeit handeln und diese dem öffentlichen Recht angehören sollte. Gegen diese Erwägungen walten erhebliche rechtliche Bedenken ob. Wichtig ist allerdings, daß der Verkäufer gemäß § 434 BGB. auch für die Freiheit der Kaufsache von persönlichen, gegen den Erwerber wirksamen Rechten einzustehen hat [RG. 88 S. 103, 107]. Auch geht das angefochtene Urteil mit Recht davon aus, daß für die Beurteilung der Rechtsverteidigung der Befl. vom Standpunkt des Gesetzes aus maßgebend ist, ob das Übernahmerecht der Bezugsvereinigung zur Zeit des Eigentumsübergangs bereits entstanden gewesen wäre [§§ 433, 434, 440 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB]. Allein es handelte sich beim Vertragsabschluß um eine zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte, der Befriedigung bringender wirtschaftlicher Bedürfnisse dienende Ware. Die Möglichkeit, daß sie nach der Einfuhr durch eine kriegswirtschaftliche behördliche Maßnahme dem Zwecke der Vertragserfüllung entzogen wurde, lag daher nicht fern. Bei dieser Sachlage hätte das BG. die Frage nicht unbeantwortet lassen

Dies muß aber auch dazu führen, ihn nicht mehr für Rechte Dritter verantwortlich zu machen, die erst während des Transports ohne sein Verschulden an der Ware entstehen. Er hat seiner Verpflichtung genügt, wenn er die Ware am Erfüllungsort frei von Rechten Dritter zum Versand brachte. Man wird deshalb beim Verbandskauf, wie die Gefahr, so auch das Risiko für die Entstehung von Rechten Dritter schon mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer übergehen lassen müssen. Jedenfalls aber kann man den Verkäufer dann nicht verantwortlich machen, wenn, wie hier, das Recht des Dritten nicht nur während des Transports, sondern gerade infolge des Transports, also durch die eigene Disposition des Käufers über die Ware zur Entstehung gelangt. Eine Haftung des Verkäufers läßt sich hier so wenig rechtfertigen, wie z. B. bei Entstehen eines gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers infolge des Transports. Das Risiko für das durch die Einfuhr nach Deutschland entstehende Übernahmerecht hatte also hier doch wohl auf alle Fälle der Käufer zu tragen, ohne daß es auf die Frage ankam, ob die Zahlung des Kaufpreises gegen Duplikatübergabe noch vor Eingang der Ware nach Deutschland geschehen mußte, oder darauf, ob etwa der Käufer das Risiko für einen behördlichen Eingriff vertraglich übernommen hatte. Diese grundsätzliche Auffassung findet hier aber noch eine besondere Stütze in der weiteren Vertragsklausel „waggonfrei Almelo“, von der allerdings in den Urteilsgründen nichts erwähnt ist. War sie für den Vertrag maßgebend, so lag auch der Ort, bis zu welchem der Transport zu Lasten des Verkäufers ging, noch auf holländischem Gebiet. Von da an trug der Käufer nicht nur die Gefahr, sondern auch die Kosten des Transports. Die Weiterverladung war ausschließlich seine Sache. Wenn nun durch die weitere Versanddisposition, die der Käufer von Almelo an über die Ware traf, das Übernahmerecht eines Dritten hervorgerufen wurde, so hat der Käufer allein diese von ihm selbst veranlaßte Folge zu tragen. Die Klausel „waggonfrei Almelo“ war aber auch von Einfluß auf die Frage des Eigentumsübergangs. Denn hatte der Verkäufer die Ware nur bis Almelo zum Versand zu bringen, so muß angenommen werden, daß die Ware in Almelo in die Hände eines Beauftragten des Käufers und damit noch auf holländischem Boden in sein Eigentum übergegangen wäre. Auch wenn man also mit dem RG. die Entsch. darauf abstellen will, ob bei Eingang der Ware nach Deutschland das Eigentum an der Ware schon auf den Käufer übergegangen war oder nicht, so führt die Klausel „waggonfrei Almelo“ zu einer Bejahung dieser Frage selbst dann, wenn etwa in diesem Zeitpunkt die Duplikatübergabe bei rechtlicher Vertragserfüllung noch nicht hätte geschehen sein müssen. R.A. Prof. Dr. Geiler, Mannheim.

dürfen, ob etwa dem Kl. die für die Befl. beim Abschluß erkennbar gewesene Absicht zu unterstellen ist, das Risiko eines solchen Eingriffs ausschließlich der Befl. aufzubürden. Selbst wenn dies jedoch zu verneinen wäre und daher die gesetzlichen Regeln zu entscheiden hätten, könnte es bei den Erwägungen des BG. nicht bewenden. Der Vorderrichter berücksichtigt nicht die Vereinbarung „Netto Kasse gegen Duplikatfrachtbriefe durch die Amsterdamer Bank in Amsterdam“. Wenn dem Frachtbriefduplikat nach Art. 8 Abs. 6 des hier anzuwendenden internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 auch nicht die Bedeutung eines Konossements zukommt, so ist doch in der Übergabe eines solchen von Seiten des Verkäufers an den Käufer in der Regel die Kundgebung der Absicht zu finden, daß dem Käufer der Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung auf Herausgabe des der Beförderung unterliegenden Gutes abgetreten werden soll. [Düringer-Hachenburg, HGB. bei § 455 Anm. V und WarnRspr. 1908 Nr. 584]. Wäre diese Auffassung des Parteiwillens auch im vorliegenden Falle zulässig, so müßte hieraus gemäß § 931 BGB. Art. 11 Abs. 2 und Abs. 1 S. 1 GG BGB. gefolgert werden, daß das Eigentum an der Ware im Falle der Erfüllung des Vertrags schon mit der Aushändigung des Duplikatfrachtbriefs durch die Amsterdamer Bank auf die Befl. übergegangen wäre. Es fragt sich aber, ob die Zahlung des Kaufpreises und infolgedessen auch die Aushändigung des Duplikats bei ordnungsmäßiger Abwicklung des Geschäfts nicht so zeitig geschehen mußten, daß sie dem Eingang der Ware in Deutschland zuvorkamen, so daß bei rechtlicher Vertragserfüllung die Eigentumsübertragung der Entstehung des Übernahmerechts vorangegangen wäre. In allen diesen Richtungen bedarf die Sache noch der Aufklärung und Erörterung. Die Erwägung des BG., daß der Ablieferungszwang mindestens einen Sachmangel und deshalb das Recht der Befl., Wandlung zu verlangen, begründet habe, ist unhaltbar. Fehler, die nicht dem Kaufgegenstand selbst anhaften, sondern sich erst bei Hinzunahme eines außerhalb des Gegenstandes liegenden Sachverhalts, namentlich der Rechte Dritter, ergeben sind keine Sachmängel [WarnRspr. 1912 Nr. 240]. R. w. O., U. v. 1. Okt. 1918, 150/18 III. — Kiel. [B.]

3. Der Anspruch des Schiedsrichters auf Vergütung ist nicht auf die Parteien beschränkt, die ihn ernannt hat, sondern gegen beide Parteien begründet. Der Schiedsvertrag ist kein Werkvertrag, sondern ein Vertrag selbständiger Art. Der Schiedsrichter hat, wenn es infolge späterer Ablehnung nicht zum Erlaß eines Schiedsspruchs kommt, Anspruch auf Vergütung für das bis dahin Geleistete.] †

Für ein schiedsgerichtliches Verfahren zwischen dem Ingenieur S. und der Befl. waren als Schiedsrichter von ersterem der Kl., von letzterem ein gewisser B. ernannt. Nach etwa zwei Jahren stellte der Kl., von der Befl. mit Erfolg abgelehnt, seine schiedsrichterliche Tätigkeit ein. Da er von S. eine Vergütung nicht erhalten konnte, verlangte er eine solche von der Befl. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. erwägt, daß zwar ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kl. und der Befl. entstanden sei, die Pflicht zur Entrichtung einer Vergütung an den Schiedsrichter aber grundsätzlich nur denjenigen treffe, der ihn ernannt habe, und Anhaltspunkte für eine abweichende Regelung im vorliegenden Falle nicht vorhanden seien. Diese Auffassung entspricht nicht der Stellung und Aufgabe des Schiedsrichters. Der Schiedsrichter soll gleich dem staatlichen Richter einen Rechtsstreit entscheiden, also eine Tätigkeit entfalten, an deren Erledigung beide am Streit beteiligte Parteien in gleicher Weise ein Interesse haben. Die Rechtspflege nimmt folgerichtig an, daß mit der Übernahme des Schiedsrichteramtes ein Vertragsverhältnis zwischen dem Schiedsrichter und

Zu 3. Daß der Schiedsrichter, der von einer Partei ernannt ist, beiden Parteien für die Erfüllung der schiedsrichterlichen Pflichten haftet, hat das RG. bereits Bd. 59 S. 262 ausgeführt. Im Anschluß hieran legt das BG. mit vollem Recht dem Schiedsrichter auch den Vergütungsanspruch gegenüber beiden Parteien, und zwar derart bei, daß sie als Gesamtschuldner haften. Die von großen Gesichtspunkten getragene Begründung, die den verfehlten Standpunkt des BG. in überzeugender Weise widerlegt, wird über die zur Entscheidung stehende Einzelfrage hinaus einer gesunden Entwicklung des Schiedsgerichtswesens förderlich sein. Wenn das RG. ferner dem Schiedsrichter die Vergütung auch für den Fall zuspricht, daß es zum Schiedsspruch nicht gekommen ist, so wird auch diese Auffassung allein der Würde des Schiedsrichteramtes gerecht. Die Entsch. ist allgemeiner Zustimmung sicher. R.A. Prof. Dr. A. Rufbaum, Berlin.

beiden Parteien entstehe, mag auch seine Ernennung nur durch die eine Partei geschehen sein [RGZ. 41 S. 251, 255; 59 S. 247, 252]. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts kann in verschiedener Weise geregelt sein. Die Schiedsrichter können von den Parteien gemeinschaftlich, es kann aber auch, wie ZPD. § 1028 als ergänzende Regel vorzieht, von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt werden, wobei die Ernannten vielleicht ihrerseits einen Obmann zu wählen haben. Die Ernennung kann ferner Dritten, auch der einen Partei allein übertragen werden. Es ist nicht abzusehen, weshalb das Verhältnis der einzelnen Schiedsrichter zu den Parteien in diesen Fällen verschieden behandelt werden müßte, obgleich doch die Tätigkeit, die sie gemeinschaftlich ausüben, beiden Parteien gleichmäßig geleistet werden soll. Der Umstand, daß der einzelne Schiedsrichter in einem Vertragsverhältnis zu beiden Parteien steht, hat zur Folge, daß ihn beide zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe anhalten können [RGZ. 59, 252] und daß er beiden für die ordnungsmäßige Erfüllung haftet. Was aber für seine Pflichten anerkannt ist muß auch für seine Rechte gelten. Wenn er also für seine Tätigkeit eine Vergütung überhaupt zu beanspruchen hat, dann müssen ihm dafür beide Parteien haften. Der Antrag auf Übernahme des Schiedsrichteramts ist, gleichviel von wem er an den in Aussicht genommenen Schiedsrichter gestellt wird, in dem Sinne zu verstehen, daß dieser beiden Parteien gegenüber in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet sein soll. Die Parteien haften ihm daher für eine Vergütung nach BGB. § 427 als Gesamtschuldner. Nur diese einheitliche Haftung beider Parteien, ohne Unterschied, von wem die Ernennung ausgegangen ist, entspricht auch der Art und Weise, wie der Schiedsrichter sein Amt ausüben soll. Der Schiedsrichter soll, wie der staatliche Richter, über den Parteien stehen und, wenn auch freier als dieser, so doch ebenso unbefangen und unparteiisch urteilen [RGZ. 41, 255; 59, 249]. Dies setzt aber, was für die Beurteilung des ganzen Verhältnisses wesentlich ist, eine gewisse Unabhängigkeit voraus, und diese wäre nicht gewährleistet, wenn der einzelne Schiedsrichter mit seinen Vergütungsansprüchen nur auf die eine oder andere Partei angewiesen wäre. Die Eigenart des schiedsrichterlichen Verhältnisses führt daher notwendig zu einer dem U. entgegengesetzten Auffassung. Die dort angestellte Erwägung, die Willensmeinung der Parteien werde im allgemeinen die sein, daß jeder Teil für die Bezahlung des von ihm zu ernennenden Schiedsrichters aufzukommen habe, ist nicht entscheidend. Es kommt nicht darauf an, was die Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens gedacht und gewollt haben, sondern wie ihr Verhalten nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt der schiedsrichterlichen Tätigkeit sich darstellt, und wie es namentlich von dem Schiedsrichter selbst, der ihnen als Vertragspartei gegenübertritt, aufgefaßt werden durfte und mußte. Abweichende Vereinbarungen mögen zulässig sein und namentlich in dem Sinne getroffen werden können, daß der Schiedsrichter sich zunächst an die Partei halten soll, die ihn ernannt hat. Ohne solche besonderen Vereinbarungen, die hier nicht in Frage stehen, kann das Vertragsverhältnis nach Treu und Glauben nur so verstanden werden, daß dem Schiedsrichter gegenüber beide Parteien zur Entrichtung der ihm zustehenden Vergütung verpflichtet sind. Ob der Schiedsrichter für seine Tätigkeit eine Vergütung zu beanspruchen hat, das ist entsprechend den im BGB. §§ 612 Abs. 1, 632 für Dienst- und Werkvertrag gegebenen Vorschriften, grundsätzlich danach zu bestimmen, ob die schiedsrichterliche Tätigkeit den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Die Bejahung dieser Frage für den vorliegenden Fall ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Kl. von Beruf Ingenieur ist. Es verstand sich danach von selbst, daß er eine Vergütung erwartete, und auch die Parteien konnten hierüber nicht in Zweifel sein. Der Anspruch des Kl. läßt sich auch mit der Erwägung erledigen, daß es zu einem Schiedsrichter nicht gekommen sei, der Kl. also das versprochene Werk nicht hergestellt habe. Der zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens abgeschlossene Vertrag ist kein Werkvertrag. Er fällt überhaupt unter keine der im BGB. ausdrücklich geregelten Vertragsarten, ist vielmehr, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist [RGZ. 59, 247; 65, 175; 74, 323²⁾] mit Rücksicht auf die Eigenart der schiedsrichterlichen Tätigkeit als ein Vertrag besonderer Art anzusehen. Den Gegenstand des Vertrages, der insoweit eher dem Auftrag oder

Dienstvertrag zu vergleichen ist, bildet nicht nur die Erlassung eines Schiedsspruchs, sondern die gesamte schiedsrichterliche Tätigkeit. Findet diese also, wie hier infolge nachträglicher Ablehnung des Schiedsrichters, ein vorzeitiges Ende, so ist die bloße Tatsache der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch kein Grund, ihm eine Vergütung auch für das bis dahin Geleistete zu versagen. R. v. J., U. v. 3. Dez. 1918, 333/18 III. — Frankfurt a. M. [Sch.]

4. Stellt das einem Angestellten gegebene Ruhegehaltsversprechen einen Leibrentenvertrag dar? BGB. § 761. f)

Der Ehemann der Kl. war Jahre hindurch bis zu seinem Austritt zuletzt als Braumeister im Dienste der Bekl. Nach der Behauptung der Klage ist ihm einige Zeit vor dem Austritt mündlich die Zusage eines lebenslänglichen Ruhegehalts gegeben worden. Mit der Klage wird die Bezahlung des Ruhegehalts verlangt. Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen, weil die behauptete Zusage einen Leibrentenvertrag darstelle, der wegen Mangels der schriftlichen Form nichtig sei. Die Revision der Kl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. hat zur Begründung seiner Rechtsauffassung ausgeführt: Wenn auch, wie dies schon in RG. 80, 208⁴⁾ dargelegt sei, ein einem Angestellten gegebenes Ruhegehaltsversprechen für die Regel keinen Leibrentenvertrag begründe, so rechtfertige doch die Sachlage des vorliegenden Falls eine Ausnahme. Es handle sich nicht um die Zusage eines Ruhegehalts in einem Dienstvertrage, bei dem das Ruhegehalt als eine gehaltsgleiche Vergütung durch die Dienstleistungen noch zu verdienen und von diesem abhängig sei. Vielmehr sei das Ruhegehaltsversprechen gegen Aufgabe der Rechte aus dem Dienstvertrag zu

Zu 4. In der bekannten Streitfrage, ob das Pensionsversprechen an Angestellte ein der Form des § 761 BGB. unterstehender Leibrentenvertrag oder eine der Formfreiheit des Dienstvertrages teilhaftige Art der Arbeitsvergütung sei, beharrt das RG. in der obigen Entsch. auf seinem früheren, die Konstitution als Leibrente ablehnenden Standpunkt. Seine Judikatur (RG. 64, 133 f.; 67, 207 f. = JW. 1908, 103; 80, 208 f. = JW. 1913, 89; 89, 269 f. = JW. 1917, 285; 91, 6 f. = JW. 1918, 37) will offenbar nur denjenigen Vertrag als Leibrente gelten lassen, in dem die Verpflichtung zu periodisch wiederkehrenden Geldleistungen gewissermaßen um ihrer selbst willen übernommen ist, diese also Selbstzweck sind, so daß der Begriff der Leibrente überall da zu verneinen wäre, wo der Rentenverpflichtung eine den Tatbestand einer anderen Vertragsgattung ausmachende Gegenleistung gegenüberstände oder sie aus sonstigen Gründen die gleichzeitigen Merkmale einer anderen Rechtsfigur an sich trüge. Diese Meinung läuft in letzter Linie auf die Unvereinbarkeit von Leibrente mit jedem anderen Vertragstypus hinaus. Aber gerade darum dürfte sie nicht haltbar sein. Kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß auf das unentgeltliche Versprechen einer Leibrente sowohl die Rechtsätze vom Schenkungsverprechen wie die von der Leibrente Anwendung finden. Aber auch beim entgeltlichen Leibrentenvertrag ist im Gesetz nichts davon gesagt, daß die Gegenleistung des Rentenempfängers notwendigerweise in Geld bestehen müsse. Sicherlich kann er für den Erwerb der Rente auch Wertpapiere oder auch ein Grundstück hingeben, wobei ihn die Haftung eines Verkäufers treffen, das Geschäft also teilweise den Rechtsätzen der Leibrente, teilweise denen des Kaufvertrages unterstehen würde. Dann liegt aber nichts im Wege, daß als Gegenleistung für die Leibrente auch eine Summe im Voraus erbrachter Dienstleistungen vereinbart wird. Wesentlich bleibt immer nur, daß, nachdem das Rentenrecht einmal entstanden ist, die einzelnen seine Früchte bildenden Raten zu der ausbedingenen Gegenleistung in keinem Abhängigkeitsverhältnis mehr stehen. Das aber trifft auf die für die Zeit nach Auslösung des Dienstvertrages stipulierte Angestelltenpension zu, und so wenig auch nach dem Gesagten die während des Dienstvertrages fälligen Gehaltsraten als Leibrentenzieler angesprochen werden können, so grundlos ist es m. E. der nach Beendigung der Anstellung wirkenden Pensionszusage den Charakter eines im Rahmen des Dienstvertrages abgegebenen Leibrentenversprechens abzukreiten. Die sich hieraus ergebende Konsequenz, daß die Pensionszusage, um gültig zu sein, schriftlich erteilt werden muß, dürfte nur zugunsten des von uns eingenommenen Standpunktes sprechen. Denn da das Versprechen einer Pension die Übernahme einer hinsichtlich ihrer Zeitdauer nicht überschaubaren Verpflichtung bedeutet, ist es wünschenswert, dem Versprechenden die Tragweite des Aktes durch den Zwang, ihn schriftlich vorzunehmen, zum Bewußtsein zu bringen. Auch die übrigen Rechtsätze von der Leibrente enthalten nichts, was dem Wesen der Pension zuwiderläufe. Ich muß darum die von mir jüngst in meinem „Recht des kaufmännischen Personals“ (Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts II, 629; Sonderausgabe S. 85 f.) vertretene Ansicht auch gegenüber der neuen Entscheidung des RG. aufrechterhalten.

Prof. Dr. Tzke, Frankfurt a. Main.

²⁾ Vgl. JW. 1907, 176; Reumann, Arr. I § 859 Num. 5.

³⁾ Vgl. JW. 1911, 56.

⁴⁾ Vgl. JW. 1913, 89.

dessen Ablösung erteilt worden, und es habe dem Bediensteten ohne weiteres in die Rechte auf den Bezug des Ruhegehalts eingesetzt, ohne daß diese Rechte von Gegenleistungen des Bediensteten, insbesondere Dienstleistungen desselben abhängen sollten. Diese Ausführungen verkennen den Begriff und die Voraussetzungen des Leibrentenvertrags. Er ist ein eigenartiger Vertrag, der dem Versprechensempfänger ein Grundrecht auf eine Rente verschafft, aus dem die Ansprüche auf die einzelnen Bezüge sich ableiten. Wesentlich ist hierbei, daß dieses Grundrecht lediglich nach Maßgabe des Vertrags unabhängig und losgelöst von sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien gewährt wird. Deshalb hat auch das RG. eine Leibrente dann verneint, wenn gemäß den Vereinbarungen der Parteien an Stelle ursprünglicher Schadenersatz- oder Erbsprüche lebenslängliche Renten festgesetzt wurden (RG. 89, 259;⁵⁾ 91, 6;⁶⁾ denn die wahre Grundlage dieser Rentenversprechen waren die schon vor dem Vertragsschlusse vorhandenen Ansprüche auf Schadenersatz und aus Erbrecht. Ähnlich verhält es sich mit dem einem Angestellten gegebenen Ruhegehaltsversprechen. Ein solches Versprechen wird dem Angestellten als Gegenleistung für seine Dienste gegeben. Hierbei ist es gleichgültig, ob das Versprechen während der Dienstzeit oder bei deren Ablauf erfolgt. Auch die nachträgliche Vergütung selbst für ursprünglich unentgeltliche Dienste ist keine Schenkung (RG. 75, 327). Das Ruhegehaltsversprechen steht also in engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis und wird nicht unabhängig und selbständig von den Dienstleistungen gewährt. Es widerstreitet auch durchaus der Verkehrsauffassung, derartige Ruhegehaltsversprechen als Leibrentenverträge aufzufassen und der Verkehrsauffassung kommt, wie schon RG. 80, 208 betont hat, für die Begrenzung des Begriffs dieser Verträge deshalb eine besonders wesentliche Bedeutung zu, weil nach der Begründung des Gesetzes die nähere Begriffsbestimmung der Wissenschaft und Praxis überlassen worden ist. Der vorliegende Fall läßt keine besonderen Umstände erkennen, die die Annahme eines Leibrentenvertrags rechtfertigen könnten. Das Ruhegehaltsversprechen ist auch dann eine nachträgliche Vergütung für die in langer Dienstzeit geleisteten Dienste, wenn es ohne weitere künftige Leistungen desselben zwecks Ablösung des Dienstvertrags gegeben wird. Übrigens ergibt sich aus der Urkunde v. 3 Juni 1907, daß der Kl. bei seinem Austritt ein Wettbewerbsverbot auf sich genommen hat. Hiernach war das Ruhegehaltsversprechen kein Leibrentenvertrag und bedurfte nicht der gesetzlichen Schriftform. B. w. G., U. v. 29. Nov. 1918, 277/18 III. — Darmstadt. [Sch.]

5. Anwendbarkeit des § 829 BGB. auf § 844. Voraussetzungen der Verjährung des auf § 829 BGB. gestützten Anspruchs.] †)

Der Bekl. hat die Tochter der Kl. erschossen; dabei hat er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. Die Kl. fordert auf Grund der §§ 823, 829, 844

⁵⁾ Bgl. JW. 1917, 285.

⁶⁾ Bgl. JW. 1918, 37.

Zu 5. Die Auffassung des RG. über die Natur des Ersatzanspruchs aus § 829 kann ich mir nicht aneignen. Die Billigkeit ist dabei nicht die Grundlage, sondern nur der Maßstab der Haftung; deren Rechtsgrund liegt offenbar in dem schädigenden Tatbestand im Sinne von §§ 823 f. Das folgt aus dem zweifellosen Wortlaut des § 829 und der Erwägung, daß eine auf Billigkeit beruhende Verantwortlichkeit, wenn überhaupt, sinngemäß nicht nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen des § 829, sondern darüber hinaus allgemein bei mangelndem Verschulden des Täters angezeigt gewesen wäre, wie es bekanntlich im zweiten Entwurf vorgesehen, aber später wieder beseitigt wurde. Es ist nicht an dem, daß in den Fällen des § 829 ein Tatbestand im Sinne der §§ 823 f. wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht vorliegt (so das Erkenntnis), sondern es wird nur der besondere, übrigens rechthindernde Umstand der Unzurechnungsfähigkeit (§ 827) seiner Bedeutung ausnahmsweise entkleidet, soweit das der Billigkeit entspricht.

Die Folgerung, die das Erkenntnis aus seiner gegenteiligen Ansicht für die Verjährungsfrage zieht, ist schwerlich geeignet, für sie zu werben. Es ist zwar zweifellos beifallswert, den Anspruch gegen den als zurechnungsunfähig erkannten Täter nicht eher in drei Jahren verjährbar sein zu lassen, als bis dem Ersatzberechtigten die Voraussetzungen für den Eintritt der Billigkeitshaftung, also z. B. der Wohlstand des Täters bekannt sind. Denn vorher fehlt es an einer Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen (§ 852). Aber kein innerer Grund rechtfertigt es m. E., die Verjährung umgekehrt auch deshalb nicht beginnen zu lassen, weil der Beschädigte die

Abf. 2 BGB. die Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bekl. Das OLG. hat die Verpflichtung des Bekl. festgestellt, der Kl. durch Entrichtung einer Geldrente den ihr durch die Tötung ihrer Tochter entstandenen Schaden insoweit zu ersetzen, als 1. die Getötete während der mutmaßlichen Dauer ihres Lebens zur Gewährung ihres Unterhalts an die Kl. verpflichtet gewesen sein würde; 2. die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert; 3. dem Bekl. nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt, sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Die Revision des Bekl. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Das OLG. hat die Klage, soweit sie sich lediglich auf § 844 Abs 2 BGB. gründet, wegen Verjährung abgewiesen. Dagegen hat es — unter Darlegung, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des § 829 BGB. gegeben seien —, den Einwand der Verjährung, soweit er gegen den auf diese Vorschrift sich stützenden Klageanspruch gerichtet ist, für unbegründet erachtet. Denn der Bekl. habe im Sinne des § 829 als Täter erst in Frage kommen können, wenn die Kl. gewußt habe, daß er für den von ihm verursachten Schaden auf Grund des § 827 nicht verantwortlich war. Vor erlangter Kenntnis von diesem für den Bestand des Anspruchs maßgebenden Umstand könne die Verjährung nicht beginnen. Die Kenntnis von einer schon zur Zeit der Tat bestehenden Geisteskrankheit des Bekl. habe die Kl. aber erst innerhalb der letzten drei Jahre vor der Klagerhebung erlangt. Die Revision macht geltend, die Vorschrift im § 829 gewähre nur dem Verletzten einen Anspruch, bestreitet daher, daß sie auf den hier vorliegenden Fall des § 844 anwendbar sei. Diese Ansicht geht fehl. Richtig ist allerdings, daß bei der Singularität jener Vorschrift eine entsprechende Anwendung auf andere unerlaubte Handlungen, als die darin ausdrücklich erwähnten (§§ 823 bis 826), ausgeschlossen ist [RGZ. 74, 143;⁷⁾ allein wie vom RG. die Anwendbarkeit des § 829 auf die Fälle der §§ 830, 833 Satz 2, 836 bezwungen angenommen worden ist, weil in ihnen nicht eine Handlung besonderer Art aufgestellt, sondern nur ein Anwendungsfall des aus § 823 sich ergebenden Tatbestands behandelt wird [RGZ. a. a. O., Warneher 1915 Nr. 283, 1916 Nr. 278, RGKomm. zu § 829 Anm. 1], so kann aus dem gleichen Grunde die Anwendbarkeit des § 829 auf den Fall des § 844 keinem Zweifel unterliegen, da auch diese Bestimmung den — objektiven — Tatbestand des § 823 voraussetzt. Es ist auch ein innerer Grund nicht ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die Anwendbarkeit des § 829 auf den Fall des § 844 auszuschließen. Auch die Ausführungen, mit denen das OLG. den Einwand der Verjährung, soweit er sich gegen den Anspruch aus § 829 richtet, zurückgewiesen hat, sind frei von Rechtsirrtum. Dieser Anspruch ist nicht ein Schadenersatzanspruch der gewöhnlichen Art; es läßt sich daher der Auffassung nicht beitreten, es gebe einen besonderen Anspruch aus § 829 überhaupt nicht, es bleibe vielmehr der Anspruch aus den §§ 823 bis 826 trotz der Nichtverantwortlichkeit des Täters nach Maßgabe des § 829, soweit es die Billigkeit verlange, aufrecht, und die Behauptung des Mangels der Verantwortlichkeit sei Einrede, die durch Replik gemäß § 829 ganz oder teilweise geschlagen werde. Der Anspruch aus § 829 ist vielmehr ein Billigkeitsanspruch und unterscheidet sich von den auf §§ 823 bis 826 gestützten Ansprüchen in bezug auf Grundlage und Tragweite [RGZ. 74, 143, insbesondere S. 146]. Er hat zur Voraussetzung u. a. auch die, daß die schädigende Handlung, die, bei Zurechnungsfähigkeit begangen, den Tatbestand einer unter die §§ 823 bis 826 fallenden unerlaubten Handlung darstellen würde, in einem Zustand der im § 827 bezeichneten Art oder von einem Einde vorgenommen worden ist. Solange der Geschädigte diesen Umstand noch nicht kennt, läßt sich nicht sagen, daß er von der Person des nach § 829 „Ersatzpflichtigen“ Kenntnis erlangt hat, und erst von dem Zeitpunkt dieser Kenntnis — und der Kenntnis des Schabens — an, läuft die dreijährige Verjährung [§ 852]. C. w. G., U. v. 9. Dez. 1918, 252/18 VI. — Celle. [Sch.]

Zurechnungsunfähigkeit des Täters nicht gekannt hat. Denn alsdann hätte er nicht den mindesten Anlaß, die Geltendmachung des Anspruchs noch aufzuschieben; er kannte ja die Person des nach seiner subjektiven Auffassung schuldigen und auch objektiv im Rahmen der Billigkeitshaftung ersatzpflichtigen Täters.

Geb. Jh. Prof. Dr. P. Dertmann, Göttingen.

⁷⁾ Bgl. JW. 1910, 810; Reumann, APr. II § 828.

6. Bedeutung des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses in bezug auf einen aus öffentlichem Recht erwachsenen Anspruch. — Das einseitige Schuldanerkenntnis wirkt nur als Beweismittel für das Bestehen einer Schuld.] †)

Die Kl. hatten ihr Grundstück an die Witwe B. verkauft. Diese hat später den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die dieserhalb von ihr angestellte Klage wurde durch gerichtlichen Vergleich beendet. Auf Antrag der Witwe B. zahlte dann der Bekl. die von ihr für den Kaufvertrag entrichtete Reichs- und Landessteuer zurück und forderte diese Beträge von den Kl. wieder ein. Mit der Klage beantragen diese, festzustellen, daß dem Bekl. diese Steuerforderungen nicht zuzustehen. Im zweiten Rechtszuge wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Kl. führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Die Wiedereinzahlung des durch die Steuerbehörde nach § 25 zu c PrStempStG. und § 169 zu a der Ausführungsbestimmungen zum RStG. v. 15. Juli 1909 [RZBl. 1912, 34] der Witwe B. erstatteten Landes- und Reichsstempels von den Kl. war nach § 25 Abs. 3 StempStG. und § 171 AusfBest. nur zulässig, wenn die Kl. bei der Beurkundung des Vertrages v. 13. März 1913 von den seine Nichtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis hatten. Da im Streitfall die Nichtigkeit die Folge einer den Kl. zur Last fallenden arglistigen Täuschung der Witwe B. und der seitens der letzteren dieserhalb erfolgten Anfechtung des Vertrages sein soll, würden die erforderlichen Bedingungen der Wiedereinzahlung schon als gegeben anzusehen sein, wenn feststände, daß die Kl. sich jener arglistigen Täuschung schuldig gemacht haben. Ob letzteres zutrifft, ist im Streitfall im ordentlichen Rechtswege durch das Gericht zu entscheiden [Urt. des erf. Sen. v. 22. Juni 1917, VII 107/17]. Der VerN. hat nicht geprüft, ob der Sachverhalt das Vorliegen einer arglistigen Täuschung ergibt, hat sich vielmehr damit begnügt, festzustellen, daß die Kl. gegenüber der Zollverwaltung teils mit ausdrücklichen Worten, teils durch Bitten um Stundung und Gewährung von Teilzahlungen die fragliche Abgabenschuld ohne Vorbehalt anerkannt hätten. Aus diesem bestätigenden (deklaratorischen) Anerkenntnis folge, so meint der VerN., ohne weiteres die Pflicht der Kl., die an die Witwe B. erstattete Abgabe nunmehr ihrerseits zu entrichten. Diese Rechtsauffassung ist nicht zu billigen. Die Anerkennung einer Schuld durch den Schuldner hat, je nach der Verschiedenheit des Falls, verschiedene Bedeutung. Im Privatrecht begründet die vertragsmäßige Anerkennung des Bestehens eines Schulverhältnisses i. S. des § 781 BGB. eine selbständige, von ihrem Rechtsgrunde losgelöste Schuldverbindlichkeit. Daß im vorliegenden Fall der

Zu 6. § 25 PrStempStG. bestimmt u. a.: „Die entrichtete Steuer wird erstattet, wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für ungültig oder nichtig erklärt worden ist und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des nichtigen Geschäfts oder binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtserkenntnisses nachgesucht wird. Der Steuerverwaltung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden wieder einzuziehen, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausföhrung des Geschäfts verschuldet hat.“ Für das Gebiet des Reichsstempels sind entsprechende Vorschriften in §§ 169 f. der AusfBest. v. 15. Juli 1909 (jetzt §§ 182 f. der AusfBest. v. 3. Juli 1913) getroffen. In dem vorstehenden Urt. ist nicht erörtert die Frage, ob die erwähnte Regelung in den AusfBest. — statt im RStempStG. selbst — erfolgen durfte. Das RG. hat diese Frage stillschweigend bejaht, m. E. mit Recht! Die Regelung in den AusfBest. wäre unzulässig, wenn durch § 171 der AusfBest. ein neuer, im Gesetz selbst nicht gegebener Steueranspruch oder Schadenersatzanspruch des Reichsfiskus begründet wäre. Das ist aber nicht der Fall. Allerdings hat die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen Betrugs die Wirkung, daß es als von Anfang an nichtig gilt (BGB. § 142). Diese Nichtigkeit berührt jedoch den Steueranspruch des Fiskus nicht; denn steuerrechtlich ist die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zu beachten, wenn sie sich aus dem Inhalt der Urkunde selbst ergibt. Die Erstattung des Stempels an den Betrogenen erfolgt hiernach nur aus Billigkeitsgründen; der Fiskus ist nicht behindert, die Erstattung an Bedingungen zu knüpfen, insbesondere die Wiedereinzahlung von dem anderen Teil — der von vornherein gleichfalls Stempelschuldner war — vorzubehalten. Im übrigen gibt das Urteil zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Mit Recht hat das RG. angenommen, daß im gegenwärtigen Verfahren der Beweis geführt werden muß, daß die Witwe B. von der Kl. arglistig getäuscht worden und daß dieser Beweis durch die Feststellungen über das Verhalten der Kl. gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde nach keineswegs geführt sei.

RM. Dr. Kaufmann, Leipzig.

Wille der Beteiligten auf die Begründung einer solchen selbständigen Verpflichtung gerichtet gewesen sei, hält der VerN. für ausgeschlossen. Rechtliche Bedenken sind hiergegen nicht zu erheben. Das nicht vertragsmäßige, sondern einseitig vom Schuldner erklärte Anerkenntnis einer Schuld erzeugt für sich allein noch keine rechtliche Verbindlichkeit, wirkt vielmehr nur als ein Beweismittel für das Bestehen einer solchen [ZB. 1907, 705¹⁵; GruchotsBeitr. 52, 1005; § 305 BGB.]. Der Inhalt des BU. läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob der VerN. hier ein vertragsmäßiges oder ein einseitiges Anerkenntnis als vorliegend ansieht. Er beschränkt sich auf die Feststellung, daß die Anerkennungserklärung gegenüber der Zollbehörde abgegeben und daß der Wille der Kl. dabei dahin gegangen sei, daß fortan das Schulverhältnis als unstreitig bestehend angenommen und der Zollbehörde die Anrufung des Gerichts zu dem Zweck, eine Anerkennung des Anspruchs durch ein gerichtliches Urteil herbeizuführen, erspart werden sollte. Der VerN. nimmt bei seiner Ausführung Bezug auf das Urteil des VI. BS. des RG. v. 1. Mai 1916 [ZB. 960⁶], worin der Revisionsrichter einem nicht unter § 781 BGB. fallenden Anerkenntnis die Bedeutung beilegt, daß nach dessen Abgabe der Schuldner nur noch solche Einwendungen machen könne, die er zur Zeit des Anerkenntnisses nicht kannte. In jedem Falle handelte es sich um ein vertragsmäßiges, aber nicht eine selbständige Schuld begründendes [§ 781 BGB.] Anerkenntnis. Ob derartige Vereinbarungen, die als ein Mittelglied zwischen dem Anerkenntnisvertrage des § 781 BGB. und der einseitigen Anerkennungserklärung anzusehen wären, rechtswirksam sind, ist trotz des das BGB. beherrschenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit im Schrifttum streitig. Es bedarf hier aber nicht der Stellungnahme zu dieser Streitfrage und zum Urteil v. 1. Mai 1916. Denn zunächst handelt es sich bei der Wiedereinzahlung der hier streitigen Steuer nicht um eine privatrechtliche Forderung wie in jenem Urteil, sondern um einen aus öffentlichem Recht erwachsenen Anspruch, auf den die Vorschriften des BGB. über Schulverhältnisse, wenn überhaupt, dann nur entsprechend angewendet werden könnten. Nach der Annahme des VerN. war ferner der Zweck des Anerkenntnisses im vorliegenden Falle nicht, wie im vorbezeichneten Urteil, der, „Einwendungen“ gegen eine „bereits vorliegende“ Schuld abzuschneiden, sondern das Zurückgehen auf den Entstehungsgrund der Schuld unnötig zu machen. Entscheidend ist aber, daß der unstreitige Sachverhalt keinerlei Anhalt dafür gibt, daß rechtsgeschäftliche Erklärungen der Beteiligten i. S. einer auf Vertragsschließung gerichteten Willenseinigung vorliegen. Die Kl. haben die Erklärungen, in denen der VerN. eine Anerkennung erblickt, im wesentlichen nur gegenüber einem unteren Verwaltungsorgan der mit Vollstreckungsmacht ausgerüsteten Behörde abgegeben. Solche einseitigen Erklärungen haben nicht die Kraft eines mit dem Staat [als Fiskus] abgeschlossenen vermögensrechtlichen Vertrages, ihnen kann vielmehr nur die Bedeutung eines Beweismittels beigelegt werden. Auf diesen rechtlichen Standpunkt hat sich der VerN. nicht gestellt, und deshalb war das BU. aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zur sachlichen Prüfung, ob die Witwe B. von den Kl. arglistig getäuscht worden ist, zurückzuverweisen. Bei der Feststellung der Bedeutung und Tragweite des Anerkenntnisses der Kl. als eines Beweismittels wird der VerN. von neuem zu prüfen haben, ob die Kl. durch ihr Anerkenntnis haben zugeben wollen, daß sie die Witwe B. arglistig getäuscht haben, und ob sie haben einräumen wollen, daß sie aus diesem Grunde zur Errichtung des erstatteten Stempels rechtlich verpflichtet seien, oder ob sie unter dem Druck der drohenden Zwangsvollstreckung bei ihren Erklärungen und der erfolgten Teilzahlung nur die Absicht hatten, die Zwangsvollstreckung und die Zwangsversteigerung des Grundstücks hinauszuschieben und sich günstige Zahlungsbedingungen zu verschaffen. R. w. Pr. Staat, U. v. 19. Nov. 1918, 220/18 VII. — Cassel. [Sch.]

7. Die Rechtsregel des dinglichen Ersatzes [der Surrogation] ist nicht allgemein gültig; ihre Wirkungen und ihr Umfang sind vielmehr nach den einzelnen sie betreffenden Bestimmungen zu bemessen. Nichtanwendung der Rechtsregel bei Entziehung des Eigentums von beweglichen Sachen auf Grund des Kriegseistungsgesetzes.] †)

Am 2. Nov. 1913 verkaufte der Schiffer B. in B. eine Riesbaggereinrichtung an einen Joh. M. Der Kaufpreis sollte

Zu 7. Bgl. ZB. 1917, 452 und 653. Daß § 281 BGB. nur schuldrechtliche Bedeutung hat, ist sicher. Für die dingliche Seite

in Raten abgetragen werden, das Eigentum an den verkauften Gegenständen blieb bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises dem Käufer vorbehalten, Rückständigkeit des Käufers mit einer Rate über 4 Wochen hinaus sollte die Fälligkeit der ganzen Restschuld zur Folge haben. Seine sämtlichen Rechte aus diesem Vertrage trat B. noch am gleichen Tage an die Kl. ab. M. ist seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht pünktlich nachgekommen. Einzelheiten darüber stehen nicht fest. Nach Ausbruch des Krieges wurden von den verkauften Sachen drei eiserne Schiffe, ein Holzschiff und verschiedene kleinere Gegenstände von der Militärbehörde in Anspruch genommen und auf Grund des Kriegsausleistungsgesetzes beschlagnahmt. Die Entschädigung für das Eigentum an den Sachen wurde auf 13 496,20 M festgesetzt und an M. ausgezahlt. Ende Oktober 1914 starb M. Über seinen Nachlaß wurde zunächst Nachlaßverwaltung, alsbald aber Nachlaßkonkurs eingeleitet. Von dem empfangenen Gelde hatte er 10 000 M an den Bekl. gegeben. Der Rechtsgrund dieser Hingabe ist streitig. Der Bekl. verrechnete auf die empfangenen 10 000 M eine eigene Forderung an M. von angeblich 4200 M und zahlte 5800 M an den Nachlaßverwalter heraus. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Kl. vom Bekl. Zahlung von 4200 M nebst Zinsen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Das BG. geht davon aus, daß die Kl. Eigentümerin der später beschlagnahmten Schiffe usw. geworden ist, als B. ihr seine Rechte aus dem Vertrage v. 2. Nov. 1913 abtrat. Ebenso nimmt es an, daß die Kl. zur Zeit der Beschlagnahme bereits einen Anspruch auf Rückgabe der Schiffe usw. besaß, weil M. die vereinbarten Abschlagszahlungen nicht innegehalten hatte. Beides ist auch im folgenden zugunsten der Kl. zu unterstellen. Zur Abweisung der unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilten Klage gelangt das OLG. in erster Linie deshalb, weil es für erwiesen erachtet, daß M. Eigentümer der an ihn gezahlten Beträge geworden ist. Sowohl die zahlende Behörde habe ihm das Eigentum daran übertragen wollen, als auch er selbst habe den Willen gehabt, das Eigentum für sich zu erwerben. Er habe bei Empfangnahme der Zahlung im eigenen Namen und für eigene Rechnung gehandelt und sei dabei gutgläubig gewesen, da er eigene Ansprüche auf das Geld zu haben geglaubt und sich höchstens für verpflichtet erachtet habe, einen etwaigen Überschuß an die Kl. herauszuzahlen. Weiter hat das OLG. für erwiesen erachtet, daß M. den an den Bekl. ausgehändigten Teilbetrag des empfangenen Geldes in Höhe von 10 000 M ihm nicht lediglich zur Verwahrung, sondern auch als à conto-Zahlung und zu dem Zweck übergeben habe, sich aus dieser Summe für seine Vorlagen an M. im festgestellten Betrage von 4200 M zu befriedigen. Die tatsächlichen Annahmen des OLG. sind von einem Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Das würde nur dann der Fall sein, wenn die Rechtsregel des dinglichen Ersatzes [der Surrogation] auf den gegebenen Sachverhalt zur Anwendung gelangen könnte. Bei der Entziehung des Eigentums auf Grund des Kriegsausleistungsgesetzes handelt es sich um einen Fall der Enteignung, und gerade auf diesem Gebiet spielt der dingliche Ersatz eine gewisse Rolle. Nach § 45 Abs. 2 PrEnteignG. tritt z. B. die Entschädigung rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstandes. In anderen Landesgesetzen findet sich die gleiche Bestimmung [vgl. den Nachweis bei Gierke, Sachenrecht S. 505 Anm. 194]. Art. 52 GGVB. gibt eine ähnliche Vorschrift für Fälle, in denen dem Eigentümer einer Sache auf Grund eines Reichsausgesetzes wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung der Sache eine Entschädigung zu gewähren ist und einem Dritten

ein nicht besonders entschädigtes Recht an der Sache zusteht. Der Dritte soll dann an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte haben, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. Es fragt sich, ob man aus solchen teils dem Landes-, teils dem Reichsrecht angehörenden Einzelbestimmungen den allgemeinen Rechtsatz ableiten kann, daß in allen Fällen der Enteignung die Entschädigungssumme rücksichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche an die Stelle der enteigneten Sache tritt. Eine Auswirkung dieses Satzes würde es sein, daß der Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungssumme dem wahren Eigentümer zustünde, auch wenn sich die Enteignung nicht gegen ihn gerichtet hätte, und daß die Entschädigungssumme in der Hand desjenigen, gegen den sich die Enteignung fälschlich gerichtet hätte, Eigentum des Sacheigentümers würde ohne Rücksicht auf einen entgegenstehenden Willen der an der Zahlung Beteiligten. Es erscheint indessen bedenklich, Grundsätze, die in der Lehre und der Gesetzgebung über die Enteignung von Grundeigentum hervorgetreten sind, auf die Enteignung von beweglichen Sachen zu übertragen, zumal die Enteignung bisher überhaupt nur in der Anwendung auf Grundstücke zu einem organischen Rechtsinstitut ausgebildet ist [vgl. Gierke, Sachenrecht S. 465]. Der Senat hat deshalb die gegebenen Unterlagen nicht für tragkräftig genug erachtet, um jenen allgemeinen Rechtsatz aufzustellen, er hat keinen Anlaß gefunden, von seiner bereits [RG. 70, 226 (233)]⁵⁾ ausgesprochenen Ansicht abzugehen. Danach ist die Rechtsregel des dinglichen Ersatzes nicht allgemein gültig, ihre Wirkungen und ihr Umfang sind vielmehr nach den einzelnen sie betreffenden Bestimmungen zu bemessen. Die Vorschrift des von der Revision herangezogenen § 281 BGB. betrifft schuld- nicht sachenrechtliche Verhältnisse. Danach soll der Gläubiger, wenn der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, einen Ersatz erlangt, die Herausgabe des als Ersatz Empfangenen verlangen können. Wenn diese Vorschrift, was unerörtert bleiben mag, überhaupt auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist, dann stand der Kl. ein schuldrechtlicher Anspruch gegen M., nicht gegen den Bekl. zu, sei es auf Herausgabe der bestimmten von M. empfangenen und in sein Eigentum übergegangenen Geldstücke oder Scheine, sei es auf Zahlung der nicht mehr unterscheidbar bei M. vorhandenen Entschädigungssumme. Von einem dinglichen Ersatz in dem oben erörterten Sinne, also davon, daß das als Ersatz Empfangene in das Eigentum des Gläubigers träte, ist im § 281 BGB. nicht die Rede. Die tatsächlichen Feststellungen des OLG. tragen seine Entscheidung. [Wird weiter dargelegt.] B. w. B., U. v. 8. Okt. 1918, 163/18 VII. — Cöln. [B.]

Zivilprozeßordnung.

§ 8. Genügen Entscheidungsgründe, die das Parteivorbringen und die Einzelheiten der Beweisaufnahme lediglich nach Blattzahlen der Prozeßakten ohne Bezeichnung der Schriftsätze und Protokolle bezeichnen, dem § 313 Nr. 4 ZPO. [1]

Aus den Gründen: Die angegriffenen Ausführungen des Urteils unterliegen der Aufhebung schon deshalb, weil insoweit die Entscheidungsgründe zu einem für die Parteien verständlichen Ausdruck überhaupt nicht gelangt sind. Das BG. führt nämlich in diesem Abschnitt der Gründe seine Erwägungen unter Bezugnahme auf den Inhalt vorbereitender Schriftsätze und von Beweisprotokollen aus, bezeichnet aber hierbei sowohl das Parteivorbringen wie die Einzelheiten der Beweisergebnisse lediglich nach Blattzahlen der Prozeßakten — ohne sonstige Bezeichnung der einschlägigen Schriftsätze und Protokolle. Wie auch die Revision zutreffend hervorgehoben hat, ist daher die Entscheidung des BG. zu diesen

⁵⁾ Vgl. JW. 1909, 202.

Zu 8. Der Grundsatz, daß nicht auf Blattnummern der Gerichtsakten Bezug genommen werden darf, sondern die Bezugnahme so gehalten sein muß, daß die Parteien ohne Heranziehung der Gerichtsakten feststellen können, auf welche Schriftstücke verwiesen wird, ist nicht neu, vgl. z. B. RG. v. 2. Mai 1909 Gruchots Beitr. 48, 1115. Die Entsch. legt aber nahe, den Vorschlag zu wiederholen, den vor Jahren Hugo Neumann machte, daß bei gerichtl. Abschriften (von Protokollen, Urteilen, Gutachten usw.) auf der Abschrift das Aktenblatt vermerkt werde, welches die Urschrift in den Gerichtsakten trägt. Gerichten und Parteien würde durch diese geringfügige Arbeit der Gerichtskanzlei die Arbeit und die gegenseitige Verständigung sehr erleichtert.

entspricht der Satz, daß das Surrogationsprinzip nicht allgemein, sondern nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen gilt, der herrschenden Rechtsanschauung (Staudinger, Vorben. vor § 90 BGB. Anm. 4, GRKomm. § 90 Anm. 1). Für den Fall des Art. 52 GGVB. sagen auch die Motive (zu Art. 31 des Entwurfs, Mugdan, Materialien I 15), das Prinzip sei nur für eine Reihe einzelner Fälle anerkannt und erklären gerade deshalb eine besondere Regelung des in Art. 52 GGVB. vorgesehenen Falles, Bestehen eines Realrechts an der enteigneten Sache, für erforderlich. Nimmt man dazu, daß das EnteignungsG. v. 11. Juni 1874 Landesrecht, nicht Reichsrecht ist, so wird für das jetzt geltende Recht der Entsch. betreten sein. Daß de lege ferenda eine allgemeine Regelung erwünscht ist, lehrt gerade der vorliegende Fall. Denn man fragt vergeblich, warum Eigentum und dingliches Recht in der Anwendung des Ersatzprinzips verschieden behandelt werden sollen, besonders das Eigentum ungünstiger als das Recht an der Sache.

Geb. Jk. Dr. Heilberg, Breslau.

Einzelheiten zu verstehen und nachzuprüfen nicht ohne die Prozessakten des Gerichts. Darin kann eine der ZPD. § 313 Nr. 4 genügende Darlegung der Entscheidungsgründe nicht mehr gefunden werden. Die Entscheidungsgründe sollen vor allem auch den Prozessparteien die Erwägungen darlegen, auf denen die Entscheidung beruht. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen Rechenschaft darüber abzulegen, daß es — formell und sachlich — den Parteien volles rechtliches Gehör gewährt, daß es ihr Vorbringen aufgefaßt und wie es dazu Stellung genommen hat, als es ihre Anträge beschied. Dazu gehört insbesondere auch eine sachlich ausreichende und verständliche Darlegung der Tatsachen, welche für bewiesen oder für nicht bewiesen erachtet sind. Dies braucht aus den Entscheidungsgründen nicht in aller Breite zu erhellen. Wie die Darstellung des Tatbestands auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nach der ausdrücklichen Vorschrift der ZPD. § 313 Abs. 2 Bezug nehmen kann, nach der B.R.D. v. 9. Sept. 1915 § 24 [R.G.B. S. 567] sogar durch eine solche Bezugnahme ersetzt werden kann, so ist auch für die Darlegung der Entscheidungsgründe eine solche Bezugnahme auf den Inhalt von Prozessschriften, Urkunden und Gerichtsprotokollen nicht grundsätzlich für ausgeschlossen zu erachten, vielmehr dem praktischen Bedürfnis entsprechend allgemein in Übung. Ohne weiteres aber erhellt der praktisch wesentliche Unterschied, wenn die in Bezug genommenen Schriftstücke so angeführt werden, daß sie in den Handakten der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten aufgefunden werden können, gegenüber einer Ausführungsweise, bei der ein solches Auffinden nur in den gerichtlichen Akten möglich ist. Diese letztere Ausführungsweise wird für den Regelfall — etwa von ganz einfacher Sachlage abgesehen — dem Bedürfnis der Parteien nicht gerecht. Sind auch die Parteien nach ZPD. § 299 berechtigt, von den Prozessakten Einsicht zu nehmen und sich daraus Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen erteilen zu lassen, so sind sie doch andererseits nicht verpflichtet, sich solcher Hilfsmittel zu bedienen, um den für sie maßgebenden Teil der Urteilsausführungen verstehen, prüfen und sich über die Einlegung eines Rechtsmittels schlüssig machen zu können. Ist daher auch die gerichtliche Nachprüfung des hier in Rede stehenden Teiles der Urteilsbegründung bei der beanstandeten Ausführungsweise nicht wesentlich behindert, so war das Urteil doch aufzuheben, weil es den geforderten, von den Parteien und für sie zu stellenden Anforderungen nicht genügt. R. v. R., U. v. 21. Nov. 1918, 274/18 VI. — Dresden. [Sch.]

9. Ein Leistungsurteil kann nicht ergehen, wenn bei seinem Erlaß die Unmöglichkeit, es zu vollstrecken, bereits feststeht.] †)

Der Kl. begehrt Verurteilung der Bkl. zur Lieferung der im Jahre 1914 verkauften Kunstseide. Im zweiten Rechtszuge machte die Bkl. geltend, daß inzwischen das Generalkommando im Jahre 1917 ihre sämtlichen Seidenvorräte beschlagnahmte und ihr so die Vertragserfüllung unmöglich gemacht habe. Mit

Zu 9. Schon in Bd. 54 S. 31 hat das RG. in der Streitfrage (vgl. über deren Stand Planck's Komm. z. BGB., Nr. 2 zu § 280), ob bei nachträglicher vom Schuldner zu vertretender Leistungsunmöglichkeit eine Verurteilung zu der ursprünglichen Leistung erfolgen kann, oder ob die Verbindlichkeit sich in eine solche auf Schadensersatz umwandelt, sich für die zweite Alternative entscheiden und ausgesprochen, daß ein Leistungsurteil zwar dann, wenn diese U. nur behauptet, aber noch nicht erwiesen sei, ergehen dürfe, daß es aber unzulässig sei, wenn die U. bereits feststehe, da sich die Vollstreckung und damit der Erlaß eines nicht vollziehbaren Urteils von selbst verbiete. Dieser Satz wird nun wie schon in früheren Urteilen (RG. 88, 76; JW. 1916, 669 und Gruch. 53, 920, wo die subjektive U. der objektiven diesbezüglich ausdrücklich gleichgestellt wird (vgl. auch JW. 1918, 334), so auch in dem obigen wiederholt, und zwar wiederum unter Berufung auf seine Selbstverständlichkeit. Aber gerade diese ist, wie die vom RG. selbst erwähnte Streitigkeit der Frage in der Rechtslehre zeigt, nicht zweifelsfrei. Aus dem BGB., das die eingangs erwähnte Streitfrage abschließt (vgl. Mot. 2, 50.) unentschieden gelassen hat, ergibt sich (§ 282) nur soviel, daß hinsichtlich der U. der Leistung wie der Haftung des Schuldners für ihren Eintritt die Beweislast, die nach den allgemeinen Regeln den Gläubiger treffen würde, diesem genommen und dem Schuldner auferlegt ist, daß dieser also sowohl den Eintritt der U. als auch, daß er ihn nicht zu vertreten hat, beweisen muß, andernfalls gegen ihn Leistungsurteil ergeht. In diesem Falle kann ihm dann der Gläubiger nach Rechtskraftseintritt eine Frist zur Leistung auf Grund des § 283 setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf als Schadensersatz ohne weiteren Nachweis der Schadenshöhe denjenigen Betrag ver-

Rückficht hierauf stellte die Kl. den Hilfsantrag auf Verurteilung der Bkl. zur Lieferung nach Aufhebung der Beschlagnahme. Das OLG. verurteilte nach dem ursprünglichen Klageantrage. Auf die von der Bkl. eingelegte Revision wurde vom RG. das Urteil aufgehoben und zur Sache nach dem Hilfsantrage entschieden. Aus den Gründen: Die Feststellung, daß die Bkl. spätestens durch die im März 1917 erfolgte Zustellung der Klage in Verzug geraten sei, unterliegt keinem Bedenken. Dann muß sie zwar für die durch die Beschlagnahme vom 4. Okt. 1917 herbei-

langen, der dem Werte der nicht bewirkten Leistung entspricht, während der Beweis, daß ihm ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist, dem Schuldner obliegt (RG. 54, 33). Der § 283 bedeutet mithin (entgegen Planck's Komm. Nr. 1 b zu § 283) für den Gläubiger infolge dieser Umkehrung der Beweislast einen nicht unerheblichen Vorteil. Dieser würde ihm aber verloren gehen, wenn der Schuldner durch die Berufung auf den Eintritt der U. ein Leistungsurteil unmöglich machen und so bewirken könnte, daß vom Gläubiger an Stelle der ursprünglichen Leistung der Schadensersatzanspruch geltend zu machen wäre mit der Verpflichtung, die Schadenshöhe zu beweisen. Gerade mit Rückficht hierauf sowie darauf, daß, wie allgemein anerkannt, bei nachträglicher vom Schuldner zu vertretender U. das ursprüngliche Schuldverhältnis unverändert bestehen bleibt, schneidet das RG. dem beklagten Schuldner den Beweis dieser U. überhaupt ab (RG. 54, 33 und Gruch. 53, 925, ähnlich auch Recht 1918 K. Nr. 415 Sp. 195) und erklärt, „daß auch bei vorstehender, jedoch noch nicht festgestellter U. auf die Leistung selbst geklagt werden kann, und daß eine entsprechende Verurteilung zu erfolgen hat“ (54, 32). Nur wenn die U. bereits feststeht, soll ein Leistungsurteil unzulässig sein (vgl. auch RG. 88, 78 = JW. 1916, 669).

Gegen diese Unterscheidung, auf der auch das obige Urteil beruht, drängt sich nun aber ein Bedenken auf: Nach dieser Ansicht des RG. ist es nämlich (womit dieses ja auch ausdrücklich rechnet) möglich, daß es trotz Vorhandenseins dieser (wenn auch noch nicht erwiesenen) U. zu einem Leistungsurteil kommen kann, in welchem Falle dann — wenigstens wenn es sich um objektive U. handelt (vgl. Wach, Rheinb. 3, 405) — die Streitfrage der Urteilsnichtigkeit akut werden würde, d. h. die Frage, ob ein zu einer objektiv unmöglichen Leistung verurteilendes Urteil nichtig ist (bejaht vor allem von Wach, a. a. O. 3, 373 ff.; 4, 510 ff., verneint von D. Fischer, Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund bei Urteilen und Rechtsgeschäften, 1912; 2 Beitr. 1913, Abhdlg. z. Privatr. u. ZP. des dtsh. Reiches Bd. 23 S. 2, Bd. 26 S. 1, vgl. dazu Rub. Schulz, Rechtsgang I, 263 ff., die weitere Literatur s. in Planck's Komm. Nr. 2 zu § 280 und bei Stein, Komm. z. ZPD., Anm. 1 vor § 578). Kann es aber so zu einem zu einer unmöglichen Leistung verurteilenden und damit nicht vollstreckbaren Urteil kommen, dann kann die U. als solche nicht das entscheidende Moment für die Unzulässigkeit des Leistungsurteils in dem zweiten Falle (also bei festgestellter U.) sein, denn sie ist ja im ersten Falle, wo es ergehen kann, genau so vorhanden wie im zweiten, wo es nicht ergehen darf. Mithin könnte der Grund für diese Verschiedenheit nur darin liegen, daß die U. im zweiten Fall erwiesen ist, im ersten aber nicht. Es würde sich dann diese unterschiedliche Behandlung der U. nur als Ausfluß der Verhandlungsmaxime erklären lassen, nach der das Gericht das Vorliegen oder Fehlen der U. nicht von sich aus untersuchen dürfte, sondern diesbezüglich an die Erklärungen und Beweisantritte der Parteien gebunden wäre, so daß die nicht bewiesene U. für die Entscheidung als nicht vorhanden zu gelten hätte, mag sie auch tatsächlich vorliegen. Demgegenüber würde sich aber die Frage erheben, ob dann überhaupt die Verhandlungsmaxime hier Platz greifen darf, oder ob nicht vielmehr die Feststellung des Vorliegens oder Fehlens der U. von Amts wegen zu erfolgen hätte, wie dies bezüglich gewisser Prozessvoraussetzungen (§§ 56, 88 Abs. 2 ZPD., Zulässigkeit des Rechtswegs, ausschließliche Zuständigkeit usw.) und anderer unerläßlicher Erfordernisse des Verfahrens (z. B. §§ 341, 535, 554a ZPD.) der Fall ist. Dies dürfte zu bejahen sein. Denn wenn die Feststellung der U. ein Leistungsurteil ausschließt, dann handelt es sich hierbei eben um eine so bedeutungsvolle Voraussetzung desselben, daß sie an Wichtigkeit den erwähnten Verfahrenserfordernissen nicht nachsteht. Dann ginge es aber auch nicht an, sie anders zu behandeln als diese, d. h. das Gericht müßte auch über das Vorliegen oder Fehlen der Leistungsmöglichkeit von Amts wegen eine Feststellung treffen und dürfte sich bezüglich der U. nicht, wie es das RG. tut, mit einem non liquet begnügen. Dann wäre aber auch für die Unzulässigkeit des Leistungsurteils nicht die Tatsache entscheidend, ob die U. festgestellt wird oder nicht, sondern ob sie vorliegt oder nicht, die fragliche Unterscheidung des RG. mithin in sich widerspruchsvoll (wenn auch, worauf D. Fischer a. a. O. I, 73 bereits hingewiesen hat, die Ansicht des RG. dadurch, daß es dem Bkl., wie schon erwähnt, den Beweis der U. abschneidet, praktisch fast auf neue Zulassung der Naturalverurteilung auch bei bereits feststehender U. hinausläuft; vgl. für diese Zulassung auch D. Fischer I, 74 ff.; II, 24 ff., bes. S. 31 f., sowie die in Planck's Komm. Nr. 2 β zu § 280 angeführte Literatur).

Nun handelt es sich im vorliegenden Fall aber gar nicht um eine dauernde, sondern nur um eine zeitweilige (nämlich nur für

geführte Leistungsummöglichkeit aufkommen [§ 287 BGB.], kann aber, weil diese offen zutage liegt, zur sofortigen Lieferung der rückständigen Seide nicht verurteilt werden. Die Erwägungen, mit welchen das OLG. den entgegengesetzten Standpunkt zu rechtfertigen versucht, verstoßen gegen den selbstverständlichen Grundsatz, daß ein Leistungsurteil nicht ergehen darf, wenn die Unmöglichkeit, es zu vollstrecken, im Augenblicke seines Erlasses bereits feststeht. Sie würden nach der Rechtsprechung des RG. nur für den hier nicht gegebenen Fall zutreffen, daß eine von der Bekl. behauptete Erfüllungsummöglichkeit bestritten und noch nicht erwiesen wäre [vgl. RG. 54, 31 ff.; 88 S. 77/78].⁹⁾ Dieser Rechtsirrtum nötigt indessen nicht dazu, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entsch. an das BG. zurückzuverweisen. Zwar hat das RG. wiederholt ausgesprochen, daß der Verkäufer die Lieferung der Ware aus dem Gesichtspunkte der Erfüllungsummöglichkeit gänzlich verweigern dürfe, wenn die infolge des Krieges notwendig gewordene Verschiebung der Leistung deren Wesen in dem Maße ändere, daß die nachträgliche Leistung nicht mehr als sinngemäße Erfüllung des Vertrages gelten könne [vgl. JW. 1917, 715¹¹ u. 899² JW. 1918, 33⁴ und die Urteile des erkennenden Senats v. 15. Okt. 1918 i. d. S. III 104/18¹⁰ und 168/18]. Aber dieser Grundsatz kann hier keine Anwendung finden, weil aus den Erklärungen beider Parteien hervorgeht, daß sie übereinstimmend eine Hinausschiebung ihrer Leistungen bis nach Behebung des gegenwärtigen Erfüllungshindernisses, d. h. also für einen seiner Dauer nach auch nicht annähernd bestimmbar Zeitraum, nicht als eine wirtschaftliche Veränderung des ursprünglichen Vertragsinhaltes empfinden. Das erhellt hinsichtlich der Kl. aus dem gestellten Hilfsantrag, und hinsichtlich der Bekl. daraus, daß sie sich außerhalb und innerhalb des Rechtsstreits zur Lieferung bei Eintritt normaler Verhältnisse bereit erklärt hat. Der Senat war somit in der Lage, dem ersten Hilfsantrage der Kl., mit welchem sie der durch die Beschlagnahmeverfügung v. 4. Oktober 1917 geschaffenen Sachlage sofort gerecht geworden war, stattzugeben und daher, wie gesehen, zu erkennen. R. w. D., U. v. 12. Febr. 1918, 229/18 III. — Dresden. [Sch.]

10. §§ 454 Abs. 1, 139 ZPO. Zur Frage, ob das Gericht gemäß § 139 ZPO. verpflichtet ist, die beweispflichtige Partei auf die gemäß § 454 Abs. 1 ZPO. erforderliche Wiederholung der Eideszuschreibung hinzuweisen.]

Aus den Gründen: Das OLG. hat die Klage auf

die Dauer der Beschlagnahme der Seide bestehende) U. Daß in einer solchen gleichwohl eine U. im Sinne der §§ 287, 325 BGB. dann zu erblicken ist, wenn durch eine solche Hinausschiebung der Leistung diese die Fähigkeit verliert, als sinngemäße Erfüllung des Vertrags zu gelten, betont mit Recht das RG. in dem obigen Urteil (in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung, vgl. schon JW. 1904, 189¹¹ und außer den oben angeführten auch noch die von Plum, JW. 1916, 1364 f. und 1917, 715; 1919, 44 erwähnten Urteile, sowie bef. auch RG. 42, 115; JW. 1918, 33⁴ und neuesten RG. 90, 104 f. = JW. 1917, 715; JW. 92, 88 f.; 93, 343; 94, 47 f. und die dort genannten Urteile). Allein im vorliegenden Fall trifft dies nach den Feststellungen des obigen Urteils nicht zu. Dies zeigt sich bezüglich der Kl. darin, daß sie den ersten Hilfsantrag gestellt und erst mit dem zweiten Schadensersatz verlangt hat, hinsichtlich der Bekl. aber darin, daß sie sich zur Erfüllung bei Eintritt normaler Verhältnisse bereit erklärt hat. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß dadurch der ursprünglich fällig gewesene Anspruch auf die Seidenlieferung zu einem nunmehr befristeten (Lieferung nach Aufhebung der Beschlagnahme) geworden ist, und dementsprechend bedeutet die Stellung des ersten Hilfsantrags, daß die Kl. damit von der erhobenen Leistungs-Klage zur sogen. unechten Leistungs-Klage übergegangen ist. Dann können aber für das derzeitige Lieferungsunvermögen der Bekl. auch nicht mehr die Rechtsfolgen der U., sondern nur noch die §§ 259, 781, 726 ZPO. in Frage kommen. Für eine solche Klage schreibt aber § 259 als Rechtschutzbedingung den Nachweis der Gefährdung der künftigen rechtzeitigen Leistung vor. Deren Vorhandensein wäre mithin hier, wo das RG. den ursprünglichen Klagantrag für unzulässig gehalten und daher auch den ersten Hilfsantrag gegriffen hat, von Amts wegen zu prüfen gewesen. Falls sie sich (was ja quaestio facti ist) als nicht gegeben erwiesen hätte, wäre gemäß dem zweiten Hilfsantrag die Bekl. zum Schadensersatz zu verurteilen gewesen. Ob aber eine Prüfung nach dieser Richtung überhaupt erfolgt ist, lassen die Gründe des Urteils nicht erkennen. Immerhin dürfte die Rechtschutzbedingung (aus den in dem ähnlichen Fall in JW. 1918, 33⁴ angeführten Gründen) hier vorliegen (ja, darüber hinaus vielleicht sogar diejenige für die Feststellungsklage des § 256), so daß dem obigen Urteil in seinem Endergebnis zugestimmt ist.

Prof. Dr. Rudolf Schulz, Freiburg i./Br.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung abgewiesen, weil der auf den § 326 BGB gestützte Klaganpruch den Verzug des Bekl. voraussetze, der Nachweis hierfür aber nicht erbracht sei. Nach dem Vertrage — erwägt das OLG. — habe der Bekl. nur dadurch in Verzug gesetzt werden können, daß der Kl. am Lager des Bekl. Lieferung zum Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangte. Kl. habe dies unterlassen und berufe sich zur Begründung seiner Behauptung, daß der Bekl. trotzdem in Verzug gekommen sei, auf die bei Abschluß des Vertrages getroffene Vereinbarung, die den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Würste sollten vor der Abnahme aus den Kästen genommen und an der Luft getrocknet werden, und habe den am 8. April 1916 gepflogene telephonische Unterhandlung. Den Beweis für diese im Bestätigungsschreiben des Bekl. v. 5. April 1916 nicht enthaltene Vereinbarung habe der Kl. nur durch das Zeugnis seines Bruders Josef S. angetreten; von dessen Beidigung und der möglicherweise in Betracht kommenden Auflegung eines richterlichen Eides für den Bekl. habe Abstand genommen werden können, weil er die Behauptung des Kl. nicht bestätigt habe. Dieser sei daher nicht berechtigt gewesen, die Abnahme der Würst am 8. April zu verweigern, weil sie nicht gelüftet worden wäre, und habe den Bekl. nicht in Verzug gesetzt, weil er die Abnahme unter den vereinbarten Bedingungen nicht verlangt habe. Zutreffend erblickt die Revision in dieser Begründung des Urteils eine Verletzung der §§ 286 und 139 ZPO., indem sie geltend macht, das OLG. hätte, wenn jene Aussage nicht ausreichend beweiskräftig erschienen sei, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerechts auf den in den Schriftsätzen v. 28. April 1916 und 22. Jan. 1917 über die behauptete Abrede zugeschobenen Eid eingehen müssen. Auch diese Schriftsätze der ersten Instanz sind, da der Tatbestand des angefochtenen Urteils auf die Schriftsätze beider Instanzen Bezug nimmt, dem OLG. vorgebracht worden. Der Kl. hatte sich darin zum Beweise der Abrede auf den Zeugen S. berufen und den Eid zugeschoben, über den, soviel ersichtlich, eine Erklärung des Bekl. noch nicht erfolgt war. Allerdings enthält der Tatbestand den Vermerk: „Soweit in den Schriftsätzen Eideszuschreibungen enthalten sind, sind diese nach der Zeugenvernehmung nicht wiederholt“, einen Vermerk, der bei seiner nicht beschränkten Fassung auch auf die Eideszuschreibung über die Abrede bezogen werden muß. Hieraus ist aber nicht zu entnehmen, daß das OLG., als der Kl. dieselbe nicht wiederholte, ihn darauf hingewiesen hat, daß die vorher angekündigte Eideszuschreibung, wenn er sich ihrer bedienen wolle, gemäß § 454 Abs. 1 ZPO. zu wiederholen sei [vgl. RG. 29, 334]. Hierzu war es um so mehr verpflichtet, da es die Aussage des Zeugen S. im Gegensatz zum OLG. würdigt. Die Unterlassung verletzt die Vorschrift des § 139 ZPO. und zwingt bei der Erheblichkeit der Abrede und der Eideszuschreibung zur Aufhebung des Urteils. Die Begründung desselben ergibt nicht, daß das OLG. das Gegenteil der in betreff der Abrede behaupteten Tatsache für erwiesen erachtet hat. Die Eideszuschreibung über sie blieb daher zulässig [§ 446 ZPO.]. Für die Abrede sprechen die im Schriftsatz des Kl. v. 4. Dez. 1917 angegebenen Umstände, deren Nichtberücksichtigung die Revision mit Recht rügt. Wird weiter ausgeführt. S. w. D., U. v. 21. Sept. 18, 65/1918 I. — Düsseldorf. [B.]

11. Auslegung von Vertragsbestimmungen durch das Revisionsgericht. ZPO. §§ 549, 286.] †)

Wenn auch das Revisionsgericht im Allgemeinen hinsichtlich der Auslegung von Willenserklärungen erheblichen Beschränkungen unterworfen ist, so gilt dies doch nicht für sogenannte typische, d. h. nicht für einen oder mehrere einzelne Fälle, sondern allgemein

Zu 11. Die Entsch. gibt wieder ein Beispiel dafür, wie der höchste Gerichtshof, zu dessen Entlastung der Gesetzgeber in künstlichen Beschränkungen des Rechtsmittels der Revision kaum genug tun konnte, sich doch oft gebrungen fühlt, eine Erweiterung seines Revisionsprüfungsrechts über den Buchstaben des Gesetzes hinaus vorzunehmen. Mit den beiden im Text angeführten früheren Urteilen zusammen haben wir nun in der neuen Entsch. die „ständige Rechtsprechung“ des RG. und als mögliche Folge einige Revisionen mehr in den Prozessen, in denen typische Vertragsbestimmungen streitig sind. Dabei ist zu bemerken, daß in dem Urprüdiz die allgemeinen Versicherungsbedingungen auszulegen waren, im folgenden wie im gegenwärtigen Fall Rentengutsverträge; das zweite Urteil hat aber die Gründe der ersten Entsch. in ihren wesentlichen Sätzen fast wörtlich übernommen. Am nächsten stünden dann wohl dem Tatbestand nach die Mietverträge mit Vordruck, die von den Hausbesitzervereinen ausgegeben werden, und bei der ungeheuren Verbreitung dieser typischen

⁹⁾ Bgl. JW. 1916, 609. — ¹⁰⁾ Bgl. JW. 1919, 44.

getroffene Vertragsbestimmungen. Den Sinn derartiger allgemeiner Vertragsbedingungen selbständig festzustellen, ist das Revisionsgericht berechtigt, wie der VII. ZS. in seinem Urteil v. 13. Dez. 1912 [RG. 81, 119]¹¹⁾ für Versicherungsverträge und der erkennende Senat in seinem Urteil v. 29. Juni 1918 [BayHpfZ XIV, 315] gerade für Rentengutverträge ausgeführt haben. W. v. Pr. Staat, II. v. 26. Okt. 1918, 168/18 V. — Posen. [Sch.]

Konkursordnung.

**** 12.** Im Konkurs der Aktiengesellschaft hat der Aktionär, wenn Aktienurkunden vor der Konkursöffnung noch nicht ausgefertigt wurden, kein Rückbehaltungsrecht wegen Hergabe von Aktienurkunden gegenüber dem vom Konkursverwalter geltend gemachten Einzahlungsanspruch. †)

Die A.-G. für Betonbau S. & P. beschloß in einer Generalversammlung v. 29. Dez. 1911 behufs Befreiung ihrer

Verträge oder, wie das zweite Urteil sagt, formularmäßigen Vertragsurkunden, ist eine nochmalige Prüfung der vom RG. gegebenen Gründe wohl angebracht.

Unter diesen Gründen ist einer, und nur dieser eine, stichhaltig; er findet sich in dem letzten Satz der ersten Entsch. und läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Einheit der Rechtsprechung im Reich bei der Auslegung solcher typischen Verträge nur dann gestiftet ist, wenn das RG. „nicht an die, einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen BG. gebunden“ wird. Zweifellos ist das Bedürfnis nach solcher Einheit der Rechtsprechung bei den Versicherungsgesellschaften, den Ansiedlungskommissionen, den Hausbesitzerverbänden oder Berufsgenossenschaften, die mit gedruckten Vertragsformularen arbeiten und über mehrere Oberlandesgerichtsbezirke ihre wirtschaftliche Tätigkeit erstrecken, sehr groß und dringend; der Gesetzgeber wird diesem Bedürfnis, soweit er als Staat an der Wirtschaftskraft solcher Verbände und Gesellschaften interessiert ist, wohl künftighin entgegenkommen und die typischen Vertragsbestimmungen den revidiblen Rechtsnormen gleichstellen. Er wird sich freilich dabei sagen müssen, daß dadurch wieder die Stellung dieser großen Wirtschaftvereinigungen im Staat gestärkt wird. Wie dem auch sei: die Erwägung wirtschaftlich zweckmäßiger Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist der einzige Grund, der die Ansicht des RG. stützen kann. In dem ersten Präjudiz wird diese Erwägung als Folge vorangestellter Rechtsätze angesehen; aber weder diese Kausalität noch die Rechtsätze selbst sind m. E. haltbar. Das RG. verweist darauf, daß jedem Versicherungsnehmer vor dem Vertragschluß ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuhändigen ist; daraus erfahre er, „daß er sich Bestimmungen unterwerfen soll, die als allgemeine Norm festgesetzt sind und im gleichen Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden“. Gewiß; aber was dieser gleiche Sinn ist, erfährt er nicht. Es handelt sich doch nicht darum, daß der Versicherungsnehmer oder Gutskäufer behauptet, er sei an die Vertragsbestimmungen nicht gebunden, sondern darum, daß Gesellschaft und Versicherungsnehmer diese Bestimmungen verschieden auslegen und von vornherein verschieden verstanden haben wollen. Nun wäre es ganz richtig, wenn man der Gesellschaft, die den Vertrag Tausende von Malen gleich abschließt, sagte, daß sie nicht in einem Fall seine Bestimmung anders verstehen und auslegen können als in den 999 anderen Fällen. Aber für den Vertragsgegner gilt das nicht. Es besteht durchaus kein erdenklicher Grund des Rechts oder der Billigkeit oder der Vernunft dafür, daß ich als Vertragspartei die von meinem Gegner den Vertragsbestimmungen gegebene Auslegung deshalb als bindend annehmen müsse, weil der Gegner denselben Vertrag mit hundert oder tausend anderen mir ganz unbekanntem Leuten abgeschlossen hat oder gar künftighin erst abzuschließen gedenkt. Der typische Vertrag ist in seiner Einzelgeltung zwischen zwei Vertragsparteien in keiner Beziehung anders auszulegen als ein Einzelvertrag, dessen Bestimmungen von der einen Partei schriftlich niedergelegt und so von der anderen Partei angenommen worden sind. Daß es beim typischen Vertrag keinen für den Einzelfall zu ermittelnden Vertragswillen, sondern nur eine „allgemeine Geltung“ der Vertragsbestimmungen gebe, ist eine ganz grundlose Behauptung. Aber selbst wenn man annähme, daß jeder Versicherungsnehmer, Gutskäufer, Mieter usw. den Vertragswillen haben müsse, der dieser allgemeinen allgemeinen Geltung der Vertragsbestimmungen entspricht, so wäre damit die Feststellung dieses Willens im einzelnen Falle doch noch nicht den OLG. entzogen und dem Revisionsgericht überwiesen. Erst wenn der Gesetzgeber die Bestimmungen eines von ihm bezeichneten typischen Vertrags, um seiner wirtschaftlichen Bedeutung für das ganze Reichgebiet willen, dem revidiblen Gesetz gleichgestellt hat, wird dem höchsten Gerichtshof die Auslegung dieser Bestimmungen zugehört.

Prof. Dr. A. Renbelssohn Bartholdy, Würzburg.

¹¹⁾ Vgl. JW. 1913, 316.

Zu 12. Der Entsch. ist im Ergebnisse beizupflichten, wenn auch die Begründung den springenden Punkt übergeht. Es handelt sich um die Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Verbindlichkeit

Zahlungsschwierigkeiten, das damals 1 Million betragende Grundkapital durch Ausgabe von 200 Vorrechtsaktien über je 1000 M. um 200 000 M. zu erhöhen. An der Kapitalerhöhung beteiligten sich die Bekl. Indessen scheiterte der Versuch, das Unternehmen wieder flott zu machen, vielmehr wurde am 9. Aug. 1913 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet. Der zum Verwalter bestellte Kl. nahm die Bekl. auf Einzahlung der Einlage in Anspruch. Das OLG. erkannte dahin, daß die Zahlung nur Zug um Zug gegen Lieferung von Vorrechtsaktien der Gemeinschuldnerin zu erfolgen habe. Im Wege der Beschlusse Revision hat der Kl. mit Erfolg gerügt, daß die Verurteilung an die Bedingung der Hergabe von Aktienurkunden geknüpft worden ist. Aus den Gründen: Die Erwägung des BG., auch wenn die Gesellschaft in Konkurs geraten sei, hätten die Aktien noch Wert und Bedeutung, trifft nicht den entscheidenden Punkt. Sind allerdings Aktienurkunden in der Konkursmasse vorhanden, so kann sie der Zeichner, da er kraft seiner Eigenschaft als Aktionär Eigentümer¹²⁾ der Urkunden ist und die Masse sie für ihn aufbewahrt, nach § 43 KO. aussondern. Er hat auf die vorhandenen Papiere einen fälligen Anspruch [Aussonderungsanspruch] gegen den Konkursverwalter, der auf demselben Verhältnis wie seine Einzahlungspflicht beruht und folglich nach §§ 273, 274¹³⁾ BGB. zur Begründung des Zurückbehaltungsrechts benutzt werden kann. Anders aber, wenn Aktienurkunden vor der Konkursöffnung noch gar nicht ausgefertigt wurden. Nach § 69 KO. ist der Zeichner als Konkursgläubiger zur Geltendmachung von Verschaffungsansprüchen außerstande; er kann daher auch nicht fordern, daß der Konkursverwalter Aktien ausfertigt und ihm übereignet. Da ein Gegenanspruch nicht gegeben ist, fällt das Zurückbehaltungsrecht. Staub, BGB. 218 Anm. 15, übersieht diesen Unterschied und schiebt deshalb über das Ziel hinaus. Daß aber im vorliegenden Falle vor dem Konkurs der Gesellschaft noch keine Ausfertigung von Aktien stattgefunden hat, darüber herrschte in den Vorinstanzen Einverständnis. Waren die Bekl.

aus der Aktienzeichnung bei Gründung der Aktiengesellschaft oder bei Erhöhung des Grundkapitals und dem sachgemäßen Anspruch auf Aushändigung einer Aktienurkunde. Unzweifelhaft vollzieht der ursprüngliche Erwerb des Aktionärrechts sich bereits mit Eintragung der Aktiengesellschaft (§ 200 HGB.) oder mit Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals (§ 284 HGB.), nicht erst mit Aushändigung einer Aktienurkunde. Dementprechend bildet auch die Forderung des Zeichners auf die Aktienurkunde, wie das Urteil kurz bemerkt, nicht „einen Gegenanspruch“. Das will sagen: Zahlung des gezeichneten Betrags und Aushändigung der Aktien stehen nicht im „Äquivalenzverhältnis“, die eine Leistung bildet nicht das Entgelt der anderen, so daß also für eine Anwendbarkeit des § 17 KO. kein Raum besteht (Jaeger KO.⁵ § 17 Anm. 4 mit Bem.). Allerdings beruht die Verbindlichkeit zu beiden Leistungen im Sinne des § 273 Abs. 1 BGB. auf „demselben rechtlichen Verhältnis“. Es fragt sich daher zunächst, ob außerhalb des Gesellschaftskonkurses dem Zeichner die Befugnis zusteht, bis zur Aushändigung von Aktienurkunden die Vollzahlung der Einlage zu verweigern. Wenn gleich der Anspruch des Zeichners auf die Urkunde mit Vollzahlung der Einlage fällig wird und ein solches Fälligerwerden mit der eigenen Erfüllung dem § 273 Abs. 1 BGB. genügen mag (RG. 82, 27), so bleibt doch die Frage, ob nicht etwa Art und Inhalt des Schuldverhältnisses der Zurückbehaltungsseinrede entgegenstehen. Jedenfalls hat der I. ZS. (RG. 79, 176) die Zurückbehaltungsseinrede mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einem im Sinne des § 273 Abs. 1 BGB. „fälligen“ Anspruch, der II. ZS. selbst aber (RG. 83, 268) für den entsprechend gelagerten Fall der G. m. b. H. unter Hinweis auf den „Inhalt des Schuldverhältnisses“ die Zurückbehaltungsseinrede versagt, die gleich dem ausdrücklich verweigerten Aufrechnungseinwande (§ 19 Abs. 2 UmHG., § 221 HGB.) den Zweck des Gesetzes, einen festen Vertriebungsfonds für die Gläubiger zu schaffen, vereiteln könnte. Der Zwiespalt zwischen dieser Rechtsprechung und dem vorstehenden Urteil ist unverkennbar. Wie dem aber auch sei: innerhalb des Gesellschaftskonkurses, also gegenüber dem Konkursverwalter, würde jene Zurückbehaltungsseinrede aus § 273 Abs. 1 BGB. schon daran scheitern, daß ihr der § 49 Abs. 1 Nr. 3 KO. die Absonderungs kraft versagt (Jaeger a. a. O. § 49, Anm. 42). Damit rechtfertigt sich die Entsch. ohne weiteres für den Fall, daß noch keine Aktienurkunden ausgefertigt sind. Waren solche bereits vorhanden, dann würden sie — sagt das Urteil — einem Aussonderungsanspruch des Zeichners unterliegen, und zwar deshalb, weil der Zeichner „als Aktionär Eigentümer“ sei. Wie er das Eigentum erworben haben soll, ist nicht gesagt. Folgt etwa aus der zu dieser Zeit nach bestehenden rechtlichen Unselbständigkeit der Urkunde (Jaeger a. a. O. § 17 Anm. 6) die Anwendbarkeit des § 952 Abs. 2? Gch. Hofrat Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig.

¹²⁾ Wie erworben?

¹³⁾ Siehe aber RG. 79, 176; 83, 268 = JW. 1914, 160.

hiernach zur Rückbehaltung wegen der Aktienurkunden nicht befugt, so entfällt auch der Grund, der das BG verhindert hat, Zinsen von der Klagerhebung an zuzubilligen [§ 291 BGB.]. Mit einem früheren Zeitpunkt freilich, wie es der Kl. will — mit dem Tage der Aktienzeichnung oder doch mit dem der Konkursöffnung —, begannen die Zinsen noch nicht zu laufen. Nach § 218 Abs. 1, 3 BGB. hätte es dazu der gehörigen Einforderung der Einlagen bedurft, während nach Feststellung des BG. erst der Konkursverwalter die Befl. zur Einzahlung aufgefordert hat. S. u. Gen. w. §, U. v. 22. Okt. 1918, 158/18 II. — Hamburg. [B]

Erbschaftssteuergesetz.

13. Zur Frage der Besteuerung von Vermächtnissen zugunsten sog. unselbständiger Stiftungen, RErbSchStG. v. 3.6.1906 § 12 Nr. 2 [†]

Die i. J. 1914 zu Frankfurt a. M. verstorbene L. hatte i. J. 1912 die Gründung eines Damenstifts mit dem Namen „Nellinistift“ ermöglicht. Die Verwaltung des Damenstifts steht dem Vorstand des Diakonissenvereins zu Frankfurt a. M. zu, welcher zur Oberleitung und inneren Aufsicht in dem Stift Schwestern zu betrauen hat. Sie erhalten zu Lasten des Betriebsfonds des Damenstifts freie Station. Außerdem hat das Stift für jede Schwester jährlich an den Diakonissenverein 320 M. zu entrichten. Die L. hat durch Testament dem Diakonissenverein eine Reihe von Vermächtnissen zugewendet. Darunter befindet sich eines von 500 000 M. mit der Bestimmung, daß aus den Erträgen des Kapitals Personen, die sich ununterbrochen mindestens 10 Jahre im Dienste des Diakonissenvereins befunden und in dem „Nellinistift“ genannten Damenstift angestellt gewesen sind, Pensionen auf Lebenszeit bewilligt werden sollen, wenn sie ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig werden. Das Damenstift besitzt nicht die Rechte einer juristischen Person. Dagegen hat der Diakonissenverein Rechtspersonalität. Er verfolgt gemäß § 1 seiner Satzungen den Zweck, „für Krankenverpflegung durch evangelische Diakonissen in der Stadt Frankfurt Sorge zu tragen, sowie eine eigene Diakonissenanstalt zur Ausbildung von Diakonissen zu gründen“. Durch gemeinschaftlichen Erlass der Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 18. Dez. 1917 ist er als milde Stiftung im Sinne der Nr. 2 des § 12 Abs. 1 ErbschStG. anerkannt worden. Die Steuerbehörde hat das Vermächtnis mit 25,2 Prozent versteuert. Nach fruchtlosem Beschwerdeverfahren, in dessen Verlauf der preussische Finanzminister sich in seinem Bescheide v. 11. Nov. 1916 dahin ausgesprochen hat, daß die Zwecke des Nellinistifts weder gemeinnützige noch mildtätige seien, haben die Kl. den streitigen Steuerbetrag unter Vorbehalt gezahlt. Diesen Betrag begehren sie mit der Klage zurück, gestützt in erster Linie auf die Steuerermäßigungsvorschrift unter Nr. 2 des § 12 Abs. 1 ErbschStG., in zweiter Linie auf Nr. 3 dafelbst. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg. Aus den Gründen: Die Kl. sind der Meinung, daß die Zuwendung die Steuerbegünstigung des § 12 ErbschStG. genießen müsse, weil es sich um einen Erwerb des

Diakonissenvereins handle und der Verein zu den nach Nr. 2 des § 12 Abs. 1 Privilegierten juristischen Personen gehöre. Das BG. hat dies jedoch mit folgenden Ausführungen verneint: Die Vorschrift der Nr. 2 beziehe sich sachlich nur auf die Zwecke, welche die Rechtspersönlichkeit nach ihrer Satzung verfolge. Juristische Personen seien nur Verkörperungen ihres Zweckes. Zuwendungen, die nicht für diesen, sondern für einen ihnen fremden Zweck gemacht seien, kämen nicht ihrem durch sie verkörperten, sondern dem fremden Zweck zugute. Derartige Zuwendungen bildeten keine Bereicherung der Rechtspersönlichkeit, sondern ebenso wie eine Zuwendung an eine natürliche Person zu ihr nicht nützlichen Zwecken den Inhalt einer Auflage, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung zu versteuern sei. Die hier vorliegende Zuwendung diene aber nicht dem satzungsmäßigen Zweck des Diakonissenvereins. Diese Ausführungen sind richtig. Die Revision verkennt das Wesen und die Bedeutung der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 2 ErbschStG., wenn sie meint, jeder Erwerb von Todes wegen, der einer nach Nr. 2 privilegierten juristischen Person anfalle, genieße ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Zuwendung die Steuerbegünstigung des § 12, und wenn sie dementsprechend den Satz aufstellt: „Das Gesetz privilegiert nicht gewisse Arten von Erwerben, sondern von Erwerbern.“ Die juristischen Personen, insbesondere die mit Rechtspersonalität ausgestatteten Stiftungen, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 2 gegeben sind, genießen die Steuerbegünstigung allein um ihres Zweckes willen. Sie stellen ein mit Persönlichkeitsrechten versehenes Zweckvermögen dar. Alles das, aber auch nur das, was an Zuwendungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 55 ErbschStG.) diesem Zweckvermögen zufließt und daher dem satzungsmäßigen Zwecke zu dienen bestimmt ist, darf auf die Steuerbegünstigung des § 12 Anspruch machen, wie überhaupt in allen Fällen des Ablasses 1 der Zweck der Verwendung den ausschlaggebenden Grund der Steuerermäßigung bildet. — Vgl. hinsichtl. der Nr. 1 „Kirchen“ RGZ. 75, 383; 14) hinsichtl. Nr. 2 RGZ. 75, 378. 15) — Die Befreiungsvorschrift der Nr. 2 ist also nicht eine rein persönliche, sondern eine gemischt persönliche und sachliche. Daraus folgt notwendig, daß, wenn eine der nach Nr. 2 privilegierten juristischen Personen eine Zuwendung erhält, die ausdrücklich nicht für ihre satzungsmäßigen Zwecke bestimmt ist, sondern für andere Zwecke, was der Prüfung durch die Gerichte unterliegt, sie sich für die Steuerermäßigung des § 12 auf die Nr. 2 nicht berufen kann. Sie ist vielmehr dann nur die Mittelsperson, welche die Zuwendung mit der Auflage erwirbt, sie zu dem anderen, ihr fremden Zwecke, zu verwenden. In gleicher Weise hatte sich das RG. zu den Tarifstellen B 2g und C e in Verbind. mit § 8 PrErbschStG., denen die Vorschriften unter § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RErbSchStG. nachgebildet sind, in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen [vgl. RG. 34, 276; JW. 1896, 1974; 1899, 786³⁹; Gruch. 25, 1083]. Aber auch die unter der Herrschaft des RErbSchStG. ergangenen Entscheidungen des erkennenden Senats in RG. 75 S. 378 und 383 gehen offensichtlich von dieser Rechtsauffassung aus. Es ist schon oben ausgeführt, daß alle nicht satzungsgemäßen Zwecke für die juristische Person, als verkörpertes Zweckvermögen, fremde Zwecke sind. Solange daher der Diakonissenverein die mit dem Nellinistift verbundenen Zwecke nicht in seine Satzung aufnimmt, sind es nicht seine eigenen Zwecke, selbst wenn sie mildtätige oder gemeinnützige wären. Das RG. hat hiernach mit Recht angenommen, daß die Kl. sich für die beanspruchte Steuerermäßigung nicht auf die Nr. 2 des § 12 Abs. 1 ErbschStG. berufen können. Der vorliegende Sachverhalt ist der gleiche, wie in den Fällen, die den in RG. 75, 378 und besonders 75, 383 mitgeteilten Entscheidungen zugrunde lagen. Das Vermächtnis ist dem Diakonissenverein mit der Bestimmung zugewendet worden, die Erträge des Kapitals zu Pensionen für Angestellte des Nellinistiftes zu verwenden. Wären die Personen, denen die Zuwendung zugute kommt, bestimmt, so würden diese gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbschStG. die Steuer zu zahlen haben. Da sie aber unbestimmt sind, so handelt es sich um eine Zweckauflage, mit der der Diakonissenverein beschwert ist, um eine sog. unselbständige Stiftung, deren Besteuerung durch die besonderen Vorschriften der §§ 31, 12 Abs. 1 Nr. 3 ErbschStG. geregelt ist. Wie in den genannten Entscheidungen bereits eingehend dargelegt ist, wird die Zuwendung selbst für die Be-

Zu 13. § 12 Ziff. 3 RErbSchStG. enthält eine Begünstigungsvorschrift für gewisse Zuwendungen; das RG. hat schon früher (RG. 75, 378 = JW. 1910, 708) diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß dazu eine andere Bestimmung ergänzt werden müsse, durch welche sog. „unselbständige Zuwendungen“ überhaupt erst für steuerpflichtig erklärt werden. Diese Ergänzung des Gesetzes beruht auf seiner Ähnlichkeit mit dem PrErbschStG. von 1891. Um nun solche unselbständigen Stiftungen auch dann erfassen zu können, wenn sie einer steuerlich privilegierten Person zugewendet werden, hat das RG. in obiger Entsch. noch deutlicher als in RG. 75, 383 ausgesprochen, daß die Befreiungsvorschrift in § 12 Ziff. 2 nur eine gemischte, nicht eine rein persönliche sei. Auch dies ist zumindest eine Ergänzung des Gesetzes, dessen Wortlaut davon nichts enthält. Aber die zweifelslos vorliegende, ausdehnende Auslegung der Steuerpflicht hat sich das RG. in 75, 382 des näheren ausgesprochen und erklärt, mit seiner Auffassung seien „die Grenzen der Auslegung nicht überschritten“. Man kann in dessen darüber geteilter Meinung sein, zumal ein Steuergesetz so wenig wie ein Strafgesetz ausdehnend ausgelegt werden dürfte. Jedenfalls ist es wohl an der Zeit, die ganze fiskalisch-engherzige Besteuerung der Caritas im ErbschStG. wie in vielen anderen Abgabegesetzen gründlich nachzuprüfen. Daß z. B. die Stiftung eines Unternehmers zum Bau von Arbeiterwohnhäusern (RG. 75, 182 = JW. 1911, 336) und viele andere wirklich soziale Betätigungen der Freigebigkeit zur Schenkungssteuer herangezogen werden, dürfte der heutigen Auffassung sicher nicht mehr entsprechen.

14) Vgl. Neumann, Rspr. II § 2147 Anm. 4.

15) Vgl. Neumann, Rspr. II § 2147 Anm. 4.

Steuerung so angesehen, als ob sie eine selbständige Stiftung mit Rechtspersönlichkeit wäre. Sie wird als Erwerberin und Steuerträgerin fingiert. Da aber der Steuerzahlungsanspruch eine wirkliche Rechtspersönlichkeit voraussetzt, gegen die er geltend gemacht werden kann, so bestimmt das Gesetz in § 31, daß der mit der Zutwendung Beschwerte in solchen Fällen die Steuer zu entrichten habe. Ist die Verwendung ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet und sind auch die sonstigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 gegeben, so genießt sie die Steuerbegünstigung des § 12. Anderenfalls ist sie, wie in der Entscheidung Vb. 75 S. 378 auf S. 382 näher ausgeführt ist, mit der regelmäßigen Steuer zu belegen. Das RG. hat nun die Anwendbarkeit der Nr. 3 des § 12 Abs. 1 verneint, und zwar mit der Begründung, daß durch landesbehördliche Entscheidung, nämlich durch den Bescheid des Finanzministers v. 11. Nov. 1916 in für die Gerichte bindender Weise feststehe, daß die Zwecke des Mellinistifis weder gemeinnützige noch mildtätige seien. In dieser Begründung, die in § 12 Abs. 5 ErbSchStG. ihre rechtliche Stütze findet, ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen [vgl. auch RGZ. 75, 90¹⁶⁾ und 133.¹⁷⁾ Nachlaß L. v. Pr. Staat, U. v. 22. Nov. 1918, 254/18 VII. — Cassel. [Sch.]

Warenumsatzsteuergesetz.

14. Zum Begriff des „Gewerbebetriebes“ in § 76 WarenUmsStempG. v. 26. Juni 1916. †)

Die Kl., eine Einkaufsgesellschaft, verlangt die Rückzahlung derjenigen von ihr dem Fiskus gezahlten Warenumsatzsteuer zurück, die sich auf den Warenumsatz bezieht, den sie mit ihren Mitgliedern durch die Verteilung der von der Reichsbekleidungsstelle gelieferten Reichsware gehabt hat. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das RG. hat die Klage abgewiesen. Aus den Gründen: Der Verkl. hat seine die Stempelspflicht verneinende Entscheidung darauf gestützt, daß ein Gewerbebetrieb i. S. des § 76 des durch das Gesetz über den Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 umgeänderten Reichsstempelgesetzes nur dann gegeben sei, wenn es sich um einen auf Erwerb gerichteten Betrieb handle, was nach der stattgehabten Beweisaufnahme bei dem Geschäftsbetrieb der Kl. nicht der Fall sei. Die Revision rügt Verkenntung des Begriffs des Gewerbebetriebes i. S. des § 76 RStempG.; ihr war der Erfolg nicht zu versagen. Wenn auch bei der Auslegung eines Reichssteuergesetzes davon auszugehen ist, daß das Gesetz, wenn es einen der Reichsgesetzgebung bekannten Rechtsbegriff verwendet, diesen Begriff im Zweifel in dem bereits festgelegten Sinn gemeint hat, so ist doch in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht das Steuergesetz erkennbar den Begriff in einem abweichenden, sei es engeren oder weiteren Sinn gebraucht hat. Vorliegend liegen Umstände vor, die für letzteres sprechen. Zunächst kommt die Entstehungsgeschichte des Warenumsatzstempelgesetzes in Betracht. [Wird näher ausgeführt.] Das Urteil fährt dann fort: Wenn das Gesetz dann fortfährt: „Die Gewerbmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird“, so ist dadurch erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß ein Gewerbebetrieb i. S. des Gesetzes auch dann als vorliegend angesehen werden soll, wenn das von einer Gesellschaft betriebene Unternehmen im einzelnen Fall nicht darauf abgestellt ist, Gewinn zu erzielen, sondern vielmehr durch den Betrieb lediglich bezweckt wird, durch die Lieferung an die Mitglieder deren Warenbezug zu verbilligen. Es ist also unerheblich, daß das

¹⁶⁾ Vgl. JW. 1911, 231.

¹⁷⁾ Vgl. JW. 1911, 336.

Zu 14. In der Entsch. v. 28. Juni 1918, JW. S. 738, hatte das RG. die Frage offengelassen, ob zu einem Gewerbebetriebe im Sinne des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel die Gewinnabsicht notwendig ist. Diese Frage wird nunmehr in der vorliegenden Entsch. erörtert und verneint. Es genügt ein Betrieb, in dem Einnahmen erzielt werden. Im gleichen Sinne wird die Frage für das neue UmsStG. zu entscheiden sein (vgl. Seintz, JW. 1918, 738). Die Einkaufsgesellschaft kann hiernach die Entstehung der Umsatzsteuer nur dadurch vermeiden, daß sie entweder die Waren direkt vom Verkäufer an ihre einzelnen Mitglieder versenden läßt, oder dadurch, daß sie nicht als Kommissionärin, sondern als Agentin ihrer Mitglieder auftritt, so daß die Rechnungen auf die Mitglieder und nicht auf die Einkaufsgesellschaft ausgestellt werden.

RA. Dr. W. Kaufmann, Leipzig.

klägerische Geschäft nicht auf Erzielung von Gewinn eingerichtet ist, vielmehr die der Kl. von ihren Abnehmern zu zahlenden Preise so berechnet sind, daß lediglich ihre mutmaßlichen eigenen Unkosten gedeckt werden, denn für die Anwendbarkeit des § 76 bleibt allein entscheidend, ob das klägerische geschäftliche Unternehmen auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtet ist. Daß das der Fall ist, kann nach dem Sachverhalt nicht zweifelhaft sein, denn danach werden die Waren von der Reichsbekleidungsstelle der Kl. in Natur übertragen, die sie ihrerseits weiter in Natur an ihre Abnehmer gegen Zahlung des von diesen ihr geschuldeten Kaufpreises überträgt. Pr. Staat v. Einkaufsgesellschaft, U. v. 19. Nov. 1918, 306/18 VII. — Berlin. [Sch.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

*1. [StGB. § 275 N. 1. Unrichtige Stempelabdrücke sind nicht fälsche.] Der Angekl. hat um Wertpapiere im Ausland verkäuflich zu machen, diese durch Vermittlung eines holländischen Bankkassierers abstempeln lassen. Die Abstempelung war durch hierzu befugte öffentliche Beamte der holländischen Stempelverwaltung erfolgt. Ob die Beamten den für diese Papiere richtigen Stempel verwendeten, war nur für die Frage der Richtigkeit, nicht für die Frage der Echtheit des Stempelabdrucks von Belang. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus § 275 N. 1 StGB. wird nicht schon durch den Gebrauch eines unrichtigen Stempelabdrucks begründet, sondern nur durch den Gebrauch eines unechten. (U. v. 18. 12. 18, V 1138/18. — Hildesheim.)

2. [StPD. § 266 Abs. 2. Ist die Unzurechnungsfähigkeit des Angekl. behauptet, so müssen sich die Urteilsgründe hierüber aussprechen, nicht nur mittelbar und stillschweigend durch Feststellung des Vorfalles.] †) Einer besonderen Darlegung, daß die in StGB. § 51 erwähnten Schuldausschließungsgründe nicht vorliegen, bedarf es allerdings in der Regel nicht, sie ist im

Zu 2. Die Vorschrift des § 266 Abs. 2 StPD. ist zwingender Natur. Unter welchen Voraussetzungen die Unzurechnungsfähigkeit als ein vom Strafgesetz besonders vorgesehener, die Strafbarkeit ausschließender Umstand in der Verhandlung als „behauptet“ anzusehen ist, kann zunächst fraglich erscheinen. Beachtet man, daß der Schuldausschließungsgrund des § 51 StGB. nicht vom Angekl. in seinen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen im einzelnen nachgewiesen werden muß, daß das Gericht denselben vielmehr von Amts wegen zu beachten und schon bei begründeten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit den Angekl. freizusprechen hat, so wird man annehmen müssen, daß einem „Behaupten“ im Sinne des § 266 Abs. 2 StPD. schon durch die bloße Berufung des Angekl. bzw. seines Verteidigers auf den Schuldausschließungsgrund der Unzurechnungsfähigkeit genügt ist. N. a. M.: es bedarf auf seiner Seite nicht der Anführung besonderer, einzelner, die Unzurechnungsfähigkeit begründender Tatsachen, um das Gericht zu zwingen, sich mit der Zurechnungsfähigkeitsfrage zu beschäftigen und das Ergebnis seiner Erwägungen in den Urteilsgründen niederzulegen. Hieron geht mit Recht das vorstehende Urteil aus: es genügt ihm, „daß der Verteidiger eine dahingehende Behauptung aufgestellt“ hat, ohne daß näher nachgefordert würde, ob er sie im einzelnen näher begründet hat oder nicht. Das angefochtene Urteil hatte sich also nach zwingender Gesetzesvorschrift „über das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit noch besonders, nicht nur mittelbar und stillschweigend, auszusprechen“, sich „über das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit des Angekl. schlüssig“ zu machen. Hier trifft nun aber die Vorhin für den Angekl. bzw. den Verteidiger genannte Beschränkung nicht mehr zu: das Gericht darf sich nach § 266 Abs. 2 StPD. in den Urteilsgründen mit einem bloßen Ja oder Nein gegenüber der Zurechnungsfähigkeit nicht begnügen, vielmehr muß es zu den einzelnen die Zurechnungsfähigkeitsfrage entscheidenden Tatsachen Stellung nehmen. In dieser Richtung wird man das vorstehende Urteil des RG. ergänzen müssen. Denn Abs. 2 des § 266 StPD. ist, wenn er für das verurteilende Erkenntnis zutrifft, nur ein Spezialfall von Abs. 1: die Urteilsgründe müssen „die für erwiesene erachteten Tatsachen angeben“, in welchen die gesetzlichen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit gefunden werden (genügende intellektuelle Fähigkeiten, Beherrschbarkeit affektiver Regungen, Unschlüssigkeit verdächtigter Symptome für die Feststellung geistiger Ertrankung, geringer Grad der behaupteten Bewußtseinsstörung u. a.). Fakt man Abs. 2 nur als Spezialfall des Abs. 1 a. a. D. auf, so wird man dem Urteil auch darin durchaus zustimmen können, daß es keine besondere Rüge des Verstoßes gegen Abs. 2 in der Revisionsbegründungsschrift verlangt.

Staatsanwalt Privatdozent Dr. E. Mezger, Tübingen.

allgemeinen in der Feststellung des Vorsatzes schon begrifflich mit enthalten. Wenn aber in der Hauptverhandlung die Unzurechnungsfähigkeit als Umstand, der die Strafbarkeit ausschließt, besonders behauptet worden ist, genügt diese allgemeine Feststellung nach dem Willen des Gesetzes nicht, es muß vielmehr nach StPD. § 266 Abs. 2 in den Urteilsgründen noch besonders ausgeführt und festgestellt werden, daß der Angekl. nicht unzurechnungsfähig ist. Das Sitzungsprotokoll läßt nun erkennen, daß der Verteidiger eine dahingehende Behauptung aufgestellt, das Gericht daraufhin sogar einen Sachverständigen über die Zurechnungsfähigkeit des Angekl. vernommen hat. Dann war es aber nach der zwingenden Vorschrift der StPD. § 266 Abs. 2 auch geboten, sich im Urteil über das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit noch besonders, nicht nur mittelbar und stillschweigend in der Feststellung des strafbaren Vorsatzes, auszusprechen. Nur dann hätte es einer derartigen besonderen Feststellung nicht bedurft, wenn ersichtlich der Angekl. oder Verteidiger die Behauptung der Unzurechnungsfähigkeit im Laufe der Hauptverhandlung fallen gelassen hätten. Daß dies aber geschehen sei, ist aus dem Protokoll und namentlich auch aus den Schlufsanträgen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Sonach ist StPD. § 266 Abs. 2 verletzt. Obwohl diese Vorschrift nicht ausdrücklich in der Revisionsbegründungsschrift angezogen ist und die sonstige allgemeine Bezugnahme auf StPD. § 266 erkennbar nur dessen Abs. 1 ins Auge faßt, muß doch auch dieser Abs. 2 des § 266 als gerügt und die Rüge als ausreichend nach StPD. § 384 Abs. 2 begründet angesehen werden, da der Verteidiger zwar auch hier in erster Linie Verletzung des StGB. § 51 geltend macht, daneben aber doch darüber Beschwerde führt, daß die Zurechnungsfähigkeit nicht ausdrücklich begründet worden sei. Es kann endlich auch nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß das Urteil auf diesem Verstoße beruht, StPD. § 376, weil anderweit nicht erhellt, daß sich das Gericht über das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit des Angekl. schlüssig gemacht habe. Dies mußte zur Aufhebung des Urteils führen. (U. v. 13. 12. 18, IV. 1121/18 — Mieseritz.)

3. [BelJustG. v. 4. 6. 51. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. 11. 18. Letzterer steht einer Sachentscheidung des RG. nicht entgegen, wenn das angefochtene Urteil zu einer Zeit erging, als das BelJustG. noch galt.] Der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303), auf den sich der Verteidiger in der mündlichen Verhandlung berufen hat, steht einer sachlichen Entscheidung des Revisionsgerichts schon deswegen nicht entgegen, weil jedenfalls zu der Zeit, als das angefochtene Urteil erging, der § 9b des Ges. v. 4. Juni 1851 noch in Geltung war, vgl. RGSt. 22, 347 (351); 41, 177 (178). (U. v. 3. 12. 18, II 443/18. — Berlin I.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwält Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Zur Preissteigerungsverordnung v. 23. Juli 1915 und 28. März 1916: Berechnung der Gesehungskosten bei Unmöglichkeit der ziffermäßigen Feststellung. — Zur Irrtumsverordnung bei Anwendung des § 5 der Preissteigerungsverordnung. †)

Das Verfahren des Stk. bei der Gewinnermittlung enthält keinen Verstoß gegen das Gesetz: Der Angekl. hat sich nicht dazu v. rstanden, die Namen der Erzeuger anzugeben und die diesen bezahlte Kaufpreise durch Vorlage der Schlupfscheine nachzuweisen, sich viel-

Zu 1. 1. Die Entsch. ist zunächst insofern interessant, als sie den Ansatz faktiver und üblicher Selbstkosten an Stelle der wirklichen, nicht ermittelbaren Kosten behandelt.

Daß der Höchstpreis die Berücksichtigung eines tatsächlich gezahlten höheren Einkaufspreises verhindert, ist ständige Praxis des RG. (RGSt. 51 S. 27 und 305/13). Hier wird darüber hinaus ausgesprochen, daß der Höchstpreis an Stelle des wirklich gezahlten Einkaufspreises der gerichtlichen Gewinnberechnung positiv zugrunde zu legen ist, wenn sich der tatsächliche Einkaufspreis infolge des Verhaltens des Angekl. nicht ermitteln läßt.

In diesem Falle soll weiter zulässig sein, den erlaubten Großhändlergewinn in einem üblichen Gesamtpauschalsatz vom Höchstpreis statt vom wirklichen Einkaufspreis zu berechnen.

Dadurch wird die Beweislast nicht zuungunsten des Angekl. verschoben. Er kann sich nicht beschwert fühlen, wenn man ihm ein rechtmäßiges Verhalten unterstellt; ebenso wenig dadurch, daß das

mehr auf die — vom Tatrichter als unglauwürdig erachtete — Behauptung beschränkt, er habe alle Gemüße zu denselben Preisen eingekauft, die er seinem Abnehmer berechnet habe. Bei der hierdurch geschaffenen Unmöglichkeit der ziffermäßigen Feststellung der Einkaufspreise hat die Stk. mit Recht ihrer Berechnung der Gesehungskosten statt der Einkaufspreise die Höchstpreise zugrunde gelegt, die zur Zeit des Verkaufs für die einzelnen Gemüßeorten Geltung hatten; hierdurch ist der Angekl. nicht beschwert, da Einkaufspreise nur innerhalb der Grenzen der Höchstpreisfestsetzung in die Berechnung der Gesehungskosten eingestellt werden dürfen, jede Überschreitung aber, weil vom Rechte mißbilligt, nicht beachtlich ist (zu vgl. JW. 1916, 1132; Recht 1918 S. 61 Nr. 93 und 95; JuSt. 51 S. 27 und 305/13).

Ebenso wenig steht die Abgeltung des Großhändlergewinns nach seinen verschiedenen Bestandteilen hin in einem verhältnismäßigen Gesamtpauschalsatz vom Einkaufs- hier Höchstpreise mit dem Gesetz in Widerspruch.

Die Feststellung des inneren Tatbestands des Verzehens der übermäßigen Preissteigerung ist angesichts der Bestimmungen in §§ 2 Abs. 2, 1 Abs. 1 Bel v. 18. Jan. 1917 unzureichend. Die Stk. stellt nur fest, daß der Angekl. „die Umstände“, welche den Gewinn als einen übermäßigen erkennen lassen, erkannt habe. Die von ihr angezogene RGSt. 50, 208 ist am 8. Jan. 1917, also vor der Erlassung der Bel v. 18. Jan. 1917 ergangen. Diese gewährt dem Täter Strafbefreiung, wenn er über den Inhalt und die Anwendbarkeit einer auf Grund des § 3 des Ges. über die Ermächtigung des VSt. zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. Aug. 1914 ergangene Vorschrift sich in unverschuldetem Irrtum befinden hat. Es ist also in diesem Rahmen die Vorschrift des § 59 StGB. auf den Irrtum über das Strafgesetz selbst ausgedehnt worden. Man ist nicht zu verkennen, daß die Fassung des § 51 PrStGB., die Preise voraussetzt, die . . . einen übermäßigen Gewinn enthalten, einen rechtskundigen Täter auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu der mißverständlichen Auffassung verleiten kann, daß der ihm selbst zugewiesene Reingewinn ein übermäßiger sein müsse. In diesem Sinne ist die Behauptung des Angekl. von Erheblichkeit, daß er selbst keinen übermäßigen Gewinn erzielt habe, sondern ein erheblicher Teil des Gewinns wirtschaftlich in die Tasche des Erzeugers geflossen sei.

Nach der Richtung des Irrtums über das Strafgesetz enthält das angefochtene Urteil keine Feststellung, weshalb es samt den inneren Tatbestand des genannten § 51 betreffenden Feststellungen aufzuheben war (RGSt. 51, 154 (158); Recht Wb. 22 S. 279 Nr. 562).

(Urt. v. 8. Aug. 1918, Rev.-Reg. Nr. 231/18.)

2. Zum Begriffe des Kettenhandels: Notwendiger Zwischenhandel bildet kein unnützes Zwischenglied. †)

Nach der Formel des Urteils ist der Angekl. auch wegen Vergehens des Kettenhandels verurteilt worden, und zwar, wie die Urteilsgründe ergeben, deshalb, weil er entgegen der Vorschrift in § 11 RKWD. v. 24. Juni 1916 die Preise der von ihm abgesetzten

Gericht mangels besonderer Umstände von den normalen Zuschlägen als hinreichend ausgeht. Mit dem Einwand eines höheren Einkaufspreises darf der Angekl. ja überhaupt nicht gehört werden und mangels besonderer Umstände ist der Beweis als erbracht anzusehen, daß nur normale Zuschläge gerechtfertigt waren.

Die Entsch. gibt m. E. nur insofern zu Zweifeln Anlaß, als sie von den Höchstpreisen z. B. des Verkaufs spricht. Maßgebend sind diejenigen z. B. des Einkaufs. Von jenen wird man bloß dann ausgehen dürfen, wenn auch der Einkauf während der Geltung der z. B. des Verkaufs maßgebenden Verkaufspreise erfolgt ist, oder wenn sich die Zeit des Einkaufs nicht ermitteln läßt. Für die hier fragliche Ware (Gemüse) kommt eine Änderung der Höchstpreise zwischen Ein- und Verkauf freilich kaum in Betracht.

2. Das Ergebnis dieser fiktiven Berechnungsweise ist nun freilich, daß jemand wegen übermäßiger Preisforderung bestraft werden kann, der für sich selber überhaupt keinen oder doch nur einen mäßigen Gewinn gemacht hat. Diese Folgerung steht durchaus im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut, der nur verlangt, daß die Preise einen übermäßigen Gewinn „enthalten“. Sie hat aber auf den ersten Blick nicht bloß für den Laien etwas Befremdendes; der Händler wird für die übermäßigen Erzeugerpreise bestraft. Es ist deshalb erfreulich, daß das RG. auch hier einer weitgehenden Berücksichtigung der WVD. v. 18. Jan. 1918 das Wort redet und in der Annahme des Täters, der übermäßige Gewinn müsse in seine Tasche geflossen sein, einen beachtlichen Rechtsirrtum erblickt.

OLGNat, Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Straßburg.

Zu 2. Das BayObLG. lehnt genau wie das RG. mit Recht die Anschauung ab, jede Einschlebung eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß der Ware sei Kettenhandel. Dieser Auffassung hatte die Darlegung Falts in der ersten Auflage der vom Kriegs- ernährungsamt herausgegebenen Schrift über den Kettenhandel (S. 54) Vorschub geleistet, insofern dort gesagt wurde, der Strafrichter habe nicht zu prüfen, ob der jeweils vorliegende Fall des Einschlebens eines unnützen Zwischengliedes auch ihm als unlautere Machenschaft erscheine. Jetzt ist allgemein anerkannt, daß in jedem einzelnen Fall geprüft werden muß, ob das Einschleben sich als unlautere

Lebensmittel durch Kettenhandel gesteigert hat. Die W. richtet sich gegen unlautere Machenschaften, also nicht gegen den notwendigen Warenumsatz. Danach ist Kettenhändler im Sinne dieser Vorschrift, wer sich als unnützes Zwischenglied in den Verteilungsprozess einer Ware lediglich aus eigenem Interesse einschleibt. Führt der Händler die Ware vom Erzeuger zum Verbraucher oder bringt er die im Besitz eines anderen Händlers befindliche Ware dem Verbraucher näher, so kommt es darauf an, ob er eine berechtigte wirtschaftliche Aufgabe erfüllt oder nicht. Der Natur der Sache nach stellt der Handel immer ein Einschleiben in den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher dar. Zum strafbaren Kettenhandel wird er aber nur dann, wenn der Händler aus Eigennutz in den Gang der Warenverteilung eingreift und ein Zwischenglied bildet, das zur Erfüllung der dem Handel zukommenden Aufgabe der Leitung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher nichts beiträgt, demnach unnützlich ist, die Ware vielmehr von dem Verbraucher, der sie bedarf, fernhält und ihren Preis durch seinen Gewinn und die durch sein Eingreifen unnötig erwachsenden Kosten verteuert. In den Urteilen der Vorinstanzen ist nicht nachgewiesen, daß der Angekl. eine solche unnütze Tätigkeit entfaltet hat, denn wer die Ware vom Erzeuger oder vom Händler an den Verbraucher bringt, erfüllt möglicherweise eine zur Verteilung der Ware erforderliche wirtschaftliche Aufgabe.

(Urt. v. 11. Mai 1918, Rev.-Reg. Nr. 137/1918).

3. Die Ablieferungspflicht der Selbstversorger besteht hinsichtlich Milch und Butter nur unbeschadet ihres Eigenbedarfs. †)

Der Senat hat bereits durch Urt. v. 2. Mai 1918, Rev.-Reg. Nr. 119/18, unter Hinweis auf § 3 Bef. des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Okt. 1916, § 13 BVerf. über Speisefette v. 20. Juli 1916, § 1 W. d. Min. d. Inn. betr. die Lieferungsspflicht für Milch und Butter v. 1. Dez. 1916 und die §§ 1, 2 und 38 der seit 1. Nov. 1917 an deren Stelle getretenen Bef. desselben Ministeriums über die Bewirtschaftung von Milch, Butter und Käse v. 26. Okt. 1917 ausgesprochen, daß allen kriegswirtschaftlichen Anordnungen über die Bewirtschaftung von Milch und Butter der Gedanke zugrunde liege, daß die Ablieferungspflicht der Kuhhalter (Selbstversorger) nur „unbeschadet ihres Eigenbedarfs“ bestehe und daß im Falle der Unzulänglichkeit des Milchtragnisses der Kuhhalter nicht verpflichtet sei, aus der festgesetzten Eigenbedarfsmenge die Fehlmengende zu ergänzen, daß also der Kuhhalter seine Lieferungsspflicht nicht schuldhaft verletze, wenn er in solchem Falle nach Deckung seines festgesetzten Eigenbedarfs die ihm auferlegte Menge nicht liefern könne, daß endlich das strafrechtliche Verschulden von dem Nachweis der schuldhaften Verletzung der Lieferungsspflicht abhängig sei. Die Strafanordnung richtet sich nicht gegen die formale, sondern nur gegen die schuldhaftige Verletzung der Ablieferungspflicht. Dies erhellt schon aus der Regelung des Beschwerdeverfahrens in § 9 Abs. 3 Bef., der der Beschwerde eine aufschiebbare Wirkung abspricht, aber nicht die Ablieferung des festgesetzten Lieferungsfolles, sondern nur die des gesamten durch den Eigenbedarf nicht benötigten wirklichen Anfalls an Milch und Butter fordert.

(Urt. v. 13. Aug. 1918, Rev.-Reg. Nr. 256/1918.)

4. Unter die militärische Amnestieverordnung v. 7. Dez. 1918 fallen nur die Personen, die während des Krieges zum aktiven Heere gehörten. †)

Der Angekl. gehörte i. J. 1878 dem aktiven Heere an. Er beansprucht die Niedererschlagung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens auf Grund der militärischen Amnestie v. 7. Dez. 1918, die StR. lehnte diesen Antrag ab. Nachdem der Angekl. gegen das Urteil der StR. Revision eingelegt hatte, ging die Sache, soweit eine materielle Ent-

Machenschaft darstellt, ob der Zwischenhändler sich aus Eigennutz in einer Weise einschleibt, die den Weg der Ware zum Verbraucher in einer kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Weise verlängert oder erschwert und dadurch die Ware verteuert. In der Praxis kann man freilich noch immer die Neigung feststellen, jeden Zwischenhandel voreilig als Kettenhandel anzusehen. (Vgl. meine Wucherschrift S. 49 u. Alsb. Kriegswucherschrift [4] 87 Anm. 3.)

OBGRat, Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Straßburg.

Zu 3. Die Rechtsprechung des BayObLG. ist von größter wirtschaftlicher Tragweite. Der Eigenbedarf soll dem Erzeuger von Milch und Butter auf alle Fälle im festgesetzten Umfang verbleiben, selbst wenn er infolge Deckung seines Eigenbedarfs seiner Ablieferungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Mit Recht! Durch eine Kürzung des Eigenbedarfs zugunsten der abzuliefernden Pflichtmenge würde die Produktion in unheilvollster Weise beeinträchtigt. Auf der anderen Seite mag die Notwendigkeit, dem Erzeuger eine schuldhaftige Verletzung der Ablieferungspflicht nachzuweisen, manchen zum Scheitern verlocken. Man sieht das Dilemma, in dem sich Gesetz und Behörde befinden. Trotzdem ist die Stellungnahme des ObLG. richtig; allzuscharf macht schartig.

OBGRat Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Straßburg.

Zu 4. Die gewählte Auslegung der Amnestie v. 7. Dez. 1918 wird durch W. v. 13. Jan. 1919 (RSBl. 1919, 95) als richtig bestätigt.

scheidung zu treffen war, auf das Revisionsgericht über, es stand deshalb der Ausspruch über den gestellten Antrag auf Einstellung des Verfahrens nicht der StR., sondern dem Revisionsgericht zu, und war hiernach der angefochtene Beschluß aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Dem Antrage konnte jedoch aus den im Beschluß der StR. ausgeführten Gründen keine Folge gegeben werden. Allerdings ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, daß § 1 der W. v. 7. Dez. 1918 eine Einschränkung darin, daß sie sich nur auf Personen erstreckt, die vor ihrem Inkrafttreten während des Krieges zum aktiven Heere gehörten, nicht enthält und infolgedessen bei rein buchstäblicher Auslegung zu Zweifeln Anlaß bieten konnte. Wenn nach dem Zwecke der W., der doch offenbar dahin ging, allen jenen Militärpersonen, die während des Krieges dem Vaterlande ihre Dienste leisteten, Amnestie zu gewähren, kann doch nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, daß diese Wohlthat nur jenen Militärpersonen zugute kommen soll, die während des Krieges zum aktiven Heere gehörten; es wäre auch gar nicht einzusehen, aus welchen Gründen auch jenen Personen Amnestie gewährt werden sollte, die vor Jahrzehnten einmal dem aktiven Heere angehört haben. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß die W. sich nach § 1 auch auf Personen erstreckt, die sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis beim kriegsführenden Heere befanden, d. h. auf das sogenannte Heeresgefolge (§ 155 MStG.), nur im Hinblick auf den Krieg gesprochen werden kann. Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die W. über militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 nur eine sachliche Ausdehnung jener Amnestien enthält und enthalten sollte, die schon vorher von einzelnen Bundesstaaten für Kriegsteilnehmer erlassen worden waren.

(Beschl. v. 14. Jan. 1919, Beschw.-Reg. Nr. 10/1919.)

Oberlandesgerichte.

Berlin.

1. Der Altenteiler kann wegen der durch die Kriegswirtschaftsvorschriften verursachten Unmöglichkeit der Naturalbelieferung Schadensersatz in Geld verlangen, und zwar in der Höhe des zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Jahresleistung bestehenden Höchstpreises, nicht nur des beim Vertragschluß üblich gewesenen Marktpreises.

Durch die kriegswirtschaftliche Rationierung des Schweinefleisches ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung eines Schweines im Schlachtgewicht von 150 Pfd. in jedem Jahre unmöglich gemacht (vgl. W. v. 21. Aug. 1916 S. 941 § 10 und v. 17. Okt. 1917 [RSBl. S. 949] §§ 11 bis 13). Denn eine Leistung, welche nur unter Verletzung von Verbotsgeboten bewirkt werden kann, ist im Rechtsinne unmöglich. Die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus der Unmöglichkeit der Leistung ergeben, ist nach den für das Schuldverhältnis maßgebenden Gesetzesvorschriften zu entscheiden. Daß die Bef. als Eigentümerin des mit dem Altenteil belasteten Grundstücks für die während der Dauer ihres Eigentums fällig werdenden Naturalleistungen, welche die rechtliche Natur von Realakten haben, auch persönlich haftet, ist in § 1108 Abs. 1 BGB. ausdrücklich bestimmt. Nach Art. 96 GGVB. bleiben die Landesgesetzl. Vorschriften über den Leibgebings- (Altenteils-) Vertrag, soweit sie das Schuldverhältnis regeln, unberührt. Nach Art. 3 daselbst sind auf Grund dieses Vorbehalts sowohl die vor Inkrafttreten des BGB. in Geltung gewesenen, als auch die später erlassenen Landesgesetzl. Bestimmungen in erster Linie maßgebend. Das PrALN. enthält Sonderbestimmungen für den Altenteilsvertrag nur in TL I, Tit. 11 §§ 602, 605, welche sich aber auf eine bloße Begriffsbestimmung (§ 602) und eine Verweisung auf Provinzialgesetze (§ 605) beschränken. Provinzialbestimmungen über den Altenteilsvertrag sind nicht erlassen. Das PrALN. enthält allerdings in § 369 I, 5 die Vorschrift, daß dann, wenn zwar nicht die Erfüllung eines Vertrags überhaupt, sondern nur die darin bestimmte Art der Erfüllung aus einem in der Person des Verpflichteten liegenden, wenn auch zufälligen Umstände unmöglich wird, der Berechtigte eine andere Art der Erfüllung wählen kann. Diese Vorschrift wurde unter der Geltung des ALN. auf Altenteilsverträge angewendet (vgl. Rehb. 5. Aufl. Bd. I S. 218), sie ist aber nicht für die besondere Regelung des Leibgebingsvertragsverhältnisses erlassen, sowie ihre Stellung im System und ihre Fassung zeigt, ganz allgemeiner Natur. Sie ist deshalb durch den Vorbehalt des Art. 96 GGVB. nicht betroffen, sondern durch die allg. Vorschriften des BGB. über die Folgen der Unmöglichkeit einer Vertragsleistung (§§ 275, 281, 323 f. BGB.) beseitigt (vgl. Art. 55 GGVB.). Das Gegenteil ann auch nicht etwa aus Art. 89 PrAusfGGVB. gefolgert werden. Dort sind eine Anzahl von Vorschriften des ALN. ausdrücklich als außer Kraft gesetzt aufgeführt; darunter befindet sich die Vorschrift des § 369 I, 5 nicht. Daß aber aus einer solchen Nichterwähnung von Vorschriften deren Aufrechterhaltung nicht ohne weiteres hergeleitet werden kann, ergeben die Eingangsworte des Artikels, wonach die Aufhebung der Vorschriften angeordnet wird, „soweit sie nicht schon infolge eines Reichsges. außer Kraft treten“. Die reichsgesetzliche Vorschrift, durch welche § 369 I, 5 ALN. außer Kraft gesetzt wird, ist in Art. 55 GGVB. enthalten, wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im BGB. oder im GGVB. etwas anderes bestimmt ist (vgl. Grusen-Müller, Komm. z. AG. I 2 und II 1 zu Art. 89). Von

neueren Landesgesetzl. Bestimmungen kommen für Preußen nur die Vorschriften des Art. 15 AusfG. in Frage. Diese Bestimmungen in Verb. mit den allg. Vorschriften des BGB. lassen den Klageanspruch aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt erscheinen:

Altenteilsverträge sind, wie alle anderen Verträge, so auszuliegen und die in ihnen festgesetzten Verpflichtungen so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§§ 157, 242 BGB.), es ist auch in der Begr. zum Art. 15 AOBGB. N. 23 hervorgehoben, daß die Auslegung gerade des Ausgebingsvertrages vielfach von den Umständen des einzelnen Falles abhängig (vgl. auch Dernburg, Bürg. Recht, 4. Aufl., Bd. III und § 305 S. 672). Für die Ermittlung des Parteiwillens bietet der Zweck des Altenteilsvertrages die wesentlichste Grundlage. Der Zweck ergibt sich mit Deutlichkeit aus der in § 602 I, 11 ALR. für den Altenteilsvertrag gegebenen Begriffsbestimmung; dort ist gesagt: „Auszug oder Altenteile heißen diejenigen Vorteile, welche der Übernehmer einer Rüststelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenszeit anweist“, der Altenteilsvertrag soll also dem Berechtigten die Mittel zu seiner Ernährung auf Lebenszeit gewährleisten. Der Erreichung dieses Zweckes dienen nach der Parteiansicht die dem Altenteiler ausgesetzten Leistungen. Wird die im Verträge vorgegebene Art der Ernährung des Altenteilers unmöglich, so entspricht es den Anschauungen der maßgebenden Volksschichten und dem an diese sich anlehenden Parteiwillen, daß die Sicherstellung der Versorgung des Berechtigten auf eine andere, dem Verpflichteten mögliche Art erfolgt. Als solche kommt, da andere Naturalien mit Rücksicht auf die auch sie erfassenden Rationierungsvorschriften nicht in Frage kommen, nur Geldentschädigung in Betracht. Dem tragen auch die §§ 8 und 9 PrAusfBGB. insofern Rechnung, als sie dem Altenteiler schon Anspruch auf Geldentschädigung für den Fall gewähren, daß er die Wohnung auf dem Altenteilsgrundstück aus den dort bezeichneten Gründen aufgibt, so daß die Ernährung in den Naturalien erschwert wird. Um so mehr liegt eine Geldentschädigung im Sinne des Altenteilsvertrages, wenn die Ernährung in Naturalien unmöglich wird. Die Höhe der Entschädigung muß nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die einzelne Naturalleistung bemessen werden. Denn diesen Wert hätte der Verpflichtete vertragsgemäß dem Berechtigten als teilweise Gegenleistung für die Überlassung des Grundstücks aus seinem Vermögen zuwenden müssen, wenn die Naturalleistung möglich geblieben wäre. Wertsteigerungen der Naturalien gehen mangels abweichender Vertragsbestimmungen zu Lasten des Verpflichteten. Ebenso wenig wie er bei einer — keine Leistungsunmöglichkeit begründenden — bloßen Preissteigerung der Naturalien die einzelnen Rationen entsprechend ihrem Werte zur Zeit des Vertragschlusses herabzusetzen berechtigt wäre, kann er bei Unmöglichwerden von Naturalleistungen eine Beschränkung des Geldertrages gemäß dem Wert der Leistungen zur Zeit des Vertrages geltend machen. Derartige Veränderungen in den für die Bemessung des Umfangs wiederkehrender Leistungen maßgebenden Verhältnissen haben zwar gemäß § 323 ZPO. bei urteilsmäßiger Feststellung, nicht aber bei vertragsmäßiger Regelung ändernden Einfluß. Es kommt für den vorl. Fall aber noch weiter in Betracht, daß auch alle sonstigen Lebensmittel, zu deren ersatzweisen Beschaffung die Geldentschädigung dienen soll, von einer ähnlichen Preissteigerung wie das Schweinefleisch ergriffen sind, eine Bemessung der Geldentschädigung auf einen unter dem Naturalwert liegenden Betrag würde dem oben erwähnten Zweck des Altenteilsvertrages, die Ernährung des Berechtigten zu sichern, zuwiderlaufen (vgl. auch die Zitate von Oppenheimer-Dorn und Heinrich Georgine im Kriegsbuch von Gille-Schlegelberger Bd. 4 S. 119 3a, b).

Nimmt man aber im Gegensatz zu der vorst. vertr. Auffassung an, daß infolge der Rationierung die den Bef. vertragsmäßig obliegende Leistung, weil sie in natura nicht bewirkt werden kann, als Vertragsleistung überhaupt, nicht bloß in bestimmter Art unmöglich geworden ist, so erscheint der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung begründet:

Nach § 323 Abs. 1 BGB. verliert bei gegenseitigen Verträgen für den Fall, daß die Leistung des einen Vertragsteils aus nicht vertretbaren Gründen unmöglich wird, dieser den Anspruch auf die Gegenleistung, bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung gemäß §§ 472 u. 473 BGB. Ist die hiernach nicht geschuldete Gegenleistung bereits bewirkt, so kann nach Abs. 3 daselbst das Geleistete nach den Vorsch. über ungerechtf. Bereicherung zurückgefordert werden. Nach dem Zwecke dieser Bestimmung soll also die Bereicherung, die der Feinereris von der Leistungspflicht wegen der Unmöglichkeit ihrer Bewirkung befreite Vertragsteil durch den Empfang der Gegenleistung erhalten hat, durch deren Rückgabe wieder ausgeglichen werden. Nun ergibt sich aber aus § 7 PrAusfBGB., daß die Rückgabe des mit dem Altenteil belasteten Grundstücks selbst im Falle einer durch den Grundstücksbesitzer verursachten Unmöglichkeit von Leistungen aus dem Altenteilsverträge nicht beansprucht werden kann. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß „die Überlassung eines Grundstücks gegen Verabredung in der Regel nicht in dem Sinne erfolgt, daß sie lediglich die Gegenleistung für die vertragsmäßigen Leistungen des Übernehmers bilden soll, sondern in der Absicht, dem Übernehmer dadurch auch eine zur Begründung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienende Zuwendung zu machen“ (vgl. Begründung zu Art. 15

AOBGB. S. 25). Nach dem grundsätzl. Zweck des § 7 Art. 15 AO. soll also das Grundstück dem Übernehmer auch dann verbleiben, wenn dem Berechtigten nach den allg. Vorsch. den §§ 323 f. BGB. ein Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung für die nicht erfüllte Altenteilsleistung zusteht. Die Vorschrift des § 7 Art. 15 AOBGB. steht auch dem Rechtsnachfolger des Übernehmers zur Seite, weil der Inhalt seiner persönlichen Haftung für die Altenteilsleistungen durch den Altenteilsvertrag bestimmt wird. Kann hiernach die Bereicherung bei Altenteilsverträgen nicht in der in § 323 Abs. 3 BGB. bedachten Art durch gänzliche oder teilweise Rückgabe des Grundstücks ausgeglichen werden, so muß, um der letzterwähnten Bestimmung Geltung zu verschaffen, der Ausgleich der Vermögensverbesserung, welche der Verpflichtete durch den ungeschmäleret ihm verbleibenden Grundstückswert auf Kosten des seines Naturalienanspruches beraubten Altenteils erlangt hat, auf eine andere Art bewirkt werden. Es entspricht dem Wesen und dem Zweck der Altenteilsverträge, wenn die Ausgleichung durch Erstattung des Wertes der unmöglich gewordenen Naturalleistung erfolgt. In diesem Sinne ist auch die Bestimmung des § 9 Art. 15 AOBGB. aufzufassen; denn dort ist in Abs. 2 bestimmt, daß der Verpflichtete den Berechtigten, der die Wohnung auf dem Grundstück, wenn auch durch seine Schuld, nicht beibehalten kann, eine Geldrente als Ersatz zu leisten hat, „welche nach billigem Ermessen dem Wert der Vorteile entspricht, welche er durch Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt“. Hier ist also die Ausgleichung der dem Verpflichteten durch Wegfall einer Naturalleistungspflicht zuteil gewordenen Vorteile durch eine Geldentschädigung ausdrücklich angeordnet. Einen Grund zu einer unterschiedlichen Behandlung anderer Naturalleistungen ist nicht ersichtlich. Für die Höhe der Entschädigung ist maßgebend, zu welchem Preise die Bef. zu 1 das Schweinefleisch nach den kriegswirtschaftl. Vorsch. anderweit absetzen kann und darf. Das sind aber nicht die zur Zeit des Vertragschlusses üblich gewesenem Marktpreise, sondern die zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Jahresleistungen bestehenden Höchstpreise. (RG., Art. v. 19. Dez. 1918, 13 U. 445/18.)

Mitgeteilt von Rl. Dr. v. b. Trend, Berlin.

2. Gebühren des Spezialarztes für Ausführung einer schweren Operation. f)

1. Da Rl. mit dem Ehemann der Bef. eine Vereinbarung über die Höhe der Gebühren für die ohrenärztl. Behandlung und die beiden Operationen nicht getroffen hat, ist er nur berechtigt, Gebühren nach Maßgabe der GebD. v. 15. Mai 1896 zu verlangen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß Rl. ein bekannter Spezialist ist,

Zu 2. a) Der Honoraranspruch des Arztes ist ohne besondere Abrede gemäß §§ 612, 632 BGB. entstanden. Über seine Höhe bestimmt § 80 GO. Danach ist die Bezahlung der approbierten Ärzte der Vereinbarung in allen Formen vor und nach Vornahme der Leistung überlassen; nur als Norm für streitige Fälle ist beim Mangel einer Vereinbarung die von der Zentralbehörde festgesetzte Tage maßgebend. Eine dem § 93 Abs. 4 RAGebD. ähnliche Vorschrift besteht für die Ärzte nicht.

Für diese Fälle enthält die Tage zwingendes Recht: besteht eine solche nicht, so ist die übliche Vergütung zu zahlen. Hier liegt eine Vereinbarung nicht vor. Die Annahme eines stillschweigenden, auf Ausschließung der Tage für Professoren und sonstige Autoritäten gerichteten Abkommens ist ungerechtfertigt, weil die Maximalsätze der zur Anwendung kommenden, für den größten Teil aller deutschen Ärzte geltenden Tage mit ihren mannigfachen Zuschlagsgebühren auch den besonderen Verhältnissen der Autoritäten Rechnung tragen und weil die Tage nach ihrem klaren Wortlaut eine erspöckende Regelung enthält. Eine Reihe ihrer Gebührensätze betreffen Mithelungen, welche erfahrungsmäßig vorwiegend von Spezialärzten übernommen werden, die nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung unter Umständen den höchsten Satz berechnen dürfen. Diese auch von der Rechtsprechung (OLG. 17. 400; Joachim u. Korn „Deutsches Arztrecht“ Bd. 1 S. 383 ff.; RGBl. 1906, 103) getragene Auffassung ist communis opinio der Ärzteschaft. Danach ist dem Urteil im Ergebnis und in der Begründung zuzustimmen. Eine stillschweigende Vereinbarung auf Ausschließung der Tage ist zwar möglich; „im allgemeinen wird aber ein Wille des Patienten, die Tage, die zu seinem Schutze und dem Schutze des Publikums gegen überraschende Honoraransprüche erlassen ist, zu befestigen, nicht anzunehmen sein. Bleibt es also bei der Tage, so kann auch das Verlangen des Klägers, die Operation in mehrere gebührenpflichtige Leistungen zu verotelfältigen, keine Berücksichtigung finden. Denn nur wo die Tage bei einer Operation die Einzelleistungen als solche als gebührenpflichtig besonders hervorhebt, sind diese auch besonders zu vergüten.“ (J. S. S. 303, Berlin.)

b) Den vorstehenden Bemerkungen des Rl. Holz kann ich vom ärztlichen Standpunkt aus nicht durchaus beistimmen. Es werden hier die Begriffe Spezialarzt und Autorität in einer m. E. unzulässigen Weise gleichgesetzt. Daß jemand, weil er sich als Spezialarzt bezeichnet — was bei uns bekanntlich der Willkür des einzelnen überlassen ist —, von der GebD. ausgenommen ist, kann freilich

und daß es sich um sehr schwierige Operationen handelt, die mit Gefahr für das Leben des Patienten verbunden waren. Diese Umstände sind lediglich bei der Bemessung der Gebühr innerhalb der von der GebD. gezogenen Grenzen (§ 3 GebD.) zu berücksichtigen.

2. Der Vorberrichter hat angenommen, daß Kl. berechtigt sei, nach Ziff. 77 GebD. — Eröffnung der Schädeldecke — 30 bis 200 M zu liquidieren. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Operation und der medizinischen Bedeutung des Kl. einerseits und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Patienten andererseits ist eine Gebühr von je 75 M für angemessen erachtet worden. Dem Vorberrichter ist zunächst darin beizutreten, daß die Bemessung der Gebühr innerhalb der sich aus Ziff. 77 ergebenden Grenzen in angemessener Weise erfolgt ist. Nach § 3 der Allg. Best. der GebD. v. 15. Mai 1896 ist auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen. Hat der Zahlungspflichtige nur geringes Einkommen und kein nennenswertes Vermögen, so können die Höchstsätze der Tage auch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn die Dienstleistung eine besonders schwierige war und der behandelnde Arzt ein bekannter Spezialist ist. Reichen die Sätze der GebD. mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit der Dienstleistung nicht aus, so muß der Arzt durch eine besondere Vereinbarung mit dem Patienten sich eine angemessene Entschädigung sichern.

3. Der Hauptangriff des Kl. richtete sich gegen die Annahme des Vorberrichters, daß für jede Operation nur eine der in der GebD. festgesetzten Tagen zu berechnen sei. Der Kl. will die Operation in ihre verschiedenen Bestandteile zerlegen und meint, er könne bei der ersten Operation liquidieren erstens für Aufmeißelung des Warzenfortsatzes, zweitens Eröffnung des Antrums, drittens Eröffnung der hinteren Schädelgrube und viertens Entfernung des Abzesses. Dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Unternimmt ein Arzt eine Operation, um ein bestimmtes lokales Leiden zu beheben, so kann er nur eine Gebühr verlangen, und zwar ist er berechtigt, die Gebühr zu berechnen, welche die höchsten Sätze für die eine der von ihm vorgenommenen Eingriffe auswirft. Bei den Operationen des Kl. handelte es sich um ein Leiden: die Bildung von Abzessen in der Kopfhöhle; um diese zu vernichten, mußte der Warzenfortsatz aufgemeißelt werden; da aber die Erkrankung bereits weit in die Knochen sich eingegraben hatte, mußte die Schädelgrube eröffnet werden, damit dann der Abzess entfernt werden konnte.

Bei dieser Sachlage kam dem Kl. nur eine Gebühr zugebilligt werden, und zwar diejenige für Eröffnung der Schädeldecke, welche die höchsten Sätze auswirft.

(RG., 24. 35., Ur. v. 15. Juni 1918, 24 U. 6034, 17/46.)

Mitgeteilt vom N. v. Bennigsen, Habelberg.

*

3. Der Vollstreckungstitel im öffentlichen Recht. †)

Die Vollstreckungsbehörde des Bekl. hatte wegen einer vollstreckbaren Steuerforderung gegen die Grundstücksverwertungsgesellschaft eine auf dem dieser gehörigen Grundstück eingetragene, zur Eigentümergrundschuld der genannten Gesellschaft gewordene Sicherungshypothek in Höhe von 2000 M pfänden und sich zur Einziehung

nicht zugegeben werden. Anders liegt es doch bei wirklich anerkannten Autoritäten. Es ist allgemein gebräuchlich, daß diese ihre Rechnungen ohne Rücksicht auf die GebD. aufstellen. Das geschieht tagtäglich, ohne daß es von der übrigen Ärzteschaft beanstandet wird; eine „communis opinio“ der Ärzteschaft in abweichender Richtung kann danach nicht zugegeben werden. Auch die Rechtsprechung ist, soweit ich sehe, in dieser Beziehung durchaus nicht einheitlich. Wiederholt ist ausgesprochen worden — und zufällig liegt mir eine derartige Äußerung von einer Zivilkammer des LG. Berlin I eben vor —, daß, wer eine solche anerkannte Autorität aufsucht, von vornherein damit rechnet, höhere Sätze, als der GebD. entsprechen, bezahlen zu müssen.

Ubrigens muß, auch wenn man auf dem grundsätzlichen Standpunkt des mitgeteilten Erkenntnisses steht, die Berechnung der Gebühr in dem erwähnten Falle fremden. Es scheint dabei nur die Rücksicht auf die Vermögenslage des Beklagten maßgebend gewesen zu sein, während doch nach den allgemeinen Grundsätzen der GebD. auch die Schwierigkeit der Leistung und die sonstigen Verhältnisse des Falles zu berücksichtigen sind. Wenn man bedenkt, daß es in diesem Falle sich um eine von einem bekannten Spezialarzt ausgeführte, besonders komplizierte Operation handelt — in diesem Zusammenhang darf doch jedenfalls die Zusammenfassung der Operation aus mehreren Teiloperationen berücksichtigt werden —, so wird man es kaum für angemessen halten können, daß hier nur eine Gebühr zugebilligt worden ist, die von dem Höchstsatz um über das Doppelte weiter entfernt ist als von dem Mindestsatz.

Gerichtsarzt Geh. Medizinalrat Prof. Dr. F. Straßmann.

Zu 3. Der Ausgangspunkt der Entscheidung, daß die Klage die Widerspruchsklage des § 771 ZPO. schon deshalb nicht sei, weil die Kl. Vollstreckungsschuldnerin und daher nicht Dritte im Sinne des § 771 ZPO. sei, ist zutreffend. Wenn aus einem die Ehefrau zur Leistung, den Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verpflichtenden Schuldittel die Zwangsvollstreckung

überweisen lassen. An dem Grundstück steht der Kl. der Nießbrauch zu. Demnach hat die Vollstreckungsbehörde des Bekl. durch das Zahlungsverbot vom 9. Juni 1916 wegen der vorbezeichneten Steuerforderung nebst Kosten die Zwangsvollstreckung, insbesondere auch gegen die Kl. als Nießbraucherin des Grundstücks, angeordnet und auf Grund der persönlichen Forderung und des dinglichen Anspruchs aus der gepfändeten Eigentümergrundschuld die fälligen und künftig fällig werdenden Mietzinsforderungen der Schuldnerin gegen die im einzelnen aufgeführten Mieter des Hauses gepfändet. Die Kl. hat dieser Pfändung widersprochen, dann aber dem Bekl. den Betrag von 2070 M übersandt, der bei der Sparkasse hinterlegt worden ist. Daraufhin hat die Vollstreckungsbehörde des Bekl. die gepfändeten Mietzinsen freigegeben und das Zahlungsverbot vom 9. Juni 1916 außer Wirksamkeit gesetzt. Die Kl. fordert jetzt von dem Bekl. die Einwilligung dazu, daß die bei der Sparkasse hinterlegten 2070 M nebst Zinsen an sie ausgeahlt werden.

Die von der Kl. erhobene Klage ist, soweit sie sich auf den Nießbrauch der Kl. an dem Grundstück stützt, die Widerspruchsklage des § 771 ZPO. schon deshalb nicht, weil die Zwangsvollstreckung, gegen welche die Kl. sich wendet, auch gegen die Kl. selbst betrieben worden, die Kl. also Vollstreckungsschuldnerin und daher nicht Dritte im Sinne des § 771 ZPO. ist. Nach § 3 Abs. 1. der ZPO. über das Verwaltungsverfahren vom 15. November 1899 kann, soweit nach den Vorschriften des BGB. Dritte, z. B. der Nießbraucher, zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, das Zwangsverfahren auch gegen diese Personen eingeleitet werden. Von dieser Befugnis hat die Vollstreckungsbehörde des Bekl. vorliegend der Kl. gegenüber Gebrauch gemacht, indem sie davon ausgegangen ist, dem Bekl. siehe wegen der Pfändung der Eigentümergrundschuld der Grundstücksverwertungsgesellschaft ein dingliches Recht an dem Hause B.straße 20 zu, und die Kl. müsse als Nießbraucherin die Zwangsvollstreckung wegen dieses dinglichen Anspruchs dulden, da ihr Nießbrauch der von ihm gepfändeten Eigentümergrundschuld im Range nachstehe. Deshalb hat sie das Zwangsverfahren auch gegen

in das Vermögen des Ehemanns vorgenommen worden ist und demgegenüber dem Ehemann die Klage aus § 771 ZPO. gewährt wird (vgl. OLG. Stuttgart, Württ. Jahrb. 8, 319), so ist das nur eine scheinbare Ausnahme; denn Vollstreckungsschuldnerin ist in diesem Falle nur die Ehefrau. Dasselbe gilt, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem gegen einen gesetzlich Vertretenen, gegen einen Gemeinschuldner oder gegen einen Erblasser gerichteten Schuldittel in das persönliche Vermögen des gesetzlichen Vertreters, des Konkursverwalters, des Testamentsvollstreckers oder vor Annahme der Erbschaft in das persönliche Vermögen des Erben vorgenommen wird, für diese Personen (vgl. RG. 18, 393; Gruchots-Beitr. 54, 1144; JW. 07, 522³⁰; OLG. Dresden, SächArch. 8, 761; OLG. Hamburg, HansGZ. Beibl. Bd. 10, 71). Ebenso, wenn aus einem gegen einen Fideikommißbesitzer persönlich gerichteten Schuldittel die Zwangsvollstreckung in die Substanz des Fideikommißvermögens vorgenommen worden ist (vgl. RG., Gruchots-Beitr. 54, 1144; JW. 07, 522³⁰). Auch der Fall, daß der dingliche Schuldner die Klage aus § 771 ZPO. hat, wenn aus einem dinglichen Schuldittel in sein persönliches Vermögen vollstreckt wird, oder daß eine zwei Personen gemeinschaftlich zustehende Forderung für verschiedene Gläubiger eines jeden der beiden Berechtigten gepfändet worden ist und Streit über den Verteilungsplan besteht (vgl. RG. 31, 381), bildet keine Ausnahme von dem Grundsatz des § 771 ZPO., daß die Klage nur dem Dritten zusteht. Besonders eigenartig lag der vom LG. III Berlin, RGBl. 1910, 59, entschiedene Fall, in dem die Ehefrau Eigentumsansprüche an einer im gemeinschaftlichen Gewahrsam der Eheleute befindlichen Sache geltend machte, die auf Grund eines gegen den Ehemann rechtskräftigen, gegen die Ehefrau nur vorläufig vollstreckbaren Urteils gepfändet worden war. Der Entscheidung des LG. III, die die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. abwies, wird zugestimmt sein (a. M. Bischofswerder a. a. D.).

Richtig ist auch die Auffassung, daß der Nießbraucher eines Grundstücks die Zwangsvollstreckung in dessen Nutzungen aus einem dinglichen Anspruchs dulden muß, der dem Nießbrauch im Range vorgeht. Sätte es sich aber nicht um eine Vollstreckung im Verwaltungsverfahren gehandelt, so hätte der Gläubiger gegen den Nießbraucher einen vollstreckbaren Schuldittel auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus der Hypothek in das mit dem Nießbrauch belastete Grundstück nicht erst zu erwirken brauchen (vgl. RG. 81, 160; 88, 101; 93, 123; JW. 14, 679⁸; 761⁷). Darum brauchte auch die Vollstreckungsbehörde des Bekl. keine besondere Anordnung der Zwangsvollstreckung gegen den Nießbraucher ergehen zu lassen. § 3 Abs. 1 der ZPO. betr. das Verwaltungsverfahren v. 15. 11. 1899 hat offenbar die Fälle der §§ 737 ff. ZPO. im Auge, wie der zweite Satz dieses Paragraphen zeigt. In §§ 737, 738 ZPO. ist aber nur von einem Nießbrauch an einem Vermögen, nicht vom Nießbrauch an einem einzelnen Gegenstände die Rede. Auch wenn die besondere Anordnung gegen den Nießbraucher nicht bewirkt worden wäre, hätte das am Ergebnis nichts geändert. Die Klage wäre dann allerdings gemäß § 19 der ZPO. als Klage eines Dritten entsprechend der Klage aus § 771 ZPO. anzusehen, aber nach der oben angeführten Rechtsprechung des RG. abzuweisen gewesen.

N. Dr. Kraemer, Berlin.

die Kl. eingeleitet und das Zahlungsverbot vom 9. Juni 1916 auch gegen sie erlassen. Über die Rechtsbeschle, die demjenigen zustehen, gegen welchen auf Grund des § 3 Abs. 1 der bezeichneten VO. das Zwangsverfahren eingeleitet ist, spricht sich der Abs. 3 dieser Bestimmung aus. Bestreitet eine solche Person ihre Verpflichtung zur Leistung oder Duldung der Zwangsvollstreckung, so entscheidet hierüber derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und gegen die den Widerspruch zurückweisende Entscheidung steht entweder die Beschwerde bei der vorgesehnen Aufsichtsbehörde oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung die gerichtliche Klage zu, welche gegen denjenigen zu richten ist, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Vorliegend hat die Kl. gegen die Anordnung des Zwangsverfahrens gegen sie mittels Schreibens vom 22. Juni 1916 Widerspruch erhoben. Dieser Widerspruch ist durch die Entscheidung des Vell. vom 27. Juni 1916 zurückgewiesen worden. Unbestritten ist die Zustellung dieses Beschlusses an die Kl. am 1. Juli 1916 erfolgt. Von diesem Tage ab lief daher die einmonatige Ausschlussfrist, innerhalb deren die Kl. die in § 3 Abs. 3 der VO. gegebene Klage gegen den Vell. zu erheben gehabt hatte. Die vorliegende Klage ist aber erst im Oktober 1916 erhoben. Damit ist die Ausschlussfrist verjährt und die Klage als Klage aus § 3 VO. über das Zwangsverfahren hinfällig.

Hienach mußte die Kl. als Nießbraucherin, da der von ihr in dieser Eigenschaft erhobene Widerspruch gegen die Pfändung als unbegründet zurückgewiesen worden ist und sie den zurückgewiesenen Bescheid nicht auf dem gesetzlichen Wege angefochten hat, die Zwangsvollstreckung in die durch das Zahlungsverbot vom 9. Juni 1916 gepfändeten Mieten dulden, und ihr steht deshalb auch nicht das Recht zu, die zur Abwendung dieser Zwangsvollstreckung gezahlten 2070 M. von dem Vell. zurückzufordern. Daß der Vell. um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert sei, läßt sich bei dieser Sachlage nicht feststellen.

(RG., Urt. v. 29. Juni 1918, 8 U. 2600/17.)

Mitgeteilt von Kreisaußschußobersekretär Carl Hüneke, Berlin.

Cöln.

4. Zulässigkeit des Rechtswegs.†)

Kl. behauptet, die Pferde auf rein privatem Wege durch Kauf bzw. Tausch erworben zu haben; der Militärfiskus bestreitet die tatsächlichen Ausführungen des Kl. und behauptet, die Pferde seien Beutepferde; einig sind die Parteien darüber, daß in letzterem Falle der Vell. Eigentümer und Besitzer geworden wäre und Rechte des Kl. nicht in Frage kämen. Dieser Streit ist der Entscheidung des Zivilrichters, sofern sie sich auf Feststellung beschränkt, nicht entzogen. Die bürgerlichrechtliche Grundlage des vom Kl. in Anspruch genommenen Rechts ist außer Zweifel, durch die Entsch. in seinem Sinne würde weder die Militärhoheit, noch irgendeine Frage des öffentlichen Rechts berührt. Allerdings würde die Entsch. zugleich eine Aberkennung des vom Vell. auf das Beuterecht gegründeten Eigentums enthalten, — nicht aber des allgemeinen Rechts des Vell. Eigentums, da für das Recht des Kl. lediglich ein Tatbestand geltend gemacht ist, von dem der Vell. selbst nicht behauptet, daß er für die Anwendung des Beuterechts Raum ließe. Wohl läßt der Vell. in 2. Instanz vortragen, daß auch bei dem vom Kl. behaupteten Tatbestand nicht der Kl., sondern der Vell. Eigentümer geworden wäre, — dies jedoch nicht kraft des Beuterechts oder eines sonstigen öffentlichen Rechts, sondern kraft des bürgerlichrechtlichen Verhältnisses der Stellvertretung durch den Kl. Erst indem der Vell. für den Fall, daß der Eigentumserwerb des Kl. seiner Darstellung gemäß anzuerkennen wäre, dem Anspruch auf Herausgabe gegenüber sich darauf beruft, daß er die Pferde für Kriegszwecke in Anspruch genommen habe, treten Fragen des öffentlichen Rechts, worüber der

Zu 4. Die Entsch. geht mit Recht davon aus, daß für die Frage, ob ein privatrechtlicher, dem Rechtsweg unterliegender Anspruch vorliegt, der Vortrag des Kl. maßgebend ist. Nach diesem Vortrag, der mit dem allgemeinen Beuterecht des Militärfiskus nichts zu tun hat und die Wirksamkeit dieses Rechts nicht bestreitet, hat Kl. zwei Pferde durch ein privatrechtliches Rechtsgeschäft zu Eigentum erworben. Ist diese Behauptung richtig, so kommt der Gesichtspunkt der Beute nicht in Betracht. Dann kann möglicherweise der wiederum rein privatrechtliche Einwand des Vell., Kl. habe als Stellvertreter des Vell. die Pferde erworben, nicht Kl. sondern Vell. sei daher Eigentümer, zur Abweisung der Klage führen; aber dies berührt nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs. Ist die Behauptung des Kl. nicht richtig, so wird wiederum aus materiellrechtlichen Gründen die Abweisung der Klage erfolgen. Endlich würde gegenüber dem Eigentum des Kl. der Einwand des Vell., die Heeresverwaltung habe die Pferde für Kriegszwecke in Anspruch genommen, wieder zur Abweisung der Klage führen können; aber doch nur, wenn Kl. die Herausgabe der Pferde forderte. Hier, wo er nur die Feststellung seines Eigentums unbeschadet der etwa vom Vell. durch Heranziehung der Pferde zu Kriegszwecken erworbenen Rechte fordert, ist der Rechtsweg zulässig. Aber die Feststellungsklage könnte aus sachlichen Gründen abgewiesen werden, wenn festgestellt würde, daß Vell. dem Kl. im Wege der Kriegsführung das Eigentum an den Pferden entzogen hat.

Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

Zivilrichter nicht zu entscheiden hat, hinzu. Diese Fragen aber kommen hier, wo es sich nicht um die Herausgabe handelt, insoweit nicht in Betracht, als die Anträge des Kl. auf Feststellung von Eigentum und Besitz der für den Vell. aus der Inanspruchnahme der Pferde für Kriegszwecke erwachsenen Rechte bezüglich derselben nicht widersprechen, sondern durch die Feststellung des Kl. als desjenigen, aus dessen Hand die Pferde für den Krieg weggenommen seien, die Grundlage bilden sollen für die im Verwaltungswege dem Kl. zuzusprechende Entschädigung; es verhält sich damit nicht anders, als wenn Sachen, deren Eigentum zwischen zwei Privaten streitig ist, von der Militärbehörde requiriert werden; ist es da nicht zweifelhaft, daß der Eigentumsstreit zwischen den Beteiligten im Rechtswege auszutragen ist, so ist auch hier die Frage, ob der bezüglich der Pferde Berechtigte zur Zeit der Inanspruchnahme derselben für Kriegszwecke der Kl. war, oder der mit der Behauptung, selbst Eigentümer zu sein, als Privatrechtsträger auftretende Militärfiskus, im Rechtswege zur Erledigung zu bringen.

(OLG. Cöln, 3. BS., Urt. v. 30. Okt. 1918, 3 U. 7/18.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Bosch, Cöln.

Dresden.

5. Haftung des Reichsmilitärfiskus für das Verschulden eines zum Dienst in einem Militärlazarett einberufenen Oberstabsarzts d. L. auf Grund des Reichsgesetzes v. 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798). †

Die Kl., deren Mann als eingezogener Landsturmmann verstorben ist, verlangt von dem beklagten Reichsmilitärfiskus, über die ihr auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes v. 17. Mai 1907 gewährte Hinterbliebenenrente hinaus Schadenersatz für das Recht, auf den Unterhalt, das ihr durch den Tod ihres Mannes entzogen worden ist. Ihr Mann, der am 8. März 1916 als typhusverdächtig vom Reserve Lazarett III in das Reserve Lazarett I übergeführt worden ist, hat sich in der folgenden Nacht im Hemde, nur mit einer Decke versehen, aus dem Lazarett entfernt und ist am 11. März 1916 im Walde tot aufgefunden worden. Die Kl. macht es der Militärverwaltung zum Vorwurf, daß ihr Mann nicht gehörig überwacht worden sei.

Das OLG. Dresden hat den gegen den Reichsmilitärfiskus erhobenen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil bei der Aufnahme des Verstorbenen in das Reserve Lazarett I die bestehenden Dienstvorschriften nicht beachtet worden sind (wird näher ausgeführt). Wenn man die Anwendung des § 278 BGB. hier ablehnt, weil es sich bei der Aufnahme des Verstorbenen in die Lazarettbehandlung um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gehandelt hat (RG. 59, 197; 74, 167; 91, 139), so hat der verklagte Reichsfiskus für den Schaden, den die Kl. aus der Handlungsweise des Dr. B. erlitten hat, doch jedenfalls auf Grund von § 1 des RGef. v. 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) in Verbindung mit § 839 BGB. einzustehen. Als zum Dienst in einem Militär Lazarett einberufener Oberstabsarzt d. L. gehörte Dr. B. zu den Personen des

Zu 5. Die rechtskräftig geordnete Entsch. des OLG. ist zunächst insofern von Bedeutung, als in ihr m. W. zum ersten Male ausgesprochen wird, daß ein Sanitätsoffizier, der während des Krieges in einem Lazarett den ärztlichen Dienst versehen hat, hierbei in Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt, so daß für seine Fahrlässigkeit der Reichsfiskus auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 einzutreten hat. Insofern kann der Begründung des OLG. nur beigestimmt werden. Hingegen muß den Ausführungen entgegengetreten werden, soweit sie sich auf den § 41 Abs. 1 MannschVerfG. beziehen. Das OLG. meint, durch diese Vorschrift würden solche Ansprüche von nach dem MannschVerfG. versorgungsberechtigten Personen nicht ausgeschlossen, die ihnen unabhängig von einer Dienstbeschädigung zustehen. Bei dieser Auslegung würde der § 41 Abs. 1 praktisch völlig an Bedeutung verlieren, denn in den meisten Fällen, in denen eine Militärperson, z. B. wegen der Fahrlässigkeit eines Offiziers, für die das Reich einzustehen hat, eine Beschädigung erlitten hat, wird zugleich eine Dienstbeschädigung vorliegen. So sind alle schädigenden Folgen einer militärärztlichen Behandlung, z. B. beim Vorliegen eines Kunstfehlers bei der Behandlung, zweifellos zugleich eine Dienstbeschädigung. Es sollten aber nach der Absicht des § 41 Abs. 1 MannschVerfG. offenbar alle, denen nach diesem Gesetz bereits Anspruch auf Versorgung zusteht, aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung keine weiteren Ansprüche gegen die Militärverwaltung haben, gleichviel ob hinsichtlich der Dienstbeschädigung etwa jemand ein Verschulden trifft, für das der Reichsmilitärfiskus aufzukommen hat.

Im Ergebnis ist allerdings der Entsch. dahin beizupflichten, daß die Hinterbliebenen einer Militärperson neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung noch die Vergütung eines weiterreichenden Schadens gegen den Reichsfiskus geltend machen können. Die Begründung hierfür ist aber lediglich darin zu erblicken, daß das MVO. eine dem § 41 Abs. 1 MannschVerfG. entsprechende Vorschrift absichtlich nicht aufgenommen hat, weil eine solche Einschränkung auch für die Hinterbliebenen der Reichszivilbeamten nicht besteht (so auch schon RG. 89, 247 ff.).

Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dörschhausen, Berlin.

Soldatenstandes. Soweit er dort an den in das Lazarett eingewiesenen Militärpersonen den ärztlichen Dienst versah, handelte er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt. Denn hierunter versteht man jede Betätigung staatlichen Schutzes, staatlicher Fürsorge, nicht nur die einen Zwangscharakter tragende obrigkeitliche Gewalt (RG. 91, 279). Da er an dem Tage der Ankunft des Verstorbene in dem Reservelazarett I als Arzt vom Dienst tätig war, lag ihm nach der angeführten Vorschrift der Friedenssanitätsordnung die Amtspflicht ob, ihn zu untersuchen. Diese Pflicht hatte in erster Linie den Zweck, das Interesse der in das Lazarett aufzunehmenden Kranken wahrzunehmen. Sie lag ihm also hier dem Verstorbene gegenüber ob (RG. 78, 243). Dr. B. hat diese Pflicht fahrlässig verletzt und würde daher für den Schaden aufzukommen haben, der entstanden wäre, wenn der Verstorbene am Leben geblieben wäre. Da der Kl. durch den Tod ihres Mannes das Recht auf den Unterhalt entzogen worden ist, hat Dr. B. ihr nach §§ 839, 844 Abs. 2 BGB. Schadensersatz zu leisten. An seiner Stelle hat auf Grund des § 1 des angeführten Gesetzes vom 22. Mai 1910 der verklagte Reichsfiskus einzutreten.

Der verklagte Reichsfiskus meint, daß der von der Kl. verfolgte Anspruch durch § 6 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 ausgeschlossen sei. Danach sollen die Vorschriften der Reichsgesetze unberührt bleiben, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen. Nach § 41 MannschVerfG. v. 31. Mai 1906 (RSBl. 604) hätten nun die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. In dem MiStG. vom 17. Mai 1907 (RSBl. S. 214 ff.) fehle zwar eine entsprechende Bestimmung. Da es aber unbillig sein würde, wenn die Hinterbliebenen sofort gestorbener Militärpersonen günstiger gestellt sein würden, als die Hinterbliebenen nur körperlich Verletzter, sei anzunehmen, daß die Bestimmung in § 41 MannschVerfG. auch für die Hinterbliebenen gelte. Ob dieser Folgerung, die vom LG. abgelehnt worden ist, beizutreten ist, braucht für die Zwecke der Entsch. nicht festgestellt werden. Der angeführte § 41 sagt nur, daß die Militärpersonen lediglich die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche haben, nicht aber, daß dadurch ihre Ansprüche ausgeschlossen werden sollen, die ihnen unabhängig von einer Dienstbeschädigung zustehen. Um einen Anspruch der letzteren Art handelt es sich aber hier. Denn die Kl. macht geltend, daß eine Person des Soldatenstandes, für die das Reich einzustehen habe, seine Amtspflicht verletzt habe, was insofern anerkannt worden ist, als Dr. B. ihren Mann bei der Aufnahme in das Lazarett nicht untersucht hat.

(OLG. Dresden, 9. Jan. 1919, 7 O. 28/18.)

Hamburg.

6. Keine Anwendung des § 93 ZPO. bei einer Klage auf Rückerstattung gezahlter Steuern. (†)

Der Bekl. (Hamb. Staat) sucht unter Berufung auf § 66 BesStG. die zu seinen Ungunsten erfolgte Anwendung des § 93 ZPO. zu bekämpfen, indem er behauptet, danach sei auch das materielle Landesrecht und somit der § 20 des hamb. EinkStG. („der Steuerpflichtige hat die Unrichtigkeit der erfolgten Veranlagung nachzuweisen“) für maßgebend erklärt. Die Kl. berufen sich dagegen auf § 57 BesStG. u. § 25 KriegStG., nach denen es Sache der Behörde sei, nötigenfalls ihrerseits den Nachweis über die Höhe des Vermögens zu erbringen; von dem ihr danach eingeräumten Ermessen habe sie im vorliegenden

Zu 6. Der beklagte Steuerfiskus hatte den auf Rückerstattung gezahlter Steuern gerichteten Klagenanspruch sofort anerkannt und unter Berufung auf § 93 ZPO. sich gegen die Kosten verwahrt, weil der Kl. die Erfüllung seiner schon im vorausgegangenen Verwaltungsstreitverfahren gegebenen Beweispflicht dort veräumt und erst anlässlich der Klage nachgeholt habe. Der Bekl. habe daher zur Klage keine Veranlassung gegeben. OLG. Hamburg ver sagt dieser Einwendung den Erfolg und lehnt eine Nachprüfung des gerügten Verhaltens des Kl. ab. Die ablehnende Entscheidung der Steuerbehörde sei überall genügende Klagveranlassung. Nach dieser Begründung darf der Steuerpflichtige ohne jedes Kostenrisiko seine Beweispflicht im Verwaltungsstreitverfahren gröblich verletzen. Ein höchst bedenkliches Ergebnis, das m. E. vermieden werden kann. Zwar erscheint die Anwendbarkeit des § 93 ZPO. deshalb zweifelhaft, weil die hier erhobene Klage ihrem Wesen nach ein Rechtsmittel ist (§ 66 BesStG.). Eher dürfte daher die entsprechende Anwendung des § 97 ZPO. in Frage kommen, welche es ermöglicht, dem obliegenden Berufungskläger die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Auf den Ausgangspunkt der Partelen zurückgreifend wird man mit dem Kl. der Auffassung sein, daß die Steuerbehörde den Nachweis über die Höhe des Vermögens schon im Verwaltungsstreitverfahren erfordern mußte (§ 57 BesStG., § 25 KrStG.). Tat sie das nicht, so trägt sie mit Recht die Kosten. Mag auch durch § 66 BesStG. den Verfahrensvorschriften des hamb. EinkStG. im allgemeinen Eingang verschafft sein, so ist doch dessen § 20 durch die entgegenstehende reichsrechtliche Bestimmung des § 57 BesStG. für das Gebiet des Bes. u. KrStRechts außer Kraft gesetzt.

RM. Dr. Kullmann, Karlsruhe.

Fälle spätestens in der Beschwerdeinstanz nicht den richtigen Gebrauch gemacht und dadurch Veranlassung zur Klage gegeben.

Der Ausgangspunkt beider Betrachtungen ist verfehlt. Von einer Anwendung des § 93 ZPO. auf den vorl. Fall kann grundsätzlich keine Rede sein. Das Verwaltungsverfahren, das nach geschlichter Vorschrift der Erhebung der gerichtlichen Klage auf Rückforderung einer gezahlten Steuer voranzugehen hat, und dies gerichtliche Verfahren stehen einander völlig selbständig gegenüber. Es ist nicht Sache des Gerichts, nachzuprüfen, ob die im Verwaltungsverfahren angegangenen Instanzen das ihnen vorgelegte Material pflichtmäßig und zutreffend gewürdigt haben. „Veranlassung“ zur Klage gibt lediglich die Tatsache, daß das Ergebnis, mit dem das Verwaltungsverfahren abschloß, nicht im Sinne des Steuerpflichtigen ausgefallen ist. Diese Tatsache allein bildet den Grund dafür, daß der Steuerpflichtige nunmehr nach geschlichter Vorschrift den Klageweg beschreiten mußte, um sein Recht durchzuführen. Im Verwaltungsverfahren hat die Steuerbehörde, die in der Lage ist, sich den Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben vom Steuerpflichtigen erbringen zu lassen, vielleicht noch mit Recht sich dessen Anträgen widersetzt. Daß es ihm nicht gelungen ist, in diesem Vorverfahren die betreffenden Instanzen zu überzeugen, das allein, also die ihm ungünstige Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, gibt Veranlassung zu der gerichtlichen Klage, nicht die Rechtsverteidigung der Steuerbehörde im Vorverfahren, deren damalige Berechtigung sich der Nachprüfung des Gerichts entzieht.

(OLG. Hamburg, Ur. v. 28. Mai 1918. — HansGZ. 1918, 151.)

München.

7. Aufrechnungsrecht der Bank gegenüber ihren Auftraggebern. (†)

Der Kl. beauftragte die bekl. Bank, von dem ihr für seine Rechnung einzubezahlenden Betrag einen Teilbetrag an ihn zu verabfolgen. Die Bekl. nahm den Auftrag an, bezahlte aber dem Kl. nur den kleineren Teil aus und verweigerte Zahlung des Restes, weil auf diesen Betrag ihr langjähriger Kunde, der Kfm. W., Anspruch erhob, ließ sich dessen angebliche Forderung gegen den Kl. abtreten und rednete mit dieser abgetretenen Forderung dem Kl. gegenüber auf. LG. und OLG. bezeichnen die Aufrechnung als eine gegen Treu und Glauben verstößende Handlung und verurteilten zur Zahlung des Restes.

Aus den Gründen: Einer Bank steht im Überweisungsverkehr die einseitige Aufrechnungsbefugnis mit einer abgetretenen fremden Forderung in einem Falle, wo sie den Auftrag, eine bestimmte Summe auszubahlen, bereits angenommen habe, nicht zu. — Wenn sie diesem Auftrage nicht entsprechen wollte, hätte sie bei dem Kl. anfragen oder die Auszahlung nach dem Auftrage vornehmen und W. wegen seiner Gegenforderung auf den Rechtsweg verweisen sollen. Das Verfahren der Bank ist ein zivilrechtl. Treubruch des Beauftragten, der dadurch geschildert mit dem Gegner seines Auftraggebers zusammengewirkt hat, um diesem Gegner eine einseitige Deckung aus dem Vermögen seines Auftraggebers wider dessen Willen zu verschaffen. Es ist anerkanntes Rechtens, daß die Aufrechnung nicht bloß in dem im Gesetz aufgeführten Falle des § 393 BGB. (bei Forderung aus einer unerl. Handl.) verboten ist, sondern auch sonst nach Treu und Glauben unzulässig sein kann. Gerade für den Geldverkehr der Banken ist die Ungültigkeit einer Aufrechnung einer fremden Forderung an Stelle einer nach Treu und Glauben zu

Zu 7. Was wäre geschehen, wenn die Bank ihren Geschäftsfreund wegen seiner Forderung an den Kl. auf den Rechtsweg verwiesen hätte? Voraussichtlich hätte er nichts bekommen. Es wäre von Interesse, zu erfahren, ob er jetzt, nachdem die Bank ihn wieder mit dem bereits gutgeschriebenen Betrage belastet hat, gegen seinen Schuldner mit Erfolg vorging. Das vom OLG. als gegen Treu und Glauben verstößend bezeichnete Verfahren pflegt nur dann angewendet zu werden, wenn der Gläubiger anderen nicht die ihm geschuldete Leistung erhält. Denn nur um die formellen Parteirollen zu tauschen, wendet man gegenüber einem zahlungsfähigen und ehrenwerten Gegner solche Mittel nicht an. Trifft dies zu, so handelt es sich um einen Akt der Selbsthilfe. Er ist erlaubt, da die Gerichtshilfe verlag. Das OLG. scheint die Frage etwas zu rein formal aufzufassen. Gewiß ist es gleichgültig, daß „W. ein langjähriger Kunde der Bank“ ist. Nicht aber, weshalb er durch die Bank zu seiner Verdrückung zu kommen suchte. Die Frage ist von prinzipieller Bedeutung. Man denke an die Fälle, in denen ein Gläubiger unmittelbar Schuldner seines Schuldners wird, nur um aufzurechnen. Soll ihm das auch verboten sein? Wie, wenn er, um einen anderen zu helfen, vor seiner Bestellung bei dessen Schuldner sich die Forderung an dieselbe hat abtreten lassen. Er hat keine Verpflichtung, diese Pläne vorher mitzuteilen. Es gilt ja nicht einmal die feste Absicht, einen Vertrag nicht zu halten und deren Verheimlichung als Täuschung. Man kann dann auch nicht sagen, daß die Auslegung des Vertrags nach Treu und Glauben die Aufrechnung verlage. Alles kommt auf die konkreten Umstände an. Sie können in Anbetracht des eigenen Verhaltens des Schuldners sehr wohl zu einer Zurückweisung seiner Ansprüche führen. Sachenburg.

erwartenden Barzahlung aber in den Prot. z. BGB. II 398 angenommen und dem ArchBürgR. 30, 101 dargelegt. Demgegenüber ist es gleichgültig, ob B. ein langjähriger Kunde der Bank ist. Letzterer Umstand kann eine Erklärung für das rechtswidrige Verhalten der Bank bilden, eine rechtl. Begründung dafür vermag er nicht darzustellen, weil die Vertragspflicht der Bank gegen den Kl. der Geschäftigkeit gegen einen langjährigen Kunden vorgehen muß. Außerstenfalls hätte die Bank den Auftrag kündigen und das eingezahlte Geld der Einzahlerin wiederum zur Verfügung stellen können.

Auf keinen Fall durfte sie gegen den Willen des berechtigten Kl. eine Mehrauszahlung leisten oder gar mit dem Gegner gemeinsame Sache durch eine offenbar rein formelle Abtretung machen, um den Auftraggeber zu schädigen. Mit Recht sagt der Kl., daß bei einem Verfahren, wie es hier die Bank betätigte, jeder Bankverkehr aufhören müßte.

(OLG. München, Ur. v. 30. Dez. 1918, L. 414/18.)

Mitgeteilt von J.R. Leo Oppenheimer, München.

Landgerichte.

Greiz.

1. Unzulässigkeit des Rechtswegs für Räumungslagen beim Bestehen eines Mieteinigungsamts. †)

Die RW. v. 26. Juli 1917 umfaßt nicht nur die Fälle, in denen die Kündigung des Vermieters zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt, sondern alle Vermieterkündigungen ohne Ausnahme, die Fälle der ordentlichen nach §§ 565 ff. BGB. wie der außerordentlichen. Oberster Grundsatz und hauptsächlichster Zweck der RW. war der „Schutz der Mieter“. Diese bedurften und bedürfen des Schutzes aber nicht nur gegen die unbegründeten oder unbilligen Mietsteigerungen, sondern gegen die Härten und Unbilligkeiten überhaupt, die ein Zwang zum Aufgeben ihrer augenblicklichen Wohnung mit sich bringen kann: man denke insbesondere an die Fälle, wo der Mieter infolge der Kriegsverhältnisse keine oder wenigstens nicht so schnell eine andere geeignete Wohnung finden kann, oder die Fälle, wo ihn infolge der Kriegsverhältnisse — z. B. durch die Verkehrs- und Beförderungsschwierigkeiten oder durch persönliche Veränderungen in seinen Familienverhältnissen — ein Umzug ganz besonders schwer treffen würde. Schon das natürliche Gefühl legt es nahe, den Mietern auch in diesen Fällen gegen unforgiebende Vermieter Hilfe zu gewähren. Hätte der Gesetzgeber aber dennoch diese Fälle nicht mit regeln wollen, so hätte er dies zweifellos in der RW. ausdrücklich gesagt. Das ist nicht der Fall, sondern die RW. (§ 1 Ziff. 1a) spricht ganz allgemein von der Entscheidung des Mieteinigungsamts über die „Wirksamkeit einer

Zu 1. Das Urteil ist m. E. nicht zutreffend.

Die Ansicht, das AG. sei zur Entsch. der Sache nicht befugt gewesen, sogar der Rechtsweg sei zunächst ausgeschlossen, ist nicht haltbar. Das Gericht ist vom Vermieter angerufen worden, auf Grund ausgesprochener Kündigung der Mieter zur Räumung zu verurteilen. Dafür ist und war das Mieteinigungsamt (ME) nicht zuständig. Dieses war allenfalls zur Entsch. über den Antrag des Vermieters, die Kündigung für unwirksam zu erklären, berufen. Beides sind ganz verschiedene Dinge. AG. und LG. waren für die Räumungslage also zuständig und hatten sogar die Kündigung so lange nach den Vorschriften des BGB. zu beurteilen, als das ME. diese nicht für unwirksam erklärt hatte.

Unzulässigkeit des Rechtswegs liegt ebensowenig bei erfolgter Anrufung des ME. durch den Mieter wie bei der Nichtanrufung des ME. vor. Nicht einmal irgendeine Vorentscheidung war nach der alten MieterschutzRW. v. 26. 7. 1917 — die im vorliegenden Falle in Betracht kam — erforderlich. Nach der neuen MieterschutzRW. (v. 23. 9. 1918) ist gemäß § 6 (nach dessen Einführung), die vorherige Einholung der Zustimmung des ME. zur Kündigung notwendig, aber auch ohne Zustimmung ist nicht einmal heute — unter der Herrschaft der neuen MieterschutzRW. — der Rechtsweg für eine Räumungslage ausgeschlossen, vielmehr hat allenfalls eine sachliche Abweisung der Klage wegen Unwirksamkeit der Kündigung zu erfolgen. Der Sinn der im Urteile angezogenen Ausführung Vertmanns (ZB. 1917, 957) scheint mir mißdeutet worden zu sein, denn Vertmann sagt dort nicht, daß das ordentliche Gericht nur dann, wenn das ME. sachlich entschieden habe, sondern, daß das Gericht unter Umständen sogar dann, wenn das ME. sachlich entschieden habe, nachprüfen und entscheiden dürfe.

Ferner ist m. E. nicht richtig, die Fassung des § 2 der neuen MieterschutzRW. derjenigen des § 1 der alten MieterschutzRW. in dem hier entscheidenden Punkte gleichzustellen. Die Fassung der alten MieterschutzRW. wird vielmehr erheblich ab und konnte durchaus die im vorliegenden Falle vom ME. vertretene Auffassung rechtfertigen (vgl. näheres hierzu in meinem Kommentar zur MieterschutzRW., Verlag Rahlen, 1. Aufl. 1918, S. 7). Jedenfalls mußte das Gericht die Entscheidung des ME., die ja nicht über den Rahmen der den Mieteinigungsämtern erteilten Befugnis hinausging, so hinnehmen, wie sie ergangen war (vgl. hierzu die Ausführungen im vorgenannten Kommentar, 1. Aufl. 1919, S. 38 ff. und ZB. 1918, 727).

Dr. Carl Stern, Düsseldorf.

nach dem 1. Juli 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters“ (vgl. auch den Erl. d. preuß. Ministers des Innern v. 3. Nov. 1917). Überdies würde, falls man die Zuständigkeit des Mieteinigungsamts auf die Fälle beschränken wollte, in denen der Vermieter mit der Kündigung eine Mietsteigerung bezweckte, der von der RW. erstrebte Schutz der Mieter häufig illusorisch werden, weil sich jener Zweck sehr oft in Fällen, in denen er tatsächlich vorliegt, nicht würde feststellen lassen. Eine Umgehung der RW. würde also für den Vermieter leicht sein. Böllig klar liegt die Sache aber nunmehr durch den Erlaß der neuen RW. v. 23. Sept. 1918. Denn obwohl sich im Anschluß an die alte RW. ein heftiger und auch den zuständigen Stellen im Reich wohl bekannt gewordener Streit über die eben berührte Frage entwickelt hatte, spricht auch die neue RW. (§ 2 Ziff. 1a) wiederum ganz allgemein von der „Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters“. Damit hat der Gesetzgeber die streitige Frage in dem erwähnten weiteren Sinne entschieden. Das BG. konnte sich daher der vom ersten Richter vertretenen und der Entscheidung des LG. Berlin v. 14. Nov. 1917 folgenden Auffassung nicht anschließen, sondern ist der von verschiedenen anderen Seiten mit stichhaltigen Gründen vertretenen Ansicht gefolgt, daß sich die alte ebenso wie die neue Mieterschutzverordnung auf alle Vermieterkündigungen bezieht (vgl. ME. Charlottenburg, ZB. 1918 S. 72 u. 575 und LG. Berlin a. a. O. 574; ferner Mittelstein, ZB. 1917, 921; 1918, 360).

Das AG. ist nicht nur sachlich unzuständig, sondern der Rechtsweg überhaupt ist zunächst ausgeschlossen (§ 12 BGB.). Das Mieteinigungsamt ist nämlich nicht als ein Sondergericht im Sinne des § 14 BGB. anzusehen, wie etwa das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, sondern als eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 BGB. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der ihm zuerkannten Befugnis. Es hat (§ 3 RW. v. 26. Juli 1917 und § 7 RW. v. 23. Sept. 1918) „nach billigem Ermessen“ zu entscheiden. Es ist also bei seiner Entscheidung nicht an die materiellen Gesetzesbestimmungen gebunden, sondern darf unter Außerachtlassung derselben seinen Spruch auf ganz außerhalb ihrer liegende, ja ihnen sogar entgegengesetzte Gründe stützen. Seine Tätigkeit ist nicht rechtsfeststellend, sondern rechtschaffen (vgl. Mittelstein, ZB. 1917, 795 unter IV und Vertmann a. a. O. S. 956). Außerdem ergibt sich sein verwaltungsbehördlicher Charakter auch aus dem § 13 der neuen RW. v. 23. Sept. 1918. Dieser bestimmt, daß aus dem vor dem Mieteinigungsamt abgeschlossenen Vergleich die gerichtliche Zwangsvollstreckung statfindet. Diese Bestimmung wäre nicht nötig, wenn das Mieteinigungsamt ein Sondergericht (entsprechend etwa dem Gewerbegericht) wäre; denn dann wäre die Vollstreckung aus den vor ihm abgeschlossenen Vergleichen nach § 794 Ziff. 1 ZPO. ohne weiteres zulässig (vgl. AG. 21, 348).

Der 3. Abschnitt des Gewerbegerichtsgesetzes, der die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt behandelt und diesem zweifellos verwaltungsrechtliche Befugnisse überträgt (AGB. 01, 368), deutet auch darauf hin, daß das Mieteinigungsamt eine Verwaltungsbehörde ist.

Zur Verhandlung und Entscheidung wäre das AG. in gewissen Umfang (vgl. Vertmann a. a. O. unter 2) nur dann befugt gewesen, wenn das Mieteinigungsamt auf Anrufen des Besl. eine sachliche Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung und etwaige Fortsetzung des Mietverhältnisses gegeben hätte.

(LG. Greiz, Ur. v. 5. Nov. 1918, S. 5/18.)

Mitgeteilt von Gerichtsassessor R. Hallbauer, Greiz.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet vom Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dishausen, Berlin.

Unfallversicherung.

1. § 615 RW. Ruhen der Rente bei freiwilligem Aufenthalte eines Ausländers im Auslande.

Ein russisch-polnischer Arbeiter hatte in einer Ortschaft des von deutschen Truppen besetzten Gebietes Russisch-Polens einen Betriebsunfall erlitten. Die zuständige Berufsgenossenschaft versorgte ihn darauf mit einem künstlichen Bein, teilte ihm aber zugleich mit, daß ihm die für ihn festzustellende Rente gemäß § 615 Abs. 1 Nr. 3 RW. nicht ausbezahlt werden würde, solange er sich freiwillig im Auslande aufhalte. Der Verletzte entschloß sich deshalb auf die Dauer nach Deutschland überzusiedeln und erbat zu diesem Zwecke bei der Passkontrolle des Generalgouvernements Warschau Passierschein und Fahrkarte für die Reise nach Berlin. Beides wurde ihm vom Generalgouvernement erteilt. Hiernach muß der Aufenthalt des Verletzten im Auslande von dem Zeitpunkt an, in dem er sein Vorhaben, nach Deutschland überzusiedeln, zu erkennen gegeben hatte, als „unfreiwillig“ angesehen werden. Daher ist von dem Eingang des Antrags auf Reise genehmigung beim Generalgouvernement ab die Voraussetzung, unter der die Rente nach § 615 Abs. 1 Nr. 3 ruht, nicht mehr gegeben.

(Rev.-Senat v. 12. April 1918, Ia 1495/17.)

2. § 1610 RWD. Kriegsteilnehmer im besetzten Feindbesatz halten sich im „Auslande“ auf.

Nach § 1610 RWD. kann, wenn eine Unfallschädigung für solche Verletzte oder deren Hinterbliebene, die sich im Auslande aufhalten, gewährt, abgelehnt oder wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt werden soll, ohne vorherigen Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid erteilt werden. Unter den Begriff „Ausland“ fallen auch die im gegenwärtigen Kriege von den deutschen Truppen besetzten fremden Gebietsteile. Der als Kriegsteilnehmer im Auslande sich aufhaltende Unfallsverletzte „befindet“ sich aber auch im Auslande im Sinne des § 1610 RWD. Ob der sich im Auslande befindende Verletzte dort leicht oder schwer zu erreichen ist, macht keinen Unterschied.

(Ref.-Senat v. 15. Febr. 1918, Ia 1564/17.)

* * *

3. Kostenerstattung. 1)

Dem Oberversicherungsamt ist darin beizutreten, daß ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach die in einem Streitverfahren unterliegende Partei der obliegenden die außergerichtlich. Kosten zu erstatten hat, nicht besteht. Ebensovienig kann § 91 ZPO., der die Kostenerstattungspflicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelt, auf das Verfahren vor den Instanzen der Arbeiterversicherung angewendet werden. Im Gegenteil ergibt sich aus § 1670 RWD., daß auf dem Gebiete der Reichsversicherung der unterliegenden Partei eine beratliche allgemeine Kostenerstattungspflicht auch im Spruchverfahren ebenso-

Zu 3. Aus der Entscheidung sind drei Grundsätze zu entnehmen:

1. Die Pflicht zur Erstattung außergerichtlicher Kosten gehört nicht dem materiellen Recht, sondern dem Verfahren an. Dieses ist unabweislich richtig, und gilt auch im Zivilprozeß, bei dem man wohl zwischen verfahrenrechtl. Kostenerstattungs Vorschriften aus §§ 91—98 ZPO. von gewissen materiellrechtl. Kostenerstattungs Vorschriften (§ 840 II ZPO., § 30 V EnteignG. u. ähnl.) unterscheiden könnte.

2. Infolgedessen war der Kaiser zuständig, die für das Streitverfahren geltenden Vorschriften des § 1670 RWD. auch auf das Beschlußverfahren auszudehnen.

Dieser Grundsatz bildet den Kern der Entsch., die vom RVA. an Stelle des Oberversicherungsamts getroffen wird, weil ihm die Sache vom Oberversicherungsamt als eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung nach §§ 1799, 1693 RWD. vorgelegt war. Gegen das Ergebnis und die Begründung werden um so weniger Bedenken zu erheben sein, als in den Verfahrensordnungen nach eine ganze Reihe von Vorschriften sind, die nicht nur die äußere Ordnung betreffen, sondern prozeßrechtlicher Natur sind, und ihre Wirkung über das eigentliche Verfahren hinaus erstrecken, z. B. die vorläufige Bestellung eines besonderen Vertreters für eine nicht prozeßfähige Partei. Wenn diese Vorschriften alle wegen Zuständigkeitsüberschreitung ungültig wären, so würde es vielfach an Vorschriften fehlen, die für ein geordnetes Verfahren ganz unentbehrlich oder wenigstens sehr zweckmäßig sind.

3. Der Kostensatz wird nur in seltenen Ausnahmefällen zugelassen. Dieses ist allerdings eine Übung, deren Bruch mehr zu empfehlen wäre als die Befolgung. Freilich wird man zwischen den Erstattungsansprüchen der Versicherten und denen der Versicherungsträger unterscheiden müssen. Den Versicherungsträgern einen Erstattungsanspruch zuzusprechen hat in der Regel wenig Wert, weil die Versicherten arm sind. Außerdem gehört die Wahrnehmung der Rechte in Streitigkeiten zu den regelmäßigen Vorfonnissen der Verwaltung und den allgemeinen Dienstpflichten der Beamten und macht, abgesehen von Reisen, keine eigentlichen besonderen Kosten. Freilich gibt es Fälle, wo die Verurteilung des Unterliegenden in die Kosten, selbst wenn sie nicht beigetrieben werden können, prozeßerziehend wirken würde, namentlich wenn er trotz genügender Belehrung einen ungerechtfertigten Anspruch hartnäckig weiter verfolgt; das gilt namentlich in den Fällen, wo ein Vorbescheid durch Antrag auf mündliche Verhandlung oder Berufung angegriffen wird und ohne weitere Beweiserhebung zurückgewiesen werden muß. Die Versicherungsbehörden können zwar schon jetzt einem Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, die er durch Mutwillen, Freizügung oder Verschleppung veranlaßt (§ 1802 RWD.), aber damit ist wenig gedient, da das Vergehen sich selten feststellen läßt.

Anderes dagegen mit den außergerichtlichen Kosten der Versicherer. Dadurch, daß der Erstattungsanspruch regelmäßig aberkannt wird, werden die Versicherten an der Annahme eines Rechtsanwalts gehindert, der wenigstens dann, wenn er sachliche Ausbildung und Erfahrung hat, durch seine Mitwirkung, Beratung und Vertretung dafür sorgen kann, daß aussichtslose Ansprüche überhaupt nicht erhoben werden, und daß die gerechtfertigten Ansprüche schon in erster Instanz mit ausreichender und vollständiger Begründung vorgetragen werden. Der Versicherte ist regelmäßig nicht in der Lage, selbst die sehr geringen Kosten der Anwaltvertretung zu tragen. Wenn er wenigstens für den Fall des Gewinns einen Rechtsanspruch

wenig obliegt, wie das nach § 21 WD. betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten v. 22. Nov. 1900 der Fall war. § 1670 ist nämlich nicht nur wie nach seiner Fassung:

„Bei der Verhandlung wird von Amt wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat“,

angenommen werden könnte, eine Verfahrensvorschrift, sondern enthält gleichzeitig, was übrigens auch aus dem Mangel jeder anderen einschlägigen Vorschrift der RWD. erhellt, die materiellrechtliche Vorschrift, daß es in das freie, durch Billigkeitsgründe geleitete Ermessen der Versicherungsbehörden gestellt ist, ob und in welcher Höhe die unterlegene Partei dem Gegner im Einzelfalle außergerichtlich. Kosten zu erstatten hat. In Anwendung dieses Grundsatzes ist in der Rechtsübung der Versicherungsbehörden den obliegenden Versicherungsträgern nur in seltenen Ausnahmefällen Kostensatz zugesprochen worden (zu vgl. Fsenbart-Spielhagen, Inbalkenversicherungsgesetz Num. 4 zu § 21 SchiedsgerD.). Wenn § 35 WD. über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter v. 24. Dez. 1911 den § 1670 für die Kosten auch außerhalb des Spruchverfahrens für anwendbar erklärt, so wird damit auch der eben bezeichnete materiellrechtliche Grundsatz über die Kostenerstattungspflicht auf das Beschlußverfahren übertragen. Diese Auffassung hat das RVA. bereits in der Entscheidung 2918 (Amtl. Nachr. des RVA. 1916 S. 726) für den dem § 35 der Kais. WD. über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter v. 24. Dez. 1911 entsprechenden § 40 WD. über Geschäftsgang und Verfahren des RVA. v. 24. Dez. 1911 vertreten. Dagegenüber steht die Vorinstanz auf dem Standpunkt, daß eine materiellrechtliche Vorschrift über die Kostenerstattungspflicht durch Kais. WD. nicht hätte getroffen werden können, weil § 35 RWD. der Kais. WD. nur die Ordnung des Geschäftsgangs und des Verfahrens der Versicherungsbehörden zugewiesen habe. Hierbei ist übersehen, daß, wie bereits hervorgehoben, die materiellrechtliche Regelung der Kostenerstattungspflicht im Spruchverfahren lediglich durch § 1670 RWD. erfolgt ist, der gleichzeitig das Verfahren regelt und in dem das Verfahren behandelnden VI. Buche in dem Unterabschnitt „Verfahren vor dem Versicherungsamt“ steht, wie ja auch die Regelung der Frage für das bürgerliche Streitverfahren nicht im BGB., sondern in der ZPO. getroffen ist. Hiernach muß angenommen werden, daß zu den Verfahrensvorschriften des § 35 RWD. auch diejenigen zugleich materiellrechtlichen Vorschriften zu rechnen sind, die, wie § 1670, im VI. Buche der RWD. enthalten sind, und daß daher die Übertragung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Regelung der Kostenerstattung auf das Beschlußverfahren in § 35 RWD. eine ausreichende rechtliche Grundlage findet. Die Zubilligung außergerichtlicher Kosten an die obliegende Partei ist somit auch im Beschlußverfahren zulässig. Mit Rücksicht darauf, daß der RA. Dr. J. eine Reihe von Schriftsätzen eingereicht hat und auch bei einer Beweisaufnahme vertreten war, erschien der geforderte Betrag von 30 M. angemessen.

(Urt. d. Reichsversicherungsamts v. 12. 6. 18 — II K. 37/18 B.)

Patentamt.

Eine juristische Person kann nicht zum Zustellungsbevollmächtigten ernannt werden. Im Patenterteilungsverfahren ist die Beschwerdeinlegung vor der rechtsgültigen Zustellung des Beschlusses zulässig. 1)

In ihrem Anmeldegesuch erklärte die Patentfucherin: Sämtliche Zuschriften sind zu richten an Frau B. K. per Adresse Norddeutsches Patentbureau H. D. K. & Co., G. m. b. H. Berlin. Dadurch wurde einer G. m. b. H. Zustellungsbevollmacht erteilt. Denn der Zustellungs-

auf Erstattung hätte, so könnte er die Kosten bei Verwandten und Angehörigen leben oder durch einen Berufsverein im Rechtschutzwege vorgeschossen erhalten. Die Weigerung der Kostenerstattung bedeutet also eine Verminderung und Schädigung der Rechtspflege. Freilich hat der Versicherte einen weitgehenden Anspruch auf Reisekosten für Wahrnehmung des Termins, auch wenn er verliert (§ 1669 RWD.), aber dadurch wird nur die tatsächliche Aufklärung, namentlich in bezug auf den Gesundheitszustand (Untersuchung durch den Terminsarzt nach § 1686 RWD.) aber nicht die richtige rechtliche Behandlung befördert.

Aber das einzelne Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt kann nicht auf eigene Faust mit dem bisherigen allgemeinen Brauch brechen, daher wäre eine Änderung durch Gesetzgebung oder Verordnung der Reichsregierung zu wünschen. Bei dieser Gelegenheit wäre auch ein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren zuzulassen, da sich der Betrag der Kosten nicht immer ohne weiteres durch Urteil feststellen läßt.

RA. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

1) Der Prozeßbevollmächtigte muß nach ausdrücklicher Vorschrift des § 79 ZPO. eine „prozeßfähige Person“ sein. Damit sind juristische Personen als Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Für den Zustellungsbevollmächtigten fehlt es sowohl an den in obiger Entsch. zitierten Gesetzesstellen wie in dem — ebenfalls vom Zustellungsbevollmächtigten handelnden — § 19 II RWD. an einer

bevollmächtigte ist nach den Prozeßregeln — § 174 Abs. I u. II ZPO., §§ 4, 5 u. 6 ZPO. und § 119 StPO. — von der Partei zum Empfang der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtigt. In Ansehung des Empfangs der für die Partei bestimmten Schriftstücke ist also der Zustellungsbevollmächtigte wirklicher (echter) Vertreter, weil die Zustellung an ihn mit gleicher Wirkung erfolgt wie an die Partei selbst. Ist aber der Zustellungsbevollmächtigte im bezeichneten Umfange echter Vertreter, so kann eine juristische Person — G. m. b. H. — so wenig zum Zustellungsbevollmächtigten ernannt werden wie zum Prozeßbevollmächtigten (§ 28 Abs. II KaiserZPO.). Dies ergibt sich beutlich aus dem Wortlaut des § 174 Abs. I ZPO. und des § 119 StPO., welche von einer wohnhaften Person sprechen, kommen juristische Personen — Gesellschaften — in Frage, so reden die Gesetze — vgl. § 17 ZPO., §§ 33 Abs. 3, 36, 106, 182 u. 333 StGB., §§ 37 u. 10 Abs. betr. die Gesellschaften m. b. H.; §§ 80, 24 u. 64 BGB. von ihrem Sitze, ferner geht dies hervor aus § 186 ZPO., der auch auf den Zustellungsbevollmächtigten Anwendung findet und diesen das Recht gibt, in manchen gesetzlich geregelten Fällen die Annahme der Zustellung zu verweigern, sowie aus dem für Zustellungsbevollmächtigte gleichfalls geltenden § 232 Abs. II ZPO., nach welchem eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen werden kann.

Nach § 516 Abs. II u. § 552 Abs. II ZPO. ist die Einlegung der Berufung und der Revision vor Zustellung des Urteils wirkungslos. Das PatG. hat aber in seinem § 26 diese Vorschrift der ZPO. nicht aufgenommen. Daraus folgt vermöge des Beweisgrundes aus dem Gegenteil: Da die angeführten Bestimmungen der §§ 516 u. 552 a. a. D. nur den Voraussetzungen und Zielen des Zivilprozeßrechts entsprechen, so können die mangels einer ausdrücklichen Norm des PatG. auf das Patenterteilungsverfahren nicht übertragen werden (vgl. hierzu RG. 3, 408; 9, 420 f.; 29, 341; 40, 391 u. 43, 415, ferner BahObVGH. Bb. II S. 37 und Damme, Patentrecht S. 335; 3 Jah, PatG. II. Aufl. S. 398; Kent, PatG. II. Bb. S. 262 Anm. 12).

Die Einlegung der Beschwerde nach § 26 PatG. kann also schon vor der rechtsgültigen Zustellung des Beschlusses erfolgen, sofern dieser auf Grund einer mündl. Verhandl. verkündet, oder durch eine den Zustellungsregeln nicht entsprechende Zustellung den Beteiligten ausgehändigt, sofern erlassen worden ist (vgl. hierzu Seuffert, Komm. zur ZPO. 11. Aufl. Bb II S. 120, § 569 Arm. 4 und RG.: SeuffArch. Jahrg. 39 Nr. 266 und OLG. Celle: ZFP. Bb. 4 S. 393 f.).

Die Entsch. der BeschwAbt. v. 27. April 1903, RMZBl. 1903 S. 163 hat eine ganz andere Grundlage und scheidet deswegen hier aus. (Entsch. der BeschwAbt. I v. 2. März 1918, K. 63 593 VII 52 a. B. 177 f./17. — Mariensch. u. Wettbew. 18, 43.)

entsprechenden Bestimmung. Die Entsch. hält die Bestellung einer juristischen Person zum Zustellungsbevollmächtigten gleichwohl für unzulässig:

a) Der Zustellungsbevollmächtigte müsse eine an einem bestimmten Ort „wohnhafte“ Person sein. Einen „Wohnsitz“ haben könne aber nur eine natürliche Person; bei juristischen Personen spreche das Gesetz vom „Sitz“. Dieses philologische Argument — dessen sich übrigens auch Friedländer, Komm. zur RMZ. § 19 Anm. 9 bedient — ist aber nicht durchschlagend. Neben den Gesetzesstellen, die sich strenger technischer Ausdrucksweise bedienen, gibt es auch solche, die vom Wohnsitz oder Wohnort sprechen und trotzdem sowohl auf natürliche wie mindestens in entsprechender Anwendung auf juristische Personen bezogen werden müssen. Dahin gehört der § 23 ZPO. (Klage gegen eine „Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat“), ferner die §§ 130¹, 313¹ und 690¹ ZPO., wonach im Rubrum eines Schriftsatzes, einer Klage, eines Mahngelchs der „Wohnort“ der Parteien angegeben sein muß, desgl. § 899 ZPO. (Wohnsitz des zum Offenbarungseide zu Ladenden Schuldners). Zum Belege für die gleiche Sorglosigkeit im Sprachgebrauch sind ferner zu vergleichen ZPO. §§ 6¹, 19 II; GewGG. § 27; W.D. Art. 4 Nr. 8, 24, 43 II; BGB. §§ 269, 270, 772, 773², 775².

b) Der Zustellungsbevollmächtigte müsse gemäß § 186 ZPO. die Annahme einer Zustellung verweigern können, er müsse sich ferner gemäß § 232 II ZPO. einer Versäumung schuldig machen können. Man kann noch hinzufügen: er muß gemäß § 19 II RMZ. eine Zustellung vom Anwalt „wie an den RA. selbst“ entgegennehmen können. Wichtig ist danach zweifellos, daß der Zustellungsbevollmächtigte keineswegs ein rein passiver Vertreter ist, wie Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 2, 347 Anm. 5; Rosenbergs, Stellvertretung im Prozeß 693 und v. Tuhr, Allgemeiner Teil des BGB. II 2, 325 annehmen. (Widerspruch dagegen auch bei Kleinfeller, ZFP. 27, 295.) Daraus aber, daß der Zustellungsbevollmächtigte keine rein passive Assistenten bei der Zustellung zu leisten hat, sondern folgt keineswegs, daß eine juristische Person vom Amt des Zustellungsbevollmächtigten ausgeschlossen ist: sie handelt eben durch ihre Organe. Entscheidende Gründe gegen die Bestellung einer juristischen Person als Zustellungsbevollmächtigten scheint mir sonach die Entsch. nicht beigebracht zu haben.

RA. Dr. Kann, Berlin.

II. Bundesstaaten. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Die Reichsbankkriegsabgabe ist eine Realsteuer, die im Jahre der Zahlung bei der preussischen Einkommensteuer gemäß § 8 Pr. EinkStG. abzugsfähig ist. †)

Streitig ist lediglich die Frage, ob die nach Art. 1 u. Art. 2 § 1 des Ges. über die Kriegsabgaben der Reichsbank v. 24. Dez. 1915 von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1915 dem Reiche zu überweisenden 100 Millionen und 14,3 Millionen Mark von der Gemeindecinkommensteuer befreit sind, und ferner, ob diese und die unbestritten steuerfreien Abgaben, welche nach Art. 2 § 2 a. a. D. für das Jahr 1915 zu zahlen sind, den Geschäftsgewinn des Jahres 1915 oder 1916 mindern.

Nach Nr. 4 b. Begr. sollten allerdings die durch Art. 1—3 der Reichsbank zugunsten des Reichs auferlegten steuerlichen Abgaben abzugsfähige Betriebsausgaben hinsichtlich der kommunalen Besteuerung des Ertrages der Reichsbank darstellen. Es ist jedoch diese Steuerfreiheit nur mit Bezug auf die nach Art. 2 § 2 an das Reich zu zahlenden und die in Art. 3 bezeichneten Beträge im Gesetze selbst (Art. 4) ausdrücklich ausgesprochen worden. Wenn also auch aus jener Bemerkung der Begr. auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden kann, auch die in Art. 1 und 2 § 1 bezeichneten Abgaben von der Kommunalsteuerpflicht auszuschließen, so würde dem doch keine Bedeutung beimessen sein, wenn das Gesetz selbst oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Kommunalsteuerfreiheit entgegenstünden. Das aber ist nicht der Fall. Die Frage ist für Preußen nach § 8 I EinkStG. in der Fassung der Bef. v. 19. Juni 1906 zu beantworten. Hiernach sind von dem „Rohertrag“ in Abzug zu bringen die Werbungskosten, und gelten als solche die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags, also Ausgaben, die nach wirtschaftlichen Rücksichten als Betriebskosten der einzelnen Einkommensquelle sich darstellen. Hinsichtlich der steuerlichen Leistungen aber ist in § 8 I Nr. 2 und 3 a. a. D. noch besonders vorgeschrieben, daß „als Werbungskosten auch gelten“ die indirekten Abgaben, insoweit sie zu den Geschäftskunften zu rechnen sind, und die von dem Grundeigentum, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die direkten Staats- und Reichssteuern dagegen sind im Gesetze nicht besonders erwähnt. Es fragt sich daher, ob diese durch die Beschränkung des § 8 I 2 auf indirekte Abgaben und des § 8 I 3 auf Kommunalsteuern auch dann vom Abzug ausgeschlossen sind, wenn sie sich wirtschaftlich als Werbungskosten in obigem Sinne darstellen, oder ob sie nach der allgemeinen Begriffsbestimmung der Werbungskosten in Abs. 1 des § 8 I a. a. D. insoweit abzugsfähig sind, als sie nach wirtschaftlichen Rücksichten die einzelne Einkommensquelle als Betriebskosten belasten. Der erkenne Senat gelangt auf Grund der Erwägungen, von denen auch der 6. Senat (OBG. i. Staatssteuerf. 14, 193) ausgegangen ist, dazu, die Frage in letzterem Sinne zu beantworten. Dafür spricht schon der Wortlaut des § 8 I a. a. D.: „Als Werbungskosten gelten auch ufm.“ Die entgegen-gesetzte Auffassung würde dahin führen, daß Steuern, denen bis zum Erlaß des Ges. v. 19. Juni 1906 die Abzugsfähigkeit zukam, nämlich die neben der allgemeinen Gewerbesteuer bestehenden und auch heute noch als Staatssteuern bestehenden Gewerbesteuern, die Eisenbahn-abgaben und die Manbergewerbesteuer, seit Erlaß des Ges. v. 19. Juni 1906 nicht mehr abzugsfähig sein würden, das gedachte Gesetz also eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit zur Folge

Zu 1. Obwohl das RG. v. 24. Dez. 1915 (RGBl. S. 840) für die steuerliche Abgabe der Reichsbank aus Art. 1 und 2 § 1 die Befreiung von der Kommunalbesteuerung nicht ausdrücklich ausspricht, während dies Art. 4 für die Abgabe aus Art. 2 § 2 tut, gelangt das OVG. doch zur Bejahung der Frage in Anwendung des § 8 Pr. EinkStG., und in Würdigung der Natur der der Reichsbank auferlegten Abgabe: Weil der dem Reiche nach Art. 1 zukommende Betrag „von dem Gewinne vorweg“ überwiesen ist, und weil nach Art. 2 § 1 Beträge „aus den Gewinnen“ an das Reich abzuführen sind, wird geschlossen, daß es sich um eine von dem Ertrage der Reichsbank zu leistende, also ihren Gewerbebetrieb belastende Abgabe handelt, welche den Charakter einer Realsteuer habe, und daher unter die Werbungskosten des § 8 I Pr. EinkStG. fällt.

Das Urteil betrifft unmittelbar nur die Abgabe der Reichsbank. In analoger Anwendung bestätigt aber diese Deutung die Ansicht, daß auch die Kriegsabgabe, wie solche den Gesellschaften in § 13 Pr. EinkStG. v. 21. Juni 1916 — RGBl. S. 561 — auferlegt war, als abzugsfähig anzuerkennen ist. — vgl. Strux. Komm. Anm. 14 zu § 16 S. 334 und ZW. 1918, 317.

Für die außerordentliche Kriegsabgabe des Rechnungsjahres 1918 v. 26. Juli 1918 — RGBl. S. 964 — ist die Abzugsfähigkeit der Kriegsteuer durch § 24 Abs. 2 des Gesetzes ausdrücklich verneint.

39. Friedenthal, Breslau.

hätte, während seine Absicht lediglich dahin gerichtet war, die Abzugsfähigkeit auf die kommunale Realsteuer auszubehnen. Dieser Ausdehnung steht die Entstehungsgeschichte des § 8 I Ziff. 3 EStG. i. d. F. v. 19. Juni 1906 nicht entgegen, bestätigt sie vielmehr (s. hierzu Struß, *DSteuerzta.* Jahrg. VII Nr. 1 S. 3). Insofern der 5. Senat des OVG. (Entsch. i. Staatssteuerf. 14, 336 ff.) bei Erörterung der Abzugsfähigkeit der Staatseinkommensteuer von abweichenden Ervägungen ausgeht, könnte diesen der erkennende Senat nicht beitreten.

Daß die hier in Rede stehende Kriegsabgabe der Reichsbank eine besonders geartete Kriegssteuer ist obwohl der Ausdruck „Abgabe“ eine weitergehende Bedeutung hat, deutet schon Art. 4 der Begründung an und ist auch bei der Beratung des Reichsgesetzes im Reichstage mehrfach hervorgehoben worden. Ebenso kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie zu den direkten Reichssteuern gehört, so daß also ihre Abzugsfähigkeit davon abhängt, ob sie den Charakter der Werbungskosten im Sinne von § 8 I Abs. 1 EStG. hat. Diese Frage ist zu bejahen. Denn die im Artikel 1 RG. v. 24. Dez. 1915 genannten 100 Millionen sollen von dem Gewinn der Reichsbank für das Jahr 1915 vorweg entnommen werden, und auch die in Art. 2. § 1 gedachten 14,3 Millionen sind aus den Gewinnen an das Reich abzuführen. Es ist also der Gewinn, d. i. der Ertrag des Unternehmens der Reichsbank, welcher mit ihnen belastet wird, so daß nicht die Person des Unternehmers als solche, sondern vielmehr ihr Gewerbebetrieb mit diesen Abgaben beschwert erscheint. Es wohnt ihnen daher der Charakter von Realsteuern inne, welche nach wirtschaftlichen Rücksichten die, wie sich das Einkommensteuergesetz ausdrückt, „Einkommens-“, richtiger Ertragsquelle, d. i. das Unternehmen der Reichsbank, als Betriebskosten belasten und mangels einer Einschränkung, wie sie in § 8 I Ziff. 3 a. a. D. für die dort aufgezählten kommunalen Realsteuern gemacht ist, zum vollen Betrag abzugsfähig sind (Entsch. a. a. D. Bd. 3 S. 413).

Es kann auch weiter keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die in Art. 1 und 2 § 1 des angef. RG. ausgeführten festen Abgaben an das Reich, obwohl das Gesetz beim Ablauf des Geschäftsjahres 1915 noch nicht in Kraft war, den im Jahre 1915 erzielten Gewinn der Reichsbank mindern, da sie dem Rohgewinne dieses Jahres zu entnehmen sind und das Gesetz das schon vor seinem Inkrafttreten abgelaufene Geschäftsjahr 1915 ausdrücklich mit diesen Abgaben belastet, insoweit sich also rückwirkende Kraft beigelegt hat. Sie sind daher mit Recht schon bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1916, welcher das Durchschnittsergebnis der Jahre 1913 bis 1915 zugrunde liegt, berücksichtigt worden.

Dagegen irrt der Bezirksausfluß, wenn er, ohne hierfür eine Begründung zu geben, auch die in Art. 2 § 2 a. a. D. ausgeführten Abgaben vom Reingewinn des Jahres 1915, deren Steuerfreiheit in Art. 4 vorgeschrieben und auch nicht bestritten ist, für jenes Jahr in Abzug bringt. Denn diese Abgabe kann erst nach dem Abschluß des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahres 1915 berechnet und gefordert werden, weil sich ihre Höhe nach dessen Reingewinn berechnet. Sie wird also, da die Bilanz für 1915 erst im Jahre 1916 aufgestellt sein kann, auch erst im letztgenannten Jahre fällig und gehört deshalb zu den Werbungskosten dieses Jahres, das bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1916 noch nicht in Betracht kommt (OVG. 60, 196/197; 67, 187 ff.; Fütting-Struß, großer Kommentar zum Einkommenssteuergesetz, 8. Aufl., 229 ff. Anm. 14).

(PrOVG., VII. Senat, Entsch. v. 16. April 1918.)

*

2. Das Gesetz betr. Ergänzung des EinkStG. — Das nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Ansatz zu bringende Einkommen aus der weggefallenen Quelle wird niemals nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 hat nur Bedeutung für unverändert gebliebene Quellen, wenn gleichzeitig § 1 Abs. 1 deshalb anzuwenden ist, weil eine andere Quelle weggefallen ist oder sich wesentlich verändert hat. †)

Ein dem § 49 EinkStG. in der Fassung v. 19. Juni 1906 entsprechender Beschwerdebegrund (Verletzung des bestehenden Rechts oder

Zu 2. Die Entsch. bestätigt in ihrem Ergebnis diejenige v. 9. Jan. 1918 (Rep. Nr. III 48/17) zit. in „Köln. Zeitung“ 1918 Nr. 740. Sie beweist, daß die lex Schwedendieck v. 30. Dez. 1916 das Muster einer falschen Fassung darstellt. Wenn das Gesetz im grundlegenden § 1 ausspricht: Die Veranlagung erfolgt nach dem Ergebnis des vorangegangenen Kalenderjahres, so will es damit sagen: „Die Veranlagung erfolgt hinsichtlich der nachstehend als weggefallend bezeichneten Quellen nach dem Ergebnis des vorangegangenen Kalenderjahres, hinsichtlich aller nicht weggefallenen Quellen nach den bisherigen Vorschriften.“ § 1 führt beim Wegfall von Quellen, welche in den letzten Jahren steigende Erträge abgeworfen hatten, zu dem befremdenden Ergebnis, daß mehr Steuern zu entrichten sind, wenn man die Quelle einbüßt, als wenn man sie fortzieht. Scheidet z. B. ein Gesellschafter aus einer offenen Handelsgesellschaft aus, die ihm in den 3 letzten Jahren 10 000, 30 000, 50 000 M Gewinn brachte, so ist nach dem Ges. v. 30. Dez. 1916 der Ertrag des letzten

wesentlicher Mangel des Verfahrens) ist weder in der Beschwerbeschritt dargetan noch bei selbständiger Prüfung der Sache zu erkennen.

Der Steuerpflichtige war Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft. Am 1. Okt. 1916 schied er aus der Gesellschaft aus. Da hiernach die Quelle „Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit“ erloschen war, so wurde der Steuerpflichtige auf Grund des Ges. v. 30. Dez. 1916 nach dem Ergebnis des Kalender- und Geschäftsjahres 1916 zur Steuer herangezogen. Streitig ist nur, ob dies gerechtfertigt ist oder ob die nach § 9 Ziff. 3 EinkStG. in der Fassung v. 19. Juni 1906 vorgeschriebene Durchschnittsberechnung Platz greift. Der Steuerpflichtige, der die letztere Ansicht vertritt, stützt sich auf § 1 Abs. 2 des Ges. v. 30. Dez. 1916, wo es heißt, daß bei der nach Abs. 1 vorzunehmenden Berechnung bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des EinkStG. auf Grund der Durchschnittsberechnung angelegt wird, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend sei. Mit Recht hat die Berufungskommission angenommen, daß diese Vorschrift hier nicht zutrifft. Denn das EinkStG. sieht eine Durchschnittsberechnung nur vor, wenn die Quelle im wesentlichen unverändert fortbesteht. § 1 Abs. 2 kann also nur den Sinn haben, daß die Durchschnittsberechnung Platz greift, wenn die Quelle unverändert geblieben und Abs. 1 nur deshalb anzuwenden ist, weil eine andere Quelle weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Hätte z. B. der Steuerpflichtige noch ein anderes Gewerbe betrieben, das unverändert weiter bestanden hat, so würde für dieses die Durchschnittsberechnung in Frage gekommen sein. Die Ausfl. v. 1. Jan. 1917 Art. 2 II und die Verfügung des Finanzministers v. 30. Jan. 1917 zu 3 stehen also im Einklang mit dem Gesetz (vgl. auch Struß, Ergänzungsgesetz, § 1 Anm. 9, 10).

(OVG., V. Sen. v. 3. Juli 1918, Rep. Nr. X. c. 1/18.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

Zur Reichsgewerbeordnung.

1. Zu § 35 Abs. III RGewO. — Unzuverlässigkeit in bezug auf die gewerbsmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte. †)

Weber nach dem Wortlaut noch nach dem Geist und Zweck des § 35 RGewO. ist es an sich erforderlich, daß die Tatsachen, wegen deren das Unterfangungsverfahren eingeleitet und durchgeführt wird, erst nach Beginn des betr. Gewerbebetriebs eingetreten sind. Die zuständige Behörde hat vielmehr von der Unterfangungsbefugnis sofort in dem Zeitpunkt Gebrauch zu machen, in dem ihr amtlich Tatsachen bekannt werden, die die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person in bezug auf den angemeldeten Gewerbebetrieb dartun. In der Rechtslehre und Rechtspflege ist anerkannt, daß unter solchen Tatsachen in erster Linie strafbare Handlungen und strafrechtliche Verurteilungen zu verstehen sind. Daß diese Verurteilungen wegen strafbarer, bei Ausübung des betreffenden Gewerbes selbstbegangener Handlungen erfolgt sind, ist nicht erforderlich. Es können auch Bestrafungen wegen Gesetzesverletzungen, die mit dem zu untersagenden Gewerbebetriebe nicht in Beziehung stehen, ebenso wie Tatsachen, die überhaupt nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben oder unter kein Strafgesetz fallen, und endlich Tatsachen, die in einem anderen, verwandten, früher betriebenen Gewerbe oder in einer sonstigen Tätigkeit des Gewerbetreibenden ihre Entstehung haben, die Unzuverlässigkeit des Letzteren in bezug auf den in Frage stehenden Gewerbebetrieb beweisen. Sogar eine Einzelhandlung, die geeignet ist, die Überzeugung zu begründen, daß der Gewerbetreibende nicht die nötige Gewähr für eine ordentliche Gewerbeausübung bietet, ist als genügend zu erachten, um die Unterfangung zu rechtfertigen. Allerdings können strafgerichtliche Verurteilungen nicht auf unbegrenzte Zeit zum Nachteil eines Gewerbetreibenden im Sinne des § 35 RGewO. unbedingt und entscheidend fortwirken.

(II. Senat v. 27. Dez. 1918, Nr. 38/18.)

Geschäftsjahres (50 000 M) zu versteuern, also 20 000 M mehr wie der dreijährige Durchschnitt. Es würde sich die Versuchung aufdrängen, den Fortfall der Quelle zu verschweigen, wenn nicht die Aussicht bestände, im nächsten Steuerjahr aus der längst fortgefallenen Quelle Steuer wiederum entrichten zu müssen. Zur Beseitigung der Unbilligkeit bleibt nur der Härteparagraf 8.

Jl. Dr. Görres, Berlin.

Zu 1. Die Entscheidung befindet sich in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis (z. B. PrOVG. v. 11. Nov. 1880, Regers Entsch. Bd. 1 S. 123; BahOVG. v. 14. Febr. 1894, daselbst Bd. 14 S. 335) und ist durchaus zu billigen. Wünschenswert wäre, wenn die spätere Rechtsprechung die in dem Schlußsatz ange deutete Begrenzung bewirkte. Wenn das strafgerichtliche Urteil nicht auf „unbegrenzte“ Zeit Bedeutung haben soll (was richtig ist), wo liegt die Grenze? Was ist „unbedingt“ und „entscheidend“? Soll hier alles dem freien Ermessen überlassen bleiben?

Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln.

2. Zu Art. 17 BayBergG. Bis zu welcher unteren Grenze ist Eisenerz abbauwürdig? Für den Beschaffenheitsnachweis ist ausschließlich der Fundpunkt maßgebend. †)

Der VGH. hat in ständiger Rechtsprechung das in Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 BergG. aufgestellte Erfordernis der absoluten Bauwürdigkeit des Minerals, d. i. einer solchen Beschaffenheit des Fundes, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt, dahin erläutert, es müsse die als Eisenerz gemutete Masse einen solchen Prozentsatz von Eisen ent-

Zu 2. Art. 17 BayBergG. stimmt inhaltlich überein mit § 15 PrAllgBergG. und verschiedenen anderen einzelstaatlichen Berggesetzen. § 15 PrAllgBergG. verbannt seine nunmehrige Fassung der Novelle v. 18. Juni 1907, Art. 17 BayBergG. der Novelle vom 13. Aug. 1910 — die Novellen wurden veranlaßt durch die nach verschiedenen Richtungen grundlegende Entscheidung des RG. vom 8. Mai 1901 (Bd. 49, 228 ff.). Das oben wiedergegebene Erkenntnis erörtert in erster Linie das Erfordernis der absoluten Bauwürdigkeit des entdeckten Minerals im Gegensatz zur relativen oder ökonomischen Bauwürdigkeit; erstere, aber nicht letztere ist Voraussetzung der Verleihbarkeit.

Absolute Bauwürdigkeit ist gegeben, wenn das in der Mutung bezeichnete Mineral auf dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß sich die Möglichkeit bergmännischer Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt — so die Ausdrucksweise des RG., auch schon Bd. 8, 195 ff., und das BayBergG., während das PrBergG. denselben Gedanken in die Worte kleidet: daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung möglich erscheint. Die voraussetzliche Ertragsfähigkeit, das ist die relative Bauwürdigkeit, kommt nicht in Betracht (vgl. Klostermann-Thielmann, Komm. § 15 Ann. 5; Schäfer-Henke, Komm. § 15 Ann. 2; Krusch, Gerichts- und Verwaltungsgeologie S. 421). Eine Rentabilitätsberechnung braucht weder eingereicht noch aufgemacht zu werden.

Die Entscheidung der Frage der bergmännischen Verwertungsmöglichkeit hängt davon ab, ob das Mineral in einer gewissen Reichhaltigkeit und in einer gewissen Qualität nachgewiesen wird. Es genügt nicht schon das Auffinden einzelner Nester, Einschlüsse oder sonstiger vereinzelter Spuren. Die erforderliche Quantität hängt insbesondere von der Art des Minerals ab. Für Gold ist eine geringere Menge genügend als z. B. für Eisen oder Kohle. Hinsichtlich der Qualität des Minerals ist stark auf den Stand der bergmännischen Technik Rücksicht zu nehmen. So können arme Erze in aufgegebenen Bergwerken dank verbesserter Ausbeutungsmethoden in einem späteren Zeitpunkt ausbeutungswürdig sein. Auch die oben abgedruckte Entscheidung weist auf diesen Gesichtspunkt hin. Während nach der bisherigen Rechtsprechung des BayVGH. als unterste Grenze des Eisengehalts „um 20 Prozent herum“ angenommen wurde, wird nunmehr eingeräumt, daß 17,06 Prozent Eisen genüge, wenn das Eisen nicht chemisch, sondern mechanisch mit anderen Bestandteilen, insbesondere mit Quarz (Kieselsäure) verbunden ist, dagegen hat der VGH. einen Eisenbestandteil von 15,64 Prozent oder gar 6,68 Prozent als unter der Bauwürdigkeitsgrenze liegend erachtet. Die Grenze zwischen absoluter und relativer Bauwürdigkeit ist eine fließende; das liegt in der Natur der Sache. Dem abgedruckten Erkenntnis ist auch ein Fehlgreif insofern unterlaufen, als es die Eigenschaft als „nützlichenden“ Verwertungsmöglichkeit verneint, während doch nur von dem Mangel der bergmännischen Gewinnungsmöglichkeit gesprochen werden sollte und wollte.

Auch mit der Auffassung des Begriffs Fundpunkt befindet sich der VGH. in Übereinstimmung mit der allgemeinen Lehre (vgl. Klostermann-Thielmann a. a. O. Ann. 2 und RG. 49, 233 ff.). Am Fundpunkt selbst muß das Mineral in der erforderlichen Quantität und Qualität entdeckt sein; es genügen nicht geologische Schlussfolgerungen auf Menge und Beschaffenheit des Vorkommens und nicht ein genügendes Vorkommen an einem anderen, etwa benachbarten Orte. Das RG. mißbilligt sein früheres Erkenntnis Bd. 8 S. 195 ff., in welchem als ausreichend erachtet wurde eine solche Reichhaltigkeit, „die mit Rücksicht auf die Lage des Fundorts und die Beschaffenheit des denselben umgebenden Erdreichs eine weitere Verbreitung des Minerals in der Nähe desselben vermuten läßt oder mit anderen Worten eine Erwartung auf bergmännische Gewinnung gewährt“. Der Standpunkt des RG., der allgemein gebilligt wird, ist nun folgender (Bd. 49, 235):

„Bei Funden, die mittels eines Bohrlochs oder eines Schachtbetriebs gemacht sind, hat die Tiefenlage des Fundpunktes eine andere Bedeutung als dessen Ausdehnung in horizontaler Richtung. Während hinsichtlich der letzteren es unbedenklich ist, den Begriff des Fundpunktes nicht auf den durch die Peripherie des Fundbohrlochs bedeckten Raum zu beschränken, sondern auch die nächste Umgebung des Bohrlochs, je nach der Beschaffenheit des Aufschlusses im einzelnen Falle, dem Fundpunkt hinzuzurechnen, dient die Tiefendimension dazu, den Fund zu individualisieren.“

M. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

halten, daß eine hüttenmäßige Gewinnung von Eisen vernünftigerweise ins Werk gesetzt werden könne (v. Rauc, BergG., 2. Aufl., S. 15). Die untere Grenze des Eisengehalts, bei der die absolute Bauwürdigkeit im Sinne des Art. 17 BergG. noch als nachgewiesen erachtet werden kann, bewegt sich nach der Rechtsprechung des VGH. um 20 Prozent herum. Dabei ist der Gerichtshof davon ausgegangen, daß dann, wenn das Eisen mit anderen Bestandteilen, insbes. mit Quarz (Kieselsäure), nicht chemisch, sondern mechanisch verbunden ist, eine Aufbereitung und Anreicherung der Erzbestandteile bis zu einem weit über jene untere Grenze hinausreichenden Prozentsatz durchführbar sei und demzufolge auch eine hüttenmäßige Verarbeitung solcher angereicherter Erzmassen (Konzentrate) vernünftigerweise ins Werk gesetzt werden könne, so daß unter dieser Voraussetzung selbst solche eisenärmeren Minerale, die in ihrem ursprünglichen Zustande etwas weniger als 20 Prozent Eisengehalt aufweisen, noch als verleihbare Eisenerze in Betracht kommen (Entsch. v. 10. 7. 1916, Nr. 199 III/14). Demzufolge hat der VGH. in Entsch. v. 4. 10. 1916, Nr. 6 I/16 eine 17,06 Prozent Eisen enthaltende Masse noch als Eisenerz im Sinne des Art. 1 BergG. anerkannt und ausgesprochen, daß damit noch die Voraussetzung des Art. 17 BergG. bezüglich der Beschaffenheit des Minerals erfüllt sei.

Die gegenwärtige Fundprobe enthält aber nur 6,68 Prozent Eisen. Auf Grund des Sachverständigengutachtens ist hierbei an eine nützbare Verwertung nicht mehr zu denken.

Der Hinweis der Beschwerde, daß die Eisenerzmutungen Hermann III und I, die gegenwärtig zur Entscheidung stehen, die verliehene Eisenerzmutung Hermann II einschließen, ist unbefehlich. Denn der Fund der Mutung Hermann II besaß einen Eisengehalt von 35,15 Prozent, während die Funde von Hermann III und I nur einen solchen von 15,64 und 6,68 aufwiesen. Dazu kommt, daß für die Gültigkeit einer Mutung gemäß Art. 17 BergG. der Nachweis des gemuteten Minerals in entsprechender Menge und Beschaffenheit am Fundpunkte maßgebend ist. Dieser Nachweis kann durch geologische Schlussfolgerungen ebensowenig ersetzt werden als durch einen Aufschluß an einem anderen Orte.

Unbefehlich ist der Gesichtspunkt der Beschwerde, daß die Fundpunkte ungünstig eingelegt seien. Dem Muter steht es frei, günstigere Fundpunkte aufzusuchen und nach Einholung der nunmehr erforderlichen Erlaubnis der Staatsregierung (Nov. z. BergG. v. 17. Aug. 1918 Art. 1 Abs. 2), neue Mutungen darauf einzulegen.

(Entsch. d. BayVGH. v. 4. Dez. 1918, Nr. 8 I/18.)

3. Zu § 22. — Tragung der Kosten des Verfahrens durch den Unternehmer. †)

Von den Kosten, die im allgemeinen der Unternehmer zu tragen hat, sind nur diejenigen Kosten ausgenommen, welche als durch unbegründete Einwendungen veranlaßt, von dem Widersprechenden zu tragen sind. Wenn aber an sich schon auch ohne Einsprache die betreffenden Handlungen von den Behörden vorzunehmen gewesen wären, hat die Kosten der Unternehmer zu tragen, auch wenn sich dabei die erhobenen Einsprüche ganz oder teilweise als unbegründet herausstellen. Durch die Bestimmung in Abs. 2 des § 22, wonach in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Verteilung der Kosten festzusetzen ist, sollen nachträgliche Streitigkeiten über die Kosten, soweit sie die Verteilung der Kosten betreffen, abgeschnitten werden. Die Behörde hat, wenn gewisse Kosten, weil durch unbegründete Einwendungen entstanden, dem Unternehmer nicht aufgebürdet werden wollen, diese Kosten in Bescheide besonders zu bezeichnen, und der Unternehmer hat, wenn er sich durch die in Bescheide festgesetzte Kostenverteilung beschwert glaubt, rechtzeitig Rekurs einzulegen. Dagegen ist durch § 22 Abs. 2 RGO. nicht ausgeschlossen, daß bezüglich des Betrags der zu erstattenden Kosten ein nachträgliches Verfahren stattfindet. — Die Frage, ob bei Streitigkeiten über die Errichtung einer gewerblichen Anlage nach § 16 ff. RGO. die Entscheidungen der unteren Rechtszüge über die Kosten des Verfahrens der Bestimmung in § 22 entsprechen, bildet eine vom Verwaltungsgerichtshof im letzten Rechtszug zu würdigende Rechtsfrage, und zwar auch dann, wenn jene Entscheidungen sich in der Hauptsache zunächst mit der Ermessensfrage befaßt haben, ob die beabsichtigte gewerbliche Anlage im Sinne der §§ 16, 18 a. a. O. erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann. (II. Senat v. 29. Nov. 1918, Nr. 34/18.)

Zu 3. Für Preußen bestehen besondere Bestimmungen über die Kosten in § 33 der Ausführungsanweisung des Ministers für Handel vom 1. Mai 1904 (HandWirtBl. 123 mit vielen Nachträgen, neu in der Fassung bei Hoffmann, GewerbeD. Anhang B.). Diese haben zwar keine bindende Kraft für die Beschlußbehörden, weil diese als Verwaltungsgerichte nur dem Gesek unterworfen sind, werden aber doch angewandt werden müssen, weil das Ministerium, das die Ausführungsanweisung erlassen hat, zugleich die Behörde zweiter und letzter Instanz im Genehmigungsverfahren bildet (ZuständigkeitsG. v. 1. 8. 1883, § 112). Die Anweisung sieht ein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren nach der Hauptentscheidung vor, in welchem auch der Rekurs an den Minister zulässig ist. Anwaltskosten können erstattet werden, aber nicht die obnehm niedrigen Gebühren der preussischen Landesgebührenordnung, sondern ein nach freiem Ermessen festzusetzender Betrag. M. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Hoffmann, Dresden.

Die in Art. 4 des Ges. über die Kriegsabgaben der Reichsbank v. 24. Dez. 1915 geordnete Befreiung von der Kommunalbesteuerung bezieht sich lediglich auf die durch dieses Gesetz selbst bestimmten Kriegsabgaben der Reichsbank, nicht auch auf die Reingewinnanteile, welche von der Reichsbank nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 BankG. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 an das Reich abzuführen sind.¹⁾ †

Die Reichsbank ist für das Jahr 1916 wegen ihrer dortigen Hauptstelle nach einem steuerpflichtigen Einkommen von 724 222 M zu den Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern in L. herangezogen worden. Die Veranlagung stützt sich auf § 10 Ziff. 4 und § 11 Abs. 4 und 5 der Gemeindesteuerordnung vom 22. Juni 1915. In § 10 Ziff. 4 werden juristische Personen, die in der Gemeinde, ohne daselbst einen Sitz zu haben, ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilen, hinsichtlich der aus diesen Quellen herrührenden und verteilten Überschüsse für einkommensteuerpflichtig erklärt. Nach § 11 Abs. 4 sind als Überschüsse in diesem Sinne die im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre an die Mitglieder, an die Inhaber von Genusscheinen und an sonstige Bezugsberechtigte verteilten Überschüsse und diejenigen Beträge anzusehen, die zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Fonds aller Art verwendet werden, soweit sie nicht bei Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für Versicherungssummen bestimmt sind. Nach § 11 Abs. 5 gehören zu den steuerpflichtigen Überschüssen im Sinne von Abs. 4 die Überschüsse auch insoweit, als sie zur Deckung jährlich wiederkehrender Lasten verwendet werden, die mit Unkosten des kaufmännischen Betriebs gleichbedeutend sind. Streitig ist allein die Frage, ob die gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 BankG. i. d. F. d. RGes. v. 1. Juni 1909 von der Kl. an das Reich zu zahlenden Beträge als zur Deckung jährlich wiederkehrender Lasten verwendete steuerpflichtige Überschüsse im Sinne von § 11 Abs. 5 der genannten GSTO. anzusehen sind. Von der Kl. wird die Frage namentlich auf Grund der Bestimmung in Art. 4 d. Ges. über die Kirchenabgaben der Reichsbank v. 24. Dez. 1915 — RGBl. S. 840 — verneint, während sie von der Einspruchs- und der Rekursinstanz bejaht worden ist, von letzterer mit der Begründung, daß das RGes. v. 24. Dez. 1915 nur für die darin geordneten Kriegsabgaben Geltung habe und gerade aus der Tatsache, daß diese Abgaben der Kommunalbesteuerung entzogen würden, folge, daß für die nach § 24 BankG. v. 1. Juni 1909 zu entrichtenden Abgaben ein solches Verbot nicht bestehe.

Die Anfechtungsklage führt demgegenüber folgendes aus: Der § 11 Abs. 5 der L. er GSTO. sei nichtig, weil er mit dem RGes. v. 24. Dez. 1915 in Widerspruch stehe. Nach Art. 4 dieses Ges. seien die nach Art. 2 § 2 an das Reich zu zahlenden Beträge der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen. Die Bezugnahme auf Art. 2 § 2 ergebe klar, daß nicht bloß, wie die Rekursentscheidung rechtsirrtümlich annehme, die in Art. 2 § 2 Abs. 1 vorgesehenen Beträge, sondern auch die nach Art. 2 § 2 Abs. 2 an das Reich zu zahlenden Gewinnanteile von jeder Gemeindesteuer frei zu bleiben hätten. Das RGes. regle unzweifelhaft die Gewinnverteilung der Reichsbank auf einer völlig neuen Grundlage, indem es in Art. 1 und Art. 2 § 1 bestimmte Beträge aus den Gewinnen der Reichsbank vorweg dem Reich überweise, sodann in Art. 2 § 2 Abs. 1 den für das Jahr 1915 und den für das Jahr 1916 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebenden Reingewinn, soweit er einen gewissen Betrag übersteige, je zu drei Vierteln ebenfalls dem Reich zuwende und schließlich in Abs. 2 § 2 das Reich auch noch an dem hiernach verbleibenden Gewinn nach näherer Maßgabe des § 24 BankG. i. d. F. d. Ges. v. 1. Juni 1909 beteilige. Alle diese Beträge, also auch die in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Gewinnanteile,

¹⁾ Den Entsch. des preuß. und sächs. OVG. ist beizutreten. Nach der Entstehungsgeschichte des § 8 PrGSTO. erscheint es nicht zweifelhaft, daß lediglich die Personalsteuern von der Abzugsmöglichkeit ausgeschlossen sein sollen, während Realsteuern gleich den indirekten Abgaben und Kommunalsteuern als abzugsfähige Werbungskosten anzusprechen sind. Daß die Kriegsabgabe der Reichsbank den Charakter einer Realsteuer trägt, weist das preuß. OVG. überzeugend nach und läßt deshalb mit Recht den Abzug der in Frage stehenden Beträge im Jahr der Zahlung zu. Dagegen lehnt das sächs. OVG. mit guten Gründen ab, die für die Kriegsabgabe der Reichsbank angeordnete Befreiung von Kommunalsteuern auch auf die nach § 24 I Ziff. 1 BankG. ans Reich abzuführenden Reingewinnanteile auszudehnen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Art. 4 d. Ges. v. 24. Dez. 1915 lediglich die durch dieses Gesetz neu eingeführte Abgabe von Kommunalsteuern befreien wollte, daß es aber nicht beabsichtigt war, diese Bevorzugung auch den in § 2 II angeführten Gewinnanteilen zugute kommen zu lassen. § 2 II hat lediglich die Absicht, Zweifel über die Verteilung des Reingewinns auszuschließen, neues Recht will er nach keiner Richtung hin schaffen.

RA. Dr. Rheinstrom, München.

fließen dem Reich auf Grund d. Ges. v. 24. Dez. 1915 zu. Wenn daher der Art. 4 die nach Art. 2 § 2 an das Reich zu zahlenden Beträge als nicht kommunalsteuerpflichtig bezeichne, so sei damit auch der Betrag umfaßt, der nach § 2 Abs. 2 dem Reich zufließe. Durch die Begründung des Gesetzes werde diese Auslegung lediglich bestätigt, denn sie führe aus, daß der Art. 4 auch die in die Form eines Anteils am Reingewinn gekleideten Abgaben (Art. 2 § 2) von der Gemeindesteuer ausdrücklich freistellen wolle, weil die Heranziehung dieser Beträge zur Kommunalsteuer auf eine mittelbare Besteuerung des Reiches hinauslaufe und, indem sie die dem Reich gebührenden Gewinnbeträge verkürze, mit dem Grundgedanken des Gesetzes nicht im Einklang stehen würde.

Das OVG. hat diesen Einwendungen aus folgenden Gründen Beachtung versagt: Die angefochtene Besteuerung steht nicht in Widerspruch mit Art. 4 d. RGes. über die Kriegsabgaben der Reichsbank v. 24. Dez. 1915. Der Art. 2 § 2 dieses RGes. bezieht sich zunächst ausdrücklich nur auf die Reingewinne der Reichsbank in den Jahren 1915 und 1916, mithin auf Reingewinne, die im vorliegenden Falle gar nicht in Frage kommen. Die von der Stadtgemeinde L. besteuerten Beträge betreffen aber auch lediglich den Gewinnanteil, der auf Grund von § 24 Abs. 1 Ziff. 2 BankG. i. d. F. d. RGes. v. 1. Juni 1909 an das Reich zu zahlen ist und keine Kriegsabgabe darstellt. Sie betreffen also nicht den Gewinnanteil, der von der Reichsbank auf Grund des genannten RGes. über die Kriegsabgaben der Reichsbank an die Reichskasse zu zahlen ist. Art. 4 dieses RGes., der, wie auch aus dem Abschnitt IV der Entwurfsbegründung hervorgeht, nur hinsichtlich der der Reichsbank auferlegten Kriegsabgaben Befreiung von Kommunalbesteuerung anordnet, kommt hiernach nicht in Betracht, und es muß insbesondere der Meinung der Kl. widersprochen werden, daß Art. 2 § 2 Abs. 2 dieses Ges. auch diejenigen Gewinnanteile zu Kriegsabgaben stempelt, die von der Reichsbank dem Reich auf Grund des BankG. zu gewähren sind. Art. 2 § 2 Abs. 2 bestimmt vielmehr — und das zeigt auch die Begründung in Abschnitt II Abs. 5, 6 und 7 — lediglich, daß erst der nach Abzug der gemäß Art. 1 und Art. 2 § 1 und § 2 Abs. 1 an das Reich zu leistenden Zahlungen verbleibende Gewinn nach § 24 BankG. zu verteilen ist.

(Urt. des II. Sen. v. 27. Juli 1917, Nr. 97 II.)

Sächsischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Rloß, Karlsruhe.

I. Zwischenurteile sind im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, § 303 ZPO. †)

Darüber, ob Zwischenurteile, die nicht die Hauptsache, sondern nur eine der zwischen den Parteien streitigen Fragen entscheiden, im Verwaltungsstreitverfahren als zulässig zu erachten sind oder nicht, bestehen in der Rechtslehre auseinandergehende Ansichten. Die eine Meinung verneint ihre Zulässigkeit allgemein, während sie nach anderer Auffassung in jedem Fall oder wenigstens in demselben Umfang, wie in der ZPO., zugelassen sind. Vgl. hierüber, Friedrichs, Besonderheiten des preuß. Verwaltungsstreitverfahrens im Verhältnis zu den Verfahren, welche über andere Rechtsstreitigkeiten stattfinden, und ihre Berechtigung, VerwArch. Bd. 6 S. 498/99; für die Zulässig-

Zu 1. Das preußische Recht kennt in gewissen Fällen Zwischenurteile, die mit Rechtsmitteln ebenso wie die Endurteile angefochten werden können. (Friedrichs, Landesverwaltungsgefes 191 Anm. 5 zu § 79); im übrigen steht das preußische Recht dem sächsischen darin gleich, daß Zwischenurteile weder (durch Bezugnahme auf die ZPO. oder in anderer Form) zugelassen noch verboten sind. Das PrOVG. hat sich in ständiger Rechtsprechung dahin schlüssig gemacht, Zwischenurteile nicht zuzulassen, OVG. 38, 199; 60 S. 110, 112; in PrVBl. 9, 430 links. Wenn ein solches dennoch erlassen wird, so bindet es das Gericht nicht und kann jedenfalls nachgeprüft werden, wenn demnächst gegen das Endurteil ein Rechtsmittel eingelegt wird, OVG. 38, 199; in PrVBl. 11, 218 links. Wird es aber selbständig angefochten, so wird das Rechtsmittel nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern das Urteil wird wie ein gesetzwidriges Endurteil behandelt und aufgehoben, indem zugleich in der Hauptsache erkannt (OVG. 2, 49; 14, 288; 23, 113) oder die Sache, wenn sie nicht spruchreif ist, an die Vorinstanz zurückverwiesen wird (OVG. 15, 122; 20, 191). Das Bundesamt für das Heimatwesen läßt im Widerspruch mit dem OVG. Zwischenurteile über den Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs zu. VBl. 22, 163; 34, 197; anders VBl. 30, 163; 39, 162; Wohlers-Baath 299 (Anm. 2 zu § 40). Im Bereich der Spruchbehörden für Arbeiterversicherung kommen solche Zwischenurteile alle Tage vor, und haben sich nicht nur als nützlich, sondern auch als unentbehrlich erwiesen. Das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit widerspricht also der Zulassung von Zwischenurteilen nicht, und die Auffassung des bad. OVG. würde auch in Preußen gelten können, wenn ihr nicht die ständige Rechtsprechung des OVG. entgegenstände. Es wäre zu wünschen, daß der Reichsfinanzhof nicht zu ängstlich sein, und sich dieses durchaus bewährte Mittel zur Vereinfachung der Streitigkeiten nicht entgehen lassen werde.

FR. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

leit der Zwischenurteile insbesondere v. Sarweh, das öffentl. Recht und die Verwaltungspflege S. 733. Das bad. VerwaltungsrechtspflegeG. enthält keine Bestimmung über Zwischenurteile und verweist bezüglich ihrer auch nicht auf die ZPD. Daß jedoch die Vorschriften jenes Gesetzes aus der ZPD. ergänzt werden können, soweit nicht die grundsätzliche Verschiedenheit beider Prozeßarten dies ausschließt, ist vom Gerichtshof anerkannt (Rechtspr. des BadVGH. III S. 135 und 152, Nr. 230 und 263, vgl. auch die Regierungsbeogr. z. Entw. eines Ges. die Verwaltungspflege betr. v. 17. Nov. 1883 S. 17, und z. Entw. eines Ges. betr. die Abänderung des VermStG. v. 13. Mai 1898 S. 8). Aus der Natur des Verwaltungsstreitverfahrens sind keine Gründe zu entnehmen, die geeignet wären, die Erlassung von Zwischenurteilen im Sinne des § 303 ZPD. auszuschließen. Auch im Verwaltungsstreitverfahren kann sich, wie im Zivilprozeß das Bedürfnis ergeben, bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln die Verhandlung und gegebenenfalls die Entscheidung auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken (vgl. §§ 146, 303 ZPD. und Gaupp-Stein, ZPD. 10. Aufl. 1. Bd. S. 756/56, Anm. I Abs. 1 und 2 zu § 303). In der Behauptung der Kl., die in den Bilanzen erscheinenden Beteiligungen bei anderen Unternehmungen seien bei ihrer Veranlagung zur Vermögenssteuer als Kapitalvermögen und nicht als gewerbliches Betriebsvermögen zu behandeln, ist ein selbständiges Angriffsmittel im Sinne der genannten Bestimmungen der ZPD. zu erblicken, die Entsch. hierüber ist von grundsätzlicher Bedeutung für das künftig zu erlassende Endurteil. Der Gerichtshof trug deshalb kein Bedenken, über die streitige Vorfrage, ob die fraglichen Beteiligungen der Kl. bei ihrer Veranlagung zur Vermögenssteuer als Kapitalvermögen oder als gewerbliches Betriebsvermögen zu behandeln sind, nach dem Antrage der Parteien in rechtsähnlicher Anwendung des § 303 ZPD. zunächst durch Zwischenurteil zu entscheiden.

(Urt. v. 15. Jan. 1918 Nr. 778.)

2. Der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. haftet als solcher nicht für die Steuer der G. m. b. H. (†)

Nach § 6 Abs. 5 BadVermStG. haften für die Steuer der in § 4 Abs. 1 A II genannten Pflichtigen (die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften m. b. H. und die Wurgschifferschaft, ferner offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die wie juristische Personen behandelt werden), sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Ver-

Zu 2. Das bad. Vermögenssteuergesetz v. 28. 9. 1906 i. d. Fass. d. Ges. v. 27. 5. 1910 (Kommentar von E. Zimmermann, 1910, Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) ist mit dem 1. 1. 1908 an die Stelle der bad. Ges. über die Grund- und Häusersteuer sowie die Gewerbe- und Kapitalrentensteuer getreten. Anstatt der Besteuerung bestimmter Erträge wird demgemäß eine einheitliche Vermögenssteuer von gewissen steuerbaren Vermögensteilen erhoben, nämlich

- a) dem Liegenschaftsvermögen,
 - b) dem gewerblichen Vermögen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen,
 - c) dem Kapitalvermögen
- (vgl. § 3 b. Ges.).

Das bad. Vermögenssteuergesetz bildet neben dem Einkommensteuergesetz v. 20. 6. 1884, wonach das Einkommen etwa im Sinne der preuß. Einkommensteuer steuerpflichtig ist, die Grundlage der direkten Besteuerung in Baden.

Die Entsch. behandelt § 6 Abs. 5 BadVermStG., der an § 4 d. Ges. anknüpft. Abgesehen von den natürlichen Personen sind gemäß A Ziff. II dieser letzteren Bestimmung die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. und die Wurgschifferschaft steuerpflichtig. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden wie juristische Personen behandelt.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften bestimmt § 6 Abs. 5: Für die Steuer der in § 4 A Ziff. II genannten Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Vertreter als Selbstschuldner.

Bemerkenswert ist an den erwähnten Bestimmungen in erster Linie, daß offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts) im Gegensatz zum Reichssteuerrecht und preussischen Steuerrecht wie juristische Personen behandelt werden. Es wird hiernach das der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft gehörende Vermögen auf die Gesellschaft und nicht auf die einzelnen Teilhaber veranlagt, gleich, als ob die Gesellschaft eine eigene Rechtsperson wäre (vgl. Zimmermann a. a. D. zu § 4 Anm. 22).

Die Bestimmung des § 6 Abs. 5, mit deren Auslegung sich die Entscheidung befaßt, läßt die Teilhaber der offenen Handelsgesellschaften, die Komplementäre (nicht die Kommanditisten) der Kommanditgesellschaften, die Vorstände und Geschäftsführer der Aktiengesellschaften und der sonstigen in § 4 des Ges. bezeichneten Personen für die Vermögenssteuer als Selbstschuldner haften, und zwar bei

treter als Selbstschuldner. Nach der Entstehungsgeschichte war für die Fassung des § 6 Abs. 5 der Gehalt maßgebend, daß für die Steuer neben der Gesellschaft als juristischer Person als Selbstschuldner auch Personen haften sollen, die für die ordnungsmäßige Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich und in der Lage sind, auf die Verwendung der Gesellschaftsmittel, insbesondere auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten, einen Einfluß auszuüben. Als berufene Vertreter (vgl. § 31 BGB.) in diesem Sinne gelten bei einer offenen Handelsgesellschaft jeder Teilhaber, bei einer Kommanditgesellschaft die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand, bei einer Gesellschaft m. b. H. der Geschäftsführer und ferner die von diesen Gesellschaften kraft besonderer Bestellung mit Vertretungsmacht ausgestatteten Personen. Eine weitergehende Tragweite kann dieser Bestimmung nicht beigemessen werden; insbesondere ist die Beteiligung eines Gesellschafters an einer G. m. b. H. mit der übernommenen Stammeinlage für sich nicht geeignet, seine Haftung für die Steuer der Gesellschaft zu begründen; vielmehr erscheint eine solche Haftung geradezu ausgeschlossen durch den Inhalt des Begriffs der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in welcher, wie in der Begründung zu dem RGes. vom 20. April 1892 ausgeführt ist, „die sämtlichen Gesellschafter ausschließlich mit ihren Einlagen haften und das Gesellschaftsvermögen das alleinige Betriebsobjekt für die Gläubiger der Gesellschaft bildet“. Die Auffassung, daß als Teilhaber im Sinne des § 6 Abs. 5 VermStG. alle Mitglieder sämtlicher in § 4 Abs. 1 A II a. a. D. ausgeführten juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts anzusehen seien, findet in dem Wortlaut und Sinn der genannten Bestimmung keine Grundlage.

(BadVermStG. vom 6. Nov. 1917 Nr. 1798.)

*

3. Feststellung des Wertes von Kapitalforderungen ausländischer Währung. (†)

... Damit erschien aber nicht zugleich die Annahme begründet, daß am 31. Dez. 1916 die Zahlung an die Steuerpflichtige selbst im Betrage von 16 500 Dollar zu einem für den genannten Tag im Reichsgebiet ermittelten Kurswert des Dollars in Dollarwerten oder in danach berechneter deutscher Währung hätte erfolgen können. Die geschilderten Umstände standen auch hier entgegen. Denn es handelte

Vorhandensein mehrerer Haftenden, wie sich in analoger Anwendung des § 421 BGB. ergibt, als Gesamtschuldner.

Einer unmittelbaren Haftung der Vertreter von juristischen Personen und der diesen gleichgestellten Gesellschaften für Steuerbeträge begegnet man gelegentlich auch bei den Reichssteuern. So schreibt § 12 Abs. 2 des neuen UmfStG. vor, daß bei Personenvereinigungen, zu denen auch offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Erbgemeinschaften gehören, die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch das Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen (also auch für die Zahlung der Steuer selbst) als Gesamtschuldner haften, § 26 Reichslohngesetz v. 8. 4. 1917 hingegen läßt in Anlehnung an Vorschriften früherer Zoll- und Steueretze die Inhaber der unter Steueraufsicht stehenden Betriebe nur für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen usw. verurteilten Strafen haften. Andere Grundfälle bestehen im Kriegssteuerverrecht. So haften nach § 9 KriegssteuerverfStG. v. 24. 12. 1915 die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer usw. der steuerpflichtigen juristischen Personen nur für den Schaden, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen erwächst. Einheitliche gesetzgeberische Prinzipien auf dem Gebiete der Steuerhaftung der Vertreter juristischer Personen in der Reichssteuergesetzgebung bestehen hiernach nicht.

Darüber, daß, wie das Urteil ausführt, nach der Fassung des § 6 Abs. 5 BadVermStG. als „Teilhaber“ nicht auch die Aktionäre und Inhaber von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. anzusehen sind, kann nach dem Wortlaut der Bestimmung ein Zweifel nicht obwalten. Von Interesse aber ist die besondere Begründung, die der badische Verwaltungsgerichtshof für diese Auslegung gibt. Danach kann grundsätzlich ein Steuergesetz die Haftbarkeit von Teilhabern an Gesellschaften mit einer begrenzten Haftung, also von Aktionären, Inhabern von Anteilen einer G. m. b. H. und Kommanditisten gar nicht anordnen, ohne die zwingenden Vorschriften des BGB. zu verletzen, nach welchem das Wesen derartiger Gesellschaftsformen in der Begrenzung der Haftung auf eine bestimmte Einlage besteht.

RA. Dr. Fritz Hausmann, Berlin.

Zu 3. Die Entsch. löst die durch die neuen Steuerentwürfe zu erhöhter Bedeutung gelangte Frage, wie Forderungen in ausländischer Währung zu bewerten sind. Würden sie durchweg entsprechend der gefunkenen deutschen Valuta zu berechnen sein, so würde ein „Kriegsgewinn“ entstehen; bei einem Exporteur, dessen Vermögen zur Zeit im wesentlichen aus ausländischen Forderungen besteht, würde dies zur Folge haben, daß ihm fast die Hälfte seines Vermögens weggesteuert wird, ohne daß irgendeine Veränderung der einzelnen Vermögensbestandteile eingetreten ist. Der Entsch., nach welcher der im Wege der Schätzung — erforderlichenfalls durch Auskunft bei einer

sich nicht um verfügbares und vorhandenes Bargeld zur Auszahlung in Dollarmärkten oder um im Reichsgebiet gelegene Wertpapiere in Dollarmärkten, deren Veräußerung gegen Zahlung von in Reichswährung umgerechneten Gelbbeträge jederzeit möglich gewesen wäre. Gelten doch selbst für im Inland vorhandene Wertpapiere ausländischer Währungsbezeichnung, für die vom Bundesrat zur Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer auf den 31. Dez. 1916 die Kurse endgültig festgesetzt worden sind, zur Umrechnung ihrer Wertangaben nach ausländischer Währung in die deutsche Währung die in der Bef. des Reichszanzlers v. 15. Jan. 1917 in bezug auf den Vollzug des Gesetzes v. 9. Nov. 1916 angegebenen Umrechnungskurse — 1 Dollar = 4,20 M. — (Reichs-Anz. und Preuß. Staats-Anz. Nr. 12 v. 15. Jan. 1917, 1. Weil.); vgl. hierzu noch die Bef. des Reichszanzlers über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung usw. v. 31. Aug. 1917, RWBl. 737 Art. 5, nach dem gemäß § 2 der Ausf. Best. zum WechselStG. v. 15. Juli 1909 für die Umrechnung des Dollars zur Ermittlung des Werts von Beträgen in Dollarmärkten der Mittelwert von 4,20 M. zugrunde zu legen ist. In dieser Beziehung hat das Pr. O. B. G. in dem Urteil v. 12. Febr. 1916 (vgl. Prozeß BesStG. Anm. 6 d zu § 35) ausgesprochen, das Verfahren, den Nennwert der Wertpapiere in ausländischem Gelde zugrunde zu legen und den Wert durch Umrechnung der ausländischen Münzsorte in deutsche Reichsmark nach dem in Deutschland für das ausländische Geld am Stichtag bestehenden Kurse zu ermitteln, entspreche dem Gesetze nicht und dürfe nach § 19 Satz 2 W. B. G. auch nicht für den Fall der statthaftern Schätzung des Werts der Papiere angewendet werden. Doch abgesehen von der Währungsumrechnung kommt hier vor allem in Betracht, daß in den tatsächlichen Verhältnissen der Unsicherheit für die Realisierung der Kapitalforderung, wie sie zuvor erörtert worden sind, besondere Umstände im Sinne des § 36 Abs. 1 BesStG. erblickt werden müssen, durch die ihre Veranschlagung nach einem von dem Nennwert von 16 500 Dollar abweichenden geringeren Wert begründet wird. Diese Veranschlagung mit einem dem Grade der Wahrscheinlichkeit ihrer Einbringung entsprechenden Betrag — in der Steuererklärung mit 68 000 M. angegeben — kann naturgemäß nichts anderes sein als die Ermittlung des Verkaufswerts (§ 29 BesStG.) für die von jenen besonderen Umständen begleitete Kapitalforderung am Stichtag. Eine solche Ermittlung ist nur auf dem Wege einer Schätzung im Sinne des § 35 BesStG. durch Sachverständige möglich, zu deren Anordnung die Steuerbehörde zum Zwecke der von ihr vorzunehmenden Vermögensfeststellung berufen ist (vgl. Struz, Kommentar zum KrStG. 241 Anm. 17 zu § 6 (3) der Erläuterungen daselbst zu § 36 BesStG., Prozeß BesStG. 166 Anm. 4 zu § 36, auch Jahrbuch der Entsch. des Thüringischen O. B. G. 1915, 32 ff.). Demgemäß waren die Bescheide über die Besitz- und Kriegsteuer, die auf einer anderen, dem Gesetze nicht entsprechenden Grundlage zur Feststellung des Vermögenswertes der bezeichneten Kapitalforderung der steuerpflichtigen Rechtsvorgängerin des Kl. erteilt worden waren, und die diese Bescheide bestätigende Entsch. der Oberbehörde aufzuheben.

(Entsch. v. 9. Okt. 1918 Nr. 1888, Amtl. Mitt. über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuer und die Reichsverkehrssteuer 1918, 136.)

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Wird in den Gesellschaftsvertrag über die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. der Übergang sämtlicher Aktiven (Grundstücke usw.) als Stammeinlagen auf die neue Gesellschaft vereinbart, so gehört zu den umsatzsteuerpflichtigen Gegenständen neben den Grundstücken immer auch ihr Zubehör.

Nach Art. 1 Abs. 1 des UmsStG. unterliegen Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und grundstücksgleichen Berechtigungen zum Gegenstand haben, der Umsatzsteuer. Zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehört nach Abs. 3 auch das mit den Grundstücken erworbene Zubehör, mit Ausnahme der Vorräte, des Viehs und des Düngers. „Mit dem Grundstück“ ist das Zubehör erworben, wenn das Grundstückserwerbsgeschäft auf dasselbe sich erstreckt (s. Begr. zu Art. 1 des Entw. z. UmsStG., Verh. der R. der Abg. 1899, Weil. Bd. 82, 288). Außerdem muß die Zubehörereigenschaft der betr. Gegenstände schon beim Zustandekommen des steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts vorhanden gewesen sein, darf also nicht erst auf einer Bestimmung des Erwerbers beruhen.

(O. B. G., Art. v. 3. Febr. 1915. — Württ. J. 1917, 239.)

Bank — zu ermittelnde zeitige Verkaufswert maßgebend ist, ist beizutreten. Für eine Forderung von 10 000 \$ würde heute niemand etwa 90 000 M. geben; man weiß weder Bescheid über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, noch wann eine Zahlung möglich sein wird; und endlich ist damit zu rechnen, daß nach dem Friedensvertrage der vermutlich an den amerikanischen Treuhänder abgeführte Schuldbetrag zur Kompensation verwendet wird, so daß der Gläubiger sich nur an die Deutsche Regierung halten kann.

N. Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Rud. Knauth, Jena.

Abzugsfähigkeit elterlicher Zulagen für Offiziersaspiranten (Fahnenjunker) bei der Einkommensteuer.)¹⁾

Der Kl. hatte zur Berücksichtigung bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für 1917 Zulagen von je 2000 M., die er seinen beiden Söhnen, damals Fahnenjunkern im Heere, gewährt, als abzugsfähige Last angemeldet und zur Begründung hinzugefügt, daß er sich gegenüber den betreffenden Regimentkommandeuren im Dezember 1916 schriftlich zu diesen Zulagen verpflichtet habe. Die Steuerbehörde und die Berufungskommission haben den Abzug nicht zugelassen. Dagegen richtete sich die Revision, die vom O. B. G. zurückgewiesen wurde.

Gründe: § 16 Weim. EStG. v. 11. März 1908 erklärt für abzugsfähig neben gewissen Schulzinsen „Leibrenten- und Auszugsverpflichtungen sowie andere auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende dauernde Lasten.“

Titel sind Tatbestände als Ursachen von Rechtswirkungen. Der Ausdruck ist namentlich beim Erwerbe von Rechten gebräuchlich. Den gesetzlichen, vom Willen der Beteiligten unabhängigen Titeln stehen der Vertrags- und Testamentstitel gegenüber. Wenn das Gesetz die auf besonderen Rechtstiteln ruhenden Lasten begünstigt, so hat es damit den Gegensatz zu den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen im Auge. Das ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs zum preuß. Einkommensteuergesetz, dem diese Bestimmung entnommen ist. Auf besonderem Titel beruhen also ebenso wie die Leibrenten- und Auszugsverpflichtungen die sonstigen aus Verträgen und Testamenten herrührenden Lasten.

Nur die Lasten aus Privatrechtstiteln sind abzugsfähig. Den Gegensatz dazu bilden die öffentlich-rechtlichen Titel, also etwa Patronatsverpflichtungen.

Das Pr. EStG. v. 24. Juni 1891 erklärte im § 9 ebenfalls die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten für abzugsfähig, enthielt aber außerdem die Bestimmung: nicht abzugsfähig seien die zum Unterhalt der Angehörigen gemachten Ausgaben. Das Weim. EStG. enthält keine allgemeine Bestimmung, daß das steuerpflichtige Familienhaupt die Beträge nicht abziehen darf, die er zur Bestreitung des Unterhalts seiner Familienangehörigen aufwendet. Es ist dies einmal selbstverständlich und ergibt sich außerdem daraus, daß diese Last nicht unter den abzugsfähigen aufgeführt ist und nicht zu den auf besonderen Titeln beruhenden Lasten gehört. Genauer ausgedrückt: sie gehört insoweit nicht zu diesen Lasten, als die Unterhaltspflicht im Gesetz begründet ist. Als Gesetz kommt hier das O. B. G. in Betracht. Dieses bestimmt die Voraussetzungen und die Grenzen für die Unterhaltslast. Über das Maß des zu gewährenden Unterhalts sowie über dessen Inhalt gibt es nur allgemeine Richtlinien, so daß hier z. B. über den etwa zu zahlenden Gelbbetrag Meinungsverschiedenheiten denkbar sind. Den etwaigen Streit entscheidet der Richter, wenn sich die Beteiligten nicht verständigen. Die Frage ist, ob eine solche Verständigung, die ja nicht anders als in der Form eines Vertrages erfolgen kann, aus dem gesetzlichen Titel einen Vertragstitel macht, so daß nunmehr die als Unterhalt festgesetzte Summe abzugsfähig wird. Das ist nicht der Fall. Die Vereinbarung steht hier in Parallele mit dem richterlichen Urteil: sie stellt nur fest, was Rechtens ist. Nach wie vor beruht die Unterhaltspflicht auf dem Gesetz.

¹⁾ Die Frage, ob elterliche Zulagen an Verurufsoffiziere, Fähnriche und Fahnenjunker bei der Einkommensteuer abzugsfähig sind, ist noch nicht endgültig geklärt. Das Pr. O. B. G. sieht bekanntlich solche Zulagen als abzugsfähig an, während Aufwendungen der Eltern für Referendare, Assessoren, Einjährig-Freiwillige und Reserveoffiziere anerkanntermaßen nicht abzugsfähig sind. Im Schrifttum erfährt dagegen diese unterschiedliche Behandlung, die der Gerichtshof besonders in O. B. G. St. 16, 215 ausführlich zu begründen versucht hat, mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse doch wirtschaftlich bei beiden Gruppen im wesentlichen gleich liegen, ziemlich einmütige Ablehnung (vgl. bes. die Komm. zum Pr. EStG. von Fitting-Struz [8] I 1 S. 339/340; Prozeß, S. 129 ff. Anm. 18bb und v. Wilmsdorf [3] S. 65). Von anderen obersten Instanzen hat, soviel bekannt, bisher nur der braunschweigische Verwaltungsgerichtshof gegen sie Stellung genommen (vgl. die Prozeß a. a. D. abgedruckte Entscheidung). In dem mitgeteilten Urteil ist nunmehr auch das thür. O. B. G. denen beigetreten, die die preussische Auffassung ablehnen. Die Rechtsgrundlage, auf der die Entscheidung ruht, ist dabei dieselbe wie in Preußen. Zwar spricht § 8 II² des geltenden Pr. EStG. nicht mehr wie der § 9 I³ der früheren Fassung und wie § 16 des weimarischen EStG. vom 11. 3. 1908 von „besonderen Rechtstiteln“, sondern von „Privatrechtstiteln“ schlechthin. Mein Rechtsprechung und Schrifttum stimmen darin überein, daß das materiell keinen Unterschied macht (vgl. Pr. O. B. G. St. 15, 198). Es kommt also auch nach preussischem Recht wie nach weimarischem nur darauf an, ob davon auszugehen ist, daß solche Zulagen auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährt werden, oder ob angenommen werden kann, daß dabei ein besonderes Verpflichtungsverhältnis zugrunde liegt.

Die Einstellung von Fahnenjüngern erfolgt nach der W.D. § 85^a Abs. 2 auf Grund eines Annahmescheins des Regimentskommandeurs. Dessen Erteilung gehen Erkundigungen über Familien- und Vermögensverhältnisse voraus. Regelmäßig läßt sich der Kommandeur von dem Vater die Zusage geben, daß er dem Sohn eine bestimmte Zulage bis zur Beförderung zum Hauptmann zahle. Ein vertragsmäßig bindender Rechtsakt ist hierin nicht zu erblicken. Der Vorgang vollzieht sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Der Gedanke an einen klagbaren Anspruch des Militärfiskus auf Zahlung der Zulage an den Sohn ist abzuweisen. Die Wirkung des Verpflichtungsscheins liegt auf dem moralischen Gebiet. Wenn der Vater nicht zahlt und dem Sohne die Mittel zu einem standesgemäßen Leben fehlen, erhält dieser unter Umständen den Abschied. Ein privatrechtlicher Titel kommt hier nicht in Frage (vgl. dazu VerwArch. 4, 364 f. und die Kommentare zum PrStntStG.).

Nun wird ja regelmäßig parallel mit diesem amtlichen Vorgange die entsprechende Zusage dem Sohne gegenüber gegeben. Selbst wenn er minderjährig ist, bedarf er zu ihrer Annahme nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, denn er erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB.). Es mag im vorliegenden Falle unterstellt werden, daß eine Vereinbarung des Vaters mit den Söhnen über die Jahreszulage von je 2000 M vorliegt.

Die Annahme eines Leibrentenvertrags ist verfehlt. Dessen Eigentümlichkeit besteht darin, daß durch ihn ein einheitliches, in sich geschlossenes Stammrecht geschaffen wird, aus dem sich die einzelnen Renten als Nutzungen des Stammrechts ergeben (RGZ 91, 7). Nichts dergleichen liegt hier vor.

Die Söhne können von der Löhnung von monatlich 10,20 M und 15,90 M nicht standesgemäß leben und deshalb gibt der Vater ihnen einen Unterhaltsbeitrag in der Form des Zuschusses. Die Frage ist, ob er hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder nicht. Nur wenn er nicht dazu verpflichtet ist, beruht die Last auf dem Vertragsmittel, sonst auf dem gesetzlichen Titel, und damit ist die Entscheidung nach dem vorstehenden gegeben.

Der Vater ist gegenüber seinen Söhnen zum Unterhalte verpflichtet, die Söhne sind unterhaltsberechtigt nur, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Haben sie nennenswertes Vermögen, so haben sie keinen Anspruch. So bei Volljährigen. Ein lediger Minderjähriger kann, auch wenn er Vermögen hat, Unterhalt insofern verlangen, als seine Zinsen und seine Löhnung nicht ausreichen (§ 1602 BGB.). Die Söhne des Klägers sind noch minderjährig und ohne eigenes Vermögen.

Der Vater hat die Bestimmung getroffen oder den Entschluß der Söhne gebilligt, daß sie den Offizierberuf ergreifen. Zu der Wahl dieses Berufes war er gewiß nicht verpflichtet, aber er hat sie einmal getroffen. Die Folge ist, daß er bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit den Söhnen den standesmäßigen Unterhalt gewähren muß. Er bestimmt sich nach der Stellung der Söhne. Wenn die Berufungskommission das Maß auf 2000 M feststellt, so ist darin kein Rechtsirrtum zu erblicken. Das Standesmäßige kommt in diesem Falle gerade durch die Forderung einer Zulage in dieser Höhe durch den Kommandeur zum Ausdruck. Nicht zur Förderung des Wohllebens, sondern im Interesse des Dienstes wird die Zulage gefordert.

Die Unterstellung dieser Zulagen unter den Gesichtspunkt der Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB. mag möglich sein, aber sie ändert nichts an der Entscheidung, daß diese Zulagen auf einem gesetzlichen Titel beruhen und nicht abzugsfähig sind.

Es ist richtig, daß in Preußen diese Zulagen in der Hand des Empfängers besteuert werden. Das ist eine unwillkommene Folge der mangelnden Einheit in Gesetzgebung und Steuerrechtspflege. Eine Verletzung des Doppelsteuergesetzes liegt jedenfalls nicht vor, denn von Doppelbesteuerung ist nur dann die Rede, wenn dasselbe Rechtssubjekt wegen eines Einkommens doppelt besteuert wird. Vater und Söhne sind verschiedene Rechtssubjekte.

(Urt. v. 30. Juli 1915, C. 6/18.)

Senatssektion für Gewerberekursachen und für Beschwerden in Vereinsangelegenheiten in Hamburg.

Der Verein „Christliche Gemeinschaft“ hat um Eintragung in das Vereinsregister nachgesucht. Wegen diese Eintragung hat die Polizeibehörde auf Grund des § 61 BGB. Einspruch erhoben, da der Verein religiöse Zwecke verfolge. Dieser Einspruch wird im Wege des Rekurses angefochten.

In der Rekursbegründung wird behauptet, daß der Verein religiöse Zwecke im engeren Sinne nicht oder nicht ausschließlich betreibt, sondern auch soziale Zwecke verfolgt.

Die Tätigkeit des Vereins ist während der Zeit seines Bestehens mehrfach Gegenstand eingehender Beobachtung gewesen. Hierbei hat sich stets herausgestellt, daß der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit in Anbachtübungen und der Verkündung religiöser Lehren besteht. Bei dieser Sachlage und in Anbetracht des Umstandes, daß die in der Satzung den Mitgliedern auferlegten Pflichten vorwiegend religiöser Natur sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Verein religiöse Zwecke verfolgt.

Auf eine weitere Prüfung, insbesondere diejenige der Zweckmäßigkeit des Einspruchs, hat sich aber das in § 62 Abs. 2 BGB. geordnete Beschwerdeverfahren nicht zu erstrecken. Seine Aufgabe ist lediglich die Feststellung, ob eine der in § 61 Abs. 2 BGB. den Einspruch bestimmenden Voraussetzungen zutrifft. Ist letzteres zu bejahen, so kennzeichnet sich damit der Einspruch der Polizeibehörde als gesetzmäßig.

Beschreib v. 16. Mai 1918, N. 73/19.

Preussisches Landeswasseramt.

Berichtet von Rechtsanwält Max Herrmann, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 2, 1919.)

Nach B. Materielles Recht.

8. Die Aufgabe einer Unterhaltungsgenossenschaft umfaßt auch die Pflicht, Uferabbrüche, die das Bett verschlammten und dadurch die Vorflut zu behindern geeignet sind, durch entsprechende Vorkehrungen zu verhüten. (I. zusammengesetzter Senat vom 11. Dezember 1917, II [1] 9/1917.)

9. Die auf Grund des WGenG. vom 1. April 1879 gebildeten freien Genossenschaften, die beim Inkrafttreten des WGenG. vom 7. April 1913 bestanden, sind durch das WGenG. mit der Maßgabe aufgelöst, daß die rechtlichen Folgen dieser Auflösung sich nach den §§ 32, 34 bis 44 des WGenG. vom 1. April 1879 bestimmen. Das WGenG. vom 1. April 1879 ließ neben öffentlichen auch freie Wassergenossenschaften zu, die Vereine des Privatrechts darstellten und durch Eintragung ins Wassergenossenschaftsregister Rechtsfähigkeit erhielten (§§ 16, 10). Das am 1. Mai 1914 in Kraft getretene WGenG. vom 7. April 1913 hat in § 399 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 1. April 1879 aufgehoben und an dessen Stelle nur Bestimmungen über Wassergenossenschaften öffentlichen Charakters getroffen (§§ 206 ff.). Übergangsvorschriften sind nur für die öffentlichen Wassergenossenschaften des früheren Rechts erlassen (§ 283). Die freien Wassergenossenschaften sind im WGenG. nicht erwähnt. Es war zu prüfen, ob der Fortbestand der vorhandenen freien Wassergenossenschaften mit oder ohne Wahrung ihrer Rechtsfähigkeit beabsichtigt ist. Für den letzteren Fall ist die Ansicht vertreten worden, daß das Gesetz die vorhandenen freien Genossenschaften als nicht rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts habe bestehen lassen wollen. Diese Ansicht läßt sich jedoch ebensowenig rechtfertigen wie die Annahme ihres dauernden Bestandes mit voller Rechtsfähigkeit. Jedoch muß die Aufhebung des WGenG. richtig verstanden werden. Wenn auch der durch dieses Gesetz geschaffene Rechtszustand ausnahmslos beseitigt werden sollte, so darf daraus doch nicht gefolgert werden, daß die freien Genossenschaften aufgehoben seien, ohne daß irgendwie eine Regelung über die Rechte und Verbindlichkeiten getroffen sei, deren Träger sie waren. Damit wäre ihr Vermögen herrenlos geworden, und die Verbindlichkeiten wären mit der Person des Schuldners untergegangen. Dies kann dem Gesetze nicht unterstellt werden. Vielmehr kann das Ausleben der freien Genossenschaften nur in einer Form beabsichtigt sein, die eine geordnete Abwicklung der Rechte und Verbindlichkeiten ermöglicht. Diese Form ist die Liquidation. Die vorhandenen freien Wassergenossenschaften sind demnach durch das WGenG. gewissermaßen als aufgelöst in den Zustand der Liquidation gesetzt worden, und für das Liquidationsverfahren müssen die Vorschriften des WGenG. auch weiter als maßgebend angesehen werden.¹³⁾ (Plenarbeschluss vom 3. März 1916, Gen. A II 1 b. — Nr. Pr. 318/1915.)

10. In den in § 323 WGenG. bezeichneten Landes teilen ist das Reich- und Siewesen¹⁴⁾ in seiner Gesamtheit in weitestem Umfange insonderheit unverändert unter den friesischen Sonder-

¹³⁾ Das OBL. lehnt hiermit die Auffassung des RG. (Johann-Ring 49, 129 ff.) ab. Das RG. stellt fest, daß die freien Wassergenossenschaften des alten Rechts als solche durch das WGenG. vom 7. April 1913 aufgelöst und deshalb im Wassergenossenschaftsregister zu löschen seien. Ein Liquidationsverfahren finde nicht statt. Die Entziehung der Rechtspersönlichkeit mache früher eingegangene Verpflichtungen und erworbene Rechte nicht unwirksam, sondern lasse nur vom Zeitpunkt ihres Eintritts ab für die Zukunft einen Wechsel in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten eintreten. Es müsse den Beteiligten überlassen bleiben, sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auseinanderzusetzen, falls sie die Zwecke, denen die juristische Person diene, nicht als Personengemeinschaft ohne juristische Rechtspersönlichkeit weiter verfolgen oder eine andere vom Gesetze zugelassene Form der Rechtspersönlichkeit wählen wollen. — Daß der Beschluss des OBL. mindestens in seinem Ergebnis mehr befriedigt als der des RG., kann kaum zweifelhaft sein.

¹⁴⁾ Stele sind Abzugsgräben, welche die Versumpfung der Grundstücke verhüten sollen.

gesehen belassen, von denen in erster Linie die Deich- und Siedordnung vom 12. Juni 1853 (G. S. für das Königreich Hannover S. 49) in Betracht kommt. Das ergibt sich aus den Materialien zu § 324 W. G. In allen denjenigen Fällen, in denen es sich um einen Teil des aufrechterhaltenen Siedrechts handelt, jedoch in der gedachten Ordnung eine Bestimmung fehlt, gilt zufolge der Vorschrift des § 120 dajelbst das, was das Hannoverische Gesetz über Ent- und Bewässerung der Grundstücke vom 22. August 1847 (G. S. für das Königreich Hannover S. 262) vorschreibt. Dieses Gesetz soll nach § 399 Nr. 38 W. G. insoweit in Kraft bleiben. Die tatsächlichen Unterlagen, wie sie in dem angefochtenen Beschluß geboten werden, reichen in keiner Weise hin, um zu erkennen, inwieweit es sich um Vorfluter handelt, welche einen Bestandteil des Deich- und Siedweizens darstellen. Der Mangel kann zweckmäßig nur durch Zurückverweisung in die Vorinstanz beseitigt werden. (II. zusammengezogener Senat vom 27. März 1917, III [II] 1/1917.)

11. § 379 Abs. 2 W. G. setzt voraus, daß nach den früher in Geltung gewesenen Rechtsnormen ein Recht zur Benutzung des Wasserlaufs vorhanden war. (I. zusammengezogener Senat vom 11. Dezember 1917, II [I] 12/1917. — Ebenso derselbe Senat vom 23. April 1918, II [I] W. 14/1917.)

12. Die Einschränkung der Verunreinigung auf das Maß des Gemeinüblichen nach § 379 Abs. 4a W. G. bezieht sich nicht auf solche aufrechterhaltenen Rechte, die auf einem besonderen Titel beruhen. Der Inhalt dieser Rechte bestimmt sich nach dem ihnen zugrunde liegenden Titel. Das beschwerdeführende Werk hat Angaben gemacht, aus denen sich ergibt, daß für sein Einleitungsrecht Erziehung in Betracht kommen kann. Die Antragstellerin hat ausgeführt, daß die Anlagen zur Einleitung des Grubenwassers seit Beginn des Grubenbetriebs, d. h. seit dem Jahre 1849 beständen, und weiter, daß das Bergwerk seit diesem Jahre stets die aus dem Grubenbetriebe herrührenden Wasser der Vode zugeführt habe. Auf diese Angaben einzugehen unterläßt der angefochtene Bescheid. Da aber die Möglichkeit der Erziehung nicht von der Hand zu weisen ist, war die Zurückweisung des hiernach auf sie gestützten Antrages nicht gerechtfertigt. Er hätte vielmehr gemäß § 188 W. G. befanntgemacht werden müssen, wenn nicht ohne weiteres die Voraussetzungen zur Eintragung des Rechts auf Grund des § 187 als gegeben angesehen werden. (II. zusammengezogener Senat vom 7. Dezember 1917, III [II] 3/1917.)

C. Wasserbuchrecht.

1. Wer ein ins Wasserbuch einzutragendes Recht geltend macht, kann es auf mehrere Rechtsgründe stützen, so daß, wenn nicht der eine, so doch der andere als rechtlich bedeutsam anzunehmen sei.

2. Die Befugnis, einen Wasserlauf für den Schiffsverkehr zu benutzen und mit Fahrzeugen an dem Ufergrundstück anzulegen, ist entweder Gemeingebrauch oder ein besonderes den Wasserlauf belastendes Verkehrsrecht, dessen Eintragung ins Wasserbuch das Gesetz nicht zuläßt.¹⁵⁾

3. Wer die Erziehung des Rechts auf eine Anlegetelle mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung für sich in Anspruch nimmt, hat darzutun, daß seit rechtsverjährter Zeit eine Anlegetelle mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung ungestört bestanden habe. Es genügt z. B. nicht der Nachweis, daß seit den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich dort ein Umschlagsverkehr von und nach dem Wasserlaufe vollzogen habe, da dieser Verkehr auch ohne bauliche Vorrichtungen von größerer Bedeutung stattfinden konnte. (I. zusammengezogener Senat vom 23. April 1918, II [I] W. 14/1917.)

4. Beruht ein Recht zur Benutzung eines Wasserlaufs nicht auf einem besonderen Titel, so kann es auf Grund vorhandener Anlagen gemäß § 187 Abs. 2 Satz 2 W. G. nur dann ins Wasserbuch eingetragen werden, wenn es auf die vor dem Inkrafttreten des W. G. in Geltung gewesenen Rechtsnormen gestützt werden kann. Der Umstand, daß die Anlage bereits seit mehr als zehn Jahren vor dem 1. Januar 1912 bestanden hat, kommt diesem Erfordernis gegenüber nicht in Betracht. (I. zusammengezogener Senat vom 11. Dezember 1917, II [I] 12/1917.)

¹⁵⁾ Sie hat namentlich nichts mit dem Recht auf die Anlegetelle im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 3 W. G. (s. oben B 4) zu tun.

5. Die Frage, ob eine Verunreinigung über das Gemeinübliche hinausgeht, wird nur in besonderen Fällen so klar und zweifelsfrei zu entscheiden sein, daß die Anwendung des § 186 Abs. 2 W. G. gegeben wäre.¹⁶⁾ In der Regel wird sie eine eingehende Prüfung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse erfordern, und die Entscheidung wird von Fall zu Fall anderen Grundfällen unterliegen. Wo wichtige Interessen davon berührt werden, wie im vorliegenden Falle die des Bergbaubetriebes jener Gegend, ist besondere Vorsicht am Platze. Derartige Ermittlungen aus Anlaß von Eintragungsanträgen anzustellen, ist nicht Aufgabe der Wasserbuchbehörde. Es wäre daher nicht erforderlich gewesen, den Antrag, wie geschehen, dem Landrat und dem Regierungspräsidenten zur Außerung zugehen zu lassen. Für gemäß § 188 W. G. befanntgemacht, so steht es den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit frei, dagegen Widerspruch zu erheben.

6. Ist die Eintragung eines Rechts auf Einleitung in einen Wasserzug beantragt, bei dessen Ausübung die Abwässer zunächst einem in den Wasserzug mündenden Graben zugeführt werden sollen, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob dieser Graben selbst als Wasserlauf im Sinne des § 1 Abs. 3 W. G. anzusehen ist. Viejahendenfalls kommt für die Eintragung nicht das Wasserbuch des Wasserzuges, sondern dasjenige des Grabens in Betracht.¹⁷⁾ (II. zusammengezogener Senat vom 7. Dezember 1917, III [II] 3/1917.)

7. Ist die Sicherstellung eines Rechts und die Eintragung des sichergestellten Rechts ins Wasserbuch beantragt, so darf der Eintragungsantrag nicht als selbstständiger Antrag behandelt werden. Die Beschwerde rügt mit Recht, daß der Bezirksausschuß über den Antrag auf Sicherstellung ohne Angabe von Gründen nicht entschieden und sich nur über den Antrag auf Eintragung schlüssig gemacht hat.

8. Liegen die Voraussetzungen des § 187 W. G. nicht für den ganzen Umfang des zur Eintragung angemeldeten Rechts vor, so ist die Wasserbuchbehörde nicht befugt, die Eintragung des Rechts in beschränktem Umfang anzunehmen. Dann ist vielmehr entweder der Antrag auf Eintragung, und zwar der ganze Antrag, nach § 186 Abs. 2 W. G. als in dem beantragten Umfang offenbar unbegründet zurückzuweisen, oder aber, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, das Verfahren nach § 188 einzuleiten. (I. zusammengezogener Senat vom 11. Dezember 1917, II [I] 11/1917.)

(Fortsetzung folgt.)

¹⁶⁾ § 186 Abs. 2 W. G. besagt, „daß offenbar unbegründete“ Anträge durch Bescheid des Vorsitzenden zurückzuweisen sind.

¹⁷⁾ Diese Entscheidung setzt sich mit § 1 der IV. Ausfl. zum W. G. (Herrmann, Ausfl. W. G. S. 64) in Widerspruch. Graben werden in der Regel, wenn überhaupt, so Wasserläufe dritter Ordnung sein. Für diese sind Wasserbücher erst anzulegen, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist (§ 182 Abs. 1 W. G.). Nach § 1 der Ausfl. braucht dies nicht stets in einem solchen Falle zu geschehen, sondern es genügt die Eintragung in das bereits für den Wasserlauf angelegte Wasserbuch, in den der Graben mündet, sofern für beide dieselbe Wasserbuchbehörde zuständig ist. Das W. G. ordnet aber, wenigstens mittelbar, stets die Anlegung eines besonderen Wasserbuchs für den Graben an.

Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft, Sitz Leipzig.

Unterausschuß für Arbeitsfürsorge, Sitz Berlin.

Die Geschäftsstelle des Unterausschusses ist in Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40, eröffnet. Wir ersuchen die Herren Kollegen, welche Vertreter, Hilfsarbeiter oder Sozian suchen, ebenso diejenigen Herren Kollegen, Gerichtsassessoren und Referendare, welche solche Stellungen übernehmen wollen, sich an die Geschäftsstelle zu wenden. Insbesondere bitten wir die kriegsbeschädigten Herren Kollegen, von ihr Gebrauch zu machen. Die Vermittlung ist kostenfrei.

Sprechstunden: Dienstag, Donnerstag und Samstag abend 11—12¹/₂ Uhr.